DAS DEUTSCHE MEIERRECHT NACH SEINER RECHTLICHEN BEGRÜNDUNG...

Burkard Wilhelm Pfeiffer




S.A. 19. B. 59.



Das

deutsche Meierrecht

nach seiner

rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung.

Mit vielfältigen Belegen aus der Praxis der obersten Gerichtshöfe.

Von

Dr. B. W. Pfeiffer,
Kurfürstlich Hessischem Oberappellationsrathe a. D.

Kassel, 1848.
Druck und Verlag von Theodor Fischer.

V o r r e d e.

Man möchte wohl glauben, es sei jetzt nicht mehr an der Zeit, ein deutsches Meierrecht zu schreiben, nachdem die meisten Regierungen, in deren Staaten die Meierverfassung bestehet, neuerlich allen Ernstes darauf Bedacht genommen haben, die Fesseln möglichst zu lockern, wo nicht ganz zu lösen, welche den in Meierverhältnissen stehenden Bauernstand belasten, und bis dahin seine freie Wirksamkeit zum Zwecke einer verbesserten, den Forderungen der Neuzeit entsprechenden, Landwirthschaft lähmten. Der durch ein solches Einschreiten der Regierungen herbeigeführte, theilweise transitorische, Zustand des dermaligen Meierrechtes würde allerdings eine ausführlichere Bearbeitung desselben widerrathen, die kaum in einem Werke von mehreren Bänden vollständig geliefert werden könnte; dagegen ist eine genauere Kenntniß der allgemeinen Grundzüge der deutschen Meierverfassung jetzt am wenigsten zu entbehren, wo gerade in jenen Landestheilen so häufig Fälle des Conflicts der in der früheren Verfassung gegründeten Rechtsansprüche mit den durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführten Modificationen zur Entscheidung kommen, selbst abgesehen von der fortdauernden Anwendung der Grundsätze des bisherigen Meierrechtes in ihrem vollen Umfange da, wo die Meierverfassung noch unverändert fortbestehet, so wie in ihren wesentlichsten Be-

stimmungen auch da, wo selbst für den Fall der dereinstigen Ablösung des Meierverbandes den bisherigen Gutsherrn gegenüber, noch die meisten und praktisch wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten bleiben; über welche verschiedenartige Gestaltung der heutigen deutschen Meierverfassung der 1te § dieser Abhandlung nähere Auskunft giebt.

Jene, in einer kurzgefaßten Uebersicht hier vorzutragenden, Grundzüge der deutschen Meierverfassung in ihrem eigentlich praktischen Sinne aufzufassen, und dadurch erst zu deren sicheren Anwendung in vorkommenden Fällen befähigt zu werden, giebt es gewiß kein dienlicheres Mittel, als die unmittelbare Anschauung ihrer vollständigen und consequenten Durchführung mittelst der Gesetzgebung und Gerichtspraxis eines Landes, in welchem die Meierverfassung sich vorzugsweise in ihrer Reinheit und Eigenthümlichkeit bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, habe ich den hauptsächlich nur particularrechtlichen Standpunkt, von welchem aus ich anfänglich bloß eine Darstellung der Schaumburgschen Meierverfassung in meine praktischen Ausführungen aufzunehmen beabsichtigte *), verlassen, und vielmehr, um eines höheren — des gemeinen deutschrechtlichen — Interesses willen, den Weg einer selbständigen Bearbeitung jener Grundzüge des deutschen Meierrechtes mittelst wissenschaftlicher Zusammenstellung alles Dessen, was hierüber zerstreut in unzähligen, theils diesem Gegenstande besonders gewidmeten Schriften, theils solchen, worin derselbe nur beiläufig mit abgehandelt wird, enthalten ist, betreten, so daß nunmehr die hierauf folgende Darstellung der Schaum-

*) Vergl. die Vorr. zu B. VII. u. VIII.

burgschen Meierverfassung vorzugsweise als unmittelbar aus dem Leben gegriffener Beleg für die vorausgeschickte, auf allgemeiner geschichtlichen Grundlage beruhende, aus den positiven Quellen des deutschen Meierrechts geschöpfte, und mit Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe bis auf die neueste Zeit allenthalben unterstützte, Ausführung erscheint.

Aber auch in einer allgemeineren Beziehung kann es gerade jetzt, wo die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland überhaupt ein so vielseitig und lebhaft besprochner Gegenstand der neueren Literatur geworden sind — wie die unten S. 32 f. angeführten Schriften ergeben — nicht ohne Interesse sein, die dermalige Lage dieser Verhältnisse in der besonderen Anwendung auf Meiergüter einer genaueren Erörterung von dem streng rechtlichen Standpunkte aus unterworfen zu sehen; und wie dies Interesse auch von sachkundigen Schriftstellern der neuesten Zeit erkannt und nach seiner fortdauernden praktischen Erheblichkeit vollkommen gewürdigt worden, darüber kann ich mich auf das übereinstimmende Zeugniß solcher Schriftsteller aus den drei Hauptstaaten, in welchen die Meierverfassung vorzugsweise einheimisch, und wo bereits die Ablösbarkeit des meierherrlichen Verbandes gesetzlich ausgesprochen ist — Preußen, Hannover und Braunschweig — berufen. In Beziehung auf Hannover hatte Struckmann bei Herausgabe der 2ten Aufl. seiner Beiträge [unten S. 26.] zu einer Zeit, wo das Ablösungsgesetz erst erwartet wurde, sich die Frage aufgeworfen: ob nicht die ganze Arbeit bei dieser Lage der Dinge sich als überflüssig darstelle? Aber die von ihm selbst ausgesprochne Verneinung derselben wurde nachdrücklich bekräftigt von dem Verf. einer Anzeige dieser Schrift in der Hannöv. jurist. Zeitung *), und

*) Jahrg. IX. H. 1. S. 48.

daselbst näher ausgeführt, wie, selbst abgesehen von dem auch nach dem Eintritte der neuen Gesetzgebung noch fortdauernden theoretischen und historischen Interesse, jene Untersuchungen von mehrseitigem unmittelbar praktischem Werthe seien. Und lange nachdem das Ablösungsgesetz erschienen und in volle Wirksamkeit getreten war, (noch im Jahre 1845) sprach sich Grefe*) mit Bestimmtheit dahin aus: daß in Ansehung der durch Ablösung frei gewordenen Güter jeder Art, abgesehen von den aufgehobenen Rechten der Gutsherrn und von wenigen Modificationen, noch das frühere Recht gelte. In Beziehung auf Braunschweig hält Scholz die Mittheilung seiner, fünf Jahre nach dem Ablösungsgesetz erschienenen, Abhandlung über das Erbrecht der Ehegatten auf den Bauerngütern [unten S. 29. Not. z.] aus dem zwiefachen Gesichtspunkte für gerechtfertigt, daß über die Ablösung noch geraume Zeit hingehen werde, und daß selbst, wo dieselbe stattgefunden habe, die Colonate nach dem Gesetze der Natural- und Civil-Untheilbarkeit der Singularsuccession unterworfen geblieben seien. In Beziehung auf Preußen endlich hat Welter**) nach einem Zeitraume von 11 bzw. 7 Jahren seit dem Erscheinen der das Aufhören der Meierverhältnisse überhaupt vorbereitenden Gesetze von 1825 und 1829 [unten S. 178 f.] die daraus entsprungne Ungewißheit der Rechte der Gutsherrn und Bauern, sowie die hierüber obwaltende Abweichung in den Ansichten der höheren und höchsten Gerichtshöfe, für so bedeutend gehalten, um darin eine genügende Veranlassung seiner die vormaligen Eigenbehörigkeits- und damit zusammenhängenden Meierverhältnisse ausführlich erörternden Schrift zu finden.

*) B. II. S. 53 der unten [S. 29. Not. *.] angeführten Schrift.
**) in der Vorr. zu der unten S. 27. Not. x. näher bezeichneten Schrift.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Grundzüge der deutschen Meierverfassung.

Erster Abschnitt. Vorkenntnisse des deutschen Meierrechts.

Zweiter Abschnitt. Doctrinelle Ausführung des deutschen Meierrechts.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsätze.

Erste Abtheilung.

Grundzüge der Deutschen Meierverfassung überhaupt.

Erster Abschnitt.

Vorkenntnisse des Deutschen Meierrechts.

§. 1.

Einleitende Bemerkungen.

Unter allen deutsch-rechtlichen Instituten kann wohl keinem eine so ausgedehnte praktische Wichtigkeit, sowohl nach dem Umfange seiner örtlichen Geltung, als nach seiner tief eingreifenden Wirksamkeit auf die gesammten Lebensverhältnisse der zahlreichsten aller Einwohnerclassen, beigelegt werden, als der Meierverfassung; denn sie umfaßt, gleichartig in ihrem wesentlichsten Bestande, den größeren Theil des nördlichen Deutschlands, namentlich die sämmtlichen zu Niedersachsen und Westphalen gehörigen Provinzen, und sie durchdringt und gestaltet, wo sie bestehet, den ganzen bürgerlichen und Rechtszustand des, eben da durch innere Kraft und Selbständigkeit vorzüglich bedeutsamen, Bauernstandes, indem sie zugleich den erheblichsten Einfluß auf die politische Stellung der mit der Meierherrlichkeit versehenen Mitglieder des Adelsstandes äußert. Daneben aber kommt sehr in Betracht das wesentliche Interesse, welches der Staat selbst, da, wo die eigentliche Meierverfassung gesetzlich oder herkömmlich begründet ist, bei der Erhaltung der Meiergüter in ihrem integralen Bestande nimmt.

In allen jenen Landestheilen — Calenberg, Lüneburg, Grubenhagen, Göttingen, Hohnstein, Hildesheim, Bremen, Wolfenbüttel, Halberstadt, Lauenburg, Holstein und Mecklenburg, als zu Niedersachsen gehörig, — Osnabrück, Minden, Ravensberg, Münster, Paderborn, Corvey, Berg und Cleve, Ostfriesland, Oldenburg,

Verden, Lingen nnd Tecklenburg, Hoya und Diepholz, Bentheim, Rittberg, Recklinghausen, Lippe und Schaumburg, Kurhessischen und Lippischen Antheils, als zu Westphalen gehörig, welchen auch Waldeck anzureihen ist, — hatte die Meierverfassung sich in ihrem herkömmlichen und gesetzlichen Bestande, in Westphalen regelmäßig mit der Eigenbehörigkeit verbunden, fast unverändert bis in das erste Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts erhalten. Seitdem haben zuerst die Gesetzgebung des ephemeren Königsreichs Westphalen beziehungsweise des Französischen Kaiserreichs, dann die darauf bezüglichen K. Preußischen Gesetze von 1825, endlich die in den meisten Deutschen Staaten erlassenen Ablösungsordnungen, in Verbindung mit der schon früher erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, einen sehr erheblichen Einfluß auf die Meierverfassung geübt [a]). Dessenungeachtet ist und bleibt noch auf lange Jahre hin das Meierrecht in allen den Staaten, wozu jene Landestheile gehören, vorzugsweise in Preußen, Hannover und Braunschweig, von unmittelbar praktischem Gebrauche, dem sogar eine neue positive Begründung in denjenigen Staaten zu Theil geworden ist, wo bereits die Ablösung des Meierverbandes gesetzlich ausgesprochen ist; und zwar nicht bloß für die Zwischenzeit der Erlassung der deßfalsigen Gesetze und deren wirklicher Anwendung auf die sämmtlichen in den betreffenden Landestheilen vorhandenen Meiergüter, die wohl zum wenigsten auf ½ Jahrhundert anzuschlagen ist, sondern selbst für die Zeit nach solcher wirklich stattgefundenen Ablösung. Als Beleg für die erstere Voraussetzung dient die neuere Preußische Gesetzgebung über das Meierverhältniß uud deren mehrfache Erläuterung, namentlich in Beziehung auf die fortdauernde Anwendbarkeit der meierrechtlichen Successionsgrundsätze bis zu erfolgter Ablösung des Heimfalls [unten §. 18.]; als Beleg für die andere dienen das Hannöversche, Braunschweigsche und Schaumb. Lippische Ablösungsgesetz, welche

a) „Das Meierverhältniß hat in neuester Zeit durch die Ablösbarkeit der dinglichen Lasten eine höchst wesentliche Veränderung und gewissermaßen eine völlige Umgestaltung erfahren:" Steinacker Braunschw. Privatrecht. §. 213.

selbst für die durch Ablösung des gutsherrlichen Verbandes in das freie Eigenthum übergegangenen Meiergüter die fernere Beibehaltung der wesentlichsten der in dem Meierverhältnisse eigenthümlich gegründeten Beschränkungen im öffentlichen Interesse verordnen [unten §. 19.]. Außerdem aber bestehet die Meierverfassung fortdauernd in ihrer vollen Wirksamkeit, nur befreit von den Fesseln der Eigenbehörigkeit, in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung noch nicht so weit vorgeschritten ist, um auch den Meierverband für ablösbar, gleich anderen dinglichen Lasten, zu erklären; so namentlich im Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, und im Gebiete der Stadt Bremen, auch, wiewohl mit wesentlichen Modificationen in Oldenburg, Lippe-Detmold und Waldeck.

Wenn ich im Vorhergehenden das nördliche Deutschland, insonderheit Niedersachsen und Westphalen, als den eigentlichen Sitz der Meierverfassung bezeichnete, so ist dies unzweifelhaft richtig, wenn man dabei das Meierverhältniß in seiner engeren Bedeutung vor Augen hat; und in der Beschränkung hierauf findet das Meierrecht im strengeren technischen Sinne den Boden seiner Anwendung allerdings nur in den vorgenannten Landestheilen, aber daselbst auch im ausgedehntesten örtlichen Umfange. Die Benennung bäuerlicher Besitzungen als Meiergüter und ihrer Inhaber als Meier kommt aber nicht selten in einer mehr umfassenden Bedeutung vor. Das Uebersehen der wesentlichen Verschiedenheit der beiden sich dadurch bildenden Classen von Colonatgütern — worüber im 5ten §. das Nähere vorkommen wird — hat dann zur Folge gehabt, daß öfters von älteren Schriftstellern dem Meierrechte ein viel ausgedehnterer Bereich seiner Anwendung zugeschrieben worden ist, wie namentlich Lennep [b]) von den nämlichen Meiergütern, welche durch ganz Westphalen und Niedersachsen ausgebreitet seien, sagt, daß sie auch in Bayern, Schwaben, im Elsaß und in der Schweiz, angetroffen würden [c]). Es bedarf daher hier

b) Abhandlung v. d. Leihe zu Landsiedelrecht. Tit. II. §. 32.
c) Er beruft sich dabei auf Ludewig de iure clientelari. Cap. VIII. §. 25, welcher unter den Ländern, wo „nach Meierrecht" verliehene Güter vorkommen, außer den vorgedachten, auch Brandenburg

schon einleitend, einer, wenn auch vorerst nur allgemeinen, Feststellung des eigentlichen Gegenstandes der vorliegenden Monographie.

Dabei nun muß ich zunächst bevorworten, daß wohl in keinem Zweige des Rechtsgebietes weniger Einklang der üblichen Terminologie mit dem wahren Wesen der damit bezeichneten Institute, und eben daher eine größere Unsicherheit für die daraus zu entnehmende Bildung eines ihrer Benennung entsprechenden Rechtsbegriffes, als in dem die bäuerlichen Verhältnisse betreffenden, herrsche; und namentlich ist es die Benennung von Meier und Erbmeier, die, wo dergleichen Verhältnisse vorkommen, sei es im wirklichen Leben oder in den Schriften der Rechtsgelehrten, als völlig bedeutungslos für eine zuverlässige Bestimmung des damit zu verbindenden Rechtsbegriffes erscheint. Das erkennen die Schriftsteller über diesen Rechtstheil offen an [d]), und die Einsicht solcher Urkunden, in welchen das durch sie verbriefte bäuerliche Verhältniß als Meierrecht oder Erbmeierrecht bezeichnet wird, läßt darüber keinen Zweifel, indem diese Bezeichnung sich gar häufig in Leihebriefen aus solchen Landesbezirken findet, wo das Meierverhältniß in seiner engeren und eigentlichen Bedeutung gänzlich unbekannt ist [e]). Besonders häufig kommt der Ausdruck „vermeiern" und „Meierbrief" bei kirchlichen Leihen vor, wovon mehrere Beispiele sich bei Lennep [f]) vorfinden, und was insonderheit dem Sprachgebrauche der Hessischen Kirchenordnungen, deren noch im 34ten §. gedacht werden wird, gemäß ist, obwohl schon Struben [g]) im Allgemeinen ganz richtig bemerkt, daß die evangelischen Kirchenordnungen nicht von Meiergütern (im engeren Sinne) reden, und Lennep selbst [h]) zum

nennt, jedoch im Allgemeinen behutsam hinzufügt: licet verissimum sit, valde invicem haec instituta differre.

d) Eichhorn Einl. in das deutsche Privatr. V. Ausg. §. 261. Phillips Grundſ. des deutsch. Privatr. II. Ausg. §. 256.

e) „Aus dem Ausdrucke Meiergut läßt sich keine bestimmte Eigenschaft ableiten, da Meier gleichbedeutend mit Landbauer ist:" Mittermaier Grundſ. d. deutsch. Privatr. B. II. §. 488. Not. 23.

f) a. a. O. Cod. prob. N. 163. 183. 279. 418.

g) accessiones ad comm. de iure villic. N. 49. §. 5.

h) a. a. O. Tit. II. §. 36.

Begriffe eines meierstättischen Gutes (in jenem engeren Sinne) eine Stätte oder geschlossenen Meierhof erfordert, die vorerwähnten Leihebriefe aber nur Länderei und Wiesen, ohne Gebäude, zum Gegenstande haben. Ueberhaupt giebt es wohl nur wenige Deutsche Staaten, vielleicht keinen des nördlichen Deutschlands, in welchen es nicht Meiergüter in einer allgemeineren Bedeutung gäbe, indem diese Benennung in den verschiedenen Ländern untermischt von allen Arten der Leihe — von der ganz einfachen Temporalleihe bis zu der Erbleihe in ihrer vollkommensten Ausbildung — üblich ist. Folgendes sind die allgemeinsten Merkmale zur Feststellung der speciellen Aufgabe für die hier vorliegende Monographie, und ihrer objectiven Beschränkung: ihr Gegenstand sind Bauerngüter, und zwar solche Bauerngüter, die sich in einem gutsherrlichen Verbande befinden, und an welchen dem Besitzer ein erbliches und dingliches Nutzungsrecht zustehet, aber auch von denjenigen Bauerngütern, in welchen sich diese beiden Merkmale vereinigen, doch nur die eine besondere Gattung, deren Besitzer dem Meierverhältnisse in seiner eigensten und technischen Bedeutung unterworfen sind, also die Meiergüter in eben diesem engeren Sinne, mit deren genauerer Charakteristik sich der 5te §. beschäftigen wird.

Solange dieses Meierverhältniß und wo dasselbe noch bestehet, ist es gewiß von recht dringendem praktischen Interesse, dessen eigenthümliches Wesen nach jeder dabei vorkommenden Beziehung hin erkennbar zu machen, und damit eine sichere Grundlage zur Beurtheilung und rechtlichen Entscheidung daraus sich entwickelnder streitigen Verhältnisse zu gewähren. Neben diesem, nur an dem Thatsächlichen des dermaligen Zustandes haftenden Zwecke, muß aber die sehr nahe liegende Frage, so würdig und bedürftig sie einer recht besonnenen und umsichtigen Prüfung und Erörterung sein möchte, die Frage nämlich: ob und inwieweit die fernere Fortdauer jenes factischen Zustandes, also die Aufrechthaltung eines in die bäuerliche Existenz und Wirksamkeit so tief eingreifenden Instituts, wie die Meierverfassung ist, aus Gründen der Staatsöconomie und des öffentlichen Rechts anzurathen, oder auch nur für damit verträglich zu halten sei, für ausgeschlossen von der Aufgabe der gegen-

wärtigen Schrift erachtet werden, obwohl manch' triftiges Moment zu ihrer Beantwortung aus der nachfolgenden Betrachtung der Eigenthümlichkeiten des strengen Meierverhältnisses in seiner Anwendung auf das wirkliche Leben sich von selbst ergeben wird.

§. 2.

Rechtsquellen.

Lange Zeit, bevor das Meierverhältniß eine positive Feststellung durch gesetzliche Normen erhielt, war dasselbe als eigenthümlich deutsch-rechtliches Institut in altem Herkommen und Landesgebrauch gegründet [i]). Wenn aber hierdurch schon im XVI. Jahrh. ein besonderes Meierrecht sich herausbildete und immer mehr befestigte, so beruhte solches doch nur auf der gleichmäßigen Idee, welche dem Institute zum Grunde lag, und auf einigen Hauptnormen, die durch das Herkommen gangbar geworden waren [k]). So wie aber alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens, und insonderheit auch die gutsherrlich-bäuerlichen zu immer größerer Entwickelung gediehen, entstand sehr bald das nicht länger abzuweisende Bedürfniß einer positiven Regelung derselben [l]). An einer gemeinrechtlichen positiven Quelle für die von dem Meierverhältnisse geltenden Grundsätze fehlt es jedoch bis auf den heutigen Tag aus dem sehr natürlichen Grunde, weil dies Verhältniß selbst, so ausgebreitet auch immerhin der locale Bereich seines empirischen Vorkommens ist, doch allenthalben nur einen provinziellen Charakter an

i) So enthält schon ein Meierbrief von 1323 in Harenberg hist. Gandersh. diplom. p. 812. N. 12. die Clausel „nach Meierrecht"; und noch bestimmter heißt es in einem solchen von 1592: „nach Meggers Rechte und landsittlichem dieser Orte Gebrauche:" Wigand Paderb. Prov. Recht. B. II. S. 277. Den vollständigen Titel dieser letzteren und mehrerer anderen hier nur kurz angeführten Schriften findet man im nächstfolgenden Paragraphen.

k) Wigand a. a. O. S. 285.

l) Auf die Unzulänglichkeit der Landesgewohnheiten weisen ausdrücklich, als veranlassenden Grund, die Osnabrücksche, Minden-Ravensbergsche und Münstersche Eigenthumsordnungen in der Einleitung hin.

sich trägt. Demselben gemäß bilden die hauptsächlichste Quelle des Deutschen Meierrechtes die besonderen Meierordnungen derjenigen Landestheile, in welchen die Meierverfassung besteht, nebst den Entscheidungen der Gerichte über einzelne Anwendungsfälle, die den in den Meierordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Erläuterung und Ergänzung dienen; die Uebereinstimmung aller dieser, wenn gleich particularrechtlichen, Normen in den wesentlichsten Bestandtheilen der Meierverfassung macht dieselben jedoch zu einem sehr tauglichen Mittel der Abstraction gewisser allgemeinen Grundsätze, aus welchen sich ein allen jenen Landestheilen gemeinsames, und in diesem beschränkteren Sinne gemeinrechtliches, System des Meierrechts entwickelt, auf welches unter der letztgedachten Bezeichnung mehrfach in den Erkenntnissen der oberen Gerichtshöfe Bezug genommen wird, und welches jedenfalls als vorzüglich geeignet zur analogen Anwendung in solchen Fällen erscheint, wofür es an einer positiven Entscheidungsnorm in dem Provinzialrechte des betreffenden Landestheiles mangelt. Bei solcher wechselseitigen Benutzung der verschiedenen particularrechtlichen Quellen zur analogen Anwendung ist jedoch die Sonderung und Vertheilung dieser Quellen in zwei Hauptgruppen nicht außer Acht zu lassen, je nachdem dieselben auf die Meierverfassung Niedersachsens oder Westphalens sich beziehen, welche unter sich in mehrfacher Hinsicht von einander abweichen, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die letztere ursprünglich mit dem Leibeigenthume in so engem Zusammenhange stand, daß man das Meierverhältniß gewissermaßen als identisch mit der Eigenbehörigkeit betrachten konnte, bei der ersteren hingegen jenes Verhältniß als durchaus unabhängig von der Leibeigenschaft, auch wo dieser etwa die Besitzer von Meiergütern unterworfen waren, erschien. Und wenn man mehrfach in Schriften und Erkenntnissen als Regel ausgesprochen findet, daß in den einzelnen Landestheilen, wo die Meierverfassung besteht, bei dem Mangel oder der Unzulänglichkeit denselben eigenthümlicher Entscheidungsnormen die in den benachbarten Provinzen gangbaren Grundsätze des Meierrechts aushülflich in Anwendung zu bringen seien [m]), so darf

m) Ludolff observ. forens. T. II. obs. 156. p. 293. Gebr.

jedoch hierbei die vorerwähnte locale Verschiedenheit der Meierverfassung in Niedersachsen und Westphalen nicht unberücksichtigt bleiben; wogegen es um so weniger Bedenken finden kann, die dem einen oder dem anderen dieser Gesammtbezirke angehörigen Normen in den sämmtlichen zu dem betreffenden Bezirke gehörigen einzelnen Provinzen analogisch anzuwenden. Als repräsentative Normen der beiden durch jene locale Verschiedenheit gebildeten Systeme können beispielsweise die Osnabrückische Eigenthumsordnung und die Calenbergische Meierordnung dienen, deren erstere lediglich von Eigenbehörigen redet, indem sie die von den Besitzungen derselben geltenden meierrechtlichen Grundsätze vorträgt, letztere dagegen ausdrücklich die Eigenbehörigen von ihrer Anwendung ausschließt.

Als selbständige particularrechtliche Quellen des Meierrechts kommen nun zunächst die folgenden in Betracht: 1) die Osnabrücksche Eigenthumsordnung vom 25. April 1722, ergänzt und erläutert durch eine große Anzahl theils älterer theils neuerer Verordnungen, deren 38 in einem Abdruck der Eig. Ordn. vom Jahre 1794 unter dem Titel: Osnabrücksches Eigenthumsrecht, oder Verordnungen für die Gutsherrn und eigenbehörigen Leute und Güter als Anhang zu derselben, und 20 in einem Nachtrage zum Osn. Eig. Recht rc. vom Jahre 1805, enthalten sind [n]). Nach einer Bemerkung Struckmann's [o]) war die alte Ravensbergsche E. O. von 1669 eine Hauptquelle der Osn. E. O., und diese liegt wiederum der neuen Ravensbergischen von 1741, zum Theil wörtlich, zum Grunde. — 2) Die ebenerwähnte Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 26. Nov. 1741 [p]). Derselben war für die Grafschaft Ravens-

Overbeck Medit. üb. versch. Rechtsmat. Th. VI. S. 85. Wigand Pad. Prov. Recht. B. II. S. 387.

n) Ein einfacher Abdruck der Osn. E. O. findet sich auch in Wigand Paderb. Prov. Recht. B. III. S. 144; deßgleichen bei Ludolff obs. 151, mit einigen der älteren Verordnungen; womit auch obs. 155 zu vergleichen ist.

o) in der Jurist. Zeitung für Hannover. Jahrg. III. H. 2. S. 188.

p) Abgedruckt in Holsche Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg. S. 275. Schlüter Provinzialrecht der Provinz Westphalen. B. II. S. 121.

berg insbesondere ein Eigenthumsrecht und Ordnung ꝛc. vom 8. November 1669 [q]) vorausgegangen, von welchem Wigand [r]) sagt: es sei keine eigentliche Colonat- und Meierordnung gewesen, kein Bauernrecht, sondern ein Reglement für die Handhabung der Rechte der Gutsherrn, ein anerkennendes Gesetz über ihre Befugnisse, veranlaßt durch das unablässige Geschrei der Gutsherrn und Landstände: so sei es von Urbeginn gewesen, so müsse es auch ferner sein (S. 162). Derselbe Schriftsteller entwirft eine kritische Darstellung des Inhalts der E. O. von 1741, mit vielen praktischen Belegen (S. 180 ff.), so wie eine geschichtliche Darstellung des Entwurfs einer revidirten E. O. aus den 1780er Jahren (S. 258), worüber er jedoch das Urtheil fällt: es sei, da diese Eig. Ordn. wenig Erfreuliches biete, gut, daß dieselbe nicht in das Leben getreten, sondern als Entwurf in den Acten geblieben sei. In Ansehung der bereits oben erwähnten Verwandtschaft der Mind. Rav. E. O. mit der Osnabrückschen bemerkt auch Wigand [s]), daß diese jener zum Grunde liege. Für Lingen und Tecklenburg war dieselbe nicht geradezu mitgegeben, doch sind die Gerichte wiederholt angewiesen worden, sich nach ihr auch in den genannten beiden Grafschaften zu richten [t]). Den Abdruck bei Holsche begleitet derselbe mit „Anmerkungen für die Grafschaft Tecklenburg, nach der Observanz, ergangenen Erkenntnissen, Analogie, und Entscheidungen der K. Gesetzcommission, woraus sich mancherlei durch Herkommen begründete Abweichungen ergeben. — 3) Die Paderbornsche Meierordnung vom 23. December 1765 [u]), deren Geschichte man ebenwohl bei Wigand [v]) findet. Da die geschichtlichen Grundlagen des Instituts im Osnabrückschen und Ravensbergschen keine anderen, als im Paderbornschen, waren, auch alle drei Länder

Wigand Provinzialrecht des Fürstenth. Minden. B. II. S. 332. Desselb. Pad. Prov. R. III, 123.

q) Abgedruckt bei Ludolff obs. 150. Wigand Mind. II, 301.

r) Mind. II, 163.

s) Mind. I, 221.

t) Schlüter a. a. O. II, 10.

u) Abgedruckt bei Wigand Pad. III, 41.

v) Ebendas. II, 351.

früher in genaueren Beziehungen gestanden hatten, waren durch ein landesherrliches Rescript von 1764 Dicasterien und Gerichte angewiesen, in streitigen Rechtssachen der Eigenbehörigen — deren Verhältnisse sich mit denen der Meier ziemlich gleichgestellt hatten — jene beiden Verordnungen in decidendo sträcklich zu befolgen; da jedoch dieselben vom Paderbornschen Rechte in vielen Punkten abwichen, und selbst unter sich nicht überall gleiche Principien aussprechen, zog man die Erlassung einer eignen Meierordnung vor [w]). Diese hat zwar keine gesetzliche Kraft in dem Fürstenthume Corvey; doch hat sich, bei der Gleichheit der Verhältnisse, die dasige Landesgesetzgebung meist das Fürstenthum Paderborn zum Muster ihres Wirkens genommen, auch wurde unter der Regierung des Fürsten Theodor eine Meierordnung auf die Grundlage der Paderbornschen entworfen, doch kam dies Project nicht zur Ausführung [x]). Eine besondere Meierverfassung hat das zum Fürstenthum Paderborn gehörige Land Delbrück, welche hauptsächlich in dem Delbrücker Landrecht von 1757 [y]), deren Inhalt Wigand [z]) als „überall musterhafte Delbrückische Rechte" bezeichnet, und worauf noch 1807 und 1808 in den beiden höheren Instanzen erkannt worden ist [*]). — 4) Die Münstersche Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 [a]), und die darauf bezügliche Erbpachtordnung vom 21. September 1783 [b]), welche letztere hauptsächlich die Verhältnisse derjenigen Eigenbehörigen, welche, mit Aufhebung des Leibeigenthums, ihre sonst eigenbehörigen Güter in Erbpacht genommen haben, zu regeln bestimmt ist. Schlüter hat dieselben (I, 11 ff.) mit nur wenigen zu ihrer Erläuterung dienenden Bemerkungen begleitet; zu viel ausgedehnterem Gebrauche dient in

w) Ebendas. II, 386 ff.
x) Ebendas. II, 364. 368. III, 200.
y) Abgedruckt Ebendas. III, 82; und in v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgebung rc. B. XXIX. S. 68. Näheres darüber in Sommer Entw. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse. B. II. S. 190 ff.
z) Pad. I, 216.
*) Wigand Pad. I, 95. II, 413. III, 174 ff.
a) Abgedruckt bei Schlüter a. a. O. I, 257; und in v. Kamptz Jahrb. B. XXIX. S. 277.
b) Abgedruckt bei Schlüter a. a. O. I, 338.

dieser Hinsicht Welter's unten [c]) angeführte Schrift. Die Münst. Eig. Ordn. wurde noch im Jahre 1770 auch in der Grafschaft Steinfurt als Gesetz eingeführt [d]). Eine, meist sogar wörtliche, jedoch in der Anordnung verschiedene, Nachbildung derselben ist die s. g. Vestische Eig. Ordn. für Recklinghausen vom 3. April 1781 [e]), deren Inhalt Rive (S. 265 ff.) in einer systematischen Darstellung mittheilt, welche auch für die Münst. E. O. zu gebrauchen ist. Von der Grafschaft Mark bemerkt Rive (S. 95): es fehle daselbst gänzlich an einer geschriebenen Gesetzgebung in Ansehung des bäuerlichen Instituts der eigenbehörigen Güter, es sei dies daher nach der Natur der Sache und dem Herkommen zu beurtheilen. Dasselbe gilt, nach Rive (S. 303) von den wenigen leibeigenen Gütern in der Grafschaft Dortmund. — 5) Die Calenbergsche Meierordnung vom 12. Mai 1772 [f]). Sie ist für das Fürstenthum Calenberg, jedoch mit Ausschließung des Göttingischen Theils, worin es wegen der Bauerngüter bei der bisherigen Verfassung und dem Herkommen belassen worden, ertheilt. — 6) Der Entwurf einer Meierordnung für das Fürstenthum Lüneburg, nebst den von dem landschaftlichen Collegium dazu vorgeschlagenen Zusätzen und Abänderungen [g]), welchen man bei Hagemann [h]), ohne die mindeste Angabe der Zeit und Art seiner Entstehung, noch seiner weiteren Schicksale, abgedruckt findet. Runde [i]) nennt das Jahr 1801. Aus einer vollkommen zuverlässigen Quelle kann ich darüber folgende Auskunft geben. Zum Gebrauche bei der Berathung über eine neue M. O. von Seiten der

c) Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß, in bes. Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Erzstifte Münster 2c. Münst. 1836.
d) Schlüter I, 102.
e) Abgedruckt bei Schlüter III, 124; und Rive über das Bauerngüterwesen 2c. S. 473.
f) Ein besonderer Abdruck ist im Buchhandel zu haben.
g) Dieser Entwurf ist gemeint, wo nachher die Lün. M. O. citirt wird.
h) in den pract. Erörterungen. B. VI. S. 421 u. 473.
i) Rechtslehre v. d. Interimswirthschaft. II. Ausg. S. 292.

Lüneburgschen Landschaft im J. 1799 ließ diese einen ihr als Privatarbeit vorgelegten Entwurf als Manuscript drucken, und schickte am 28. Februar 1801 den nach einem darüber erstatteten Commissionsgutachten umgearbeiteten Entwurf an die Königliche Regierung zur Prüfung und Sanction ein, welche letztere jedoch, einer vorläufigen Erwiderung des Staatsministeriums vom 11. Jan. 1803 ungeachtet, bis zu der in Folge des Ablösungsgesetzes von 1833 in der Meierverfassung überhaupt eingetretenen Veränderung [unten §. 19.] nicht erfolgt ist. Jener Entwurf, wenn gleich nicht zum Gesetz erhoben, verdient eine vorzügliche Beachtung in doctrineller Hinsicht, weil in ihm der eigenthümliche Charakter der Meierverfassung, insbesondere das dieselbe wesentlich durchdringende politische Element — von dessen Einwirkung auf alle in ihr begründeten Rechtsverhältnisse vielfältig in diesem Buche die Rede sein wird [k]) — sich am deutlichsten ausdrückt und am consequentesten festgehalten ist. Von den noch jetzt geltenden positiven Normen des Lüneburgschen Meierrechts sind die hauptsächlichsten: die Polizeiordnung vom 6. October 1618 [l]), das Redintegrationsedict vom 1. Juli 1699 [m]), und die Successionsordnung vom 19. Mai 1702 [n]), von deren einzelnen Bestimmungen noch an den geeigneten Stellen dieser Schrift Erwähnung geschehen wird. — 7) Ueber die sonstigen Quellen des Hannöverschen Meierrechts, sowohl die für alle älteren Provinzen geltenden, wie namentlich die s. g. Göhrder Constitution von 1719 [o]), als die einzelnen Provinzen oder Landestheile eignen, giebt Benefe [p]), und neuerlich Grefe [q]), genauen Aufschluß. Auffallend ist es, daß man bis in die neueste Zeit nicht zu voller Gewißheit darüber gekommen ist, welche Normen des Meier-

k) Das Allgemeine hierüber kommt in den §§. 5 und 19 vor.

l) Struben ius villic. Cap. 3. §. 11. Benefe Meierrecht. S. 170.

m) Hagemann. B. I. N. 36 u. 37. Forts. v. Spangenberg B. IX. N. 32. S. 319. Runde v. d. Leibzucht. §. 19.

n) Struben Cap. 8. §. 6. not. a. Hagemann B. VI. S. 466. Spangenberg a. a. O.

o) Benefe a. a. O. S. 144. Hagemann B. II. N. 62. S. 389.

p) a. a. O. S. 141 ff.

q) Hannöversches Privatrecht. II. Ausg. B. II. §. 66.

rechts, namentlich ob die des Lüneburgischen oder des Calenbergischen Rechts, in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg gelten [r]). Die von einem älteren Beamten verfaßte Darstellung des Lauenburgschen Meierrechts theilt in einem „gedrängten," doch 139 Paragraphen enthaltenden, Auszuge Spangenberg [s]) mit. Als Beispiel der oben [S. 9.] erwähnten Sonderung der meierrechtlichen Grundsätze in Beziehung auf die zu Niedersachsen oder Westphalen gehörigen Provinzen kann es dienen, daß Grefe in 2 völlig getrennten Abschnitten von den früher unfreien (leibeigenen) Bauern (§. 9 ff.), und von eigentlichen Meiergütern (§. 66 ff.), handelt. — 8) Den Zustand der Meiergesetzgebung in Braunschweig-Wolfenbüttel giebt Gesenius [t]) dahin an: „Noch bis jetzt ist das Fürstenthum Wolfenbüttel weder mit einer allgemeinen Meierordnung, wie die Calenbergsche und Paderbornsche, oder wie die Osnabrücksche Leibeigenth. Ordn., — — beglückt; dagegen aber ist es desto reicher an Verordnungen über einzelne Theile des Meierrechts." Diese einzelnen Verordnungen, sowohl die früheren des Gesammthauses Braunschweig, als die besonderen des Hauses Braunschw. Wolfenbüttel, bis zum Jahre 1801 theilt Gesenius mit; eine der bedeutendsten ist der Landtagsabsch. v. 3. Juni 1597 (S. 465), von welchem Steinacker [u]) sagt: es seien dadurch die bäuerlichen Verhältnisse, insonderheit die der Meier zu den Meierherrn, wenigstens in den Grundzügen festgestellt worden, und hätten damit ihre heutige Basis erhalten. — 9) In dem Großherzogthume Oldenburg sind [v]) „alle pflichtigen Bauerngüter an einen Gutsherrn bemeiert;

r) Hann. jurist. Zeit. Jahrg. I. H. 1. S. 86. Jahrg. II. H. 2. S. 136.

s) Forts. von Hagemanns pract. Erört. B. IX. N. 27; womit auch B. VI. N. 18, und Pufendorf Observationen üb. Gegenstände des Civil- u. Proceßrechts, N. 4, zu vergleichen sind. Außerdem findet man in jenem Werke Nachricht von dem Meierrechte in Bremen und Verden: B. V. N. 33. §. 13—15; in den vormals Hessischen Aemtern Auburg 2c.: B. VIII. Abth. II. N. 16. S. 162 ff.; im Fürstenthume Grubenhagen: B. IX. N. 28.

t) Meierrecht. B. I. S. 557; vergl. mit S. 536.

u) Braunschw. Privatrecht §. 20.

v) wie v. Halem im jetzt geltenden Oldenburgischen Particularrecht.

ungeachtet dieser Meierpflicht können aber die Besitzer solcher Güter frei und ungehindert darüber, als über ihr Eigenthum, im Ganzen verfügen, und sie gültig mit Schulden beschweren;" es sind nämlich, nach dem Zeugnisse Runde's w), die Colonatverhältnisse, welche daselbst ehedem ohne Zweifel in ihrem vollen Umfange bestanden haben, nach und nach sehr lax geworden, und die herrschaftlichen Meier, wenn sie gleich in älteren Verordnungen nur Domini utiles genannt werden, heutzutage in dem Verfügungsrechte über ihre Stellen kaum weiter, als durch das Verbot der Zerstückelung und der Auslobung übermäßiger Bräutschätze, eingeschränkt. In Beziehung auf diesen letzteren Gegenstand ist vorzüglich bemerkenswerth die s. g. Brautschatzverordn. v. 28. Februar 1730 x). Daß aber überhaupt noch meierrechtliche Grundsätze daselbst zur Anwendung kommen, beweisen die Entscheidungen über mehrere dahin einschlagende Rechtsfälle aus der neuesten Zeit y). — 10) Die ursprünglich nach Meierrecht verliehenen Güter in dem Fürstenthum Waldeck stehen gegenwärtig in einem nur unvollständigen meierrechtlichen Verhältnisse z), und werden, insofern dieses nicht in einzelnen Punkten durch besondere Verordnung geregelt ist, nach den allgemeinen Grundsätzen von Bauerngütern beurtheilt. Die erheblichsten dieser Verordnungen sind: eine solche wegen Errichtung der Ehepacten vom 9. Januar 1736, und deren Declaration vom 24. August 1839, sodann eine Verordnung über die Erbfolge in

Th. I. §. 153 f., mit Bezugnahme auf das Corp. const. Oldenb. P. III. n. 68. §. 5. 7. P. IV. n. 19, bemerkt.

w) Leibzucht. Th. I. §. 16. Desselb. Interimswirthschaft. II. Ausg. §. 17. S. 49.

x) Vergl. Runde deutsches eheliches Güterrecht. §. 20, auf welches Werk insonderheit auch rücksichtlich der ehelichen Güterrechte in Oldenburg von Wibel im Rechtslexicon von Weiske. B. VII. S. 571 Bezug genommen wird.

y) in Rössing concentrirten Rechtsfällen. Oldenb. 1791 u. 1793. 2 Bde; u. Großkopf Archiv f. d. Praxis des im Großherzogth. Oldenb. geltenden Rechts. 1843 zc., bis jetzt 3 Bde; welche beiden Werke im Verfolg noch öfters werden citirt werden.

z) Weigel Einleit. in das Waldeckische Landrecht. Mengeringh. 1846. §. 22.

Bauerngüter vom 11. December 1830 *). Im Allgemeinen bemerkt darüber Waldeck [a]), daß in dem Fürstenthume Waldeck, „seinem Vaterlande," die bäuerlichen Rechtsverhältnisse mit den Braunschweigschen vollkommen übereinstimmten. — 11) die Grafschaft Schaumburg Kurhessischen Antheils, in welcher eine Meierverfassung der reinsten und strengsten Art bestehet, hat eine eigne Meierordnung, ergänzt durch mehrere ältere und neuere Verordnungen; eine nähere Angabe darüber gehört aber vorzugsweise in die zweite Abtheilung dieser Schrift, worauf hier nur verwiesen wird. — 12) Vorzüglich reichhaltig an gesetzlichen Normen über die meierrechtlichen Verhältnisse ist die Sammlung Schaumburg-Lippischer Landesverordnungen [b]). Die erheblichsten zur Charakteristik der dasigen Meierverfassung sind die Land- und Polizeiordn. von 1615, Cap. 14 u. 28, und ein landesherrliches Rescript wegen Vererbfällung der Colonate vom 17. Mai 1669 [c]); späterhin ist man hin und wieder von der Strenge derselben abgewichen. Einen Mittelweg schlägt die Verordn. wegen der Erbfolge in Bauerngüter vom 5. Jun. 1809 [d]) ein. — 13) Auch in dem Fürstenthume Lippe-Detmold bilden eine Polizeiordnung von 1620 [e]), nebst vielen anderen in der Sammlung der Landesverordnungen der Grafschaft Lippe [f]) enthaltnen, und einigen neueren, gesetzlichen Bestimmungen, die positive Quelle des Meierrechts. Den Inhalt jener findet man in Führer's unten [g]) angeführten Schrift bei dem Vortrage der einzelnen Gegenstände des Meierrechts kurz angegeben. — 14) die Meierverfassung im Gebiete der Stadt Bremen ergiebt sich nach ihrer ursprünglichen Gestaltung aus einer Reihe von Senats-Beschlüssen und Verord-

*) Die beiden letzteren im Regier. Blatt v. 1830. N. 31, und 1839. N. 13; die erstere auszugsweise in Runde's Int. W. S. 247. II. Ausg.

a) Controversen-Entscheidungen des Ob. App. Gerichts zu Wolfenbüttel. S. 226. Not. 1. S. 230.

b) 3 Bände. Bückeb. 1804. 1805 u. 1806.

c) B. I. S. 271. 329. B. II. S. 64.

d) Abgedruckt bei Waldeck a. a. O. S. 230.

e) Die hier zunächst einschlagenden Tit. 7. 10 u. 11 sind auch abgedruckt bei Ludolff l. c. obs. 156. p. 297.

f) 3 Bände. Lemgo 1779. 1781 u. 1789.

g) Kurze Darst. d. meierrechtl. Verfassung in der Grafsch. Lippe. Lemgo 1804.

nungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts [h]), deren dispositive Bestimmungen man in einer dem dasigen Meierrechte gewidmeten Abhandlung von Heineken [i]) zusammengestellt findet; spätere Beschlüsse und Erkenntnisse haben jedoch demselben viel von seiner, dem wahren Wesen des Meierverhältnisses in seiner strengeren Form entsprechenden, Eigenthümlichkeit entzogen, wovon in den §§. 15 und 21 Beispiele vorkommen werden [k]). — 15) Daß auch in dem Gebiete der Stadt Lübeck das Meierverhältniß bestehe, und nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Meierrechts beurtheilt werde, ergiebt sich aus einem von dem dasigen Oberappellationsgerichte im Jahre 1828 entschiedenen Rechtsfalle [l]). — 16) In Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse in Holstein und Mecklenburg bemerkt Runde [m]): der dasige Leibeigne stehe gegen den freien Niedersächsischen Colonen, sowie gegen den Westphälischen Eigenbehörigen, in einem sehr großen Abstande; er könne sich keiner Art von Colonatrecht, und nicht einmal eines vollkommnen Rechts auf temporäre Benutzung, freuen; in Mecklenburg bestehe noch die Leibeigenschaft in ihrer ganzen Strenge [n]); in Schleswig und Holstein sei den meisten Leibeigenen die Freiheit, und vielen ein erbliches Nutzungsrecht, zu Theil geworden. Daselbst ist nämlich an die Stelle jener strengen Eigenbehörigkeit ein dem Meierverhältnisse ähnliches, das der s. g. Festestellen, getreten, und auch dieses hat im Laufe des XVIII. Jahrhunderts bis in das gegenwärtige

h) Die bemerkenswerthesten sind 2 Senatsbeschlüsse vom 17. Juli 1720 und 8. Jan. 1721, nebst einer Verordn. v. 27. Jan. 1730, welche mir in extenso vorliegen, die beiden ersteren in beglaubten Abschriften, die letztere in einem gedruckten Exemplar.

i) diss. sistens principia iuris colonarii reipublicae Bremensis. Gött. 1800.

k) Nach einer zuverlässigen Nachricht hat das Meierrecht in Bremen und dessen Gebiet im Wesentlichen noch jetzt ganz die praktische Gültigkeit, wie es in der gedachten Abhandlung geschildert worden.

l) in Heise u. Cropp jurist. Abhandlung. B. II. S. 113

m) Rechtslehre v. d. Leibzucht. Th. I. §. 23 u. 24.

n) Dies will jedoch Vollbrügge das Landvolk im Herzogth. Mecklenburg-Schwerin. Güstr. 1835, S. 11, nur de facto, nicht de iure, zugeben.

hinein allmälig immer mehr von seiner Strenge verloren [o]). Dies Verhältniß der s. g. Festestellen wird nach dem Zeugnisse Paulsen's [p]) lediglich nach dem Dänisch-Schleswigschen Rechte beurtheilt. Von dem Verhältnisse der Mecklenburgischen Bauern zu ihren Gütern sagt Vollbrügge [q]), dieselben seien, mit wenigen Ausnahmen, nicht wirkliche Eigenthümer der von ihnen bewirthschafteten Hufen, und in der Regel auch nicht Erbpächter, sondern ständen zu dem Grundherrn der Hufen in einem der Zeitpacht analogen obligatorischen Verhältnisse. Doch finden dabei (nach S. 34 f.) mancherlei Einrichtungen wie bei Meiergütern statt.

§. 3.

Literatur.

Es muß gleich vornherein unverholen ausgesprochen werden, daß die sämmtlichen Schriften über Meierrecht, sowohl diejenigen, welche einer speciellen Erörterung dieses Gegenstandes gewidmet sind, wie diejenigen, welche davon nur beiläufig bei dem Vortrage der Theorie des gemeinen Deutschen Privatrechts als einzelnem Bestandtheile desselben handeln, an einem gemeinsamen Mangel leiden, der ihren praktischen Gebrauch theils in hohem Grade erschwert, theils völlig unzuverlässig macht; es ist dies der Mangel einer sicheren Auffassung des Instituts nach seinem eigensten Bestande, und einer festen Bestimmung der dasselbe von allen anderen Gattungen des erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes an Bauerngütern specifisch unterscheidenden Merkmale.

Die älteste der mir bekannten Schriften, welche dem Meierrechte insbesondere eine doctrinelle Ausführung widmet, eine Inaugural-Dissertation von Hahn [r]), welche 2 Mal wieder aufgelegt,

o) Hanssen das Amt Bordesholm. Kiel 1842. S. 170.
p) Schleswig-Holsteinsches Privatrecht. S. 67 u. 367.
q) a. a. O. S. 31.
r) conclusiones de iure colonario. Helmst. 1654. 1659. 1678; vom Erbmeierrechte. Frankf. 1697.

und ins Deutsche übersetzt worden ist, fertigt schon Beneke [s]) damit ab: es bedürfe bloß der Anzeige, daß dieses juristische Chaos existire, und auch Gesenius [t]) fällt darüber ein nicht minder ungünstiges Urtheil. — Manches Brauchbare enthält dagegen die einem ausgedehnteren Gebiete gewidmete Schrift von Ludewig de iure clientelari German. in feudis et coloniis [u]), deren Sect. III. cap. 8 sich speciell mit „Meierhöfen oder Meiergütern" beschäftigt. Ob nun gleich der daselbst von der Meieria gegebene Begriff auf die Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, als verschieden von anderen Gattungen der erblichen Leihe, namentlich der Erbpacht und des Landsiedelrechts (Cap. 4 u. 7.), hinweist [unten §. 5.], so sind doch daraus bei dem Vortrage der von jenem Verhältnisse geltenden Grundsätze keine Consequenzen weiter gezogen worden. — Eine ausgezeichnete Stelle unter den älteren Schriften gebührt ohne Zweifel dem allbekannten Werke von Struben [v]); auch muß demselben wohl ein bedeutender Werth für die Rechtsanwendung der damaligen Zeit zugeschrieben werden, da innerhalb der ersten 15 Jahre nach seinem Erscheinen ein 2maliger, und späterhin noch ein 3ter Abdruck [w]), nöthig geworden ist. Eine Ergänzung desselben enthalten die im Jahre 1739 zuerst erschienenen Accessiones ad comm. de iure villicorum. Als wissenschaftliche Grundlage des Meierrechts in seiner engeren und technischen Bedeutung leidet jedoch dieses Werk in ganz vorzüglichem Grade an jenem im Allgemeinen gerügten Mangel, indem ihm eine Begriffsbestimmung über den Meiercontract durchgehends zum Grunde liegt, welche so allgemein gefaßt ist [unten §. 5.], daß sie auf jede Art der erblichen Verleihung paßt, ohne auch nur anzudeuten, daß dem Meierverhältnisse besondere Eigenthümlichkeiten zukommen, wodurch sich dasselbe von anderen Arten des erblichen und dinglichen Nutzungsrech-

s) a. a. O. S. 117.

t) B. I. S. 140.

u) Hal. 1717.

v) commentatio de iure villicorum, vulgo vom Meierrecht. Hildes. 1728.

w) 1735. 1739. u. 1768.

tes unterscheidet. Daher ist auch in der ganzen Schrift, was irgend von solchen Eigenthümlichkeiten vorgetragen worden, stets auf einzelne Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten zurückgeführt, die bei dem Mangel der Angabe eines leitenden Grundsatzes, auf welchem dieselben beruhen, durchaus nicht — jedenfalls nicht unmittelbar — dazu geeignet sind, ein gemeinrechtliches System der Meierverfassung zu begründen. — Lennep's ausführliches, mit einem den Abdruck von 446 Urkunden enthaltenden Codex probationum versehenes, Werk über die Leihe zu Landsiedelrecht x), mehr eine Materialiensammlung, als wissenschaftliche Darstellung des betreffenden Institutes, zu nennen, ist auch allenthalben mit Bestimmungen über das Meierrecht durchwebt; es dient aber der Mitaufnahme dieses letzteren eine Grundidee zur Veranlassung, welche dem ganzen Werk fast alle Brauchbarkeit für das Studium des Meierrechts in seiner engeren Bedeutung entzieht, die wiederholt ausgesprochne Voraussetzung nämlich, daß „Landsiedel- und Meiergüter nur dem Namen nach von einander verschieden seien, folglich was von jenen gesagt worden, auch bei diesen stattfinde“ y); daher dann auch bei dem Vortrage der von letzteren geltenden Grundsätze die in Althessen (wo keine Meierverfassung besteht) befindlichen von den in der Grafschaft Schaumburg, wie in Westphalen überhaupt und Niedersachsen, vorkommenden gar nicht unterschieden werden [oben S. 5.], und solchemnach von einem dem Meierverhältnisse in jenem engeren Sinn eigenthümlichen Charakter gänzlich keine Rede ist. z) — Buri ist in seiner Abhandlung „von denen Meiergütern“ *) gänzlich der Ausführung Struben's gefolgt, die er als so gründlich und ausführlich bezeichnet, daß es fast vergeblich erscheine, von jenen

x) Marb. 1769, 2 starke Quartbände.

y) Tit. II. §. 32, vergl. mit Tit. I. §. 5.

z) Beneke a. a. O. S. 135 sagt von diesem Werke: wiewohl dasselbe mit vieler Gelehrsamkeit geschrieben sei, so finde er doch für das positive Meierrecht wenig darin.

*) in der Erläut. des in Deutschland geltenden Lehnrechts. Gieß. 1738. Cap. III. N. XXXI. S. 1117 ff. Von 3 neueren Ausgaben erschien die letzte 1788.

ferner etwas zu schreiben; die Angabe irgend eines dem Meierverhältnisse eigenthümlichen, und dasselbe von den übrigen Gattungen der erblichen und dinglichen Nutzungsrechte unterscheidenden, Merkmals wird auch hier gänzlich vermißt; und im Wesentlichen stimmt das hier Vorgetragene mit der vorausgegangenen Abhandlung über die Erbleihegüter in der allgemeinsten Bedeutung (N. XVIII.), auf welche auch öfters Bezug genommen wird, überein, wobei sich jedoch eine wesentliche Abweichung von Strubens Meinung über die Dinglichkeit des Meierverhältnisses zeigt (S. 1123.). Einzelne Belegstellen aus den verschiedenen auf Meiergüter sich beziehenden Particulargesetzen sind ohne Auswahl mitgetheilt. — Nolten's, beinahe 200 Seiten füllende, Diatribe de iuribus et consuetudinibus circa villicos [a]), enthält gleichwohl nur einen kurzen Abriß der von dem Meierverhältnisse geltenden Grundsätze, ohne vorausgehende Begriffsbestimmung. Der praktische Werth dieser Schrift besteht in dem vollständigen Abdruck der meisten der hier einschlagenden Braunschweigschen Verordnungen und andrer Urkunden, sowie der Anführung darüber vorhandner Präjudizien. [b]) — Benefe's schon erwähnte Schrift [c]) versprach in ihrer Anlage und dem Beginne ihrer Ausführung recht viel, ist aber bei dem ersten Abschnitte, welcher eine geschichtliche Einleitung, die Literatur des Meierrechts, und eine, die sämmtlichen Hannöverschen Provinzen umfassende, Gesetzkunde enthält, stehen geblieben. [d]) — Die, zunächst ebenfalls dem Particularrechte angehörige, Schrift von Carstens [e]), dem bekannten Vertheidiger des Princips von der lehnsartigen Eigenschaft der Succession in Meiergüter [unten §. 21.], zeichnet sich durch eine vorzüglich praktische Methode des Vortrags: doctrinelle Aufstellung der betreffenden Grundsätze, unterstützt durch positive

a) Brunsw. 1738.

b) „Man sieht, ein systematisches und vollständiges Meierrecht wollte Nolten nicht schreiben": Gesenius I, 42.

c) Grundsätze des Meierrechts in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen. Th. I. Celle 1795.

d) Der Verf. starb im 31. Lebensjahre: Gesenius I, 47.

e) de successione villicali in ducatu Luneburgico. Gött. 1763.

Normen, und belegt mit Erkenntnissen der höheren Gerichte, aus; in welcher letzteren Hinsicht sie eine reichhaltige Sammlung von Präjudizien, insonderheit des Oberappellationsgerichts, darbietet. — Klöntrup's allgemeine Schrift über das Osnabrückſche Recht f) behandelt in 24 Artikeln die Verhältnisse der Eigenbehörigen und ihrer (in meierrechtlichem Verbande befindlichen) Güter. Der Verf. beschränkt sich meist auf eine kurze Angabe des Inhalts der betreffenden Stellen der Eig. Ord. und der dieselbe ergänzenden Verordnungen, hin und wieder mit Bezugnahme auf Präjudizien. Das Ganze ist von geringem doctrinellen Werthe. — Der kleinen Schrift von Plate g) sollte man einen besonderen praktischen Werth beilegen zu müssen glauben, da sie von einem Beamten herrührt, welcher die Verhältnisse aus unmittelbarer Anschauung und Erfahrung kannte, und selbst Hagemann sich veranlaßt gefunden hat, noch im Jahre 1826 eine 2te Auflage derselben, „mit einigen neuen Zusätzen vermehrt", zu veranstalten. Indessen zeigt schon der geringe Umfang dieser, nur 6 Bogen umfassenden, Abhandlung, daß darin so wenig eine vollständige Darstellung des Meierrechts, als ein tieferes Eingehen auf die einzelnen dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen zu suchen, noch zu finden ist. Von besonderem Interesse für die Bewohner des Fürstenthums Lüneburg ist jedoch diese Schrift um deßwillen, weil sie das dasige, meist nur im Herkommen gegründete, Meierrecht (Vorr. S. V.) übersichtlich darzustellen beabsichtigt. — Die oben [S. 18.] bereits angeführte, als Inaugural-Dissertation ziemlich umfangreiche, Schrift von Heineke über das Bremensche Meierrecht ist fast nur von örtlichem Gebrauche, da die Güter, welche den Gegenstand derselben ausmachen, wenngleich als „Meierhöfe" schon in den Urkunden aus dem XIV. Jahrh. bezeichnet (S. 20.), doch ganz einfache Erbpachtgüter zu sein scheinen, wenigstens als solche von dem Verf. selbst definirt werden

f) Alphab. Handb. d. bes. Gewohnheiten und Rechte des Hochstifts Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten Westphälischen Provinzen. 3 Bde. Osn. 1798.

g) Bemerkungen über das Meierrecht im Fürstenth. Lüneburg. Celle 1799.

(§. 2. 3.), und auch in den von ihm mitgetheilten neueren Rathsbeschlüssen [h]) behandelt worden sind. Von Grundsätzen, welche nur dem Meierverhältnisse in seiner engeren Bedeutung angehören, findet man daher auch in der ganzen Abhandlung keine Spur, und der Verf. warnt überdies (S. 23 f.) ausdrücklich vor einer subsidiären Anwendung der in den nachbarlichen Rechtsnormen enthaltenen Bestimmungen, namentlich Derer, welche auf einer Begünstigung des Colonatsnexus zu dem der Meierverfassung ganz eigenthümlichen Zwecke, einer Verminderung der Colonate vorzubeugen, beruhen, indem er mit der größten Bestimmtheit hierüber äußert: Ignota haec iura, uti et ratio et fundamentum eorum, sunt colono Bremensi. — Die weitläuftige Schrift von Gesenius [i]) enthält im 1sten Bande ausführlich die Literatur des Meierrechts in seiner weitesten Bedeutung, werthvolle Notizen aus der älteren Geschichte dieses Verhältnisses, und specielle, urkundlich belegte, Nachweisungen über das Braunschweigsche Particularrecht. Auch bei dem 2ten Bande kann man dem Verf. das Zeugniß nicht versagen, mit einem bewunderungswürdigen Fleiße [k]) alles hier Einschlagende aus Particulargesetzen, Urkunden und Schriften zusammengetragen zu haben; aber dennoch kann man seinem Werke nur einen sehr geringen Werth für den unmittelbar praktischen Gebrauch zugestehen, indem alle jene gesammelten Bruchstücke nur ein Conglomerat einzelner Bestimmungen bilden, denen es an einer wissenschaftlichen Bearbeitung aus dem Gesichtspunkte einer gemeinrechtlichen Grundlage der Meierverfassung gänzlich gebricht, indem Alles, was in dieser Hinsicht geschehen ist, sich auf einen Versuch einer Subsumtion der einzelnen particularrechtlichen Bestimmungen unter

h) die jedoch kaum, ohne den Worten Gewalt anzuthun, mit der früheren Praxis zu vereinigen sind, wozu in den §§. 15 u. 21 bemerkenswerthe Beispiele vorkommen werden.

i) Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogth. Braunschw. Lüneburg. 2 Bde. Wolfenb. 1801 u. 1803.

k) „mit ächt deutschem Fleiße", sagt der Rec. im Crit. Archiv d. jur. Literatur. B. I. S. 702; und auch Runde Leibz. I, 112. Not. a. bezeichnet das Werk als ein „sehr fleißig gearbeitetes".

gewisse von dem Pacht- und Erbleihe-Contracte im Allgemeinen geltende Grundsätze beschränkt, und hierbei sogar von der ganz irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, daß auch der Erbpachter kein dingliches Recht am Gute habe. Ein 3ter Band, welcher insbesondere auch von dem Erbrechte der Meier handeln sollte (II, 375 f.), ist nicht erschienen, so daß es noch an der Erörterung mehrerer der wichtigsten bei Meiergütern vorkommenden Rechtsverhältnisse, wie z. B. auch der Lehre von der Aufhebung des Meierverhältnisses, mangelt [l]). — Führer's Schrift [m]) gehet tief in die Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses ein, und theilt eine große Menge von Anwendungsfällen mit, wobei man nur den Mangel einer, den praktischen Gebrauch erleichternden, wissenschaftlichen Anordnung vermißt, wofür die Zusammenstellung jener Fälle unter gewissen allgemeinen Rubriken doch nicht gelten kann. [n]) Das meiste Interesse geben dieser Schrift „mit allen ihren Fehlern und Mängeln" (Vorr. S. 1.) die durchgehends beigefügten Präjudizien, und der Verf. hat einen deßfallsigen Vorwurf gewiß ohne allen Grund befürchtet. — Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts [o]), welches sich in zwei besonderen Capiteln [p]) mit den Bauerngütern im Allgemeinen, und den Eigenthums-, erblichen Benutzungs- und sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern insbesondere, ziemlich ausführlich beschäftigt, enthält zwar manche recht brauchbare Erörterung über einzelne der Meierverfassung vorzugsweise angehörigen Verhältnisse, wie Anerbenrecht und Abfindung, Interimswirthschaft und Abmeierung; kann aber als ein dem gründlichen Studium des Meierrechts förderliches Werk darum nicht gel-

l) Auch in Ansehung der Lehre von Pertinenzien und deren Reunion wird II., 346 u. 386 auf jenen noch fehlenden Band verwiesen.

m) Kurze Darstellung d. meierrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe. Lemgo 1804.

n) Der Verf. selbst sagt (S. 221.) von dem für die Anwendung nutzbarsten Abschnitte seines Buches, daß er die darin enthaltnen Nachrichten und Praejudicia, ohne sich an eine genaue Ordnung zu binden, vorgetragen habe.

o) Hannov. 1807.

p) §. 106 ff. u. 268 ff.

ten, weil schon der daselbst aufgestellte Begriff der Meiergüter [unten §. 5.] dieselben von den übrigen Gattungen erblicher Nutzungsrechte in gar nichts unterscheidet, daher auch jene besonderen Verhältnisse nur als solche Institute, welche bei den in gutsherrlicher Abhängigkeit stehenden Bauerngütern überhaupt vorkommen, behandelt werden. — Die vollständigste, einigermaßen wissenschaftlich geordnete, Uebersicht der von dem Meierverhältnisse in seiner engeren und eigentlichsten Bedeutung geltenden Grundsätze, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Praxis der Hannöverschen Gerichte (nach Struben, Pufendorf, Hagemann, und einigen neueren Präjudizien) findet man in v. Ramdohr's jurist. Erfahrungen [q]) unter dem Artikel „Meierrecht und Colonat" [r]). Damit ist bei jedem einzelnen Capitel die eigne Ansicht des Verf. in legislativer Hinsicht verbunden. — Struckmann's practische Beiträge zur Kenntniß des Osnabr. Eigenthumsrechtes [s]) enthalten eine Reihe von, zum Theil ausführlichen, Abhandlungen über die wichtigeren der dahin einschlagenden Verhältnisse. Treffend bezeichnet sie Wigand [t]) als „treffliche Beiträge", welche Anerkennung dieses sachkundigen Rechtsgelehrten schon allein deren vorzüglichen Werth verbürgt. — Vogelsang's Schrift: Der Grundbesitz rc. oder das gutsherrl. bäuerliche Verhältniß nach gegenwärtigem Rechte im vorm. Fürstenth. Minden und dessen Umgegend [u]) enthält eine, für den praktischen Juristen zunächst bestimmte, Darstellung der bei den vormals eigenbehörigen Gütern durch die neuere Preußische Gesetzgebung, insonderheit die Gesetze von 1825 [oben S. 4.], begründeten Rechtsverhältnisse, und kann als ein brauchbares Hülfsmittel zur Kenntniß des dermaligen Zustandes jener Güter wohl bezeichnet werden, wenn gleich deren Verf. mehrfachem Tadel von Seiten Wigand's (Mind. I, 134.

q) 3 Bde. Hannov. 1809 u. 1810.

r) B. III. S. 23 ff.

s) Die ersten 16 Beiträge erschienen als Ergänzungshefte der Hann. Jur. Zeit. Jahrg. I. bis VII.; die 4 letzten besonders. Lüneb. 1835. Eine 2. verm. Aufl. der 5 ersten. Lüneb. 1833 u. 1837.

t) Mind. I, 232.

u) Minden. 1832.

199. 316.) nicht hat entgehen können. — Ein nach seinem äußeren Umfange eben so reichhaltiges, als nach seiner inneren Bedeutung, und der aus Beidem folgenden vorzüglichen Brauchbarkeit, höchst schätzbares, Material zur Bearbeitung der Lehre von dem Meierverhältnisse, wie es noch jetzt in allen zu dem ehemaligen Westphalen gehörigen Landestheilen, und, in den wesentlichsten Stücken damit übereinstimmend, auch in Niedersachsen, in lebendiger Wirksamkeit bestehet, gewähren die beiden, bereits mehrmals erwähnten historisch-juristischen Werke von Wigand v), die beide zum bei weitem größten Theile dem Colonat- und Meierrechte gewidmet sind, und innerhalb des einer jeden derselben zugewiesenen particularrechtlichen Bereiches alle Eigenthümlichkeiten jenes Verhältnisses nach dessen ersten Begründung und weiteren Ausbildung verfolgen, den dermaligen praktischen Gebrauch derselben in jenen Landestheilen mittelst Bezugnahme auf die deßfallsigen Bestimmungen der Provinzialgesetzgebungen, und über deren Anwendung erfolgten Präjudizien der höheren Gerichte, nachweisen, zugleich aber diese beiderlei Entscheidungsnormen, in Vergleichung mit der Ansicht des Verf. von den dadurch entschiedenen Rechtspunkten, einer ebenso freimüthigen als belehrenden Critik unterwerfen. — An die so gehaltvollen Schriften Wigand's schließt sich, dem Zwecke ihrer Entstehung, sowie ihrer äußeren Anordnung, nach, Schlüter's Provinzialrecht der Provinz Westphalen w) an; doch liefert dieses nur eine sehr dürftige Ausbeute für das Studium des Meierrechts im Allgemeinen. — Bei weitem ergiebiger für dieses Studium, und eher noch eine Vergleichung mit den Wigandschen Werken aushaltend, ist Welter's Schrift über die bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen x). Sie ward — worüber die Vorrede nähere Auskunft giebt — ver-

v) Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. 3 Bde. Leipz. 1832. Provinzialrecht des Fürstenth. Minden, der Grafschaften Ravensberg u. Rietberg ꝛc. 2 Bde. Leipz. 1834.

w) B. I. Münster. B. II. Tecklenburg u. Lingen. B. III. Recklinghausen. Leipz. 1829. 1830. 1833.

x) Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in bes. Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpachter u. Hofhörigen im Hochstifte Münster, und auf bäuerliche Grundbesitzer in anderen Gegenden Westphalens ꝛc. Münst. 1836.

anlaßt durch die wichtigen und großen Veränderungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen in der neueren Zeit, zuerst durch die fremdherrliche und, dann durch die vaterländische (Preußische) Gesetzgebung, erlitten haben (S. III.); sie hat den Zweck, nächst einer übersichtlichen Geschichte des Wechsels der verschiedenen Gesetzgebungen von der älteren bis auf die neue Zeit, und des dadurch begründeten gutsherrlich-bäuerlichen Rechtszustandes, den jetzt bestehenden Rechtszustand, d. h. dasjenige Rechtsverhältniß, welches nach den jetzt geltenden Bestimmungen der neuesten Gesetze (von 1825 rc.) zwischen Gutsherrn und Bauern, und Letzteren unter einander, gegenwärtig besteht, darzustellen (S. VI.). Der Verf. selbst bezeichnet sie daher als ein Werk, welches beide Elemente harmonisch zu vereinigen, und die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse in allen Richtungen des alten und neuen Rechts, also in ihrem gegenwärtig bestehenden Rechtszustande, umfassend vorzutragen bezwecke (S. IV.). Er hat dabei zunächst den dermaligen Rechtszustand der vormaligen Eigenbehörigen rc. im Hochstifte Münster vor Augen gehabt, von den hierdurch gewonnenen Grundprinzipien jedoch auch auf die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer im Fürstenth. Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Recklinghausen Anwendung gemacht (S. V.). Solchergestalt schließt die vorzugsweise particularrechtliche Richtung des Buches dessen wesentliche Benutzung für die allgemeine Theorie des Meierrechtes in mehrfacher Hinsicht nicht aus, und dafür läßt sich insonderheit auch aus den mitgetheilten Erkenntnissen der höheren Preußischen Gerichte mancher wichtige Beleg entnehmen. — Die Abhandlung von Scholz über Bauerngüter im Rechtslexikon y) leidet, insofern man daraus eine Belehrung über das Meierverhältniß in seiner engeren und technischen Bedeutung schöpfen zu können vermeint, an demselben wesentlichen Mangel, wie mehrere der vorgenannten Schriften, worüber schon der Begriff der Meiergüter als solcher, deren Benutzung dem Besitzer gegen Entrichtung eines gewissen, sich gleichbleibenden, Meierzinses erblich überlassen ist, mit der Bemerkung:

y) von Weiske. B. I. S. 621.

es kämen diese Güter auch unter der Benennung Erbleihe-, Erbpacht-, Landsiedel-Güter u. s. w. vor, keinen Zweifel läßt, und was noch mehr aus der Behandlung der einzelnen bei den Bauergütern Statt findenden Rechtsverhältnisse: Erblichkeit, Abfindung, Leibzucht, Interimswirthschaft rc. aus ganz allgemeinen und allen Arten jener Güter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten sich ergiebt, so daß nirgends in der ganzen Abhandlung der distinctive Charakter der Meiergüter erkennbar hervortritt oder auch nur angedeutet ist. Mehrfache Anklänge einer Auffassung des Meierverhältnisses in seiner engeren Bedeutung enthält jedoch desselben Verfassers Schrift über das bäuerliche Erbrecht z), sowie einige besondere Aufsätze desselben über einzelne Gegenstände des Meierrechts, deren noch im 27sten §. Erwähnung geschehen wird. — Eine recht zweckmäßige compendiarische Zusammenstellung der Grundsätze des Hannöverschen, beziehungsweise Braunschweigschen Meierrechtes, unmittelbar gegründet auf die darüber vorhandnen positiven Normen, enthalten die neueren Schriften von Grefe *) und Steinacker a) über die genannten Particularrechte, welche Beide darin übereinstimmen und sich doch auch wieder unterscheiden, daß sie die meierrechtlichen Grundsätze in 2 gesonderten Abschnitten vortragen, Jener die freien Meiergüter getrennt von den ursprünglich eigenbehörigen [oben S. 15.], dieser die Lehre von den Meiergütern überhaupt (§. 213 ff.) getrennt von der Succession in dieselben (§. 242 ff.). — Selbst von der neuesten, dem hier vorliegenden Institute ihrem Titel nach vorzugsweise gewidmeten, Schrift von Koken b) ist ihrer inneren Vorzüglichkeit ungeachtet, nur ein sehr eingeschränkter und behutsamer Gebrauch für die Doctrin des Meierrechts in seinem engeren und eigentlichsten Sinne zu machen. Schon die in der Vorrede angegebene Tendenz des ganzen Buches, aus dem in den Colonatordnungen „im wei-

z) Intestaterbrecht der Ehegatten auf deutschen Bauerngütern. Braunschw. 1837.

*) Leitfaden zum Studium d. Hannöv. Privatrechts. II. Aufl. Gött. 1838 u. 1845.

a) Braunschweigsches Privatrecht. Wolfenb. 1843.

b) rechtl. Grundideen d. deutschen Colonate. Holzm. 1844.

teren und engeren Sinne des Wortes", in einzelnen Gesetzen, und in der bäuerlichen Tradition, zerstreut liegenden Material ein umfassendes System des Bauernrechtes nach allgemeinen Gesichtspunkten zu construiren, schreitet weit über die Grenzen, welche jenem besonderen Rechtstheile gesteckt sind, hinaus, und wenn gleich der weitere Vortrag nicht alle und jede Bauerngüter, sondern nur die von einem Gutsherrn abhängigen, zum Gegenstande hat, und allenthalben sogar von Anklängen des Meierverhältnisses im technischen Sinne — mehr als irgend eine der früheren Schriften — durchwebt ist, so läßt sich jedenfalls so wenig aus dem Inbegriff der von jenen als der von diesem geltenden Grundsätze ein „deutsches Bauernrecht", wie es der Verf. als den unmittelbaren und einzigen Gegenstand seiner Ausführung wiederholt bezeichnet c), construiren, indem es in Deutschland bekanntlich sehr viele Bauerngüter giebt, welche von keinem Gutsherrn abhängig sind, die Meiergüter insbesondere aber hauptsächlich nur in den altwestphälischen und niedersächsischen Landestheilen vorkommen, und namentlich im südlicheren Deutschland gänzlich unbekannt sind. Man möchte wohl der Vermuthung Raum geben, der Verf. habe keine anderen, als die Bauerngüter im Braunschweigschen und den angrenzenden Provinzen, die allerdings, wo nicht sämmtlich, doch zum bei weitem größten Theile, der Meierverfassung unterworfen sind, vor Augen gehabt, obwohl er der positiven Normen des Braunschweigschen Meierrechts selbst da nicht gedenkt, wo er von, diesem Particularrechte insbesondere angehörigen,

c) „Was der Verfasser — so spricht sich derselbe schon in der Vorr. S. 17 aus — in der nachfolgenden Arbeit vorlegt, ist nun eben ein solches geistiges, der Natur der Sache entlehntes, Bild von dem deutschen Bauernrechte"; und die gleiche Bezeichnung kommt unter andern S. 20. 21. 30. 31. 32. 49. vor; auch ist es der „deutsche Bauer" (S. 14. 15.), welcher durchgehends als Träger der hier erörterten „bäuerlichen Verhältnisse" im Allgemeinen (S. 3. 10. 16. 28. vergl. mit S. 116.), oder des „Bauernstandes" überhaupt (S. 2 ff.), dargestellt wird. Insbesondere ist in dem Abschnitte von der Succession in das Colonat (S. 89 ff.) stets von dem „bäuerlichen Erbrechte" im Allgemeinen, als Bestandtheil des „Bauernrechts im Ganzen", die Rede.

Bestimmungen, wie z. B. der Entscheidung durch das Loos zwischen mehreren zur Succession gleich Berechtigten (S. 95.), und der amtlichen Einwirkung auf Verträge über Meiergüter (S. 81), redet. Ueberhaupt wird die praktische Nutzbarkeit der vorliegenden Schrift gar sehr dadurch gemindert, daß dieselbe von Belegstellen aus gesetzlichen Normen oder Schriften über das Meierrecht gänzlich entblößt ist; die ganze Abhandlung daher mehr wie „ein geistiges, der Natur der Sache entlehntes Bild von dem deutschen Bauernrechte" — nach des Verf. eigner Bezeichnung — als eine auf positive Grundlagen gestützte Darstellung von dem meierrechtlichen Verhältnisse, mehr wie ein doctrinelles Hülfsmittel zum Studium des Meierrechts, als ein praktisches für dessen wirkliche Anwendung, erscheint. Bei allem dem enthält dieselbe nicht allein eine recht beachtenswerthe historisch-philosophische Deduction der allmäligen Heranbildung des Colonatrechts aus einem der gutsherrlichen Willkür anheim gegebenen Verhältnisse zu seinem dermaligen Charakter eines erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes, die sich in den Hauptresultaten, insonderheit rücksichtlich der den Colonaten durch die wesentliche Einwirkung des öffentlichen Interesses dermalen angewiesene Stellung, den deßfallsigen Ergebnissen der geschichtlichen Forschungen Wigands, wovon im nächsten Paragraphen weiter die Rede sein wird, anschließt, sondern auch viel Brauchbares über einzelne in dem Colonatverhältnisse gegründete Institute, namentlich Anerbenrecht, Abfindungen, Interimswirthschaft und Leibzucht, enthält, und in dieser zweifachen Hinsicht noch fleißig benutzt werden wird. — Schließlich findet man in den bekannten praktischen Werken von Pufendorf[d]), Struben[e]) und Hagemann[f]) eine schätzbare Sammlung von Präjudizien über einzelne Gegenstände des Meierrechts, mehr als alle jene doctrinellen Ausführungen dazu geeignet, das Meierverhältniß nach seinem eigenthümlichen Wesen

d) observationes iur. univ. T. I—IV.

e) rechtliche Bedenken. Th. I—V.; neue Ausg. von Spangenberg in 3 Bden. Hannov. 1827 ꝛc.

f) v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen. B. I—X. Seit dem 5. Bde. von Hagemann allein, seit dem 8. von Spangenberg, herausgegeben.

kennen zu lernen; doch sind dieselben nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, theils weil sie hin und wieder, wie namentlich gegen Pufendorf (I. 97.) v. Ramdohr[g]) bemerkt, sich, indem sie „von dem Colonatrechte überhaupt, im Gegensatze gegen die Zeitpacht, reden, des Wortes meierrechtlich abusive bedienen," theils weil die den mitgetheilten Erkenntnissen zum Grunde liegenden particularrechtlichen Normen nur eine bedingte Anwendung auf das Meierrecht in anderen Landestheilen zulassen. An die genannten älteren Sammlungen schließen sich als vorzügliches Hülfsmittel des meierrechtlichen Studiums die ähnlichen von Erkenntnissen der höheren Preußischen Gerichte, insonderheit des Geh. Obertribunals[h]), an; sie werden im Verfolge noch öfters citirt werden. Auch die Juristische Zeitung für Hannover[i]) theilt manches bemerkenswerthe Präjudiz des Ob. App. Gerichts zu Celle aus der neueren Zeit, neben mehreren selbständigen Abhandlungen über Gegenstände des Meierrechtes, mit. Hauptsächlich wegen der hier einschlagenden Präjudizien der Preuß. Gerichte ist auch die, öfters von Wigand angeführte, im Jahre 1781 von Crayen im Auftrage der Regierung zu Minden verfaßte Sammlung der Mind. Ravensb. Gesetze und Observanzen[k]) von nicht unerheblichem Interesse.

Als vorzugsweise geschichtliche Hülfsmittel zum Studium des Deutschen Meierrechtes aus der neueren Zeit sind schließlich noch anzuführen: Richard v. d. Bauerngütern in Westphalen, bes. im Fürstenth. Osnabrück. Gött. 1818. Kindlinger Gesch. d. Deutschen Hörigkeit, insbes. der s. g. Leibeigenschaft. Berl. 1819. Geßner gesch. Entwickelung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse Teutschlands. Berl. 1819. Weichsel rechtshistor. Untersuchungen, das gutsherrl. bäuerliche Verhältniß in Deutschland

g) a. a. O. B. III. S. 46.

h) Simon und v. Strampff Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe. 4 Bde. Derselben Entscheidungen des K. Obertribunals. 10 Bde. Neue Folge dieser Entscheidungen von Seligo rc. Bis jetzt 3 Bde. — Die beiden ersteren werden citirt unter dem Namen Simon, das letztere unter dem Namen Seligo.

i) Bis jetzt 23 Jahrgänge, jeder von 2, neuerlich 3 Heften.

k) nicht gedruckt; von mir nach einer zuverlässigen Abschrift benutzt.

betreffend. Brem. 1822. Sommer Darst. der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogth. Westphalen. Hamm 1823. Desselben Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland (als 2ter Bd.) Hamm 1830. Rieve über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark rc. Cöln 1824. Welter's oben [S. 3.] näher bezeichnete Schrift von 1836. Fleischhauer das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland. Neust. 1837.

Die sämmtlich hier angeführten, und im Allgemeinen charakterisirten, Schriften werden bei künftiger Bezugnahme auf dieselben nur nach dem Namen ihrer Verfasser, mit kurzer Angabe der betreffenden Stellen, citirt werden.

§. 4.

Rechtsgeschichte.

„Daß man unsre deutschen Rechtsinstitute nur dann erklären und richtig erkennen kann, wenn man ihre Natur und ihre Motive aus den Quellen der Geschichte und aus dem Zusammenhang der bürgerlichen Einrichtungen und Lebensansichten unsrer Vorväter schöpft," — darin wird gewiß mit einem der gründlichsten Geschichtsforscher auf diesem Gebiete [k]) ein Jeder übereinstimmen, welcher der Kenntniß solcher Institute ein genaueres Studium gewidmet hat; aber ganz vorzüglich erscheint bei dem hier vorliegenden Meierverhältnisse eine geschichtliche Darstellung seines Ursprunges und seiner allmäligen Entwickelung als durchaus unentbehrlich zur rechtlichen Begründung dieses Institutes, da sich dessen Wurzeln bis in das entfernteste Alterthum hinauf erstrecken, und gerade dessen eigenthümlichster Charakter sich aus einer ehemaligen landwirthschaftlichen Einrichtung — der Villicationswirthschaft — herschreibt und erklärt, die einem völlig untergegangenen Verfassungszustande angehört, der als solcher sich an unsre heutigen Institutionen zwar nur äußerlich anreihet [l]), aber in seinen Wirkungen

[k]) Wigand Prov. R. v. Paderb. I, 128.
[l]) Ebendas. II, 165.

fortdauernd auf das Wesentlichste in das Meierverhältniß und seine einzelnen Bestandtheile eingreift[m]).

Bis zu den ersten Uranfängen des römisch-deutschen Villicationssystems zurückzugehen, und mittelst einer genauen Darstellung der damit im Laufe der Jahrhunderte vorgegangenen Veränderungen die allmälige Umgestaltung desselben zu der heutigen Meierverfassung geschichtlich nachzuweisen, kann zwar hier der Ort nicht sein, auch haben sich mit einer solchen Darstellung die meisten der früheren Schriftsteller über das Meierrecht in mehr als genügender Ausdehnung beschäftigt[n]); doch müssen hier jedenfalls die wesentlichsten Ergebnisse jener Forschungen eine Stelle finden, wobei ich hauptsächlich der unmittelbar aus dem Leben gegriffenen, geschichtlich begründeten, Entwickelung der bäuerlichen Zustände in Westphalen von Wigand, als vollgültiger Autorität, nachdem ich viele seiner Angaben mit den sie unterstützenden urkundlichen Belegen verglichen habe, folgen, und dabei meist die eignen Worte seiner Mittheilungen, die sich durch ebenso bestimmten als treffenden Ausdruck auszeichnen, beibehalten werde.

Der altrömische Villicus, ein Untergebener, oft auch Sklave, des Gutsherrn, stand der Bewirthschaftung des ganzen Gutes, sowohl in Beziehung auf den Grund und Boden, als auf das zu dessen Bebauung bestimmte Personal, vor[o]), und vertrat in dieser Hinsicht völlig die Stelle seines Herrn[p]). Ihm stand bisweilen ein besonderer Pastor, dem die Besorgung der Viehzucht oblag, zur Seite, und Jener war alsdann vorzugsweise mit der Leitung und Beaufsichtigung der Ackerwirthschaft beauftragt[q]). In minder

m) Ebendas. I, 191. 193. 221. Prov. R. v. Minden. I, 143.

n) Man vergleiche insonderheit die oben genannten Schriften von Struben (ius villic.), Gesenius und Benecke.

o) „fundo familiaeque praepositus“: Columella de re rustica. Lib. XI. cap. 1; ap. Schneider script. rei rust. vet. lat. T. II. p. 496.

p) „Villici successerunt in locum dominorum“: Ibid. Lib. XII. pr. (II, 552.)

q) „agri colendi causa constitutus“: Varro de re rust. Lib. I. cap. 2. ap. Schneider I, 138.

persönlicher Abhängigkeit von dem Gutsherrn gab es daneben auch eigentliche Colonen, denen, nur gegen Entrichtung eines gewissen Geldzinses oder sonstiger Abgaben, einzelne Bestandtheile des gutsherrlichen Grundeigenthums zur Bebauung für eigne Rechnung überlassen waren. Die eigenthümliche Verschiedenheit Dieser und Jener beschreibt mittelst einer Zusammenstellung und Vergleichung Beider Stephan[r]) nach Columella (Lib. I. cap. 7.) näher dahin: Colonus est homo liber, interdum urbanus, interdum rusticus, cui dominus certa aliqua mercede seu pensione fundum elocat suum; villicus autem est homo servus villae praefectus a suo domino, qui et ipse praedia cum fide colat et a conservis colenda curet, fructuum omnium rationem domino redditurus. Die zwischen dem Gutsherrn und Colonen einmal verabredeten Abgaben durften von ersterem nicht willkürlich erhöhet oder verändert, namentlich nicht Geld anstatt der Früchte verlangt, noch den Kindern des Colonen härtere Bedingungen auferlegt werden[s]); dennoch wurde dies Verhältniß, welches dem Gutsherrn ein regelmäßiges Einkommen sicherte, nicht selten dem des Villicus vorgezogen und an die Stelle desselben gesetzt, weil der Letztere nur zu leicht den ihm bei der Verwaltung gelassenen Spielraum zur Eigenmacht und persönlichen Bereicherung benutzte.— Dem altrömischen Villicationssysteme wurde ein ähnliches in Deutschland nachgebildet, und die Stelle eines Villicus sowohl von Freien, als von Leibeigenen, übernommen[t]). Auch der deutsche Villicus war, gleich jenem altrömischen, ein Wirthschaftsbeamter seines Gutsherrn[u]), oder, wie ihn Gesenius[v]) recht gut bezeichnet, ein Haushaltsvorsteher, der als solcher von dem Gutsherrn nach dessen Gutfinden angestellt und wieder entlassen wurde[w]). Mit

r) thesaur. ling. lat. T. I. p. 576.
s) l. 1. C. in quib. caus. col. l. 5. l. 23. §. 1. C. de agric. Welter a. a. O. §. 2. Not. c.
t) Struben Cap. I. §. 5 sq.
u) Gesenius a. a. O. B. I. S. 324. 375. Wigand Paderb. II, 147. 161.
v) B. II. S. 13.
w) Gesenius II, 13. Wigand Pad. II, 162.

der Benennung eines Villicus wurde als gleichbedeutend der Ausdruck Major villae gebraucht x), aus welchem letzteren Ausdrucke sich die Benennung als Meier ableitet y), wie z. B. auch der Major domus unter den Merovingern z) mit der deutschen Benennung „Hausmeier" bezeichnet wurde. Bei größeren gutsherrlichen Besitzungen kam auch die Anstellung von Ober- oder Großmeiern vor, denen die Aufsicht über mehrere Villicos, so wie über den ganzen Inbegriff der von diesen zu bewirthschaftenden Güter, die Villicatio im weiteren Umfange, übertragen war *); daneben waren und blieben jedoch auch die Letzteren in gleichem Sinne wie Jener, nur in Beziehung auf ein kleineres Landgut, Wirthschafter ihres Herrn a). Als specieller praktischer Beleg hierzu kann eine Bemerkung Wigands b) über die bäuerlichen Zustände des XII. Jahrhunderts, wie dieselben sich als Folge der durch die fränkischen Geistlichen eingeführten Bewirthschaftung, namentlich auch im Paderbornschen Provinzialrechte, geschichtlich entwickelt haben, dienen: „Wir sehen den Villicus, als Erheber, Vertheiler und Wirthschaftsbeamten, auf den großen complicirten, weit um sich greifenden, Villicationen mit Unter-Villicis schalten, und wir sehen ihn auch kleineren Wirthschaften beschränkter Besitzungen vorstehen." Daß nun dieses Villications- und daraus entsprungene Meierverhältniß so wenig eine Erblichkeit als Dinglichkeit rücksichtlich des demselben unterworfenen Gutes und dessen Benutzung zu begründen geeignet war, verstehet sich von selbst; der Villicus oder Meier war und blieb als solcher nur ein Verwalter fremden Gu-

x) Capitularia. Lib. V. cap. 174; ap. Baluzium I. 857. In einer Verordnung Conrads III. bei Struben Cap. I. §. 4. kommt der Ausdruck vor: „Villicus, qui vulgariter Major vocatur." Vergl. a. Dufresne glossarium. s. v. Villicus u. Major villae.

y) Gesenius I, 275. Ebenso „die Meyersche": Ebendas. S. 325. Not., von Majorissa, gleichbedeutend mit Villica: Dufresne s. h. v.

z) Palatii praepositus, quod vulgo dicitur Major domus: Dufresne s. h. v.

*) Gesenius II, 15.

a) Gesenius I, 325.

b) Paderb. II, 161.

tes, ohne alles eigne Recht an diesem [c]). So wie aber gegen das XIII. Jahrhundert der größte Theil der deutschen Reichsstände, die auch ursprünglich nichts mehr, als Beamte des Kaisers und Verwalter seiner Rechte, waren, sich die Erblichkeit ihrer Würden und der damit verbundenen Besitzungen zu verschaffen wußten, so gelang es auch, nach deren Beispiel [d]), zunächst jenen Großmeiern, sich den erblichen Besitz ihres Verwaltungsrechtes in Beziehung auf die ihnen zur Bewirthschaftung anvertrauten Landgüter zu erwerben, indem sie dazu die ihnen vielfach dargebotene Gelegenheit, sich ihren Gutsherrn unentbehrlich zu machen, im eignen Interesse zu benutzen wußten [e]); und ihnen folgten bald auch die kleineren nach [f]). Da indessen diese nunmehr erblich gewordenen Wirthschaftsbeamten häufig Anlaß zu Beschwerden über ihre theils nachlässige theils eigennützige Verwaltung gaben [g]), hielten es die Gutsherrn ihrem Vortheile angemessener, sich den regelmäßigen Eingang ihrer Einkünfte von den Jenen zur Verwaltung übergebenen Gütern dadurch zu sichern, daß sie mit denselben wegen einer festbestimmten Summe (Pensio), die jährlich an sie als Aequivalent des wirk-

c) „Possemus villicos dicere administratores, teutonice Verwalters:" Falke cod. tradit. Corbejensium. §. 229. p. 424. Auch Struben Cap. I. §. 3. 4. bezeichnet sie als Administratores curtium dominicalium, und bemerkt in Beziehung auf dieselben weiter: Nullum vero dominii genus in curtem villico collatum esse facile patet. Vergl. Wigand Archiv. I. 4. S. 59. Hagemann Landwirthschaftsrecht. §. 114.

d) Gesenius I, 195.

e) Gesenius II, 51. Wigand Pad. II, 162.

f) Eine Verleihungsurkunde von 1245 hat zum Gegenstande einen der Kirche zugehörigen Mansus, quem antea C. de H. „in villicatione detinuit hereditaria:" Wigand Archiv. VI, 263. Vergl. a. V, 333. 334. 335.

g) Wigand Pad. II, 163. 180. 259. Schon im XI. Jahrhundert fand der Abt Saracho zu Corvei sich, in das Güterverzeichniß der Abtei die beschwerende Aeußerung aufzunehmen, veranlaßt: Villicus qui reditus annuatim colligere solet, hactenus ibi multa pro lubitu suo disponere et pleraque ad se attrahere intendit, eapropter ille vel ab officio abdicandus vel res ibi aliter disponenda est: Falke l. c. in app. p. 9.

lichen Gutsertrages zu entrichten sei, übereinkamen, wodurch dann sehr natürlich das bereits erblich gewordene Verhältniß zugleich eine dingliche Beziehung zu dem Gute annahm, ohne jedoch dadurch den Charakter der Bewirthschaftung eines fremden Gutes zu verlieren, indem vielmehr die Idee einer Verwaltung dieses Gutes dabei vorherrschend blieb [h]). Daher konnte Wigand [i]) noch in Beziehung auf die bäuerlichen Zustände am Ende des XIII. Jahrhunderts sagen: „Also die alte Villication ist ein Amt, übrigens hat sich nichts geändert, außer daß die Abgaben in einen festen Zins verwandelt sind." Die unmittelbare Versehung der landwirthschaftlichen Arbeiten geschah durch Eigenbehörige des Gutsherrn, welche zu diesem Zwecke, unter der Aufsicht des Villicus, auf die einzelnen Ackergüter gesetzt wurden; diesen Hörigen wurde nunmehr die Entrichtung der ständigen Abgaben auferlegt, und dem Villicus sein festes Einkommen (Beneficium) angewiesen, diesem auch bei größeren, aus mehreren zerstreuten Besitzungen zusammengeschlagenen, Verwaltungsbezirken ein besonderer Amtmann (Officiarius) an die Seite gesetzt, welche beiden Stellen jedoch späterhin mit einander vereinigt wurden, so daß entweder der Officiarius den Villicus in sich schloß oder der Villicus das Officium übernahm [k]). So waren aus den Villicis, welche die Güter und deren Einkünfte verwalteten, Officiarii oder Amtmänner geworden, welche die Einkünfte der Gutsherrn in dem größeren Bezirke zu erheben, und dessen Güter und Rechte zu vertheidigen hatten; und aus der Verwaltung der größeren Villicationen gingen die Aemter als Verwaltungsbezirke hervor [l]). Dagegen traten mit der Auflösung der alten Villicationen, welche dadurch so gefährlich und nachtheilig geworden waren, daß der Villicus, nachdem er sein Amt erblich gemacht hatte, sogar das Hauptgut als sein Eigenthum behandelte [m]), die hörigen Bebauer der einzelnen Höfe in

h) Wigand Pad. II, 182.
i) a. a. O. S. 188.
k) Ebendas. S. 180 f.
l) Ebendas. S. 214 f.
m) Ebendas. S. 259.

ein daraus entsprungenes und dem ehemaligen Villicus oder Meier analoges Verhältniß [n]). „Auf den Bauer, der in die Stelle des alten Villicus trat, war der Name Meier übergegangen" [o]); „man setzte den Bauer an Meiers Statt [p]); offenbar wollte man ein größeres Recht behalten, als einen bloßen Zins ziehen, ein Realrecht reserviren; die Bauern sollten nur diejenigen Abgaben und Leistungen übernehmen, die der alte Villicus geleistet hatte" [q]). Das Gut selbst sollte also ein dem Gutsherrn eignes, für ihn durch den Meier bewirthschaftetes, bleiben. Ganz unrichtig ist diese Verbindung des alten Villicus und späteren Meiers von mehreren Schriftstellern, namentlich auch von Struben [r]) und Gesenius [s]) in der Weise aufgefaßt worden, daß ein solcher Meier zu dem Gutsherrn in dem Verhältniß eines bloßen Pachtvertrags gestanden hätte [t]). „Auch hier waltet Anfangs wohl kein vertragsmäßiges Verhältniß ob, kein Begriff eines Vermiethens oder eines Colonatrechts, sondern die Erinnerung an den alten Villicus" [u]). So kommt auch schon in den Urkunden des XII. Jahrhunderts ein von den Hörigen zu entrichtender Census vor, obwohl deren Verhältniß zur Gutsherrschaft als Administratio redituum bezeichnet wird, „wobei man an das Verhältniß des verwaltenden Villicus dachte" [v]). Außer den in das Meierverhältniß getretenen eigenbehörigen Bauern suchte man aber auch freie Colonen für die Bewirthschaftung ein-

n) „Die Verwaltung eines bloßen Bauerngutes für Rechnung des Herrn war damals so wenig wie heute vom mindesten ersprieslichen Nutzen; man war daher immer froh, einen fleißigen tüchtigen Colon (anstatt des Verwalters) zu bekommen:" Wigand Mind. I, 353.

o) Pad. II, 257.

p) loco villici, welcher Ausdruck in den Meierbriefen des XIV. Jahrhunderts als gleichbedeutend mit dem „in Meggerstadt" (Archiv III, 151.) gebraucht wird, „zum Beweis, daß das neue Verhältniß die Stelle der alten Wirthschaft des Villicus vertrat:" Archiv II, 107.

q) Pad. II, 359.

r) Cap. II. §. 3.

s) I, 374. 388. II, 109.

t) Wigand Pad. II, 259. Not. 4.

u) Ebendas. S. 258.

v) Ebendas. S. 164.

zelner Landstellen, welche durch das Sprengen der größeren Villicationen und durch Kriegsverheerung vacant geworden waren, zu gewinnen; und der stille, friedliche, fleißige Litone oder einziehende Colon mochte dem Gutsherrn ein besserer Wirthschafter dünken, als der ausgelassene Villicus [w]). Je mehr es nun in den Willen der Ackerbauer gestellt werden mußte, ob sie unter den gesetzten Bedingungen sich niederlassen wollten, um so billiger und vertragsmäßiger wurde das Verhältniß [x]); auch fleißigen und wohlhabenden Bürgern aus den Städten wurden Ländereien unter billigen Bedingungen übertragen [y]). So bildete sich allmälig bis ins XV. Jahrhundert das Meierrecht zu einem festen Begriffe aus, und gewann mehr und mehr die Natur eines vollständigen Contracts [z]); aus den gesprengten Villicationen wurden „Meierhöfe mit einer zu einer Bauernwirthschaft hinreichenden Anzahl Aecker" *). Im XVI. Jahrhundert finden wir schon ausdrückliche Verleihungen nach Meierrecht [a]). Die Meiergüter aber sind ihrer inneren rechtlichen Natur nach durchaus Das geblieben, was sie in der vorigen Periode schon waren [b]). „Das Meierverhältniß — sagt Wigand [c]) von dieser Periode — ist das allgemeinste und durchgreifendste geworden; wir haben oben gesehen, daß es kein ursprüngliches war, sondern aus einer späteren Verleihung entstanden ist, bei der man hauptsächlich das Amt des alten Villicus und die Verwaltung der Einkünfte vor Augen hatte; wir haben sogar das Wort Pacht, das beim Entstehen des Meierverhältnisses mit unterläuft, aus dem alten Amt des Villicus hergeleitet." Die spätere Verwirrung der Begriffe wird lediglich der Einwirkung

w) Wigand Archiv I. 4. S. 58.
x) Pad. II, 180. 252.
y) Ebendas. S. 177.
z) Ebend. S. 263. In einem vorzugsweise als Beleg dafür angeführten Meierbriefe von 1455, „der als Typus gelten kann", findet Wigand noch eine Erinnerung an das alte Beamtenverhältniß.
*) Ebendas. S. 268. Vergl. a. S. 146.
a) Ebendas. S. 277.
b) Ebendas. S. 340. Archiv V, 185.
c) Ebendas. S. 283.

der römischen Juristen auf diese Verhältnisse zugeschrieben, deren Ansichten von den Gutsherrn, als ihre Rechte steigernd, willig aufgegriffen wurden. „Der Meier hat die volle Benutzung des ihm verliehenen Gutes, jedoch nur durch landwirthschaftlichen Bau“ [d]). So gelangte das Rechtsinstitut der Meierverfassung, als rein bäuerliches Verhältniß, zu seiner vollständigen Ausbildung, wie auch hie und da noch alte Formeln und verkehrte Rechtsansichten dasselbe durchkreuzen mochten [e]). War auch dasselbe ursprünglich kein erbliches [f]), so war doch bereits am Ende des XV. Jahrhunderts die Idee der Erblichkeit so tief gewurzelt, und zum beiderseitigen Vortheil als wesentliches Erforderniß erkannt, daß die in jener Zeit noch vorkommende Verleihung auf Lebenszeit nur als eine in Beziehung auf den bei dem Uebergang des Meiergutes auf einen neuen Besitzer zu entrichtenden Weinkauf anfangs beibehaltene Formel erschien [g]); seitdem aber hat die Bemeierung sich im Laufe der Zeit zu einem allgemein üblichen Verhältnisse der erblichen Leihe ausgebildet, dessen verschiedene Modificationen sich allmälig zu einem allgemeinen Meierrechte concentrirt haben [h]); wie dann namentlich auch von den Westphälischen Colonen Struckmann [i]) bezeugt, daß deren Erblichkeit weit über die Zeit der ältesten in Eigenthumssachen ergangenen Gesetze hinausreicht.

Solchemnach hat sich, durch alle Wechsel der Zeitereignisse, von jeher bis heutzutage — man könnte wohl sagen: von den alten Römerzeiten bis auf die Gegenwart, in der wir leben — fast unverändert erhalten der Grundcharakter des Institutes als Bewirthschaftung eines fremden Gutes; die damit im Laufe der Jahrhunderte vorgegangene Veränderung aber beziehet sich bloß auf die Art der Berechtigung, vermöge deren der Inhaber des

d) Ebendas. S. 293.
e) Ebendas. S. 333 f.
f) Ebendas. S. 287.
g) Ebendas. I, 110 f.
h) Ebendas. II, 358.
i) Beiträge XIX. S. 88.

fremden Gutes die Bewirthschaftung desselben ausübt, indem dieselbe ursprünglich nur eine persönliche und stets widerrufliche von rein administrativer Natur war, und in Folge der mancherlei Umgestaltungen, welche seitdem mit allen öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnissen vorgegangen sind, zu einer erblichen und dinglichen geworden ist. — Zu diesen, dem inneren Wesen der Meierverfassung, nach ihrem Ursprunge und ihrer fortgesetzten Entwickelung, angehörigen Elementen ist jedoch von außen her noch ein anderes hinzugekommen, welches nicht ohne erhebliche Folgen auf die heutige Gestaltung dieses Institutes geblieben ist, nämlich die, gewissermaßen als Theilnahme an dem zwischen den zunächst Betheiligten — dem zur Bewirthschaftung des fremden Gutes berechtigten Meier, und seinem Gutsherrn, dem ursprünglichen Eigenthümer dieses Gutes — bestehenden Verhältnisse sich äußernde, Einwirkung der Landesherrschaft auf dies Verhältniß, welche sich insbesondere durch mannichfache Beschränkungen für jene Beiden in der Behandlung des Meiergutes und der Verfügung über dasselbe äußert.

Die ersten Keime der geschichtlichen Begründung dieser den Landesherrn erworbenen Theilnahme an dem meierrechtlichen Verhältnisse haben wir darin zu suchen, daß dieselben selbst die reichsten und mächtigsten Güterbesitzer waren [k]), und als solche insonderheit auch über eine große Anzahl von Meiergütern die Gutsherrlichkeit ausübten; zugleich Herr über viele Marken entwickelte der Landesherr neben seiner Markenherrlichkeit, die er der Gutsherrschaft gleich setzte, eine höhere hoheitliche Gewalt und Obrigkeit [l]), und sowie sich nach und nach über die durch Waffengewalt und Fehderecht gesteigerten Gewalten der Gutsherrn die landesherrliche mit dem Begriffe von Hoheit, Herrschaft und Obrigkeit, denen alle Eingesessenen als Unterthanen unterworfen seien, ausbreitete [m]), konnte es nicht fehlen, daß diese landesherrliche Gewalt auch auf das in Betreff der Meiergüter bestehende gutsherrliche Verhältniß ihren wirksamen Einfluß zur Beförderung des durch den Landesherrn

k) Pad. II, 214.
l) Mind. II, 144.
m) Pad. II, 202.

vertretenen Interesses der allgemeinen Wohlfahrt bewies. „Die Bauern wären, ohne Halt und Schutz, rettungslos verloren gewesen, wenn nicht die landesherrliche Gewalt bald kräftiger hervorgetreten wäre, und alle Classen der Unterthanen allmälig unter ihre Obhut genommen hätte" n). Mit dem Erscheinen und der Ausbildung der Landeshoheit trat demnach ein zweites Bildungsorgan des Bauernrechtes, die landesherrliche Gewalt neben der gutsherrlichen, ins Leben. „Landeshoheit und Gutsherrschaft begannen den lange dauernden Kampf um den deutschen Bauer, woraus für diesen endlich ein schönerer Morgen tagte" o). Dazu kam nun aber noch eine weitere Veranlassung zu der den Meiergütern überhaupt, ihrer Erhaltung und Verbesserung, so wie dem immer mehr zu befördernden Wohlstande ihrer Besitzer, gewidmeten besonderen Vorsorge der Landesherrn in dem gegen das XVI. Jahrhundert eingeführten Besteurungssysteme, in Folge dessen die an die Landesherrn zu entrichtenden Steuern unmittelbar den Besitzern der Meiergüter auferlegt wurden, während die Gutsherrn selbst sich und die in eigner Cultur behaltenen Güter davon frei zu erhalten wußten p), was denn von selbst eine Betheiligung der Landesherrn, Jene zu schützen und ihren Wohlstand zu befördern, mit sich brachte q). „Der Meier gehörte vorher nicht sowohl dem Staate, als vielmehr dem Gutsherrn, jetzt war er so gut als dieser ein Staatsbürger; er wurde diesem um so wichtiger und dem Fürsten um so lieber, da dieser aus seinen Händen die von den Ständen bewilligten Steuern empfing" r); „das ehedem so enge Band zwischen dem Gutsherrn und Meier wurde hierdurch immer lockerer, dieser dagegen immer fester an das landesherrliche Interesse geknüpft" s). Vorzüglich im Laufe des letztverflossenen Jahrhunderts gewann überdies die, von

n) Mind. II, 142.

o) Koken S. 1 u. 15. Derselbe nennt sogar, S. 7, das Bauernrecht in der Wirklichkeit ein Originalwerk der Regierungen, zu dem der Bauer die Materialien herbeitrug.

p) Struben Cap. VI. §. 4. Gesenius II, 91.

q) Wigand Pad. II, 315; vergl. mit S. 249.

r) Gesenius I, 411.

s) Ebendas. II, 91.

den damaligen Staatsrechtsgelehrten nicht kräftig genug bekämpfte, Ansicht der Staatsöconomen, daß die, auch von Jenen als Grundsatz angenommene, Unterordnung privatrechtlicher Verhältnisse unter die Anforderungen und Bedürfnisse des Staates t) auch da, wo es sich um die Erreichung oder Beförderung bloß staatswirthschaftlicher Zwecke handle, Anwendung leiden dürfe und müsse u), immer mehr überhand, und führte endlich zu dem, so oft schon gerügten System einer allgemeinen Bevormundung von Seiten der Staatsbehörde, welche zunächst über die Gemeinden und Corporationen als solche ausgeübt, dann aber auch über alle einzelnen Bestandtheile derselben, und namentlich über das darunter begriffene Grundeigenthum und dessen Besitzer, ausgedehnt wurde. Endlich hat auch, nachdem die gutsherrliche Gewalt sich, neben der fortschreitenden Landeshoheit, zu einer Herrschaft und Obrigkeit fortgebildet hatte, vermöge deren die Gutsherrn, unter Mitwirkung der ihnen insbesondere auch über die Meiergüter und deren Besitzer zuständigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Letzteren in eine dem Unterthanen-Verhältnisse analoge Abhängigkeit zu versetzen gewußt hatten v), die in mehreren der Staaten, in welchen die Meierverfassung bestehet, späterhin erfolgte Aufhebung dieser Jurisdictionsgattung, und der damit verbundene Uebergang derselben auf die Landesgerichte, nicht wenig dazu beigetragen, den unmittelbaren landesherrlichen Einfluß auf das Meierverhältniß noch mehr zu erweitern und zu verstärken. — Alle diese, ein Zusammenschmelzen des Oeffentlichen und Privatrechtlichen in den bäuerlichen Zuständen der neueren Zeit w) so sehr begünstigenden, Umstände haben es zuwege gebracht, daß jene un-

t) Recht deutlich ausgesprochen in einer, alte Rechtsansprüche geradezu beseitigenden, kön. preuß. Cabinetsordre vom 14. Jul. 1800 (bei Wigand Mind. II, 299.): „daß die landesherrliche Autorität in solchen zum gemeinen Heil getroffenen Einrichtungen zu allen Zeiten respectirt werde.“

u) Daß insbesondere nicht durch ein bloßes Cameral-Interesse die Ausübung jenes Staatsnothrechts gerechtfertigt werde, darüber sind meine prakt. Ausführ. B. III. S. 293. zu vergleichen.

v) Wigand Pad. I, 68 f.

w) Ebendas. II, 343.

mittelbare Betheiligung der Landesherrschaft an dem Meierverhältnisse fast allenthalben, wo die Meierverfassung bestehet, einen ihrer heutigen Eigenthümlichkeit entsprechenden, und dieselbe ergänzenden Bestandtheil dieser Verfassung, sowie umgekehrt die Meierverfassung in den Ländern, wo sie besteht, einen integrirenden Bestandtheil des staatswirthschaftlichen Organismus, ausmacht.

Einen für die praktische Behandlung unseres Institutes nach seinen einzelnen Bestandtheilen und Wirkungen nicht unwichtigen Incidentpunkt der Geschichte des Meierrechts bildet das historisch unzweifelhafte Factum, daß ein großer, wo nicht der größte Theil, der ursprünglichen Besitzer der Meiergüter aus den früheren Jahrhunderten Leibeigene waren [x]). Man sollte glauben, daß die ganz eigenthümliche Natur dieses Verhältnisses und dessen wesentliche Verschiedenheit von dem der freien Colonen von dem erheblichsten Einflusse auf die von den Meiergütern der einen und der anderen Art geltenden Rechtsgrundsätze sein müßten, da die Leibeigenschaft in ihrer strengsten Bedeutung für den damit behafteten Gutsbesitzer einen gänzlichen Mangel selbständiger Rechtsfähigkeit mit sich führt, und ihm den Charakter eines bloßen Pertinenzstücks des Gutes [y]) in solchem Grade ausdrückt, daß eine Verfügung über Letzteres von selbst auch die über Jenen nach sich ziehet [z]), daher Alles, was der Leibeigene erwirbt, Eigenthum des Leibherrn, in dessen Eigenthum er selbst sich befindet, wird, und von eigner Berechtigung an dem Gute, wie solche das Meierverhältniß der Regel nach mit sich führt, und wie sie dem freien Colonen ohne Zweifel zusteht, gar nicht die Rede sein kann. Aber diese Folgerung, so

x) Struben Cap. I. §. 8. 12. Gesenius I, 371. 395. II, 91.

y) Wigand Pad. II, 121. Mind. II, 130.

z) So bezeichnete man als Gegenstand einer Schenkung an kirchliche Stiftungen: Mansum (Hof und Hufe: Wigand Pad. II, 145.) et hominem cum uxore et filiis: Falke l. c. §. 31. 103. 115. 179. 250; wozu Wigand in seiner Schrift: die Dienste. S. 20 f. bemerkt: die Hörigen sind mit dem überwiesenen Acker Eins, und es war einerlei, ob man sagte: mansum unum cum familia oder familiam unam cum manso. Vergl. a. Pad. II, 255. Gesenius I, 276 f. 367 f.

wohl begründet dieselbe an und für sich sein würde, findet doch keine Bestätigung durch die Erfahrung, namentlich in der Anwendung auf die heutige Meierverfassung in Deutschland; denn es hat sich mit dieser Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit — welcher letztere Ausdruck schon auf eine Milderung des ursprünglichen Abhängigkeitsverhältnisses hindeutet *) — gerade in Beziehung auf das Meierverhältniß eine so wesentliche Umgestaltung (selbst abgesehen von der in die neuere Zeit fallenden gänzlichen Aufhebung derselben) ereignet, daß daraus eine Gleichstellung der Hörigen mit den Freien hervorgegangen ist, bei welcher Letztere allerdings fast ebensoviel verloren, als Erstere gewonnen haben [a]), so daß nunmehr beide Verhältnisse, das freie erbliche Meierverhältniß und die Verleihung unter den Fesseln der alten Hörigkeit und persönlichen Abhängigkeit, sich dergestalt durchkreuzen, daß in dem einen Lande das eine, im anderen das Andere, mehr vorwaltet [b]). Ueber diese Umgestaltung geben wieder die gründlichen durch historische Nachweisungen unterstützten, Forschungen Wigand's den genügendsten Aufschluß. Der Eigenbehörige wurde gleichsam als zur Familie des Gutsherrn gehörig betrachtet, welcher für alle seine Bedürfnisse zu sorgen hatte [c]), und wogegen Jener den Mansus, mit welchem zugleich er sich in dem Eigenthume des Letzteren befand, zu bewirthschaften hatte, ohne an dem Ertrage desselben Theil zu nehmen [d]); aus diesem Familienverhältnisse der ehemaligen Eigenbehörigen ging

*) Der Leibeigne im engeren Sinne, Servus, war mit seinem Leibe eigen, und dem persönlichen Dienste, somit leicht der Willkür des Leibherrn, hingegeben, der Eigenbehörige war es zunächst nur in Beziehung auf das landwirthschaftliche Besitzthum, welches er für den Gutsherrn zu bauen hatte, und womit er allerdings als ein Ganzes betrachtet wurde: Wigand Pad. II, 145. 147. 148. Vergl. a. Führer. §. 2. u. 6.

a) Wigand Pad. II, 371. Mind. II, 204.

b) Pad. II, S. 372.

c) Pad. II, 146. Mind. II, 137.

d) Pad. II, 147 ff. „Nichts ist natürlicher als dies — bemerkt Holsche S. 285 — und dem patriarchalischen Leben völlig angemessen". Vergl. a. Diederichs Rechtslehre v. d. westph. Eigenbehörigkeit. S. 153 ff.

in ähnlicher Weise, wie aus dem Villicationswesen, das Meierrecht hervor, oder vielmehr es schloß sich jene diesem Rechtsbegriffe an, so daß bald das eine, bald das andere, vorherrschend blieb [e]); der alte Begriff der Hörigkeit, wonach der Mensch Sache, Zubehör des Mansus, war, erlitt bedeutende Modificationen [f]); die Eigenbehörigen erhielten an dem Gute ein erbliches, dem der Meier analoges, Colonatrecht [g]); und sowie sich ihr Verhältniß dem Meierrechte näherte [h]), verschmolzen sich die Classen der Freien und Hörigen in dem Colonat- und Meierrecht [i]); man setzte die Hörigen oder Colonen als Meier auf die Güter, und ließ sie in ein den alten Villicis nachgebildetes Verhältniß treten [k]), so wie aber auf der einen Seite die Eigenbehörigen unablässig gegen ihr so viel drückenderes Verhältniß zu den Gutsherrn ankämpften, so wurde andrerseits von den Gutsherrn, nicht selten mit Erfolg, der Versuch gemacht, die freien Colonate in die Fesseln der Leibeigenschaft zu schlagen, und darin zu erhalten [l]), was ihnen um so leichter wurde, da das Meierrecht bei seiner zufällig historischen Entstehung eines positiven Rechtsprincips entbehrte [m]). Wo nun das Meierrecht einmal durchgriff, verschwanden allmälig die Leibeignen, wo sie aber gemischt mit nicht-hörigen Meiern sitzen blieben, schwankte das Verhältniß lange, man kannte die Grenzlinien nicht mehr genau, und wußte oft nicht, wer frei oder eigen sei [n]). Bei solchem Zusammenschmelzen der verschiedenen Classen des Bauernstandes gelang es, das in der Gegend gangbarste Verhältniß zu generalisiren, und wo dies das meierstättische war, umfaßte solches in gleicher Weise die Eigenbehörigen wie die freien Colonen [o]), und die Gutsherrn selbst suchten unablässig Diese wie Jene nach einerlei Grundsätzen zu behandeln, und den freien Meiern nur die persönlichen Kennzeichen und Recognitionen der Leibeigenschaft zu erlassen [p]); so daß nun-

e) Pad. I, 69.
f) Ebendas. II, 156.
g) Ebendas. S. 88.
h) Ebendas. I, 226.
i) Ebendas. S. 121. a. E. Mind. II, 105.
k) Mind. II, 115.
l) Ebendas. S. 153.
m) Ebendas. S. 130.
n) Pad. II, 299.
o) Ebendas. II, 331.
p) Mind. II, 130.

mehr die hörigen Colonen und freien Meier in dem Verhältnisse zum Gute einander fast gleich standen, und ihre Namen oft verwechselt wurden [q]). Immer mehr haben sich hiernach die inneren Zustände und Familienverhältnisse bei den freien Meiern und Eigenbehörigen auf gleichmäßige Weise fortgebildet und erhalten [r]), namentlich auch in Beziehung auf die Succession, indem man sich immer mehr davon überzeugte, daß bei der mit der Leibeigenschaft im strengeren Sinne verbundenen Beerbung des Nachlasses durch den Gutsherrn (an deren Stelle späterhin die Entrichtung eines Mortuariums trat) kein Segen für die Bewirthschaftung des Gutes war, vielmehr die Bauern, ihren Ruin vor Augen sehend, mißmuthig, faul, arm, ja schlecht werden mußten [s]). So gewann das Meierverhältniß immer mehr das Uebergewicht [t]) und durchschnitt überall das Band der Hörigkeitsverhältnisse [u]), daher finden wir schon gegen das XVI. Jahrhundert, nach den verschiedenen Uebergängen der Zwischenzeit, die überwiegende Zahl der zum Bauernstande gehörigen Landbewohner in einem strengen Colonatverhältnisse [v]); und ein amtliches Attest der Drosten und Beamten der Grafschaft Ravensberg aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts bezeugt ausdrücklich die völlige Gleichstellung der Leibeignen, Colonen, und freien Meier, nur mit dem Unterschiede, daß die Ersteren nach ihrem Tode völlig von dem Gutsherrn beerbt würden [w]), so daß nunmehr mit Abzug der besonderen Ausflüsse der Leibeigenschaft, die hörigen Colonen mit den freien Meiern in eine Classe zusammenflossen [x]); und das Meierrecht seine Normen und Rechtsverhält-

q) Ebendas. S. 154.

r) Ebendas. S. 134. 158.

s) Pad. II, 161. Mind. II, 153. In dem Hofrechte für das Stift Herfort von 1497 wird ausdrücklich gesagt: daß die Leute nicht sollen (von der Gutsherrschaft) beerbt werden, damit sie nicht verarmen und verderben: Mind. II, 137.

t) Pad. II, 254.

u) Ebendas. S. 376.

v) Mind. II, 126.

w) Ebendas. S. 300; womit auch eine königliche Verordnung vom 15 Jun. 1705 völlig übereinstimmt: Ebendas: S. 323.

x) Ebendas. S. 173. 175. Archiv. V, 183.

nisse über alle Bauerngüter sowohl da, wo sich aus freien und hörigen Colonen gemischte Gemeinden erhalten hatten, als wo diese nur aus Hörigen bestanden, verbreitete [y]), das, in wenigen Ueberresten [z]) noch fortdauernde, Leibeigenthum aber nichts an den Grundsätzen des Colonatrechts in der Anwendung auf die eigenbehörigen Besitzer der Meiergüter ändert [*]). „Ueberhaupt war die Eigenbehörigkeit nur noch ein starres, bedeutungsloses, Ueberbleibsel einer völlig abgestorbenen Zeit, der verwelkende Zweig eines dürren Baumes, den die Zeit verwehen mußte; der Gegenstand ist somit unpraktisch geworden, doch kann ihn die Rechtsgeschichte noch nicht übergehen, weil die übrig gebliebenen Verhältnisse mit den erloschenen in häufiger Wechselbeziehung stehen, und manche aus dem Leibeigenthume entsprungene Lasten und Abgaben sich auch bei freien Bauerngütern erhalten haben" [a]). Wo aber, wie z. B. in Braunschw. Wolfenbüttel, das Meierverhältniß gänzlich von der Leibeigenschaft befreit wurde, da trat um so kräftiger jene landesherrliche Einwirkung zur Erhaltung der Meiergüter und Beförderung des Wohlstandes ihrer Besitzer [oben S. 42.] hervor: „der Meier war nunmehr Unterthan und Pflegling des Landesherrn; nicht mehr ein Findelkind des Gutsherrn, sondern ein Pflegesohn des Staates; war vorher der Gutsherr dem Staate wichtig, so war noch wichtiger jetzt dem Fürsten der Meier [b])."

Aus diesen geschichtlichen Prämissen nach ihrer dreifach verschiedenen Richtung ergeben sich nun zunächst einige allgemeine, im Interesse der praktischen Anwendung wohl zu beachtende, Resultate. So wie es danach 1) eine dreifache Oberherrlichkeit giebt, wel-

y) Pad. II, 300.
z) Pad. II, 300. 373.
*) Mind. I, 119. Durch ein Berliner Revisionserkenntniß von 1792 wurde, unter Bezugnahme auf frühere Präjudizien, ausgesprochen, daß schon der Namen leibfreie Colonen, im Gegensatze zu den Eigenbehörigen, dahin schließen lasse, daß dieselben bloß vom Leibeigenthum frei, sonst aber im Verhältnisse zum Gute keine Verschiedenheiten vorhanden seien: Ebendas. S. 125.
a) Wigand Pad. II, 395.
b) Gesenius I, 401. 431.

cher ein Meiergut und dessen Besitzer unterworfen sein kann — die des Leibherrn, des Gutsherrn und des Landesherrn — so läßt es sich auch nicht bloß als möglich denken, sondern ist nicht selten in der Erfahrung verwirklicht, daß ein und derselbe Meier sich in einer solchen respectiven Abhängigkeit von zwei oder drei verschiedenen Personen befindet, deren Jeder nur eine jener Gattungen der Oberherrlichkeit zusteht [c]); sodann hat 2) jene dreifache Richtung der geschichtlichen Entwickelung des Meierverhältnisses auf den Umfang der Berechtigung der heutigen Meiergutsbesitzer an ihrem Gute und die ihnen bei deren Ausübung auferlegten Beschränkungen in der Weise eingewirkt, daß während die Eigenbehörigen eine Freiheit und Selbständigkeit ihres Güterbesitzes errungen haben, wie dieselbe sonst nur den freien Meiern zukam, Letztere dagegen rücksichtlich ihres Güterbesitzes in eine Abhängigkeit von der Gutsherrschaft gerathen sind, die noch manche Spur einer gemilderten Eigenbehörigkeit an sich trägt [d]); über beide Classen von Meiergutsbesitzern aber eine obervormundschaftliche Gewalt der Landesherrschaft sich ausgebreitet hat, die nicht bloß für die Meier selbst, sondern auch für ihre Gutsherrn, der freien Bewegung ihrer wechselseitigen Beziehungen zu dem Meiergute, wie sie dem Meierverhältnisse an sich nicht entgegen sein würde, manche beengende Fessel anlegt.

Welchen erheblichen Einfluß aber auf diese geschichtlich begründete, und bis ins erste Decennium dieses Jahrhunderts fast unverändert fortbestandene, Meierverfassung die bald nachher erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, so wie die Ablösungsgesetze, in den meisten der betreffenden Landestheile gehabt haben, wird noch in den §§. 18 und 19 näher erörtert werden.

c) Ich werde darauf im §. 14 zurückkommen.

d) Daß die freien Meier hinsichtlich ihres Rechts am Gute den eigenbehörigen Colonen völlig gleichgesetzt wurden — bemerkt Wigand Mind. I, 148 — ist geschichtlich erwiesen. Auch bezeugt derselbe Schriftsteller namentlich von Minden und Ravensberg, daß die Bestimmungen der dasigen, nur für die Eigenbehörigen gegebenen, Eigenthumsordnung auch auf die freien Meier ausgedehnt worden seien: Ebendas. S. 242.

§. 5.

Allgemeine Charakteristik des Meierverhältnisses.

Es wurde schon bei Mittheilung der Literatur des Meierrechts [§. 3.] darauf hingewiesen, daß die Unzulänglichkeit der bisherigen doctrinellen Bearbeitung dieses Rechtstheils ihren Grund hauptsächlich darin habe, daß dabei der eigenthümliche Charakter des hier vorliegenden Institutes theils gar nicht klar erkannt, theils nicht scharf genug hervorgehoben worden; eine specielle hierauf bezügliche Nachweisung wird ergeben, welche fast unbegreifliche Verwirrung in den dort angeführten Schriften über die wesentlichste Grundlage des Meierrechts — den Rechtsbegriff eines Meiergutes — herrsche; welchen verderblichen Einfluß aber diese Begriffsverwirrung auf den Vortrag der von dem Meierverhältnisse geltenden Grundsätze, so wie auf die Entscheidung der dasselbe betreffenden Rechtsfälle, gehabt habe, dafür werden sich im Verfolge dieser Abhandlung Belege genug darbieten.

Obwohl schon Ludewig [e]) ein von der gewöhnlichen Beschaffenheit erblicher Nutzungsrechte abweichendes Verhältniß des Besitzers eines Meiergutes dadurch angedeutet hatte, daß er in die Definition dieses Verhältnisses [f]) das Merkmal einer Verwaltung und Beaufsichtigung des dem Colonen pachtweise überlassenen Gutes im vorzüglichen Interesse des Meierherrn aufnahm, und den Colon selbst als Procurator villae bezeichnete; so ist dagegen die Begriffsbestimmung, welche Struben — der erste Begründer einer Meierrechtswissenschaft — von dem Meiercontracte giebt [g]), ganz dazu geeignet, vorn herein von dem Wege zur richtigen Erkenntniß dieses Rechtsverhältnisses abzuleiten, indem er denselben als Locatio conductio, qua colono praedium hereditario iure utendum fruendum conceditur ea lege, ut annuum et uniformem mercedem vel operas praestet atque onera et tributa fundo

e) l. c. p. 360. coll. p. 355.

f) „Meieria est locatio conductio ad villam procurandam resque domini defendendas."

g) ius vill. Cap. II. §. 11.

imposita, statoque tempore contractum soluto laudemio renovet, pleno dominio apud concedentem manente, beschreibt. Dieser Definition zufolge hat das Meierverhältniß alle wesentlichen Merkmale, neben welchen zugleich mehrere außerwesentliche in dieselbe aufgenommen sind, mit jeder Gattung erblicher Leihe — mag sie zu Erbleihe-, Erbpacht-, Erbzins- oder Meierrecht geschehen — gemein, wovon die natürliche Folge ist, daß gar manche Bestimmungen, die wesentlich in der Natur des Meierverhältnisses nach seiner engeren Bedeutung begründet sind, und aus diesem Grunde an denjenigen Orten, wo eigentliches Meierrecht gilt, herkömmlich und gesetzlich bestehen, obwohl sie bei gewöhnlichen Erbleihen nur vermöge ausdrücklicher Verabredung nach Inhalt der Leihebriefe stattfinden würden, dort nur unter dem Gewande von provinziellen Eigenheiten ersichtlich werden. — Buri bestreitet zwar[h]) die von Struben speciell ausgeführte Meinung, daß die Meier als bloße Conductores oder Pachter anzusehen seien, ist aber selbst in der Begriffsbestimmung eines Meiergutes sehr schwankend, indem er hierüber äußert: Wenn auch Diejenigen allerdings zu weit gingen, welche den Meiern ein Eigenthumsrecht über ihre Güter zuschrieben oder die römischen Rechte von den Emphyteusibus auf dieselben anwendeten, und wenn auch nicht zu leugnen sei, daß durch besondere Verträge zuweilen das Meierrecht einem bloßen Miethcontract ähnlicher gemacht sein möge, so sei doch außer Streit, daß insgemein und überhaupt zu reden ein Meier von einem bloßen Pachter in vielen Stücken unterschieden sei; welches an einer anderen Stelle[i]) näher dahin angegeben ist, daß, obgleich dem Meier die verliehenen Güter nicht eigenthümlich zugehörten, er dieselben doch erblich besitze, völliger Herr von den Früchten und gemachten Verbesserungen sei, und ohne rechtmäßige Ursachen der Güter nicht beraubt werden könne. Da übrigens dieser Schriftsteller, wie oben [S. 21.] bereits erwähnt, sich gänzlich der Ausführung Strubens angeschlossen hat, und dieselbe nur, da er sie an sich für hinreichend erklärt, zu wiederholen, und hin und wieder seine Gedanken beizufügen beabsichtigt, so folgt schon hieraus, was sich auch durch die ganze Abhandlung bestätigt,

h) a. a. O. S. 1123. i) S. 1143.

daß daraus kein erheblicher Gewinn für eine richtige Begriffsbestimmung des Meierverhältnisses in seiner besonderen Eigenthümlichkeit zu schöpfen sei. — Den überzeugendsten Beweis von der gänzlichen Unzulänglichkeit der Strubenschen Begriffsbestimmung zur sicheren Bezeichnung des dem Meierverhältnisse im engeren Sinne eigenthümlichen Charakters giebt aber die von Lennep [k]) daraus gezogene Folgerung. Indem nämlich dieser Schriftsteller sich, mit der Erklärung, daß er die definitionem contractus villicalis bei Struben in essentialibus beizubehalten kein Bedenken finde, dieselbe beinahe wörtlich aneignet, fügt er ganz unbefangen die Bemerkung hinzu: „Und hierinnen kommen nicht nur Landsiedel- und Meiergüter, sondern auch alle übrigen teutschen Leihegüter überein!“ Ueber die hierbei vorausgesetzte „ganz vollkommene Aehnlichkeit“ der Landsiedel- und Meiergüter insbesondere [oben S. 21.] spricht er sich zugleich näher dahin aus: daß zu Landsiedelrecht verleihen oder vermeiern nichts anders sei, als gegen einen gewissen Pachtzins verpachten sive locare, es möge nun solches auf eine bestimmte Zeit von Jahren oder Leiben oder auf unbestimmte Zeit, entweder schlechterdings oder auf Willkür, oder es möge endlich die Verpachtung sogar erblich geschehen, wodurch sie aber in eine besondere Gattung, nämlich in eine Erbpacht, degenerire [l]). — Beneke ist, wie oben [S. 22.] schon erwähnt worden, mit seiner Schrift nicht bis zum Capitel von der Natur und Beschaffenheit des Meiercontractes gelangt. — Carstens [m]) definirt die Lüneburger Colonat- oder Meiergüter als Bona rustica, iure perpetuo atque hereditario utenda et fruenda concessa, sub lege recognitionis, conservationis, et ceterarum praestationum. — Plate [n]) begnügt sich mit der allgemeinen Bemerkung, daß, da das Meierrecht durch Gewohnheiten gebildet worden sei, es nicht befremden könne, daß solches in den verschiedenen Provinzen und Oertern nicht einerlei Grundsätze habe,

k) a. a. O. S. 698.

l) a. a. O. S. 29. ff. Damit sind zu vergleichen Decis. supr. trib. hass. T. I. dec. 149. n. 20, welche Decision denselben Verfasser hat, wie die obige Schrift, worauf auch dabei verwiesen wird.

m) l. c. §. 10.

n) a. a. O. S. 17 f.

und legt hiernach insonderheit den Calenbergschen Meiern die Eigenschaft von Erbpächtern, den Lüneburgschen, welche mehrere Rechte, als Jene, genössen, die der Inhaber von Erbenzinsgütern, bei. — Am gründlichsten gehet bei der Charakteristik des Meiercontracts Gesenius °) zu Werke. Daß der Meier, welcher kein Erbrecht habe, ein bloßer Pachter sei, darüber seien alle Rechtslehrer einig; eben so wenig sei es streitig, daß der Erbmeier kein volles Eigenthum an dem Gute habe; nur das also bleibe die Frage: ob der Erbmeier 1) ein wirkliches Nutzeigenthum, oder 2) wenigstens ein diesem sich näherndes anderes dingliches Recht, oder 3) ob er nur ein erbliches Pachtrecht habe. Nachdem er hierauf die Schriftsteller einzeln angegeben hat, welche dem Meier die eine oder die andere dieser drei Arten der Berechtigung beilegen, sowie ferner diejenigen, welche den Meier zwar für einen Pachter erklären, die Frage aber unentschieden lassen, ob derselbe, wenn er Erbmeier sei, ein dingliches Recht am Gute habe; erklärt er sich für die Pachteigenschaft der Meiergüter, welche er zunächst in der Natur der älteren Meiergüter begründet hält, die sich auch in neueren Zeiten da, wo der Meier ein Erbrecht bekommen habe, nicht geändert habe, wie sodann aus der Meierverfassung der einzelnen Deutschen Länder, welche der Hauptsitz der Meiergüter seien — namentlich Wolfenbüttel, Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg [p]), Bremen und Verden, Hoya, Osnabrück, Lauenburg, Minden und Ravensberg, Paderborn [q]), Hildesheim, Kurhessen [r]) und die Solmsischen Lande — theils geschichtlich theils gesetzlich nachzuweisen versucht wird. Wie jedoch diese Ansicht hauptsächlich von Wigand, dessen gründliche Geschichtsforschung ihn auf ganz andere Resultate geführt hat, widerlegt worden, ist

°) a. a. O. B. II. S. 105 ff.

p) wo jedoch die Praxis sich mehr für ein erbliches Nießbrauchsrecht oder Dominium utile entschieden habe: S. 167.

q) wo jedoch ebenfalls die Gutsherrn ihr Dominium utile verloren hätten, und die Meier wahre Nutzeigenthümer geworden seien: S. 182.

r) Wegen der schaumburgschen Meiergüter insbesondere wird bloß auf die, damals erst angekündigte, Schrift von Gräbe [unten §. 33.] verwiesen.

schon aus dem oben [S. 39.] hierüber Angeführten ersichtlich, auch haben sich mit Bestimmtheit gegen dieselbe die bewährtesten der neueren Germanisten erklärt s). Indem nun Gesenius in Folge jener Ausführung den Meiercontract als einen Pachtcontract, welcher in den meisten Ländern in einen Erbpachtcontract übergegangen sei, bezeichnet t), und hierbei sogar von der irrigen Voraussetzung ausgehet, daß auch der Erbpachter kein dingliches Recht am Gute habe u), sucht er aus dieser vorgefaßten Ansicht alle bei dem Meierverhältnisse vorkommenden Bestimmungen mittelst einer ganz einfachen Anwendung der von dem Pacht- oder Erbpachtcontracte geltenden Grundsätze auf dieses Verhältniß zu erklären v). — Die Schrift von Führer entbehrt so gänzlich einer wissenschaftlichen Anordnung, daß sich darin nicht einmal eine Stelle für die Begriffsbestimmung des Meierverhältnisses auffinden läßt. Nur beiläufig

s) Eichhorn deutsch. Privatrecht. §. 255. Not. m. Mittermaier deutsch. Privatr. Th. II. §. 488. vergl mit 489. Phillips deutsch. Privatr. B. II. §. 415.

t) a. a. O. S. 193.

u) „denn die Dauer der Pacht, und wäre sie auch eine ewige, ändert die Natur des Pachtcontracts, nach welcher der Pachter kein Realrecht hat, nicht": S. 148.

v) Als recht anschauliches Beispiel hiervon dient, was S. 375 über die persönliche Fähigkeit eines Meiers rücksichtlich des Geschlechts gesagt worden: „Das Meierrecht ist ein Pachtrecht, und es geht also, solange die Meierjahre dauern, auf alle Erben beiden Geschlechts über; das Erbmeierrecht ist ein Erbpachtrecht, und kann also ebenfalls auf eine Tochter oder auf die Wittwe des Meiers vererbt werden". Wie gänzlich hierbei die Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses in seiner engeren Bedeutung unberücksichtigt geblieben sei, zeigt die speciell hierauf sich beziehende Mittheilung aus den Entscheidungsgründen eines Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses in Hagemann pract. Erört. B. VII. N. 40, wonach umgekehrt von dem weiblichen Geschlechte gesagt wird, daß demselben, weil es überhaupt unfähig und untauglich zu den männlichen Arbeiten und Geschäften, welche dem Besitzer eines Bauerngutes obliegen, sei, die erste und wesentlichste Eigenschaft fehle, welche bei jedem Inhaber eines Colonatguts vorausgesetzt und erfordert werde; womit auch Plate S. 17. Not. 1. zu vergleichen ist.

kommt bei der allgemeinen Classification der Meiergüter die Bemerkung vor, daß denjenigen Colonatsbesitzern, welche zwar leib- oder persönlich frei seien, aber doch das Colonat in einer erbmeierstättischen Verbindung besäßen, wohl ein nutzbares Eigenthum zuzueignen sein würde[w]). — Hagemann[x]) definirt die Meiergüter ganz im Allgemeinen als solche Grundstücke oder Höfe, wovon den Besitzern alle Nutzungen gegen Entrichtung eines jährlichen Meierzinses und Prästation gewisser Dienste[y]), erblich überlassen seien[z]). Ob den Meiern oder Erbmeiern ein wahres nutzbares Eigenthum, oder ein demselben nahe kommendes dingliches Recht, oder aber nur ein Erbpachtrecht, an ihren Höfen zustehe, sei nach der Verfassung jeder Provinz, worin sich dergleichen Güter finden, zu beurtheilen. Bei dem Vortrage der von den Eigenthums-, erblichen Benutzungs-, und sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern classificirt er sodann (§. 269.) ohne Weiteres die Meiergüter im Allgemeinen unter diejenigen, deren Inhaber bloße Wirthe und Zeitpächter seien, und nur die Erbmeiergüter insbesondere, gleich den Erbpacht-, Erbleihe-, und Erbzinsgütern, unter diejenigen, deren Inhaber ein Realrecht, ein erbliches Benutzungsrecht, an dem Gute habe; welche letztere Classe von Bauerngütern man gegenwärtig als Regel annehmen könne. Bei der speziellen Erörterung der von den meisten der in Deutschland üblichen Bauerngüter geltenden Grundsätze, namentlich in Beziehung auf Erbfolge, Anerbenrecht und Abfindung, Interimswirthschaft und Abmeierung (§. 272 ff.), wird nicht weiter zwischen Meiergütern und sonstigen in gutsherrlicher Abhängigheit stehenden Bauerngütern unterschieden, so daß hierbei die den ersteren eigenthümlichen Verhältnisse gänzlich in den Hintergrund treten. — v. Rambohr*) ist der erste Schriftsteller über Meierrecht, welcher darauf bedacht gewesen, für dies Institut einen specifischen Charakter zu gewinnen, wodurch

w) a. a. O. S. 155.
x) Landwirthsch. Recht. §. 114.
y) Vergl. unten §. 16.
z) und völlig ebenso, nur mit einiger Abänderung der Ausdrücke, im 116. §. die Erbpachtgüter oder Erbleihen.
*) a. a. O. B. III. S. 23 ff.

sich dasselbe von allen übrigen Gattungen der erblichen Leihe oder des Colonats in einer allgemeineren Bedeutung, — als eine besondere, aber die ausgebildetste, Art desselben (S. 26.) — unterschiede. Schon für dieses Colonat im weiteren Sinne [a]) ist es eine gewiß treffende Bezeichnung, daß dasselbe mehrere anscheinend widersprechende Eigenschaften in sich vereinige: Abhängigkeit und Selbstbestimmung, Besitz eines fremden Eigenthums und Gefühl des Meinigen (S. 27.); und wie aus diesem allgemeineren Verhältnisse sich die eigenthümliche Meierverfassung in Niedersachsen, welche den unmittelbaren Gegenstand seiner Abhandlung ausmacht, im Laufe der Zeit entwickelt habe, beschreibt der genannte Schriftsteller nicht weniger treffend in folgender Weise: Wenn ein Gehöft, ein unzertrennbarer Inbegriff von Grundstücken, Gebäuden rc., zur Ansiedelung einer Bauernfamilie eingerichtet wird, und von einem besonderen, auf dem Hofe wohnenden, Wirthe selbst bebauet werden muß, wenn die Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten nach den Kräften dieses Gehöfts im Ganzen berechnet wird, wenn die gutsherrlichen Gefälle gleichfalls von dem Ganzen gehen, und aus dessen Einkünften die Erziehung, Versorgung und Alimentation der Familienglieder bestritten werden müssen, und dann die Sorge für die Integrität und den Wohlstand des Gehöfts und seiner Bewohner besondere Pflichten für den Colonen und besondere Einschränkungen des Eigenthumsrechts von Seiten des Grundherrn herbeiführt, so ist das Verhältniß, welches daraus entsteht, das Niedersächsische Meierwesen (S. 29.), das hiernach seinen specifischen Charakter in Eigenschaften finde, die der Logiker schwerlich in eine schulgerechte Definition bringen werde (S. 45.). Davon sodann im Allgemeinen ausgehend, daß das Wesen des Meiercontractes hauptsächlich in dem Verhältnisse von Clientel und Patronat, worin der Meier zu seinem Gutsherrn stehe, zu suchen sei (S. 41.), werden als Hauptunterscheidungszeichen des meierrechtlichen Verhältnisses in Vergleichung mit den übrigen Arten des Colonats

[a]) unter welchem auch Runde in der Lehre von der Leibzucht I, 8 f. alle in einem gutsherrlichen Nexus stehende Bauern, welche ein dingliches und erbliches Recht an dem Gute haben, begreift.

folgende angegeben: 1) in Ansehung des Objects, daß es ein zur vollständigen Führung eines Landhaushaltes und zur Ansiedelung einer ganzen Familie eingerichtetes Wesen oder Inbegriff von Gütern sein müsse; 2) daß das Gehöft von einem besonderen Colonen, der im meierrechtlichen Nexus mit dem Gutsherrn stehe, bewirthschaftet werden müsse, und Sublocation oder Administration (durch einen Anderen) nur in besonderen Ausnahmsfällen stattfinde; 3) daß das Gehöft unzertrennlich sei, und die zu Gunsten des Eigenthümers, des Staates und der Familie des Wirthes, darauf ruhenden, Lasten das Ganze afficiren; 4) daß der Meier viel größere Befugnisse in Ansehung der Nutzung des eingethanen Hofes habe, als der Erbpachter in Ansehung des einzelnen Grundstückes [b]); daß Jener dagegen 5) in einer viel größeren persönlichen Abhängigkeit in seinen Handlungen sowohl von dem Gutsherrn, als von der Obrigkeit, und selbst von seiner Familie, stehe; 6) daß der Gutsherr das Meiergut, selbst nach dem Ausgange der Familie des ersten Erwerbers des Meierrechts nicht einziehen [c]), ja nicht einmal verringern dürfe; und 7) daß der Meier den Hof mit Gebäuden und dem Wirthschaftsinventar auf seine Kosten versehe (S. 45 f.). Von diesen einzelnen Unterscheidungszeichen weisen vorzugsweise die unter N. 1. 2. und 6 auf die ganz eigenthümliche Natur des Meierverhältnisses hin. Uebrigens macht beiläufig auch v. Ramdohr die den oben [S. 48.] mitgetheilten Ergebnissen der geschichtlichen Entwickelung des Meierverhältnisses in seiner neuesten Gestaltung völlig entsprechende, Bemerkung, daß die jetzt zu der Classe der Colonen gehörigen, Eigenbehörigen im Ganzen nach den nämlichen Rechten, wie die Meier, beurtheilt würden (S. 26.); welche Bemerkung er, in umgewandter Form, so ausdrückt, daß das Meierrecht ein verbessertes Eigenbehörigkeits-Verhältniß sei (S. 45.).

b) wogegen nach einer Classification der bäuerlichen Nutzungsrechte, welche Weichsel II, 105, nach Grävel, mittheilt, das Meierrecht von der Erbpacht sich dadurch unterscheiden soll, daß diese ein volles, jenes nur ein beschränktes, Nutzungsrecht gewährt.

c) Vergl. hierüber insbesondere Klöntrup a. a. O. B. I. S. 297. 305, 306. 307. B. III. S. 325.

— In gleicher Weise, wie solchemnach v. Ramdohr den eigenthümlichen Charakter des Meierverhältnisses in seiner engeren Bedeutung, wie es sich in der äußeren Erscheinung darstellt, bloß aus dem praktischen Gesichtspunkte auffaßt, ohne damit eine doctrinelle Begriffsbestimmung für dasselbe zu verbinden, theilt uns Wigand in seiner Darstellung der Entstehung und Ausbildung dieses Verhältnisses [d]) eine ganze Reihe der treffendsten Andeutungen, die noch viel schärfer und eingreifender die eigenthümliche Natur desselben bezeichnen, von dem historischen Gesichtspunkte aus mit, ohne ebenwohl daraus einen das wesentlich unterscheidende Merkmal des Meierverhältnisses in sich aufnehmenden doctrinellen Rechtsbegriff desselben zu construiren, indem er sich bei dem dogmatischen Vortrage des Paderbornschen Meierrechts darauf beschränkt, als wesentliche Kennzeichen des meierrechtlichen Nexus die Untheilbarkeit des Gutes und das Haften der Abgaben auf dem Complex der darunter begriffenen Grundstücke im Ganzen hervorzuheben; und von dem Minden-Ravensbergschen nur im Allgemeinen sagt: entscheidende theoretische Principien und juristische Kennzeichen hätten sich dafür nicht befestigt [e]). Wie wenig aber das Vorhandensein jener beiden Merkmale allein dazu geeignet sei, die rechtliche Existenz eines Meiergutes im engeren technischen Sinne zu begründen, davon geben einen vollständig überzeugenden Beweis diejenigen Länder oder Landestheile, in welchen der Erfahrung nach untheilbare und geschlossene Güter existiren, die doch keine Meiergüter in der eigentlich technischen Bedeutung sind, wie namentlich in Althessen, wo, als in der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts [f]) eine Uebertragung mehrerer aus der Schaumburgschen Meierverfassung entlehnten Bestimmungen, auf die dort befindlichen „an sich untheilbaren geschlossenen Güter und Hufen" im Wege der Gesetzgebung versucht wurde, dieses so lebhaften Widerspruch fand, daß man sehr

d) worüber §. 4, insbesondere S. 42 f., zu vergleichen ist.

e) Paderb. I, 72. Mind. I, 121.

f) aus welcher so viele der neueren Meierordnungen — die Paderbornsche, Münstersche, Vestische, Calenbergsche, Schaumburgsche und das Project der Lüneburgschen — datiren.

bald sich zur Wiederaufhebung der deßfallsigen Bestimmungen veranlaßt fand [g]). — Aber auch die neueren Schriftsteller über Meierrecht haben das distinctive Merkmal des Meierverhältnisses hervorzuheben unterlassen. Dies gilt zunächst von dem Begriffe, welchen Scholz, wie oben [S. 28.] bereits angeführt worden, von den Meiergütern aufstellt. Bei dem Vortrage des Erbrechtes der bäuerlichen Ehegatten weist er sehr häufig auf das bei dem Colonatverhältnisse wesentlich einwirkende Staatsinteresse hin; indem er dies jedoch, sehr ungenügend, bloß auf die Entrichtung der Staatslasten zurückführt (S. 14 f.), die ebensowohl auch bei anderen in gutsherrlichem Verbande stehenden Gütern eintritt, und indem er als Bauerhöfe oder Colonate alle diejenigen ländlichen Besitzungen bezeichnet, welche in der Regel allen Staatslasten und dem Dienst- oder Zinsverbande oder einem von diesen unterworfen sind, zugleich aber hinzufügt: es sei nach dieser Beziehung nicht erforderlich, daß das Bauerngut nothwendig dem Meierverbande unterworfen sei (§. 2. mit Not. *.), so ergiebt sich hieraus von selbst der Mangel einer bestimmten Charakterisirung des Meierverhältnisses in seiner engeren Bedeutung. — Ebensowenig befriedigend ist in dieser Hinsicht die Begriffsbestimmnng Grefe's [h]), die sich auf solche allgemeine Merkmale beschränkt, unter welche sich im Einzelnen, wie im Ganzen, auch andre Gattungen des erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes subsumiren lassen, indem insonderheit die dem Meierverhältnisse eigenthümliche Bestimmung zur eignen tüchtigen Bewirthschaftung des Meiergutes gänzlich unberücksichtigt geblieben, und nur der, entfernt darauf zu beziehenden, Erhaltung des Gutes als Verbindlichkeit des Colonen Erwähnung geschehen ist. — Steinacker [i]) definirt den Meier als denjenigen Landbebauer, welcher ein von ihm zum erblichen Nutzungsrechte besessenes Grundstück cultivirt und davon einen Meierzins entrichtet. Diese beiden Merk-

g) Das Nähere hierüber in meinen prakt. Ausführungen B. IV. S. 175 ff. Vergl. a. Kurh. Landt. Verhandl. von 1836 ꝛc. B. IV. Beil. 422. S. 9.
h) a. a. O. §. 68. S. 218.
i) a. a. O. §. 214.

male kommen aber im §. 208 auch in dem Begriff der Bauerngüter überhaupt vor, wo nur, statt „Meierzins," im Allgemeinen „bäuerliche Lasten" stehen, ohne daß jedoch die nähere Bezeichnung jenes Zinses im §. 220 etwas dem Meierverhältnisse Eigenthümliches und denselben von sonstigen bäuerlichen Lasten Unterscheidendes enthielte. — Koken, dessen Grundideen der deutschen Colonate die wesentlichsten Elemente der Feststellung des eigenthümlichen Charakters des Meierverhältnisses, jedoch in steter Anwendung auf die Bauerngüter überhaupt [oben S. 30.], darbieten, hat sich gleichwohl nicht getraut, eine bestimmte und erschöpfende Definition von einem solchen Bauerngute zu geben. Im Verfolge aber finden wir „die Hauptzüge des Bildes" eines Bauernhofes aufgezeichnet, wie sie auch in der Eigenthümlichkeit eines Meiergutes im engeren Sinne sich wieder erkennen lassen (S. 24.). Insonderheit ist es das neben der gegenwärtigen absoluten Herrschaft des dinglichen Elements dem Institute fortwährend verbliebene subjective Wesen, mit den daraus für die soviel strengere Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit und Tüchtigkeit des Colonen zur Wirthschaftsführung im zusammentreffenden Interesse der gesammten Hofesfamilie, der Gutsherrschaft, und der Regierung, entspringenden Folgen, worauf Koken wiederholt und sehr bestimmt aufmerksam macht, und worin sich gerade eine dem Meierverhältnisse vorzugsweise angehörige Eigenschaft ausdrückt [k]).

In den provinziellen Meier- und Eigenthumsordnungen kommen Bestimmungen, aus denen sich ein juristischer Begriff des Meierverhältnisses formiren ließe, in der Regel gar nicht vor, und von der einzigen, welche die Meiergüter zu definiren unternommen hat, — der Calenbergschen [l]) — sagt v. Ramdohr (S. 45.) mit vollem

k) Man vergl. insbesondere S. 41. 42. 97. 103. 109. 110. 116. 124. 125.

l) Cap. I. §. 1: „Meiergüter, woran den Gutsherrn das Eigenthum, den Meiern aber ein Erbpachtrecht, unter der Bedingung zustehet, daß sie das Gut in gutem Stande erhalten, einen jährlichen festgesetzten und nicht zu erhöhenden Meierzins richtig abtragen, und bei jeder Veränderung des Hauswirths, auch, wo es hergebracht

Rechte, daß in dieser Definition durchaus nichts liege, was den Meiercontract von anderen Arten des Colonats unterscheiden könnte.

Um nun das eigentlich Charakteristische des Meierrechts sofort in der einfachsten Begriffsbestimmung ganz unverkennbar hervortreten zu lassen, definire ich dasselbe als

erbliches und dingliches Recht zur Bewirthschaftung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung bestimmter jährlichen Abgaben,

und füge erläuternd hinzu:

zur Bewirthschaftung sowohl im eignen Interesse des Meiers, als dem der Guts- und Landesherrschaft;

welcher, den Begriff selbst bloß näher bestimmende, Zusatz jedoch kein in denselben nothwendig aufzunehmendes Merkmal bildet, indem er schon aus dem Zwecke einer guten Bewirthschaftung, unter einem allgemeineren, die Meierverfassung im Ganzen umfassenden, Gesichtspunkte, sich ergiebt. Dieser letztere Gesichtspunkt erscheint nämlich als empirische Vorbedingung des Meierverhältnisses in seiner strengsten Form und Bedeutung, indem dasselbe nur da in der vollen Wirksamkeit, wie seine ursprüngliche Gestaltung es mit sich brachte, noch jetzt fortbestehet, wo die Erhaltung der Meiergüter eines gewissen Landesbezirks in ihrer Gesammtheit als Gegenstand des allgemeinen staatswirthschaftlichen Interesses behandelt wird, und solchergestalt die, an und für sich auf bloß privatrechtlichen Verhältnissen beruhende, Meierverfassung zum integrirenden Bestandtheile des staatswirthschaftlichen Organismus des betreffenden Landes erhoben worden ist; worüber das Nähere im 19ten §. vorkommen wird. — Findet man auch den, in jener Definition besonders hervorgehobenen, distinctiven Charakter des Meierverhältnisses nirgends in den Gesetzen und den Schriften der Rechtsgelehrten als wesentliches Merkmal des Begriffs eines Meiergutes positiv ausgesprochen, so tritt doch die Idee einer dem Meier als Berechtigung zustehenden

ist, des Gutsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs einen neuen Meierbrief lösen." Ueber die Voraussetzung eines Erbpachtrechtes insbesondere ist zu vergleichen: **Koken** S. 11 u. 17 f.

und als Verpflichtung obliegenden Bewirthschaftung des seinem Gutsherrn eigenthümlich zugehörigen Gutes nicht selten aus dem stillen Bewußtsein der Gesetzgeber und Rechtsgelehrten in den über das Meierverhältniß im Allgemeinen von Jenen getroffenen Anordnungen und von Diesen vorgetragenen Grundsätzen, gewissermaßen als dabei von selbst verstandene Voraussetzung, deutlich erkennbar hervor. Denn wie ließe sich wohl in den einfachen Elementen der gewöhnlichen Erbleihe oder des Colonats im weiteren Sinne ein genügender Stoff zur rechtlichen Begründung für so viele von allgemeinen Grundsätzen abweichende, ja theilweise mit denselben in geradem Widerspruche stehende, Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses auffinden, die so wenig eine Folge des bei gewöhnlichen Erbleihen statt findenden gutsherrlichen Verbandes, als der regelmäßig damit verbundenen Untheilbarkeit und solidarischen Belastung mit gewissen Abgaben, sind, und wofür daher der eigentliche und wahre Erklärungsgrund nur in dem jenes Verhältniß in seiner engeren und technischen Bedeutung wesentlich und ausschließlich durchdringenden Zwecke einer selbständigen Bewirthschaftung der demselben unterworfenen Güter, und dem diesem Zwecke im allgemeinen Landesinteresse sich anreihenden Bedürfnisse der Erhaltung aller solcher Meiergüter, und jedes einzelnen, in der vollen Integrität ihres wirthschaftlichen Bestandes, aufzusuchen ist. Um aber diese principielle Voraussetzung zu einer recht klaren Erkenntniß zu bringen, will ich hier, anticipirend, die hervorstechendsten Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses in jener technischen Bedeutung, mit vorläufiger Angabe wenigstens eines sie unterstützenden Beleges für eine jede derselben, und mit Verweisung auf die weitere Ausführung in den betreffenden §§., kurz zusammenstellen. Haben auch nicht alle diese Eigenthümlichkeiten gleichförmig allenthalben, wo Meierrecht gilt, eine positive Anerkennung erhalten, so lassen sie alle sich doch, wo ihnen eine solche Anerkennung — durch Gesetz oder Gerichtspraxis — zur Seite stehet, auf den obersten Grundsatz der Meierverfassung in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge: daß eine tüchtige Bewirthschaftung des Meiergutes durch den Colon selbst wesentliche Bedingung der fortdauernden Beibehaltung seines Colonatrechtes sei, folgerichtig zurückführen, und es ist daher, wo

die eine oder die andere derselben nicht in das dermalen geltende Meierrecht mit aufgenommen ist, dieses vielmehr als Folge einer jene Strenge mildernden Praxis, deren Ergebniß auch in die Gesetzgebung eingedrungen ist, und einer usuellen Abweichung von dem erwähnten leitenden Princip in seiner vollen Consequenz zu betrachten, als daß man in den Landestheilen, wo jene Eigenthümlichkeiten in lebendiger Anwendung bestehen, hierin eine Ueberschreitung des Gebietes der in der strengen Meierverfassung wirklich begründeten Rechtsverhältnisse — die sich, insofern sie durch Gesetze und Präjudizien sanctionirt wäre, als Act der bloßen Willkür darstellen würde — erblicken sollte.

Als solche, aus den allgemeinen Grundsätzen von Colonaten im allgemeineren Sinne nicht abzuleitende, und damit nicht zu rechtfertigende, Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses im eigentlichen Sinne, die gerade nur einer folgerichtigen Entwickelung aus diesem ihre Entstehung und rechtliche Begründung verdanken, lassen sich nun vorzugsweise die folgenden bezeichnen: daß es, nach dem Zeugnisse v. Ramdohrs m), des schärfsten Beobachters der Niedersächsischen Meierverfassung, zu dem objectiven Bestande eines Meiergutes wesentlich erfordert wird, daß es einen zur vollständigen Führung eines Landhaushaltes eingerichteten, und zum Unterhalte der hiermit beschäftigten Familie genügenden, Gütercomplex begreife; — daß das dem Colonen zustehende erbliche und dingliche Nutzungsrecht doch nur in der Form einer wirthschaftlichen Verwaltung ausgeübt werde n); — daß der Colon regelmäßig den Meierhof nebst den dazu gehörigen Ländereien selbst cultiviren muß, und nicht zu diesem Zwecke an Andere übertragen, namentlich verpachten, darf o); — daß die hiernach vorausgesetzte persönliche Tüchtigkeit des Colonen eine so unerlaßliche Bedingung seines Colonatrechtes bildet p), daß ihm dieses, selbst wenn nur

m) III, 45. Vergl. unten §. 6.
n) Mind. Ravensb. E. O. Cap. 10. §. 1. Unten §. 10.
o) Calenb. M. O. Cap. IV. §. 5. Unten §. 10.
p) Osnabr. E. O. Cap. IV. §. 3. Unten §. 10 u. 22.

eine gegründete Besorgniß, daß er durch üble Wirthschaft den Wohlstand des Gutes gefährden werde, vorhanden ist, gänzlich entzogen werden kann [q]), — daß, um jenem Erfordernisse der persönlichen Tüchtigkeit zu genügen, eine Frauensperson, welcher durch das Ableben des bisherigen Colonen das Meiergut — als Anerbin oder Wittwe — erblich zufällt, sich zu dessen Uebernahme nur durch ihre Verheirathung mit einem zur Bewirthschaftung des Colonats tüchtigen Manne qualificiren kann [r]); — daß, wenn bei dem Ableben des Colonen dessen gesetzlicher Anerbe wegen seines jugendlichen Alters noch nicht tüchtig zur eignen Bewirthschaftung des Meiergutes ist, der von Jenem nachgelassenen Wittwe die Befugniß zusteht, das Meiergut, wenn es gleich nicht von ihr herrührt, einem Fremden mit der Wirkung zuzuheirathen, daß die Kinder 1ter Ehe sich mit einer bloßen Abfindung begnügen müssen, und solchergestalt der ursprünglichen Meierfamilie das ihr zuständige Colonatrecht für immer entzogen wird [s]); — daß die Geschwister des Anerben, während diesem das ganze Meiergut, nebst allen Zubehörungen und zu dessen Bewirthschaftung erforderlichen Mobilien und Moventien ausschließend zufällt, sich mit einer so geringen Abfindung begnügen müssen, daß dieselbe mit dem Werthe oder Ertrage des Gutes durchaus in keinem Verhältnisse steht, und den Namen einer Abfindung aus diesem gar nicht verdient, gleichwohl deren Annahme sogar den Anspruch auf künftige Succession in dasselbe ausschließt [t]); — daß dem Colonen untersagt ist, zu dem schon in seinem Besitze befindlichen Meiergute noch ein zweites zu erwerben und beide neben einander zu bewirthschaften, nicht bloß, weil er dadurch einen Theil seiner der Bewirthschaftung des ersteren ausschließlich zu widmenden Thätigkeit auf letzteres verwenden, sondern weil auch dadurch die Anzahl der Haushaltungen

q) Entw. d. Lüneb. M. O. Cap. XI. §. 3. N. II. — Unten §. 31.
r) Schaumb. Lippesche Verordn. v. 5. Jun. 1809. §. 11. — Unten §. 22.
s) Schaumb. Verordn. vom 17. Mai 1669. M. O. Art. II. §. 5. — Unten §. 27.
t) Schaumb. M. O. Art. I. §. 2. Osn. E. O. Cap. IV. §. 6. — Unten §. 25.

vermindert werden würde u); — daß andrerseits, ebenwohl aus dem letzterwähnten Grunde, dem Gutsherrn die Verbindlichkeit obliegt, ein ihm durch das Aussterben der Meierfamilie oder deren Abmeierung heimgefallenes Gut mit einem anderen Colonen wieder zu besetzen v); — wie auch, wenn ein Meiergut durch besondere Ereignisse wüst und unbebaut geworden wäre, mit allem Eifer für dessen Wiederbesetzung mit einem tüchtigen Wirthe Sorge zu tragen w); — daß es aber dem Gutsherrn nicht einmal im Falle einer solchen Wiederbesetzung, dem neuen Colonen gegenüber, vielweniger also während das Colonat in der bisherigen Meierfamilie bleibt, gestattet ist, eine Erhöhung der seitherigen Leistungen, wodurch dem Colonen die Führung einer tüchtigen Bauernwirthschaft erschwert werden könnte, selbst nicht mit dessen Einwilligung, vorzunehmen x) — daß vielmehr der Gutsherr, gegen die von erblichen Leihen sonst geltende Regel, dem Colonen, welcher durch Mißwachs oder andre Unglücksfälle den vollen Meierzins zu entrichten nicht im Stande ist, eine verhältnißmäßige Remission zugestehen muß y), und dies zwar, wie v. Ramdohr z) bemerkt, mit Rücksicht auf den Staat, welcher in den Meiergütern eine seiner reichsten Hülfsquellen findet; — daß endlich bei einer Ueberschuldung des Meiergutes selbst die mit consentirten Forderungen versehenen Gläubiger nur, soweit es die Erhaltung desselben im wirthschaftlichen Stande erfordert, befriedigt werden, und sogar, wo ein Aeußerungsverfahren im engeren Sinne (zeitweise Sequestration: unten §. 31.) statt findet, den während der dazu bestimmten Zeit unbezahlt gebliebenen Rest ihrer Forderungen gänzlich einbüßen *).

Hiernach stellt sich das Meierverhältniß in seiner engeren Bedeutung, wo es in der Erfahrung vorkommt, als ausgezeichnet

u) Calenb. M. O. IV. 6. — Unten §. 6.
v) Mind. Ravensb. revid. E. O. Cap. II. §. 6. — Unten §. 15.
w) Cal. M. O. IV. 7. — Unten §. 15.
x) Cal. M. O. III. 1. Entw. d. Lün. M. O. VI. 1. — Unten §. 16.
y) Cal. M. O. III. 7. — Unten §. 16.
z) III, 78.
*) Schaumb. M. O. V. 3. — Unten §. 61.

durch solche Eigenthümlichkeiten dar, wie sie bei keiner anderen Gattung des erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes angetroffen werden, und die so wenig aus dem allgemeinen Begriffe eines solchen Rechtes, als aus den einzelnen regelmäßig damit verbundenen Eigenschaften, entwickelt zu werden vermögen. Die darin liegenden Beschränkungen sowohl der Rechte des Colonen, theils von Seiten des Gutsherrn, theils von Seiten der Landesherrschaft, als die der Rechte des Gutsherrn, theils dem Colonen gegenüber, theils im öffentlichen Interesse, weisen gleichförmig auf den dem Ursprunge und der geschichtlichen Entwickelung des Meierverhältnisses wesentlich inwohnenden Zweck einer tüchtigen Bewirthschaftung des demselben unterworfenen Gutes hin, und dieser Grundcharakter der, aus dem alten Villicationssystem hervorgegangenen, Meierverfassung bildet noch jetzt, in demselben Grade, wie diese Verfassung sich mehr oder weniger in ihrer ursprünglichen Reinheit und Strenge erhalten hat, die eigentliche Grundlage aller rechtlichen Beziehungen des Meiers zu dem Gute auf der einen und zu dem Gutsherrn auf der anderen Seite, influirt und modificirt durch die Einwirkung der Staatsverwaltungsbeamten, welchen die Wahrung und Förderung des allgemeinen Landesinteresses in der Anwendung hierauf anvertrauet ist.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik eines Meiergutes im engeren und technischen Sinne habe ich noch Einiges über die dabei übliche Terminologie zu sagen. In der Osn. E. O. wird das Meiergut regelmäßig als eigenbehöriges „Erbe" oder „Stätte" bezeichnet, in der Mind. Rav. E. O. als eigenbehöriger „Hof" oder „Stätte", in der Münst. E. O. als „Hof" oder „Erbe", in der Paderb. M. O. als „Meiergut", „meierstättisches Gut", oder „Meierstatt"; in der Calenb. M. O. als „Meiergut", „Meierhof", „Meierstatt"; in den Schaumburgschen Meiergesetzen als „Meierhof" oder „Coloniegut" [a]). Ganz eigenthümliche Benennungen für die Meiergüter

a) Rive a. a. O. S. 12. macht auf die grammatische Verschiedenheit von „Colonie" und „Colonat", des ersteren als Bezeichnung des Meiergutes, des letzteren als Bezeichnung des dem Meier an diesem zustehenden Rechtes, besonders aufmerksam.

kommen in den Oldenburgschen Gesetzen, wo sie als „Baue", und in den Holsteinschen, wo sie als „Festestellen", bezeichnet werden, vor. Der Meier wird im Osnabrückschen und Münsterschen „Wehrfester" [b]) genannt, und dieser Ausdruck für gleichbedeutend mit „Colon" gehalten [c]). Nach dem Umfange ihrer Besitzungen werden die Meier, zugleich mit Rücksicht auf ihre Bespannung und Dienstpflicht, in mehrere Classen eingetheilt. So giebt es im Fürstenthum Calenberg [d]) Vollmeier, zu deren Höfen selten unter 60 und selten über 120 Morgen gehören, Halbmeier, Großköthner oder Großkothsassen und Kleinköthner oder Kleinkothsassen, welche Letzteren meist nur wenige Morgen Landes, 2 bis 10 Morgen, besitzen; in einigen Gegenden findet sich auch noch eine 5te Classe, die der Höfner oder Höflinge; die Brinksitzer sind eigentlich nicht zu den Bauern zu zählen, da sie nur ein eignes Haus, nicht eignes Land, besitzen [e]). Im Braunschweigschen werden die Meier in Ackerleute (Vollmeier), welche 60 bis 300 Morgen besitzen, Halbspänner (Halbmeier), Kothsassen und Brinksitzer, welche Letzteren nur ein Haus mit etwa einem Garten besitzen; die Kothsassen, welche in vielfacher Abstufung 2 bis 30 Morgen besitzen, wieder in Groß- oder Vollköther und Kleinköther (Stukenköther), eingetheilt [f]). Ueber die im Schaumburgschen üblichen Benennungen wird im §. 34. nähere Auskunft ertheilt werden.

b) „Der Wehrfester wird jetzt noch auf dem Erbe befestigt mit den Worten: dat he dat bowen en telen (pflanzen) möge": Möser Osn. Geschichte. §. 29. Not. e. — Wigand Mind. II, 287. findet in dem Ausdruck „Wehrfester" die Bedeutung eines wehrhaften Mannes.
c) Klöntrup III, 284.
d) M. O. §. 1.
e) v. Gülich üb. die Verhältn. d. Bauern im Fürstenth. Calenberg. Hann. 1831. S. 1. Vergl. a. Gesenius II, 71.
f) Gesenius II, 44 f. Vergl. a. Spangenberg IX. N. 27. §. 10. Steinacker §. 210. 214.

Zweiter Abschnitt.

Doctrinelle Ausführung des Deutschen Meierrechts.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze.

§. 6.

Objectiver Bestand des Meiergutes.

Pertinenzen — Reunionsbefugniß.

„Das Bauerngut — sagt Koken, S. 10, — ist der Träger des Bauernrechts und aller einzelnen dasselbe bildenden Rechtsverhältnisse", und in gleichem Sinne ist das Meiergut der Träger des Meierrechts; auch gilt recht eigentlich von dem Meiergute, unter Berücksichtigung des dem Begriffe des Meierverhältnisses [oben S. 62.] wesentlich inwohnenden Zweckes der Bewirthschaftung eines fremden Gutes, was der genannte Schriftsteller, S. 24, — auch hier insbesondere der oben [S. 30.] gerügten allzu vagen Richtung folgend — von den Bauerngütern überhaupt äußert: „es ist nicht bloß die todte Scholle, nicht bloß das nackte darauf befindliche Gebäude, was man Bauernhof nennt, sondern eine vollständig eingerichtete, dem Acker und Hause entsprechende, Wirthschaft; das ist der Bauernhof, so soll er erhalten werden, und von Geschlecht zu Geschlecht wandern". In gleicher Weise erfordert zu dem objectiven Bestande eines Meiergutes, gerade aus jenem dem Meierverhältnisse

eigenthümlichen Gesichtspunkte, Wigand [g]) sowohl geschichtlich als nach dem bestehenden Rechte, daß ein solches Gut, nächst Haus und Hof, als untheilbarem Bestandtheile des Meiergutes, aus einer „zu einer Bauernwirthschaft hinreichenden" Anzahl Aecker bestehe, die dann „mit dem Hofe und den Gebäuden einen vollständigen Complexus bilden". Auch v. Ramdohr [h]) nennt als eins der Hauptunterscheidungszeichen des meierrechtlichen Verhältnisses in Ansehung des Objects: „daß es ein zur vollständigen Führung eines Landhaushaltes, und zur Ansiedelung einer ganzen Familie eingerichtetes, Wesen oder Inbegriff von Gütern sein müsse"; und bemerkt dabei, daß, wenn ein einzelnes Stück Land zum Meierrecht eingegeben werde, dies entweder in Rücksicht des Hofes geschehe, dessen untrennbares Zubehör es dadurch werde, oder die Benennung zu Meierrecht abusiv sei, und nichts weiter, als iure colonario überhaupt, bedeute. Im Wesentlichen hiermit übereinstimmend ist auch, was Gesenius [i]) in solcher Beziehung äußert: „Am Gewöhnlichsten ist die Vermeierung solcher Güter, die eine landwirthschaftliche Benutzung gewähren, vorzüglich ganzer Bauernhöfe, mit ihrem Zubehör an Länderei, Wiesen, Gärten, und den ihnen anklebenden Gerechtigkeiten; ein solcher vermeierter ganzer Acker-, Halbspänner- oder Kothhof heißt ein Meierhof; es werden aber auch wohl Brinksitzerstellen (Häuser, wozu nur ein Garten gehört) vermeiert; häufig findet man auch einzelne Morgen Land, die bei einem Hofe, der kein Meiergut ist, cultivirt werden, vermeiert [k]); ebensowenig selten ist der Fall, daß Länderei auf städtischen Feldmarken an Bürger vermeiert wird". Dieses letztere, was S. 350 ausdrücklich daraus gefolgert wird, daß der Meiercontract ein Pachtcontract sei, beruhet hiernach auf der das ganze Werk durchdringenden Vermischung des Meierverhältnisses im engeren Sinne mit jeder anderen Gattung

g) Pab. II, 146. 266. 268. vergl. mit desselben Verf. Schrift über die Dienste. S. 21.

h) III, 45.

i) II, 346.

k) Solcher Colonatsgüter ohne Gebäude gedenkt auch Pufendorf T. IV. obs. 55.

erblicher Nutzungsrechte [oben S. 24 f.], wie dann auch die aus Lennep [l]) angeführten Beispiele ausdrücklich nur eine Verleihung nach Landsiedelrecht zum Gegenstande haben [m]). — Als Regel kann man daher annehmen, daß zu dem objectiven Bestande eines Meiergutes ursprünglich und wesentlich ein Hof oder Gehöft (der Inbegriff von Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäuden) nebst soviel stellbarem Lande, als bei gehöriger Bewirthschaftung zum Unterhalte einer Bauernfamilie hinreichend ist, gehöre, und demzufolge hat sich wenn gleich hin und wieder einzelne zu Meierrecht verliehene Grundstücke vorkommen [n]), doch im regelmäßigen Sprachgebrauche die Benennung eines Meiergutes vorzugsweise, wo nicht ausschließlich, für ein zur Bewirthschaftung durch eine Bauernfamilie geeignetes und genügendes Besitzthum, im Gegensatze zu dergleichen vereinzelten Grundstücken, erhalten. — Dergleichen Meiergüter sind gleichwohl ihrer Größe nach sehr verschieden; und Struben [o]) sagt von dem Falle, wo es einer Entscheidung darüber bedarf, sehr richtig: haud levis difficultas quaestionem premit ob magnam diversitatem quantitatis agrorum, quibus villae solent esse compositae, indem er zugleich amtliche Zeugnisse darüber beibringt, daß im Hildesheimschen ein voller Ackerhof in 4 bis 5 Hufen (zu 30 Morgen), bisweilen aber auch nur in 3, selten in 2 Hufen bestehe. Derselbe Schriftsteller [p]) führt an, daß er selbst als Gutsherr mehrere volle Höfe besitze, welche meist aus 60, nur einer aus

l) Tit. 4. §. 1. S. 289.

m) Ein Braunschw. Minist. Rescript von 1839 bei Steinacker S. 469. Not. 4. spricht den innerhalb einer städtischen Feldmark belegenen, wenn gleich im gutsherrlichen Verbande stehenden, Besitzungen die Eigenschaft von Meiergütern, sowohl nach gemeinem deutschen Privatrechte, als nach der dasigen Particulargesetzgebung, ausdrücklich ab; daher diese auch nicht den nach der Ablösung noch fortdauernden Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses [unten §. 19.] unterworfen sind: Steinacker S. 489. Not. 10.

n) Wigand Pad. I, 72. II, 364. Dahin gehören auch die nach Colonatrecht verliehenen Erbpachtsmühlen im Lippeschen: Führer S. 284.

o) access. N. 12. p. 51.

p) rechtl. Bedenken. IV. 191. Ausg. von Spangenberg. B. I. S. 225, worauf die nachfolgenden Citate sich beziehen.

80, Morgen bestehe. Nach der verschiedenen Größe des Meiergutes richtet sich die Benennung der mehreren Classen ihrer Besitzer; [oben S. 68.]; es gewährt dieselbe jedoch kein absolutes, sondern ein nach dem Landesgebrauch wechselndes, Merkmal dieser einzelnen Classen. v. Ramdohr [q]) will nur die größeren Höfe mit Spannwerk, und zwar in derjenigen Consistenz, die durchaus nothwendig ist, um diejenige Wirthschaft darauf zu treiben, welche mit 2, 4, 6 oder 8 Pferden bestritten werden kann, als Meiergüter gelten lassen, obwohl er zugiebt, daß „das gemeine Recht dazu kleine und größere Höfe in derjenigen Consistenz, worin sie sich einmal von Alters her befunden haben, rechne".

Da „nur der Bauernhof mit Demjenigen, was dessen Begriff vervollständigt, unter der Herrschaft des darauf bezüglichen Rechtes, als Lex specialis, steht, während über das gesammte übrige Vermögen des Colonen das gemeine Recht, als Lex generalis, bestimmt", [r]) und eben dieses insonderheit von dem Meierhofe rücksichtlich der Anwendung der speciellen Grundsätze des Meierrechtes gilt, so erscheint es als eine Frage von besonderer praktischen Wichtigkeit, was denn zu einem Meierhofe eigentlich gehöre, und was von dem im Besitze des Meiers befindlichen Vermögen darunter nicht begriffen sei, aus welcher Verschiedenheit die Eintheilung der Bestandtheile dieses gesammten Vermögens in Hofsvermögen — den in Cultur gegebenen Grund und Boden mit seinen Zubehörungen, und Außenvermögen — alles Das, was der Colon außer seinem Hofe noch besitzt, hervorgeht, in Beziehung auf welche beiden Vermögensgattungen der Meier als gleichsam mit zwei getrennten Persönlichkeiten bekleidet erscheint [s]). Den Stoff zur allgemeinen Beantwortung jener Frage bietet auch wieder Koken's Schrift [t]) dar. Zu dem Hofsvermögen rechnet derselbe: „die vom Gutsherrn überlassenen Aecker, Wiesen, Aenger und Waldungen, sammt den Gebäuden, welche der Hofsbesitzer hinzugefügt hat; ebenso das zur Bewirthschaf-

q) III, 99.
r) Koken S. 40 u. 122.
s) Koken S. 23. 40. 43. 54 ff. 122.
t) S. 23.

tung erforderliche s. g. Haus-, Hof-, Vieh- und Feldinventar." Zur Bestimmung des Außenvermögens aber, oder um diejenigen Gegenstände unter dem Gesammtvermögen des Meiers aufzufinden, welche nicht seinen Hof oder dessen Zubehörungen ausmachen, habe man den negativen Weg einer Absonderung des Hofsvermögens von dem übrigen einzuschlagen. Was der Meier außer jenem besitzt, mag er es durch Hofescultur oder auf welche andere Weise erworben haben, ist sein freies Eigenthum [u]). Nicht unerheblich ist dabei die Frage: ob im zweifelhaften Falle die rechtliche Vermuthung für oder gegen die meierstättische Qualität eines (factisch) mit dem Hofe vereinigten Gegenstandes streite [v]). Das erste ist wohl da, wo eigentliche Meierverfassung bestehet, anzunehmen, weil diese es mit sich bringt, daß Alles, was dem Colonate zugewendet wird, als auf Erhaltung desselben in einem zu guter Bewirthschaftung geeignetem Stande und zur Beförderung dieses Zustandes, nach der eignen Absicht des Meiers, gereichend betrachtet werden muß, und, wo es jener Zweck erfordert, dergleichen hinzugekommene und mit dem Colonate vereinigte Gegenstände sogar gegen die Absicht des Colonen die Eigenschaft rechtlicher Hofpertinenzen annehmen [w]). In gleichem

u) Nähere Bestimmungen über dieses Allodialvermögen kommen unten bei der Succession in dasselbe [§. 28.] vor.

v) Damit ist nicht zu verwechseln die Präsumtion für oder gegen die meierstättische Eigenschaft eines Gutes überhaupt, wovon unter verschiedenen Gesichtspunkten die Rede ist bei Pufendorf T. I. obs. 220. Struben I. 41, mit Spangenbergs Note (I, 223.). Wigand Pad. I, 72. Die Calenbergsche M. O. Cap. I. §. 1. stellt diese Präsumtion für alle unfreien (d. h. von einem Gutsherrn abhängigen) Bauerngüter auf, wobei jedoch v. Ramdohr III, 47 als unzweifelhaft voraussetzt, daß das Gut überhaupt ein Colonatgut sei. Auch nach der Pad. M. O. §. 1. sollen, „wider die gemeine Lehre", der dasigen Observanz gemäß, alle mit einer jährlichen Fruchtabgabe belasteten Güter für meierstättische gehalten werden. Vergl. a. Kleinschmidt warum der Bauerngüter halber eine Vermuthung für Colonialqualität anzunehmen sei. Eimb. 1827. Hann. J. Zeitung. II. 2. S. 157. III. 1. S. 166. VIII. 2. S. 12.

w) indem „der Begriff des Bauernhofes die Willkür des Colonen in dieser Hinsicht lähmt": Koken S. 24.

Sinne modificirt v. Ramdohr[x]) die in der Cal. M. O. I. 4. [y]) auch auf einzelne bei dem Meierhofe bisher benutzte Grundstücke ausgedehnte Präsumtion für die Meierqualität dahin, daß, bei Ermangelung eines klaren Beweises, lediglich auf die zur Bewirthschaftung und zur Tragung der Lasten nöthige Consistenz des Hofes in derjenigen Größenclasse, worin er sich bis dahin befunden, gesehen werden müsse. Des Zurückgreifens auf bloße Präsumtionen bedarf es jedoch überhaupt nicht, wo sich äußerlich erkennbare Merkmale vorfinden, aus denen auf die Pertinenzqualität geschlossen werden kann; was in der Regel nach den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts zu beurtheilen ist. Das mehrerwähnte Redintegrationsedict von 1699 [z]) betrachtet als untrennbare Zugehörungen: „die von Alters bei den Höfen gewesenen Ländereien, Kämpe u. s. w.", und über die Dauer einer solchen Vereinigung enthält die Lüneburgsche Pol. Ordn. die negative Bestimmung, daß dergleichen Grundstücke nicht erst von den Großeltern (oder Eltern) dazu gebracht worden seien. Nach einem Erkenntnisse des O.A.G. zu Celle von 1818 *) wird die aus einer mehr als 50jährigen Verbindung eines Grundstücks mit der Meierstelle abzuleitende Präsumtion für dessen Pertinenzqualität durch den Beweis, daß dasselbe von dem Väter des letztverstorbenen Colonen angekauft worden, beseitigt. Nach den Eig. Ordnungen für Osn. XI. 2. XV. 5, Mind. Rav. III. 2, und Münst. II. 1. 4, bleiben alle und jede neuen Erwerbungen eines Meiergutsbesitzers, welche derselbe nicht bei seinem Leben wieder veräußert hat, bei der Stätte, nachdem einmal der Sterbefall darüber gegangen ist [a]); den Grund hiervon findet Wigand [b]) in dem Ei-

x) III, 49.

y) Ebenso in der Münst. E. O. III. 1. 3 mit genauerer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, als Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzwachs, Fischereien und Gerechtigkeiten, die der Inhaber des Praedii in Besitz und Genuß hat.

z) bei Struben I. 223. Hagemann I. N. 36.

*) Hann. J. Z. XVII. 1. S. 17.

a) „das ist: wenn der erste Erwerber es nicht bei Lebzeiten wieder veräußert hat": Klöntrup I, 296. Eine genauere Bestimmung hierüber giebt das Delbr. L. R. I. 17.

b) Pad. I, 92. Mind. I, 273.

genbehörigkeits-Verhältnisse der dasigen Colonen [c]), und zieht daraus die Folgerung, daß mit Aufhebung des Leibeigenthums auch diese Fessel desselben gelöst worden sei. Mit Berücksichtigung der Ravensb. und Osn. E. O. wurde auch die Bestimmung der Lipp. Detm. P. O. v. 1620. Tit. II. §. 2. (I, 367.), daß was zu den meierstättischen Gütern angekauft worden, davon nicht wieder separirt werden solle, durch Erkentnisse dreier Instanzen in jenem Sinne ausgelegt, und sogar in einem derselben als Entscheidungsgrund angeführt, daß „falls der Sterbfall legali modo über die Acquisita ergangen, zwischen Immobilien und Capitalien weiter kein Unterschied in Absicht der alsdann davon ausgeschlossenen übrigen Kinder eines Colonus sei." [d]) Allgemeiner spricht sodann die Lipp. Verordn. v. 27. März 1786, §. 4 (III. 166.), die Voraussetzung aus, daß die Acquisita durch darüber ergangenen Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden seien. Nach einem Erkenntnisse des Amtes Hoya bei Pufendorf [e]) ist es der dasigen Landesobservanz gemäß, daß was die Eltern bei den Höfen oder aus deren Mitteln erworben haben, zum Dienst und Unterhaltung der Colonie bei derselben verbleibe. — Ein zur Frage von der Pertinenzqualität hauptsächlich veranlassender Gegenstand sind die auf einem Meiergute befindlichen Gebäude. Mit Bezugnahme auf deren oben [S. 71.] beiläufig geschehene Erwähnung mag hier zunächst eine Aeußerung Wigand's [f]) stehen, die ein tieferes Eingehen auf jene Frage hier, nach dem beschränkten Zwecke dieser Abhandlung, entbehrlich machen dürfte: „Im Allgemeinen darüber zu streiten, ob die Gebäude zum Meiergute gehören oder nicht, führt zu keinem Resultate" [g]); indessen möchte wohl der von ihm für das Paderbornsche Particularrecht aufgestellte Satz: „Zur Meierstatt gehören die Gebäude, insofern sie auf dem zum Complexus des Gutes gehörigen Grund und Hofraum stehen, und

c) Derselben Ansicht ist Vogelsang §. 18; auch ist damit zu vergleichen Simon Entsch. IV, 386.
d) Gebr. Overbeck Meditationen. B. X. N. 127. 130.
e) II. obs. 33. §. 3.
f) Pad. I, 153. Man vergl. a. dessen Archiv I. 4. S. 72.
g) denn die Rechtsgeschichte kann darüber kein allgemeines Princip aufstellen, sondern es kommt auf die einzelnen Fälle und auf die allmälige Ausbildung des Gewohnheitsrechtes an: Pad. II, 266.

nicht ein freies, nur zufällig mit dem Colonat verbundenes, Eigenthum sind, auch der Meierbrief nichts Anderes vorschreibt", als meierrechtliche Regel auch von einem allgemeineren Standpunkte aus gelten können. Zu dem Entw. der Lüneb. M. O. VIII. I, zufolge dessen Gebäude, die von weiteren Voreltern, als den Großeltern, erbauet worden, oder von Anderen herkommen, ganz zum Meiergute gehören sollten, hatten die Landstände als Zusatz beantragt: „daß Gebäude, die nicht zur Consistenz des Hofes gehörten, auch nicht zum Meiergute gerechnet werden sollten", vorbehaltlich der Vergütung der aus dem Meiergute darin verwandten Materialien [h]). Die Ansichten einiger älteren Schriftsteller theilt Führer [i]) mit, zugleich aber Erkenntnisse der F. Lipp. Regierung aus dem Jahre 1786, wodurch die Colonatgebäude (insonderheit die der eigenbehörigen Meier) für Pertinenzen des Meiergutes erklärt wurden, theils aus dem allgemeinen Grunde, daß dieselben wesentliche Stücke des Colonats seien, ohne welche solches nicht gehörig bewirthschaftet werden könne, theils mit Bezugnahme auf die dasige Pol. Ordn. von 1660. Von dem O. A. G. zu Celle wurde im Jahre 1823 erkannt: daß nach dem, in Ermangelung specieller gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommenden, gemeinen Rechten die auf dem Meierhofe befindlichen Gebäude als Allodium zu betrachten seien; v. Bülow und Hagemann [k]) wollen dies jedoch, der Natur der Sache zufolge, nur von solchen Gebäuden gelten lassen, die zu anderen besonderen Gewerben, zur Nahrung, Krugwirthschaft rc., erbauet sind. — Auch in Ansehung der mit einem Meiergute verbundenen Rottländereien und Anflüsse läßt sich bei der Verschiedenheit der particularrechtlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen hierüber nicht wohl eine allgemein durchgreifende Rege aufstellen; v. Ramdohr [l]) hält auch dabei an dem eigenthümlichen Charakter des Meierverhältnisses, und dem „mit dem öffentlichen Besten so genau verbundenen Zwecke des Meierwesens" fest und will hiernach in gesetzgeberischer Hinsicht die Ausdehnung des meierrechtlichen Nexus auf die Alluvionen, die Neubrüche und das

h) Hagemann VI, 479.
i) §. 244.
k) B. I. N. 36. S. 191. Not. *.
l) III, 106.

Rottland nur dann zugeben, wenn sie zur catastermäßigen Consistenz des Meiergutes unentbehrlich sind. Doch erkennt er selbst[m]) an, daß das gemeine Recht den Gehöften die Alluvionen beilege, und eben diese Grundsätze in Ansehung des Rottlandes und der Neubrüche befolgt würden[n]). Nach der Münst. E. O. II. 1. 5. gehört, was dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per alluvionem (oder durch Theilung gemeiner Marken) hinzukommt, zu demselben und dessen Pertinenzien, eben dieses gilt nach der Erbp. O. §. 45. von den nicht mehr eigenbehörigen Stätten. Die Cal. M. O. I. 5. sagt ausdrücklich: „das bei den Höfen befindliche Rottland ist für Meierland zu achten, es sei dann, daß gezeigt werden könnte, wie solches aus des Gutsherrn Eigenthum nicht ausgerodet worden." Damit stimmt im Wesentlichen auch der Entw. der Lüneb. M. O. I. 4. überein. War der Grund und Boden des Rottlandes durch Privaterwerbung in den Besitz des Meiers gekommen, so ist dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen von der Pertinenzqualität zu beurtheilen. Dagegen wurde durch ein Erkenntniß des Hofgerichts zu Hildesheim bei Albrecht[o]) dem dritten Erwerber eines Meierhofes der Beweis auferlegt, daß das von ihm in Anspruch genommene Rottland „einen partem integrantem des von ihm in Besitz habenden dienstpflichtigen Hofes ausmache." Spangenberg[p]) scheint dies auf das Hildesheimsche beschränken zu wollen, doch liegt jener Entscheidung eine gemeinrechtliche Ausführung zum Grunde. Wigand[q]) nennt die Rottländereien als solche Beistücke des Meierguts, welche das Allode des Colonen bilden. Auch in Schaumb. Lippe bildeten früherhin die Rottländereien keine solche Pertinenz der Höfe, daß sie nicht ohne gutsherrlichen Consens hätten alienirt werden können, doch wurde dieses durch eine Verordn. v. 31. März 1666 (II, 62

m) mit Bezugnahme auf mehrere ältere Schriftsteller.

n) Der von ihm citirte Struben I, 36. (I, 221.) führt jedoch ein Erkenntniß der Justizcanzlei zu Celle an, zufolge dessen das Rottland „im Zweifel für kein Meiergut zu halten sei."

o) Entsch. merkw. Rechtsfälle. B. III. N. 124.

p) zu Struben a. a. O. S. 222.

q) Pad. I, 91.

u. 63.) ausdrücklich untersagt. — Nicht minder schwierig ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für Dasjenige, was von den Mobilien und Moventien als Zugehörung des Meiergutes anzusehen ist [r]); man wird jedoch hierbei dem für das Mind. Ravensb. Meierrecht von Wigand [s]) aufgestellten Grundsatze folgen können, daß als untrennbar vom Colonate „diejenigen Mobilien und Moventien, die zur eigenen herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes und des Haushalts des Meiers oder Colonen gehören" angesehen werden müssen [t]). Eine genaue Aufzählung der darunter begriffenen Gegenstände unter dem Collectivnamen der „Hofgewehr" [u]) enthaltenen mehrere hier einschlagende Particulargesetze [v]); doch bemerkt Wigand hierzu, daß nach der Fassung derselben die Hofgewehr [w]) nicht als ein Zubehör des Guts, sondern als ein Vortheil für den Anerben erscheine, und das übrige Allodialvermögen den Gegensatz davon nur bei Bestimmung der Brautschätze [unten §. 25.] bilde [x]). Nach einer F. Lipp. Verordn. v. 1771 (III, 410.) wird das Hofgewehr zum Allodium gerechnet [y]). Auch im Entwurf der Lüneb. M. O. VIII. 8. werden mehrere zu dem Gutsinventar zu rechnende Gegenstände als zum Meiergute gehörig bezeichnet.

r) Die Pad. M. O. §. 16. erwähnt ausdrücklich auch der Mobilien und Moventien als Zubehörungen des meierstättischen Gutes.

s) Mind. I, 274. Vergl. a. Pad. I, 253.

t) womit auch Koken's obige Angabe [S. 72 f.] übereinstimmt.

u) oder auch Hofwehrung; so im Lauenburgschen „die zu den Meiergütern benöthigte Hofwehrung": Spangenberg IX. 27. S. 170. vergl. mit S. 263.

v) Mind Rav. E. O. X. 4. Klöntrup I, 132. II, 173. Vergl. a. Münst. Erbp. O. §. 107. Cal. M. O. VI. 3.

w) als deren Gegenstand er „das unentbehrliche, zur Bewirthschaftung des Hofes gehörige, Vieh- und Feld-Inventar" bezeichnet: Mind. II, 192. Not. 1. Der Inbegriff des zum Gute gehörigen Ackerviehs und Ackergeräthes wird auch das „Hofspeculium" genannt: Rive a. a. O. S. 285.

x) Mind. I, 274. Dagegen wurde jedoch in einem daselbst S. 278 angeführten Erkenntnisse des Revisionshofes zu Halberstadt die Hofgewehr als Bestandtheil des Colonats behandelt.

y) Führer. S. 295.

Alles nun, was nach den verschiedenartigen hier vorgetragenen Voraussetzungen nicht als Zugehörung des Meiergutes zu betrachten ist, bildet das Allodialvermögen des Colonen oder dessen Erbgut [z]), worüber demselben in der Regel die freie Dispositionsbefugniß zusteht [*]). Man unterscheidet jedoch zwischen trennbaren und untrennbaren Allodialstücken, welche letzteren, als zur Bewirthschaftung des Meiergutes unentbehrlich, mit demselben allenfalls gegen Vergütung des Werthes, verbunden bleiben müssen, und solchergestalt als allodiale Pertinenzen des Meiergutes [a]) bezeichnet werden können. Eine genaue Sonderung dieser beiden Bestandtheile des Allodiums mit Angabe der einzelnen zu einem jeden gehörigen Stücke enthält die mehrgedachte Verordn. v. 1. Jul. 1699, [b]) wozu v. Ramdohr [c]) Ergänzungen aus der Calenb. M. O. und dem Lüneb. Entwurfe liefert. Hagemann [d]) führt die Untrennbarkeit gewisser Allodialstücke auf Landesgesetze, Verträge und Observanzen zurück, und Struben [e]) bemerkt in Beziehung auf die ersteren: In nonnullis regionibus utilitatis publicae ergo et allodia villicalibus curiis iuncta ab iis divellere non licet [f]). Den allgemeinen Grundsatz giebt voll-

z) Wigand. Pad. I, 91.

*) Hagemann L. W. R. §. 279. Nach einem als authentische Erläuterung bezeichneten Rescript der Lüneb. Regierung vom 18. Febr. 1737 kann über Dasjenige, „was Gutsleute außer dem Meierhofe und damit verknüpften Allodio sonst eigentlich an Baarschaften und anderen beweg- und unbeweglichen Gütern haben", ohne gutsherrlichen Consens frei verfügt werden: Carstens §. 35 u. 210. Eine Aufzählung dieser Gegenstände im Einzelnen: Ebendas. §. 37.

a) „allodiale Pertinenzien, die mit dem Meierhofe verbunden oder demselben incorporirt sind": Spangenberg IX. 27. §. 124. Im Oldenburgschen wird dies Allodium cum villa coniunctum „Beschlag" genannt, und immer bei einer geschlossenen Stelle als mit begriffen gedacht: Großkopf III, 353. Vergl. a. v. Rössing I. N. 98.

b) bei v. Bülow und Hagemann I. N. 36. u. 37; womit auch der Entw. d. Lüneb. M. O. VIII. 1. zu vergleichen ist.

c) III, 86 ff.

d) L. W. R. §. 279.

e) ius vill. III, 11.

f) Vergl. hierüber die Lün. M. O. II. 7.

kommen richtig Steinacker [g]) dahin an: „Da ein Theil dieses Allodiums gewöhnlich dergestalt mit dem Colonate verbunden ist, daß er ohne Zerstörung der Sache, oder ohne große Benachtheiligung der Wirthschaft, davon nicht getrennt, und daher eintretenden Falls nur durch ein Aequivalent vergütet werden kann, so darf der Meier nur über das trennbare Allodium unbeschränkt verfügen, wogegen das untrennbare Allodium unter die Lehre von der Erstattung der auf eine fremde Sache gemachten Verwendungen zu stellen ist."

Die Erhaltung des Meiergutes in dem auf solche Weise ermittelten Bestande ist nun der Hauptzweck des ganzen Meierverhältnisses, und sehr richtig bezeichnet Waldeck [h]) als dabei vorherrschend das Interesse der Güter, folgerungsweise das des Gutsherrn und des Staates, indem er zugleich von der Voraussetzung ausgehet, daß bei Conservation der Meiergüter ein hohes Staatsinteresse obwalte. Jener Zweck der Erhaltung des Gutes in seiner meierstättischen Consistenz äußert seine Wirkung in der Anwendung auf alle einzelne Bestandtheile des Meierverhältnisses, wie sich noch im Verfolge dieser Abhandlung ergeben wird. Hier mögen nur einige der allgemeinsten Gesichtspunkte besonders hervorgehoben werden. Dahin gehört zunächst die Untheilbarkeit der Meiergüter überhaupt, die zwar kein dem Meierverhältnisse eigenthümlich und ausschließlich angehöriges, vielmehr auch bei allen andern von einem Gutsherrn abhängigen Bauerngütern der Regel nach eintretendes, Merkmal [oben S. 59.] ist, aber bei den Meiergütern um jenes dabei vorherrschenden Zweckes willen mit vorzüglicher Strenge zur Anwendung kommt, so daß Koken [i]) dieselbe als „den Lebensnerv des Bauernrechtes durchdringend" bezeichnet. Damit in nahem Zusammenhange stehet sodann die Unzertrennlichkeit aller Zugehörungen des Meiergutes, selbst der allodialen, von dem Hauptgute, worüber das Nähere oben bereits vorgekommen ist. Was in dieser Hinsicht früher schon in der Natur der Meiergüter begründet war, wurde häufig durch Particulargesetze positiv verordnet [k]). Ein

g) §. 219.
h) Controv. Entscheid. S. 248. 245.
i) S. 19. *k*) Wigand Pad. I, 96.

recht anschauliches, aus der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses geschöpftes, Motiv dafür giebt der Entw. d. Lün. M. O. III, 3. [l]) an, indem er sogar die antichretische Einräumung zum Meierhofe gehöriger Grundstücke um deßwillen für unzulässig erklärt, weil „in den meisten Fällen eine auch nur temporelle Trennung eines solchen Grundstückes für die Oeconomie und den Wohlstand des Meiers von den nachtheiligsten Folgen sei". Koken [m]) bemerkt hierüber in geschichtlicher Hinsicht: Bereits waren die Staatsregierungen in die Fußtapfen der weichenden Gutsherrn mit ähnlichen Interessen, wie diese, getreten, und säumten nun nicht, im Vorgefühl der drohenden Gefahr, den bisher stillschweigend befolgten Satz zur legalen Kraft zu erheben. — Die Reluition oder Reunion der von dem Hauptgute getrennten Pertinenzen stehet dem Meier selbst und jedem seiner Nachfolger „nach den Regeln des gemeinen Rechts" [n]) zu [o]), kann jedoch, nach einem Erkenntnisse der Justizcanzlei zu Osnabr. von 1756 [p]) von dem Sohne des Veräußerers, als dessen Successor in praedio, nicht geltend gemacht werden. Inwiefern der Reunionsklage die Einrede der vorgängigen Erstattung der von dem Verklagten für den Erwerb der in seinem Besitz befindlichen Stücke gegebenen Gegenleistung, oder die des Ablaufs der Verjährungszeit, entgegengesetzt werden könne, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. [q]) Wigand [r]) theilt ein Regier. Erkennt-

[l]) bei Hagemann VI, 431. [m]) S. 37.

[n]) Wigand Mind. I, 170.

[o]) Als Verpflichtung des neu antretenden Colonen erkannt von dem O. A. Gerichte zu Celle: Pufendorf IV. obs. 87. 89. Die Erörterung einzelner hierauf bezüglicher Rechtsfragen bei Albrecht a. a. O. II. 52. 53.

[p]) bei Struckmann Beitr. XX. S. 161.

[q]) Rücksichtlich der Verjährung im Meierverhältnisse überhaupt, wovon noch einzelne Anwendungsfälle in den §§. 7. 8. u. 11, auch unten S. 84, vorkommen werden, stehe hier ein für alle Mal die Bemerkung, daß darüber, insonderheit über die Frage: ob in dem einen oder dem anderen Falle eine qualificirte oder unvordenkliche Verjährung erforderlich sei, beziehungsweise genüge: Struckmann Beitr. X. S. 23. mit Not. 21. XIV. 2. S. 80, die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung der Regel nach auch hier zur Entscheidung die-

niß von 1780 mit, wodurch auf Herausgabe eines aus dem Meiergute veräußerten Stückes Land „gegen Erstattung des Kaufpretii" erkannt, und ein Appellations-Erkenntniß von 1802, wodurch eine Reluition mit aus dem Grunde „weil die 30jährige vollendete Verjährung den Beklagten von allen ferneren Ansprüchen befreie", zurückgewiesen wurde. Dagegen ward durch ein Erkenntniß des O. A. G. zu Celle von 1799 die Verjährung in einem solchen Falle, auf den Grund der Redintegr. Verordn. v. 1699, für inapplicabel gehalten [s]); womit jedoch zwei neuere Erkenntnisse von 1800 und 1801 [t]) nicht ganz übereinstimmen. v. Ramdohr [u]) betrachtet die Vindication eines von dem Gehöfte abgerissenen Grundstücks als Polizeisache, und glaubt daher, daß nicht allein der Meier und Gutsherr indistincte dazu berechtigt seien, sondern die Vindication sogar von der Polizei geschehen könne. Die Vindicationsbefugniß des Gutsherrn, neben der des Meiers und seiner Erben, erkennt ausdrücklich die Cal. M. O. IV, 4. an; und ganz unzweideutig führt diese Befugniß auf den, unabhängig von dem Interesse des Colonen wie des Gutsherrn bestehenden, Hauptzweck des Meierverhältnisses, Erhaltung des Meiergutes selbst in einer zu seiner selbständigen Bewirthschaftung erforderlichen Integrität, die Mind. Rav. E. O. X. 6. zurück, indem sie dem Gutsherrn, was durch eine letztwillige Verfügung des Colonen auf Andere transferirt worden, „zum Besten der Stätte" zu vindiciren gestattet. Die Pad. M. O. §. 10. legt dem Meier und seinen Erben die Verbindlichkeit zur Reluition der ohne des Gutsherrn Bewilligung dismembrirten Parcellen, gegen Erstattung des Kaufpreises, auf, und läßt dagegen keine Verjährung oder sonstige Einrede zu. Auch in dem Braunschw. Wolfenbüttelschen Meierrechte ist diese Reunionsbefugniß begründet [v]), und Scholz bemerkt dazu: der

nen: Wigand Mind. I, 190, und daß selbst die in einzelnen E. und M. O. ausdrücklich enthaltene Ausschließung der Verjährung doch nicht ohne Weiteres auch von jenen außerordentlichen Verjährungsarten zu verstehen sei, sowenig als die Bestimmung in II. F. 55: nullius temporis praescriptione impediente: Rechtslexicon V. 67.

r) Mind. I, 171.

s) v. Ramdohr III, 101.

t) Ebendas. S. 104.

u) III, 104.

v) Scholz landw. Zeitschr. B. I. S. 357 ff.

Grund der Reunionsklagen selbst liege, wenn man die Veranlassung des Gesetzgebers ins Auge fasse, in mehreren landespolizeilichen Rücksichten, als welche er, neben dem Zweck der Sicherung der öffentlichen Abgaben, insbesondere auch „die Stellung des Bauers im Staate überhaupt" bezeichnet [w]).

Eine fernere Wirkung des Princips der Erhaltung der Meiergüter in ihrem integralen Bestande, ist in der Anwendung auf die in einem bestimmten Landesbezirke einmal vorhandene Anzahl derselben, das im Interesse der Meierverfassung überhaupt, als Bestandtheils des staatswirthschaftlichen Organismus [oben S. 62.], gegründete Verbot der Vereinigung mehrerer Meierhöfe in dem Besitze des nämlichen Colonen. Dies Verbot beruhet auf ausdrücklicher Bestimmung der Particulargesetzgebung in Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen, Hoya, Hildesheim, Schaumb. Lippe, und Lippe-Detmold [x]). Eine Wolfenb. Verordnung von 1778 gehet dabei von dem Grundsatze aus, daß jeder Meierhof mit einem besonderen Colonen besetzt sein soll, untersagt daher den eigenthümlichen Besitzern eines Hofes gänzlich den Ankauf eines oder mehrerer Höfe ohne landesherrliche Erlaubniß, und bestimmt, wie es gehalten werden solle, wenn ihnen ein solcher durch Erbschaft, Heirath ꝛc. zufallen werde. Aehnliche Bestimmungen trifft auch die Calenb. M. O. IV. 6, indem sie jenes Verbot mit besonderer Strenge dahin ausspricht: „es sei keineswegs erlaubt, zwei oder mehrere Meierhöfe, wenn gleich selbige vordem zusammen gewesen wären, dergestalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert werde"; daher auch wenn es, unter gewissen Voraussetzungen, zu einer Interims-Administration komme, auf jedem eine besondere Haushaltung verbleiben müsse. Die Schaumb. Lipp. Verordn. v. 5. Jun. 1809, §. 13, [y]) enthält die kategorische Bestimmung:

w) Auf diese Reunions- beziehungsweise Vindications-Befugniß des Colonen überhaupt werde ich noch im 9ten §. zurückkommen.

x) Gesenius II, 387 ff. Führer §. 168. Für die Minden-Ravensbergsche war dieselbe Vorschrift in der revid. M. O. enthalten: Wigand Mind. I, 151. Not. **.

y) bei Waldeck Controv. Entsch. S. 237.

„es soll einem Colonen nicht erlaubt sein, zwei Colonieen zusammen zu besitzen"; fällt ihm eine zweite zu, so muß er die eine, nach seiner Wahl, an den nächsten Erben abgeben; unter besonderen Umständen kann jedoch die einstweilige Beibehaltung beider von der Kammer gestattet werden. Auch im Herzogthum Lauenburg darf, nach einem Erkenntnisse des O. A. G. zu Celle von 1806, ein Meier keine 2 Höfe zugleich besitzen *), und in Beziehung auf das Mind. Ravensbergsche führt Crayen *) ein Erkenntniß von 1744 an, zufolge dessen, wenn der Anerbe einer Stätte eine andre angenommen hat, in der Meinung, eines seiner Kinder auf die erstere Stätte zu bringen, er dadurch seines Anerbenrechts verlustig wird, und casu quo die erstere Stätte ex nova gratia gewinnen muß. Der hierbei mitwirkenden landespolizeilichen Rücksicht kann jedoch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß nach erfolgtem Ankauf eines zweiten Meiergutes sofort von den landesherrlichen Beamten die Wiederbesetzung dieses Colonates mit einem Anderen, ohne Zuziehung der Gutsherrschaft, geschehen könne, vielmehr ist es zunächst dieser zu überlassen, dafür zu sorgen, daß der Hof bei Zeiten mit einem tüchtigen Colonen wieder besetzt werde, wie von dem Hofgerichte zu Hannover in einem von Struben a) mitgetheilten Falle erkannt wurde; auch ist jenes Verbot nicht für in solchem Grade prohibitiv zu halten, daß sogar nicht eine wirklich stattgefundene Combinirung nach dem Ablauf der Verjährungszeit aufrecht erhalten werden sollte, wie von dem O. A. G. zu Celle im Jahre 1805, auf den Grund der Calenb. M. O., erkannt worden ist b). Dies Verbot der Vereinigung mehrerer Meierhöfe ist auch, aus Gründen des öffentlichen Wohls, in den Braunschw. und Lippe-Detm. Ablösungsordnungen selbst für die durch Ablösung aus dem gutsherrlichen Verbande getretenen Meiergüter ausdrücklich beibehalten worden, worüber das Nähere in den §§. 18 u. 19 vorkommen wird.

z) Hagemann V. 33. §. 10. Not. 4. Spangenberg zu Struben. I, 228.

*) Sect. III. tit. 1. §. 22.

a) III. 113. (I, 227.).

b) Hagemann a. a. O.

§. 7.

Erwerbung des Meiergutes.

Meierbrief.

Wesentlich verschieden von der Entstehung des Meierverhältnisses im Allgemeinen oder der Meierverfassung in Deutschland überhaupt (in abstracto), ist die Entstehung jenes Verhältnisses in der Anwendung auf einzelne Gegenstände des Grundbesitzes oder die ursprüngliche Entstehung von Meiergütern (in concreto), und von dieser wieder gänzlich verschieden die Erwerbung des Meierrechtes an bestimmten schon vorhandenen Meiergütern [c]). Eine geschichtliche Darstellung jener erstgedachten Entstehung der Meierverfassung enthielt in allgemeinen Umrissen der obige 4te §. Die Entstehung der Meiergüter im Einzelnen hat in factischer Hinsicht mancherlei Veranlassungen gehabt, worüber vornehmlich Gesenius und Wigand ausführliche Auskunft geben. Leibeigenschaft mag wohl in den meisten Fällen den Uebergang der den Eigenbehörigen zur Bewirthschaftung überlassenen Güter ihrer Leibherrn in das Meierverhältniß vermittelt haben; als der allgemeinste Rechtsgrund der Entstehung dieses Verhältnisses an einzelnen dergleichen Gütern kann aber nur Vertrag angenommen werden, indem die ein wesentliches Merkmal des Meierverhältnisses bildende Entrichtung einer festbestimmten jährlichen Abgabe von dem Meier an den Gutsherrn, und die hierin von der einen Seite liegende Beschränkung des Gutsherrn in dem vollen Fruchtgenusse, welcher ihm vermöge seines Eigenthums an dem Meiergute ursprünglich zukam, mittelst Firirung der Ausübung dieses Rechtes auf einen unveränderlich bestimmten Antheil an diesem Genusse, und von der anderen Seite die Verpflichtung des Inhabers eines solchen Gutes zur regelmäßigen Entrichtung jener bestimmten Abgabe, ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Ertrag, welchen der ihm ausschließend überlassene Fruchtgenuß in der Wirklichkeit gewährt, nur auf den Grund beiderseitiger Zustimmung, also ein vertragsmäßiges Verhältniß, zurück-

c) Auf diese Verschiedenheit macht auch v. Ramdohr III, 51. aufmerksam.

geführt werden kann [d]). Auch Wigand [e]) findet schon im XII. Jahrhundert in dem Fixiren der Abgaben den ersten Keim zu einem gesicherten Rechtszustande der Eigenbehörigen, und in dem auf mannichfache Weise constituirten Census die Annäherung zu einem vertragsmäßig begründeten Realrechte. Diese ursprüngliche Entstehungsart des Meierverhältnisses ist jedoch heutzutage von geringem praktischen Interesse, da beinahe sämmtliche jetzt vorhandenen Meiergüter sich aus einer mehrere Jahrhunderte zurückliegenden Zeit herschreiben, und wohl nur selten der Fall vorkommen wird, daß Güter, welche sich bisher im freien Eigenthume ihres Inhabers befanden, unter der strengen Form des Meierrechts von Neuem verliehen würden, zumal die geschichtlichen Veranlassungsgründe einer solchen Verleihung längst nicht mehr existiren [f]), noch weniger aber der Fall, daß bereits nach gewöhnlichem Erbleiherechte verliehene Güter zu Meiergütern im engeren Sinne umgewandelt würden. Auch der in mehreren Meierordnungen erwähnte Fall der Entstehung des Meierverhältnisses durch Verjährung [g]) gehört wohl heutzutage unter die höchst seltenen. Gesenius [h]) gehet, indem er diese Entstehungsart in Abrede stellt, von der ihm allgemein zur Last fallenden irrigen Voraussetzung, daß der Meier bloßer Pachter sei [oben S. 55.] aus; die von demselben angeführten Ausnahmsfälle sind solche, in denen überhaupt die Zeitpacht in eine erbliche Leihe verwandelt werden kann; außerdem giebt er die Erwerbung des

d) Vergl. Hagemann L. W. R. §. 254.

e) Pad. II, 167 f.

f) Ein solcher Fall kommt vielleicht nur bei der Ueberlassung im freien Eigenthume befindlichen unbebauten Landes zum Zwecke der Anrottung vor; doch bemerkt auch von dergleichen Neubauerstätten Crayen III. 2. §. 4: „verschiedene Beamten wollen auch diese zu meierstättischen Gütern machen; allein es sind bloße Erbzinsgüter, und ihre Streitigkeiten müssen nach den schriftlichen Concessionen und Contracten, wonach sie angesetzt sind, entschieden werden.“ Ein anderes Beispiel wird im 36sten §. vorkommen.

g) Münst. E. O. IV. 2. 1. Mind. Rav. E. O. I. 1.

h) II, 393 ff.

Meierrechts durch unvordenklichen Besitz, mit Bezugnahme auf ein Erkenntniß der Justizcanzlei zu Wolfenbüttel von 1800, zu. v. Ramdohr[i]) will der Verjährung hier gar nicht erwähnen, weil die Grundsätze, nach welchen dieselbe zu beurtheilen sei, aus dem gemeinen Rechte entlehnt werden müßten[k]). Einer genaueren Erörterung der Entstehung des Meierverhältnisses bedarf es demnach nur in der besonderen Anwendung auf die Erwerbung des Meierrechtes an einem bereits vorhandenen Meiergute, vermittelst des Ueberganges eines solchen Gutes aus dem Besitze des bisherigen Inhabers in den seines Nachfolgers, also auf die, mehrfach verschiedenen, translativen Erwerbungsarten. — Dahin gehört zunächst und hauptsächlich der Titel der Erbfolge, sowohl der Intestat- als testamentarischen Erbfolge, von welchen beiden Gattungen unten in den §§. 21 ff. speciell gehandelt werden wird; sodann der Ankauf eines Meiergutes, sei dies mittelst freiwilliger Veräußerung oder in Folge einer Zwangsversteigerung; von letzterer wird im 31sten, von ersterer im 11ten §. das Nähere vorkommen, woselbst auch die von der Dispositionsbefugniß des Colonen über das Meiergut überhaupt geltenden Grundsätze werden vorgetragen werden.

Als die äußere Form der Erwerbung eines Meiergutes, oder den Inbegriff der Erforderniße, durch deren Beobachtung die wirkliche Ausübung des durch einen der obigen Titel erworbenen Meierrechtes bedingt ist, läßt sich im Allgemeinen die Bemeierung durch den Gutsherrn bezeichnen, ohne daß dieselbe jedoch, wenn der Bemeierte nicht zugleich vermöge des seinen Anspruch auf das Meiergut begründenden Erwerbstitels als der Nächstberechtigte erscheint, einen Anderen in der Geltendmachung seines vorzüglichen Rechtes zu beeinträchtigen vermöchte. Das Verhältniß des Titels der Erwerbung eines Meiergutes zu der Bemeierung giebt Struckmann[l]) dahin an, daß jener nur ein Ius ad rem auf Uebertragung der Stätte, diese das Ius in re an derselben, ertheile. Die Bemeierung geschieht regelmäßig durch Ausstellung eines Meierbriefes, die

i) III, 50.
k) Eben dieses bemerkt Wigand Pad. I, 78. Vergl. oben Not. q.
l) Beitr. XVIII. S. 50.

jedoch so wenig für eine wesentliche Bedingung der wirklichen Ausübung des Meierrechts zu halten ist, daß es gar viele Meiergüter giebt, worüber gar keine Meierbriefe ertheilt zu werden pflegen. Die Pad. M. O. §. 2. 3 u. 6 gehet zwar davon aus, daß die seit geraumen Jahren unterbliebene Ertheilung eines Meierbriefes keinen Beweisgrund gegen die meierstättische Eigenschaft des Gutes abgebe, schreibt aber die Annahme eines solchen als Verbindlichkeit des Colonen vor, und bestimmt für dessen Erneuerung als Regel den Fall, wo ein neuer Meier das Gut antritt. Auch nach der Cal. M. O. II. 1 ist jeder Meier schuldig, einen Meierbrief, dessen Inhalt näher angegeben wird, gegen die hergebrachte Gebühr, zu nehmen, und wenn dies binnen Jahresfrist nicht geschieht, doppelten Weinkauf zu erlegen, wenn gleich vorhin überall ein Meierbrief nicht gegeben wäre; die Erneuerung soll nur, wenn ein neuer Meier auf die Stelle kommt, geschehen. Strenger ist die Bestimmung des Cap. V. §. 3, wonach, wenn der nächste Erbe sich nicht binnen Jahresfrist nach erledigter Stelle bei dem Gutsherrn meldet, der Hof dem auf ihn in der Succession folgenden eingethan werden kann; was auch von dem O. A. Ger. zu Celle für anwendbar auf die übrigen Provinzen (mit Rücksicht auf das große Interesse, welches der Gutsherr dabei, daß das Meiergut mit einem tüchtigen Wirthe besetzt sei, habe,) im Jahr 1802 erkannt worden ist [m]). Daß hingegen das Unterbleiben der Ausfertigung des Meierbriefes als ein Mangel an dem vollständigen Erwerbe des Meierrechts überall nicht betrachtet werden könne, entschied neuerlich die Dom. Kammer zu Hannover, und das Finanzministerium bestätigte diese Entscheidung [n]). Der Entw. d. Lüneb. M. O. V. 1. u. 3, enthält ähnliche Bestimmungen, wie II. 1. d. Calenb.; doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Unterlassungsfalle von einem hierdurch entstehenden Verluste des Meierrechts nicht die Rede sein könne. Von der Mind. Ravensb. Meierverfassung sagt Wigand [o]): die Ertheilung einer Verleihungsurkunde, welche gewöhnlich Meierbrief genannt werde, sei nicht wesentlich, und die Form der Bemeierung mittelst Ausfertigung

m) Bül. u. Hag. IV. N. 9.

n) Hann. J. Z. XVI. 3. S. 9.

o) Mind. I, 123. 126.

eines solchen nirgends vorgeschrieben, und bemerkt [p]) zu der obigen Stelle der Pad. M. O.: ein Präjudiz für den Fall der Unterlassung des Empfanges eines Meierbriefes innerhalb der dazu bestimmten Frist sei nicht gesetzt, und auch nicht herkömmlich; der Säumige könne daher nur im Wege Rechtens zu den Solennitäten der Bemeierung angehalten werden; auch hat schon Struben [q]) ein Erkenntniß des O. A. Gerichts zu Celle beigebracht, wonach wegen bloßer Versäumung dieser Frist die Entziehung des Meiergutes nicht stattfinde, indem „kein Gesetz vorhanden, kraft dessen ein Meier solchen Fehlers halber des Meierrechts verlustig erkannt werden könnte"; nur in dem Falle, ubi villicus praefracte et citra graves causas renovationem recusat, hält der genannte Schriftsteller [r]), auch in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, die Austreibung des Colonen für gerechtfertigt [s]). Daß nur im Falle einer Veränderung in der Person des Meiers eine Erneuerung nöthig sei, bemerkt Heineke [t]) als auch in dem Gebiete der Stadt Bremen geltendes Recht. Eine ausführliche Abhandlung über die Meierbriefe, deren Definition, Geschichte, Inhalt, äußere Form, Erneuerung, dabei statt gefundenen Verzug, Verjährung, und Gebühren, findet man bei Gesenius [u]).

§. 8.

Insonderheit: Weinkauf.

Eine bei der Bemeierung sehr häufig vorkommende Gegenleistung des neuen Colonen bestehet in dem Weinkaufsgelde [v]).

p) Pad. I, 75.

q) access. N. 4. r) ius. vill. VIII. 14.

s) Ueber die Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Bemeierung von Seiten des Anerben kommt noch das Nähere im §. 31 vor.

t) §. 28.

u) II, 192 ff. u. 340. Vergl. a. v. Ramdohr III, 50 ff. Steinacker §. 216.

v) Als wesentlich verschieden von dem Lehngeld (Laudemium) im engeren Sinne dargestellt bei Pufendorf T. III. obs. 34; wohingegen Eichhorn D. P. R. §. 262, was davon beim Lehen bemerkt worden, auch auf den Weinkauf bei Bauerngütern für anwendbar hält.

Für die Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung stellt Gesenius[w]) die Regel auf, daß dasselbe eben so oft gegeben werden müsse, als ein Meierbrief ertheilt werde; da indessen, wie er selbst[x]) zugiebt, „der Weinkauf kein wesentliches Stück des Meiercontractes ist, und das Recht, ihn zu fordern, also nicht aus der Natur des Contractes folgt“ [y]); eben dieses aber auch von dem Meierbriefe gilt [oben S. 88.], so kann sehr wohl der Fall eintreten, wo ein Meierbrief ertheilt, und doch kein Weinkauf entrichtet wird, so wie umgekehrt, daß ein solcher entrichtet werden muß, ohne daß der Meier zur Annahme eines Meierbriefes verpflichtet sei [z]). Von dem einen, wie von dem anderen Falle, sagt daher die Paderb. M. O. §. 2, daß kein Gegenbeweis der meierstättischen Qualität daraus zu entnehmen sei, wenn Jemand seit geraumen Jahren keinen Meierbrief erhalten, noch ein Laudemium entrichtet habe. — Ueber den Grund und Zweck des Weinkaufs sind die Ansichten der Rechtsgelehrten sehr verschieden, und eben darum fehlt es an der gleichmäßigen Annahme eines Rechtsbegriffes für diese Abgabe. Ein Erkenntniß des F. Lippeschen Obergerichts*) unterstellt es, der Autorität Runde's[a]) folgend, als Regel des Rechts, die auch in dasigem Lande unbedingte Anwendung finde, daß der Weinkauf dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des Colonatrechts, wenn solches von dem bisherigen Inhaber auf einen anderen übergehen solle, entrichtet werde; wogegen der Entw. der Lüneb. M. O. IV. 1. den Weinkauf als dasjenige Prästandum bezeichnet, welches von dem Meier seinem Gutsherrn zur Anerkennung der Letzterem über das Meiergut zustehenden gutsherrlichen Rechte entrichtet werde, als Zeichen des wirklich geschlossenen Meiercontractes. Wigand[b])

w) II, 310. x) II, 287.

y) woraus Wigand Pad. I, 78. den ganz richtigen Schluß ziehet, daß „wo auch bei den Meiergütern gar kein Weinkauf erlegt werde, dies nichts an der Natur der übrigen meierrechtlichen Verhältnisse derselben ändere“.

z) Pufendorf T. III. obs. 33.

*) bei Gebr. Overbeck X, 176.

a) Grundſ. d. deutsch. Privatr. §. 531.

b) Mind. I, 128 u. 123.

führt in dieser Hinsicht als üblich den Ausdruck an: sich durch den Weinkauf zum Gut qualificiren, bezeichnet aber als bleibende Recognition nur den ständigen und fixirten Weinkauf, welcher eine Ausnahme von der Regel bilde. Von der Verschiedenheit der Auffassung des Weinkaufs als Vergeltung für die neue Uebertragung des Colonatrechts oder bloß als Zeichen der Anerkennung des gutsherrlichen Verbandes hängt es sodann ab, ob im Falle der Veräußerung eines Meiergutes mit Einwilligung des Gutsherrn von diesem noch besondere Consensgelder dafür gefordert werden können. Wigand [c]) stellt für das Mind. Ravensb. Provinzialrecht den allgemeinen Satz auf, daß neben dem Weinkauf nicht noch besondere Consensgebühren gefordert werden können. Wo Beides herkömmlich ist, hat der neue Erwerber den Weinkauf und der Verkäufer die Consensgebühren zu bezahlen [d]). Letzteres leitet auch Gesenius [e]) aus der rechtlichen Natur des Weinkaufs, als Gebühr für die Bemeierung, ab: „ihn entrichtet also der, welcher bemeiert werden will, mithin nicht ein abgehender, sondern der antretende oder der bleibende Meier, nicht der Verkäufer, sondern der Käufer". — Für die ganze Lehre von dem Weinkaufe giebt das Herkommen, wo keine positiven gesetzlichen oder Vertrags-Bestimmungen vorliegen, die hauptsächlich entscheidende Norm ab. Ganz allgemein spricht sich hierüber Hagemann [f]) aus: „die Verbindlichkeit dazu ist kein wesentliches Stück des Colonatrechts; sie beruhet vielmehr auf ausdrücklichen Landesgesetzen, Verträgen, und rechtlichem Herkommen, woraus man auch sowohl die Größe des Weinkaufs, als die Fälle, zu beurtheilen hat, in welchen derselbe bezahlt werden muß" [g]). Damit stimmt auch der Entw. d. Lüneb. M. O. IV. 2. 3. 4 überein, indem jedoch danach jedes Meiergut dem Weinkauf unterworfen, und nur der Beweis einer durch das Herkommen begründeten Freiheit nachgelassen sein sollte. Struben [h]) erfordert, im Falle man sich über die Bestimmung des Wein-

c) Mind. I, 131.

d) Führer §. 91. 245.

e) II, 310.

f) Landw. R. §. 277. S. 527.

g) Vergl. a. Wigand Mind. I, 124. 127. Danz Handb. d. deutsch. Privatr. B. V. S. 410. 416.

h) III, 132 (I, 239.).

kaufs nicht vereinigen könne, die Nachweisung einer Observantia specialis, wie es bei jedem Meiergute und jeder Familie hergebracht [i]), nicht bloß einer generalis, wie es an den mehrsten Orten üblich; dagegen nimmt Hagemann [k]) an, daß ein Herkommen, welchem sich der größte Theil der Gutsleute binnen rechtsverjährter Zeit unterworfen habe, für alle verbindlich sei, und auch die Pad. M. O. §. 5 verweist in Ansehung des von dem neuen Colonen zu zahlenden Betrages des Weinkaufs auf dasjenige, was „der größte Theil andrer Meier seines Gleichen in seiner Gegend gemeinlich zu entrichten pflege". Jedenfalls würde dieser generellen eine im concreten Falle erweisliche Special-Observanz vorgehen.

Die Fälle, in welchen der Weinkauf zu entrichten ist, lassen sich im Allgemeinen unter der Regel begreifen, daß derselbe, nach den Worten der Osn. E. O. V. 1, „von demjenigen, welcher fremd zur Stätte kommt, und dieselbe vermöge Erbrechts nicht prätendiren kann, gegeben werde"; damit stimmt im Wesentlichen die Mind. Ravensb. E. O. VII. 1. überein, und erklärt es, §. 2, für „gemeinen Rechtens", daß der Weinkauf, so oft eine fremde Person auf die Stätte kommt, abzustatten sei, demnach von dem Anerben nichts gefordert werden könne; auch folgert Wigand [l]) aus dem §. 4, in Vergleichung mit §. 7 der rev. E. O., daß auch der Erbberechtigte, wenn er von der Stätte geheirathet habe, und nachher von dem Gutsherrn wieder zu deren Besitz (ex nova gratia) gelassen werde, den Weinkauf gleich einem Fremden zu entrichten habe. Gleichergestalt äußerte die F. Lippesche Regierung [m]) sich im Jahre 1790 dahin, daß der Regel nach die Entrichtung des Weinkaufs von dem Anerben oder der Anerbin nur bei deren Verheirathung gefordert werden könne. In diesem Falle ist es nämlich der als Fremder durch die Heirath auf das Colonat kommende Ehegatte, von Seiten dessen der Weinkauf als Gegenleistung für die ihm

i) „von der einzelnen in Frage befangenen Stelle": v. Ramdohr III, 62.
k) a. a. O. S. 528.
l) Mind. I, 128.
m) bei Führer §. 235.

dadurch erworbenen Rechte an dem Colonat gegeben wird; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß derselbe wirklich in das Meierverhältniß, entweder sogleich oder im Falle er den andern, mit dem Anerbenrechte versehenen, Ehegatten überleben wird, eintritt. Nach der Osn. E. O. V. 7. muß, wer kein Erbrecht zu der Stätte hat, dieselbe beweinkaufen, obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheirathet hat, und nach der Münst. E. O. III. 5. 2. muß der Anerbe, wenn er sich auf die Stätte verheirathen will, die Gewinn- oder Auffahrtsgelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wenn es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann, behandeln und bedingen; auch nach der Mind. Rav. E. O. XI. 4. muß die Braut oder der Bräutigam des Anerben, so fremd auf die Stätte kommt, des Weinkaufs wegen sich mit dem Gutsherrn vergleichen. Dies will jedoch Wigand [n]) nur als particularrechtliche Ausnahme gelten lassen, und lediglich auf die daselbst stattfindende Gütergemeinschaft zurückführen; diese letztere Voraussetzung wird unten [§. 27.] näher geprüft werden. Hieran reihet sich zunächst die Frage: ob auch der die Stelle des minderjährigen Colonen vertretende Interimswirth den Weinkauf zu entrichten habe, worüber die Ansichten sehr von einander abweichen; eine genügende Beantwortung derselben wird sich erst nach Feststellung der rechtlichen Natur dieses Institutes geben lassen, worauf daher hier vorläufig verwiesen wird [unten §. 29.]. — Eine weitere Regel zur Bestimmung der Fälle, in welchen die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Weinkaufes eintritt, ist, daß dieselbe nur alsdann, „wenn ein neuer Meier das Gut antritt", nicht auch bei einer Veränderung in der Person des Gutsherrn, geschehe. Dies schreibt ausdrücklich die Pad. M. O. §. 6. für den Fall, daß keine gewisse Observanz vorhanden sei, vor, und auch die Cal. M. O. II. 3 u. 4. stellt jene Regel mit der näheren Bestimmung auf, daß bei Veränderung des Gutsherrn kein Weinkauf entrichtet werde, „wenn gleich solcher ein Successor singularis wäre" [o]). Das von dem Gutsherrn behauptete Herkom-

n) Mind. I, 127 f.

o) Bestätigende O.A.G. Erkenntnisse bei Struben acc. N. 21. Pufendorf III. obs. 35. v. Ramdohr III, 59.

men der Entrichtung des Weinkaufs auf den doppelten Fall (duplicatum laudemium) muß derselbe beweisen [p]). Eine doppelte Zahlung des Weinkaufs kann auch alsdann vorkommen, wenn, noch ehe derselbe für den bereits eingetretenen Fall entrichtet worden, der Hof zum zweiten Male erledigt wird [q]). Wer in einem solchen Falle den rückständigen Betrag zu entrichten hat, hängt davon ab, ob man das Recht des Gutsherrn, denselben zu fordern, für ein dingliches oder bloß persönliches hält; nimmt man das letztere, mit Gesenius [r]) und den von ihm angeführten Schriftstellern, an, so kann der Rückstand von dem neu eingetretenen Meier nur, wenn derselbe zugleich Erbe des zuletzt abgegangenen ist, gefordert werden [s]). Wigand [t]) unterscheidet zwischen dem Weinkauf als firirter regelmäßigen Abgabe, die, wiewohl jetzt nur ausnahmsweise, als bleibende Recognition der Verleihungsrechte des Obereigenthümers, entrichtet werde, und dem von einem Fremden, welcher in das Colonat aufgenommen wird, zu zahlenden, und in jedem einzelnen Falle mit dem Gutsherrn zu bedingenden, Weinkauf, der s. g. Auffarth; ersterem legt er die Eigenschaft einer Reallast beziehungsweise eines Realrechtes bei, von letzterer sagt er: dieselbe könne nur als persönliches Recht von Dem gefordert werden, der das Gut gewinnen wolle, läßt jedoch auch dieses als dingliche Verpflichtung auf das Gut übergehen, wenn der Weinkauf schon bedungen und nur die Zahlung verschoben wurde, indem die Verabredung selbst Bedingung des Colonatrechts und seiner Folgen gewesen sei [u]); dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß eine Zahlungsfrist besonders verwilligt (dem Meier Credit gegeben) worden, da die Mind. Rav. E. O. VII. 1. ausdrücklich bestimmt, daß der Meier gegen Zahlung

p) Struben und v. Rambohr a. a. O.
q) Cal. M. O. II, 3. v. Rambohr III, 55.
r) II, 323.
s) Struckmann Beitr. IX. S. 39; mit Bezugnahme auf ein Erkenntniß der Justizcanzlei zu Osnabrück von 1817 und eine Jenasche Sentenz.
t) Mind. I, 123. 126. 128. 145 f.
u) Vergl. a. Pad. I, 79.

des, bei dem Eigenthumsherrn zu verhandelnden, Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein Ius quaesitum habe, auch im §. 3. der von dem Herrn bewilligten Aussetzung auf Termine gedenkt, und die Osn. E. O. V. 1. u. 8 mit derselben Bestimmung sogar die weitere Vorschrift verbindet, daß der Leibeigene in Ermangelung der wirklichen Zahlung, wenn er gleich das Erbe (Meiergut) besitze, dennoch solchenfalls in demselben kein ihm sonst zustehendes Recht habe. Daß man im Osnabrückschen neuerlich (zufolge des obigen Präjudizes) die rückständigen Auffarthsgelder nur als persönliche Schulden, die auf das Colonat nicht angewiesen seien, betrachtet habe [v]), läßt sich insonderheit auch durch die Bestimmung der dasigen E. O. V. 3, daß Derjenige, welcher fremd auf die Stätte kommt, den Weinkauf aus seinen eignen Mitteln, und nicht aus dem Meiergute, zu entrichten oder dieses damit zu beschweren habe, begründen. — Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß wenn, wie im Braunschweigschen, der Weinkauf jedesmal nach dem Ablaufe bestimmter Jahre, wo ein neuer Meierbrief ausgefertigt wird, zu entrichten ist, derselbe nicht wegen der bei dem Unterbleiben einer solchen Ausfertigung eintretenden Relocatio tacita, nach der Praxis der dasigen höheren Gerichte, gefordert werden kann [w]); so wie, daß während der Meierjahre, der Regel nach so wenig durch eine Veränderung in der Person des Gutsherrn, als durch eine solche in der Person des Meiers (mittelst Erbfolge), die Nothwendigkeit einer neuen Bemeierung eintritt [x]).

Ueber den Betrag des in den geeigneten Fällen zu entrichtenden Weinkaufs läßt sich durchaus keine feste Regel aufstellen; hier vor Allem entscheidet das Herkommen, wo nicht particulargesetzliche Bestimmungen vorliegen [y]). Die Pad. M. O. §. 5 verweist in Ansehung des „der Billigkeit gemäß“ festzusetzenden Weinkaufs auf das in der Gegend übliche, die Cal. M. O. II. 4 auf das in

v) Wigand Mind. I, 146.
w) Gesenius II, 311. Steinacker §. 216. S. 494.
x) Steinacker §. 216. S. 491.
y) Wie in Braunschweig, wo, nach Beschaffenheit der Güte des Ackerlandes ein ganzer, halber, oder Viertel-Thaler von der Hufe gegeben wird: Gesenius II, 293. Steinacker §. 216. S. 493.

vorigen Fällen entrichtete, und, wenn dieses nicht erhelle, auf das bei andern Meiern desselben Gutsherrn, oder sonst an jedem Orte, gewöhnliche, Quantum. Die Osn. E. O. V. 4. überläßt dem Gutsherrn die Bestimmung des Betrags, nur mit dem Vorbehalt, daß der antretende Colon nicht über die Gebühr beschwert werde; durch welchen Vorbehalt sehr wesentlich das Drückende gemildert wird, welches Gesenius z) darin findet, daß der Bauer durch jene Verordnung der Willkür des Gutsherrn überlassen sei *), indem derselbe im schlimmsten Falle zu einer Entscheidung der Gerichte nach deren durch die mehrseitigen dabei zu berücksichtigenden Umstände motivirten Ermessen führt, worüber die Münst. E. O. III. 5. 3. u. 5. genaue Anweisung enthält. Auch die Mind. Rav. E. O. VII. 1. gehet von dem Grundsatze aus, daß der Weinkauf bei dem Eigenthumsherrn behandelt werden müsse, und verweiset daneben auf die Billigkeit der Gutsherrn; dazu bemerkt Wigand a), daß die Stätte selbst den Maßstab des Accords abgebe, und theilt die Art und Weise, wie dies geschehe, mit Bezugnahme auf Holsche b), mit, führt auch ein Appellationserkenntniß von 1793 an, zufolge dessen „es sich von selbst verstehe, daß der Weinkauf lediglich nach dem Zustande des Colonats, ohne Rücksicht auf das sonstige Vermögen des abtretenden Colonen, behandelt und festgesetzt werden müsse" c). Er fügt sodann weiter hinzu: „man hegte zwar zu der Billigkeit der Gutsherrn alles mögliche Vertrauen; da aber nicht auf den Willen derselben allein, sondern auf gütliche Einigung, hingewiesen war, so mußte doch gerichtliches Einschreiten erfolgen, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommen konnte, um zu finden, was nach den Ausdrücken des Gesetzes Gebühr und Billigkeit sei", und theilt zwei obergerichtliche Erkenntnisse mit, aus welchen von den Praktikern die Regel

z) II, 302 f.

*) Ein ganz auffallendes Beispiel der Steigerung des Weinkaufs unter zwei Bewerbern um die neue Bemeierung bis auf 600 Thlr. theilt Holsche S. 360 mit.

a) Mind. I, 130. 133. 136. 138.

b) S. 333.

c) Ein damit übereinstimmendes Hofgerichtserkenntniß bei Struben III. 132 (I, 239).

abstrahirt worden sei, daß, wenn der Gutsherr einen überspannten Weinkauf fordere, das Arbitrium iudicis in determinatione laudemii stattfinde [d]). Nach Klöntrup's [e]) Zeugniß wird von den Osn. Gerichten „das gemeine Recht", nach welchem die Lehnwaare in dem 50ten Theile des Werths des Gutes bestehe, zum Grunde gelegt.

Wie es, wenn mehrere Gutsherrn sind, mit der Entrichtung des Weinkaufs gehalten werde, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wohl dahin zu entscheiden, daß ein Jeder derselben im Verhältnisse der von ihm abhängigen Güterstücke an dem Weinkauf Theil nehme, wie es auch in Braunschweig üblich ist [f]). Eine hiervon abweichende Bestimmung finden Struben [g]) und Gesenius [h]) in der Cal. M. O I. 6 [i]); doch beruhet solches auf einer irrigen Auslegung dieser Stelle [k]), welche gerade von der Voraussetzung, daß „mehrere Gutsherrn den Weinkauf erhielten", ausgehet, und nur verordnet, daß, wer den Weinkauf von dem Hause und der Hofstätte empfange, für den vorzüglichsten, welchem daher das Recht der Entsetzung und Besetzung zustehe, zu achten sei; daher auch v. Ramdohr [l]) lediglich von dem legislatorischen Gesichtspunkte aus seine Ansicht dahin ausspricht: es würde unter den Gutsherrn nur derjenige den Weinkauf erhalten, dem die Wahl des Meiers zustehe; weßhalb er den Vorschlag der Lüneb. Landschaft zu IV. 2 des Entw., daß auch von einzelnen Pertinenzen, die einem anderen Gutsherrn

d) Nach einem Regier. Decret v. 28. Febr. 1786 kann der Gutsherr in streitigen Fällen nicht mehr als den Betrag einer doppelten gutsherrlichen Präſtation fordern: Vogelsang S. 110. Not. 43. Von dem O. A. G. zu Celle wurde in Uebereinstimmung mit der vorerwähnten Praxis bei nicht erfolgter Vereinigung unter den Betheiligten, der Betrag des Weinkaufs arbitrio iudicis bestimmt: Pufendorf P. I. obs. 221. Ein ähnlicher Fall T. III. obs. 33. Regeln, wonach der Richter in einem solchen Falle zu entscheiden hat, giebt Richard a. a. O. S. 226 ff. an.

e) III, 292.

f) Gesenius II. 307.

g) ius vill. VIII. 17.

h) II, 308.

i) womit auch der Entw. d. Lün. M. O. IV. 5. übereinstimmt.

k) die auch Hagemann L. W. R. §. 277. zu theilen scheint.

l) III, 66.

zustehen, der Weinkauf zu entrichten sei, nicht billigen zu können erklärt. Sind der Guts- und Zinsherr verschieden, so kann nur Jener den Weinkauf fordern [m]).

Ueber die Folgen der Unterlassung der Entrichtung des Weinkaufs spricht sich die Mind. Rav. E. O. VII. 4. im Allgemeinen sehr entschieden dahin aus: Wer die Stätte nicht beweinkauft, der hat kein Recht zur Stätte; und hiernach erklärt Wigand [n]) es lediglich für die Folge einer nicht erfüllten Resolutivbedingung, daß wenn z. B. der Aufheirathende den Weinkauf versäumt, und sein Gatte stirbt, das Colonat (der in Ansehung des sonstigen Vermögens eintretenden Gütergemeinschaft ungeachtet) dem nächsten zum Anerbenrechte Berufenen oder dem Gutsherrn heimfalle. Spezieller ist die in den Entw. d. Lün. M. O. V. 7. aufgenommene Bestimmung, daß die von dem Meier unterlassene Entrichtung des Weinkaufs ihn seines Meiergutes nicht verlustig mache, derselbe vielmehr im Wege Rechtens dazu anzuhalten sei. Auch in Braunschweig hängt in den Fällen, für welche nicht durch die Landesgesetze eine Strafe der Verzögerung festgesetzt ist, dieselbe, wenn der Gutsherr gerichtliche Hülfe sucht, von der Bestimmung des Richters ab [o]). Daß aber die unterlassene Entrichtung des Weinkaufs nicht so schlechterdings Privationem nach sich ziehen könne, wurde auch von dem O. A. G. zu Celle erkannt [p]).

Inwiefern das dem Gutsherrn zuständige Recht, den Weinkauf zu fordern, durch Verjährung beseitigt werden könne, entscheidet auf eine, allgemeinen Rechtsgrundsätzen [q]) völlig entsprechende Weise die Pad. M. O. §. 4 dahin: daß „wenn ein Meier erweislich darthun könne, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geweigert, und der Gutsherr während einer zur Verjährung rechtserforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per praescriptionem immemorialem befreiet worden, er auch dazu nicht verbunden sein solle." Von gleichen Grundsätzen gehet ein F. Lipp.

m) Hagemann a. a. O.
n) Mind. I, 142.
o) Gesenius II, 322.
p) Pufendorf IV. obs. 185; vergl. mit Struben acc. N. 4.
q) Vergl. meine prakt. Ausf. VII, 184.

Regier. Decret von 1784 [r]) aus, mit der Bemerkung, daß, ohne jene Voraussetzungen, aus der einmaligen Unterlassung keine Entsagung zu folgern sei. Als hiermit correlativ ist die im umgekehrten Verhältnisse von der Justizcanzlei zu Hannover ertheilte Entscheidung [s]), daß die einmalige Bezahlung des Weinkaufs von Seiten des Meiers ein Recht des Gutsherrn auf dessen Entrichtung in anderen Fällen nicht begründe, zu betrachten. Nach Braunschw. Meierrechte kann nur mittelst der unvordenklichen Verjährung die Befreiung von der einmal begründeten Verbindlichkeit zur Weinkaufsentrichtung erworben werden [t]). Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß rücksichtlich jeder einzelnen Prästation die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung durch die gewöhnliche Verjährung aufgehoben werde [u]), so wie, daß die Verjährung der gutsherrlichen Befugniß, bei jeder neuen Bemeierung den Weinkauf zu erheben, ohne Einfluß auf den Fortbestand des Meierverhältnisses selbst sei [v]).

Eine ausführliche Erörterung der Lehre von dem Weinkauf in meierrechtlicher Hinsicht, insonderheit dessen Etymologie, Ursprung, Definition, Grund und Beweis, Summe, Person des Empfängers und Zahlers, Fälle der Entrichtung, Folgen der Versäumung, und Verjährung, deßgleichen ob diese Abgabe eine persönliche oder dingliche Last sei, findet man bei Gesenius II, 264—340; mehr von dem legislatorischen Gesichtspunkte aus bei v. Ramdohr III, 55—67; gemeinrechtlich von Bauerngütern überhaupt in Danz Handb. d. D. P. R. B. V. §. 531 ff.

§. 9.

Rechte des Meiers an dem Gute.

Eigenschaft seiner Berechtigung im Allgemeinen.

Daß eine Darstellung der Rechte des Meiers einer solchen der Rechte des Gutsherrn, obgleich diese ihrer Qualität nach die

r) Führer §. 229.
s) bei Struben I. Bed. 49. (II, 236.)
t) Gesenius II, 259. 339.
u) Führer S. 264. Gesenius II, 338.
v) Gesenius II, 339.

eminenteren sind, hier vorangestellt wird, hat den zwiefachen Grund, daß einerseits die Ausübung von jenen in mehr unmittelbarer Beziehung zu dem Meiergute steht, und daher in ihrer Einwirkung auf so viele andre Verhältnisse des täglichen Lebens und Verkehrs weit erkennbarer hervortritt[w]), und andrerseits die mit den Rechten und Verbindlichkeiten des Meiers in correlativem Verhältnisse stehenden Rechte des Gutsherrn sich methodisch einfacher an die vorausgehende Darstellung jener, theilweise mittelst bloßer Verweisung auf dieselbe, anreihen lassen.

Den Inbegriff der dem Colonen an dem Meiergute, selbst dem der Eigenbehörigkeit unterworfenen, zustehenden Rechte faßt Struckmann[x]) dahin auf, daß derselbe, unter den in jenem Verhältnisse gegründeten Beschränkungen, „in eignem Namen alle Rechte eines wirklichen Eigenthümers ausübe, und das Colonat in jeder, sowohl privatrechtlichen als sonstigen, Beziehung vertrete." Die Natur und Beschaffenheit dieses Inbegriffs von Rechten aber wurde bei der obigen Charakteristik des Meierverhältnisses im 5ten §. als „erbliches und dingliches Nutzungsrecht" des Colonen an dem Meiergute bezeichnet [S. 62.]; hier nun soll, abgesehen von der besonderen Eigenthümlichkeit, wodurch sich jenes Verhältniß von allen anderen Arten erblicher und dinglicher Nutzungsrechte unterscheidet, nur diejenige Qualification desselben, worin es mit diesen anderen Arten, mehr oder weniger, übereinstimmt, näher untersucht, und demselben die ihm hiernach in deren Reihe zukommende Stelle — soviel es die wesentliche Verschiedenheit der Ansichten, welche hierüber sowohl unter den Rechtsgelehrten, als selbst in den einzelnen Provinzial-Meiergesetzen, obwaltet, gestattet — angewiesen werden. Die Mind. Rav. E. O. X. 1. drückt sich über jene Qualification am Bestimmtesten, obwohl in juristischer Hinsicht nicht sehr befriedigend[y]), aus: „Obgleich der Eigenbehörigen Güter denen Eigenthumsherrn vollkommen und dominiotenus zustehen, so

w) Koken S. 20.
x) Beitr. XVIII. S. 87.
y) „wunderlich und versteckt": Wigand Pad. II, 390. Vergl. a. Struckmann Beitr. XVIII. S. 48.

kommt doch denen eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Jus, so dem Usufructui oder Dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum, gleichet, und derselben Administration, zu." Die Pad. M. O. §. 8. 21 u. 23 legt, in der klar ausgesprochenen Absicht, „die Natur und Eigenschaft der meierstätischen Güter außer Zweifel zu stellen", dem Colonen ganz ausdrücklich ein Dominium utile bei, worüber er tam inter vivos quam mortis causa disponiren, und welches Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden könne. Nach der Münst. E. O. II. 2. §. 1 hat „ein Eigenbehöriger von dem unterhabenden Gute oder Hofe den Erbnießbrauch nach Eigenthumsrecht *)", nach §. 4 u. 5 jedoch nur den Nießbrauch, nicht das Dominium. In den älteren Verordnungen des Herzogthums Oldenburg werden die Meier Domini utiles genannt *). Die Cal. M. O. I. 1. sagt von den Meiergütern, welche Eigenschaft den mehrsten unfreien Bauerngütern zukomme, daß daran dem Gutsherrn das Eigenthum a), den Meiern aber ein Erbpachtrecht, zustehe; und auch der Entw. d. Lün. M. O. I. 1. bezeichnet das Besitzrecht des Meiers als Erbpacht, mit dem Zusatze, daß ihm das Meiergut von der Gutsherrschaft unter dem Vorbehalt des völligen Eigenthums und unter der Bedingung eingethan werde, daß er solches erblich besitze und benutze, wogegen jedoch die Landstände „des gutsherrlichen Eigenthums" anstatt „völligen Eigenthums" zu substituiren beantragten b). Klöntrup c) will den Osnabrückschen Wehrfestern sogar ein noch größeres Recht, als Erbnießbrauch und nutzbares Eigenthum, zugestehen. Sehr bemerkenswerth ist, daß Wigand d) den Meiern im Mind. Ravensbergischen, ungeachtet des etwas „confusen" Ausdrucks

*) Leibeigenthumsrecht, im Gegensatz zum Erbpachtrechte, zufolge der Erbp. O. §. 47.

*) Runde Leibzucht. S. 91. Desselb. G. R. §. 19.

a) Ein OAGErkenntniß in der Hann. Jur. Ztg. Jahrg. 19. H. 2. S. 125. bezeichnet es als „echtes Eigenthum", jedoch nur in Beziehung auf das daraus abzuleitende Jagdrecht.

b) Hagemann VI, 473.

c) II, 114. N. 4 u. 5.

d) Mind. I, 147 f.

der E. O., „diejenigen beschränkten Eigenthumsrechte, welche unter dem Namen nutzbares Eigenthum (Dominium utile) begriffen werden", zugestehet, zwar mit Rücksicht auf die neuere Preuß. Verordn. von 1825, die jedoch dabei nur von den schon bestandenen Verhältnissen ausgehet, und worüber derselbe noch bemerkt: der Ausdruck „nutzbares Eigenthum" werde vom Gesetzgeber im Sinne des deutschen Rechts genommen, man habe (früher) den Ausdruck Dominium utile zu vermeiden gesucht; die Sache habe sich aber nicht geändert; daher er auch ein Oberapp. Erkenntniß mißbilligt, worin noch im Jahre 1804 das nutzbare Eigenthum der Meier, „welches doch selbst die Gesetze anerkannt hätten" e), auf die Autorität von Schriftstellern in Zweifel gezogen worden sei f). Ueber das Pad. Meierrecht insbesondere bemerkt Wigand g): schon die älteren Landesordnungen bezeichneten das Recht des Meiers als Dominium utile, ohne deßhalb an der besonderen Natur des Meierinstituts etwas zu ändern, und nimmt h), gegen die Sophistik der Juristen, welche den Pad. Meiern kein eigentliches Dominium utile habe zugestehen wollen, auf ein Helmstädter Facultäts-Gutachten von 1786, wodurch die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes verfochten worden, Bezug. Auch im Lüneburgschen gilt es, ungeachtet der oben [S. 61. Not. l.] erwähnten, dem Colonen ungünstigen, Bestimmung der Cal. M. O., und ungeachtet der in der dasigen O. A. Ger.

e) Diese Anerkennung läßt sich folgerungsweise auch daraus entnehmen, daß in der E. O. XIV. 4 u. 5. unmittelbar nach dem Anführen, daß der Eigenthumsherr „der Güter Dominus" sei, derselbe als „Dominus directus" bezeichnet wird, welche Benennung auch VII, 2, und schon in der E. O. von 1669. Cap. 1. §. 2. (Wigand Mind. II, 303.), vorkommt. Gleichergestalt wurde in einem Receß von 1659 das Recht des Gutsherrn bei dem meierrechtlichen Verhältnisse ein Dominium directum und das des Besitzers ein Dom. utile genannt (Ebdſ. S. 151.).

f) Ebendaſ. S. 126.

g) Pad. I, 88. Er führt auch II, 341 (vergl. mit III, 50.) eine Verordn. v. 1662 an, wonach die Meiergüter vom Dominio directo herrührten, und findet in den Meierbriefen des XVII. Jahrh. Analogieen von einem Dominium directum et utile.

h) Pad. II, 155.

Ordn. [i]) ganz allgemein ausgesprochnen Voraussetzung, daß die Meiergüter nicht dem Colonen, sondern dem Gutsherrn, gehören, als „allgemein anerkannter Grundsatz des dasigen Meierrechts, daß den Gutsleuten (Meiern) ein wahres nutzbares Eigenthum an der Colonie zustehe" [k]). Zum Belege hierzu führen v. Bülow u. Hagemann (II, 277.) zwei O. A. Ger. Erkenntnisse von 1791 u. 1797 an, bei deren Entscheidung davon ausgegangen wurde, daß der Grund und Boden des Meiergutes selbst sich in dem meierrechtlichen Eigenthume des Colonen befinde; ja es führen dieselben (III, 150.) sogar in Beziehung auf das den Meiern im Calenbergischen zustehende Erbpachtrecht aus, daß man bei dem damit in der genauesten Verwandtschaft stehenden Meierrechte, welches vorzüglich auf die Verleihung eines ganzen, aus mehreren einzelnen Zubehörungen bestehenden, Gutes in Anwendung gebracht worden sei, dem Besitzer nothwendig „eine Art des nutzbaren Eigenthums, nämlich ein erbliches Nießbrauchsrecht, habe einräumen müssen, wenn anders das Ganze in allen seinen Theilen unversehrt und beim Wohlstande erhalten werden sollte" [l]). Daß ebenwohl den, nicht eigenbehörigen, Meiern im Lippe-Detmoldschen ein nutzbares Eigenthum zuzueignen sei, nimmt Führer [m]) an, und in einem R. Kammerger. Erkenntnisse bei Ludolff [n]) wird der Gutsherr eines dasigen Meiergutes als Dominus directus bezeichnet. Dagegen sprechen die Braunschweigschen älteren und neueren Landesgesetze den Meiern ausdrücklich das Eigenthum

i) Th. II. Tit. 15. §. 30; in Spangenberg's Unt. Ger. Ordn. S. 400.

k) v. Bülow u. Hagemann II. 34. S. 273, womit auch IV. 13. S. 71. zu vergleichen ist. In gleichem Sinne äußert Plate S. 23. seine Meinung dahin: „daß den Meiern das nutzbare Eigenthum zustehe."

l) Daß auch mit dem Ausdrucke „Erbpacht" nur ein dieser besonderen Gattung der erblichen Leihe analoges Verhältniß habe bezeichnet werden sollen, beweist die Hann. Ablös. Ordn. v. 1831, §. 1 u. 6, wo die Erbpachtsverhältnisse nach anderen Bestimmungen, als die dem Meierverbande unterworfenen, ablösbar, mithin als eine von diesen verschiedene Gattung, erwähnt werden.

m) §. 153.

n) T. II. obs. 156. p. 300.

an den Meiergütern ab, und gestehen denselben nur ein Nutzungsrecht zu, indem sie vielmehr darauf Bedacht nehmen, daß den Gutsherrn ihr Dominium utile nicht intervertirt werde [o]). Vergleicht man indessen diese gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem buchstäblichen Inhalte mit der geschichtlichen Entwickelung und dieser entsprechenden thatsächlichen Feststellung und wirklichen Ausübung der mit dem Besitze eines Meiergutes regelmäßig verbundenen Rechte, so möchte man wohl der Bemerkung v. Ramdohr's [p]) beistimmen, daß, wenn fast alle Verordnungen und Projecte von Verordnungen damit anfangen, zu versichern, daß dem Gutsherrn das Grundeigenthum des Meiers gehöre, man dies für eine Captatio benevolentiae [q]) halten müsse, indem es wohl ein sonderbares Grundeigenthum sei, welches der Eigenthümer (Gutsherr) selbst dann nicht einziehen dürfe, wenn die bemeierte Familie aussterbe [r]). Wenn aber dieser Schriftsteller [s]) noch viel weiter gehet, und, indem er es so wenig für zulässig hält, die Begriffe von einem Dominio pleno vel minus pleno, directo et utili, auf die heutige Verfassung der Meiergüter anzuwenden, als dieselben auch nur von ferne dem Ususfructus, der Pacht, oder dem Zinsgute, zu assimiliren, den Grund und Boden des Meiergutes als „dem Publico,

o) Gesenius I, 469. 499. 518. II, 116.

p) III, 67.

q) gegen die Gutsherrn, als den einflußreichsten Theil der Landstände, welcher sich von jeher bei der Gesetzgebung einer vorzugsweisen Berücksichtigung seiner besonderen Interessen zu erfreuen gehabt hat. Vergl. Wigand Mind. II, 162. 181. 191. 204. 265.

r) In umgekehrter Richtung erscheint es als Inconsequenz des Preuß. Landrechts, wenn dasselbe die gutsunterthänigen Besitzer von Bauerngütern der Regel nach als „wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter" angesehen wissen will, und ihnen dennoch das Recht, dieselben ohne gutsherrlichen Consens zu veräußern oder zu verpfänden, entzieht, auch dem Gutsherrn, in Ermangelung einer, dem Eigenbehörigen gestatteten, letztwilligen Disposition über die Nachfolge in das Gut, die Befugniß ertheilt, dasselbe demjenigen unter mehreren Miterben, welchen er für den tüchtigsten hält, zuzuwenden: Th. II. Tit. 7. §. 246. 247. 249. 268. 272.

s) III, 45. 67.

dem Staate, gehörig" darstellt, so ist dies eine, die klare Auffassung der Rechtsbegriffe in hohem Grade erschwerende Vermischung desjenigen Bestandtheils des Meierverhältnisses, welcher diesem ganz eigenthümlich ist, mit demjenigen, welchen es mit allen übrigen Arten des erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes gemein hat, indem vielmehr eine Sonderung dieser beiden Bestandtheile, auf deren methodische Zweckmäßigkeit bereits oben hingewiesen worden, die allerdings sehr wesentliche Einwirkung des öffentlichen Interesses auf das Meierverhältniß doch nur als etwas von außen hinzugekommenes, das erbliche und dingliche Nutzungsrecht des Colonen an dem Meiergute nur modificirendes, erscheinen läßt [t]). Die älteste positive Anerkennung eines nutzbaren Eigenthums der Colonen an dem Meiergute enthält die Bremische Deichordn. v. 1692 in den Worten: „Wegen der Meier lassen wir es nach Anleitung gemeiner Rechte dabei, daß dieselben, als Domini utiles, ac veri fundi possessores, alle und jede Deichsonera abhalten müssen" [u]), und sehr mit Unrecht erklären die unten genannten Schriftsteller den jene Qualification der Meier ausdrückenden Zwischensatz für einen bloß enunciativen, da derselbe vielmehr den unmittelbaren Rechtsgrund für die den Meiern auferlegte Deichlast, sogar mit Bezugnahme auf das gemeine Recht, ausspricht. Am wenigsten aber kann es von einem allgemeineren Standpunkte aus für ein erhebliches Argument gegen die Annahme, daß den Meiern ein Dominium utile zustehe, gehalten werden, dessen sich Struben [v]), zur Widerlegung der dieser Annahme günstigen Aeußerung Lennep's [w]), bedient: Id vetat origo negotii!

Denn das Meierverhältniß führt, seinem ersten Ursprunge nach, nicht einmal ein eignes Nutzungsrecht an dem Meiergute in dem Sinne, daß dem Meier der volle Fruchtgenuß gegen eine an den Gutsherrn davon zu entrichtende bestimmte Abgabe, gebührte, mit

t) Dem entspricht es auch völlig, wenn v. Ramdohr III, 47. das Meierrecht dem „simplen Erbpacht oder Erbenzins" gegenüberstellt.
u) Struben II, 7. Gesenius II, 171.
v) IV. Bed. 90. §. 10. (I, 213.)
w) Tit. 9. §. 15.

sich [oben S. 36.]; noch viel später nahm dies Nutzungsrecht und mit ihm das ganze Meierverhältniß die Eigenschaft eines dinglichen und erblichen Rechtes an; daher wird man nur in seltnen Fällen aus der Beschaffenheit der ersten Verleihung die juristische Natur der Berechtigung des Meiers an dem in seinem Besitze befindlichen Gute, mittelst Subsumtion unter eine der verschiedenen Formen, in welchen heutzutage die erbliche Leihe vorzukommen pflegt, zu entwickeln im Stande sein. Die geschichtliche, durch unabweisliche Einwirkung der Zeitereignisse x) veranlaßte, Ausbildung des bloßen Wirthschaftsverhältnisses, in welchem der Meier ursprünglich zu seinem Gutsherrn stand, bis zu dem einer erblichen Leihe des deutschen Rechtes war aber in den einzelnen Landestheilen, wo die Meierverfassung besteht, so verschieden, sowohl der Zeit als der Art nach, daß dasselbe bald die Form einer Erbleihe im engeren Sinne, bald die der Erbpacht in der dieselbe von jener unterscheidenden Bedeutung, bald eine dem römischen Erbzinscontracte sich mehr annähernde Form (deutsche Emphyteuse), annahm y). Alle diese Verschiedenheiten, deren Anwendung auf die einzelnen in der Wirklichkeit vorkommenden Fälle lediglich nach particulargesetzlichen Bestimmungen, nach dem örtlichen Herkommen, und nach der factischen Beschaffenheit der betreffenden Meiergüter, auszumitteln ist, ergeben insofern kein praktisches Resultat, als dieselben ohne wesentlichen Einfluß auf das Meierverhältniß selbst, und die durch dessen Fortdauer bedingten Rechte des Colonen an dem Meiergute, sind z), und nur auf Neben-Beziehungen, die sich jenem Verhältnisse von außen her anschließen, wie z. B. die in der neueren Zeit particulargesetzlich eingeführte Ablösbarkeit des gutsherrlichen Verbandes *),

x) „ipsa rerum necessitate" sagt Pufendorf T. IV. obs. 177. §. 6.

y) Will man auch eine Berücksichtigung des Lehnsverhältnisses bei solcher Gestaltung der Rechtszuständigkeiten des Colonen an dem Meiergute, insonderheit dem Gutsherrn gegenüber, annehmen, so beschränkt sich dieses jedenfalls auf bloß analoge Beziehungen: Wigand Pad. II, 167. 239. 342. 348.

z) Daher man mit v. Ramdohr III, 67. sagen kann: Ich lasse diese Untersuchung fallen, da sie gar keine fruchtbare Folgen darbietet.

*) wovon das Nähere im 19. §. vorkommen wird.

einwirken. Mag nämlich in Folge jener particularen Normen dem Colonen an seinem Meiergute ein Erbleiherecht im engeren Sinne, ein Erbpacht- oder ein Erbzinsrecht, zustehen, immer wird sich der Inbegriff seiner Berechtigungen in Demjenigen zusammenfassen lassen, was, in der Anwendung auf alle diese Gattungen der erblichen Leihe im weiteren Sinne, nach dem einstimmigen Sprachgebrauche der heutigen Germanisten als Nutzeigenthum (Dominium utile) des deutschen Rechtes [a]) bezeichnet wird, und, wo nicht eine eigentliche Theilung des Eigenthums zwischen dem Gutsherrn und Colonen [b]), doch eine gewisse Theilnahme des Letzteren an den Proprietätsrechten des Ersteren und an deren Ausübung voraussetzt [c]). Wie sich aber die Voraussetzung einer solchen Theilnahme des Colonen an dem Proprietätsrechte in Beziehung auf das Meiergut mit der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses als Bewirthschaftung eines fremden Gutes [oben S. 62.] vereinigen lasse, wird dadurch erläutert, daß man jenes als den Rechtstitel der Zuständigkeit des Meierverhältnisses, dieses als den wesentlichen Zweck und die Bestimmung seiner Ausübung, betrachtet; womit sich dann auch der Widerspruch löst, welchen Koken [d]) zwischen der Benennung jenes Rechtsverhältnisses als Erbpacht und den offenkundigen Wirkungen desselben findet. — Daß es übrigens der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses auch nicht geradezu entgegen ist, wenn der Meier sich in dem Verhältnisse einer einfachen Temporalpacht zu dem Guts-

a) „Wir meinen hier nicht jenes römische Dominium utile — —, sondern wir meinen das den germanischen Völkern eigne Institut getheilten Eigenthums, so sich im Mittelalter ausgebildet hat, und doch einen Namen haben muß": Sommer a. a. O. S. 129.

b) wie Scholz in der Zeitschr. II, 413. annimmt, und Vogelsang §. 67 a ganz im Sinne der älteren Lehnrechtsdoctrin (Böhmer pr. iur. feud. §. 35. Rechtsler. VI, 390.), näher dahin angiebt: der Grundbesitzer sei Miteigner der Proprietät und habe zugleich das Nutzungsrecht, dem Gutsherrn aber stehe ein Antheil an der Proprietät zu.

c) Eichhorn §. 160. Phillips B. II. §. 256. Mittermaier B. I. §. 156. B. II. §. 488. Maurenbrecher D. P. R. II. Ausg. B. I. §. 246 f.

d) S. 11.

herrn befindet, darauf weist schon die positive Bestimmung der Cal. M. O. I. 3. hin, welcher zufolge, wenn nicht nur die Bemeierung auf eine gewisse Zeit geschehen, sondern auch die — nicht erst neuerlich in den Meierbrief eingerückte — Bedingung hinzugefügt ist, daß nach deren Ablauf das Gut dem Herrn zu seiner willkürlichen Disposition wiederum anheim fallen solle, dasselbe für ein, auf die Erben nicht kommendes, bloßes Pachtgut zu halten sei. Namentlich wird in Ansehung der Meier im Göttingischen angenommen, daß dieselben der Regel nach nur Zeitpächter seien [e]). Die Voraussezzung eines solchen Temporal-Pachtverhältnisses bedarf jedoch, als ein bei Meiergütern nur höchst selten vorkommender Ausnahmsfall, da, wo er behauptet wird, der strengsten Beweisführung, indem die, bei der erblichen Verleihung überhaupt nicht ungewöhnliche, Bestimmung gewisser Jahre nichts weiter, als die Verbindlichkeit des Beliehenen, nach Ablauf dieser Zeit die Leihe zu erneuern, bedeutet, ohne dem erblichen und dinglichen Charakter des Verhältnisses selbst irgend Eintrag zu thun [f]). Noch weniger aber giebt einen Grund, die Eigenschaft einer bloßen Temporalpacht anzunehmen, die Benennung der Gegenleistung als eines Pachtzinses ab, da diese selbst in denjenigen M. Ordnungen, die, wie die Paderbornsche, den Meiern das ausgedehnteste Recht an dem Meiergute beilegen, gebraucht ist, und geschichtlich nichts weiter, als die auf einen bestimmten jährlichen Betrag festgesetzte Abgabe für die Benutzung des Gutes (Pensio), gleichbedeutend mit Meierzins, bezeichnet [g]). In dem Entwurf der Osn. E. O. kommt sogar neben einander die Bezeichnung des Eigenbehörigkeitsverhältnisses in Beziehung auf das Gut als Pacht und als Dominium utile vor [h]). Und sehr richtig bemerkt Struckmann [i]), daß selbst die historisch in vielen Fällen begründete Ansicht eines Pachtverhältnisses durch

e) Runde Leibz. §. 18. S. 99. Scholz a. a. O. S. 414.
f) Pufendorf II. obs. 97. §. 2. IV. obs. 88. Heineke §. 75.
g) Gesenius I, 486, vergl. mit 466; und II, 143. 162. 163. 170. 174. 178. 180. 182. 184. 189; vergl. mit Wigand Pad. I, 99. II, 182 f. 257. 283. 350. Mind. I, 173.
h) Struckmann Beitr. XVIII. S. 49.
i) a. a. O. S. 87.

die Ausbildung des erblichen Besitzrechtes im Verlauf der Zeit praktisch unbrauchbar geworden sei *k*).

Ein sehr charakteristischer Ausfluß des dem Colonen an dem Meiergute zustehenden erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes ist die oben [S. 81.] bereits erwähnte Reunions-, beziehungsweise Vindicationsbefugniß. Eine ausführliche Abhandlung hierüber findet man in Scholz landwirthsch. Zeitschr. *l*), wo zugleich ein Erkenntniß des O. A. G. zu Wolfenbüttel von 1835 mitgetheilt wird, welchem zufolge das Recht des Colonen, das ihm zustehende Meierrecht gegen jeden dritten Besitzer geltend zu machen, auf dem ihm an dem Meiergute zustehenden erblichen Nutzungsrechte und dessen dinglicher Natur beruhet.

§. 10.

Art der Benutzung des Meiergutes.

Persönliche Tüchtigkeit.

Wenn die Aufgabe des nächstvorhergehenden §. es gestattete, beziehungsweise erforderte, dabei die besondere, das Meierverhältniß von jeder Art des erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes unterscheidende, Eigenthümlichkeit gänzlich unberücksichtigt zu lassen, so tritt umgekehrt in dem gegenwärtigen, nach der doctrinellen Stellung, die der Gegenstand desselben einnimmt, eben jene Eigenthümlichkeit vorzugsweise und fast ausschließend hervor. Die in dem Verhältnisse einer gewöhnlichen Erbleihe, nach ihren verschiedenen Arten, gegründete, ausgedehntere oder beschränktere, Benutzungsweise des derselben unterworfenen Gutes erhält nämlich ihre nähere Bestimmung durch die Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts,

k) Im Allgemeinen ist noch die bekannte Abhandlung von Schlemm de discr. int. loc. cond. rom. et germ., in sp. contractum villicalem, vulgo Meiercontract. Gött. 1779. zu vergleichen. Er bezeichnet (§. 18.) das Meierrecht als Ius utendi fruendi hereditarium, weist jedoch durch den Zusatz: Coloni, quibus cultura et cura agrorum committitur, villici sunt dicti sive Meieri, auf den eigenthümlichen Charakter des Meierverhältnisses hin.

l) B. II. S. 353 ff.

und bedarf daher hier keiner specielleren Erörterung; aber diese Grundsätze erleiden sehr erhebliche Modificationen, wenn insonderheit von der Benutzung eines Meiergutes im engeren Sinne die Rede ist, indem bei deren Anwendung auf ein solches der distinctive Charakter des hinzukommenden Meierverhältnisses in keinem Stücke außer Acht gelassen werden darf.

Der Meier genießt von seinem Hofe und sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien „alle Früchte und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst, hervorgebracht werden"; das stellt die Münst. E. O. II. 2. 2. als allgemeine Regel auf, und das Nämliche verfügt die Lün. M. O. I. 5. u. 6, mit der weiteren Bestimmung, daß derselbe den ihm eingethanen Hof sammt den dazu gehörenden Grundstücken, insofern nicht die Substanz desselben verändert werde, „frei und ohne Einschränkung" zu benutzen habe. v. Ramdohr[m]) gestehet ihm sogar „viel größere Befugnisse in Ansehung der Nutzung des ihm eingethanen Hofes, als dem Erbpachter in Ansehung des einzelnen Grundstückes," zu. Aber bei der Ausübung dieser objectiv so ausgedehnten Befugniß legt dem Meier das seinem dinglichen Nutzungsrechte hinzukommende Meierverhältniß eine sehr wesentliche Beschränkung auf: „der Meier hat die volle Benutznug des ihm verliehenen Gutes, jedoch nur durch landwirthschaftlichen Bau", sagt Wigand[n]), und in gleicher Beziehung fügt auch v. Ramdohr der obigen, dem Colonen günstigen, Vergleichung mit dem Erbpachter den limitirenden Nachsatz hinzu: „dagegen steht er auch in einer viel größeren persönlichen Abhängigkeit in seinen Handlungen sowohl von dem Gutsherrn, als von der Obrigkeit, und selbst von seiner Familie." Nicht also das besondere Interesse des Colonen für seine Person ist es, wonach sich die Ausübung des ihm an dem Meiergute zustehenden Nutzungsrechtes richtet; es ist vielmehr das mit dem seinigen und dem seiner Familie in dem wesentlichen Zwecke des Meierverhältnisses, dem einer gehörigen Bewirthschaftung des ihm anvertrauten fremden Gutes [oben S. 62.], zusammentreffende Interesse des Gutsherrn und des Landesherrn, welches ihm bei jener Ausübung zur uner-

m) III, 46. n) Pad. II, 293.

läßlichen Richtschnur dient; er übt die Verwaltung und Benutzung des Meiergutes aus zu dessen Erhaltung in dem jenem vereinten Interesse entsprechenden wirthschaftlichen Zustande. Das drückt recht deutlich aus die Beschreibung, welche die Mind. Rav. E. O. X. 1. von der Administration des Meiergutes giebt, die dem Colonen, in Verbindung mit einem, dem Nießbrauche oder Nutzeigenthume gleichenden, Rechte an diesem Gute, zukommen soll: „solche Administration bestehet nämlich in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stätte einzig und allein gereichender Verwaltung, und wenn solchergestalt der Eigenbehörige verfährt, den Acker wohl in Acht nimmt 2c., kann ihn der Eigenthümer der Güter nicht entsetzen." Dazu macht Wigand [o]) zwar die Bemerkung: „Man sieht, daß diese wohlverclausulirte Definition von den Gutsherrn herrührte"; aber nichts destoweniger muß dieselbe als dem eigenthümlichen Charakter des Meierverhältnisses, wie es nun einmal bestehet, völlig entsprechend anerkannt werden; in welchem Sinne auch von den Lüneb. Ständen zur näheren Bestimmung der in dem Entw. d. M. O. I. 1. vorkommenden Worte „erblich besitze und benutze" ausdrücklich der Zusatz beantragt wurde: „und im wirthschaftlichen Stande erhalte" [p]). — Wenn es daher bei einer gewöhnlichen Leihe den Gutsherrn wenig kümmert, und noch weniger ein von dem Landesherrn zu vertretendes öffentliches Interesse dabei obwaltet, in welcher Weise, ob mittelst der bisher üblichen oder einer anderen ihm nützlicher scheinenden Culturart, und durch welche Personen, ob selbst oder durch Andere, durch seine Dienstleute oder Pächter, der Beständer das ihm verliehene Gut bewirthschafte, falls er nur die dem Gutsherrn schuldigen Leistungen gehörig entrichtet, und nichts der Substanz des Gutes Nachtheiliges vornimmt, erscheint alles Dieses völlig anders, „wo unter den Formen des Meierrechts der Colon als solcher mit dem Gute beliehen wurde" [q]); und insonderheit ist es die wesentliche Berücksichtigung der persönlichen Tüchtigkeit des Meiergutsbesitzers zu dessen Bewirth-

o) Mind. II, 101.
p) Hagemann VI, 473.
q) Wigand Mind. I, 150 f.

schaftung in jenem dreifachen Interesse, wonach die Ausübung des demselben zuständigen Nutzungsrechtes durchgehends zu bemessen ist [r]). Die Osn. E. O. IV. 3. erklärt ausdrücklich für untüchtig und ungeschickt, einem Erbe vorzustehen, welche den Ackerbau zu bestellen, zu pflügen, mähen, dreschen, Holz hauen, und übrige häusliche Arbeit zu verrichten, nicht im Stande sind, daher ihnen keine Stätte anzuvertrauen, wenn gleich dieselbe so groß sei, daß sie Volk (Dienstleute) darauf halten könnten. Auch die Münst. E. O. I, 2. 5. [s]) führt als Grund der Untauglichkeit und Unfähigkeit, einem Erbe vorzustehen, an, daß die sonst dazu berechtigte Person die einem eigenbehörigen Hausvater obliegende Feld- und Hausarbeit nicht verrichten könne, oder zum Ackerbau gar keine Lust und Wissenschaft habe. Die Cal. M. O. V. 8 bedingt die Erbfolge in die Meiergüter dadurch, daß der neue Wirth der Stelle gehörig vorzustehen im Stande [t]), insonderheit also des Landhaushaltes nicht unkundig sei; gleichergestalt wird IV. 6. die Eigenschaft eines guten Hauswirths bei dem Käufer eines Hofes erfordert, und VIII. 1. die Beseitigung eines untauglichen Hauswirths ausdrücklich dadurch motivirt, daß bei seiner ferneren Administration „sowohl der Wohlstand des Hofes, als des Landes, und der Gutsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle, Gefahr laufe", und solchergestalt diesem dreifachen Interesse das des Colonen selbst, und sein durch das erbliche und dingliche Nutzungsrecht, welches ihm vermöge des Meierverhältnisses an dem Meiergute zusteht, begründeter Anspruch auf den fortdauernden Besitz und die Benutzung dieses Gutes nachgesetzt. Ganz im Allgemeinen spricht Wigand [u]) sich über das Erforderniß der persönlichen Tüchtigkeit eines Meiers — von Koken [v]) als Grundbedingung des bäuerlichen Rechts

r) Das Interesse des Gutsherrn und des Staates, die Höfe nicht an unbrauchbare Wirthe kommen zu lassen, führt auch Waldeck in den Contr. Entsch. S. 242. Not. 1. als Grund dafür an, daß die Ausschließung eines gesetzlichen Anerben wegen persönlicher Untüchtigkeit auch gegen den Willen der Eltern möglich sein müsse.

s) womit auch II. 2. 3. zu vergleichen ist.

t) „zur Wirthschaft tüchtig": Lün. M. O. XII, 3.

u) Mind. I. 215.

v) S. 97.

bezeichnet — dahin aus: „Es ist zur Erhaltung des Colonen und der ganzen Familie, es ist auch dem Wesen des Meier- und Colonatverhältnisses eigen, daß der Anerbe, der qua Colon dem Gute vorstehen, die Lasten und Mühen des bäuerlichen Gewerbes übernehmen soll, auch dazu tüchtig sein müsse." Auch Gesenius w) sagt von den die persönliche Fähigkeit des Colonen bedingenden Eigenschaften eines solchen, daß sie theils die Natur des Contracts, theils das Staatswohl, erfordere.

Einen besonders anschaulichen Beleg für die Beschränkung des Meiers bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes an dem Gute und der dieselbe vorbereitenden Bewirthschaftung auf seine persönliche Thätigkeit giebt aber das in mehreren M. Ordnungen positiv ausgedrückte Verbot der Verpachtung des Meiergutes. Darauf weist schon, dem Princip nach, die Osn. E. O. IV. 3. hin, indem sie den für seine Person zur Wirthschaftsführung untüchtigen und ungeschickten Colonen von der Uebernahme der Stätte ausschließt, wenn gleich dieselbe so groß wäre, um Dienstgesinde darauf zu halten. Noch bestimmter in jener besonderen Beziehung verfügt die Münst. E. O. II. 2. 9: es dürfe kein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Gutsherrn das Erbe Anderen überlassen und in Bestand oder Verding geben, nur mit Ausnahme einzelner entlegenen Pertinenzen, unter gewissen Voraussetzungen, worüber auch in III. 2. 1. u. 2. nähere Vorschriften gegeben werden. Auch die Cal. M. O. IV. 5. stellt als allgemeine Regel auf, daß „die Meier ihre Meierhöfe und dazu gehörige Ländereien selbst cultiviren und nicht an Andre verpachten müssen", und räumt selbst in den daneben vorbehaltenen Ausnahmsfällen dem Gerichts-, Guts- und Dienstherrn ein Widerspruchsrecht ein; der Entw. d. Lün. M. O. II. 1. rechnet die Verpachtung sogar zu den dem Meier untersagten Alienationen, und nach dem Lauenburgschen Meierrechte x) bildet es einen Grund der Entsetzung desselben, wenn er z. B. aus Faulheit einzelne Theile des Hofes verpachtet, die er selbst cultiviren müßte. Mit der größten Bestimmtheit aber weist die revidirte Mind. Rav.

w) II, 369.
x) Spangenberg IX. N. 27. §. 131. S. 267.

E. O. auf das oben angeführte, in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses beruhende, Motiv hin: daß nämlich, „da die Stätte bloß zur Bewirthschaftung übergeben sei, nichts davon zur Bewirthschaftung an Andere dürfe eingeräumt oder miethweise überlassen werden“; y) und auch Gesenius z) bemerkt in Beziehung auf solche Landestheile, wo die Meierverfassung fast gänzlich ohne Beimischung des Leibeigenschaftsverhältnisses besteht, daß jenes Verbot, „auch wo es an einer solchen ausdrücklichen Vorschrift fehle, doch in dem Geiste der Landesgesetze und in der Verfassung liege *). Struben a) führt die landwirthschaftlichen Nachtheile einer Verpachtung des M. Gutes, möge sie auf längere oder kürzere Zeit geschehen, aus, nachdem er früher b) selbst die Befugniß des Meiers dazu, obwohl aus Gründen, welche auf die Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses keine Beziehung haben, vertheidigt hatte. Plate c) räumt Letzterem diese Befugniß nur insoweit ein, als einzelne Grundstücke, und zwar solche, die nicht zur Führung des Haushaltes unentbehrlich sind, den Gegenstand der Verpachtung ausmachen, diese auch auf nur Eine Bestellungszeit beschränkt ist. Aus einem allgemeineren Gesichtspunkte finden wir die hier vorliegende Frage in einem von Hagemann d) mitgetheilten Entscheidungsgrunde eines Erkenntnisses des O. A. G. zu Celle von 1802 in dem Satze aufgefaßt, daß eine zur Erhaltung des Gutes geeignete Bewirthschaftung weder durch Dienstboten, noch durch Pächter, hinlänglich erreicht werden könne e); und mehr beiläufig bemerkt auch Runde f); „Der

y) Wigand Mind. I, 166. z) II, 387.

*) Ludewig l. c. p. 419. not. y erwähnt einer Stelle des Braunschw. Landt. Absch. von 1619, nach welcher dem Meier die Verpachtung des Meiergutes verstattet sei; jedoch mit dem Zusatze: quamvis hanc licentiam, quae datur colonis, cum maxima iniuria coniunctam esse existimem domini locatoris.

a) II. Bed. 47 (I, 236.).

b) ius vill. III. 4. acc. N. 38.

c) §. 4.

d) IV. 11. S. 62.

e) Damit übereinstimmend sagt Struben acc. N. 44: „Nec a conductoribus nec a famulis ea expectanda industria et fidelitas, citra quam non potest non ad incitas redigi colonus.“

f) Leibz. §. 18. Not. d.

Meier übernahm die Verbindlichkeit zur Cultur, und es wurde ihm gewiß keine Afterverheuerung gestattet." Selbst die, zum Zwecke der Befriedigung der mit gesetzmäßigen Forderungen versehenen Gläubiger sonst üblichen, Elocationen sind durch eine Lippe=Detm. Verordn. v. 1. Jun. 1779 (II, 668.) gänzlich abgeschafft [g]). Nur im Falle der Unfähigkeit des Anerben wegen geringen Alters läßt die Waldecksche Succ. Ordn. v. 1830, §. 17, eine einstweilige Verpachtung, wenn solche ohne gutsherrlichen oder öffentlichen Nachtheil geschehen könne, zu.

Mit einer fast unverhältnißmäßigen Ausführlichkeit findet man insbesondere die Frage sowohl in Particulargesetzen, als von den meierrechtlichen Schriftstellern, behandelt: inwiefern einem Colonen die Benutzung der auf seinem Meiergute befindlichen Holzungen zustehe [h]); es stehet aber diese Frage in keinem wesentlichen Zusammenhange mit der besonderen Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, und deren Beantwortung hängt, wo es an einer Particularnorm darüber fehlt, lediglich von den gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, nach denen sich die Gebrauchsbefugniß an Waldungen und sonstigem Gehölze, nach der verschiedenen Beschaffenheit des im concreten Falle dem Colonen zustehenden dinglichen Nutzungsrechtes [§. 9.], überhaupt richtet. Eben dieses gilt von der weiteren, auch mehrseitig erörterten, Frage: inwiefern dem Colonen gestattet sei, bei der Art der Benutzung (Culturweise) des Meiergutes auf die Substanz und äußere Gestalt desselben einzuwirken [i]). Auf Beides braucht daher hier nicht weiter eingegangen zu werden.

g) Gebr. Overbeck XI, 31.

h) Osn. M. O. XV. 11 u. 12. Münst. E. O. II. 3. Mind Rav. rev. E. O. bei Wigand Mind. I, 154. Lün. M. O. I, 7. Wegen Paderborn Wigand Pad. I, 89; wegen Hannover überhaupt v. Ramdohr III, 108 ff. und die daselbst citirten Schriftsteller, auch Plate §. 3; wegen der Stadt Bremen: Heineke §. 53.

i) Münst. E. O. II. 2, 8. Lün. M. O. I. 6. Wigand Mind. II, 264. Pad. I, 88. II, 263. Hagemann L. W. R. §. 271.

§. 11.

Verträge über das Meiergut.

Veräußerung — Verpfändung — Letztwillige Verfügung.

Den allgemeinen, in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses gegründeten, Gesichtspunkt, aus welchem die Befugniß des Meiers zu Rechtsgeschäften, welche eine Verfügung über das Meiergut zum Gegenstande haben, zu beurtheilen ist, giebt sehr bestimmt eine Braunschweigische Verordnung von 1593 [k]) dahin an: daß denen, welche sich mit den Meiern „auf fremde Güter einlassen", nicht zu dem Ihrigen verholfen werden solle. Auch in der Mind. Rav. M. O. beginnt das Cap. X: von Contracten und anderen Administrationen der Eigenbehörigen, mit dem leitenden Vordersatze: „obgleich die eigenbehörigen Güter den Eigenthumsherrn (Gutsherrn) vollkommen und dominiotenus angehören". Gleichergestalt führt die Cal. M. O. IV. 1 die Nothwendigkeit des gutsherrlichen Consenses zu allen Abreden und Contracten, wodurch eine Veränderung bei der Meierstätte vorgenommen wird, darauf, daß „das Eigenthum des Meiergutes dem Gutsherrn zustehe", zurück. Wie stark vorherrschend aber dabei zugleich die Berücksichtigung der wesentlichen Bestimmung des Meierverhältnisses zur gehörigen Bewirthschaftung jenes fremden Gutes ist, zeigt recht deutlich die „des gemeinen Bestens wegen" geschehene Ausdehnung des Verbotes der Alienation selbst auf die zum Allodium des Meiers gehörigen Grundstücke, insoweit „der Bestand der ganzen von dem Meier zu führenden Oeconomie mit auf diese Allodialstücke berechnet ist", in der Lün. M. O. II. 7; und das hierbei vorwaltende öffentliche Interesse sucht die Braunschw. Gesetzgebung insonderheit dadurch zu sichern, daß sie alle Verträge über Bauerngüter der gerichtlichen Bestätigung, unter der administrativen Einwirkung der Beamten, unterwirft [l]).

Auf diese allgemeine Grundlage ist es zurückzuführen, daß die

k) Gesenius I, 455. Irrig nennt Struben acc. N. 13. das Jahr 1595.

l) Verordn. v. 8. Dec. 1825, und v. 22. Jun. 1827. Waldeck Contr. Entsch. S. 254. Steinacker §. 98. S. 213.

Osn. M. O. XV. 1. u. 2. den Eigenbehörigen für nicht befugt, über unbewegliche Güter Conventiones oder Verträge zu machen, dieselben zu vertauschen, zu verschenken u. s. w., und, wenn er ohne des Gutsherrn Wissen dergleichen unternimmt, solches für null und nichtig, mit Ausschließung jeder Verjährung m), erklärt n); daß ferner nach der Münst. E. O. II. 2. 4. die Eigenbehörigen, „weil denselben nicht das Dominium an deren Höfen zustehet", davon auf keine Art etwas veräußern, vertauschen, versetzen oder verbringen können, und, was hierunter ohne gutsherrliche Bewilligung vorgehet, ipso iure null, nichtig und kraftlos sein soll; daß auch nach der Cal. M. O. IV. 2, sowohl die Veräußerung des Meiergutes selbst, als einiger Stücke desselben, ohne des Gutsherrn Einwilligung, die derselbe willkürlich versagen o) kann, verboten und nichtig sein soll. Nur die Pad. M. O. §. 8 u. 9 beschränkt, indem sie den Meiern im Allgemeinen über das Gut quoad dominium utile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren, jedoch vorbehaltlich eines Näherrechts des Gutsherrn bei der Veräußerung p), gestattet, jenes Verbot auf die Zersplitterung oder Vertheilung des Gutes. Von der Mind. Rav. Meierverfassung sagt Wigand q): „die E. O. (welche keine ausdrückliche Bestimmung über die Veräußerung des M. Gutes enthält) supponire nach ihren Principien, daß der Colon über das Gut, als fremdes Eigenthum, gar nicht disponiren könne." Darauf weist insonderheit die Vorschrift derselben X. 4 u. 5, daß alle Contracte und Verschreibungen, welche zu der Stätte Nachtheil gereichen könnten, ohne den Consens des Ei-

m) Näheres über die Wirksamkeit der Verjährung bei dem Meierverhältnisse kam bereits oben [S. 81. u. 98.] vor.

n) Durch die bloß beispielsweise geschehene Benennung einzelner Verträge sind andere das Colonat afficirende nicht ausgeschlossen: Struckmann Beitr. XVIII. S. 52.

o) aber auch sowohl stillschweigend durch concludente Thatsachen, als nachfolgend, ertheilen: O. A. G. Erk. v. 1834, bei Pufendorf Obs. 27.

p) „eines einfachen Vorkaufsrechts, das keine Verweigerung des Consenses in sich faßt"; Wigand Pad. I, 94.

q) Mind. I, 166.

genthumsherrn null und nichtig sein sollen, hin. Die revid. E. O. aber verfügt ausdrücklich, daß kein Eigenbehöriger von seiner Stätte und deren Zubehör irgend etwas, ohne gutsherrliche Genehmigung veräußern oder vertauschen solle, bei Strafe der Nichtigkeit [r]), wozu Wigand bemerkt, daß hierin die hörigen und freien Colonen völlig gleichgesetzt worden seien. Ein Vorkaufs- oder Retractsrecht aber findet bei sämmtlichen dasigen Colonaten nicht statt [s]). — Hiernach kann man als gemeine Regel des Meierrechts annehmen, was das G. O. Tribunal zu Berlin in einem Erkenntnisse von 1837 über die obengedachte Bestimmung der Osn. E. O. sagt: „Zur Unterlage dieser Vorschrift dient unzweifelhaft das beschränkte, dem Colonen an dem dem Heimfalle unterworfenen Gute zustehende, Recht, und als Folge davon war das Gut selbst eine seiner Disposition und dem Verkehr entzogene Sache" [t]). Der neueren Preuß. Gesetzgebung über die Colonate legt Vogelsang [u]) lediglich die Wirkung bei, daß eine ohne des Gutsherrn Einwilligung vorgenommene Veräußerung denselben zu deren Anfechtung nur wegen Untüchtigkeit des neuen Erwerbers, nicht zur Geltendmachung des Heimfalls, berechtige. Wann dieser Heimfall in einem solchen Falle eintrete, wird noch am Schlusse des 21ten §. näher bestimmt werden.

Alles bisher Gesagte ist im Wesentlichen auch auf die Verpfändung eines Meiergutes, als vorbereitenden Schritt zu dessen eventueller Veräußerung, anwendbar; doch wird noch einiges darauf Bezügliche im nächstfolgenden §. vorkommen.

Zu den, dem Colonen nicht erlaubten, Verfügungen über das Meiergut gehören insbesondere auch die durch eine letztwillige Bestimmung. Sehr bestimmt spricht sich hierüber ein Rechtsgutachten der Göttinger Juristenfacultät [v]) dahin aus: „Das Meier-

r) Wigand a. a. O.

s) Wigand a. a. O. S. 169. Ueber den Retract in Beziehung auf Meiergüter ist noch zu vergleichen: Klöntrup I, 296. II, 116. Hagemann Erört. IV. N. 8.

t) Simon Entsch. II, 87.

u) §. 74.

v) Runde Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenstände. B. I. S. 164 f.

recht enthält seiner gewöhnlichen Natur nach keine Befugniß, über das Gut auf den Todesfall ohne gutsherrliche Einwilligung zu verfügen", insonderheit „durch Testament zu disponiren" w). Ein ausdrückliches Verbot hierüber enthalten die sämmtlichen Eigenthumsordnungen x); doch erscheinen diese als bedingt durch das Leibeigenschafts-Verhältniß, und daher insbesondere auch anwendbar auf neu erworbene Güter außer dem eigenbehörigen Meiergute, die, insofern nicht darüber von dem Erwerber selbst bei seinen Lebzeiten verfügt worden, Bestandtheil des Meiergutes werden [oben S. 74 f.]. Jene erstere Voraussetzung ergiebt sich völlig klar aus der Münst. E. O., welche I. 7. 2 ausdrücklich den Gegensatz aufstellt, daß, wenn ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft entlassen werde, derselbe Macht und Gewalt habe, gleich anderen Personen freien Standes über sein Habe und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen; die weitere hauptsächlich aus der Osn. E. O. XV. 4. u. 5, wo sich nähere Bestimmungen darüber finden. Das nach Mind. Rav. Provinzialrecht bestehende Verbot, letztwillig und auf den Todesfall über das Gut zu disponiren, hält indessen Wigand y) für noch fortdauernd auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Nur die Pad. M. O. an der oben [S. 117.] angeführten Stelle verstattet dem Colonen, letztwillig über das Meiergut quoad dominium utile zu verfügen z).

In Beziehung auf alle dergleichen Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Colonen über das Meiergut ist jedoch eine, für die richtige Auffassung der Art der Berechtigung desselben an diesem Gute nicht unwichtige, Bemerkung Kokens *) nicht außer Acht zu lassen: daß nämlich „die Gesetze, durch Schrift oder Gewohnheit sanctionirt, welche den Hof als das hauptsächlichste Vermögen des Colonen bezeichnen, diesem keineswegs die Disposition über jenen

w) Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 277. S. 526.
x) Osn. E. O. XV, 4. Mind. Rav. E. O. X. 6. Münst. E. O. I, 7. 1. III, 4. 1.
y) Mind. I, 164.
z) Wigand Mind. I, 94.
*) S. 11.

entziehen, sondern dieselbe nur immer als Folge der Uebereinstimmung mit dem Gutsherrn voraussetzen, also die dingliche Beziehung des Colonen zu seinem Gute als unter dem Einflusse einer persönlichen zu seinem Gutsherrn ansehen", womit auch völlig eine Aeußerung Wigand's [a]) übereinstimmt: „der Eigenbehörige solle (nach der Mind. Rav. E. O.) ohne Consens keine Verpfändung oder Veräußerung vornehmen:„ schon hieraus ersehe man, daß der Colon selbst verpfändete ꝛc., jedoch nur unter Consens des Gutsherrn, daß er also ein Ius in re hatte, welches die Gutsherrn nur deßwegen wegdemonstrirten, weil die Colonen und ihre juristischen Freunde aus dem, sonst unbedenklich gebrauchten, Worte Dominium utile ein größeres Recht herleiteten, als den deutschen Colonen wirklich gebührte." Gerade dieses Verhältniß zweier Personen, deren eine (in ihrem Interesse) die Veräußerung vornimmt, die andere nur ihre Einwilligung dazu zu ertheilen hat, setzt es außer Zweifel, daß Jenem in der That ein gewisser Antheil der Proprietät an dem zu veräußernden Gegenstande, als worin allein die Veräußerungsbefugniß eine rechtliche Begründung findet, zustehen müsse [b]), wenn gleich dieser Proprietätsantheil nicht über die Grenzen des Dominium utile in dem beschränkteren Sinne des deutschen Rechts [oben S. 107.] auszubehnen ist. Wie aber der anscheinende Widerspruch der Zuständigkeit von Proprietätsrechten an einem Gute, welches man als ein fremdes zur Bewirthschaftung erhalten hat, sich lösen lasse, kam oben bereits vor. — In einiger Verwandtschaft mit der vorstehenden Qualification des gutsherrlichen Consenses als eines, der von dem Colonen kraft eigenen Rechts ausgehenden Verfügung über das Meiergut bloß hinzutretenden, obwohl dessen rechtliche Wirksamkeit bedingenden, Actes stehet die Frage, ob der Mangel jenes Consenses eine absolute oder bloß relative Nichtigkeit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Nur das Letztere kann in Consequenz der obigen Voraussetzung angenommen werden, wo nicht positive Normen ausdrücklich das Gegentheil verordnen.

a) Mind. II, 191.
b) Rechtslexicon von Weiske. B. VI. S. 577 a. E.

Ganz richtig faßt in dieser Weise Struckmann[c]) das oben erwähnte Verbot der Osn. E. O., zugleich mit Berücksichtigung der deßfallsigen Bestimmungen der Mind. Rav. und Münst. E. O., auf, davon ausgehend, daß die Eig. Ordn. den Grund der Nichtigkeit „nicht in eine absolute Unfähigkeit der Eigenbehörigen an und für sich, Verträge über ihre unbeweglichen Güter abzuschließen, sondern nur in das die Dispositionsfähigkeit der Eigenbehörigen beschränkende gutsherrliche Recht am Colonate," setze; und theilt ein Erkenntniß der dasigen Justizcanzlei vom 28. Jun. 1833 mit, wodurch die Berufung auf den Mangel der gutsherrlichen Einwilligung für eine Exceptio de iure tertii erklärt wurde, „indem das in der E. O. enthaltene Verbot der Veräußerung nur auf die Conservation des gutsherrlichen Rechts Bezug habe, und keine absolute Nullität begründe." Derselbe Schriftsteller [d]) führt auch ein, von der Göttinger Juristenfacultät abgefaßtes, Erkenntniß derselben Justizcanzlei von 1830 an, zufolge dessen solche Veräußerungen nur relativ nichtig seien, und die nachherige Genehmigung des Gutsherrn sie gültig mache; [e]) daher der Veräußerer sie nicht selbst anfechten könne, im Falle der Anfechtung von Seiten des Gutsherrn aber dem Käufer zu voller Eviction verpflichtet sei. Auch die Justizkanzlei zu Hildesheim erkannte 1831, 1832 und 1833, in Beziehung auf die dasige, den ohne gutsherrlichen Consens errichteten Ehestiftungen die Gültigkeit und Klagbarkeit versagende, Meiergesetzgebung: „daß, nach ganz entschiedenem Herkommen, der aus dem Mangel des gutsherrlichen Consenses von dritten Personen hergenommene Einwand, wenn sie auf vertragsmäßige Erfüllung belangt werden, eine unstatthafte und daher nicht zu berücksichtigende Exceptio de iure tertii sei" [f]); das O. A. G. zu Celle aber sprach sich in einem Erkenntnisse vom 31. Jan. 1834 dagegen, und vielmehr dahin aus: „daß, nach den deut-

c) Beitr. XVIII. S. 55. 63.
d) Rechtsfälle. S. 20.
e) Nach einer Entscheidung des Hannöv. Finanzministeriums kann die Nachholung der gutsherrlichen Genehmigung auch nach dem Ableben der Betheiligten noch wirksam geschehen: Hann. J. Z. XVI. 3. S. 13.
f) Hann. J. Z. VIII. 1. S. 174.

lichen Bestimmungen der Hildesh. Provinzialgesetze, auch dem Meier die Befugniß zustehe, diese Einrede, wenn er aus einem des gutsherrlichen Consenses ermangelnden Contracte belangt werde, vorzuschützen und geltend zu machen." g) Sommer h) ist dagegen der Ansicht, daß der Colon auf die gesetzlich ausgesprochene Nichtigkeit des Veräußerungscontractes gegen einen Dritten nicht klagen könne, da hier allenthalben nur von dem Interesse des Gutsherrn die Rede sei, und „Keiner seine eignen Handlungen anfechten dürfe." i)

Schließlich ist hier noch der Frage eine kurze Betrachtung zu widmen, ob und in wiefern der Colon das Meiergut mit Servituten belasten könne? Struckmann k) stellt die Zulassung von Servituten gänzlich der Veräußerung gleich, und führt auch ein darauf bezügliches Erkenntniß der Justizcanzlei zu Osnabr. an. l) Dagegen erkannte die Justizcanzlei zu Celle am 13. März 1821 m): „es unterliege der Grundsatz, daß der Colon, ungeachtet des Meiernexus, seinen Hof mit einer für sich und seine Erben rechtsverbindlichen Servitut zu belasten befugt sei, keinem Zweifel", und dieses wurde durch ein Erkenntniß vom 9. Oct. 1826 n) auf eine von dem Colonen auf Lebenszeit eingeräumte Servitus habitationis et ususfructus, die auch durch den nachher ausgebrochenen Concurs keinesweges aufgehoben sei, angewendet. Die hiernach angenommene respective Gültigkeit und Wirksamkeit einer von dem dermaligen Colonen dem Meiergute aufgelegten oder zugelassenen Servitut dürfte auch den obigen allgemeinen Grundsätzen am entsprechendsten sein. o) Dagegen verfügt die Münst. E. O. II. 2. 5. ganz bestimmt, daß wenn der Eigenbehörige ohne Bewilligung des Gutsherrn das Erbe

g) Ebendas. . . .
h) B. I. S. 141.
i) Einiges hieher Gehörige wird noch im 25ten §. vorkommen.
k) Beitr. XVIII. S. 54 u. 62.
l) Ein Erkenntniß ähnlichen Inhalts von 1838 wird in der Hann. J. Z. XIV. 3. S. 31. mitgetheilt.
m) Ebendas. I, 2. S. 136.
n) Ebendas. II, 2. S. 103. Vergl. a. V. 2. S. 105.
o) Struben ius vill. III. 32. access. N. 38. p. 107. Pufendorf proc. civ. elect. Brunsw. Lüneb. II. 9. §. 7. p. 315.

oder dazu gehörige Gründe mit einer Servitut beschwere, ein deßfallsiger Vertrag nicht allein null und nichtig, sondern auch für Jenen selbst ebensowohl, wie für den Gutsherrn, unnachtheilig sein solle. Der wirksame Erwerb einer Servitut ist dagegen im §. 7. ausdrücklich anerkannt.

§. 12.

Geldborgen auf das Meiergut.

Nach der Osn. E. O. XV. 3. ist eine ohne die Einwilligung des Gutsherrn vorgenommene Leihung (auf das Meiergut) ungültig, und unter die Ursachen der Abäußerung [unten §. 31.] mit zu rechnen, und der Gläubiger soll mit einer solchen Darlehnsforderung, auch wenn er eine gerichtliche Versicherung darüber in Händen hätte, abgewiesen werden. In Beziehung auf unbewilligte Schulden überhaupt, und inwiefern der Schuldner zu deren Abstattung „ohne Abgang des Publici" angehalten werden könne, darüber enthielt eine Verordn. v. 30. März 1666 [p]) nähere Bestimmungen; auf dieselbe wird auch in der E. O. IV. 9. Bezug genommen, zugleich jedoch IV. 11. für den Erledigungsfall des Hofes der neu zugelassene Besitzer von dergleichen Schulden frei gesprochen, „weil denen unbewilligten Creditoribus nur Actio personalis, nicht aber realis, zustehe, folglich dieselben an den Schuldner allein, nicht aber an das Erbe (den Meierhof) und dessen Pertinenzien, sich zu halten hätten." [q]) Nach der Mind. Rav. E. O. X. 2. kann zwar der Gutsherr, nachdem er um den Consens zu einem benöthigten Anlehn gebührend requirirt, und, „daß es zum Nutzen der Stätte angesehen, erwiesen worden," denselben nicht verweigern [r]); wenn aber ein eigenbehöriger Colon, ohne jenes zu beobachten, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stätte gehörige Pertinenzien versetzen oder verpfänden würde, so soll dies, als verbotene Alienation, wenn gleich das Amt darein consentirt hätte, quoad successores unkräftig sein.

p) Anh. d. E. O. N. 5.
q) Vergl. a. Klöntrup III, 161 ff.
r) Im unbefugten Weigerungsfalle kann der Consens im Wege Rechtens supplirt werden: Wigand Pad. I, 92.

Die rev. Mind. Rav. E. O. erklärte ebenfalls jeden Versatz ohne gutsherrliche Genehmigung für nichtig, den Nachfolger des Schuldners jedoch dafür verhaftet, wenn er dessen Erbe geworden sei. [s]) Vorzüglich genaue Vorschriften über „bewilligte und unbewilligte Schulden" der Colonen enthält die Münst. E. O. III. 5. 1 ff. [t]); das Wesentlichste davon ist, daß, wenn der Gutsherr seinen Consens dazu gegeben habe, nicht allein der Schuldner und der Anerbe oder Nachfolger, wenn er auch ein Fremder und kein Successor in peculio (Allodialerbe) sei, sondern auchder dafür verpfändete Hof selbst, dieser jedoch nur subsidiarisch, für die Schuld haftbar sein soll; daß ferner auch nicht bewilligte Schulden, wenn der Gläubiger den Beweis ihrer Verwendung zur Verbesserung des Gutes, mittelst Befreiung von einer demselben anklebenden Last rc., führen könnte, von dem Anerben oder Successor zu übernehmen und zu bezahlen seien; wohingegen derselbe, wenn er nicht Erbe in peculio ist, alle sonstigen unbewilligten Schulden, wie die immer Namen haben mögen, abzutragen nicht verbunden sein soll. Nach der Cal. M. O. IV. 3. ist der Versatz und die Verpfändung der Meiergüter und dazu gehörigen Pertinenzien ohne ausdrückliche gutsherrliche Einwilligung völlig ungültig, und diese Einwilligung kann als Schuldigkeit nur alsdann gefordert werden, wenn der Meier durch unvorhergesehene Unglücksfälle genöthigt würde, „um den Hof im Stande zu erhalten", Geld anzuleihen, und zu solchem Ende etwas von seinen Ländereien zu versetzen; auch der mit dem gutsherrlichen Consens versehene Gläubiger kann nur, wenn das Allodium nicht dazu hinreicht, aus dem Hofe, jedoch mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte, befriedigt werden; der Gläubiger, welcher einem Meier Geld ohne gutsherrlichen Consens vorschießt, hat die Wiederbezahlung, wenn auch das Geld wirklich zum Besten des Hofes verwendet wäre, aus solchem und den dazu gehörigen Grundstücken nicht zu erwarten. Alle diese Bestimmungen wiederholt die Lün. M. O. III. 1 ff. mit

s) Wigand Mind. I, 158; wo er zugleich sich über den Einfluß der Verordn. v. 1825 [oben S. 4.] auf das Schuldenwesen der Colonen äußert.

t) womit auch Th. III. Tit. 6. Th. IV. Tit. 4. §. 7. Tit. V. §. 4 ff. zu vergleichen sind.

genauer Anweisung zu deren Ausführung, und mit dem Zusatze, daß bei ungegründeter Verweigerung des gutsherrlichen Consenses derselbe von den höheren Gerichten ex officio supplirt werden könne; von den Verbesserungsvorschlägen der Landstände bedarf hier einer besonderen Erwähnung nur der: den in dem Entwurf gebrauchten Ausdruck „das Meiergut afficire" auf die Bezahlung durch Abnutzung auszudeuten. u) Da in der Pad. M. O. §. 11. nur eine gewisse Art der Verpfändung untersagt ist, so folgert Wigand v) hieraus, und aus den weiteren das Verfügungsrecht der Meier betreffenden Bestimmungen [oben S. 101.], als Regel, daß es daselbst, in Gemäßheit der von den früheren Landesordnungen abweichenden Observanz, der gutsherrlichen Einwilligung zum Schuldenmachen auf das Gut und dessen Verpfändung nicht bedürfe, und letztere nur nicht in Beziehung auf einzelne Stücke oder einen Theil des Gutes, wegen des Verbotes der Zersplitterung, gestattet sei, darin auch die Verordn. v. 1825 nichts geändert habe. Die Lippe-Detm. Hypothekenordn. v. 1771 §. 28 ff. (II, 410.) erklärt, indem sie zugleich die Wirkungen einer gutsherrlich consentirten Pfandverschreibung w) bestimmt, den Gutsherrn zur Ertheilung des Consenses verbunden, wenn der Colon durch wirkliche Unglücksfälle einen solchen Verlust an seinem Hofgewehr [oben S. 78.] erlitten habe, daß er schlechterdings zur ferneren Cultivirung des Gutes, und folglich auch zur Leistung der Landes- und gutsherrlichen Prästationen, außer Stande sein würde, falls er nicht durch eine Anleihe den Verlust ersetzte. Uebrigens gilt es als Regel, daß auch der mit einer von dem Gutsherrn consentirten Forderung versehene Gläubiger sich zunächst an das Allodialvermögen des Colonen zu halten habe, und nur bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Werthe des Meiergutes zu befriedigen sei. x) Unconsentirte Schulden aber können selbst aus

u) Hagemann Erört. VI, 477.

v) Pad. I, 92. II, 343.

w) wozu Führer §. 172. Not. a. bemerkt, daß der gutsherrliche Consens nach einer richtigen Theorie ohne Rücksicht auf die Eigenbehörigkeit des Gutes beigebracht werden müsse.

x) Erk. d. O. A. G. zu Celle v. 27. Nov. 1819: Hann. J. Z. I. 1. S. 89.

den zum Allodialvermögen gehörigen Mobilien und Moventien nur insoweit beigetrieben werden, als der Colon dadurch nicht zur Fortsetzung des Ackerbaues und der Haushaltung außer Stand gesetzt wird. y) Ein, die besondere Frage: ob der Sohn eines Meiers dessen Schulden bezahlen müsse, wenn gleich dieser hätte abgemeiert werden können, und Jenem der Gutsherr ohne Schuldigkeit den Hof eingethan habe, bejahendes Hofgerichts-Erkenntniß theilt Struben z) mit. Eine ausführliche Erörterung der Lehre von dem Schuldenmachen der Meier, sowohl nach dem bestehenden Rechte, als aus dem legislatorischen Gesichtspunkte, findet man bei v. Ramdohr *); wovon jedoch nur Einiges hier einer speciellen Erwähnung bedarf. Daß der gutsherrliche Consens die Gutsherrschaft nicht persönlich oder unmittelbar, sondern nur die Stelle, verbinde, findet er in dem Sinne der Hannöv. Meiergesetzgebung begründet; daß der Gläubiger versionem in rem nicht zu erweisen brauche, wenn der Gutsherr consentirt habe, sei die Meinung der Schriftsteller, welche auch in den dasigen Gerichtshöfen angenommen sei. Sodann hält er dafür, daß mit Rücksicht auf die Erhaltung des wahren Zwecks des meierrechtlichen Verhältnisses, das unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehende, dem Staate und dem Gutsherrn bürgende, Gehöfte mit dem Hofgewehr, oder der Fundus instructus in seiner catastermäßigen Consistenz [oben S. 72.], durchaus mit keinen andern Schulden beschwert werden könne, als solchen, welche die Noth des Staates und der Gemeinde, oder die Noth, welche die Substanz des Hofes selbst treffe, unvermeidlich mache. Die bisherige Verfahrungsweise zur Tilgung der unter den gesetzlichen Bedingungen auf das Gehöfte contrahirten Schulden aus den Aufkünften mißbilligend, hält er es für einen, sowohl dem Meier selbst, als der ganzen Meierverfassung, zuträglicheren Ausweg, das Meierrecht auf den Bot zu bringen, und das Gehöft gegen Ausbezahlung des Inventars und der Nothschulden einer anderen Bau-

y) Führer §. 170.
z) I. Bed. 150. (I, 250.)
*) III, 115 ff. 122 ff.

ernfamilie zu überlassen. Auch Stüve und Struckmann[a]) haben, nachdem durch ein Erkenntniß des O. A. Ger. zu Celle von 1822 (in einer Osnabrückschen Sache) der Verkauf des Colonatrechts zur Befriedigung der Gläubiger, sowohl der bewilligten, als unbewilligten, für widerrechtlich, und nur der Aeußerungsproceß [unten §. 31.] für zuläßig erklärt worden, die dringende Nothwendigkeit eines diesen Verkauf gestattenden Gesetzes darzulegen gesucht. Daß nach der Pad. M. O. das Dominium utile des Colonen wegen Schulden zum öffentlichen Verkauf gebracht werden könne, kam oben [S. 101.] bereits vor. Nach dem Oldenburgschen Rechte ist es den Hofbesitzern gestattet, ihre Stellen ohne gutsherrliche Bewilligung mit Schulden zu belasten, und in Folge dessen kann auch gegen die Colonen eine Vergantung, jedoch vorbehaltlich der Rechte des Landesherrn und der Gutsherrn, stattfinden.[b]) Mehrfache Bestimmungen über die Verschuldung der Meiergüter kommen auch in der Schaumb. Lipp. Gesetzgebung aus dem XVII. und XVIII. Jahrh. vor[c]); auf welche ich theilweise im 31ten §. zurückkommen werde. — Sehr bemerkenswerth ist noch ein von Diederichs[d]) vollständig mitgetheiltes Gutachten der Preuß. Gesetzcommission v. 24. Febr. 1785 „über die rechtlichen Wirkungen des von einem Eigenthumsherrn in die Schulden des eigenbehörigen Coloni ertheilten Consensus, sowohl in Rücksicht der Substanz des Colonats, als in Ansehung des consentirenden Gutsherrn.“ Eine zweckmäßige Zusammenstellung der in der Vestischen E. O. enthaltenen Bestimmungen über das Schuldenwesen der Eigenbehörigen findet man bei Rive[e]), nebst einer neueren darauf bezüglichen Verordn. v. 9. März 1784. Ueber das Schuldenwesen der Eigenbehörigen im Osnabrückschen insbesondere giebt Struckmann[f]) ausführliche Nachricht.

a) H. J. Z. II, 2. S. 87. u. 104. V, 1. S. 83; womit auch Struckmann's Beitr. XI, S. 17 ff. u. XX, N. 5. zu vergleichen sind.
b) Runde ehel. Güterrecht. §. 19. S. 45.
c) Ges. Samml. I, 31. 214. 328. II, 171. 175. 197. 225. 231. 510. 521. III, 109.
d) S. 37 ff.
e) S. 248. 507.
f) Beitr. XI.

§. 13.

Sonstige Rechtsverhältnisse des Meiers.

Proceßführung — Kündigung.

Eine der ausgezeichnetsten und folgenreichsten Berechtigungen des Meiers und seiner Familie ist das Erbfolgerecht, diesem aber muß in seinem vollen Umfange eine eigne Ausführung, zugleich mit dem damit in wesentlichem Zusammenhange stehenden Anspruche der erbberechtigten Familienglieder, welche nicht zum Besitze des Colonats wegen dessen Untheilbarkeit gelangen, auf eine angemessene Abfindung, gewidmet werden, die in den §§. 21 ff. folgen wird. — Dasselbe gilt von der Lehre von der einem abtretenden Meier gebührenden Leibzucht, womit der 30te §. sich beschäftigen wird.

Speciell ist hier nur zu handeln 1) von der Befugniß des Colonen zur Proceßführung in Beziehung auf das Meiergut. Nach der Münst. E. O. IV. 5. §. 9. u. 10. soll der Eigenbehörige mit Anderen in Sachen, die das Erbe oder dessen Gerechtigkeiten betreffen [g]), ohne Belieben und Bewilligung des Gutsherrn, die jedoch unbillig nicht verweigert werden darf, keine Processe anfangen, und, ohne eine deßfalls beigebrachte Bescheinigung, nicht mit der Klage gehört werden; wenn aber ein Eigenbehöriger gerichtlich belangt wird, von dem Kläger der Gutsherr bezeichnet, und das Gebetene nicht anders, als cum denunciatione des (im Lande wohnenden) Gutsherrn, erkannt werden. Nach der Cal. M. O. IV. 9. soll der Meier solche Processe, die bei dem Gerichte nicht sofort und in der Kürze abgethan werden können, mit einem Dritten über den Hof und dessen Gerechtsame anders nicht, als mit Einwilligung des Gutsherrn, zu führen befugt sein; worüber noch nähere Vorschriften gegeben werden; dafern jedoch der Proceß gegen den Gutsherrn selbst geführt werden soll, ist dessen Einwilligung nicht erforderlich. Bemerkenswerth ist sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht, was v. Bülow u. Hagemann [h]) über den

g) Was zugleich wegen seiner eignen Angelegenheiten bestimmt worden, bezieht sich wohl nur auf das Leibeigenschaftsverhältniß.

h) IV. N. 13.

vorliegenden Gegenstand äußern. Aus dem nach der Meierverfassung des Fürstenth. Lüneburg den dasigen Colonen zustehenden nutzbaren Eigenthume, und dem vermöge dieses meierrechtlichen Eigenthums ihnen zunächst obliegenden Conservation des Hofes, der Gerechtsame und Pertinenzen desselben, folgern Jene die Verbindlichkeit der Colonen, das Colonat und alle demselben anhängenden Gerechtigkeiten auf ihre Kosten gerichtlich zu vertheidigen; daher dieselben zu allen solchen Processen, welche das Gut selbst, dessen Zubehörungen und Gerechtsame, betreffen, hinlänglich ad causam legitimirt seien, und der Gutsherr nicht schuldig, sie in einem solchen Processe zu vertreten, wohl aber zur Intervention bei demselben berechtigt sei. Sie berufen sich deßhalb auf eine beständige und notorische Praxis. Aber auch den obigen Bestimmungen der Cal. M. O. geben sie, unter Bezugnahme auf zwei O. A. Ger. Erkenntnisse von 1802 und 1803, die beschränktere Deutung, daß der Colon befugt sei, auch ohne gutsherrlichen Consens wenigstens den possessorischen Proceß anzufangen, oder sich in einem wider ihn erhobenen, nur das Besitzungsrecht betreffenden, Rechtsstreite zu vertheidigen, indem die M. O. wörtlich nur von solchen Processen, welche der Meier mit einem Dritten über den Hof und seine Gerechtsame zu führen habe, und daher bloß von petitorischen Processen, zu verstehen und zu erklären sei. Sei dann bloß in possessorio, aber rechtskräftig, wider den Colonen erkannt, so müsse der Gutsherr diese Rechtskraft ebenfalls gegen sich gelten lassen, weil die Frage über das Besitzungsrecht, als vorläufiger, lediglich vorbereitender, Streitpunkt, dem Gutsherrn keinen unersetzlichen Nachtheil bringe. [i]) Nach dem Sinne der Pad. M. O. gestehet Wigand [k]) den Meiern die Befugniß zu, gleich dem wirklichen Eigenthümer die Rechte des Guts zu vertreten, und Realklagen anzustellen; der Voraussetzung einer gleichen Befugniß der Mind. Rav. Meier [l]) liegt wohl die in Folge der Verordnung v. 1825 eingetretene Veränderung zum Grunde.

2) Von dem Kündigungsrechte des Colonen. Die hier-

[i]) Vergl. a. Struben ius vill. III. 33. in f. Pufendorf IV. obs. 60. v. Ramdohr III, 84.

[k]) Pad. I, 88.

[l]) bei Wigand Mind. I, 151.

über von **Koken**[m]) ausgesprochne Ansicht: So viele Rücksichten der Colon auch bei Ausübung seines Rechts zu nehmen habe, so müsse man ihm doch die Befugniß einräumen, diesem Rechte beliebig selbst ein Ende zu setzen; dagegen dürften die Hofesbetheiligten keinen Widerspruch erheben, und könnten ihn also nicht hindern, sein Eigenthum aufzugeben, und sich hierdurch den damit verbundenen Verpflichtungen zu entziehen; — ist mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollkommen übereinstimmend, und ihr stehet auch die Analogie der Refutation des vasallitischen Eigenthums bei dem in vieler Hinsicht doch viel strengeren Lehnsverhältnisse zur Seite. Möchte man nun auch in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, als auf der vertragsmäßigen Uebernahme der Bewirthschaftung eines fremden Gutes beruhend, einen besonderen Grund der Abweichung von jenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen finden, worauf namentlich die Pad. M. O. §. 31. hinweist, indem sie, die doch dem Umfange der Berechtigung des Colonen sonst vorzüglich günstig ist, es nicht gestatten will, daß der Meier einseitig seines Contracts sich entledige, und vielmehr denselben für schuldig, „die ihm einmal verliehene Meierstatt gehörig zu cultiviren," niemals aber für berechtigt, solche wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, erklärt; so nehmen doch, ohne alle Beziehung auf den das Meierverhältniß von anderen Arten der erblichen und dinglichen Verleihung unterscheidenden Charakter, nicht nur mehrere andre Meierordnungen eine Unstatthaftigkeit der einseitigen Kündigung dieses Verhältnisses von Seiten des Colonen an, sondern es kann diese Ansicht auch wohl als die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten, unterstützt durch Präjudizien der höheren Gerichte, betrachtet werden, wobei hauptsächlich die Voraussetzung eines correlativen Zusammenhanges der dem Gutsherrn nicht gestatteten einseitigen Kündigung mit der gleichen Versagung einer solchen für den Meier zum Grunde liegt. Was die Münst. E. O. I. 4. 3. zunächst nur von Leibeigenen sagt, daß sie nämlich nicht willkürlich austreten, und als wirkliche Inhaber des eigenbehörigen Gutes solches ohne gutsherrliche Bewilligung nicht verlassen dürfen, wendet die Erbp. O. §. 21. auch auf die

m) S. 126.

aus dem Leibeigenthum entlassenen Inhaber des Erbpachtgutes an; doch wird ein solcher, wenn er das Aufgeben des Colonatsrechtes seinem Interesse entsprechend findet, seinen Zweck indirect dadurch erreichen können, daß er sich dem im §. 187 (vergl. mit §. 185.) für den Fall der Verlassung des Gutes angedrohten Verluste des Erbpachtrechtes unterwirft. Die Cal. M. O. VIII. 4. spricht sogar ausdrücklich die oben erwähnte Voraussetzung als Motiv ihrer, durch den hinzugefügten Vorbehalt nur wenig gemilderten, Bestimmung aus: „Gleichwie der Gutsherr von dem Meiercontract ohne hinlängliche Ursachen nicht abweichen, noch den Meier und dessen Erben verstoßen kann, also ist ebenwenig der Meier befugt, solchen Contract seinerseits aufzurufen, sondern nebst seinen Erben schuldig, denselben zu erfüllen, und Dasjenige zu leisten, wozu ihn solcher verbindet; es sei denn, daß er dem Gutsherrn einen anderen annehmlichen und ihm anständigen Meier verschaffe." Für das Lüneburgsche findet sich keine ausdrückliche Bestimmung über die Frage von der einseitigen Aufkündbarkeit des Meiercontractes von Seiten des Colonen, doch nehmen v. Bülow u. Hagemann,[n]) unter Bezugnahme auf ein O. A. G. Erkenntn. v. 1803, an, daß eine genaue Erwägung aller Gründe auch in dieser Provinz für die verneinende Beantwortung derselben entscheiden müsse,[o]) und daß demnach dem Meier nur dann eine willkürliche oder einseitige Kündigung des Hofes gestattet werden dürfe, wenn er dem Gutsherrn entweder einen anderen annehmlichen und tüchtigen Colonen zu stellen, oder gerechte und gegründete Ursachen zur Aufkündigung zu zeigen, vermöge[p]). Gesenius[q]) äußert sich bloß beiläufig dahin, es werde von Seiten des Meiers die Aufkündigung des Meiercontractes mehrere Schwierigkeiten finden, als bei dem Erbenzinscontracte, und

n) IV. N. 82.

o) Vergl. a. v. Ramdohr III, 214, welcher dabei bemerkt: es liege solches in der Materie des Meierrechts; sodann Rüling Entscheid. N. 76, welcher das vorgedachte Erkenntniß als Beleg für die allgemeine Regel anführt: der Meier sei nicht befugt, dem Gutsherrn den Meiercontract zu kündigen, und das Meiergut zu resigniren.

p) Vergl. a. Spangenberg zu Struben. II, 249.

q) II, 133.

bemerkt zugleich, daß jener Fall sich in jetzigen Zeiten schwerlich mehr ereignen werde. Auch Struben r) ist der Meinung, daß der Meier so wenig, als der Gutsherr, einseitig von dem Meiercontracte abgehen könne, fügt jedoch ebenfalls hinzu: Est autem haec quaestio in foris rarior, quippe utplurimum rustici proniores sunt ad villas adquirendas, quam deserendas. Derselbe Schriftsteller führt an einer anderen Stelle s) die gemeinrechtlichen Gründe der Unaufkündbarkeit von Seiten des Colonen aus; und ein, jedoch kein eigentliches Meiergut betreffendes, Erkenntniß höchster Instanz darüber, daß der Erbbeständer das ihm verliehene Gut nicht gegen den Willen des Zinsherrn an denselben abzutreten befugt sei, so lange er statt seiner keinen annehmlichen Zinsmann stelle, enthalten die Casselschen O. A. G. Decisionen, t) unter Bezugnahme auf mehrere ältere Schriftsteller. Auch in Ansehung der Landsiedelgüter nimmt Lennep u) an, daß der Landsiedel nicht ohne ehehafte redliche Ursachen dem Gutsherrn aufsagen dürfe, sondern demselben einen anderen Landsiedel stellen müsse.

§. 14.

Rechte des Gutsherrn in Betreff des Meiergutes.

Daß es im Allgemeinen das Eigenthumsrecht an dem Meiergute sei, worauf, als gemeinsame Quelle und Grundlage, sich alle einzelnen Berechtigungen concentriren, welche dem Gutsherrn in Beziehung auf dieses Gut, und gegenüber dem in dem Besitze und der Benutzung desselben befindlichen Colonen, zustehen, folgt schon aus der den Rechtsbegriff des Meierverhältnisses bedingenden Voraussetzung, daß dessen Gegenstand ein von dem Colonen, wenn gleich aus eigenem Rechte, zu bewirthschaftendes fremdes Gut sei [oben S. 62.]; zugleich aber folgt hieraus, daß das dem Gutsherrn an dem Meiergute zuständige Eigenthumsrecht ein in seiner Ausübung durch das daneben bestehende erbliche und dingliche Nutzungs-

r) ius vill. VIII. 22.
s) III. Bed. 144. (I, 248.)
t) T. III. dec. 50.
u) Tit. VII. §. 37.

recht des Colonen mehr oder minder beschränktes Eigenthum sei; und sehr richtig bemerkt der Verfasser einer, noch öfter zu citirenden, Abhandlung in der Hann. jur. Zeitung *): „daß die Gleichstellung des Dominii directi des Gutsherrn mit dem civilrechtlichen Privateigenthum sich überall mit dem Wesen des Meierverhältnisses, wie es sich im Laufe der Zeit ausgebildet hat, schwerlich vereinigen und nicht rechtfertigen lasse.“ Koken **) aber drückt sich hierüber in der ihm eignen Redeweise so aus: „Allen andern Staatseinwohnern gegenüber erscheint der Bauer als dinglich Berechtigter in unmittelbarer Beziehung zu dem Colonate, für Jene giebt es nur einen Bauer, aber keinen Gutsherrn; dem Gutsherrn gegenüber ist der Bauer juristisch nur ein persönlich Berechtigter, seine Beziehung zu dem Colonate gehet durch die Person des Gutsherrn, so daß dieser juristisch in unmittelbarer Beziehung zu dem Colonate gedacht werden muß.“ — Wie nun aber die beiderseitigen Rechte an dem nämlichen Gute unter diesen beiden Nächstbetheiligten sich wechselseitig einander begrenzen, das hängt lediglich von der Beschaffenheit der dem Colonen zustehenden Berechtigung ab, und ergiebt sich mittelst bloßer Folgerung aus Demjenigen, was über die Verschiedenartigkeit dieser Berechtigung oder des dem Meierverhältnisse zum Grunde liegenden Rechtstitels im 9ten §. näher ausgeführt worden ist. Wie unbeschränkt aber hiernach immerhin das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an dem Meiergute, in einem gegebenen Falle oder überhaupt nach dem örtlichen Herkommen der betreffenden Gegend, sein mag, immer wird es noch in der Ausübung gewissen Schranken unterliegen, welche die besondere Eigenthümlichkeit des hier vorliegenden Meierverhältnisses nothwendig macht; ebenso, wie auch das ausgedehnteste Benutzungsrecht des Colonen sich als in seiner Ausübung gebunden an diese Schranken darstellt [oben S. 110.]. Das Meiergut ist — worauf schon mehrmals aufmerksam gemacht worden — bloß objectiv betrachtet der eigentliche Träger des Meierverhältnisses; bei dessen Erhaltung in einem zu selbständiger Bewirthschaftung geeigneten Zustande waltet da, wo eine vollständig

*) Jahrg. XIX. H. 3. S. 79.
**) S. 20.

ausgebildete Meierverfassung bestehet, ein öffentliches Interesse ob, neben welchem das persönliche Interesse des Gutsherrn sowohl, als des Meiers, in den Hintergrund tritt. Davon giebt ein recht anschauliches Beispiel der Entw. d. Lüneb. M. O., welcher (I. 1. u. 5.) in sehr bestimmten Ausdrücken dem Gutsherrn „das völlige Eigenthumsrecht" an dem Meiergute mit „allen daraus herfließenden Rechten und Gerechtigkeiten" beilegt, und gleichwohl mit solchen Beschränkungen in der Ausübung dieses völligen Eigenthumsrechtes, auch außer denen, welche das dem Colonen gleichzeitig an dem Meiergute zustehende Nutzungsrecht mit sich bringt, allenthalben durchwebt ist, welche dasselbe in den wesentlichsten Aeußerungen seiner Wirksamkeit unter den Einfluß einer höheren Gewalt — der das öffentliche Interesse vertretenden — stellen. Das Grundprincip dieser Unterordnung liegt in der das Verhältniß der mehreren bei dem Meierverhältnisse betheiligten Subjecte genau feststellenden Bestimmung jenes Entwurfs IX. 2: daß bei der integralen Erhaltung der Meiergüter, die nicht dem Meier, sondern dem Gutsherrn, eigenthümlich angehören, „sowohl dessen Interesse, als auch das Interesse des Staates, versire," womit auch XI. 1. zu vergleichen ist. Die aus diesem Grundprincip gezogenen Folgerungen aber zeigen sich in der Anwendung bei vielen einzelnen Veranlassungen; namentlich daß über die von dem Gutsherrn in seinem Interesse gutgefundene Einziehung eines Meierhofes oder eines dazu gehörenden Grundstücks zur eignen Benutzung oder Vertauschung als „allgemeine Landespolizei-Angelegenheit" von der Landesregierung entschieden werden müsse (II. 8.); daß wenn der Gutsherr die Einwilligung zur Aufnahme einer Anleihe, welche „der Bestand und die Erhaltung des Meiergutes nothwendig machen", verweigert, dieselbe von den höheren Gerichten ex officio supplirt werden könne, auch, wenn der Fall eines solchen nothwendigen Anlehns eintrete, „Obrigkeit und Gutsherrschaft," die Art und Weise der Sicherstellung des Gläubigers zu beaufsichtigen haben (III. 2. u. 3.); daß die Abmeierung des Colonen wegen unordentlicher und schlechter Verwaltung des Meiergutes dadurch motivirt ist, daß nicht allein dem Gutsherrn, sondern auch „dem Staate überhaupt", daran gelegen sei, daß die Meiergüter ordentlich verwaltet und nicht hinterfällig

werden (XI. 1. u. 8.); so wie die sofort zu bewirkende Wiederbesetzung des Meiergutes nach erfolgter Abmeierung des bisherigen Colonen dadurch, daß nicht nur das eigne Interesse der Gutsherrschaft, sondern auch in vieler Hinsicht „das Interesse des Staates", solches erfordere (XI. 11.); daß wenn die Gutsherrschaft bei der Auswahl eines neuen Meiers gegen das Erforderniß der Tüchtigkeit desselben anstoße, dies von den Beamten oder Gerichten der Landesregierung „als eine Polizeiangelegenheit" zur diensamen Verfügung anzuzeigen sei (XI. 12.); endlich daß der Gutsherr die erforderliche Einwilligung zu Ehepacten, welche Verabredungen in Ansehung des Meiergutes betreffen, so wie zu Dispositionen des Meiers über die Erbfolge in den Hof, nicht ohne triftige, sofort zu erweisende, Ursache, im letzteren Falle namentlich wegen Unfähigkeit des Nachfolgers zur Administration des Meiergutes, verweigern dürfe (XII. 11 u. 12.). Alle diese Beschränkungen in der freien Einwirkung des Gutsherrn auf das Meiergut in seinem persönlichen Interesse dürften doch mit der Zuständigkeit eines „völligen Eigenthumsrechts" an diesem Gute consequenterweise nicht wohl zu vereinigen stehen; gleichwohl sind dieselben nicht etwa bloß Eigenheiten der Lüneburgischen Meierverfassung, sondern es lassen sich auch ähnliche Bestimmungen in anderen M. Ordnungen nachweisen, wozu die Belege theils oben bereits vorgekommen sind, theils noch im Verfolg werden mitgetheilt werden; und worüber im Allgemeinen der §. 19 nähere Auskunft giebt.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse, auf welche das Obereigenthum des Gutsherrn an dem Meiergute seine Einwirkung auf dieses und den im Besitze desselben befindlichen Colonen, theils vermöge der dem Meierverhältnisse eigenthümlich inwohnenden Beschaffenheit, theils in Folge der demselben außerdem regelmäßig zukommenden Beziehungen, äußert, werden, insoweit sie nicht bereits vorgekommen sind, noch im Verfolge näher erörtert werden; es bedarf daher hier nur einer allgemeinen Angabe jener Verhältnisse, mit Verweisung auf diejenigen Stellen, wo davon speciell gehandelt wird. Dahin aber gehören vorzugsweise die nachstehenden Gegenstände: Die Bemeierung des Colonen, und dabei üblicher Weinkauf: §§. 7 u. 8; das Schuldenwesen der Colonen: §. 12; die Veräußerung und Ver-

pfändung des Meiergutes, auch testamentarische und sonstige Verfügungen über dasselbe: §. 11; die von dem Meiergute zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste: §. 16; die Nachfolge in das Meiergut: §§. 22 u. 26; die Abfindung der nicht zum Besitze des Gutes gelangenden Glieder der Meierfamilie: §. 25; Zuheirathen des Meiergutes: §. 27; Interimswirthschaft und Leibzucht: §§. 29 u. 30; Abmeierung des Colonen: §. 31; Heimfall des Meiergutes und dessen Wiederbesetzung: §. 15.

Einer besonderen Erwähnung bedarf hier nur noch der, oben [S. 97.] schon berührte, Fall, wo mehrere Gutsherrn in Beziehung auf das nämliche Gut vorhanden sind. Dieser Fall kann sich auf mehrfache Weise zutragen, indem die mehreren Gutsherrn entweder in Gemeinschaft der Gutsherrschaft sich befinden, oder diese einem Jeden gesondert in Beziehung auf einen Theil des Meiergutes zustehet. x) Ueber den ersteren Fall spricht die Münst. E. O. III. 3. 3 sich, völlig übereinstimmend mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dahin aus, daß zwar den sämmtlichen Interessenten das Eigenthum gehöre, dieselben aber nur für Einen Gutsherrn gehalten würden y), und sich über die den Eigenbehörigen obliegenden Leistungen rc. zu vergleichen hätten, und namentlich in Beziehung auf den Weinkauf bemerkt Gesenius z), daß solcher nur einfach an die mehreren Gutsherrn zu entrichten, und von denselben unter sich zu theilen sei. Ueber den vorerwähnten zweiten Fall enthält insbesondere die Cal. M. O. I. 6. die allgemeine Bestimmung, daß, wo verschiedene Gutsherrn zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichsten, dem das Recht der Entsetzung und Besetzung zustehe, zu achten sei, welcher den Weinkauf bekomme, und wenn mehrere denselben erhielten, darauf zu sehen sei, wer unter ihnen den stärksten Zins erhalte *), oder wer den Weinkauf von dem Hause

x) Gesenius II, 359. Steinacker §. 216. S. 494.
y) Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 278. Not. 4.
z) II, 308.
*) Dies gilt nach einem O. A. G. Erkenntnisse von 1802 bei v. Ramdohr III, 55 namentlich von dem Falle, wo keiner der Gutsherrn einen Weinkauf erhält.

und der Hofstätte empfange. Dieses letztere bestimmt auch die Lün. M. O. IV. 5 [a]), mit dem Beifügen, daß der oder die anderen Gutsherrn sich Desselben gutsherrlichen Verfügungen über die Besetzung der Stelle, Abmeierung, Auslobungen u. s. w., insofern solche der M. Ordnung gemäß seien, unterziehen und gefallen lassen müßten. Pufendorf [b]) stellt jenen Grundsatz als im gemeinen Meierrechte begründet auf, und führt ein denselben mit Rücksicht auf die Calenbergsche Verfassung (vor der M. O.) bestätigendes O. A. G. Erkenntniß an. [c]) Ueber den Conflict zweier Gutsherrn, von deren einem der Meier ein vollständiges Colonat, von dem anderen aber Grundstücke, die mit gutsherrlichen Abgaben belastet sind, besitzt, gestehet die Pad. M. O. §. 33. nur Ersterem die Befugniß zu, auf Caducität anzutragen, sofern nicht Letzterer in continenti erweist, daß jene Grundstücke als eine besondere Meierstatt von ihm relevieren [d]).

In Beziehung auf solche Meiergüter, welche zu verschiedenen Personen in dem Verhältnisse der gutsherrlichen Abhängigkeit, und der Eigenbehörigkeit stehen [oben S. 50.], wird angenommen, daß diejenigen, an welche der Weinkauf zu entrichten ist, der Gutsherr, und diejenige, welche den Sterbfall zu fordern hat, der Leibeigenthumsherr sei [e]); und ebenso gilt, nach der Mind. Rav. E. O. VIII. 3, der Schluß, daß, wenn einer Grundherr, der andre Eigenthumsherr, der auf der Stätte wohnenden Person sei, Diesem der Sterbfall und Jenem der Weinkauf zukomme, und keiner darunter dem anderen vorgreifen möge; zugleich wird daselbst bestimmt, daß, wem das Eigenthum an der Stätte zustehe (also jener Erstere), die Besetzung der Stätte bei vorkommendem Falle habe.

a) Die Landstände wollten vorzugsweise darauf gesehen haben, welcher unter mehreren bisher die Besetzung des Hofes gehabt habe: Hagemann VI, 477.
b) T. IV. obs. 188.
c) Eine Uebersicht der Hannöv. Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen giebt Grefe II. §. 57.
d) Vergl. Wigand Pad. I, 231.
e) Führer S. 102.

§. 15.

Wiederbesetzung des Meiergutes.

Heimfall.

In einem jeden Falle der Erledigung eines Meiergutes durch den Abgang des bisherigen Colonen bedarf es, wie wir oben [§. 7.] sahen, der Mitwirkung des Gutsherrn, um den neu eintretenden Meier zur wirksamen Ausübung des Colonatsrechtes zu befähigen. Die Cal. M. O. IV. 1. leitet dies Besetzungsrecht ausdrücklich aus dem Eigenthumsrechte des Gutsherrn an dem Meiergute her. Daneben tritt jedoch in einigen Landestheilen, wo noch die Meierverfassung in ihrer strengsten Form herkömmlich und gesetzlich besteht, die derselben entsprechende Einwirkung des öffentlichen Interesses so durchgreifend hervor, daß sogar bei den von Privat-Gutsherrschaften abhängigen Meiergütern die Besetzung derselben unmittelbar durch die landesherrlichen Beamten, nur mit Vorwissen der Gutsherrn oder auf deren Präsentation, zu geschehen pflegt. Dieses ist namentlich der Fall zufolge der, als Grundgesetz für die Grafschaft Schaumburg sowohl Lippischen als Hessischen Antheils geltenden, Polizeiordnung vom Jahre 1615,[f]) in deren Gemäßheit von der Juristenfacultät zu Wittenberg in einem auf Requisition der Gr. Lippischen Canzlei zu Bückeburg ertheilten Responsum[g]) dem von dem landesherrlichen Beamten gewählten Colonen der Vorzug vor Demjenigen, welchem der Gutsherr schon früher die Meierei versprochen hatte, zuerkannt, und Letzterer Jenem den gutsherrlichen Consens zu ertheilen angewiesen wurde; und in gleichem Sinne faßt Struben[h]) auch den Schaumb. Lippischen Receß v. 24. März 1653, zufolge dessen die Höfe, davon die von der Ritterschaft wegen dazu gehöriger Länderei Zinskorn zu fordern haben, von den Beamten, mit Zuziehung der Gutsherrn, mit neuen Colonen besetzt werden sollen, auf.

f) Schaumb. Lipp. Landesverordnungen. B. I. S. 332. Kurhess. N. Samml. d. Landesordn. B. III. S. 403. Ich werde hierauf im besonderen Theile dieser Schrift [§ 38.] zurückkommen.

g) bei Wernher T. II. P. 7. obs. 195. p. 306.

h) ius vill. VIII. 22.

Es ist aber die Wiederbesetzung eines durch den Abgang des bisherigen Colonen erledigten Meiergutes, wo dieselbe dem Gutsherrn zustehet, nicht bloß eine Berechtigung, sondern zugleich eine Verpflichtung desselben, indem er so wenig bei dem Vorhandensein eines zur Nachfolge berechtigten Mitgliedes der Meierfamilie demselben beziehungsweise dessen Ehegatten, unter Voraussetzung der persönlichen Tüchtigkeit, die Bemeierung versagen, als, in Ermangelung eines solchen Nachfolgers, das Gut unbesetzt (wüst liegen) lassen, oder zu eigner Bewirthschaftung in Verbindung mit dem gutsherrlichen Besitzthume einziehen darf. Soviel den ersteren Fall betrifft, will ich mich hier, unter Verweisung auf die spätere Ausführung im §. 26, auf die Mittheilung einer das Verhältniß des Gutsherrn zu dem Successionsberechtigten sehr bestimmt ausdrückenden Aeußerung Hagemann's [i]) beschränken: „Kein präsumtiver Anerbe, wenn auch dessen Recht auf den Besitz der erledigten Stelle ganz zweifellos, und von aller Wahl und Willkür des Gutsherrn völlig unabhängig ist, kann sich ohne Wissen und Willen desselben das Colonat zueignen und anmaßen; dem Gutsherrn steht vielmehr das Besetzungsrecht zu; derselbe ist aber verpflichtet, Dem, welchen die Reihe der gesetzlichen Erbfolge im Hofe trifft, und der zur Uebernahme der Stelle tüchtig ist, dieselbe zu übergeben, und wenn er die Tradition aus unzuläſſigen Gründen versagt oder verzögert, kann wider ihn obrigkeitliche Hülfe gesucht werden."

In dem anderen Hauptfalle kommt die Verpflichtung des Gutsherrn zur Wiederbesetzung eines erledigten Meiergutes in einer zweifachen, theils nach ihrer factischen Veranlassung, theils nach dem besonderen Interesse, welches der Gutsherr bei der Nichtbesetzung eines solchen Hofes hat, verschiedenen, Richtung zur Anwendung. Zu den Fällen der ersteren Art gehört es hauptsächlich, wenn der Hof durch äußere Umstände gänzlich in Verfall gerathen oder wüst geworden ist, [k]) und nur mittelst eines beträchtlichen Kostenaufwandes von Seiten des Gutsherrn wieder in den zur selbständigen Bewirthschaftung durch einen Colonen geeigneten Zustand versetzt

i) L. W. R. §. 278, mit Not. 2.

k) Was unter einem wüsten Hofe im juristischen Sinne zu verstehen

werden kann. Auf diesen Fall beziehet sich die Bestimmung der Pad. M. O. §. 29, welche, motivirt durch die dahin gerichtete „landesfürstväterliche Sorgfalt, daß die während der Kriegszeiten verlassenen Häuser und dazu gehörigen öde liegenden Ländereien hinwieder bewohnt und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbaren Stand hergestellt werden“, Denjenigen, welche sich deßfalls bei dem Gutsherrn angeben, deren Bemeierung verlangen und solche erhalten würden, eine zeitweise Befreiung von den öffentlichen Lasten zusichert. Ganz positiv aber spricht jene Verpflichtung eine für das Fürstenthum Minden erlassene Verordnung von 1711 [l]) dahin aus: daß ein Jeder sich äußerst angelegen sein zu lassen habe, daß die wüsten Stätten mit tüchtigen Colonis wieder besetzt würden, und mit noch größerer Strenge die Cal. M. O. IV. 7: Auf die Besezzung der wüsten unbebauten Höfe sei alle mögliche Aufmerksamkeit zu nehmen, und die landesherrlichen Beamten sollten insonderheit auch die Privat-Gutsherrn fleißig und wiederholend wegen der ihnen gehörigen erinnern, auch, wenn dieselben mit gehörigem Eifer für die Besetzung nicht sorgen würden, bei der Landesregierung davon Anzeige thun. Die Folge einer solchen Anzeige giebt eine Calenb. Verordn. v. 1691 dahin an: „daß von den Beamten Amtswegen Coloni auf die Höfe gesetzt, d. h. mit dem wirthschaftslosen Hofe bemeiert werden sollen.“ [m]) In ähnlicher Weise bestimmt die Hildesheimsche Dienstordn. v. 1733. §. 27 [n]): „daß, dafern die wüsten Höfe innerhalb der dazu bestimmten Frist durch die Gutsherrn mit Colonis nicht besetzt würden, solches von jedes Orts Obrigkeit geschehen soll.“ Die hinzugefügte Ausnahme derjenigen wüsten Höfe, „welche vor undenklicher Zeit die Gutsherrn eingezogen haben,“ wurde auch von dem O. A. G. zu Cassel [o]) in einem Falle aner-

sei, darüber findet man ein Celler O. A. G. Erkenntniß bei Hagemann V, 179. Vergl. a. dessen L. W. R. §. 122.

l) Wigand Mind. II, 329.

m) Hagemann V, 180.

n) Struben ius vill. VIII. 12; der zugleich die obige Bestimmung als rationi politicae innixa bezeichnet.

o) Decis. T. II. dec. 218.

kannt, auf welchen ich unten [§. 53.] zurückkommen werde. Die strengsten Vorschriften enthält der Wolfenb. Ldt. Absch. v. 1643 p), welchem zufolge den Gutsherrn mit Ernst angedeutet werden soll, ihre unbewohnten Höfe mit Meiern, wenn es möglich, wieder zu besetzen, und zur Wiederbebauung ihrer Meierhöfe möglichsten Vorschuß zu leisten, widrigenfalls wider solche Gutsherrn, welche dazu im Stande seien, und sich doch dessen weigern würden, andre Maßregeln ergriffen werden sollten. Die, auch hierauf zu beziehenden, Osnabrückschen Verordnungen werden sogleich angeführt werden.

Von bei weitem größerem Interesse in juristischer und praktischer Hinsicht ist sodann der weitere Fall, wo der Gutsherr einen ihm durch den Abgang aller successionsberechtigten Mitglieder der Meierfamilie oder in Folge der Abmeierung des bisherigen Colonen, welche den Verlust des Meierrechts auch für die übrigen Familienglieder nach sich ziehet [§. 31.], heimgefallenes Meiergut zum eignen Gebrauche einziehen und mit seinem Hauptgute (seiner „Hofesaat“) vereinigen will. Bei der Beurtheilung der Befugniß des Gutsherrn zu einer solchen Vereinigung, wodurch das Meiergut als solches zu existiren aufhört, kommt ganz vorzüglich das, bei der Erhaltung der Meiergüter in ihrem zu einer selbständigen Bewirthschaftung geeigneten Bestande, sowie ihrer Anzahl in einem bestimmten Landesbezirke, obwaltende öffentliche Interesse in Betracht, und ich glaube hiernach die Verpflichtung der Gutsherrn zur Wiederbesetzung heimgefallener Meiergüter als geschichtlich empirisches Resultat der allmäligen Ausbildung der Meierverfassung unter Einwirkung der landesherrlichen Thätigkeit zu ihrer dermaligen Eigenschaft eines Bestandtheils des staatswirthschaftlichen Organismus derjenigen Landestheile, in welchen jene Verfassung als solche bestehet [oben S. 62.], bezeichnen zu können. So faßt namentlich auch v. Ramdohr q) das hierbei obwaltende Verhältniß auf: Indem er als eins der charakteristischen Merkmale des meierrechtlichen Verhältnisses den Grundsatz aufstellt: „Der Gutsherr darf ein Meiergut, selbst nach dem Ausgange der Familie des ersten Er-

p) bei Gesenius I, 484.
q) III, 46 u. 42.

werbers des Meierrechtes, nicht einziehen, ja nicht einmal verringern", leitet er diesen Satz durch die Bemerkung ein: „die Verbindlichkeit des Gutsherrn, das Gehöfte nie einzuziehen, es nie für sich selbst zu nutzen, es allemal einem eignen Bewirthschafter von der niedrigeren Classe der Landbewohner zum Colonat einzuthun; diese Verbindlichkeit verbindet das Interesse des Meiers mit dem des Grundherrn und des Staates." Zwar will es Scholz [r]) beiläufig nur als Vorschrift der Gesetze einzelner Staaten gelten lassen, daß der Meierherr die Güter nicht einziehen dürfe, sondern wiederum austhun müsse; dagegen nimmt Hagemann [s]) gerade umgekehrt als Regel für den Fall, daß nicht Verfassungs- oder sonst gültige Ausnahmen Statt finden, an, daß der Gutsherr das eröffnete oder verlassene Colonat nicht einziehen und für sich selbst behalten dürfe, dasselbe vielmehr mit einem tüchtigen Colonen und Reihemanne besetzen müsse, und führt die Bestimmung der Landesgesetze, welche dies den Gutsherrn zur Pflicht machen, auf Rücksichten des gemeinen Besten zurück, welche erfordern, daß die Höfe mit tüchtigen Colonen besetzt seien, und nicht ohne Wirthe gelassen würden. Ganz in diesem Sinne bemerkt auch Sommer [t]): „Die Entmeierung ist nicht ein Heimfall des Gutes an den Gutsherrn, sondern er übt nur für die Staatsgesellschaft das Wiederbesetzungsrecht aus; er muß den Hof mit einem frommen tüchtigen Colonen besetzen [u]), und darf dabei die Abgaben nicht erhöhen." [v]) Auch einer neueren, diesen Gegenstand betreffenden, Abhandlung in der Hann. jur. Zeitung [w]) ist der allgemeine Grundsatz an die Spitze gestellt, daß „schon nach gemeinen Rechten und der Natur des Meierwesens der

r) Zeitschr. f. L. W. R. B. II. S. 434 u. 427.

s) L. W. R. §. 278. S. 531.

t) I, 153.

u) in Gemäßheit der Poliz. Ordn. für das Herzogth. Westphalen von 1723: Ebendas. S. 272.

v) welches letztere namentlich für den Fall, „wenn ein wüstgewordener Hof mit einem neuen Colonen besetzt werden will", eine Kurkölnische Verordn. v. 3. Mai 1782, als „dem gemeinen Landesbesten schädlich", verbietet: Ebds. S. 280.

w) Jahrg. XVII. H. 2. S. 7.

Gutsherr ein Meiergut, selbst nach dem Ausgange der Familie des ersten Erwerbers des Meierrechts, nicht einziehen, ja nicht einmal verringern dürfe." Diese Ansicht ist zwar späterhin in einem anderen Aufsatze zu bestreiten versucht, diesem jedoch alsbald auch eine Entgegnung hinzugefügt worden x). Jedenfalls ist die fast unbedingte Uebereinstimmung, welche über den hier vorliegenden Streitpunkt im Interesse der fortdauernden Erhaltung der Meiergüter unter den verschiedenen Normen der Meiergesetzgebung herrscht, von der größten Erheblichkeit für eine daraus zu abstrahirende allgemeine Regel des Meierrechts. So bestehen im Osnabrückschen zwei Verordnungen von 1670 und 1720 y), durch deren erstere, mit ständischer Zustimmung, allen denjenigen Gutsherrn, welchen wüstliegende oder unbesetzte Stätten eigenthümlich zugehören, aufgegeben wird, dieselben mit einem gewissen Colonen und beständigen Bewohner innerhalb Jahresfrist wiederum zu bestellen, widrigenfalls man auf Mittel bedacht sein werde, wie einer solchen Stätte, deren der Guts- oder Eigenthumsherr auf diese Weise sich entschlagen, „dem gemeinen Wesen zum Besten" anderweit verfahren werden möge, durch die andre aber eine ähnliche Vorschrift unter Strafandrohung dahin erlassen worden ist, daß die Gutsherrn binnen Jahresfrist alle und jede, von ihnen in die Hofesaat gezogene sowohl, als sonst ihre wüst und öde liegende eigenbehörigen Stätten, mit neuen Colonis wieder besetzen sollen; und nach diesen Bestimmungen nimmt Klöntrup z), obgleich die spätere M. O. selbst nichts hierüber enthält, als Regel des jetzt geltenden Osnabrückschen Rechtes an, daß der Gutsherr jede reihepflichtige Stätte wieder mit einem Wehrfester besetzen müsse, daß insonderheit bei dem Ableben eines Colonen ohne successionsfähige Verwandte die Stätte dem Gutsherrn nur „zur Wiederbesetzung mit fremdem Geblüte" anheimfalle, derselbe daher eine solche erledigte Stelle nicht zu seiner adeligen Hofesaat ziehen dürfe. Eine Braunschw. Lüneb. Verordn. v. 6. Febr.

x) XIX. 3. S. 72 u. 78.
y) Anh. d. Osn. M. O. N. 7. u. 9.
z) I, S. 297. 305 ff. II, 114. III, 325.

1656 *) enthält, mit Bezugnahme auf ein Edict von 1651, den ernstlichen Befehl, die wüsten Höfe, welche dadurch entstanden, daß die Prälaten, adeligen Landsassen und andere Gutsherrn solche an sich gezogen und die dazu gehörige Länderei rc. ihres Gefallens nutzen und gebrauchen, auch einzelne dazu gehörige Stücke versetzt oder veräußert haben, mit denen, welche noch einen erblichen Anspruch daran haben, oder, bei deren Verzögerung, mit anderen tüchtigen Bauersleuten wieder zu besetzen. Es wird dies als „zu der gemeinen Wohlfahrt gereichende landesväterliche Intentio" bezeichnet, und als Hauptzweck, daß nicht dem gemeinen Besten die Mannschaft entzogen werde, angeführt. Nach einem Kammerrescript von 1706 [a]) sind unter wüsten Höfen diejenigen verstanden, worauf kein gewisser Hauswirth oder Riegemann wohnt, obgleich davon die herkömmlichen Leistungen entrichtet werden; woraus denn Carstens (§. 47.) den Schluß ziehet: Colligo ex adductis, consolidationis spem in bonis nostris villicalibus plane cessare, dominumque obstrictum esse, ut villam ad se reversam alii villicationis lege iterum tradat. Auch nach der Lauenburgschen Meiergesetzgebung darf bei Eröffnung solcher Meiergüter, welche das Gepräge einer steten Meierschaft führen oder gewöhnlich meierrechtlich ertheilt sind, die Incorporation nicht verfügt werden, und es findet gegen die Gutsherrschaft, welche einen solchen Meierhof eingezogen hat, eine fiscalische Klage statt [b]). Die Mind. Rav. E. O. II. 2. drückt sich nicht ganz bestimmt über den betreffenden Punkt aus [c]); sie sagt nur, daß wenn ein eigenbehöriger Hof aussterbe und dem Eigenthumsherrn wieder heimfalle, demselben zwar frei gelassen sei, weil der Hof sein eigen werde, mit dem neuen Colono andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, ohne jedoch den neuen Colonen mit mehreren Prästationen, wie die vorigen Besitzer abzuführen

*) bei Carstens Adj. N. 1.

a) Ebendas. §. 46.

b) Spangenberg pr. Erört. IX. N. 27. §. 137.

c) wodurch wohl Diedrichs, S. 23. zu der ohne Weiteres hingestellten Behauptung, daß, wenn eine eigenbehörige Stätte aussterbe, der Gutsherr nicht schuldig sei, dieselbe ex nova gratia einem anderen Eigenbehörigen zu verleihen, vielmehr dieselbe mit seinem Gute consolidiren könne, verleitet worden sein mag.

schuldig gewesen, zu belegen; daß jedoch hierbei die Verbindlichkeit des Gutsherrn zur Wiederbesetzung des erledigten Hofes stillschweigend vorausgesetzt worden, ergiebt völlig klar die rechtsgeschichtliche Ausführung Wigand's über die Beschaffenheit und die Wirkungen des Heimfallsrechtes überhaupt. Schon die E. O. von 1669. I. 8. [d]) sagt, daß, wenn die Erbe und Güter vacant würden, sie mit extraneis colonis per novam gratiam des Gutsherrn besetzt würden, und Wigand [e]) führt weiter zwei Gesetze von 1749 und 1764 an, nach welchen hier, wie anderwärts, eröffnete Stätten mit tüchtigen Colonen besetzt werden mußten, und nicht eingezogen und mit den Vorwerken vereinigt werden durften, sondern wieder zu Colonatrecht verliehen werden mußten. Indem er es hiernach als bestehendes Recht ausspricht, daß der Gutsherr die Stätte nicht unbesetzt lassen dürfe [f]), verbindet er damit die sehr bemerkenswerthe, geschichtliche Entwickelung [g]): Der Heimfall habe (nur) zu einer neuen Verleihung des Gutes berechtigt, und sei (daher) bis zum Ende des Mittelalters selten mit großen Vortheilen für den Gutsherrn verbunden gewesen, man sei daher immer froh gewesen, einen fleißigen tüchtigen Colonen zu bekommen, der durch seine Anstrengung das Colonat im Stande erhielt, die festgesetzten Lasten tragen zu können; nach hergestelltem Landfrieden, wie das Ackergewerbe aufblühte, und die Production einträglicher wurde, hätten die Gutsherrn allmälig ihren Vortheil dabei gefunden, Bauerngüter einzuziehen, und zu großen eignen Wirthschaften zusammenzuschlagen; nun sei aber die landesherrliche Verwaltung zu der Einsicht gekommen, daß viele kleine Ackerwirthschaften fleißiger tüchtiger Bauern dem Staate nützlicher seien, als einige reiche mächtige Gutsbesitzer [h]); die Gesetzgebung habe sich daher

d) Mind. II, 303.
e) Ebendas. I, 151.
f) Ebendas. I, 345. „Der Gutsherr durfte nach Landesverfassung das Colonat nicht einziehen und mit seinem Gute vereinigen": Ebendas. S. 346.
g) Ebendas. S. 353 ff.
h) Hiermit völlig consequent bezeichnet es Wigand Mind. I, 353, als zum Nachtheil des öffentlichen Wohls gereichend, daß nach der ver-

meist ins Spiel gelegt, und das Einziehen der kleinen Bauernwirthschaften entweder gänzlich verboten, oder wenigstens so beschränkt, daß das öffentliche Interesse keinen Schaden leiden konnte; die älteren Gesetze dächten sich die Wiederbesetzung des Hofes als etwas, das sich von selbst verstehe. Die, freilich nicht zur Publication gelangte, revidirte E. O. sprach sodann nicht nur Cap. II. §. 4. im Allgemeinen aus, daß in den verschiedenen Erledigungsfällen eines Colonats dasselbe dem Gutsherrn „zur anderweiten Besezzung" anheim falle, sondern enthielt auch im §. 6 die kategorische Verfügung: „Wir verbieten es aber gänzlich, erledigte Bauernstellen einzuziehen, und deren Grundstücke mit dem Gute des Eigenthumsherrn oder eines andern Bauernhofes zu vereinigen" [i]); welche letztere Bestimmung sich auf das Verbot der Combinirung mehrerer Meiergüter [oben S. 83.] bezieht, mit welchem das hier vorliegende auf völlig gleichem Grunde beruhet. Aus allem hier Angeführten aber zieht Wigand die Folgerung, daß solchemnach „dem Gutsherrn nichts anders übrig blieb, als die Stätte (nach dem Heimfalle) wieder zu besetzen" [k]). Dafür würde man auch vorzüglich das ältere Recht der Stadt Bremen anführen können, indem ein Rathsbeschluß von 1721, dem Princip nach bestätigt durch einen solchen von 1730 [l]), die bestimmte Verfügung enthält: „daß das Meierland in qualitate des Meierlandes verbleibe", wenn man nicht diese Bestimmung in einem 1798 entschiedenen Falle — ich möchte wohl

maligen veränderten Verfassung (im Preußischen) ein heimgefallenes Gut der gewerbtreibenden Classe der Bauern könne entzogen und mit den großen Rittergütern und ihren einträglichen Wirthschaften zusammengeschlagen werden.

i) Wigand Mind. I, 355. 363.

k) Einige Fälle der Einziehung ausgestorbener Stätten im Tecklenburgschen giebt jedoch Holsche S. 300. an, obwohl derselbe selbst an einer anderen Stelle, S. 376, die Voraussetzung ausspricht, daß beim Nichtvorhandensein von Blutsfreunden des Wehrfesters „die Stätte dem Gutsherrn zur Wiederbesetzung ex nova gratia anheim falle".

l) verb. „damit, wenn keine Kinder vorhanden sind, ein andrer tüchtiger Meier möge erwählt werden": Heineken p. 47.

sagen: unbewußt der geschichtlichen Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, [oben S. 24.] — dahin gedeutet hätte, daß der Gutsherr nur, wenn er das erledigte Meiergut einziehe, die davon an den Staat zu entrichtenden Onera zu übernehmen habe[m]); welches gerade umgekehrt von Hagemann[n]) nur unter der (als Ausnahme von der Regel zu betrachtenden) Voraussetzung, daß der Gutsherr verfassungsmäßig befugt sei, die Colonie einzuziehen, angenommen wird. Daß es sich aber dabei keineswegs bloß um die Sicherstellung der dem Staate schuldigen Leistungen, sondern zugleich um ein höheres, die Integrität der Meierverfassung im Allgemeinen bezweckendes, Interesse handle, zeigt nicht nur die Einmischung der übrigen Meier des betreffenden Bezirks, welche die Wiedereinsetzung eines Meiers in den consolidirten Hof in dem letzterwähnten Falle begehrten, sondern auch die Behandlung dieser Angelegenheit von Seiten der Bremen- und Verdenschen Landstände nach dem Zeugnisse Pufendorf's[o]). Durch einen Landesreceß von 1593 war verordnet, daß die von den Meiergütern abgekommenen Aecker von den Gutsherrn vindicirt, „jedoch wieder in Bauerpflicht gebracht werden sollten." Die Gutsherrn legten dies so aus, daß sie nur die den Meiergütern obliegenden öffentlichen Lasten zu tragen hätten, die Stände beruhigten sich aber nicht dabei, sondern verlangten die Wiederherstellung der Meiergüter in ihren früheren Zustand. Der Entwurf eines deßfallsigen Gesetzes enthielt sodann die Vorschrift, daß die Eigenthümer solcher unbesetzten Höfe dieselben innerhalb einer bestimmten Frist wieder bemeiern sollten, und als Grund derselben wurde, neben der den besetzten Höfen dadurch zu gewährenden Erleichterung, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses angeführt, damit „das Land soviel mehr peuplirt werde." Ungeachtet nun dies Gesetz nicht publicirt worden, hat doch das O. A. G. zu Celle eine analoge Anwendung davon

m) Heinecken §. 56, welcher zugleich anerkennt, daß nach der Gesetzgebung der benachbarten Provinzen die Gutsherrn den consolidirten Hof einem Anderen auf gleiche Weise wieder zu Meierrecht zu verleihen verbunden seien.

n) L. W. R. §. 278. Not. 6.

o) T. III. obs. 38.

in einem Falle machen zu müssen geglaubt, wo der Besitzer eines Meierhofes dazu gehörige Aecker mit seinem adeligen Gute verbunden, und den öffentlichen Lasten entzogen, den Meierzins jedoch an das landesherrliche Amt entrichtet hatte. Das Tribunal wies Jenen auf die Klage des Kammeradvocaten, den es dazu insonderheit auch im öffentlichen Interesse für legitimirt hielt, an, die bei seinem Gute brauchenden Meierpertinenzien dem Hofe wieder beizulegen, mithin selbigen zu redintegriren, auch einen ordentlichen Riegemann zu bestellen p). Eine gleiche Behandlungsweise des vorliegenden Gegenstandes sowohl von Seiten des Gutsherrn, als von Seiten der Regierung, fand auch im Wolfenbüttelschen statt q); und gerade in Beziehung auf jene beschränkte Deutung des Einziehungsverbotes ist eine im 17ten §. mitzutheilende Märkische Verordnung vorzüglich bemerkenswerth. Auch die Vestische E. O. §. 58. verpflichtet den Gutsherrn ausdrücklich, in Ermangelung von Blutsverwandten das Gut „mit einem Fremden wieder zu besetzen", in welchem Sinne auch der in der Münst. E. O. II. 9. 7 gebrauchte Ausdruck „seines Gefallens wieder zu besetzen" wohl verstanden werden kann, indem man das Belieben des Gutsherrn auf die Frage: wie, nicht: ob, bezieht. Folgerungsweise ist auch jene Verpflichtung aus II. 1. 2. der Münst. und §. 23 der Vest. E. O. zu entnehmen. In Beziehung auf einzelne Bestandtheile des Meiergutes verfügt die Münst. E. O. II. 2. 1: daß der Gutsherr Alles und Jedes, was zu dem Gute oder Hofe gehörig sei, unverrückt und ungeschmälert dabei lassen müsse. Die Cal. M. O. VIII. 3. (womit auch IX. 1. u. 3. zu vergleichen ist) bestimmt, außer Demjenigen, was daraus oben über die Wie-

p) Mit Bezugnahme auf dies Erkenntniß und einige particularrechtliche Normen stellt Selchow in elem. iur. germ. Ed. VIII. §. 246. den allgemeinen Satz auf: „Neque etiam nobiles, destituta curia, colonarios agros cum praedio nobili conjungere aut eadem a rusticis redimere possunt, nisi quod interdum ob propriam indigentiam aut constituto vicario colono (Riegemann), haec ipsis licentia tribuatur. Sin secus, advocatus fisci ad instaurandam curiam recte agit."

q) Gesenius I, 500 ff.

derbesetzung wüster Höfe angeführt worden, daß, bei erkannter Abmeierung, der Hof dem Gutsherrn „zur anderweiten willkürlichen (den Successionsanspruch der Kinder und Anverwandten ausschließenden) Besetzung" anheim falle. Der Verfasser des Entwurfs der M. O. beabsichtigte ein noch bestimmter ausgedrücktes Verbot dahin: es solle hinfüro Niemand Macht haben, aus einem Erbmeierhof einen solchen Hof zu machen, welchen der Gutsherr selbst administriren oder Jemanden per contractum locationis conductionis austhun könne, und müsse vielmehr ein solcher Hof in perpetuum mit einem solchen Colonen, der ein Erbmeierrecht daran erlange, besetzt werden [r]). Und damit stimmt völlig der Entw. der Lün. M. O. XI. 11. überein, indem darnach im Falle der Abmeierung „die Einziehung eines ganzen Meiergutes oder einzelner Theile desselben der Gutsherrschaft weder zu eigener Benutzung, noch auch zur temporellen Verpachtung, im Ganzen oder Einzelnen, verstattet sein, selbige vielmehr verbunden sein solle, sofort nach der Abmeierung die Stelle wiederum auf Meierrecht auszuthun, oder, wenn solches eintretender Umstände wegen nicht thunlich sein sollte, ad interim einen Riegemann (Stellvertreter) auf die Stelle zu setzen"; wogegen auch von Seiten der Landstände (die doch großentheils selbst Meierherrn waren) nichts erinnert wurde. Der in der angeführten Stelle zugleich in Bezug genommene §. 8. des 2ten Cap. enthält außerdem die allgemeine Bestimmung, daß, wenn besondere Umstände einträten, weßwegen ein Gutsherr einen Meierhof einzuziehen oder ein dazu gehöriges Grundstück entweder selbst zu benuzzen wünsche oder dessen Vertauschung gerathen fände, dieses der Regel nach nur alsdann Statt finden solle, wenn dem Meiergute an liegenden Gründen in quali et quanto ein völliger Ersatz geschehe; überhaupt aber eine solche Sache, als allgemeine Landesangelegenheit, an die Landesregierung gebracht, und deren Verfügung und Entscheidung darüber gewärtigt werden solle. Diese Behandlungsweise des vorliegenden Gegenstandes aus dem dem Meierverhältnisse eigenthümlichen Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses erklärt auch die Vereinbarlichkeit der im Cap. VIII. §. 8. nebeneinander ge-

r) Struben VIII. 12.

stellten beiden Sätze, daß der Gutsherrschaft das völlige Eigenthumsrecht an dem Meiergute zustehe, und dieselbe gleichwohl nicht befugt sei, die zum Meiergute gehörigen Theile auf eine andere Weise als mittelst des Meiergutes, zu benutzen [oben S. 133.]. Aus einer kurzen Zusammenstellung der einzelnen Normen der Hann. Meiergesetzgebung s) zieht Grefe t) die allgemeine Schlußfolge: „daß aus den Gründen, wegen welcher dem Gutsherrn die Wiederbesezzung des Gutes in einem Falle der Erledigung desselben (namentlich in Folge des Concurses nach Cap. IX. d. Cal. M. O.) vorgeschrieben worden sei, auch die Verbindlichkeit zur Wiederbesetzung in jedem anderen Falle der Erledigung des Gutes folge; — — setze sich der Gutsherr über dieselbe hinweg, so könne dieserhalb gegen ihn nach Lage der Sache sowohl die betreffende Verwaltungsbehörde einschreiten, als der interessirte Meier (?) mit den geeigneten Rechtsmitteln hervortreten". In einem, die Abmeierung eines Colonen betreffenden, Justizcanzlei-Erkenntnisse von 1729 bei Carstens u) wurde dem Ausspruche, daß der Gutsherr dazu nicht befugt sei, ausdrücklich hinzugefügt: „am wenigsten aber, gedachten Hof zu seinem adeligen Gute einzuziehen"; ein solches von 1743 bei Palm v) erkannte dem Gutsherrn den von ihm in Anspruch genommenen Meierhof, worüber vom Colonen ein Concurs erregt worden, ausdrücklich nur „zur Wiederbesetzung" zu; auch wurde bereits in einem von Struben w) erzählten Falle aus der 2ten Hälfte des XVI. Jahrhunderts daraus, daß das Meiergut dem Gutsherrn wieder erledigt worden, nur gefolgert, daß er damit „nach altem wohl hergebrachten Gebrauche einen Anderen seines Gefallens damit wiederum zu vermeiern bemächtigt sei", daher denn auch Grefe x) die späterhin eingetretene vollkommene Vererblichkeit der Meiergüter als den eigentlichen Grund der Unanwendbarkeit der älteren Ge-

s) insbesondere mit Bezugnahme auf eine Verordn. v. 8. Jan. 1691. Cal. M. O. IV. 6. u. 7. IX. 5. Hildesh. Dienstordn. v. 1733. §. 27. [oben S. 140.] Hildesh. Verordn. v. 20. Jun. 1766. §. 9.

t) II. §. 84.

u) p. 191.

v) S. 38.

w) Access. N 1. p. 6.

x) a. a. O. S. 276.

setze, die dem Gutsherrn wegen eignen Bedürfnisses das Gut dem Meier und dessen Erben zu entziehen gestatten, anführt. Eine ähnliche Bestimmung, wie die vorangeführte der Lün. M. O., enthalten die Privilegien der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft [y]), die als besondere Ausnahme von der Regel dieser um so mehr zur Bekräftigung dient. Danach soll nämlich einem von Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, frei stehen, von seinen Gütern einen Meierhof zur Wohnung aptiren zu lassen, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß dagegen 3 neue Köther an selbigem Orte zum Schatz gegeben werden, und mit der durch eine Verordnung von 1663 hinzugefügten Erläuterung, daß dabei nur das eigne Bedürfniß des Adeligen und seiner Wittwe in Betracht komme, auch nachdem solches aufgehört habe, das betreffende Grundstück wieder zum Meierhofe gemacht werde, sowie ferner, daß, wenn ein Rittersmann, der schon einen Rittersitz hätte, dergleichen frei gemachte Höfe erbte, erkaufte, oder sonst an sich brächte, dieselben alsdann wieder zu ihrer vorigen Condition gezogen würden. Mit besonderer Strenge gebietet eine Schaumb. Lipp. Verordn. v. 21. Mai 1663 (II, 58): da ein oder der andere Gutsherr sich anmaße, die Bauerngüter einzuziehen, selbst zu gebrauchen, auch wohl ihren adeligen Sitzen gar zu incorporiren, allen und Jeden, welche solche Güter eingezogen oder unbesetzt gelassen, innerhalb 3 Monaten den landesherrlichen Beamten taugliche Colonen zu präsentiren, widrigenfalls Jene, ohne der Gutsherrn Vorwissen, solche Höfe besetzen, und also das landesherrliche und gemeine Interesse beachten sollen. Und mit dieser Beschränkung ist daher auch die in der Amts- und Hausordn. von 1615 (I, 184.), §. 47, ausgesprochene Voraussetzung, daß beim Aussterben der Meierfamilie die Güter dem Landesherrn (als Gutsherrn) „von Rechtswegen wiederum heimfallen", nämlich zur anderweitigen Besetzung mit einem tüchtigen Colonen, zu verstehen. Eben diesen Vorbehalt drückt die Lippe-Detm. Verordn. v. 23. Febr. 1723 (I, 807) in der Bestimmung aus: daß „die vorhin ausgethanen und wüsten Höfe, welche als abandonnirt ipso facto durch die Austhuung (vermöge der Austhuung) Uns und denen Gutsherrn

y) bei Pufendorf IV. obs. 61. §. 1.

heimgefallen, wieder besetzt werden.“ Bemerkenswerth ist es auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht, daß es schon nach der alten Hofsverfassung als allgemeiner Grundsatz galt, „daß das erledigte Hofsgut wieder mit Hörigen des Hofes besetzt werden mußte.“ *) Nur allein die Pad. M. O. — auch hierin ihrer allgemeinen Tendenz folgend, der Ausübung des Eigenthumsrechtes, wo dieselbe bis dahin durch die Fesseln des Meierverhältnisses nach beiden Seiten hin gehemmt wurde, eine möglichst freie Bewegung zu gewähren, sowohl in den Händen des Colonen während der Dauer dieses Verhältnisses [oben S. 117.], als in den Händen des Gutsherrn, nachdem das Colonat durch den Abgang der Meierfamilie erledigt worden — entscheidet für eine mit dem Heimfalle eines Meiergutes eintretende gänzliche Vereinigung des nutzbaren und Ober-Eigenthums in der Hand des bisherigen Gutsherrn, indem sie nicht nur im §. 22. für den Fall des Ablebens eines Colonen ohne successionsberechtigte Verwandten den unbedingten Anfall des Meiergutes an den Gutsherrn, so daß derselbe sogar die Schulden und Rückstände des Verstorbenen nur aus dessen Allodialvermögen zu bezahlen habe, verordnet, sondern auch im §. 28. als Folge der Caducität dem Gutsherrn die Befugniß ertheilt, „über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren.“ Hieraus und aus dem §. 9. dem Gutsherrn gestatteten Vorkaufsrecht [oben S. 117.], wodurch, da der kaufende Gutsherr das Dominium directum und utile in sich vereinige, das Gut aufhöre, ein Meiergut zu sein, folgert Wigand *), daß nach Pad. Meierrecht, abweichend von manchen Particularrechten, wonach die caducirten Höfe nicht eingezogen werden dürften, sondern wieder besetzt werden müßten, kein Gesetz den Gutsherrn verpflichte, solche eingezogene Güter wieder an Meierstatt zu verleihen, wozu er auch schon nach der früheren Gesetzgebung nicht verbunden gewesen sei, obgleich im Jahre 1680 die Städte sich darüber beschwerten, daß etliche Güter und Aecker nicht, wie billig, an Andere gleich niederen Standes wieder ausgethan, sondern von den geistlichen und adeligen Gutsherrn an sich

z) Sommer I, 410.
*) Pad. I, 94. 230. 235. II, 296.

gezogen würden. [a]) Er führt auch ein Erkenntniß des G. O. Tribunals von 1830 an, wodurch das Fortbestehen des Heimfallsrechtes auch nach der Verordn. v. 1825, und das Recht zur Einziehung des Gutes, ausgesprochen wurde. Dagegen ist erst neuerlich sogar in Polen, wo doch den Gutsherrn bis dahin die ausgedehntesten, fast an Willkür grenzenden, Rechte in Beziehung auf die ihnen untergebenen Bauerngüter zugestanden hatten, durch eine kaiserliche Verordnung vom 7. Jun. 1846 verfügt, daß „der Gutsherr die von den Bauern verlassenen Ansiedelungen längstens binnen 2 Jahren mit andern Bauern besetzen müsse, und solche Niederlassungen nicht etwa den Vorwerksgrundstücken einverleiben dürfe."

Aber selbst der mit dem Vorbehalte einer solchen Wiederbesetzung verbundene Heimfall ist keinesweges etwas durch die Meiergesetzgebungen zu begünstigendes, indem dabei die Gutsherrn, wenn sie auch dem neuen Colonen keine härteren Bedingungen in Beziehung auf das Meiergut auflegen dürfen, sich von demselben einen hohen Weinkauf auszubedingen pflegen [b]), der nicht selten, besonders wenn etwa mehrere Bewerber um das Colonat einander überbieten [c]), die Kräfte des von dem Gutsherrn auf das Meistgebot angenommenen neuen Colonen übersteigen werden. Das particulare Gewohnheitsrecht hat sich daher auch hin und wieder für die Verhinderung des Heimfalls durch das Wiederaufleben der Successionsrechte bereits abgefundener Familienglieder ausgesprochen [d]), und die Schaumb. Lipp. Verordn. von 1809 deren eventuellen Wiedereintritt in die Reihe der Successionsberechtigten ausdrücklich sanctionirt [e]); auf welchen Punkt ich jedoch im 25ten §. zurückkommen werde.

a) Ein Meierbrief von 1589 bei Wigand Pad. I, 224, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß im Falle der Entsetzung des Meiers die Länderei dem Gutsherrn, um sie „wieder nach seinem Gefallen zu bemeiern", anheim falle.

b) Wigand Mind. I, 221. Auch gegen eine solche willkürliche Erhöhung ist jedoch die oben [S. 142.] angeführte Kurkölnische Verordnung gerichtet.

c) wovon ein sehr auffallendes Beispiel oben [S. 96. Not. *.] angeführt worden.

d) Wigand a. a. O. Holsche S. 358.

e) Waldeck Contr. Entsch. S. 238.

Eine der so eben erörterten in gewisser Hinsicht nahe verwandte Frage, deren auch oben [S. 148. Not. p.] beiläufig schon gedacht worden, nämlich ob und inwiefern ein Gutsherr ohne die Voraussetzung des Heimfalls, also noch während der Dauer des Meierverhältnisses, wegen eignen Bedürfnisses das Meiergut einzuziehen und in eigne Benutzung zu nehmen berechtigt sei, wird unten, im 17ten §, näher erörtert werden.

§. 16.

Jährliche Abgaben des Colonen.

Remission — Erhöhung — Dienste.

Es ist bereits wiederholt [S. 40 u. 85.] darauf hingewiesen worden, daß der eigentliche Uebergang des Meierverhältnisses aus einer bloßen Verwaltung des Meiergutes für den Eigenthümer desselben und zunächst in dessen Interesse zu einer dinglichen Berechtigung des Colonen an diesem Gute und dessen Benutzung, sowie der Uebergang des Colonen aus einem bloßen Wirthschaftsbeamten (Villicus) des Gutseigenthümers in einen das Meiergut aus eignem Rechte bewirthschaftenden Inhaber desselben, dadurch bewirkt worden sei, daß der dem Gutsherrn als Eigenthümer zukommende volle Fruchtgenuß von demselben gänzlich auf den Colonen, für sich und seine dazu befähigten Nachkommen, gegen Entrichtung einer festbestimmten jährlichen Abgabe, als Aequivalent der von ihm selbst zu beziehenden Früchte, übertragen wurde. f) Da nun solchergestalt dem Gutsherrn von seinem in dem ursprünglich gehabten vollen Eigenthume begründeten Nutzungsrechte nichts übrig geblieben ist, als jene, an die Stelle der wirklichen Fruchtbeziehung getretene, jährliche

f) Auf die überraschende Aehnlichkeit, welche unsre leibeigenen Colonate mit den römischen darin haben, daß auch die Letzteren von dem Gute, welches sie zu bewirthschaften und zu benutzen hatten, jährliche Zinsen und Abgaben entrichten mußten, die der Zins- oder Gutsherr nicht erhöhen durfte [oben S. 35.], macht besonders Dönniges in der Gesch. des deutsch. Kaiserthums. B. II. Th. I. S. 611. Not. 1 aufmerksam.

Abgabe, so folgt schon hieraus eine sehr strenge Verpflichtung des Colonen zur regelmäßigen Entrichtung dieser Abgabe, deren gesicherter Eingang als ursprünglicher Zweck und Bedingung des Aufgebens der eignen Fruchtbeziehung von Seiten des Gutsherrn, mithin der Erwerbung desjenigen erblichen und dinglichen Nutzungsrechtes von Seiten des Colonen, zu betrachten ist, welches die materielle Grundlage des Meierverhältnisses in seiner heutigen Gestaltung ausmacht.

In den meisten Meierordnungen findet man daher nicht allein genaue Vorschriften darüber, in welcher Weise die Colonen ihre meierrechtliche Verpflichtung zur Entrichtung jener Abgabe, die man ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Gegenstandes — ob Früchte, Vieh oder Geld — mit der allgemeinen Benennung des Meierzinses zu belegen pflegt, sowohl in Ansehung der Beschaffenheit, worin, als der Zeit, zu welcher, dieser Zins entrichtet werden muß, zu erfüllen haben;[g]) sondern es ist auch ein denselben zur Last fallender mehrjähriger Rückstand ausdrücklich mit der Strafe des Verlusts alles Rechtes an dem Meiergute bedrohet, und wird dazu bald ein Rückstand von 3 Jahren erfordert[h]), bald schon ein solcher von 2 Jahren für genügend erklärt.[i]) In geschichtlicher Hinsicht bemerkt hierüber Wigand[k]): Indem es später zur Form wurde, daß Der, welcher seinen übernommenen Pflichten nicht nachkomme, sich selbst für entsetzt erkläre, habe man sich das Gut als zurückgefallen, caducum, gedacht. Er führt zugleich ein R. K. Ger. Erkenntniß an, worin ebenwohl vorausgesetzt worden, daß der Colon sich wegen Mißzahlung der Pächte seines Meierrechts von Rechts-

g) Osn. E. O. XIV. 1 ff. Mind. Rav. E. O. VI. 1 ff. Münst. E. O. II. 6. 1 ff. Cal. M. O. III. 2 ff. Lün. M. O. VI. 3. u. 4. Vergl. a. Struben Th. III. Bed. 112. Th. V. Bed. 44 (1, 240 f.). v. Ramdohr III, 72 ff. Wigand Pad. I, 99. Mind. I, 171.

h) Pad. M. O. §. 7. Münst. E. O. IV. 4. 6. Cal. M. O. VIII. 1. Erstere führt als Motiv an: „damit der Meier desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlichs entrichten möge."

i) Osn. E. O. XVIII. 7. Mind. Rav. E. O. XVI. 4. Lün. M. O. XI. 6.

k) Pad. I, 221. Mind. I, 344.

wegen verlustig gemacht habe, „auf welchen Fall jedoch anders nicht, als den Rechten gemäß (nicht eigenmächtig), zu verfahren sei." Ueber die praktische Anwendung dieses Abmeierungsgrundes im Hannöverschen ist hauptsächlich Spangenberg zu Struben [l]) zu vergleichen; Letzterer nimmt an, daß darauf nur bei vorsätzlicher oder auf unverantwortlicher Nachlässigkeit beruhenden Versäumung erkannt werden könne. Hier einschlagende Erkenntnisse des höchsten Tribunals theilt Pufendorf [m]) mit. Ich werde darauf im 31. §. zurückkommen. — Daß übrigens die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Meierzinses auf dem Meiergute im Ganzen, auf dem ganzen Complex der zu dem Gute gehörigen Grundstücke, haftet, [n]) ist auch ein wirksames Mittel, dem Gutsherrn den regelmäßigen Eingang desselben zu sichern, indem dadurch einer Zersplitterung des Gutes selbst vorgebeugt wird; und nach der Pad. M. O. §. 10. soll daher auch, wenn der Gutsherr die Zinse oder Pächte eine Zeitlang stückweise von Mehreren angenommen hätte, ihm jederzeit die Reluition solcher dismembrirter Parcelen, ohne dawider geltend zu machende Präscription, unbenommen sein.

Aber bei aller Strenge, welcher die Verbindlichkeit des Colonen zur Entrichtung des ihm obliegenden Meierzinses sowohl nach dem obigen allgemeinen Princip, als nach den positiven Bestimmungen der angeführten Meierordnungen, unterliegt, tritt doch auch hier wieder die besondere Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, daß dabei dem objectiven Zwecke der Erhaltung des Meiergutes in seinem wirthschaftlichen Bestande das individuelle Interesse der dabei betheiligten Personen stets nachstehen müsse, vermittelnd ein, indem, was bei den gewöhnlichen Arten der erblichen und dinglichen Leihe, unterscheidungsweise von dem Temporalpachtverhältnisse, welchem in dieser Beziehung auch die Erbpacht im engeren Sinne [o]) gleichgestellt zu werden pflegt, der Regel nach nicht statt findet [p]), der Meier,

l) Th. IV. Bed. 127. (I, 265. Not. *).
m) T. IV. obs. 183. 184.
n) Wigand Mind. I, 171. Pad. I, 72.
o) „wenn der Zins mit den Früchten in der Proportion eines Locariums steht": Eichhorn D. P. R. §. 253.
p) Eichhorn a. a. O. Hagemann L. W. R. §. 256. S. 485. Phil-

ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Rechtstitels, aus welchem ihm das Meiergut zustehet [oben §. 9], auf eine verhältnißmäßige Remission an der schuldigen Fruchtabgabe im Falle eines durch unverschuldete Unglücksfälle an den von dem Meiergute zu erndtenden Früchten erlittenen beträchtlichen Verlustes Anspruch machen kann. Als Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses bezeichnet dieses ausdrücklich auch v. Ramdohr [q]: „Es liegt bloß im Wesen des Meierrechts, in der Rücksicht auf den Staat, der in den Meiergütern eine seiner reichsten Hülfsquellen findet, die Verbindlichkeit des Gutsherrn, dem Meier Remission zu geben." Zwei Wolfenbüttelsche Verordnungen von 1682 und 1718 [r]) weisen die Gutsherrn an, auf einen solchen Nachlaß „zur Conservation ihrer Meier" Bedacht zu nehmen, widrigenfalls durch einen landesherrlichen Commissar nach Billigkeit darüber entschieden werden soll; auch enthalten mehrere nachherige Verordnungen (bei Gesenius) nähere Bestimmungen hierüber. Die Münst. E. O. II. 4. 6. will zwar ebenwohl die Bewilligung eines Nachlasses in dergleichen Fällen zunächst auf die Billigkeit der Gutsherrn ankommen lassen, jedoch vorbehaltlich der richterlichen Erkenntniß und Entscheidung. Die Cal. M. O. III. 7. gehet von der Anwendbarkeit der allgemeinen Remissionsordnungen auch auf die Meiergüter aus, und giebt nähere Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren. Am bestimmtesten führt die Lün. M. O. VII. 1. den den Colonen zu bewilligenden Nachlaß auf die mehrerwähnte Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses zurück, daß nämlich „so wie den Gutsherrn die Erhaltung ihrer Gutsleute von äußerster Wichtigkeit sei, so auch besonders dem Staate daran

lips D. P. R. B. II. §. 261. Maurenbrecher D. P. R. B. I. II. Ausg. S. 744.

q) III, 78, wo er sich zugleich ausführlicher über die Verbindlichkeit des Gutsherrn zu Remissionen äußert.

r) bei Struben VIII. 6. und Gesenius I, 492. 506. Ersterer bemerkt dabei, unter Bezugnahme auf ein landesherrliches Rescript von 1731: In hoc ducatu majorem villici experiuntur favorem, ac in multis aliis regionibus. Nach Steinacker, §. 221, ist dies schon im XVI. Jahrh. als ein althergebrachter landsittlicher Gebrauch bezeichnet worden.

gelegen sei, daß die Meiergüter fortwährend in gutem Stande und an der Reihe erhalten würden," mit der hieran geknüpften Folgerung, daß es „deßwegen sowohl das allgemeine Beste, als auch das besondere Interesse der Gutsherrn, erfordere, daß bei sich ereignenden außerordentlichen Unglücksfällen den Gutsleuten eine billige Remission angedeihe." Nachdem hierauf im §. 2. der Hauptgrundsatz, von welchem bei der den Meiern zu ertheilenden Remission auszugehen sei, im gleichen Sinne dahin bestimmt worden: daß sie wegen erlittener besonderer Unglücksfälle ihre schuldigen Gefälle abzutragen nicht des Vermögens seien, wird es jedoch im §. 3. der eignen Ermäßigung der Privatgutsbesitzer einstweilen überlassen, in welchen Fällen und wieviel sie vorkommenden Umständen nach ihren Gutsleuten an den gutsherrlichen Gefällen nachzulassen gerathen erachten werden. Auch im Lippe-Detmoldschen kommen die Grundsätze von der Remission der Pachtzinsen bei Meiergütern zur Anwendung. [s]) Die Mind. Rav. E. O. II. 2. erwähnt nur beiläufig der reglementsmäßigen Remission, und Wigand [t]) bemerkt dazu: das Detail der Bestimmungen gehöre nicht ins Colonatrecht. Ueber Paderborn sagt derselbe [u]), von Remissionen der Heuer schwiegen die Landesordnungen, und es seien solche nirgend üblich gewesen; doch führt er ein Regier. Erkenntniß von 1766 an, wodurch dem auf den vollen Zins belangten Colonen der Beweis seiner Einrede, daß er durch die Kriegsereignisse an der Bestellung der Ländereien verhindert gewesen sei, nachgelassen wurde. Eine specielle Ausführung über den Anspruch des Colonen auf Remission wegen des in Folge von Kriegsereignissen erlittenen Schadens findet man bei Struben [v]); und bei Welter [w]) eine Erörterung der Folgen, welche die Preuß. Gesetze von 1825 auf den Remissionsanspruch der Colonen gehabt haben.

In der Regel kann man wohl annehmen, daß, wenn das be-

s) Führer §. 144.
t) Mind. I, 186.
u) Pad. I, 102.
v) II. Bed. 128. u. 141. (I, 234 f.)
w) §. 105; womit auch Wigand a. a. O. zu vergleichen ist.

stehende Verhältniß zwischen dem Inhaber eines Bauerngutes und seinem Gutsherrn von der Beschaffenheit ist, daß Jenem ein Anspruch auf Erlaß des von ihm zu entrichtenden Zinses wegen Unglücksfällen Letzterem gegenüber zustehet, auch diesem die Befugniß, den Zins bei dem Eintritt eines neuen Colonen zu erhöhen, nicht abgesprochen werden könne x); allein diese correlative Beziehung wird bei dem Meierverhältnisse auch wieder durch den demselben eigenthümlichen Zweck der Erhaltung des Meiergutes in seinem herkömmlichen wirthschaftlichen Stande ausgeschlossen. „Die Befugniß, den zu entrichtenden Zins beliebig erhöhen zu dürfen, durchkreuzte am fühlbarsten die Pläne der Regierung, den Bauer für ihre eignen Zwecke zu heben, deßhalb wurde daran gerüttelt und geschüttelt, bis auch sie fallen mußte," bemerkt Koken y), und die urkundliche Nachweisung hiervon liefern die sämmtlichen Meierordnungen, welche meist so weit gehen, selbst bei der, nach eingetretenem Heimfalle des Meiergutes an den Gutsherrn, erfolgenden Wiederbesetzung desselben mit einem neuen Colonen, eine Erhöhung der bis dahin herkömmlichen Abgaben nicht zu gestatten, sogar nicht mit des Colonen freier Einwilligung. z) Das gesetzliche Motiv giebt, völlig übereinstimmend mit dem oben angeführten Grunde einer solchen Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Lün. M. O. VI, 1 dahin an: „Eine Steigerung der Meiergefälle bleibt dem Gutsherrn, selbst wenn der Gutsmann damit einverstanden sein sollte, schlechterdings untersagt, indem das allgemeine Beste eine mehrere Belastung der Meiergüter nicht verstattet, vielmehr selbige in dem Stande erhalten werden müssen, die, außer den gutsherrlichen Präſtationen, darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten ohne ihren Ruin tragen zu können" *); und im §. 2 wird demnach der Gutsherrschaft insonder-

x) Phillips a. a. O.

y) S. 16. In gleichem Sinne äußert sich bereits Struben III. 114 (I, 234.)

z) Einige hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen kamen bereits oben [S. 142. Not. v. S. 144.] vor.

*) Aus diesem allgemeinen gesetzlichen Motiv folgert der Verf. eines Aufsatzes in der Hann. jur. Z. X. 1. S. 12: daß auch alsdann,

heit auch die Befugniß abgesprochen, bei Erledigung eines Meiergutes und dessen Wiederverleihung an einen neuen Colonen die von Alters her darauf ruhenden gutsherrlichen Prästationen direct oder indirect zu verändern. Hiermit im Resultate übereinstimmend sind auch die Osn. E. O. III. 4. u. XIV. 4, die Mind. Rav. E. O. II. 2. u. XIII. 6, und die Cal. M. O. I. 7. u. III. 1. Das in älteren und neueren Wolfenbüttelschen Verordnungen enthaltene Verbot der Erhöhung des Meierzinses führt Gesenius [a]) ausdrücklich darauf, daß der Meier im Stande bleibe, die Staatslasten zu tragen, zurück. Die Pad. M. O. enthält zwar keine Bestimmung darüber, doch bemerkt Wigand [b]) hierbei, man habe es nicht für nöthig gefunden, diesen Punkt zu berühren, da das feste und unwandelbare Herkommen sich in allen Quellen des (die Meierverfassung betreffenden) Particularrechts dahin ausspreche, daß keine Erhöhung der herkömmlich auf dem Gute haftenden Abgaben und Leistungen stattfinde [c]); daß aber ein heimgefallenes oder sonst ex nova gratia verliehenes Gut unter neuen Bedingungen könne überlassen werden, sei eben so wenig durch die Gesetze untersagt. Derselbe Schriftsteller theilt eine Erweiterung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Mind. Rav. E. O. durch die revidirte E. O. dahin, daß der Richter ermächtigt sei, nach vorgängiger Untersuchung die vorgenommene Neuerung in Hinsicht der Abgaben und Lasten wieder aufzuheben, mit. „Damals (in Vergleichung mit der Zeit nach 1825) mußte jedes Gut wieder zu Colonatrecht verliehen werden; dasselbe änderte seine Natur nicht.“ Nach dem Brschw. Lün. Landt. Absch.

wenn ein dem Gutsherrn angefallenes Gut von ihm aus freier Gnade an einen Fremden ausgethan werde, die Erhöhung der bestehenden Prästationen für widerrechtlich zu halten sei; denn da die Prästationen aus dem Gute, und nicht aus dem Allodialvermögen des Meiers, erfolgen sollen, so sei der Staat auf gleiche Weise bei deren Erhöhung interessirt, solche möge bei Vererbungen der Güter oder bei ganz neuen Bemeierungen stattfinden.

a) I, 496. 515.

b) Pad. I, 102 f.

c) wofür er auch ein, solches anerkennendes, Delbrücker Landurtheil (Pad. III, 119.) anführt.

v. 1686. §. 5. [d]) können die Meier „sich die eigenmächtig steigernden Abgiften zu übernehmen weigern." Nur die Münst. E. O. II. 4. 7. hält an der oben erwähnten Consequenz des gemeinen Rechts auch in Beziehung auf das Meierverhältniß fest, indem sie der Verbindlichkeit des Gutsherrn zur Remission [oben S. 157.] die Befugniß desselben, im Falle des Aussterbens der Meierfamilie den neuen Aufkömmlingen neben den alten Pflichten und Prästationen neue oder an deren Statt andere vorzuschreiben, an die Seite stellt. Die oben [S. 142.] bereits erwähnte Abhandlung im XVII. Jahrg. der Hann. jurist. Zeitung [e]) stellt es auch in Beziehung auf heimgefallene und wieder zu verleihende Höfe als „Regel des gemeinen Meierrechts auf, daß es nicht gestattet sei, dem neuen Meier härtere Bedingungen, höhere Lasten und Prästationen, als dem früheren Colonen, aufzulegen"; obwohl der weitere Aufsatz im XIX. Jahrg. [f]) auch hiergegen mit gerichtet ist. — Dahin gehört auch noch die, sehr verschieden beurtheilte, Frage: ob eine Erhöhung des Meierzinses auch alsdann nicht stattfinden dürfe, wenn das Meiergut einen Zuwachs an fruchttragenden Ländereien durch Anflüsse oder Rottländereien erhalten hat. Für die Zulässigkeit einer Erhöhung bei beträchtlicher Vergrößerung des Meiergutes auf solche Weise werden gewöhnlich [g]), mit Bezugnahme auf den Hoyaschen Landt. Absch. v. 1697, angeführt Struben [h]), Pufendorf [i]) und v. Bülow u. Hagemann [k]); indessen wird jene Frage, da ihr Gegenstand in der Regel nichts dem Meierverhältnisse Eigenthümliches darbietet, nach den hierüber von Erbleihen überhaupt geltenden Rechtsgrund-

d) bei Carstens l. c. §. 25.

e) H. 2. S. 10. u. 15. Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 254. u. 278, welcher sich dabei auf Rücksichten des allgemeinen Staatswohls bezieht.

f) H. 3. S. 77.

g) namentlich von Spangenberg zu Struben I, 234. Not. *. v. Ramdohr III, 107, welcher jedoch die Sache für äußerst zweifelhaft erklärt.

h) ius vill. III. 2.

i) IV. obs. 234.

k) IV. N. 8.

sätzen, mit Ausnahme des einzigen Falles, zu beurtheilen sein, wo der neue Zuwachs als Mittel der zweckmäßigen Bewirthschaftung des Meiergutes, die ohne denselben nur mangelhaft gewesen sein würde, gedient hat, in welchem Falle wohl unzweifelhaft nach meierrechtlichen Grundsätzen eine Erhöhung des Zinses nicht begehrt werden kann. In einem von Claproth [l]) mitgetheilten Falle wurde der Anspruch des Gutsherrn auf Erhöhung des Meierzinses wegen eines durch Gemeinheitstheilung entstandenen Zuwachses mit aus dem Grunde, weil dadurch der Meier seinen Antheil an der Hute auf dem getheilten Grundstücke eingebüßt habe, für ungegründet erklärt. Den besonderen Fall, wo ein oder anderes Pertinenzstück, welches nicht aus einem dem Meiergute anklebenden Rechte herrührt, demselben von dem Gutsherrn beigelegt und von dem Meier angenommen wurde, entscheidet die Münst. E. O. II. 4. 3. dahin, daß alsdann eine verhältnißmäßige Erhöhung der jährlichen Prästanden geschehen könne, woraus sich auf die gegentheilige Regel schließen läßt. Nach dem Rechte der Stadt Bremen [m]) kann eine Erhöhung des Meierzinses propter accessionem, alluvionem oder reparationem von den Gutsherrn geschehen. Für ersteres führt Heineken den Grund an, weil der Colon nach strengem Recht keinen Anspruch auf die Accessionen habe, und bezeichnet das letztere als Melioratio fundi a domino facta. Die Ausnahme, welche Struben [n]) bei der zu Meierrecht eingethanen adeligen freien Länderei eintreten lassen will, ist nur scheinbar, indem das Meierverhältniß mit den in seiner Natur begründeten Eigenthümlichkeiten nur auf Bauerngüter anwendbar ist, in welchem Sinne daher auch Eichhorn [o]) Struben's Aeußerung auffaßt.

Dieselbe Rücksicht auf das bei der Erhaltung der Meiergüter in gehörigem wirthschaftlichen Stande obwaltende öffentliche Inter-

l) Rechtsfälle B. I. N. 80. Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 254. Not. 3.
m) Heineken §. 61.
n) III. Bed. 114 (I, 234.).
o) D. Pr. R. §. 253. Not. b. Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 254. Not. 1.

esse, welche dem Gutsherrn eine Erhöhung der ein solches Gut herkömmlich belastenden Abgaben einzuführen untersagt, dürfte es als eine gleichmäßige Forderung der strengen Meierverfassung erscheinen lassen, daß der Meier eine Herabsetzung dieser Abgaben alsdann verlangen könne, wenn er durch ohne seine Schuld eingetretene Veränderungen in seiner öconomischen Lage außer Stande gesetzt ist, dieselben ohne wesentlichen Nachtheil für die Bewirthschaftung des Gutes ferner zu entrichten. [p]) Diesem Gegenstande hat die Braunschw. Gesetzgebung eine besondere Vorsorge gewidmet. Schon nach einer Verordn. v. 1747 [q]) war eine Herabsetzung des Meierzinses unter solcher Voraussetzung [r]) im Princip gebilligt; ganz specielle Vorschriften darüber aber enthält die Verordn. v. 26. März 1823, deren Resultat dahin gehet: daß eine Herabsetzung des Meierzinses alsdann (im administrativen Wege) zu verfügen sei, „wenn sich ergebe, daß dem Meier, nach Abzug der erforderlichen Ausgaben, nicht soviel übrig bleibe, als worauf er und seine Familie würden rechnen können, wenn sie den Hof nicht hätten und gegen Tagelohn arbeiteten." [s]) Auch v. Bülow u. Hagemann [t]) gedenken einer solchen Herabsetzung, jedoch nur bei Beantwortung der Frage, ob der Meier einseitig den Meiercontract kündigen dürfe, welches sie für zulässig halten, wenn Jener durch unverschuldete Ereignisse in

p) Auf die Verschiedenheit dieses Falles von dem der Remission bei vereinzelten Unglücksfällen [oben S. 157.] macht v. Ramdohr III, 81, aufmerksam. Beides kann sogar vereint statt finden. So wurde nach einem von Carstens p. 53. mitgetheilten Canzlei-Erkenntniß von 1731 den Meiern bei jetzt noch continuirenden schweren Landesoneribus nur $^2/_3$ der jährlichen Abgaben zu entrichten gestattet, vorbehaltlich der ihnen bei großem Mißwachs und anderen Casus fortuiti gebührenden Remission.

q) bei Gesenius I, 520.

r) nämlich, daß der Meier bei Entrichtung des vollen Zinses „nicht vermögend bleibe, seine Haushaltung und den Ackerbau, wie sich's gebührt, fortzusetzen, und die Onera publica ferner abzutragen."

s) Steinacker §. 222.

t) IV. N. 82. S. 469. Vergl. a. Spangenberg zu Struben. I, 249. Not. *.

einen solchen Zustand gekommen ist, daß ohne sein offenbares Verderben die gutsherrlichen Abgaben ꝛc. nicht weiter erfolgen können, und „keine verhältnißmäßige Herabsetzung und Verminderung derselben zugestanden werden will."

Die Frage, ob der Meierzins einer Verjährung unterworfen sei, beantwortet Plate [u]) im Allgemeinen nach den von der Verjährung jährlicher Leistungen überhaupt, je nachdem dieselbe das Recht selbst oder die bereits fälligen Beträge zum Gegenstande hat, gemeinrechtlich geltenden Grundsätzen [v]); in Ansehung der während einiger Jahre Statt gefundenen Entrichtung des Geldwerthes der schuldigen Naturalpräſtationen will die Mind. Rav. E. O. VI. 3. keinen Besitz, folgerungsweise keine Verjährung, gelten lassen. Damit stimmt auch ein Erkenntniß des O. A. G. zu Celle bei v. Bülow u. Hagemann [w]) überein, und v. Ramdohr [x]) führt noch 2 andre Erkenntnisse desselben an, zufolge deren eine Verwandlung einer Naturalpräſtation in eine Geldabgabe nur mittelst der durch Anforderung und Verweigerung qualificirten Verjährung stattfinde.

Ob und in welcher Weise dem Gutsherrn ein Vorzugsrecht wegen des rückständigen Meierzinses im Falle eines über den Colonen ausgebrochenen Concurses zukomme, ist, wo keine positive Bestimmung darüber vorliegt, nach den von dergleichen Grundabgaben überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Für Wolfenbüttel ist durch Verordnungen von 1707 und 1745 [y]) bestimmt, daß die sämmtlichen Güter der Meier den Gutsherrn für die Meierzinsen zur stillschweigenden Hypothek haften, und, wenn dergleichen Zinsen bei entstehendem Concurse des Meiers rückständig seien, solche im Prioritätsurtheile sofort nach den Oneribus publicis gesetzt, und den übrigen Gläubigern vorclassificirt werden sollen. Nach der Cal. M. O. III. 2 aber ist eben dieses Vorzugsrecht auf die Rückstände von

u) §. 11. S. 69. Vergl. a. Hagemann L. W. R. §. 256.

v) Nach einem von Crayen III. 1. §. 8. angeführten Erk. der Regierung zu Minden gehet das Recht, den Meierzins überhaupt zu fordern, per praescriptionem longissimi temporis verloren.

w) I. N. 39.

x) III, 360.

y) Gesenius I, 503. 519.

3 Jahren beschränkt, es sei denn, daß der Gutsherr, ohnerachtet der nachgesuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht hätte bewirken können. Dagegen verfügt, ohne diese Zeitbeschränkung, die Lün. M. O. VI. 4., daß die rückständigen Meiergefälle in die erste Classe gehören, wo sie unmittelbar nach den Oneribus publicis zu classificiren seien. Nach der Mind. Rav. E. O. XVII. 7. genießen dergleichen Rückstände ein Vorzugsrecht selbst vor den mit gutsherrlichem Consens versehenen Forderungen; inwiefern dies nach der Osn. E. O. anzunehmen sei, findet man bei Struckmann [z]) näher erörtert.

Außer den von dem Meiergute zu entrichtenden Abgaben — in Ansehung deren, wenn der Gutsherr eine solche fordert, die der Colon nicht zugestehet, Jenem die Beweisführung obliegt [a]) — ist Letzterer gewöhnlich auch zur Leistung von Diensten verpflichtet, deren näherer Bestimmung daher hauptsächlich in den Eig. Ordnungen regelmäßig ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. [b]) Die Verpflichtung zur Dienstleistung macht gleichwohl keine dem Meierverhältnisse eigenthümliche Belästigung aus, da die Dienste sich selbständig, sogar ohne die Bedingung des Gutsverhältnisses [c]), gebildet haben, und daher nur in der Regel als ein Zubehör der Bauerngüter (als Reallast derselben), und als eine wesentliche Pflicht des Bauernstandes, betrachtet wurden, eine regelmäßige Zubehör der Lasten des Meiergutes aber nur dadurch geworden sind, daß auch das Meierrecht mit zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen gehört. [d]) Von diesem Gesichtspunkte aus kann eine weitere Ausführung der von der Dienstverbindlichkeit der Colonen geltenden Grundsätze in dieser dem Meierrechte in seiner Eigenthümlichkeit gewidmeten Schrift keinen Platz finden; und ich verweise daher im

z) Beitr. IX. N. 4.
a) Struckmann Beitr. XII. Vergl. a. Pufendorf III. obs. 211.
b) Osn. E. O. XIII. Mind. Rav. E. O. V. Münst. E. O. II. 7.
c) „Das Recht, Dienste zu fordern, läßt daher nicht nothwendig auf Gutsherrlichkeit schließen": Sommer II. §. 106.
d) Wigand Mind. I, 369. Pad. I, 243.

Allgemeinen nur auf die unten [e]) bemerkten Schriftsteller, so wie insbesondere über die Frage: inwiefern, nachdem längere Zeit hindurch Dienstgeld anstatt der Naturaldienste entrichtet worden, diese wieder gefordert werden können, oder einem solchen Begehren die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden könne, vorzugsweise auf v. Rambohr [f]) und Struckmann [g]).

§. 17.

Beendigung des Meierverhältnisses.

Einziehung des Meiergutes zum eignen Bedürfniß.

Die gewöhnlichen Arten der gänzlichen Beendigung des Meierverhältnisses, wie es seither bestanden hat, sind das Aussterben der Meierfamilie oder der Abgang aller zur Nachfolge in das Meiergut berechtigten, Mitglieder dieser Familie [oben S. 141.], und die Abmeierung des Colonen, insofern sie auch den Verlust aller Ansprüche der übrigen Successionsberechtigten zur Folge hat [§. 31.]. Daß jedoch diese Beendigungsarten in so weit einen bloß subjectiven Charakter haben, als dadurch das Meiergut selbst als solches zu existiren nicht aufhört, sondern nur ein Grund zur anderweiten Besetzung desselben eintritt, ergiebt sich aus dem im 15ten §. hierüber Bemerkten. Diese objective Fortdauer des Meierverhältnisses nach dessen subjectiver Auflösung findet auch Statt, wenn diese letztere durch einseitige Aufkündigung des Colonen, sofern diese zulässig ist [oben S. 129.], bewirkt wird. Dagegen giebt es eine Beendigungsart des Meierverhältnisses, wodurch dieses sowohl objectiv als subjectiv aufgelöst wird, indem dadurch das bisherige Meiergut gänzlich aufhört ein solches zu sein; es ist dies die Aufhebung des noch bestehenden Meierverhältnisses und Zurücknahme des Meiergutes aus dem Besitze des dermaligen Colonen und der successionsberechtigten Familienglieder

e) Struben Cap. V. Klöntrup I, 260. v. Rambohr I, 338. Richard S. 265. Struckmann Beitr. IX. N. 4. Welter §. 97.
f) a. a. O. S. 353.
g) a. a. O. S. 23, mit Not. 21.

von Seiten des Gutsherrn zum Zwecke der unmittelbaren Verwaltung und Benutzung desselben wegen eignen Bedürfnisses; welcher Punkt, bei seiner großen juristischen Schwierigkeit, hier vorzugsweise einer speciellen Erörterung bedarf. Bei einer genaueren Prüfung der sich dabei zunächst darbietenden Frage: ob überhaupt der Gutsherr zur Einziehung des Meiergutes aus der angeführten Ursache für befugt zu halten sei, muß man zunächst wohl unterscheiden zwischen Demjenigen, was nach den Grundsätzen des gemeinen Meierrechts anzunehmen ist, und was die Particulargesetze darüber bestimmen, bei welchen letzteren es dann noch hauptsächlich darauf, welcher Sinn den darin enthaltenen Ausdrücken in der Anwendung beizulegen sei, ankommt. Die gemeinrechtliche Bejahung jener Frage wird gewöhnlich auf l. 3. C. de locato [h]) gestützt [i]); aber eine directe Anwendung dieser Stelle auf den Meiercontract kann nur auf der durchaus irrigen Voraussetzung beruhen, daß diesem wesentlich die Natur eines Pachtcontracts inwohne [oben S. 39. u. 55.]; ebensowenig ist dieselbe zu einer analogen Anwendung, für welche noch in der neueren Zeit Scholz [k]) sich erklärt hat, geeignet, indem die Rechtsquelle, woraus dieselbe genommen ist, dem Meierverhältnisse in seiner heutigen Gestaltung, als einem rein deutschen Institute, völlig fremd ist, und die Uebertragung einer bloß positiven, von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichenden, Bestimmung, wie die der l. 3. C. cit. ist, auf ein Rechtsgeschäft, welches von dem durch dieselbe normirten in seinem eigenthümlichsten Wesen verschieden ist, als völlig unstatthaft erscheint; daher man der Aeußerung Sommers [l]): das Verkehrte dieser Ausdehnung einer an sich schon so exorbitanten römischen Rechtsvorschrift auf einen deutschen mit

h) „Aede, quam te conductam habere dicis, si pensionem domino in solidum solvisti, invitam te expelli non oportet, nisi propriis usibus dominus eam necessariam esse probaverit"; wobei es nicht einmal für unzweifelhaft gehalten wird, ob diese, nur von einem Gebäude redende, Stelle auch auf gepachtete Ländereien anwendbar sei.

i) Struben VIII. 19. Gesenius I, 467. II, 130.

k) Zeitschr. f. Landw. R. B. II. S. 415.

l) I, 151.

Erbrechten begabten Colonen bedürfe keiner weiteren Ausführung, beizustimmen, nicht abgeneigt sein wird. Indem nun auch Scholz den von der Unanwendbarkeit des römischen Rechts auf ein eigenthümlich deutsches Institut zu entnehmenden Gegengrund nicht verkennt, sucht er seine Ansicht hauptsächlich noch durch ein anderes, auch schon früher von Anderen gebrauchtes, Argument, nämlich die Clausula rebus sic stantibus, zu begründen; bekannt aber ist, wie selten diese Clausel und unter welchen ganz besonderen Voraussetzungen nur angewendet werden kann, um zwischen den Betheiligten festgeordnete Rechtsverhältnisse im einseitigen Interesse des einen von ihnen wieder aufzulösen; und wenn jener Schriftsteller hierbei vorzüglich auf die Art der Entstehung des Meierverhältnisses, indem dabei die dem Meierherrn gehörigen Güter nur, weil er ihrer nicht bedurfte oder zu deren eignen Bewirthschaftung sich nicht im Stande fühlte, ausgethan worden seien, hinweist, so führt diese geschichtliche Betrachtung zufolge der mit jenem Verhältnisse im Laufe der Zeit vorgegangenen Veränderung, indem das Recht des Colonen aus einem, rücksichtlich seiner Dauer von dem Willen des Gutsherrn abhängigen, Verwaltungsrechte in ein, Jenem unwiderruflich zustehendes, erbliches und dingliches Nutzungsrecht übergegangen ist, gerade zu dem entgegengesetzten Resultate, wie dies besonders anschaulich schon in einem Helmstädter Facultäts-Responsum von 1725 m) über einen Fall, wo sogar in dem Meierbriefe die Befugniß zur beliebigen Abmeierung vorbehalten war, hervorgehoben wurde: daß nämlich dieses Ius perpetuae coloniae dem Landesherrn und dem Publico zum Besten eingeführt sei, mithin den Privatis nicht frei stehe, widrige Pacta dieserhalben einzugehen, und dadurch das Ius publicum zu vernichten, indem sonst, wenn solches frei stünde, das Meierrecht n) bald gänzlich zu Grunde gehen würde, da ein jeder Gutsherr bei Ertheilung eines neuen Meierbriefes dergleichen Clausel einrücken, und den Meier, unter Bedräuung, ihn entweder gar nicht anzunehmen oder zu verstoßen, zur Gefälligkeit zwingen könnte. Gerade in diese Unwiderruflichkeit des Meierver-

m) bei Struben gründl. Bericht vom Abmeierungsrechte. Beil. D.
n) im Allgemeinen oder die Meierverfassung.

hältnisses, in qua semper et ubique locorum contractus villaris a locatione distat, findet auch Heinecken [o]) den Hauptgrund der Unanwendbarkeit der vorangeführten Stelle des römischen Rechts auf denselben, und zieht daraus im Allgemeinen die Folgerung: domino revocare non licere, ne in casu quidem urgentissimae indigentiae. Auch v. Ramdohr [p]) beantwortet die Frage: ob dem Gutsherrn gestattet werden könne, im Falle der äußersten Nothwendigkeit das Meiergut einzuziehen und selbst zu benutzen, dahin: „ich glaube, dies widerspricht dem Wesen des Meierrechts"; die hinzugefügte Limitation aber: wenn anders nicht der Gutsherr selbst als Meier die Stelle cultiviren will, würde zwar den obigen, vom öffentlichen Interesse entnommenen, Gegengrund beseitigen, indem alsdann das Meiergut als solches fortbestände, und nur die Person des Colonen sich veränderte, sie würde jedoch, wenn man sie auch im Falle des noch fortbestehenden Meierverhältnisses für anwendbar halten wollte, immer noch gegen das allgemeine Princip der Unwiderruflichkeit des der Meierfamilie einmal erworbenen Rechtes verstoßen. Demnach trage ich kein Bedenken, die obige Frage in allen den Fällen, wo keine Particularnorm darüber vorliegt, also nach den Grundsätzen des gemeinen Meierrechts, zu verneinen. Dergleichen Particularnormen aber gewähren — obgleich dieselben nur eine Ausnahme von der Regel darstellen, und als solche keiner ausdehnenden Erklärung Raum geben [q]) — ein über den Bereich ihrer gesetzlichen Gültigkeit hinausgehendes, praktisches Interesse vorzüglich um deßwillen, weil die Auslegung, welche man den auf jenen Streitpunkt bezüglichen Bestimmungen derselben zu geben hat, zugleich einen sicheren Weg zur Deutung deßfallsiger Vertragsclauseln im gleichen Sinne vorzeichnet. So soll nach dem Salzdahlumschen Landt. Absch. v. 1597 [r]) „den Gutsherrn die Abmeierung, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, auch alsdann gestattet sein, wenn sie die Güter zu ihrer eignen Nothdurft zu gebrauchen

o) §. 60 u. 66.
p) III, 68.
q) v. Bülow Abhandl. üb. einz. Materien des röm. Rechts. Th. II. S. 287.
r) bei Scholz a. a. O. S. 418. Gesenius I, 467.

Vorhabens sind", und nach dem Gandersheimschen Landt. Absch. v. 1601 s) der Gutsherr, nach Ausgang der Meierjahre, das Meiergut an sich zu nehmen befugt sein, wenn er es „zu seinem selbst eignen Behufe gebrauchen will"; beide Landt. Abschiede aber wurden durch eine Herzogl. Braunschweigsche Verordn. v. 1707 t) dahin declarirt: daß, da die darin angezogenen gemeinen Rechte das Einziehen der Güter „anderer Gestalt, als in casu necessitatis et propriae indigentiae, nicht permittirten, und dann außer solchem Falle, und da einer etwa sonst mehrere Commodität oder Nutzen bei Einziehung solcher Güter finden sollte, wider die Intention vorangezogener Landt. Abschiede, und zu Unserm Nachtheil wegen des dadurch verursachenden Abgangs der Unterthanen und cessirenden Landfolge, solches keinesweges zu extendiren sei, keinem Gutsherrn solche Meiergüter in anderem als vorerwähntem Fall, da er deren zu seinem oder der Seinigen ohnumgänglichen Nothdurft selbst bedürftig, einzuziehen, seinen sonst habenden adeligen oder andern Gütern beizulegen u), oder sie dergestalt zu cultiviren v), gestattet, sondern ein Jeder seine Meiergüter, die er selbst zu gebrauchen nicht necessitirt wird, mit besonderen Colonis zu besetzen schuldig sein solle." Diese gesetzlichen Bestimmungen haben späterhin in mehreren zu gerichtlicher Entscheidung gekommenen Fällen zu einer

s) Pufendorf T. IV. obs. 186. Struben VIII, 18. Ueber das gesetzliche Ansehn dieses Landt. Absch. im Wolfenbüttelschen vergl. Gesenius I, 471.

t) bei Struben l. c. Desselb. Abm. R. Beil. X. Carstens p. 185. Auszugsweise bei Gesenius I, 501. — Alle drei gesetzliche Normen mit ausführlicher Erörterung ihres Inhaltes, bei v. Bülow a. a. O. S. 284 ff.

u) Hierin findet Scholz a. a. O. S. 47 einen Widerspruch, da, wenn der Meierherr noch andere Güter habe, er nicht im wahren Nothstande sich befinde; doch widerlegt sich dies durch ein Erkenntniß des O. A. G. zu Celle bei Pufendorf IV. obs. 186, wo als Beispiel einer erheblichen Necessitas das Bedürfniß der Anlegung neuer Wohnungen im Falle einer Theilung unter mehreren Brüdern oder zum Wittwensitz angeführt wird.

v) Hierdurch wird auch v. Ramdohr's obenerwähnte Limitation ausgeschlossen.

genaueren Erörterung ihres Inhaltes Veranlassung gegeben. In einem Helmstädter Facultätsurtheile von 1718 [w]) wurde ausgesprochen, daß wenn die vorgedachten Landt. Abschiede, nach welchen eine Abmeierung ex capite proprii usus Statt finde, auf den concreten Fall anwendbar wären, doch, da schon bei bloßen Pachtcontracten urgens necessitas ex parte locatoris erfordert werde, solche noch vielmehr bei Ausstoßung der Meier nothwendig sei; und in dem oben bereits erwähnten Fac. Urtheile von 1725, daß die in jenen Gesetzen dem Gutsherrn ertheilte Macht, die Meiergüter zu ihrer eignen Nothdurft und Behuf zu gebrauchen, aus der gesunden Vernunft und Analogia iuris dergestalt erklärt werden müsse, daß dadurch das Meierrecht nicht gänzlich übern Haufen gehe, welches sonder Zweifel geschehen würde, wenn man dem Gutsherrn schlechtweg verstattete, sich des Vorwendens, er wolle das Gut selbst gebrauchen, zu bedienen [x]), inmaßen man keinen Casum absehen könne, da der Gutsherr nicht allezeit Gelegenheit, also zu sagen und den Meier auszustoßen, solchemnach das Meierrecht gänzlich zu enerviren, haben sollte, bei welcher Bewandtniß die eigne Nothdurft nicht wohl anders, als von einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit, verstanden werden könne. In einem von Struben selbst ertheilten Responsum von 1734 [y]) wird zunächst davon ausgegangen, daß die Verordn. v. 1707 den Salzdahlumschen Landt. Absch. secundum regulas bonae interpretationis erkläre, und sodann aus deren oben angegebenem Inhalte in der Anwendung auf den vorliegenden Fall gefolgert, daß propter necessitatem urgentem die Colonen wider Willen nicht genöthigt werden könnten, dem Gutsherrn einen Platz abzutreten, worauf er ein Haus bauen möge, weil, wenn auch in praesenti casu eine urgens necessitas vorhanden sei, doch

w) bei Struben Abm. R. Beil. C.

x) Struben Abm. R. Cap. 3. §. 2 hält es daher, in Ermangelung anderen Beweises, für zulässig, dem Gutsherrn den Eid darüber zu deferiren, ob er nicht in der Absicht die Länderei selbst nur einige Zeit cultiviren wolle, damit er sich seines Meiers entledigen, und das Gut nachmals einem andern einthun könne.

y) ius vill. VIII. 18. Not. a.

überdem erfordert werde, ut sit improvisa ex post facto superveniens, und daß die Necessitas locatoris propria sei. Ferner theilt Struben z) ein Erkenntniß des O. A. G. zu Celle von 1737 mit, durch welches der Beweis einer solchen Nothwendigkeit und Befugniß, als der Gandersh. Landt. Absch. v. 1601 erfordere, für nicht erbracht erklärt, und bei dieser Entscheidung davon ausgegangen wurde, daß jener Landt. Absch. aus dem Salzdahlumschen, welcher eine urgens necessitas erfordere, zu interpretiren, auch mit der gesetzlichen Beschränkung des Abmeierungsrechts die Verbindlichkeit des Colonen, das Meiergut zu verlassen, wenn der Gutsherr es selbst cultiviren wolle, nicht zu vereinigen sei, indem auf solche Weise die meisten Colonen sofort ihres erblichen Rechtes beraubt werden könnten, und daß endlich jener Landt. Absch. dem Meierherrn doch keine größere Berechtigung, als dem Vermiether zustehe, habe ertheilen wollen. Auf dies Erkenntniß wurde, als Präjudiz, in einem neueren *) wieder Bezug genommen, und dadurch dem Gutsherrn die Befugniß zur Einziehung eines Theils der Meierländerei, die er nach der Beschaffenheit seiner dermaligen, durch Anlegung einer Branntweinbrennerei und Vermehrung des Viehstandes, ausgedehnteren Haushaltung zu bedürfen behauptete, um deßwillen abgesprochen, weil dieses keine superveniens necessitas, sondern nur major utilitas, sei. Struben a) theilt auch ein Attestat der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten des Stifts Hildesheim von 1726 mit, nach welchem der Gutsherr extra casum urgentis et improvisae necessitatis auch zum eignen Gebrauch das Meiergut einzuziehen keineswegs befugt sei, und in einem, auf ein Meiergut im Hildesheimschen sich beziehenden, Gießer Facultätsurtheil von 1727 b) wurde, obgleich der Meierbrief die ausdrückliche Clausel: wenn das Stift den Hof selbst zu cultiviren nicht gesinnet, enthielte, erkannt, daß diese Clausel von dem Casu necessitatis zu verstehen sei, welche Voraussetzung aber von dem betreffenden Kloster

z) access. N. 19.
*) bei Pufendorf IV. obs. 186.
a) Abm. R. Beil. A.
b) Ebds. Beil. G.

nicht erwiesen, vielmehr darauf, daß es den Hof bald wieder an einen Anderen zu vermeiern gesonnen, hingedeutet worden sei [c]). Die Anwendung der obigen Bestimmungen beider Landt. Abschiede hält Scholz [d]) durch die dreifache Voraussetzung bedingt, daß eine unumgängliche Nothwendigkeit, ein wahrer Nothstand, vorhanden sei, daher selbst der Umstand, daß die Güter des Meierherrn verschuldet seien, nicht das Einziehen des Meiergutes rechtfertige, sodann daß der Einziehung eine Kündigung voraus gehe und die Meierjahre abgelaufen seien, endlich daß der Herr dem Meier die Verwendung in die Meierstatt — s. g. Melioration und nicht trennbare Inventarienstücke — vergüte; was auch dem Inhalte des Salzd. L. A. und der Verordn. v. 1707 gemäß ist. Außerdem hält er es für erforderlich, daß die Einziehung des Meiergutes nicht ohne Proceß, vielmehr nur im gewöhnlichen Rechtsgange, verlangt werden könne. Damit stimmt im Wesentlichen auch Steinacker [e]) überein, indem er, mit Bezugnahme auf den Ldt. Absch. v. 1597, den allgemeinen Grundsatz aufstellt: „das Meiergut einzuziehen und für sich zu behalten, sei dem Gutsherrn (vorbehaltlich zeitiger Kündigung und der Erstattung der Meliorationen) nur dann gestattet, wenn dies zu seiner eignen und seiner Familie Nothdurft erforderlich sei; andere Gründe, insbesondere Rücksicht darauf, daß dem Gutsherrn durch die Einziehung des Gutes größere Bequemlichkeit und andere Vortheile erwachsen würden, genügten dazu nicht". Für einen solchen Fall der Nothdurft wurde es aber zufolge eines Erkenntnisses der Justizcanzlei zu Wolfenbüttel vom 6. Nov. 1800 [f]) nicht einmal gehalten, daß der Gutsherr, ohne einigen Erwerb zu suchen, seine nicht unbedeutenden Meiergefälle theils mit Schulden beschwert, theils allmälig verkauft hatte. Grefe [g]) nimmt sogar an, daß die älteren Gesetze, welche dem Gutsherrn wegen eignen Bedürf-

c) Noch zwei Erkenntnisse der Facultäten zu Leipzig und Marburg von 1735 u. 1738, ähnlichen Inhalts, theilt Carstens p. 192 sq. mit.
d) a. a. O. S. 417 ff.
e) §. 223. S. 510.
f) v. Bülow a. a. O. S. 293.
g) II. §. 84. S. 276.

nisses das Gut dem Meier und dessen Erben zu entziehen gestatteten, durch die auf Seiten des Meiers späterhin eingetretene vollkommne Vererblichkeit der Meiergüter ihre Anwendbarkeit gänzlich verloren hätten. Bemerkenswerth ist schließlich noch eine im Einverständniß mit den Märkischen Landständen erlassene Verordn. des Kurf. Joh. Georg von 1572, wonach denen von Adel zwar gestattet sein soll, etliche Bauern auszukaufen, wenn sie die ausgekauften Güter selbst bewohnen wollten, aber nicht, wenn sie dergleichen Höfe und Hufen allein zu Anrichtung von Meiereien oder Vorhöfen ihrer Rittersitze, oder auch zu Stärkung ihres Ackerbaues, gebrauchen wollten; welches ihnen, nach einer Entscheidung der Kammer von 1616, auch dann nicht einmal verstattet sein sollte, wenn sie alle dem Hofe obliegenden Leistungen, gleich andern Nachbarn, zu übernehmen erbötig wären [h]).

§. 18.

Verhältniß des Meierrechtes zur Eigenbehörigkeit.

Folgen ihrer Aufhebung.

Der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Verbindung der Eigenbehörigkeit mit dem Meierverhältnisse zu beurtheilen ist, kam bei dem Vortrage der Rechtsgeschichte des Meierwesens [oben S. 45 ff.] bereits vor, und das allgemeine Ergebniß davon für das heutige Meierrecht war eine solche Verschmelzung beider Verhältnisse mit einander, daß, wo auch jenes noch bestehet, dasselbe nur in einzelnen, auf pecuniäre Leistungen sich beschränkenden, Wirkungen den geringen Ueberrest seiner kaum erkennbaren Fortdauer äußert, und daher das praktische Interesse der Verbindung jener beiden Institute, mag dieselbe noch jetzt fortbestehen oder bereits aufgehoben sein, meist nur darauf sich beschränkt, aus derselben manche Eigenheit der einzelnen in Beziehung auf Meiergüter vorkommenden Verhältnisse zu erklären, und so einer richtigeren Auffassung derselben den Weg zu bahnen. [i])

i) Stryk diss. de agris desertis. Cap. 6. §. 27 sqq.

h) Ein sehr bemerkenswerther Beleg hierzu wird unten, im §. 26, vorkommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber das Festhalten an jenem allgemeinen, geschichtlich begründeten, Resultate für die rechtliche Beurtheilung des Meierverhältnisses nach seiner heutigen Gestaltung in denjenigen Landestheilen, wo in der neueren Zeit die Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen, oder doch den wesentlichsten, aufgehoben ist. Wie wenig die Rechtsgelehrten und selbst die höheren Gerichte einig sind über die Wirkungen, welche einer solchen Aufhebung auf das damit behaftet gewesene Meierverhältniß beizulegen seien, ersiehet man in Beziehung auf die Preuß. Verordnungen v. 21. Apr. 1825 aus Wigand's Darstellung der Provinzialrechte [k]), und in Beziehung auf die Hannöversche Ablösungsordnung v. 23. Jul. 1833 aus einem darauf bezüglichen Aufsatze in der Hann. jur. Zeitung [l]). Es kann hier nicht der Ort sein, auf jene sehr schwierige Frage tiefer einzugehen; ich werde daher nur das leitende Princip für deren Beantwortung festzustellen, und dessen Anwendung an einigen der hauptsächlichsten der hier einschlagenden Gegenstände, im Wesentlichen übereinstimmend mit der von Wigand hierüber geäußerten Ansicht, zu zeigen suchen; doch wird es, bei der sehr erheblichen Verschiedenheit, welche rücksichtlich der ehemaligen oder noch fortdauernden Verbindung der Eigenbehörigkeit mit dem Meierverhältnisse unter den einzelnen Landestheilen obwaltet, in welchen die Meierverfassung bestehet, nöthig sein, hierüber noch einige geschichtliche Notizen mitzutheilen.

In Br. Wolfenbüttel existirt schon längst keine Leibeigenschaft mehr, und so viel Mühe Gesenius [m]) sich gegeben hat, geschichtlich und urkundlich, obwohl nicht frei von dem Einflusse seiner vorgefaßten Meinung, nachzuweisen, daß daselbst ehedem, nur mit wenigen Ausnahmen, alle Bauern, und also auch die Meier, welche den bei weitem größten Theil derselben ausgemacht hätten, Leibeigene

k) Pad. II. §. 37 u. 38; vergl. mit I. S. 222. Mind. II. §. 25. Die auffallendsten Belege dazu: Pad. I, 222. 233. Mind. I, 347. 421.
l) Jahrg. XVI. H. 1. S. 117.
m) B. I. S. 258. 286. 294. 299. 316. 338. 341. 390. 395. B. II. S. 91.

gewesen seien [n]), so ist er jedoch auf eben diesem geschichtlichen Wege zu dem Resultate gekommen, daß in diesem Zustande seit der Mitte des XV. Jahrhunderts, und nachdem insbesondere der Landt. Absch. v. 1433 „der Leibeigenschaft im Wolfenbüttelschen ein völliges Ende gemacht habe" [o]), eine so wesentliche Umänderung vorgegangen sei, daß „jetzt alle Meier im F. Wolfenbüttel, und der Regel nach in ganz Niedersachsen, Freie seien" [p]). Indem Gesenius dies Resultat zugleich in Beziehung auf ganz Niedersachsen [q]) ausspricht, erscheint auch der größte Theil der Hannöverschen Lande mit darunter begriffen, und damit stimmen auch Plate und v. Ramdohr insoweit überein, als Ersterer [r]) von dem Fürstenthume Lüneburg sagt, daß jetzo daselbst keine Leibeigene vorhanden seien, und Letzterer [s]) von dem Hannöverschen überhaupt, daß daselbst nur wenige Spuren einer Leibeigenschaft zu finden seien [t]); was indessen nicht auch von den erst in der neueren Zeit mit Hannover vereinigten zu dem ehemaligen Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, namentlich Hildesheim und Osnabrück, gelten kann; wie denn auch Grefe [u]) nur von den älteren Hannöv. Provinzen sagt, daß sich daselbst, mit Ausnahme von Hoya, Diepholz und Loccum, die Leibeigenschaft lange vor der französ. westphälischen Zeit nach und nach verloren habe. Die Calenbergsche und Lüneburgsche M. Ordnungen insonderheit enthalten nicht eine auf das Leibeigenschaftsverhältniß gegrün-

n) Der von mehreren Schriftstellern aufgestellten Behauptung, daß alle deutschen Bauern ohne Ausnahme ursprünglich Gutseigengehörige oder Leibeigene gewesen seien, hat Fleischhauer a. a. O. Cap. II eine ausführliche Widerlegung gewidmet.

o) B. I. S. 401.

p) B. II. S. 376. Steinacker §. 31 bemerkt in gleichem Sinne, daß in seinem Vaterlande die Leibeigenschaft völlig nach und nach verschwunden sei, ohne speciell durch ein Landesgesetz aufgehoben zu sein.

q) wo, seiner Angabe nach (I, 316.), in der älteren Zeit „Leibeigenschaft und Hörigkeit das allgemeine Loos des Bauers waren."

r) S. 11.

s) II, 718.

t) womit auch Pufendorf IV. obs. 179. §. 6. zu vergleichen ist.

u) II. §. 9.

dete oder dasselbe nur mit berücksichtigende Bestimmung; vielmehr verfügt die erstere am Schlusse ausdrücklich, daß sie auf die an einigen Orten vorhandenen Eigenbehörigen keine Anwendung leide v), mit diesen es vielmehr bei dem Herkommen sein unveränderliches Bewenden habe. Auch im Lauenburgschen galt es schon im Jahre 1777 als ein ausgemachter Satz, daß daselbst keine Leibeigenschaft gelte. w) Dagegen war das ehemalige Westphalen (der Inbegriff der zum westphälischen Kreis gehörigen Landestheile) von jeher der eigentliche Sitz der Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit, und ist es bis auf die neuere Zeit geblieben x). Dies bezeugen in Beziehung auf Minden und Ravensberg y), sowie von Paderborn und Corvei, die den dasigen Provinzialrechten gewidmeten Werke von Wigand; in Beziehung auf Münster das gleiche Werk von Schlüter; in Beziehung auf die Grafschaft Tecklenburg insbesondere Holsche in seinen Bemerkungen zur Mind. Rav. E. O.; in Beziehung auf das Herzogthum Westphalen Sommer z); in Beziehung auf Osnabrück Struckmann, hauptsächlich in den Beiträgen I. u. XVII; in Beziehung auf Hildesheim nach einer Verordn. v. 14. Apr. 1815, Grefe *); überhaupt in Ansehung aller zu Hannover gehörigen altwestphälischen Provinzen die dasige Ablösungsordnung von 1833, worauf ich sogleich zurückkommen werde. Von der Grafschaft Schaumb. Lippe bezeugt Führer a) im Jahre 1804, daß der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meierstättisch sei, hierbei jedoch auch die Vereinigung beider Verhältnisse unterstellend; und eben diese Voraussetzung ergiebt sich in Beziehung auf Lippe-Detmold aus dessen weiterer Ausführung,

v) Der Ausdruck „unfreie Bauerngüter" im Cap. 1. §. 1. ist demnach nur von den im gutsherrlichen Verbande befindlichen überhaupt zu verstehen.

w) Pufendorf Obs. 4. S. 20.

x) wie auch Gesenius I, 395. II, 376, im Gegensatze zu Niedersachsen, annimmt.

y) wo, nach Crayen III. 2. §. 1, selbst die bloß meierstättischen Güter sich dem Leibeigenthume mehr oder weniger näherten.

z) I, 155.

*) II. §. 9. S. 51.

a) §. 17.

hauptsächlich im §. 154, wo er insonderheit bemerkt, daß die Classe von Meiern, welche in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen, unstreitig die stärkste im Lande sei [b]). — Mit diesem Zustande, welcher sich bis in das erste Jahrzehnd des laufenden Jahrhunderts ziemlich gleichförmig erhalten hat, ist jedoch seitdem eine sehr wesentliche Veränderung, zunächst veranlaßt durch die nur während eines kurzen Zeitraums bestandene französisch-westphälische Gesetzgebung, dann aber bleibend durch besondere Landesordnungen in Preußen und Hannover, für die zu diesen Staaten gehörigen altwestphälischen Provinzen eingetreten. Namentlich wurden in den betreffenden Preußischen Landestheilen durch 3 Gesetze vom 21. April 1825 (nach einigen vorläufigen, dadurch wieder beseitigten, Verordnungen) die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg, und zu den französisch-hanseatischen Departements, gehörig gewesenen Landestheilen, ausführlich geordnet [c]). Diese Gesetze verordnen, soweit es zunächst hier von Interesse ist, daß „die Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit, insofern sie irgendwo noch bestanden hätte, mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben sei und bleibe". Als dergleichen Folgen werden namentlich bezeichnet der Sterbfall oder das Besthaupt [d]), und die Einholung der gutsherrlichen Einwilligung zur Verheirathung. Die Natur der noch fortdauernden gutsherrlichen Rechte soll in jedem Landestheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Rechte beurtheilt werden. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem vor jener Zeit ein vererbliches Besitzrecht an einem Gute zustand, auf welchem noch andre Lasten, als feste jährliche Grundabgaben, haften, soll das nutzbare Eigenthum an demselben haben, vorbehaltlich des Heimfallsrechts an den Gutsherrn, und der, solange dies noch fortdauert, Statt findenden Vererbung nach den vor jener Zwischenperiode bestandenen Grundsätzen. Alle noch beibehaltenen, sowohl

b) In Beziehung auf beide Lipp. Landestheile ist auch zu vergleichen Waldeck Controv. Entsch. S. 236. Not. S. 253. Not.

c) Pr. Gesetzsamml. v. 1825. N. 9.

d) mit Ausschließung der von Hannover abgetretenen Districte, sowie der zum Großh. Berg gehörig gewesenen Landestheile, letzteres jedoch nur insofern der Sterbfall nicht in einer Nachlaßquote besteht.

ständigen als unständigen, Abgaben, wie auch das Heimfallsrecht, sind jedoch der Ablösung auf den Antrag des Verpflichteten unterworfen, worüber die Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1829, nebst einer darauf bezüglichen v. 25. Apr. 1835 [e]), die näheren Bestimmungen enthält [f]). Für Hannover aber spricht die Ablösungsordn. v. 10. Aug. 1833 [g]), im §. 133, allgemein den Grundsatz aus, daß „die Eigenbehörigkeit durch Abstellung (Ablösung) der damit verbundenen zufälligen oder veränderlichen Rechte, nämlich der Auffahrt, des Sterbfalls und der Freibriefe, sowie auch des Heimfalls, für immer aufgehoben werde"; und nach §. 134 soll diese Abstellung der Eigenbehörigkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen und den davon abhängenden Leistungen nach 3 Jahren [h]) von selbst aufhören, und der Gutsherrschaft nur das Recht zustehen, die nachträgliche Verwandlung der noch nicht abgelösten Gefälle in eine feste Geldabgabe durch Antrag bei der Ablösungscommission zu bewirken. In Schaumb. Lippe ist durch eine Verordn. v. 10. Febr. 1810 die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben [i]), und damit zugleich die Befreiung von der Lösung eines Freibriefes, sowie die Ablösbarkeit der sonstigen Leibeigenschafts-Prästationen, verbunden; doch sind die Rechte der Gutsherrschaft, und die auf den Grundstücken, besonders auf den Meiergütern haftenden Verbindlichkeiten, sowie überhaupt in Ansehung der Bauern- und Meiergüter die Vorschriften wegen Veräußerung und Verpfändung der Colonieen, Verbindlichkeit zur Lösung der Meierbriefe, zur Entrichtung des Weinkaufs bei dem Uebergange an nicht successionsfähige Personen, sowie die Erbfolge und das Recht des Heimfalls, unverändert beibehalten worden. In Lippe-Detm. wurde durch eine Verordn. v. 27. Dec. 1808 [k]) die Leib-

e) Pr. Ges. Samml. v. 1829. N. 11; von 1835. N. 8.

f) Eine ausführliche Erörterung des Einflusses dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den dermaligen Rechtszustand der ihnen unterworfenen Colonate enthält Welter's oben [S. 13. Not. c.] angeführte Schrift.

g) Hann. Ges. Samml. v. 1833. N. 19.

h) „also mit dem 11. Aug. 1836": Grefe II, 52.

i) Waldeck a. a. O. S. 235. Not. 2.

k) Ebendas. S. 253. Not. 1.

eigenschaft gänzlich aufgehoben, wonach auch Freibriefe, Sterbfall und Weinkauf, bei herrschaftlichen Gütern sogleich mit Vorbehalt eines bestimmten Canons, bei den im Privateigenthume befindlichen nach vorgängiger Ermittelung einer billigen Entschädigung, hinwegfallen sollen. In Ansehung der Veräußerung und Verpfändung, sowie der Successionsrechte, sind die seither eigenbehörigen Güter den lehnfreien Colonaten gleichgestellt, auch finden dabei keine Meierbriefe und kein Heimfall mehr statt. l)

Verbindet man mit diesem kurzen Abriß einer Geschichte der Eigenbehörigkeit und ihres Zusammenhanges mit dem Meierverhältnisse in denjenigen Staaten, wo noch jetzt die Meierverfassung bestehet, die weitere sich daran knüpfende Betrachtung, daß in Wolfenbüttel gerade während der der Beseitigung der Leibeigenschaft nachgefolgten Zeitperiode die dasige Meierverfassung sich erst in ihren wesentlichsten Momenten recht entwickelt hat m); daß die Calenbergsche M. O., ganz unabhängig von der Einwirkung des Eigenbehörigkeits-Verhältnisses, ein vollständig ausgebildetes System des Meierrechts darbietet; daß im Minden-Ravensbergschen, wo die Meiergüter in der Regel mit Eigenbehörigkeit behaftet waren, daneben jedoch auch leibfreie Meier in nicht geringer Anzahl sich befanden n), es keine Meierordnung gab, sondern diese wie jene nach der Eigenthumsordnung beurtheilt wurden, sowie umgekehrt in Paderborn, wo ebenfalls sowohl eigenbehörige als freie Meiergüter vorkamen, es keine Eigenthumsordnung gab, vielmehr jene wie diese nach der Meierordnung beurtheilt wurden o), beide mithin — die eigenbehörigen wie die freien Meier — in Ansehung ihres Rechts am Gute einander völlig gleichgestellt waren, und überhaupt das Verhältniß der alten Meier und der leibeigenen Colonen in gleich-

l) Ueber die auch in Kurhessen erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft wird das Nähere im §. 37. vorkommen.

m) vorzüglich durch die Landt. Absch. v. 1597, 1643 u. 1770, nebst den auf diese Grundgesetze sich beziehenden Verordnungen, sodann den Deput. Absch. v. 1619, und die Kammerverordn. v. 1688: Gesenius I, 465. 476. 483. 494. 536.

n) Von den königlichen Colonaten waren im Jahre 1797 $^4/_5$ eigenbehörig: Wigand Mind. II, 257.

o) Wigand Pad. I, 69. Not. *. Mind. I, 148.

mäßigen Rechten und Zuständen dergestalt zusammenlief, daß, wenn Jene aus dem Leibeigenthume traten, dies keine Aenderung in ihrem Colonatverhältnisse zur Folge hatte, sie vielmehr nun den Meiern gleichstanden p); — so führt alles dieses auf die, für die Beantwortung der obigen Streitfrage sehr erhebliche, Folgerung, daß das Meierverhältniß auch da, wo mit demselben die Eigenbehörigkeit verbunden war oder noch ist, als ein von dieser unabhängiges und in seiner Eigenthümlichkeit selbständig ausgebildetes Institut erscheint, daher, auch wenn die Eigenbehörigkeit von demselben abgetrennt wird, hierdurch in seinem fortdauernden Bestande mit allen seinen nicht durch die Eigenbehörigkeit unmittelbar bedingten Eigenheiten und Wirkungen durchaus keinen Abbruch leidet; für welche Folgerung eine positive Bestätigung insonderheit aus der Münst. Gesetzgebung entnommen werden kann, indem schon die E. O. II. 1. 1. die Voraussetzung ausspricht: ein eigenbehöriges Gut oder Erbe werde nicht von sich und als ob diese Eigenschaft dem Erbe selbst anklebig wäre, sondern von der Qualität der inhabenden Bauersleute 2c., also benamset, die Erbpachtordnung aber, welche für die aus dem Leibeigenthum zum Erbpachte übergehenden Wehrfester bestimmt ist, eine von der Eigenbehörigkeit gesonderte Meierverfassung, von dem dieser wesentlich angehörigen Grundprincip ausgehend: „damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsherrn und Eigenbehörigen, die Erbe, soviel thunlich, immer besetzt und im Stande gehalten werden", darbietet q). Hiernach finde ich kein Bedenken, was Wigand r) als allgemeine Regel für die Anwendung der oben angeführten Normen der neueren Preußischen Gesetzgebung aufstellt: „Durch die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufgehoben haben, sind die Eigenbehörigen nach ihren rechtlichen Beziehungen in die Classe der freien Meier getreten", als

p) Wigand Mind. I, 148. 334. 119. „Wir bemerken sehr häufig in den Urkunden, daß wenn ein Gut aus der Hörigkeit befreit wird, dasselbe eo ipso eine freie Meierstätte wird": Wigand Archiv IV, 456.

q) Vergl. Welter §. 15 ff. insonb. S. 49. Klöntrup I, 304. §. 2.

r) Pad. I, 251.

das leitende Princip für die Anwendung ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in anderen Staaten, wo ebenfalls die zwischen der Eigenbehörigkeit und dem Meierverhältnisse bestandene Verbindung durch die Aufhebung der ersteren gelöst worden ist, auszusprechen. Für diejenigen Landestheile, welche unmittelbar von den oben angeführten Preuß. Gesetzen betroffen werden, liegt schon eine Anerkennung jenes Grundsatzes im Allgemeinen darin, daß, ungeachtet der darin verordneten Aufhebung der Leibeigenschaft mit ihren Folgen, die rechtliche Natur des noch fortdauernden gutsherrlichen Verhältnisses in jedem Landestheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen — also da, wo im Jahre 1807 der Guts- und Leibherr sich in dem Verhältnisse eines Meierherrn zu dem Besitzer des Gutes befand, nach den diesem Verhältnisse eignen Grundsätzen — beurtheilt werden soll. Das allgemeine Resultat hiervon giebt Wigand [s]) dahin an: man könne den Gesetzen von 1825 keine andre Absicht beilegen, als daß auch nach denselben „das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern mit allen seinen Folgen bestehen blieb" [t]); zur speciellen Anwendung hiervon aber giebt die Wigand'sche Darstellung des provinziellen Meierrechtes in den beiden ofterwähnten Schriften unzählige Belege, indem die hauptsächlichste Aufgabe dieser Schriften, soweit sie das Meierrecht zum Gegenstande haben — und dieses nimmt beinahe $^3/_4$ ihres ganzen Umfanges ein — gerade darin bestehet, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie sie unter dem Einflusse der Gesetze von 1825 sich gestaltet haben, also das gegenwärtig daselbst geltende Meierrecht, darzustellen [u]), diese Darstel-

s) Pad. II, 452.

t) denn „solange das Meiergut ein Meiergut und dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse unterworfen ist, müssen auch alle privatrechtlichen Beziehungen und Bestimmungen als organische Theile und wesentliche Bedingungen für das Bestehen des Ganzen anerkannt und festgehalten werden": Pad. I, 198.

u) Pad. I, 67. Mind. I, 117. Aehnliches gilt von der Grafsch. Rietberg und dem Amte Reckenberg, wo die Osnabrücksche, und der Herrschaft Rheda, wo die Münstersche E. O. in Gebrauch war: Mind. I, 403. 418. 419.

lung gleichwohl alle wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses, wie dasselbe vor Aufhebung der Leibeigenschaft in jenen Landestheilen bestand, in sich aufgenommen, und selbst die auf die Eigenbehörigen insbesondere bezüglichen Bestimmungen beibehalten hat; in welcher Hinsicht ich hier nur im Allgemeinen auf die unten v) angeführten Stellen verweise, daneben aber noch besonders darauf aufmerksam mache, daß der genannte, durch vorzügliche Sachkunde ausgezeichnete, Schriftsteller sogar für das Meierrecht des Fürstenthums Corvei, welches gar keine eigne M. O. besaß, und in welchem „alle Spuren eigenbehöriger Colonate längst erloschen waren" w), den auch da zur Anwendung kommenden Gesetzen von 1825 gegenüber, mehrere von der regelmäßigen Beschaffenheit der erblichen Leihe im Allgemeinen abweichende Bestimmungen, namentlich in Ansehung der gutsherrlichen Einwilligung zur Ernennung eines Nachfolgers, der Abmeierung und des Heimfalls x), als „in der Natur des meierrechtlichen Verhältnisses liegend" y), als noch heutzutage geltend beibehalten hat. Im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ist auch Schlüter bei Bearbeitung des Provinzialrechts der Provinz Westphalen ausgegangen, obwohl er dieselben nicht so vollständig in der Anwendung durchgeführt hat. Den Abschnitt von den eigenbehörigen Gütern z) eröffnet er mit dem allgemeinen Satze: daß, auch nach der Aufhebung des Leibeigenthums, die Gutsherrn von den ihnen vor der Einführung der fremden Gesetze zugestandenen Rechten diejenigen, welche nicht durch die Gesetze von 1825 aufgehoben seien, behielten, und auch das Heimfallsrecht fortdauere, und bei dem Vortrage der von diesen Gütern jetzt noch geltenden Grundsätzen nimmt er wiederholt auf die Bestimmung der E. O. Bezug; aber in einem praktisch sehr erheblichen Punkte weicht Schlü-

v) Pad. I. §. 28. 31. 41. 58. 62. 100. 129. 140. 145. Mind. I. §. 65. 68. 158. u. s. w.

w) Pad. I, 325 f.

x) Ebendas. S. 342. 350. 362.

y) insbesondere nach der Analogie des nachbarlichen Paderbornschen Rechts: Ebendas. S. 326. 348.

z) I, 11.

ter's Ansicht von derjenigen ab, welche Wigand mit vieler Lebhaftigkeit „gegen alle Gerichte Westphalens" *) vertheidigt, und wofür er zuletzt die Beistimmung sowohl des G. O. Tribunals zu Berlin, als selbst des höchsten Gesetzgebers, völlig im Sinne des obigen leitenden Princips, erhalten hat, [a]) nämlich in der Auslegung und Anwendung der in den Gesetzen von 1825 enthaltenen Bestimmung, daß während der Fortdauer des Heimfallsrechts das betreffende Gut nach den vor Einführung der fremden Gesetze bestandenen Normen vererbt werden solle [b]); welcher Bestimmung Ersterer [c]) nur die beschränkte Deutung der Beibehaltung des in der Eigenthumsordnung bestimmten Ordo succedendi bloß im Interesse des Gutsherrn, insoweit durch Einführung der sonstigen Erbfolgeordnung des Provinzial- oder allgemeinen Landrechts das Heimfallsrecht desselben gekränkt werden würde, beilegt, wogegen jedoch durch den, mit Wigand's Ausführung im Resultate übereinstimmenden, landesherrlichen Beschluß entschieden worden ist, daß „die Anwendung der früheren Vererbungsgrundsätze auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallsberechtigten nicht zu beschränken seien, vielmehr diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen." [d]) Solange aber die alte Successionsord-

*) und gegen Vogelsang (§. 29. u. 55.): Mind. I, 198.

a) Pad. I, 233 ff. II, 455 ff. Mind. I, 194 ff. 356 ff. 421.

b) Das Hauptargument, von welchem Wigand hierbei ausgehet, daß nämlich auch neben der Gesetzgebung des Königreichs Westphalen die Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses unverändert fortbestanden haben, ward auch von dem O. A. Gerichte zu Cassel in dem unten mitzutheilenden Rechtsf. Nr. 16. anerkannt.

c) I. §. 21, mit Bezugnahme auf ein in v. Kamptz Jahrb. B. 29. S. 253 abgedrucktes Circular des O. Landesgerichts zu Münster, welchem zufolge die vormals eigenbehörigen Güter auch während der Fortdauer des Heimfallsrechtes nach den Regeln der gemeinen Intestatsuccession auf sämmtliche Kinder, wie bei jedem andern Staatsbürger, vererbt würden.

d) Dieser landesherrl. Beschluß — eine Cab. Ordre v. 24. Nov. 1833 — ist, nebst einer Declaration v. 1. Aug. 1835, in der Ges. S. abgedruckt; beide nebst einem erläuternden Minist. Rescr. v. 20. Aug. 1834 bei Welter S. 445. 446. 449. „In Bezug auf die vor-

nung besteht — fügt Wigand [e]) weiter hinzu — ist es natürliche Folge, daß mit ihr die Institute der Brautschatzverschreibung, der Leibzucht, und der Interimswirthschaft, nach den Provinzialgesetzen auch bestehen bleiben, wogegen Schlüter [f]) die Bestimmungen dieser Gesetze über Brautschätze, Mahljahre, Leibzucht und Abäußerung für schon jetzt nicht mehr anwendbar erklärt. — Zu einer ähnlichen Controvers hat in Hannover die Auslegung des oben [S. 179.] angeführten §. 134 der Ablösungsordn. von 1833 in der Anwendung auf die eigenbehörigen Güter in Osnabrück Veranlassung dargeboten. [g]) Der eigentliche Streitpunkt wird von dem Verfasser einer in der Hann. jur. Zeitung [h]) enthaltenen Abhandlung in der Frage aufgefaßt: ob für diejenigen Höfe im Osnabrückschen, welche mit früher eigenbehörigen Personen besetzt gewesen, gegenwärtig aber dem Gutsherrn nur mit festen Abgaben verpflichtet sind, noch ein gutsherrlicher Verband existire?, und das praktische Moment dieser Frage näher dahin bezeichnet, daß, wenn man dieselbe bejahe, alle diejenigen Bestimmungen der früheren, die Eigenbehörigen betreffenden, Gesetze, welche sich nicht auf das Leibeigenthum und die persönliche Hörigkeit bezögen, sondern nur als Folge des gutsherrlichen Verbandes zu betrachten seien, auch jetzt noch anwendbar erscheinen müßten, wogegen, wenn man sie verneine, zwar noch Reallasten im Osnabrückschen beständen, aber kein Colonatrecht, und alle aus einem Obereigenthumsrechte des Gutsherrn an dem Hofe abzuleitenden früheren gesetzlichen Bestimmungen cessirten. Nach der einfachsten und natürlichsten, mit allgemeinen Grundsätzen übereinstimmenden, Interpretation der betreffenden Gesetzstelle, sollte

mals eigenbehörigen, noch dem Heimfalle unterworfenen Colonate finden daher noch jetzt die Bestimmungen der Eig. Ordnungen und der auf die Erbfolge bezüglichen particularrechtlichen Satzungen Anwendung": Seligo III, 104.

e) Pad. II, 485.

f) III. S. XIV.

g) Grefe II, 83 läßt sich auf diese Controvers gar nicht ein, damit nicht durch theoretische Ausführungen eine heilsamere praktische Gestaltung der Sache gestört werde.

h) Jahrg. XVII. H. 2. S. 105.

man nun zwar die Bejahung jener Frage für ganz unbedenklich halten, indem bei der in die Abl. Ordn. aufgenommenen coactiven Aufhebung der Eigenbehörigkeit und Verwandlung der davon abhängigen Leistungen in eine feste Geldabgabe nicht wohl etwas Anderes von dem Gesetzgeber beabsichtigt sein kann, als die Gleichstellung der bis dahin eigenbehörigen Meier mit allen übrigen Meiergutsbesitzern, also der Uebergang von Jenen aus dem mit der Eigenbehörigkeit verbundenen strengeren gutsherrlichen Verbande in den milderen der nicht eigenbehörigen Meier; und diese Ansicht wird auch nicht allein von dem Verfasser der vorerwähnten Abhandlung aus Gründen, die sowohl aus dem Inhalte der Abl. O. selbst, als aus den ständischen Verhandlungen darüber, hergenommen sind, vertheidigt, sondern es hat auch die Justizcanzlei zu Osnabrück sich wiederholt in gleichem Sinne in ihren Erkenntnissen [i]) ausgesprochen, und selbst Struckmann, dieser bewährte Kenner des Osnabrückschen Rechtes, welcher das erstgedachte Erkenntniß [k]) als praktischen Beleg einiger von ihm vorausgeschickten Bemerkungen [l]) mittheilt, scheint damit einverstanden zu sein. Dessen ungeachtet ist die obige Frage sowohl von dem höchsten Landesgerichte, als von dem Ministerium des Innern, ausdrücklich verneint, und von Ersterem bestimmt ausgesprochen worden, daß aus der Ablösung der Eigenbehörigkeit die Aufhebung des gutsherrlichen Nexus folge; diese Ansicht auch von dem Verfasser eines weiteren Aufsatzes in der H. Jur. Zeit. [m]) näher ausgeführt, und von demselben ein Landdrosteirescript mitgetheilt worden, welches, auf den Grund einer speciellen Interpretation des §. 134, sich dahin ausspricht: daß durch die Aufhebung der Eigenbehörigkeit mit allen ihren Folgen auch der gutsherrliche Verband der ehemals eigenbehörigen Stellen beseitigt sei. Von den Vertheidigern der einen wie der anderen Meinung

i) Hann. J. Z. XIII. 2. S. 42. XVII. 2. S. 109.

k) welches ganz ausdrücklich den Entscheidungsgrund enthält, daß die in dem §. 134. d. Abl. O. bestimmte 3jährige Frist „sich lediglich auf das persönliche Leibeigenthum beziehe."

l) H. J. Z. XIII. 2. S. 35.

m) XVI. 1. S. 117.

scheint jedoch ein praktisches Argument übersehen worden zu sein, was doch ein nicht geringes Gewicht in die Wagschaale der Gründe für die Bejahung der obigen Frage legen dürfte. Die Verneinung derselben würde nämlich eine sehr auffallende Bevorzugung der Besitzer vormals eigenbehöriger Güter im Osnabrückschen und in den übrigen altwestphälischen Provinzen des Königr. Hannover vor den Meiergutsbesitzern in Calenberg, Lüneburg, und den übrigen niedersächsischen Landestheilen, also der bei weitem größeren Anzahl der Hannöverschen Meier, zur Folge haben, indem danach Jene mit dem Ablauf von 3 Jahren seit der Abl. O. aus dem gutsherrlichen Verbande, mithin aus dem durch diesen wesentlich bedingten Meierverhältnisse, getreten sein würden, während alle übrigen Meiergutsbesitzer noch so lange, bis die sämmtlichen darauf haftenden Lasten, die nach §. 233 auch getrennt für jede daselbst erwähnte Gattung derselben erfolgen kann, bewirkt worden wäre, dem gutsherrlichen Verbande, und somit dem Meierverhältnisse, unterworfen bleiben würden; welche letztere Voraussetzung auch durch die, mit Rücksicht auf die obenerwähnte Entscheidung nicht ganz consequente, neuere Praxis des O. A. Gerichtes völlig außer Zweifel gesetzt wird, wie ich durch mehrere öffentlich bekannt gewordene Erkenntnisse desselben sofort nachzuweisen im Stande bin, von denen ich hier beispielsweise nur zwei der neuesten anführe, eins von 1843, welches von Höfen, deren Besitzer zur Kategorie meierpflichtiger Bauern gehören, und ein anderes von 1845, welches noch von den auf den vorliegenden Fall anwendbaren allgemeinen Grundsätzen des Meierrechts, redet. [n]) Für die Bejahung der obigen Frage läßt sich auch der wörtliche Inhalt der Ablös. Ordnung geltend machen. Danach erfolgt der Erwerb des vollen Eigenthums erst durch die Abstellung der sämmtlichen auf einem Hofe ruhenden Rechte und Lasten mittelst deren Ablösung oder Verwandlung in feste Geld- oder Fruchtrenten; da es nun schon der Begriff eines eigenbehörigen Meiergutes mit sich bringt, daß dasselbe mit noch anderen Leistungen, außer den von der Leibeigenschaft abhängigen veränderlichen Gefällen, belastet sei, gleichwohl die gesetzliche Aufhebung der Eigenbehörigkeit nur

n) H. J. Z. XIX. 2. S. 125. XX. 3. S. 7.

die Verwandlung dieser letzteren in feste Geldabgaben zur Folge hat, so muß nothwendig auch nach dieser Aufhebung der Meierverband an sich so lange fortdauern, als nicht die sämmtlichen übrigen Gutslasten abgestellt worden sind. Und folgerungsweise läßt sich eine Anerkennung dieser Ansicht selbst von Seiten der Staatsregierung daraus entnehmen, daß in einem Minist. Rescript v. 12. Febr. 1842 [o]) die Höfe, auf denen ein Meier- oder Eigenbehörigkeits-Verband ruhet, rücksichtlich der Anwendbarkeit des §. 6 der Abl. O. v. 1831 einander gleich gestellt worden sind, was der gegentheiligen Meinung nicht entsprechen würde. [p]) Uebrigens hat dieser ganze Controverspunkt kein sehr bedeutendes praktisches Interesse, indem nach der auf die Abl. O. gefolgten weiteren Verordnung vom nämlichen Tage [q]) bei allen durch Ablösung frei gewordenen Gütern auch in Zukunft dieselben Grundsätze und Vorschriften, die während der Gutspflichtigkeit derselben Gültigkeit hatten, sowohl in Beziehung auf die Dispositionsfähigkeit, die Erbfolge im Gute (also auch dessen Untheilbarkeit), die Bevorzugung des Anerben, die Abfindungen der abgehenden Kinder, die Vermögensverhältnisse der Eheleute unter einander, die Altentheile und Leibzuchten, die Interimswirthschaften, die Wiederverheirathung der Wittwer oder Wittwen auf den Gütern, die Bestimmung der Mahl- und Wirthschaftsjahre, zur Entscheidungsnorm dienen sollen, in welcher Hinsicht dergleichen Güter noch ferner der Einwirkung der Ortsobrigkeit unterworfen sind, so daß demnach beinahe sämmtliche Eigenthümlichkeiten des früheren Meierverhältnisses auch für die Zukunft beibehalten sind, und nur die den Gutsherrn sonst zuständige Einwirkung auf diese Verhältnisse, mit Ausnahme des bei den frei gewordenen Gütern nicht mehr erforderlichen Consenses zu Veräußerungen und Verpfändungen [r]), auf die

o) H. J. Z. XVIII. 2. S. 129.

p) Grefe II, 357, vergl. mit S. 79.

q) Hann. Ges. Samml. v. 1833. S. 249. Als noch dermalen für das Verhältniß der durch Ablösung frei gewordenen, vormals eigenbehörigen, Güter normgebend wird diese Verordnung in dem, 1845 erschienenen, 2ten Theil der II. Ausg. des Hann. Privatr. von Grefe, S. 53 u. 256, angeführt.

r) Auch diese Ausnahme sollte jedoch nach einem Minist. Rescr. v.

Ortsobrigkeit übergegangen ist. — Daß man auch in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe durchaus entfernt davon gewesen ist, die Fortdauer des Meierverhältnisses selbst in seiner strengeren Form für abhängig von der damit verbundenen Eigenbehörigkeit zu halten, zeigt nicht allein der in die Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft deßfalls ausdrücklich aufgenommene Vorbehalt [oben S. 179.], sondern es ergeben solches auch mehrere, die Aufrechthaltung des Meierverhältnisses auch für die Zukunft bezweckende, Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 24. Jan. 1845, in dessen §. 2 sowohl das Heimfallsrecht, als die auf einem Erbpachtsverhältnisse (überhaupt) beruhenden Lasten und Abgaben, von der Ablösbarkeit ausgenommen, und in den §§. 54 und 58 die Wirkungen der erfolgenden Ablösung darauf beschränkt sind, daß die sonstigen Rechtsverhältnisse des von der abgelösten Last befreiten Grundstücks nicht verändert werden, und namentlich bei allen bäuerlichen Grundstücken die bisherigen Rechte über Erbfolge, Erbtheilungen, Abfindungen, Leibzuchten, Interimswirthschaften, Untheilbarkeit der Höfe, Vereinigung mehrerer Bauerhöfe, Bestätigung der Verträge 2c., in voller Kraft bleiben sollen. Dagegen ist allerdings den durch die Lippe-Detm. Verordn. von 1808 [oben S. 179.] der Aufhebung der Leibeigenschaft beigelegten Folgen „durch Observanz und gerichtliche Praxis" *) eine solche Ausdehnung beigelegt worden, als ob „das frühere Meierrecht in volles Eigenthum umgewandelt sei", und dafür läßt sich auch rücksichtlich der dem Colonen zuständigen Verfügung über das Meiergut [wovon im §. 11 das Nähere] ein positiver Unterstützungsgrund aus einer Verordnung vom 12. Jan. 1830 entnehmen. Ganz unzweifelhaft haben sich jedoch daselbst auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft folgende, dem Meierverhältnisse eigenthümlich angehörigen, Grundsätze fortwährend im praktischen Gebrauche erhalten: Untheilbarkeit der Meiergüter ohne Consens der Regierung, Unzulässigkeit einer letztwilligen Dis-

31. Oct. 1833 so lange nicht zur Anwendung kommen, als nicht die im §. 6 der Abl. Ordn. v. 1831 vorbehaltenen näheren Bestimmungen getroffen sein würden: H. J. Z. IX. 1. S. 117.

*) nach einer vollkommen zuverlässigen Privat-Mittheilung.

position über das Colonat, Anerbenrecht des ältesten Sohnes beziehungsweise der ältesten Tochter, Abfindung der von der Succession ausgeschlossenen Kinder, Zuheirathen des Colonats, Leibzucht und Interimswirthschaft; welches Alles sich aus dem Inhalte einer im Jahre 1846 den Ständen vorgelegten und von diesen angenommenen landesherrlichen Proposition entnehmen läßt, deren noch im §. 27. speciell gedacht werden wird.

Ueber die mit der Eigenbehörigkeit regelmäßig verbundenen Abgaben [t]), namentlich Sterbfall oder Besthaupt, Freikaufs- und Heirathsconsens-Gelder, habe ich hier, da sie wohl jetzt allenthalben in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft theils sofort gänzlich hinweggefallen, theils für ablösbar erklärt und darin allen übrigen bäuerlichen Lasten gleichgestellt sind, daher keinen Gegenstand einer dem Meierverhältnisse eigenthümlichen Belastung mehr ausmachen, nur wenig zu sagen. Da der Sterbfall, wenn gleich vorzugsweise und in seiner strengsten Form dem Leibeigenschaftsverhältnisse angehörend, wobei er an die Stelle des dem Leibherrn zuständigen Beerbungsrechtes getreten ist [u]), doch auch nicht selten ein Ausfluß des Gutsverbandes bei anderen, als den eigentlich meierstättischen, bäuerlichen Besitzungen ist, so kann die Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung nicht als durch die Aufhebung der Leibeigenschaft von selbst erloschen angesehen werden, und daher ist er auch in den meisten Staaten, wo sonst Eigenbehörigkeit galt, nur den der Ablösung unterworfenen Gutslasten beigezählt worden, wie namentlich in Hannover durch §. 57 der Abl. O., obgleich die Preuß. Gesetze von 1825 [oben S. 178.] denselben der Regel nach für aufgehoben ohne dafür

t) Ausführliche Nachricht über die verschiedenen, den eigenbehörigen Meiern obliegenden, Prästationen giebt Richard S. 241 ff. Auch ist Führer §. 15 ff., sodann Cap. 4 u. 5 des II. Abschn., zu vergleichen.

u) Osn. E. O. Cap. VI. Mind. Rav. E. O. Cap. VIII. Münst. E. O. Th. II. Tit. 8. Bei freien Personen, welche ein Hofgut erwarben, war es schon seit dem XIV. Jahrh. zur Regel geworden, daß für den Sterbfall ein bestimmtes Stück Geld entrichtet wurde; Geßner S. 87.

zu leistende Entschädigung erklärt haben. v) — Noch strenger auf den persönlichen Leibeigenschaftsverband bezogen sich die für die Freilassung eines Eigenbehörigen an den Leibherrn zu entrichtenden Freikaufsgelder w), wofür ein recht praktisches Argument insonderheit daraus zu entnehmen ist, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben auf der Person des Freizukaufenden, und nicht auf der eigenbehörigen Stätte, ruhet, daher sie auch nach einem von Richard x) angeführten Archidiaconal-Urtheil von 1799 von dem Wehrfester nur mittelst Abzugs an der Jenem zukommenden Abfindung gezahlt zu werden brauchen. Solchemnach erscheint die Aufhebung dieser Abgabe y) ohne Entschädigung in den vorgedachten Preuß. Gesetzen als eine folgerichtige Wirkung der Aufhebung des Leibeigenthums z); die Hannöv. Abl. Ordn. rechnet jedoch auch diese Abgabe nur zu den erst mittelst der Verwandlung in eine feste Geldabgabe abzustellenden Eigenbehörigkeits-Gefällen. — In Ansehung der Heirathsconsensgelder ist eine zwiefache im Allgemeinen unter diese Bezeichnung fallende Abgabe zu unterscheiden, eine bloß mit dem persönlichen Zustande des sich Verheirathenden in Beziehung stehende, und eine den Erwerb gewisser Rechte an dem Gute für den in dasselbe einheirathenden Fremden bedingende; die erstere muß als von selbst hinweggefallen durch die Aufhebung der Leibeigenschaft betrachtet werden *), nicht so auch die letztere, und gerade

v) Allgemein sagt daher Wigand Mind. I, 219: „Wir haben nun keinen Sterbfall mehr;" womit jedoch §. 74 u. 76 der Abl. O. v. 1829 zu vergleichen sind.

w) Osn. E. O. Cap. VIII. Mind. Rav. E. O. Cap. XIV. Münst. E. O. Th. IV. Tit. 1.

x) S. 441, mit Not. t.

y) wodurch man „die Freiheit selbst taxirte:" Wigand Mind. II, 243.

z) Wigand Mind. I, 363 spricht sich hierüber sehr bestimmt dahin aus: „der Fall des Freikaufs fällt jetzt natürlich weg."

*) Irrig bezeichnet v. Ramdohr III, 162 die Einwilligung des Gutsherrn in die Heirath der Gutsleute im Allgemeinen als Folge des Clientelarverhältnisses bei Meiergütern, und der Oberaufsicht des Gutsherrn über die Conservation des Gutes. Eine ausführliche Abhandlung über die Heirath des Anerben einer eigenbehörigen Stätte bei Struckmann. Beitr. III.

diesen Unterschied hebt die Preuß. Gesetzgebung vollkommen erkennbar hervor, indem die Gesetze von 1825 unter den aufgehobenen Leibeigenschaftsleistungen ausdrücklich die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe zu entrichten, nennen, die Abl. O. v. 1829 aber im §. 69 die in einigen Gegenden Westphalens üblichen, von einem Ehegatten des vormals Eigenbehörigen zu bezahlenden, Gewinngelder (eine Art der Laudemien: oben §. 8.) nur den der Ablösung unterworfenen zufälligen Leistungen beizählt; lediglich von diesen letzteren ist daher auch die deßfallsige (wohl zu allgemein gefaßte) Aeußerung Wigands [a]) zu verstehen, und er selbst führt einen Fall an, in welchem durch Erkenntnisse dreier Instanzen ausgesprochen wurde, daß ein vormals eigenbehöriger Colon im Paderbornschen nicht mehr verpflichtet sei, zur Verleihung des Mitbesitzrechts einer auf das Colonat aufheirathenden Person den Consens des Gutsherrn einzuholen. Auch in der Hannöv. Abl. O. von 1833, §. 52, sind die Antrittsgelder, welche von den einheirathenden Ehegatten erlegt werden müssen, unter die zur Ablösung geeigneten Abgaben aufgenommen worden. [b]) — Nicht selten findet man auch Mahlschweine unter den Leibeigenschaftsabgaben; wie sich bei deren Auswahl die Rechte des Gutsherrn zu denen des Colonen verhalten, darüber giebt insbesondere Wigand [c]) genaue Auskunft. — Hin und wieder kommt in den Meierbriefen der leibeigenen Colonen auch der Ausdruck Urkunde zur Bezeichnung einer Abgabe derselben vor; es scheint dieser Ausdruck von verschiedenen Arten der Abgaben gebraucht zu werden, und die Bedeutung eines Aequivalents der ursprünglichen Naturalleistung in Geld zu haben, wovon unten im 37ten § einige Beispiele vorkommen werden.

a) Pad. I, 76.
b) Ebenso in der Braunschw. Abl. O. §. 37.
c) Mind. I, 176 ff.

§. 19.

Einwirkung des öffentlichen Interesses auf das Meierverhältniß.

Fortdauer nach der Ablösung.

»Interest reipublicae quoscunque rusticos servari!« [d]) Dieses sehr wesentliche Element der Meierverfassung, von welchem dieselbe, wo sie in ihrer vollen Ausbildung besteht, in solchem Grade durchdrungen wird, daß die ursprünglich bloß privatrechtliche Natur des Meierverhältnisses unter dem seine dermalige Wirksamkeit bedingenden Einflusse des öffentlichen Interesses fast in allen seinen Bestandtheilen hat zurücktreten müssen, wurde schon bei der obigen rechtsgeschichtlichen Ausführung [S. 42 ff.] nach seiner Entstehung und weiteren Entwickelung näher dargelegt [e]); und, mit Rücksicht darauf, auch bei der allgemeinen Charakteristik des Meierrechts der, zunächst auf die wesentlichsten Merkmale desselben beschränkten, Begriffsbestimmung noch das weitere hinzufügt, daß, unter Voraussetzung einer solchen Meierverfassung, die dem Meierverhältnisse eigenthümliche Bewirthschaftung des demselben unterworfenen Gutes durch den Colonen nicht bloß in dessen und des Gutsherrn eignem Interesse, sondern auch in dem der Landesherrschaft, geschehe [S. 62.] auch kamen bereits in dem bisherigen Vortrage der allgemeinen Grundsätze des Meierrechtes vielfältige Belege dafür, wie hierbei das durch den Landesherrn vertretene öffentliche Interesse vorherrschend einwirke, vor. [f]) Es bedarf aber dieser, praktisch sehr wich-

d) Struben VIII. 6. p. 305.

e) Zu den dort angeführten geschichtlichen Prämissen gehört auch, nach einer Bemerkung Vogelsang's §. 73. S. 116, noch, daß nach den älteren Gesetzen der Obereigenthümer des Meiergutes als Grund- und Gutsherr „so viele dem öffentlichen Rechte, insbesondere der Landespolizei, angehörende Befugnisse ausübte.“ Und damit stimmt völlig eine Aeußerung Wigand's Mind. II, 133 überein: „die oberherrliche Gewalt suchte hier das zu erreichen, was eigentlich Interesse der landeshoheitlichen war, nämlich Erhaltung aller geschlossenen Güter.“

f) oben S. 42. 62 f. 66. 76. 79. 81 ff. 110. 126. 134. 138. 140 ff. 145. 157. 159. 162. 168. 188.

tige, Gegenstand noch einer weiteren Aufklärung und Begründung hauptsächlich auch zu dem Zwecke, um danach mit einiger Sicherheit die praktischen Folgen zu ermessen, welche der Einfluß dieses wesentlichen Elements der Meierverfassung auf den veränderten Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, welcher nach den in dem nächstvorhergehenden § gegebenen Andeutungen bereits eingetreten, oder in Folge der durch die neueren Gesetzgebungen allenthalben begünstigten Ablösungen noch zu erwarten ist, nach sich ziehen wird, äußern werde. Es lassen sich wohl einzelne Meiergüter, ja es läßt sich ein ganzer Complex von solchen Gütern, die in einem gewissen Landesbezirke zusammenliegen, denken, deren zufällige Coexistenz gleichwohl, ohne unter sich durch einen gemeinsamen, ihren Bestand und ihre Fortdauer im Ganzen sichernden, Anhaltspunkt verbunden zu sein, eine Meierverfassung in dem eigentlichen und eminenteren Sinne, in welchem dieselbe aus der beschränkteren Sphäre des privatrechtlichen Gebietes heraustritt, und sich dem staatswirthschaftlichen Organismus, als Bestandtheil desselben, anschließt, [oben S. 62.] zu begründen nicht geeignet ist. Einen solchen gemeinsamen Anhaltspunkt gewährt erst die unmittelbare Betheiligung des öffentlichen Wohls bei der Erhaltung des ganzen Inbegriffs solcher Güter in einem so tüchtigen wirthschaftlichen Zustande, wie ihn das nach beiden Seiten hin — sowohl dem Gutsherrn als dem Colonen gegenüber — mit Strenge gehandhabte Meierverhältniß zur naturgemäßen Folge hat. Wo nun aber diese strenge Meierverfassung mit dem ihr eigenthümlichen Charakter eines Bestandtheils des staatswirthschaftlichen Organismus bestehet, da tritt die juristische Persönlichkeit der einzelnen Meierguts besitzer im Collisionsfalle mit dem von den öffentlichen Behörden, unter Mitwirkung der Gutsherrn, zu vertretenden öffentlichen Interesse, welches das Gemeinwesen bei der Erhaltung und guten Bewirthschaftung der Meiergüter im Ganzen hat, fast gänzlich zurück, und selbst die Rechte des Gutsherrn nehmen, der Handhabung jenes öffentlichen Interesses gegenüber, nur eine sehr untergeordnete Stelle ein; von welchem Allem noch weitere, sehr überzeugende, Beispiele sowohl im 2ten Hauptstücke des vorliegenden II. Abschnitts, als in dem besonderen Theile dieser Schrift, vorkommen werden.

Schon Buri[g]) macht auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam, indem er die hin und wieder von den Landesherrn, die sowohl befugt als verbunden seien, für die Erhaltung der Bauern zu sorgen, weislich verfügte Unzulässigkeit der Einziehung der Bauerngüter oder Steigerung der davon zu entrichtenden Abgaben aus Gründen der Staatsklugheit — indem dadurch viele dem Staate nützliche Unterthanen, die sich bisher von diesen Gütern genährt und das Ihrige zu Erhaltung des gemeinen Besten mit beigetragen, an den Bettelstab würden gebracht, und durch die damit verbundene öftere Veränderung der Besitzer dieselben insgesammt würden entkräftet werden, und Keiner Zeit habe, zu einem wohlhabenden Stande zu gelangen — namentlich in Beziehung auf Landsiedel- und Meiergüter zu rechtfertigen sucht, und sodann hinzufügt: man möge daher jederzeit bedenken, daß die Absicht von dergleichen Verordnungen nicht sowohl sei, die Rechte der Bauern, mit Schmälerung der den Gutsherrn zustehenden Befugnisse, zu vermehren, als vielmehr das Wohlsein des gemeinen Wesens, welches das höchste Gesetz sei, zu besorgen, und den Gebrauch der einem Jeden zukommenden Rechte danach einzurichten. Dieser Aeußerung stimmt auch Struben[h]) bei, und bemerkt in gleichem Sinne: weil dem Staate an nichts so sehr, als an der Erhaltung des den größten Theil der gemeinen Lasten tragenden Landmannes, gelegen sei, hätten viele Gesetzgeber weislich zu verhindern gesucht, daß der Gutsherr dessen Beschwerden vermehre. Noch allgemeiner drückt Pufendorf[i]) den Grund der landesherrlichen Vorsorge für die Meiergüter und ihre Besitzer aus: nam et publice interest, ut colonaria praedia conserventur et melior conditio possessoris in ea existat; ebenso Carstens[k]): Per se patet, quemvis villicum, quo inferiorem in civitate locum occupat, eo magis fere esse necessarium, omnique ratione in usum communem conservandum, fovendum. v. Ramdohr[l]) aber sagt kurz und bestimmt:

g) S. 1044 f.
h) III. Bed. 111 (I, 234.).
i) T. I. obs. 220.
k) §. 22.
l) III, 61.

„Bei dem Wohlstande des Meiers ist der Staat noch mehr, als der Gutsherr, interessirt." — Auch die M. und E. Ordnungen[m]) weisen mehrfältig auf den wesentlichen Zusammenhang des Meierverhältnisses mit dem Zwecke der Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt hin; ganz vorzüglich zeichnet sich hierin der Entw. der Lün. M. O. aus, die, wie wir oben [S. 134 f.] sahen, von darauf bezüglichen Bestimmungen in der Anwendung auf die wichtigsten Bestandtheile jenes Verhältnisses durchwebt ist; aber auch die Cal. M. O. bezeichnet nicht bloß im Eingange als Beweggrund ihrer, durch einen Antrag der Landstände veranlaßten, Erlassung die landesherrliche Vorsorge für den Wohlstand der Unterthanen, und ihren Gegenstand als besonders wichtig für das gemeine Beste und die Aufnahme des so nöthigen Ackerbaues, sondern motivirt auch insbesondere die Abmeierung wegen unordentlicher Lebensweise des Colonen damit, daß bei der ferneren Administration eines solchen nicht bloß der Gutsherr in Ansehung der Gefälle, sondern auch der Wohlstand sowohl des Hofes, als des Landes, Gefahr laufe."[n]) Auch die, ebenwohl auf den Antrag der Landstände erlassene, Pad. M. O. begründet im Eingange die Willfahrung von Seiten des Landesherrn damit, daß dieser Antrag zum Landesbesten abziele; und selbst die den Rechten der Gutsherrn so günstige Osn. E. O. läßt VII. 3. für den Fall, daß Eigenbehörige und Gutsherrn sich über den Betrag der Leibzucht nicht einigen könnten, ein Einschreiten des Landesfürsten oder dessen Canzlei zu. Auch eine, das Schuldenwesen der Meier betreffende, Schaumb. Lipp. Verordn. v. 5. Febr. 1729 (II, 197.) spricht als allgemeines Motiv aus: daß dem Landesherrn und dem Publicum an der Conservation der Höfe äußerst gelegen sei. — Unter den neueren Schriftstellern[o]) haben hauptsächlich Wal-

m) von denen Welter §. 31 mit Not. d. im Allgemeinen sagt, daß das ganze Streben ihrer Verfasser nur darauf gerichtet sei, einen kräftigen und wohlhabenden Bauernstand, und dadurch zugleich den Wohlstand des Gutsherrn und des Landes, zu begründen.

n) In gleichem Sinne bezeichnet Weichsel II, 15. Not. k. die Entfernung eines schlechten Wirthes von dem Hofe als „polizeiliche Maßregel Behufs der Beförderung der Landescultur."

o) Von älteren erwähne ich noch Gebr. Overbeck XI, 47, die es

deck und Koken diesen allgemeinen, der Meierverfassung ganz eigenthümlichen, Gesichtspunkt hervorgehoben. Ersterer sagt [p]) von der bei der Confirmation der Contracte über die Wiederbesetzung erledigter Bauernhöfe zu beobachtenden landespolizeilichen Obsorge für den guten Zustand der Bauerngüter: „Dieses Rechtscapitel reicht so weit, als sein eminenter Grund; und aus diesem Rechtscapitel muß der Richter unaufgefordert aus Amtspflicht auch alsdann mit einem Veto eintreten, wenngleich der Gutsherr und der Colon in dem Gute nachtheiligen Verfügungen einig sind; diese Cura über die Bauerngüter [q]) bedarf keiner Lobpreisungen; sie ist eine große Bedingung des Wohls der Staaten, welche ihre Hauptkraft in dem guten Zustande ihrer Bauern finden müssen." Sodann begleitet derselbe Schriftsteller [r]) die Bestimmung einer von ihm mitgetheilten Braunschw. Verordn. v. 1825 [oben S. 116.], zufolge deren die Prüfung der Verträge über bäuerliche Immobilien durch die Beamten, wobei dieselben nicht vermöge der ihnen anvertrauten Rechtspflege, sondern als administrative Behörden, handeln, hauptsächlich dahin gerichtet sein soll, daß die einzugehenden Verbindlichkeiten nicht zum Nachtheil der Landes- und Gutsherrschaft gereichen, und die Contrahenten selbst bei ihrem Haushalte ferner bestehen können, mit der Bemerkung: „Die Landleute werden in den Verträgen, welche ihre Höfe betreffen, durch ein doppeltes Interesse unter Aufsicht und Vormundschaft gehalten: einmal durch das gutsherrliche Interesse, und zum Andern durch das des Staats; letzteres ist eminenter Natur, stehet über dem ersteren, und controlirt nicht nur die Hofsbesitzer, sondern auch deren Gutsherrn." Auch noch an mehreren anderen Stellen weist er auf das von dem Gesetzgeber im

für unzweifelhaft halten, daß die Obrigkeit, mit Einwilligung der Gutsherrschaft, solche Verfügungen treffen könne, wodurch der Verfall der Güter verhütet, im Gegentheil aber ihr Nutzen und Wohlstand befördert werde.

p) Controv. Entsch. S. 225.

q) Auch Scholz im Intestaterbrecht der Ehegatten ꝛc. S. 41 nennt die landesherrliche Einwirkung auf die Colonate im öffentlichen Interesse eine „Staatscuratel."

r) a. a. O. S. 255. 263.

Auge zu behaltende „hohe Staatsinteresse bei Conservation der Bauerngüter" hin [*]); und stellt es (S. 257.) als Erfahrungssatz auf: daß es in Deutschland von jeher ein Attribut der Beamten und der über ihnen stehenden Gerichte gewesen sei, in den die Bauerngüter betreffenden Sachen für die Conservation der Güter ex officio thätig zu sein, und in diesem Punkte das Staats-Interesse zu bewachen. Koken's Schrift [†]) gehet überall von dem Gesichtspunkte und der Voraussetzung eines dem Landesherrn, insbesondere auch gegenüber dem Gutsherrn — welchem es „nicht um Erhaltung seines Bauers, sondern nur um Erhaltung und möglich größte Ausnutzung seines Eigenthums, zu thun war, dem der Bauer nur als Mittel zu diesem Zwecke galt, worüber er beliebig zur besten Erreichung des Zweckes schalten konnte" (S. 2.) — im Laufe der Zeiten erworbenen, Bevormundungsrechts zum Zwecke der Erhaltung des Meiergutes und seines Besitzers aus. „Bereits waren die Staatsregierungen in die Fußtapfen der weichenden Gutsherrschaften mit ähnlichen Interessen, wie diese, getreten; was indeß in den Händen der Gutsherrschaft eine leere Form geworden war, ist in denen ihrer Nachfolgerin und auch großentheils noch gleichzeitigen Theilnehmerin an der Bevormundung der Colonate, der Landesregierung, zu einflußreicher Bedeutung gelangt; als Organ dieser Vormundschaft dient die vorschriftsmäßige gerichtliche Bestätigung bäuerlicher Verträge [oben S. 197.], welche jeden vorliegenden Fall auf das sorgfältigste zu prüfen, und nur dann ihr Jawort zu ertheilen hat, wenn sämmtliche mit dem Hofe verknüpfte Interessen ungefährdet erscheinen" (S. 37. 81.).

Das leitende Princip aber für die Ausübung der, von jeder Meierverfassung als solcher unzertrennlichen, landesherrlichen Einwirkung auf die fortdauernde Erhaltung der in einem gewissen Landesbezirke einmal vorhandenen, zu einer selbständigen Bauernwirthschaft geeigneten und genügenden, meierstättischen Besitzungen in ihrer vollen Integrität, sowohl der Anzahl als dem Bestande nach, läßt sich am Einfachsten auf den staatswirthschaftlichen Erfahrungs-

*) S. 245. vergl. mit S. 242. Not. 1.
†) Vergl. oben S. 61.

satz zurückführen: daß geschlossene und regelmäßig bewirthschaftete Güter ein hauptsächliches Mittel, den Wohlstand des Landes zu begründen und zu erhalten, abgeben. Dieses Princip und seine wirksame Geltendmachung erscheint jedoch als unabhängig von der Beibehaltung des Meierverhältnisses in seinem vollen Umfange, also mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, auch denen, welche in keinem wesentlichen Zusammenhange damit stehen, und die vielleicht sogar dem Zwecke der möglichsten Kräftigung des Bauernstandes hindernd entgegenwirken; nur eine Beseitigung dieser letzteren, nicht auch aller übrigen, diesem Zwecke förderlichen, Bestandtheile der bisherigen Meierverfassung, haben daher mehrere der neueren Gesetzgebungen als ausschließende Folge der durch Ablösung der Gutslasten zu bewirkenden Aufhebung des Meierverhältnisses mit dem ihm eignen gutsherrlichen Verbande ausgesprochen. Auch in dieser Beziehung kann ich wieder eine Aeußerung Koken's (S. 34.) als treffend bezeichnen, welche zunächst der Beibehaltung so mancher ursprünglich durch den gutsherrlichen Einfluß begründeten Eigenthümlichkeiten des bäuerlichen Erbrechtes auch nach der wesentlichen Abnahme dieses Einflusses zur Erklärung dienen soll: „Sie entsprechen dem Besten aller Betheiligten, indem sie, ihrer Hauptrichtung nach, die Erhaltung der Colonate durch tüchtige Colonen bezwecken, weßhalb sie auch dem Auge der Regierungen, welche nach und nach die Vormundschaft über den Bauernstand den Gutsherrschaften aus den Händen gewunden, und sich dadurch selbst den Weg zu einem durchgreifenden Einflusse auf die Bildung des Bauernrechts gebahnt hatten, nur in günstigem Lichte erscheinen, und kräftigen Schutz ansprechen konnten.“ Als Beispiel der jene Richtung verfolgenden neueren Gesetzgebungen citire ich zunächst und hauptsächlich die Braunschweigsche Ablösungsordnung vom 20. Dec. 1834 *), weil sich deren Inhalt den so eben erwähnten Bemerkungen Waldeck's und Koken's in Beziehung auf die frühere Braunschweigsche Gesetzgebung folgerichtig anschließt, und die darin verordnete Aufrechthaltung einer großen Anzahl der wichtigsten Ver-

*) Brschw. Ges. Samml. Jahrg. XXI. N. 20.

hältnisse der im Meierverbande befindlichen Bauerngüter auch für die Zeit, wo dieselben aus diesem Verbande getreten und in das volle Eigenthum ihrer Besitzer übergegangen sein werden, als durch das Interesse des öffentlichen Wohls geboten ganz ausdrücklich bezeichnet. Nach §. 107 d. Abl. O. (vergl. mit §. 1) hat die Ablösung der privatrechtlichen Reallasten, womit ein Grundstück beschwert ist, die Wirkung der Erwerbung des freien Eigenthums an demselben, und in Folge dessen fallen für den Ablösenden alle die Beschränkungen der Dispositionsbefugniß hinweg, welche in dem bisher zwischen ihm und dem Berechtigten bestandenen gutsherrlichen Verbande oder in dem Obereigenthumsrechte ihren alleinigen rechtlichen Grund hatten. Die Ablösung der Meierpflicht insbesondere aber geschieht nach §. 45 durch die bleibende Uebernahme einer nach dem Ertrage der Meierzinsen ausgemittelten Abgabe. Ungeachtet des auf solche Art erworbenen vollen und freien Eigenthumes an dem bisherigen Meiergute bleiben jedoch, nach §. 110, „aus Gründen des auf der Erhaltung des Bestandes aller bäuerlichen Grundstücke beruhenden öffentlichen Wohls[v]) die bisherigen Rechte über Erbfolge, Erbtheilungen, Abfindungen, Alttheil, Interimswirthschaft, Untheilbarkeit der Höfe und Pertinenzverhältnisse, Vereinigung mehrerer Bauernhöfe, Bestätigung der Verträge u. s. w., wenn gleich der ursprüngliche Grund dieser Rechte weggefallen ist, auch nach Ablösung der Reallasten in voller Kraft." Gewissermaßen als Commentar zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ist Koken's mehrerwähnte Schrift zu betrachten, und kann daher, insofern sie sich mit einer speciellen Erörterung der einzelnen bei den Meiergütern vorkommenden Verhältnisse beschäftigt (S. 28 ff.), als übersichtliche Darstellung eines Colonatrechts für diejenigen Güter, welche in Folge der Ablösung des Meierzinses aus dem meierrechtlichen Verbande getreten sein werden[w]), mit Nutzen gebraucht werden. Aehnliche Bestimmungen, wie die des §. 110 der Braunschw. Abl. O., wurden

v) „aus landespolizeilichen Gründen": Steinacker §. 215. S. 489.

w) So bemerkt er noch in dem Schlußsatze der ganzen Abhandlung: „Von unserem Gesichtspunkte aus ist der Bauer bereits Eigenthümer des Hofes geworden."

oben [S. 188.] aus der Hannöverschen Verordn. über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter vom 23. Jul. 1833, §. 2, mitgetheilt; ich füge denselben hier noch den damit in Verbindung stehenden §. 3 seinem wörtlichen Inhalte nach hinzu: „Nach der Befreiung des Gutes von der Abhängigkeit fällt die von den Gutsherrn bisher bei einigen der im §. 2 bezeichneten Verhandlungen ausgeübte Einwirkung x) hinweg, und ist zu deren Gültigkeit nicht erforderlich; dagegen sollen sämmtliche Verhandlungen jener Art, die Hofannahmen, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, die Bestimmung der Abfindungen und Leibzuchten u. s. w. vor der Ortsobrigkeit vorgenommen werden; „den Obrigkeiten stehet dabei ein Recht zur Einwirkung dahin zu, daß die wegen Erhaltung der Güter (Colonate, Höfe, Erben rc.) bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden." Selbst wo eine noch umfassendere Befugniß der Obrigkeiten für die bereits freien Höfe durch die Particulargesetze vorgeschrieben war, soll diese auch bei den durch Ablösung frei gewordenen bis auf Weiteres eintreten. y) Diese Bestimmungen wurden jedoch von den Landständen noch nicht für genügend gehalten, und daher von ihnen im Jahre 1836 z) die Vorlegung einer weiteren Verordn. über die Verhältnisse der in Folge der Abl. O. frei gewordenen Höfe beantragt. Im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Vorschriften des Schaumb. Lippischen Ablösungsgesetzes von 1845 wurden ebenfalls bereits oben [S. 189.] mitgetheilt. Und wie man auch in Kurhessen jenen conservativen Anordnungen rücksichtlich der Folgen einer künftigen Ablösung des meierstättischen Verbandes sich nicht allein von Seiten der Staatsregierung, sondern auch landständischer Seits (in mehr beschränktem Umfange), schon in Voraus geneigt bewiesen habe, davon wird im besonderen Theile dieser Schrift, §. 38., das Nähere mitgetheilt

x) Dies ist die berichtigte Construction der Worte: „ausgeübte Einwirkung bei einigen rc.": Hann. J. Z. XVI. 1. S. 128.

y) womit die im §. 33 der Abl. O. von 1831 vorbehaltne Beschränkung der Dispositionsbefugniß über die frei gewordenen Höfe zu vergleichen ist.

z) Actenstücke der 5ten Ständevers. 4te Diät. N. 127.

werden. Für diejenigen Preußischen Provinzen, in welchen die Meierverfassung seither bestanden hat, aber in Folge der Gesetze von 1825 und der Abl. Ordn. [oben S. 178 f.] ihrer allmäligen Auflösung entgegen gehet, fehlt es an einer gleichzeitigen positiven Anordnung von dergleichen erhaltenden Maßregeln im öffentlichen Interesse, und daher bezeichnet Wigand selbst das gegenwärtig noch (bis zur Ablösung) fortbestehende gutsherrlich bäuerliche Verhältniß wiederholt*) als ein bloß privatrechtliches, indem er voraussetzt, daß diese Verhältnisse das Oeffentliche schon durch die Westphälische Verfassung verloren hätten, und weiter annimmt, daß nachdem die seit dem Mittelalter mit der Gutsherrschaft zu einem Complexus von Herrlichkeit und Obrigkeit verknüpften Rechte abgelöst seien, jene sich wieder rein und gesondert darstelle. Indessen hat er selbst doch bei der Vertheidigung der vorläufigen Beibehaltung der meierrechtlichen Successionsordnung [oben S. 184.] sich des Argumentes mit bedient, daß die dagegen erkennenden Gerichte „den Colonaten und Meierhöfen Westphalens, diesem Stamm und Halt des Wohlstandes der Provinz, durch Anwendung gemeinrechtlicher Successionsgrundsätze vor der Zeit den Untergang brächten" [a]).

Den allgemeinen Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aber, welcher die Gesetzgebungen hierbei zu leiten hat, deutet Wigand [b]), in Uebereinstimmung mit der eben erwähnten Aeußerung, dahin an, daß er, zu Beseitigung der bedenklichen Folgen, welche den Bauernstand bedrohen, wenn seine alten Verfassungszustände durch die Ablösung aufgehoben werden, es für heilsam erklärt, nach der Fortdauer und Bildung geschlossener Höfe und untheilbarer Güter zu streben, und zu dem Ende den Bauernstand durch eine der alten Hofsverfassung nachzubildende Einrichtung selbständig zu erhalten. — Von einer theilweisen Beibehaltung meierrechtlicher Eigenthümlichkeiten nach Beseitigung des strengen Meierverhältnisses können Oldenburg und Holstein zum Beispiele dienen; ersteres, indem, ungeachtet der schon im XVII. Jahrh. erfolgten Verwandlung der auf den herrschaftlichen

*) Pad. I, 68. Mind. I, 118.
a) Mind. I, 421.
b) Pad. II, 459 f.

Stellen haftenden bäuerlichen Lasten aus den gutsherrlichen und Eigenbehörigkeits-Verhältnissen in unveränderliche Geldabgaben, wodurch jene die Eigenschaft bloßer Zinsgüter angenommen haben, dabei doch „aus landespolizeilichen (politisch öconomischen) Rücksichten“, namentlich zum Zwecke der „politischen Erhaltung der Stellen als eines geschlossenen Ganzen“, das Gesetz der Untheilbarkeit des Hofes, sowohl in Beziehung auf Natural- als Civil-Theilung, nebst dem Verbote willkürlicher Zerstückelung, und die, mit einer verhältnißmäßig geringen Abfindung für die nicht zum Besitz des Hofes gelangenden Kinder des Colonen verbundene, Singularsuccession, aufrecht erhalten sind [c]); letzteres, indem ungeachtet der im Laufe dieses Jahrhunderts häufig mittelst Ablösung eingetretenen Aufhebung des strengen Festeverhältnisses, das Anerbenrecht noch beibehalten worden ist [d]).

Wie aber den im öffentlichen Interesse, zum Zweck der Erhaltung der Meiergüter in ihrem wirthschaftlichen Bestande, getroffenen Anordnungen wirksame Geltung gegen etwaige Beeinträchtigung zu verschaffen sei, dazu giebt die, analogisch auf ähnliche Fälle anzuwendende, Bestimmung mehrerer Particulargesetze, daß, zur Aufrechthaltung solcher Anordnungen, der landesherrlichen Behörde das selbständige Mittel einer fiscalischen Klage zustehen solle [e]), genügende Anleitung.

Zweites Hauptstück.

Besondere Rechtsverhältnisse.

§. 20.

Vorerinnerung.

Die bisher vorgetragenen Grundzüge der deutschen Meierverfassung in der Anwendung auf die einzelnen bei Meiergütern

c) Runde Int. W. §. 17. S. 49. Dessen ehel. Güterrecht §. 19. S. 44. §. 20. §. 71. §. 122. S. 272 f. §. 241. S. 429.
d) Hanssen S. 170. 177.
e) Vergl. oben S. 144. 148. 150.

vorkommenden Verhältnisse näher auszuführen, ist die Aufgabe des hier vorliegenden Hauptstücks, und diese Ausführung vereinigt in sich ein zweiseitiges praktisches Interesse. Dieselbe soll zunächst und hauptsächlich dazu dienen, den eigenthümlichen Charakter des Meierverhältnisses nach seinen einzelnen Bestandtheilen und seinem Einflusse auf die wichtigsten unter den bäuerlichen Instituten überhaupt recht genau kennen zu lernen, und dies zwar für den unmittelbaren Gebrauch sowohl in denjenigen Landestheilen, in welchen die Meierverfassung noch jetzt unverändert (nur mit Ausscheidung der Leibeigenschaft) fortbestehet, als in denen, wo schon der meierrechtliche Verband gesetzlich für ablösbar erklärt worden, solange und insoweit diese Ablösung noch nicht bewirkt worden ist. Sodann aber wird jene Ausführung eine zuverlässige Grundlage für denjenigen Rechtszustand bilden, welcher in den Landestheilen obwaltet, wo zwar die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes der Meiergüter zugelassen, für die Zeit nach deren Uebergang in das freie Eigenthum aber dennoch die fortwährende Behandlung der hier näher zu erörternden bäuerlichen Institute nach den bisherigen, also den meierrechtlichen, Grundsätzen, ausdrücklich vorbehalten ist. [f]) Diese Institute nun sind im Einzelnen: die Nachfolge in die Meiergüter, mit dem sich daran knüpfenden Anerbenrechte, den Abfindungen, und den Rechten der einheirathenden Ehegatten; ferner die Interimswirthschaft, die Leibzucht, die Aeußerung und die Abmeierung. Diese beiden letzteren fallen jedoch bei den in Folge der Ablösung frei gewordenen Höfen in Zukunft gänzlich hinweg; die Abmeierung, weil sie mit der Fortdauer des gutsherrlichen Verbandes durchaus wesentlich zusammenhängt [g]); die Aeußerung, weil an deren Stelle der öffentliche Verkauf des überschuldeten Hofes tritt, in Beziehung hierauf aber die in den obengedachten Hann. und Braunschweig. Gesetzen vorbehaltene obrigkeitliche Einwirkung auf die Erhal-

f) Ueber diese örtlichen Verschiedenheiten ist hauptsächlich der §. 1. [oben S. 4 f.] zu vergleichen.

g) An deren Stelle tritt, wo dieselbe wegen Untüchtigkeit des Colonen sonst Statt gefunden haben würde, jetzt die Verweisung desselben auf die Leibzucht: Koken S. 125. Vergl. a. Runde v. d. Leibzucht. II. §. 6. u. 15.

tung der bäuerlichen Besitzungen in ihrem Bestande sich hauptsächlich nur vorbereitend bei der zu Verträgen über Bauerngüter, insbesondre also auch deren Verpfändung, erforderlichen Bestätigung [oben S. 197. u. 201.], zu äußern hat. Daß übrigens die Untheilbarkeit der Meiergüter mit allen ihren Folgen fortwährend, auch nach der Ablösung des gutsherrlichen Verbandes, beibehalten bleibe, verstehet sich von selbst [h]); und nach der Braunschw. und Schaumb. Lipp. Abl. O. bleibt sogar das Verbot der Combinirung mehrerer Höfe auch dann noch in Kraft [oben S. 189. u. 200.]. Von diesen beiden Gegenständen des Meierrechts wurde bereits oben [S. 80. u. 83.] speciell gehandelt. In Ansehung der übrigen, jetzt noch zu erörternden, Institute ist jedoch die einleitende Bemerkung vorauszuschicken, daß hierbei, nach dem beschränkten Zwecke dieser Schrift, eine ausführlichere Darstellung der allgemeinen Grundsätze von der rechtlichen Natur dieser Institute, wie solche das allgemeine deutsche Bauernrecht aufstellt, nicht erwartet werden dürfe, vielmehr es vornehmlich nur der Einfluß sei, welchen die Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses in seiner engeren Bedeutung auf jene Grundsätze, und deren Gestaltung in der Anwendung auf dieses, äußert, womit das vorliegende Hauptstück sich zu beschäftigen hat.

§. 21.

I. Nachfolge in das Meiergut.

1) Successionsberechtigte.

Das, hauptsächlich im öffentlichen Interesse der Erhaltung der Meiergüter eingeführte, Erbrecht der — ursprünglich nur mit einer aufkündbaren Verwaltung fremder Güter betrauten — Colonen [i])

h) Koken a. a. O.

i) Die Cal. M. O. V. 1. führt ausdrücklich als Motiv des von ihr in dem weitesten Umfange zugestandenen Erbrechtes an, daß das gemeine Beste erfordere, die Gutsleute zu fleißiger Cultur ihrer Höfe dadurch zu ermuntern, daß diese bei ihren Erben verbleiben. Selbst von dem R. Kammergerichte wurde als Grund eines dem Gutsherrn die Befugniß, eines von des Meiers Kinder nach Willkür

ist gegenwärtig so fest begründet und allgemein anerkannt, daß es einer weiteren Ausführung hierüber nicht mehr bedarf [k]). Der Uebergang des Meiergutes auf die Erben des Colonen bildet daher gegenwärtig einen eigenthümlichen Bestandtheil des Meierverhältnisses; und solchemnach ist es dem heutigen Meierrechte vollkommen entsprechend, wenn in einem Erkenntnisse des G. O. Trib. zu Berlin von 1837 gesagt wird: „es walte bei Gütern, welche nach Colonatrecht besessen werden, die Vorstellung ob, daß das Gut dem Besitzer und dessen nach Hofrechten qualificirten Verwandten verliehen, und der Rückfall nach dem Erlöschen der Letzteren vorbehalten sei" [l]). Da jedoch dieses Erbrecht keineswegs der ursprünglichen Natur des Meierverhältnisses eigen, sondern erst bei dessen weiterer Ausbildung im Laufe der Zeiten, wie oben [S. 36 f.] geschichtlich nachgewiesen worden, hinzugekommen ist, so erklärt es sich daraus, daß dasselbe bei dem fortgesetzten Ankämpfen der Gutsherrn gegen diese, die Ausübung ihres Heimfallsrechts so sehr beeinträchtigende, Neuerung [m]), nicht zu derjenigen Ausdehnung gelangen konnte, oder doch erst spät hie und da gelangte, wie sie die Regel der gemeinen Intestaterbfolge mit sich bringt.

Dieses Erbrecht der Colonen scheint nicht allein bei seiner ersten Entstehung, sondern auch noch lange Zeit nachher, lediglich auf die

mit dem Gute zu bemeiern, absprechenden Erkenntnisses angeführt, „weil zum gemeinen Besten das Erbmeierrecht eingeführt worden": Struben I. Bed. 4 (II, 44.). Und auch Koken führt, S. 34, die Begünstigung des bäuerlichen Erbrechts durch die Regierungen auf den Zweck der Erhaltung der Colonate durch tüchtige Colonen zurück.

k) Wigand Pad. I, 107 führt Erkenntnisse dreier Instanzen bis zum G. O. Tribunal zu Berlin (das letzte von 1817) an, wodurch, gegen den Inhalt der Verleihungsbriefe, welche nur „ad dies vitae und länger nicht, ohne Erb- oder Meierrecht" ausgestellt worden sein sollten, der Gutsherr verurtheilt wurde, das nach dem Ableben des Beliehenen von ihm eingezogene Gut an dessen Sohn herauszugeben.

l) Simon Entsch. II, 283.

m) „Satius esse duxerunt principes, rusticis ius hereditarium tribuere; nobiles tamen et reliqui praediorum domini, rem suam agi credentes, difficillimi in tribuendo iure hereditario fuerunt": Selchow elem. iur. germ. Ed. VIII. §. 241.

unmittelbare Descendenz des Meierbesitzers beschränkt gewesen zu sein, und dieses dürfte wohl der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses in seiner strengsten Form vollkommen entsprechend sein. Als legislatorisches Axiom stellt es in dieser Hinsicht v. Ramdohr n) auf, daß ein Erbfolgerecht der Collateralen gar nicht zuzulassen sei, weil die Gründe, auf welchen das Successionsrecht der Kinder beruhe, hier sämmtlich hinwegfielen, indem daran, daß ein Meier seinen Hof aus Liebe zu seinen Oheimen oder Geschwister-Kindern besser bebauen werde, unter Personen dieses Standes nicht zu denken sei, und die Collateralen gemeiniglich ebenso fremd, ebenso unbekannt mit den Kräften des Hofes und seiner vortheilhaftesten Bebauungsart, wie jeder andere, in denselben kämen. Damit stimmt auch eine der ältesten unter den positiven Normen über das Successionsrecht der Meier, die deßfallsige Bestimmung in den oben [S. 18. Not. h.] bereits erwähnten Bremer Senatsbeschlüssen überein, wodurch, nachdem in dem Beschl. v. 17. Jul. 1720 den Kindern der Meier das Erbrecht beigelegt worden o), in dem Beschl. v. 8. Jan. 1721 ausdrücklich gesagt wurde: das Meierland „könnte nicht per successionem ad collaterales transferirt werden", und folgerungsweise in dem Proclam vom 27. Jan. 1730, §. 4: daß, wenn keine Kinder vorhanden sein sollten, ein andrer tüchtiger Meier möge erwählt werden; welche letztere Bestimmung auch ganz im Sinne der v. Ramdohr'schen Ansicht durch die Aeußerung Heineken's p) motivirt wird: in coloniis apud nos singularis personae fiducia eligitur, et major ad-

n) III, 188.

o) Die dem Senat zur Berathung vorgelegte Frage war: „ob das Meierrecht revocabel sei oder nicht?", und der Beschluß lautet, nach einer kurzen Angabe der Kennzeichen des Meierrechts: „dieses Meierrecht wäre auch ratione der Kinder irrevocabel." Dennoch will Heineken, §. 22. p. 43, dies, unter Bezugnahme auf einen Rathsbeschluß von 1797, nur von dem Falle, wo den Kindern das Erbrecht in dem Meierbriefe zugesichert worden, verstanden wissen. Dies ist einer der Belege zu der oben [S. 24. Not. h.] bemerklich gemachten Interpretationsweise.

p) § 28. p. 53.

huc, quam in feudis. Auch im Diepholzschen gehet das Successionsrecht nicht weiter, als auf die Kinder, und nicht auf Collateralen q). Folgerungsweise ist eben dieses zu entnehmen aus denjenigen meierrechtlichen Normen, welche nur Söhne und Töchter als die zur Nachfolge in das Meiergut Berechtigte nennen, wie das Lüneburgsche Successionsedict von 1702 r), die Osn. E. O. IV. 1. u. 2, und die M. Rav. E. O. XI. 1. u. 2; wodurch jedoch auch Brüder und Schwestern des zur Nachfolge in das Meiergut bereits gelangten Anerben, welchem sie, obwohl dazu bei dem Abgange des gemeinschaftlichen Vaters gleichberechtigt, bei der wirklichen Ausübung des Successionsrechts in Folge der Untheilbarkeit des Gutes nachstehen mußten, nicht für ausgeschlossen zu halten sind, wie sich aus der Osn. E. O. IV. 20, und der Md. Rav. E. O. XI. 3, ergiebt, indem daselbst nur den bereits abgefundenen Geschwistern die Wiederaufnahme der Succession in das Colonat versagt wird, und wofür in Beziehung auf das Lüneburgsche die (unten mitzutheilende) Ansicht des höchsten Tribunals angeführt werden kann. Die fortwährend zunehmende Selbständigkeit der Berechtigung der Colonen an dem Meiergute, und die durch die Anwendung lehnrechtlicher Analogieen [oben S. 106.] immer mehr auftauchende Idee, dasselbe als ein der Meierfamilie und aller vom ersten Erwerber abstammenden Mitglieder derselben zugehöriges Besitzthum zu betrachten, gab jedoch Veranlassung zur Entstehung eines ausgedehnteren Erbfolgerechtes durch das Herkommen, und man begann insonderheit jene, die Seitenverwandten bloß negativ ausschließenden, gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als ein Hinderniß ihrer Zulassung zu der Nachfolge in das Meiergut zu betrachten, wie von Mind. Ravensberg Wigand s) mit der ausdrücklichen Bemerkung, man dürfe die in einem von ihm angeführten Erkenntnisse ausgesprochene Ansicht, daß daselbst die Zulassung der Collateral-Verwandten von der Willkür des Gutsherrn abhänge, aus dem Schweigen des Gesetzes nicht herleiten, und von dem Osnabrückschen Meierrechte Struck-

q) v. Ramdohr III, 181. Spangenberg zu Struben. II, 50. Not. *.
r) Hagemann VI, 466.
s) Mind. I, 221. 363 f.

mann [t]), und Schlüter [u]) bezeugen; deren Ersterer insonderheit (S. 36.) das eventuelle Erbrecht der zur Familie des Hofes gehörenden, auf der Stätte gebornen, Seitenverwandten, obgleich die E. O. derselben nicht erwähne, schon durch ihre Abstammung von einem früheren Wehrfester der Stätte begründet hält, da sie als Kinder eines solchen zur Anerbschaft unstreitig mit berechtigt gewesen seien, und dieses ihr Recht nirgends in der E. O. für erloschen durch die Uebernahme der Stätte von Seiten des Anerben erklärt worden sei. Auch nach dem Lüneburgschen Meierrechte findet nach dem Zeugnisse von Carstens [v]) die Succession der Collateralen statt, wie schon aus den Worten der Verordn. von 1699 „zwischen Collateral- und Seitenfreunden" sich ergebe, und durch ein Regierungsrescript vom 31. Mai 1734 [w]) ausdrücklich anerkannt sei; zugleich nimmt derselbe in Ansehung der Erbfolge der Geschwister auf O. A. Ger. Erkenntnisse von 1755, 1756 und 1760 [x]), sowie der Oheime auf ein solches Erkenntniß vom 11. März 1758 (Adj. 16. c.), Bezug. Die ältere Praxis stimmt jedoch damit nicht überein, indem nach 2 Erkenntnissen der Justizcanzlei zu Celle von 1731 [y]), nach dasigem Landesgebrauche (notorischer Observanz nach) in linea collaterali bei Meiergütern keine Erbfolge stattfindet, was auch Pufendorf [z]) als Usus populi bezeugt. Ueber die Zulässigkeit der Collateralfolge nach dem Meierrechte des Herzogthums Bremen sind sehr verschiedene Ansichten in der Hann. jur. Zeitung [*]) zur Erörterung gekommen; die J. Canzl. zu Stade hat sich in einem Erk. v. 19. Nov. 1836 dahin ausgesprochen: daß aus dem den dasigen Meiern der Regel nach zustehenden Erbrechte von selbst folge, daß „nicht nur

t) Beitr. IX. 1. Auf einen von demselben Schriftsteller in der Hann. Jur. Zeit. XV. 2. S. 105 mitgetheilten Rechtsfall werde ich im 24sten §. zurückkommen.

u) II, 12.

v) §. 159. 160.

w) abgedruckt in Struben Access. N. 46.

x) Adj. 14. 15. 15[a]; vergl. mit Adj. 17. 18. 29. 30. A.

y) bei Struben ius vill. VIII. 7. not. a.

z) introd. in proc. civ. P. III. cap. 22. §. 16.

*) Jahrg. XII. H. 1. S. 5 u. 17. H. 3. S. 161. 177.

die Descendenten, sondern auch die Seitenverwandten der Meier, auf die Succession in den Meiergütern ein wohlbegründetes Recht haben, ohne Unterschied, ob Letztere von dem ersten Erwerber des Meiergutes abstammen oder nicht". Jene, das Successionsrecht der Collateralen begünstigende, Praxis hat sodann der Aufnahme einer positiven Bestimmung hierüber in die Meierordnungen aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bald in engerem bald in ausgedehnterem Umfange, den Weg gebahnt; so in die Paderbornsche, welche im §. 22 die sehr weit gehende Bestimmung enthält, daß, in Ermangelung von Leibeserben des Colonen, das Gut auf seine nächsten, obgleich vorhin abgefundenen, Collateral-Verwandten falle [a]); in die Münst. E. O., welche I. 9. 11. u. 12. nicht bloß die Geschwister, sondern, in Abgang derselben, alle übrigen, so aus dem Geblüte noch am Leben (im §. 7 heißt es im Allgemeinen: die nächsten Blutsverwandten), welche noch keinen Abstand von der Stätte gethan, für successionsfähig erklärt; deßgleichen in die Cal. M. O., welche V. 1. die sehr bestimmte Verfügung enthält, daß in Meiergüter alle, welchen nach den gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Gütern des Meiers zukommt, mithin auch Ascendenten und Collateral-Anverwandte, succediren können [b]), und eine ähnliche Bestimmung war auch in den Entw. der Lün. M. O. XII. 13 aufgenommen. Für die Grafschaft Tecklenburg bezeugt Holsche [c]) als herrschenden, von den Bestimmungen der Mind. Rav. E. O. abweichenden, Gebrauch, daß das nächste Geblüt zur Erbfolge komme; worin auch Schlüter [d]), mit Rücksicht auf die den Collateralen zur Seite stehende Regel, demselben beistimmt. Dafür, daß im Hoyaschen Geschwister des Anerben, auch wenn sie abgefunden worden, ein Successionsrecht haben, führt Struben [e]) zwei O. A. G. Erkennt-

a) Geschichtlich bemerkt hierüber Wigand Pad. I, 126 f.: Man ließ nur Leibeserben zum Anerbenrecht; das Gewohnheitsrecht hatte aber (1702) die Erblichkeit in Beziehung auf Collateralen schon durchgesetzt; die M. O. erkennt sie an.

b) Vergl. a. Hagemann II. N. 33. Not. e.

c) S. 357 f.

d) II, 13.

e) Cap. 8. §. 7.

nisse an, und in Beziehung auf Bremen und Verden Pufendorf [f]) ein solches, jedoch nur zum Belege für den negativen Satz, daß Collateralen, welche nicht von dem ersten Erwerber abstammen, kein Successionsrecht haben. Im Fürstenthume Lippe succediren nach einem Landt. Absch. v. 1669 [g]), Ascendentes, Descendentes, und Collaterales in primo gradu; und nach der mehrerwähnten Schaumb.Lippischen Verordn. v. 5. Jun. 1809, §. 15 u. 16 [h]), sind, wenn ein Colonat durch Absterben des Besitzers ohne Descendenz erledigt wird, nur Ascendenten und Geschwister oder deren Kinder (auf welche Letztere damals zuerst das Erbfolgerecht erstreckt worden) der Erbfolge in das Colonat fähig. Die Waldecksche Succ. Ordn. v. 1830, §. 22, bestimmt, daß „wenn bei Erledigung eines Bauerngutes keine zur Succession berechtigte Descendenz vorhanden, und keine sonstige gültige Bestimmung über die Succession getroffen sei, die nächsten Intestaterben des verstorbenen letzten Eigenthümers, wie solches die gemeinen Rechte mit sich bringen, zur Erbfolge berufen werden." Die Folgereihe der einzelnen Verwandten enthält der §. 23. — Auch da, wo die Succession der Collateralen gesetzlich oder herkömmlich eingeführt ist, darf eine, dem strengen Meierrechte vollkommen entsprechende, Modification derselben nicht außer Acht gelassen werden, die dabei, insofern nicht lediglich nach den Grundsätzen der gemeinrechtlichen Intestaterbfolge succedirt wird, als stillschweigend verstandene Bedingung der meierrechtlichen Nachfolge überhaupt, und folgerungsweise also auch der Nachfolge der Seitenverwandten, wo diese stattfindet, betrachtet werden muß. Diese Bedingung spricht am Bestimmtesten und Vollständigsten die rev. Mind. Rav. E. O. X. 12 dahin aus: „Nur diejenigen Kinder sind für folgefähig zu halten, welche auf der Stätte erzeugt sind, nicht also diejenigen, welche vor Annahme der Stätte, oder auf der Leibzucht, erzeugt

f) T. II. obs. 70.

g) bei Führer §. 40, der jedoch im § 242 dessen Anwendbarkeit auf die eigenbehörigen Meier beschränken will. Ueber das Successionsrecht der Geschwister insbesondere ist Overbeck B. VI. Med. 325. zu vergleichen.

h) bei Waldeck Contr. Entsch. S. 238.

wurden" [i]); und derselben gemäß stellt Wigand [k]) in der Anwendung auf die im Mind. Ravensbergschen durch Herkommen eingeführte Collateralfolge die Regel auf, daß diejenigen Seitenverwandten, welche nicht auf der Stätte geboren seien, oder nicht von den auf derselben Gebornen herrührten, gar kein Erbrecht hätten, dagegen alle „von der Stätte stammenden" Seitenverwandten des Colonen zum Anerbrecht gelangten; womit in Beziehung auf das Osnabr. Recht auch Struckmann's oben [S. 209.] mitgetheilte Aeußerung im Wesentlichen übereinstimmt. [l]) In gleicher Weise findet sich bei der Anwendung des oben angeführten Grundsatzes des Lipp. Detm. Meierrechts von den dasigen Gerichten als subjective Bedingung der Nachfolge in das Meiergut, daß der auf die Succession Anspruch machende Seitenverwandte von dem Hofe abstamme, auf dem Hofe geboren sei [m]), ausgesprochen. Die vorerwähnte Schaumb. Lippische Verordn. §. 1. gewährt ausdrücklich das Erbrecht nur denjenigen Kindern des Colonen, welche vom ersten Erwerber abstammen [n]), was um so mehr von den Seitenverwandten gelten muß.

Aber mit diesem letzterwähnten Erfordernisse der Collateralsuccession ist die vielbesprochne Streitfrage nicht zu vermischen: ob dem Anspruche auf die Nachfolge in die Meiergüter die Eigenschaft eines ex pacto et providentia majorum erworbenen Rechts beizulegen, und dieselbe daher nach den Grundsätzen von der eigentlichen Stamm- und Lehnsfolge zu beurtheilen sei? [o]) Diese Frage gehört jedoch nicht sowohl dem Meierrecht insbesondere an, als sie vielmehr in das allge-

i) Wigand Mind. I, 212.

k) Mind. I, 220 f.

l) Klöntrup I, 185 spricht sich hierüber selbst in Beziehung auf die Descendenten dahin aus: „Aber die Kinder, die einen Brautschatz aus der Stätte fordern, müssen in der Ehe des Wehrfesters auf dem Erbe geboren sein"; und schließt hiervon ausdrücklich die auf der Leibzucht gebornen aus.

m) Führer S. 55. 59.

n) Ebenso die Waldeckſche Succ. Ordn. v. 1830. §. 1.

o) Von der so eben angeführten Bestimmung der Sch. Lipp. Verordn. bemerkt Waldeck S. 231. ausdrücklich: es sei der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen, daß die Grundsätze der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter auf die Bauerngüter angewandt werden sollten.

meine Deutsche Bauernrecht, insonderheit in die Lehre von der Nachfolge in dergleichen untheilbare und geschlossene Güter überhaupt, einschlägt; sie eignet sich daher an diesem Orte nicht zu einer tiefer eindringenden Erörterung, und dies um so weniger, da bereits deren Verneinung, namentlich in Anwendung auf eigentliche Meiergüter, als nach der neueren Praxis feststehend, zufolge der beinahe einstimmigen Ansicht der Schriftsteller, wie der höheren Gerichtshöfe, erscheint p), wovon ich daher hier nur die wesentlichsten Resultate

p) Danz Handb. d. D. P. R. B. V. §. 520. S. 300. Plate, besonders gegen Carstens [oben S. 22.], S. 30 u. 40 f. Hagemann Erört. VI. N. 11. S. 72. VII. N. 47. S. 156. IX. N. 30. §. 2. N. 32. S. 309. Runde Int. Wirthsch. §. 65. II. Ausg., S. 153. Struckmann Beitr. IX. S. 27. Wigand Pad. I, 119. Mind. I, 231 f. Eichhorn D. P. R. §. 364. S. 865. Mittermaier D. P. R. II. §. 497. S. 678. Pufendorf Obs. 4. S. 18. Scholz im Rechtslex. I, 522. Grefe II, §. 83. S. 273. Als Gegner dieser Ansicht ist unter den älteren Schriftstellern hauptsächlich Carstens zu nennen, welcher im §. 96. als gemeinrechtlich den Grundsatz aufstellt: „imitari successionem villicalem eam, quae dicitur ex pacto et providentia, feudis admodum solemnem“; und unter den neueren Maurenbrecher, der im D. P. R. §. 681 das Anerbenrecht für eine wahrhafte Successio ex pacto et providentia majorum, die sich in ihrer Eigenschaft als Erbfolge durch Verleihung durchaus der Lehnsfolge nähere, erklärt. — Daß wohl gewisse Analogieen des Lehnrechts bei der Ausbildung des Meierverhältnisses mitgewirkt haben, kam oben [S. 106. u. 208.] bereits vor, auch ist darüber noch zu vergleichen Holsche S. 359. Wigand Pad. I, 121 f. 129. Mind. I, 344. Archiv V, 187. Kosen S. 93; und ich werde darauf im 24sten §. zurückkommen. Vorzüglich verdienen aber hier noch aus einem von Wigand öfters citirten Gutachten Eichhorn's — er nennt es „ein schönes Gutachten unsers ersten Germanisten“: Pad. I, 118 — aus dem Jahre 1822 (welches mir in einer glaubhaften Abschrift vorliegt) einige sehr bestimmte Aeußerungen über jenen Streitpunkt (in den §§. 8. 9. u. 10.) angeführt zu werden: „eine Successio ex pacto et providentia majorum sei bei Bauerngütern, die keine Lehen seien, gegen alle rechtliche Erfahrung“; insonderheit unterscheide das Anerbenrecht „sich wesentlich von einer Succ. ex pacto et prov. maj.“, und gewisse Beschränkungen des Anerbenrechts, von welchen noch im 24sten §. die Rede sein wird, ließen „jeden Gedanken an eine Succ. ex pact. et prov. maj. verschwinden.“

übersichtlich mitzutheilen haben werde. Die ganze Controvers ist übrigens gar nicht von der praktischen Bedeutung, welche man ihr gewöhnlich beilegt, indem dabei gar vieles auf bloßem Mißverständnisse beruhet, wie man am deutlichsten aus der Zusammenstellung von Widersprüchen ersieht, welche v. Ramdohr [q]) in den über den vorliegenden Gegenstand nach und nach ergangenen zahlreichen Entscheidungen des O. A. Gerichts zu Celle zu finden glaubt. Dieses höchste Gericht hat nirgends in seinen Erkenntnissen, soweit dieselben von den betreffenden Schriftstellern [r]) zur öffentlichen Kunde gebracht worden, sich mit Bestimmtheit für die Anwendung der eigentlichen Stamm- oder Lehnsfolge auf die Succession der Collateralen in die Meiergüter erklärt; zwar wurden von demselben in einem auf die Entwerfung der Calenbergschen M. O. bezüglichen Gutachten [s]) zwei ältere Erkenntnisse des Tribunals, zufolge deren die Einwilligung der Geschwister des Anerben zu Ehepacten, wodurch Letzterer seiner Ehefrau die Nachfolge in das Meiergut zusichern wolle, für nöthig erklärt worden, in jenem Sinne aufgefaßt, allein die kurz angegebenen Entscheidungsgründe dieser Erkenntnisse ergeben vielmehr, daß dabei von der, oben bereits erwähnten, Voraussetzung ausgegangen worden sei, daß den Geschwistern des Anerben bei der Geltendmachung eines solchen Anspruches die rechtliche Eigenschaft von Kindern des gemeinschaftlichen Vaters und Erblassers zur Seite stehe, indem die den Geschwistern dort zuerkannte Befugniß ausdrücklich darauf, daß durch die Lüneburgsche Meiergesetzgebung den Kindern des Colonen das Erbrecht indistincte, jedoch in einer gewissen Ordnung (mithin allen successiv), zugeeignet werde, gegründet wurde, was noch deutlicher in einem O. A. G. Erkenntnisse bei Struben [t]) sich ausgedrückt findet, welches von einem Falle redet, wo dem Schwestersohn des verstorbenen Colonen, als einem Descendenten, vermöge des von seinem Großvater erlangten Colonatrechts, das Successionsrecht vor einem Extraneo mit dem Beifügen zuerkannt wurde, daß

q) III, 173 ff; vergl. mit Spangenberg zu Struben II, 50. Not. *.
r) Struben, Pufendorf, Hagemann, und v. Ramdohr.
s) Pufendorf IV. obs. 180.
t) acc. N. 8.

es im gegenwärtigen Falle keineswegs eigentlich auf eine Successionem collateralium ankomme. Daß aber selbst da, wo das O. A. Gericht sich für eine Beschränkung der Succession auf die von dem ersten Erwerber abstammenden Verwandten aussprach [u]), dasselbe hierbei keineswegs eine Beurtheilung des Erbrechts der Collateralen nach den Grundsätzen der eigentlichen Stamm- oder Lehnsfolge beabsichtigte [v]), zeigt die in demselben Gutachten hinzugefügte Qualification jener Erbfolge als einer Successio ab intestato, welche aber disponendi facultatem keineswegs ausschließe [w]). Auf die Voraussezzung der den Geschwistern des Colonen bei dem Eintritt in die Nachfolge nach dem Abgange des Letzteren im rechtlichen Sinne beizulegenden Descendentenqualität sind auch noch einige andere Erkenntnisse [x]) zurückzuführen, welche von den genannten Schriftstellern gewöhnlich als Belege für die dem O. A. Gerichte untergelegte Meinung von einer Successio ex pacto et providentia majorum angeführt zu werden pflegen. Der Zwiespalt aber, worin man das O. A. Gericht bei der Anwendung eben dieses Erbfolgeprincips auf den Fall des Zusammentreffens der Wittwe eines verstorbenen Colonen mit dessen von dem ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten zu erblicken glaubt [y]), löst sich ohne Mühe bei einer genauen Unterscheidung zwischen den beiden Fällen, wo der Wittwe, als solcher, ein Successionsrecht vermöge der mit gutsherrlicher Einwilligung errichteten Ehepacten zuerkannt, und wo ihr, ohne das Vorhandensein solcher Ehepacten, als Mutter das Intestaterbrecht, gegenüber den Geschwistern des verstorbenen Colonen oder dessen Kindern, abgesprochen wurde; den ersten Fall haben die Erkenntnisse von 1738 u. 1748 bei Pufendorf [z]), sowie die von 1806 u. 1819 bei Ha-

u) sogar im Calenbergschen: Pufendorf IV. obs. 279. §. 6; was durch die spätere Meierordnung geändert wurde.

v) Es redete dabei bloß von dem Einflusse des ältesten Ursprungs der Lehnssuccession auf das Erbrecht zum Meiergute.

w) Ibid. obs. 180.

x) namentlich bei Pufendorf I. obs. 83. IV. obs. 87. Hagemann II. N. 33. S. 269.

y) worüber hauptsächlich v. Ramdohr III, 176 ff. zu vergleichen ist.

z) I. obs. 91. III. obs. 25.

gemann *), den letzten hat das von 1795 a), zum Gegenstande; man kann aber so wenig aus diesem letzteren mit Hagemann folgern, daß dadurch eine Succession ex pacto et providentia majorum gebilligt worden b), als aus dem von 1819, daß hiernach die Intestaterbfolge des gemeinen Rechts angenommen und dadurch von der früheren Ansicht zurückgegangen sei (V. N. 33. Not. 3.); die Verträglichkeit der in beiden Fällen befolgten Grundsätze mit einander ergiebt sich klar aus dem Entscheidungsgrunde zu dem letztgedachten Erkenntnisse: daß nämlich durch die mit gutsherrlicher Genehmigung errichtete Ehestiftung des verstorbenen Colonen die auf ein Intestaterbrecht an dessen Nachlaß sich gründenden Ansprüche seines Bruders ausgeschlossen seien; und diese Ansicht stimmt wenigstens mit der in dem Entw. der Lün. M. O. XII. 10. officiell bezeugten neueren Observanz vollkommen überein. Nur in dem Falle von 1738 wurde auch ein Intestaterbrecht der Wittwe, die zunächst aus der Ehestiftung succedirte, als Nebengrund eingemischt, dagegen in einem Erkenntnisse von 1748 c) nach dem kinderlosen Ableben der Wittwe den von der Meierfamilie abstammenden Seitenverwandten ein Vorzug vor den Intestaterben der Wittwe zugestanden. Noch führt Hagemann d) ein Erkenntniß von 1798 an, zufolge dessen das Meiergut, nachdem der Anerbe völlig abgefunden worden, mit gutsherrlicher Einwilligung auch auf einen vom ersten Erwerber nicht abstammenden Seitenverwandten übertragen werden könnte; man sieht daraus nicht, in welchem Landestheile der

*) V. N. 33. §. 6. VII. N. 11. Not. 3. u. VII. N. 47.

a) bei Hagemann II. N. 33.

b) Eine solche Schlußfolge widerlegt sich geradezu durch die landständ. Zusätze zum Entw. der Lün. M. O., worin, obgleich nach XII. 13. die Collateralen nicht ad similitudinem feudorum dem primo adquirenti succediren sollen, doch zu XII. 18. vorgeschlagen wird, daß nach dem kinderlosen Ableben einer Wittwe der von ihrem Manne ererbte Hof auf dessen Verwandten zurückfalle.

c) bei Struben acc. N. 9. Pufendorf III. 26. Es ist dies in einem weitern Stadium der nämliche Fall, dessen bereits oben [S. 214. Not. t.] gedacht worden, und worauf sich auch die Erkenntnisse bei Struben Cap. VIII. §. 7. p. 317 beziehen.

d) V. N. 33. §. 5.

Fall vorgekommen ist e); wäre es aber auch in Lüneburg, so würde dieser Entscheidung wenigstens die oben gedachte Bestimmung des Entw. d. M. O. zur Seite stehen.

Aus allem bisher Gesagten läßt sich kein sicherer Schluß über den Umfang, in welchem heutzutage den Mitgliedern der Meierfamilie ein Successionsrecht an dem Meiergute zustehe, entnehmen, indem darüber eine allzugroße Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen herrscht, wo noch die Meierverfassung bestehet. Landesgesetze und Herkommen dienen dabei zunächst als particularrechtlich entscheidende Normen; wo es an solchen mangelt, wird aber, mit Rücksicht auf die erste Entstehung und weitere Ausbildung des Erbrechtes der Meier überhaupt, als Regel des strengen Meierrechtes das, durch das unmittelbare Bedürfniß des Meierverhältnisses nur gebotene, Successionsrecht der Kinder, beziehungsweise Geschwister, des letztverstorbenen Colonen anzunehmen sein. Dessen Modificationen durch ein unentziehbares Anerbenrecht, durch Einwirkung des Colonen oder des Gutsherrn, durch Zusammentreffen mit den meierrechtlichen oder statutarischen Ansprüchen der Ehegatten, werden unten, in den §§. 24. 26 u. 27. näher erörtert werden. In literarischer Hinsicht habe ich jedoch noch zu bemerken, daß Scholz f) als allgemeine Regeln der meierrechtlichen Erbfolge aufstellt, daß die Vorschriften des gemeinen Rechts, sowohl was die Fähigkeit, als die Ordnung der Nachfolge, betreffe, auch bei der Vererbung der Meiergüter zur Anwendung kommen müßten, daß jedoch die Erbfolge sich nur auf die eigentlichen Familienglieder, d. h. auf die, welche von dem ersten Erwerber abstammen, oder der Familie gesetzlich beigezählt werden (wie an mehreren Orten die einheirathenden Ehegatten), beziehen könne. Den zur Nachfolge in das Meiergut gesetzlich berechtigten Gliedern der ursprünglichen Meierfamilie legte aber das G. O. Trib. zu Berlin in dem oben [S. 206.]

e) Eben dieses gilt von einem Rintelnschen Facultätsresponsum bei Struben I. Bed. 148, zu welchem Spangenberg (II, 50. Not. *.) bemerkt, daß die daselbst geäußerte Ansicht in der Anwendung auf die Calenbergschen Meiergüter richtig, aber zweifelhaft in Ansehung der Lüneburgschen und Hoyaschen, sei.

f) Zeitschr. f. L. W. R. Abh. 25. §. 6 ff.

angeführten Erkenntnisse von 1837 einen so fest begründeten Successionsanspruch bei, daß dadurch selbst in dem Fall einer (jedoch nicht mittelst Subhastation) erfolgten Veräußerung des Meiergutes das gutsherrliche Heimfallsrecht bei dem kinderlosen Ableben des neuen Erwerbers ausgeschlossen werde. [g]) Eine nähere Ausführung hierüber, insbesondere nach Maßgabe der Gesetze von 1825 [oben S. 178.], findet man in Welter's oftерwähnter Schrift [h]); woraus für den umgekehrten Fall des früheren Abganges aller Successionsberechtigten aus der alten Meierfamilie die Folgerung gezogen wird, daß alsdann, ohne Rücksicht auf das Besitzverhältniß des neuen Erwerbers, der Heimfall an den Gutsherrn eintrete. [i])

§. 22.

2. Persönliche Tüchtigkeit.

Mit Rücksicht auf das Geschlecht.

„Durch das Erbfolgerecht oder die Successionsfähigkeit allein wird die Meierfähigkeit noch nicht begründet; neben der ersteren ist zu der letzteren auch die Tüchtigkeit der zur Erbfolge berufenen Person, dem Meiergute gehörig vorzustehen, wesentlich nothwendig und erforderlich. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Erbrecht erst wirksam." [k]) Ganz mit Recht bezeichnet daher Koken [l]) dieses Tüchtigkeitsprincip als bedeutungsvoll für das ganze bäuerliche Erbrecht, und bemerkt darüber weiter: die persön-

g) „Dem Gutsherrn gegenüber stand noch immer die nach der alten Verleihung zum Gute berechtigte Familie, und so lange aus dieser noch successionsfähige Erben vorhanden waren, hatte, kraft der ersten Verleihung, Jener zur Einziehung des Gutes keine Befugniß": Simon Entsch. II, 289.

h) §. 109 u. 112, vergl. mit §. 122. S. 356.

i) wofür Vogelsang S. 118 f. den speciellen Grund anführt, daß außerdem der Gutsherr durch Veräußerung und Testament, da diese Handlungen nicht mehr als ohne dessen Einwilligung verbotene anzusehen seien, für immer um sein Heimfallsrecht gebracht werden könnte.

k) Hagemann VII. N. 47. S. 157.

l) S. 109, vergl. mit S. 97.

liche Fähigkeit und Tüchtigkeit des Anerben zur Wirthschaftsführung sei von Anfang an die Grundbedingung des bäuerlichen Rechts gewesen, und habe dasselbe durch alle Bildungsperioden bis zu seiner gegenwärtigen Gestalt begleitet; sie sei der Pfeiler gewesen, von welchem zuerst die fortgesetzte und wiederholte Zeitleihe, und später die Erblichkeit der Bauernhöfe, getragen wurde, denn sie bildete den Hebel für die Wohlfahrt der Colonate, das Mittel zur Realisirung der mannichfachen mit jener eng verflochtenen Interessen der Betheiligten, und wie auch die gegenseitige Stellung der Hauptpersonen in dem Verhältnisse des Colonen und des Gutsherrn sich ändern mochte, die Interessen blieben, ja mehrten sich durch das Hinzutreten der Landesregierung, und mit ihnen das Bedürfniß jenes Mittels. Und wenn Wigand m) das aus dem Preuß. Landrechte — aus der Leibeigenschaftsordnung des Landrechts n), wie er sich ausdrückt — in die Gesetze von 1825 aufgenommene Erforderniß der Tüchtigkeit als der alten Leibeigenschaft angehörend bezeichnet, so meint er damit nicht sowohl dies Erforderniß an und für sich, als die an beiden Stellen damit verknüpften, auf eine persönliche Curatel hinauslaufenden, Folgen, indem er selbst im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgehet: es sei in der Natur des Meierrechts und in dem Complex der dem Meier obliegenden Pflichten begründet, daß der Meier vermöge seiner physischen und moralischen Qualität dem Gut müsse vorstehen können. o) Mehrere Belege für das Erforderniß der persönlichen Tüchtigkeit eines Colonen aus den positiven Gesetzen kamen bereits oben [S. 112.] vor; weiter gehören dahin die nachfolgenden, an deren Spitze ich die das Capitel von der Succession im Meiergute gewissermaßen als doctrineller Grundsatz eröffnende allgemeine Regel der Lüneburger Meierordnung (XII. 1.) stelle: „Die erste und vorzüglichste Eigenschaft, welche bei jedem Colono vorausgesetzt wird, ist dessen Tüchtigkeit, daß er nämlich der Stelle gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Praestanda zu prästiren im Stande sei.“ Auch die Cal. M. O. V. 1. bedingt

m) Mind. I, 150 f.
n) Th. II. Tit. 7. §. 259 f.
o) Pad. I, 106; womit auch Mind. I, 215 [oben S. 112 a. E.] zu vergleichen ist.

das Verbleiben der Höfe bei den Erben des Colonen dadurch, daß dieselben solchen vorzustehen tüchtig seien, und macht V. 8. von der Regel, daß alle Erbfolge in Meiergüter zum Voraus setze, daß der neue Wirth der Stelle gehörig vorzustehen, mithin die davon abzutragenden Gefälle und zu leistenden Praestanda abzuführen im Stande sei, die Anwendung, daß, wenn der nächste Erbe, sonderlich dafern solches ein Seitenverwandter sei, die gehörige Fähigkeit nicht habe, und z. B. des Landhaushaltes unkundig ꝛc. sei, der Gutsherr dem in der Ordnung der Succession Folgenden die Bemeierung ertheilen könne. Die Wolfenbüttelsche Amts-Kammerordnung von 1688 p) gehet, indem sie verlangt, daß die Meier tüchtige und fleißige Hauswirthe seien, davon aus, daß unfähige Meier dem Landesherrn und dem Lande schädlich seien. Nach der Lippe-Detm. Succ. Ordn. v. 24. Sept. 1782 (III, 25.) soll, wenn der Anerbe zur Colonats-Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, oder auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, die Landesobrigkeit, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn, die Uebertragung des Colonats auf das dazu fähigste der nachfolgenden Kinder, mit Versorgung des Anerben, verordnen können. Und die Schaumb. Lippische Verordn. v. 5. Jun. 1809, §. 7, führt es als Grund einer Abweichung von der Villicalsuccession an, wenn das in der Regel anerbende Kind einen lasterhaften schlechten Lebenswandel geführt hat, oder wenn dasselbe an Seele oder Leib zur Colonialwirthschaft untauglich ist. v. Rambohr q) will die Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge wegen Untüchtigkeit des Anerben überhaupt zur Polizeisache qualificiren, und sogar eine Zurücksetzung des zur Wirthschaftsführung minder geschickten von Landespolizeiwegen eintreten lassen. Dem hierbei vorzugsweise berücksichtigten öffentlichen Interesse der Erhaltung der Meiergüter in einem guten wirthschaftlichen Stande wird man auch für die Zeit, wo dieselben, als solche, durch Ablösung des gutsherrlichen Verbandes zu existiren werden aufgehört haben, unter dem oben [S. 198 ff.] näher ausgeführten conservativen Gesichtspunkte eine wesentliche Einwir-

p) bei Gesenius II, 361.
q) III, 186.

kung nicht versagen können, und Koken [r]) bemerkt in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß, wenn wir auch die Gutsherrschaften bald nur noch als eine Rechtsantiquität zu betrachten haben würden, dennoch jene Grundbedingung des bäuerlichen Rechtes unverändert fortbestehen werde, so lange es außer dem Hofbesitzer noch Betheiligte gebe, deren mannichfache Interessen eng mit dem Gedeihen des Hofes zusammenhängen. Nach einigen Meiergesetzgebungen wird das Erforderniß der Tüchtigkeit eines Meiers sogar auf dessen Vermögensumstände ausgedehnt [s]), was auch in Beziehung auf die in das Meiergut zu verwendenden Illaten, wovon im 28ten § das Nähere vorkommen wird, von großem Interesse für den wirthschaftlichen Bestand dieses Gutes ist. — Daß übrigens hinsichtlich der dem Anspruche auf die Nachfolge in ein Meiergut entgegengesetzten Einrede der Untüchtigkeit des Klägers zur gehörigen Bewirthschaftung des Gutes diesem die Beweislast nicht aufgebürdet werden könne, erkannte das O. A. G. zu Celle am 10. Dec. 1846. [t]).

Ein ganz vorzüglicher, wenn gleich nur relativ wirksamer, Grund der persönlichen Unfähigkeit zur Nachfolge in das Colonat ist das weibliche Geschlecht der zur Succession berechtigten Familienglieder. „Dem weiblichen Geschlechte fehlt die erste und wesentlichste Eigenschaft, welche bei jedem Inhaber eines Colonatgutes vorausgesetzt und erfordert wird, die Tüchtigkeit, der Stelle vorzustehen, und die darauf haftenden Praestanda zu prästiren." [u]) Mehr aus dem rationellen Gesichtspunkte bemerkt Koken [v]): „Der Hof, mit dessen Wohlstande so mannigfache Interessen, theils unmittelbar, theils mittelbar, verknüpft waren, bedurfte zu seiner Leitung eines kräftigen, männlichen Arms"; und an einer andern Stelle: [w]) „Das

r) S. 97; vergl. mit S. 124.

s) Gesenius II, 369 f. Struben I. Bed. 154. (I, 229.) Ein anderes gesetzliches Beispiel wird im §. 50. vorkommen.

t) H. J. Z. XXII. 2. S. 88.

u) Hagemann VII. N. 40. Schon in einem Gött. Fac. Urtheil von 1773 bei Struben V. Bed. 41 (I, 36.) findet man als meierrechtlichen Grundsatz ausgesprochen: daß eine Weibsperson dem Hofe nicht vorstehen könne.

v) S. 78.

w) S. 39.

Colonat, mit den mannigfaltigen Interessen der Berechtigten in seinem Gefolge, verlangte ein männliches Regiment." Die daraus entspringende Unfähigkeit der Frauen zur Nachfolge in das Colonat ist jedoch keine absolute, sondern hat nur das Erforderniß zur Folge, daß dieselben sich, wie die Mind. Rav. E. O. XI. 5. dies Erforderniß sehr treffend bezeichnet, „mittelst Vorstellung eines dem Gutsherrn annehmlichen Ehegatten qualificiren," oder wie sich die Sch. Lippesche Verordn. v. 5. Jun. 1809, §. 11, ausdrückt: „sich zu der Colonatwirthschaft durch eine anständige Heirath qualificiren." x) Der Anfall der Succession in das Meiergut ist hiernach nicht für davon abhängig zu halten, daß die Anerbin zu der Zeit, wo derselbe eintritt, schon verheirathet mit einem zur Colonatsübernahme tüchtigen Manne sei, wenn sie nur einen solchen zum Zweck ihrer bevorstehenden Verheirathung mit demselben dem Gutsherrn zu präsentiren im Stande ist (wozu ihr allenfalls eine für die Gutsbewirthschaftung unnachtheilige Frist von dem Gerichte zu bestimmen ist). Ganz richtig wurde daher von der Landdrostei zu Lüneburg, mit Genehmigung des Cabinetsministeriums, einer Anerbin der Hof „unter der Voraussetzung, daß sie einen in aller Beziehung tüchtigen Wirth stellen werde," zugesprochen, y) und in gleichem Sinne bemerkt Vollbrügge z), daß, in Ermangelung männlicher Descendenten, das Gehöft Demjenigen, welcher die älteste Tochter „heirathet oder geheirathet hat," verliehen werde. Das einer successionsberechtigten Frauensperson — Anerbin oder Wittwe — angefallene Recht der Nachfolge übt daher dieselbe aus mittelst Uebertragung des Colonats auf einen dazu geeigneten Ehemann *). Hierüber sagt Hagemann a): „Dem weiblichen Geschlechte steht eine natürliche Untüchtigkeit entgegen, und sie werden daher nur durch Verheirathung mit

x) Die Cal. M. O. V. 4. weist darauf in den Worten: „der Tochter Ehemanns Tüchtigkeit" hin.

y) H. J. Z. V. 2. S. 127.

z) Abh. IV. S. 34.

*) Wigand Pad. I, 105. — v. Ramdohr III, 184 räumt der Tochter, welche einen tüchtigen Wirth heirathen kann, den Vorzug vor dem untüchtigen Sohne ein.

a) VII. N. 47. S. 157.

einem zur Bewirthschaftung und Regierung des Hofes tüchtigen Colonen meierfähig"; und noch specieller in der oben angeführten Stelle [b]): „Eine zur Succession in das Meiergut berufene Tochter oder Enkelin, eine Seitenverwandtin, oder die nachgebliebene Wittwe rc., können nie anders zum Besitz des in gutsherrlicher Abhängigkeit stehenden Colonats gelangen, oder darin gelassen werden, als wenn sie sich mit einem zum Colono tüchtigen Manne ehelich verbinden, und ihm das Meiergut und die Meierstelle zufreien." [c]) Als einfachen Grund dafür — welchen Spangenberg [d]) als „aus der rechtlichen Natur des Meierinstitutes fließend" ausdrücklich bezeichnet — giebt derselbe an, daß der Colon die Meierstelle allezeit persönlich bewohnen und verwalten müsse, das weibliche Geschlecht aber durch seine natürliche Unfähigkeit verhindert werde, den Wirth, Wehrfester oder Reihemann selbst vorzustellen. [e]) Der Anerbin insonderheit wird nur ein Anspruch auf den meierrechtlichen Besitz der Stelle zugestanden, welcher „durch die Verheirathung mit dem einheirathenden Ehemanne realisirt wird," so daß nur Letzterer völlig

b) VII. N. 40. S. 112.

c) Wenn Grefe II, 266 hierüber äußert: „Man mache wegen der Schwäche und der natürlichen Bestimmung des weiblichen Geschlechts selbst die Parömie: Meiergut ist kein Weibergut, geltend, den Grundsatz aufstellend, daß, wenn ein Frauenzimmer ein Recht auf ein Meiergut erworben habe, die Ausübung dieses Rechts nur durch einen tüchtigen Ehemann des Frauenzimmers, nicht aber durch dieses selbst, geschehen könne, und daher das Meierrecht dem Ehemann übertragen und dieser durch den Gutsherrn bemeiert werden müsse, das Frauenzimmer aber nur das Recht habe, den Ehemann als Meier dem Gutsherrn zu präsentiren; in seiner Allgemeinheit und Unbeschränktheit gehe aber dieser Grundsatz sicher zu weit, und bei Wittwen wenigstens halte man denselben nicht in aller Strenge fest;" — so erscheint diese Ansicht nur als Folge der oben [S. 60] gerügten mangelhaften Auffassung der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses rücksichtlich des demselben wesentlich inwohnenden Erfordernisses einer tüchtigen Bewirthschaftung durch den Colonen selbst; die in Ansehung der Wittwen hin und wieder vorkommende Ausnahme ist aber nur für eine particularrechtliche Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze zu halten.

d) pr. Erört. IX. N. 33. S. 324. e) Ebendas. VII. N. 86. S. 269.

in die Rechte und Verbindlichkeiten der Anerbin eintritt. [f]) Auch schon die in den Entw. der Lün. M. O. XII. 3. aufgenommene Verordn. v. 1702 räumt zwar den Töchtern, an welche die Reihe der Nachfolge gelangt, die Befugniß ein, sich in dem Hofe zu befreien, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen zur Wirthschaft tüchtigen Colonen zu freien. Dieses nun stellt Kofen [g]) so dar, als ob sie dadurch, daß sie den Ehemann zu sich auf den Hof nehmen, zur eignen Bewirthschaftung desselben in den Stand gesetzt würden; aber eigentlich ist es der Mann, der während der Lebenszeit der beiden Ehegatten als Meier angesehen wird, und den Hof bewirthschaftet; [h]) daher auch nach einem Erkenntnisse des O. A. Gerichts zu Celle von 1801, [i]) keine Frau bemeiert wird, sondern der Reihemann, welcher in den Hof heirathet. „Dann aber ist der Ehemann, wenn derselbe von dem Gutsherrn bemeiert, und als Wirth oder Wehrfester angenommen ist, der wahre und eigentliche Colonus, und die Ehefrau hat nur den Mitbesitz und die Mitbenutzung der ihr durch Erbrecht zugefallenen Meierstelle; die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes liegt schon an sich in dem Interesse, welches dem Colono und Wirthe dargeboten werden muß, wenn er veranlaßt werden soll, das Meiergut zum Besten des Staates, des Gutsherrn, und seiner eignen Familie, zu erhalten und zu verbessern." [k]) Diese, auch von Spangenberg [l]) als der neueren Praxis des O. A. Gerichts zu Celle entsprechend, wiederholt anerkannten Grundsätze hat dieses höchste Gericht mit der größten Consequenz selbst in solchen Fällen durchgeführt, wo bei deren Anwendung eine gewisse Härte gegen die Ehefrau, von welcher das Meiergut herrührte, und die dasselbe in Folge des Zuheirathens, nachdem ihr Ehemann sich dessen Verlust zugezogen hat, nicht allein sich selbst, sondern auch ihren Kindern, für immer entzogen steht, ganz unverkennbar ist; namentlich 1) daß die Ehefrau, von welcher das Meiergut herkommt, die von deren Ehemanne sonst gültig geschehene Veräußerung desselben weder umstoßen, noch das alienirte Stück vindiciren kann; zufolge eines Erkenntnisses

f) Hagemann IV. N. 10. S. 56. g) S. 101.
h) v. Ramdohr III, 192. i) bei Rüling N. 69.
k) Hagemann VII. N. 40. S. 112. l) Ebendas. IX. N. 33.

von 1805 [m]); 2) daß dieselbe auch nicht aus dem Concurse ihres Ehemannes, wenn derselbe wegen contrahirter Schulden abgemeiert wird, den Hof, obgleich er von ihr herrührt, vindiciren kann, zufolge Erkenntnisses von demselben Jahre [n]); 3) daß endlich auch in jedem anderen Falle der Abmeierung die von der Ehefrau herrührende Stelle für sie und ihre Kinder verloren gehet, zufolge zweier Erkenntnisse von 1802 [o]). Nur in einem Punkte, auf welchen ich unten [S. 234.] zurückkommen werde, hat man auf eine, die Strenge des meierrechtlichen Princips gefährdende, Weise den Rücksichten der Billigkeit und dem Einflusse der allgemeinen Grundsätze der Intestaterbfolge zuviel Raum gegeben, nämlich in Ansehung der den Kindern eines solchen aufgeheiratheten Colonen aus einer zweiten Ehe versagten Gleichstellung mit denjenigen, die er mit der (ersten) Frau, durch welche das Colonat auf ihn übergegangen war, erzeugt hatte. Auch wird noch unten [§. 27.] der Einfluß der Ehescheidung auf den Rückfall eines von der Ehefrau zugeheiratheten Meiergutes an dieselbe näher erörtert werden. Als allgemeine Regel gilt es demnach, daß lediglich nach der Person des Ehemannes das Vorhandensein des Erforderniſſes der wirthschaftlichen Tüchtigkeit beurtheilt werde [p]), und ganz folgerichtig bemerkt daher Steinacker [q]), daß ein Widerspruchsrecht des Gutsherrn gegen die Zulassung einer Anerbin zur Gutsübernahme wegen persönlicher Untüchtigkeit vorzüglich nur gegen deren künftigen Ehemann stattfinde. Wenn daher gleich eine Anerbin des Meierhofes befugt ist, um sich im Besitze desselben zu erhalten, dem Gutsherrn eine, zu ihrem Ehegatten auserlesene, wirthschaftstüchtige Person zur Bemeierung zu präsentiren [r]), so hat jedoch dieselbe, falls sie einen Mann heirathet, welcher den Hof nicht bekräftigen kann, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr An-

m) Ebendas. V. N. 33. §. 9. Vergl. a. VII. N. 40. S. 115. VII. N. 86. S. 269.
n) Ebendas. V. N. 33. §. 16. Vergl. a. VII. N. 86. S. 269. IX. N. 33.
o) Ebendas. IV. N. 10. Vergl. a. VII. N. 40. S. 114. N. 86. S. 269. IX. N. 33. S. 324. v. Ramdohr III, 170.
p) v. Ramdohr a. a. O.
q) §. 242. Not. 6.
r) Spangenberg IX. N. 32. S. 307.

recht daran verliert s), was auch die oben angeführte Lün. Verordn. von 1702 ausdrücklich vorschreibt: daß nämlich, falls die Tochter einen zur Wirthschaft untüchtigen Mann freien sollte, sie von der Succession im Hofe tamquam inhabilis würde zu removiren sein. Auch nach dem Mind. Ravensb. Meierrechte ist das G. O. Trib. zu Berlin (1836) von dem Grundsatze ausgegangen: daß „in stehender Ehe immer nur der Ehemann als der eigentliche Wehrfester und Inhaber der Stätte angesehen werden könne." t) — Von dem Einflusse dieses Grundsatzes auf die Nachfolgefähigkeit einer weiblichen Anerbin wird im nächstfolgenden, sowie auf die Befugniß einer Wittwe zum Zuheirathen des durch das Ableben ihres Ehemannes erledigten Meiergutes im 27ten §, weiter gehandelt werden. Eine davon abweichende Praxis, zufolge deren, wenn eine Frau nicht das Colonatrecht an ihren Ehemann abgetreten hat, sie selbst die wahre Colona geblieben ist, scheint, nach dem Zeugnisse Steinackers u) bei den Braunschw. Gerichten Eingang gefunden zu haben.

§. 23.

3. Individualsuccession.

Vorzug des Alters und Geschlechts — Kinder erster und zweiter Ehe.

Das den Mitgliedern der Meierfamilie — allen oder auch nur den Descendenten — zustehende Successionsrecht ist bei der Ausübung mehrfachen, dem Meierverhältnisse ganz eigenthümlichen, Beschränkungen unterworfen. Der allgemeine Grund dieser Beschränkungen — die Untheilbarkeit des den Gegenstand der Succession ausmachenden Gutes — findet zwar regelmäßig auch bei allen übrigen Gattungen von Bauerngütern statt, welche in einem gutsherrlichen Verbande stehen, oder auf denen gewisse öffentliche Lasten im Ganzen haften, obwohl er bei dem Meiergute wegen der bei einem solchen wesentlich erforderlichen Qualification zur selbständigen Be-

s) O. A. G. Erkenntniß von 1802 bei v. Rambohr a. a. O.
t) Simon Entsch. I, 386.
u) §. 217, mit Not. 4.

wirthschaftung vorzüglich stark hervortritt v); aber die Wirkung, welche derselbe auf die Successionsberechtigung der Meierfamilie äußert, wird durch den Einfluß jener besonderen Qualification in solchem Grade afficirt, daß sich hieraus einige der auffallendsten Eigenthümlichkeiten des Meierrechts ergeben.

Das aus der Untheilbarkeit der Meiergüter entspringende Princip der Individualsuccession im Allgemeinen findet eine mehrfache Anerkennung in der positiven Meiergesetzgebung. Am Bestimmtesten drückt sich hierüber, im Verhältnisse zu der Descendentenfolge überhaupt, die Münst. E. O. II. 9. 1. in den einleitenden Worten zu dem Titel von der Succession der Eigenbehörigen aus: „Eigenbehöriger Eheleute eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb- und Successionsrecht an dem Gute oder Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthumsrecht unter sich haben, alldieweil aber nur eins von denselben succediren kann u. s. w." Auch die Cal. M. O. stellt wiederholt, V. 2. und VI. 2, den Grundsatz auf, daß das Meiergut nur an einen Erben gelangen könne, und, der Regel nach, nicht zu theilen sei, und die Pad. M. O. §. 12. erklärt es bei den dasigen Landesconstitutionen dahin lediglich bewenden zu lassen, daß nur eins von den Kindern in die Meiergüter succedire. In Beziehung auf die Mind. Rav. und Pad. Meierverfassung sagt Wigand w), mit Rücksicht auf die nach den Gesetzen von 1825 eingetretene Veränderung: „Das Gut, welches nach Meierrecht besessen wird, wird, wie jedes andere Vermögen, auf die nächsten Erben vererbt; da es jedoch untheilbar ist, so kann es nur von einem der berechtigten (und zur Succession berufenen) Erben angetreten werden." x) Auch nach dem Stadt-Bremenschen Meierrechte ist die Theilung des Meiergutes unter mehrere Erben untersagt. y)

v) „Das Meiergut ist in der Regel mit soviel Land, Wiesen und Weiden versehen, daß es alle Abgaben tragen und die Familie ernähren kann; wird es daher getheilt, vereinzelt, versplittert, so ist die Wirthschaft gestört, das beiderseitige Interesse gefährdet; das Gut muß daher ein Complexus bleiben": Wigand Pad. II, 293.

w) Pad. I, 104. Mind. I, 193 f.

x) Eine specielle Deduction dieses Grundsatzes bei Koken S. 37 f.

y) „Plures successores nec respublica nec universitas agnoscere te-

Wo es aber auch an dergleichen positiven Normen fehlt, muß ebensowohl die Individualsuccession als Regel des Meierrechtes angenommen werden, da sie eine nothwendige Folge des Zusammentreffens der gleichen Berechtigung mehrerer zur Succession in das Meiergut berufenen Personen mit der dem Meierverhältnisse eigenthümlichen Untheilbarkeit dieses Gutes ist. Koken*) bemerkt hierüber im Allgemeinen: Wenn nun aber die Erbschaft, das Colonat, für untheilbar erklärt ist, und gleichwohl rücksichtlich derselben ein Mitbesitz oder Miteigenthum Mehrerer nicht stattfinden, nichts destoweniger jedoch eine erbliche Uebertragung vorgenommen werden soll, so bleibt nur ein Ausweg übrig: die Uebertragung des Colonats an einen der gleich nahe Stehenden. *)

Aber wer nun dieser Eine sein solle, welchem unter mehreren zur Nachfolge in das Meiergut gleich Berechtigten dieses ausschließend zu übertragen sei, darüber herrscht durchaus keine Uebereinstimmung unter den verschiedenen positiven Normen des Meierrechts, obwohl dieselben gleichförmig den Vorzug des Alters — jedoch bald der Erst- und bald der Letztgeburt, — und den Vorzug des Geschlechts — jedoch bald der männlichen Familienglieder unbedingt, bald in der Concurrenz mit den weiblichen, — für entscheidend halten. Dem Zufall des Looses die Bestimmung des Nachfolgers in das Meiergut anheim zu geben, — worauf nicht allein mehrere Schriftsteller a) hinweisen, sondern auch wirklich schon im Jahre 1718 von der Justizcanzlei zu Wolfenbüttel b), und sogar noch im Jahre 1820 von dem dasigen O. A. Gerichte c), erkannt worden ist, sodann aber das

netur": Heineken §. 32, der jedoch einzelne Ausnahmsfälle erwähnt.

*) S. 38.

*) Vergl. a. Spangenberg pr. Erört. IX. N. 31. S. 305.

a) Gebr. Overbeck VI, 81. v. Halem II. §. 240. Koken S. 105. Welter §. 134. S. 386.

b) Carstens p. 41. Gesenius I, 509. Steinacker §. 244. S. 549.

c) Walbeck Contr. Entsch. N. 14. S. 222, welcher eine specielle Veranlassung zu dieser Entscheidung in der außerordentlichen Ungewißheit des Braunschweigschen Rechts in diesem Punkte findet, zufolge

hierdurch ausgesprochne Princip selbst durch ein landesherrliches Rescript vom 13. Mai 1831 eine positive Anerkennung erhalten hat [d]), — kann, wenn dafür auch eine Analogie der römischen Gesetze [e]) geltend gemacht werden möchte, jedenfalls nicht für vereinbar mit den bei der Nachfolge in die Meiergüter vorwaltenden besonderen Rücksichten gehalten werden, indem wohl mit der allermindesten Sicherheit von einem solchen Glückswurfe eine der wesentlichsten Bestimmungen des Meierverhältnisses, das Gut stets mit einem zur zweckmäßigen Bewirthschaftung desselben vorzüglich geeigneten Colonen besetzt zu haben, entsprechende Entscheidung erwartet werden dürfte. [f]) — Die legislatorischen Gründe für und gegen den Vorzug der Erstgeburt findet man genau bei v. Ramdohr [g]) mit der Bemerkung zusammengestellt: es sei die Frage, ob das Erbfolgerecht des ältesten oder jüngsten Kindes zuträglicher sei, eine von denjenigen Fragen, für deren Affirmative und Negative sich ungefähr mit gleichen Waffen streiten lasse; die neueren Gesetzgebungen hätten sich jedoch vorzugsweise für das Erstgeburtsrecht entschieden; wogegen Runde [h]) von dem im Oldenburgschen durch das Herkommen eingeführten Minorat sagt: diese Art der Erbfolge habe ihren sehr weisen Grund in der Erhaltung und dem Wohlstande der Meiergüter selbst, woran dem Gutsherrn und dem Staate gleich viel gelegen sei. Für den Vorzug der Söhne vor den Töchtern, auch da, wo derselbe nicht auf positiver Norm beruhet, ist die nachstehende,

deren, auch wenn der Richter die Streitenden nicht zum Würfeln verweise, dennoch der Ausgang solcher Processe sehr aleatorisch sei. — Der Versuch einer Verbesserung dieser mangelhaften Gesetzgebung mittelst eines von der Justizcanzlei zu Wolfenbüttel vermöge landesherrlichen Auftrags im Jahre 1803 ausgearbeiteten Entwurfs ist ohne Erfolg geblieben: Hurlebusch Erörterungen a. d. Civ. u. Crim. Rechte. H. II. S. 214.

d) Steinacker a. a. O. Not. 10.

e) l. 5. D. fam. erc. l. 24. §. 17. D. de fideic. lib.

f) „Die Wohlfahrt des Hofes darf einem Spiele, einer Wette, nicht als Opfer fallen": Koken S. 54.

g) III, 185; womit auch Wigand Mind. I, 209 und Koken S. 95 f. zu vergleichen sind.

h) Beitr. z. Erläut. rechtlicher Gegenstände. B. II. S. 164.

hierauf bezügliche Ausführung Kokens [i]) für entscheidend zu halten: „Das Colonat mit den mannichfaltigen Interessen in seinem Gefolge verlangte ein männliches Regiment; um zu demselben zu gelangen, bot sich ein doppelter Weg dar, ein unmittelbarer und ein mittelbarer; jenen schlug man ein, wenn man einem Sohne des Hofeswirthes das Colonat überließ, diesen, wenn man es einer Tochter übertrug, und auf ihre Verheirathung mit einem tüchtigen Landmanne rechnete. Waren also Kinder beiderlei Geschlechts vorhanden, so daß man unter beiden Wegen frei wählen konnte, dann mußte es offenbar am natürlichsten und zweckmäßigsten erscheinen, dem unmittelbaren vor dem mittelbaren sich zuzuwenden: unter den männlichen Descendenten den Anerben zu suchen." Damit stimmt auch im Resultate völlig eine Aeußerung Wigand's [k]) überein, welcher einer, die Landesobservanz im Paderbornschen, nach welcher die Töchter durch die Söhne ausgeschlossen werden, obgleich die dasige M. O. §. 13. die Entscheidung über den Vorzug unter mehreren Kindern lediglich den Eltern oder Vormündern überlasse, ohne den Söhnen einen solchen zuzugestehen, bezeugenden, Hofkammer-Resolution von 1803 erläuternd hinzufügt: ein tieferer Grund für dies anerkannte Gewohnheitsrecht, als das Schweigen des Gesetzes, liege darin, daß der Sohn selbst Meier werde, die Tochter aber durch die Heirath das Meierrecht auf ihren Mann übertrage. Auch nach dem Stadt-Bremenschen Meierrechte, welches dem Gutsherrn die Wahl unter mehreren Kindern gestattet, soll dabei doch mehr Egard auf die Söhne vor den Töchtern, und herkömmlich auf die älteren vor den jüngeren Söhnen, genommen werden. [l]) Gleichergestalt nimmt Führer [m]) an, daß in Lippe-Detmold, obgleich daselbst nur das Erstgeburtsrecht, ohne Erwähnung eines Vorzugs des Geschlechts, gesetzlich eingeführt ist, ein solcher Vorzug doch jedesmal den Söhnen vor den Töchtern nach einer unleugbaren Observanz und der genauen Uebereinstimmung mit den benachbarten Rechten, namentlich der Mind. Rav. E. O., zukomme. Diese letztgedachte E. O. XI. 1. verfügt ausdrücklich, daß der jüngste Sohn, oder, wenn deren keiner vorhanden, die jüngste Tochter, den

i) S. 93 f.
k) Pad. I, 105.
l) Heineken §. 30.
m) §. 42.

Hof erbe. Den hierin begründeten Vorzug der Letztgeburt hält jedoch Wigand[n]) für beschränkt auf die eigenbehörigen Stätten, indem sich bei den freien lediglich nach der, nicht selten hiervon abweichenden, Observanz gerichtet werde. In Lüneburg und Hoya sollen nach der mehrgedachten Verordn. v. 19. Mai 1702[o]) die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben, und unter mehreren von gleichem Geschlechte der ältere vor dem jüngeren; umgekehrt gehet nach der Osn. E. O. IV. 1. u. 5, welche ebenfalls den Vorzug der Söhne vor den Töchtern anerkennt, der jüngere dem älteren bei beiden Geschlechtern vor. Nach der Cal. M. O. V. 1 u. 3 richtet sich die Ordnung der Erbfolge lediglich nach den gemeinen Rechten, und unter mehreren Kindern oder Seitenverwandten gleichen Grades hat der Gutsherr die Wahl. In Grubenhagen und Diepholz gilt jedoch das Letztgeburtsrecht.[p]) Im Herzogth. Braunschweig wird bei der Successionsordnung in Bauerngüter nur ein Vorrecht der Söhne vor den Töchtern anerkannt, unter den Kindern desselben Geschlechts giebt das Alter keinen Vorzug.[q]) Die neueste Verordnung über die Succession in Meiergüter, die mehrerwähnte Waldecksche von 1830, §. 4. u. 5, giebt, gleich der Schaumb. Lippischen v. 1809, §. 4 u. 5, den Söhnen ein Vorrecht vor den Töchtern, und unter den Kindern desselben Geschlechts soll das Recht der Erstgeburt entscheiden. — Schließlich habe ich noch eine für die Anwendung der den Grundsätzen des Meierrechts entsprechenden Successionsordnung auf die in Folge der neueren Ablösungsgesetze von dem gutsherrlichen Verbande frei werdenden Güter sehr wichtige, Aeußerung Kofen's[r]), die sich zwar zunächst nur auf den Vorzug der Söhne vor den Töchtern bezieht, aber durch die Art ihrer Ausführung ein gleiches Urtheil in Beziehung auf alle anderen, in der objectiven Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses gegründeten, Bestimmungen der meierrechtlichen Succession rechtfertigt,

n) Mind. I, 208.
o) v. Ramdohr III, 165. Spangenberg IX, 319.
p) Hagemann VI. N. 66. Struben III. Bed. 124 (I, 51.)
q) Waldeck Contr. Entsch. N. 14.
r) S. 93 f.

nachzutragen. Nach der oben [S. 230.] mitgetheilten Darstellung der Gründe, welche dem Vorzuge der männlichen Descendenz vor der weiblichen bei der Nachfolge in die Meiergüter zur Seite stehen, fügt er hinzu: „Was aber damals war, ist noch jetzt; begreiflicherweise würde die oben angestellte Schlußfolgerung nur dann in sich zerfallen, wenn der Vordersatz aufgegeben werden müßte, wenn es also unwahr geworden, daß noch jetzt die Bedingungen eines männlichen Regiments, die vielfachen mit dem Gedeihen des Hofes verbundenen Interessen verschiedener Personen, existirten"; das sei aber nicht der Fall, und insonderheit habe sich bei dem Verschwinden der Gutsherrn „für die hauptsächlichsten derselben ein kräftigerer Träger in der Landesregierung angefunden, die nunmehr allein vertrete, was sie früher in ihrem und des Gutsherrn Namen gemeinschaftlich wahrte."

Nur einer kurzen Erwähnung scheint die in mehreren meiergesetzlichen Normen, gewissermaßen als sich von selbst verstehend, aufgestellte Regel zu bedürfen: daß — wie sich die Osn. E. O. IV. 5. ausdrückt — „solange Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige den Kindern andrer und mehrerer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Gutes vorzuziehen sein." s) Aber diese so einfach hingestellte Regel leidet keinesweges eine ebenso einfache Anwendung, und hat in mehrfacher Hinsicht Anlaß zu praktisch nicht unerheblichen Controversen dargeboten. Zunächst muß man von ihrer Anwendung den Fall ausscheiden, wo die Kinder erster Ehe zu einer Zeit geboren wurden, als ihr Vater sich noch nicht im Besitz des Colonatrechtes befand; diesen stehet jedenfalls der oben [S. 211.] angeführte allgemeine Grundsatz entgegen. Damit stimmt der in der Mind. Rav. E. O. ausdrücklich gemachte, die Kinder einer späteren Ehe begünstigende, Vorbehalt: es wäre dann, daß das Erbe in letzter Ehe acquirirt oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, überein. Ueber die Frage aber: ob nicht den Kindern eines Anerben, welche vor dessen Eintritt in den wirklichen

s) Mind. Rav. E. O. XI. 13. Pad. M. O. §. 13. Sch. Lipp. Succ. Ordn. v. 1809. §. 3. Waldecksche Succ. O. v. 1830 §. 3. Vergl. a. Wigand Pad. I, 115.

Besitz der Stätte geboren worden, ein Recht zur Nachfolge in die Stätte zuzugestehen sei, ist von den Preußischen Gerichten verschieden geurtheilt worden; Wigand [t]) erklärt sich für völlig einverstanden mit den für die Bejahung derselben angeführten Entscheidungsgründen. [u]) Sehr zweifelhaft ist sodann die weitere Frage: ob auch eine Tochter der ersten Ehe, von deren Mutter das Meiergut herrührt, den von dem Ehemann derselben in einer zweiten Ehe erzeugten Söhnen vorgehe? Klöntrup [v]) hat dieser Frage eine specielle Erörterung gewidmet, und sich in Folge derselben für deren Bejahung, nicht bloß in der Anwendung auf die Osnabr. eigenbehörigen, sondern auch die freien Stätten, ausgesprochen. Derselben Ansicht ist, nach einer ausführlichen Prüfung der Gründe für und wider, Spangenberg [w]), gegenüber der für die Verneinung sprechenden Meinung v. d. Horst's [x]), selbst in der Anwendung auf diejenigen Landestheile, in welchen die, den Grundsätzen des gemeinen Rechts von dem Intestaterbrechte lediglich folgende, Cal. M. O. [oben S. 231.] keine gesetzliche Kraft hat [y]); doch führt Spangenberg [z]) neben einem mit seiner Meinung übereinstimmenden Erkenntnisse des O. A. Gerichtes zu Celle aus der neueren Zeit *), ein die gegentheilige billigendes Rescript des Cabinetsministeriums von 1829 [a]) an. [b]) Es stehet jedoch diese ganze Streitfrage

t) Mind. I, 212 ff.

u) Vergl. jedoch unten S. 246.

v) Bemerk. üb. das Anerbenrecht bei Bauergütern in Westphalen. §. 2 ff.

w) pr. Erört. IX. N. 32.

x) in der Hann. J. Z. V. 1. S. 153.

y) Particularrechtlich ist diese Bejahung auch aus der vorgedachten Sch. Lipp. Verordn. verb. „ohne Unterschied des Geschlechts," so wie der damit übereinstimmenden Waldeckschen Succ. Ordn., zu entnehmen.

z) a. a. O. S. 322.

*) in der Hann. J. Z. V. 1. S. 182.

a) Ebendas. IV. 1. S. 145.

b) Mit letzterem stimmt auch eine Entscheidung der Landdrostei zu Hannover v. 17. Sept. 1826: H. J. Z. III. 1. S. 123, überein. Gleichergestalt war bereits im Jahre 1746 von dem Hofger. zu Celle erkannt worden, daß einem Sohne 2ter Ehe der Vorzug vor einer, schon bemeierten, Tochter 1ter Ehe bei der Nachfolge in das Colonat ihres gemeinschaftlichen Vaters nach klarem Inhalte der Lüneb.

in sehr engem Zusammenhange mit der Frage von der Art und dem Umfange des Rechtes, welches ein Ehemann dadurch, daß ihm von seiner Ehefrau ein Meiergut zugeheirathet wird, in Beziehung auf die Succession in dasselbe erwirbt; wo aber dieses Recht in seiner vollsten Ausdehnung gesetzlich oder herkömmlich bestehet, und nach den dasselbe bedingenden Voraussetzungen zur Anwendung kommt, da wird ganz unzweifelhaft durch dasselbe eine Ausnahme von der obigen Regel des Vorzuges der Kinder erster Ehe vor denen zweiter Ehe begründet, worüber das Nähere noch im 27ten § vorkommen wird. Bei der Beurtheilung des von Spangenberg speciell angeführten Falles, der sich nämlich auf den Vorzug der Tochter, welche von der Anerbin des Meiergutes mit dem Manne, dem sie dasselbe zugeheirathet hatte, erzeugt worden, vor den Söhnen dieses Letzteren aus einer nach dem Ableben Jener anderweit eingegangenen Ehe beschränkt, dürfte wohl den Principien der in der Blutsverwandtschaft begründeten gemeinrechtlichen Intestaterbfolge eine allzu ausgedehnte, dem strengen Meierverhältnisse nur wenig entsprechende, Anwendung zugestanden worden sein, zumal gegenüber dem von dem genannten Schriftsteller c) ausdrücklich anerkannten Erfahrungssatze: daß, „da das Meiergut mit einer zu dessen Bewirthschaftung und Tragung aller auf demselben haftenden Lasten und Abgaben tauglichen Person besetzt werden mußte, eine solche Tauglichkeit aber eher von einer Manns- als einer Frauensperson erwartet werden konnte, es observanzmäßig oder gesetzlich bestimmt worden sei, daß unter mehreren Kindern die Söhne den Vorzug hätten", von welcher Regel eine Ausnahme für den vorerwähnten Fall auch gewiß nicht

Verordn. von 1702 [oben S. 231.] zukomme: Carstens Adj. 21; wohingegen ein erst nach der Abtretung des Gutes an eine Tochter von dem abgegangenen Meier, als Leibzüchter [oben S. 211 f.], erzeugter Sohn ein Vorzugsrecht bei der Nachfolge gegen Jene nicht geltend machen kann: Ibid. §. 94. c. adj. 21. a. Auch das Revisionsger. zu Berlin erkannte in einem von Diederichs S. 127 angeführten Falle einem Sohne 2ter Ehe vor einer Tochter 1ter Ehe den Vorzug bei der Nachfolge in das ihrem gemeinschaftlichen Vater von der 1ten Ehefrau zugeheirathete Colonat zu.

c) a. a. O. S. 309.

damit gerechtfertigt werden kann, daß jene Beschränkung des Erbrechts nur die Ordnung der Erbfolge unter gleich berechtigten Erben betreffe, da ja gerade diese Ordnung der Erbfolge auf der wesentlichsten Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses beruhet, und daher nicht verlassen werden darf, so lange es nicht an aus diesem Grunde bevorzugten Erben fehlt, überdies aber die Söhne der 2ten Ehe in jenem Falle als gleich berechtigt mit den Kindern aus der 1ten rücksichtlich der für die einen wie die anderen von dem gemeinschaftlichen Vater abzuleitenden Nachfolge in das Meiergut erscheinen. Wie aber überhaupt nach den aus der Meierverfassung in ihrer vollen Reinheit und Consequenz sich entwickelnden Grundsätzen das Successionsverhältniß der Kinder verschiedener Ehen zu beurtheilen sei, wird noch im 27ten § näher erörtert werden.

§. 24.

4. Anerbenrecht.

Das Anerbenrecht in seiner strengsten Form und Bedeutung, oder das dem Einen unter mehreren successionsberechtigten Mitgliedern der Meierfamilie, welcher nur allein nach dem Princip der Individualsuccession zur Nachfolge in das Meiergut gelangen kann, von seiner Geburt an und vermöge derselben erworbene, durch keine Disposition des dermaligen Colonen, und wenn es sein Vater wäre, noch des Gutsherrn, entziehbare Recht auf diese Nachfolge [d]) ist nicht in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses begründet, so wenig, als diesem der gänzliche Mangel eines Anerbenrechtes in dem allgemeineren Sinne, worin es nur zur Bezeichnung des Einen dient, welcher vorzugsweise von allen übrigen Successionsberechtigten, in Ermangelung einer sonstigen, dem Colonen oder Gutsherrn durch Gesetz oder Herkommen überlassenen, Bestimmung, allein zur Nachfolge in das Meiergut gelangt, entsprechen würde.

Gegen jenes strenge Anerbenrecht lassen sich vielmehr gerade

d) Spangenberg in den pr. Erört. B. IX. S. 292 nennt es „ein durch die Geburt entstandenes Ius hereditarium radicatum ex lege."

von dem Gesichtspunkte aus, welcher das gesammte Meierrecht als leitende Regel durchdringt — dem der möglichsten Förderung des objectiven Wohlstandes der meierstättischen Besitzung, ohne Berücksichtigung der damit nicht vereinbarlichen persönlichen Interessen der Meierfamilie — mehrere sehr erhebliche Gründe anführen. Einerseits liegt in dem Falle, wo dem schon durch seine Geburt, vorzugsweise vor allen seinen Geschwistern, zur Nachfolge in das Meiergut bestimmten Kinde ein festbegründetes, nicht entziehbares, Recht auf diese Nachfolge zustehet, nach dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Dinge die Besorgniß nur allzu nahe, daß ein solches Kind, welches den künftigen Besitz des Gutes sich vollkommen gesichert weiß, wenn ihm nur nicht eine völlige Untauglichkeit zur Ausübung des Colonatsrechtes nachgewiesen werden kann [e]), weit weniger darauf bedacht sein werde, sich eine vorzügliche Tüchtigkeit zur Erreichung des obenerwähnten Zweckes zu erwerben, als wenn es seinen Anspruch auf den Vorzug bei der Nachfolge von der Ueberzeugung seiner Eltern und des Gutsherrn, daß ihm eine solche vorzügliche Tüchtigkeit in Vergleichung mit seinen Geschwistern beiwohne, abhängig weiß; andrerseits erscheint aber auch die Besorgniß nicht als ungegründet, daß, wenn etwa der gesetzlich designirte Anerbe in keinem guten Einverständnisse mit seinem Vater lebt [f]), Dieser das Emporbringen, des, Jenem auch gegen den Willen des Vaters zufallenden, Hofes durch eine gute Bewirthschaftung bei weitem weniger, als die Ersparung eines reichlichen Geldvorraths durch möglichste Beschränkung der Verwendungen zum Besten des Gutes, um dadurch seinen übrigen, von ihm mehr begünstigten, Kindern eine bessere Versorgung zu gewähren, sich werde angelegen sein lassen. [g]) — Dagegen stehet dem gänzlichen Mangel eines Anerbenrechtes, auch in der obigen allgemeineren Bedeutung, das sehr erheb-

e) was oft bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist: Plate §. 7. S. 37. v. Ramdohr III, 186.

f) v. Ramdohr III, 137 unterstellt sogar eine natürliche Abneigung des Besitzers der Stelle gegen das Kind, welches Herr der Wirthschaft nach ihm wird.

g) was auch Plate a. a. O. gegen ein solches Anerbenrecht geltend macht.

liche praktische Argument entgegen, daß alsdann der Fall des Zusammentreffens mehrerer gleich Berechtigten, von denen doch nur Einer das Meiergut erhalten kann, und deren Keiner einem Anderen den Vorzug der Nachfolge einräumen will, eine durchgreifende Erledigung nicht anders, als durch die aushülfliche Anwendung des Looses, erhalten kann, ein Ausweg, der, wie oben [S. 228.] schon bemerkt wurde, die Erreichung des wesentlichsten Zweckes der Meierverfassung — Besetzung der Höfe mit vorzüglich tüchtigen Colonen — von einem bloßen Glückswurfe abhängig machen würde. — Beide Extreme vermeidet man, und betritt gerade den im wahren Interesse des Meiergutes wirksamsten Mittelweg, wenn man zwar ein Anerbenrecht unter mehreren Successionsberechtigten nach dem Vorzuge des Alters und Geschlechts anerkennt [§. 23.], aber den Eltern oder wenigstens dem Vater, mit Zustimmung des Gutsherrn, die Ausschließung von Jenem, und die Ernennung eines anderen, zur Gutsübernahme geeigneteren, Kindes, sowie die Auswahl unter mehreren Successionsberechtigten, welchen der eine oder der andre jener Vorzüge in gleicher Weise zur Seite stehet, überlassen werde, worüber das Nähere noch im 26sten §. vorkommen wird.

Wenn nun aber das erstgedachte Anerbenrecht in seiner strengsten Form so wenig in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses begründet, als die wesentlichen Zwecke desselben zu fördern geeignet ist, so bedarf es, um dasselbe für anwendbar auf die Meiergüter in einem bestimmten Landesbezirke zu halten, nothwendig einer positiven, dasselbe einführenden, Norm. An dergleichen positiven Normen fehlt es nun aber durchaus nicht, und insonderheit für die ältere Meierverfassung in Westphalen stellt Wigand[h]) sogar geschichtlich jenes Anerbenrecht als Regel auf. Am schärfsten ausgeprägt findet man die Form desselben in der Mind. Ravensb. Meiergesetzgebung. Sollte auch darüber die Bestimmung der E. O. XI. 1 u. 2, wonach der jüngste Sohn, oder, wenn kein solcher vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben, und nur im Falle der Unfähigkeit dieses gesetzlich bestimmten Anerben die

h) Pad. I, 115. Mind. I, 218.

Wahl eines der anderen Kinder dem Gutsherrn mit Zuziehung der Eltern überlassen sein soll, noch einigen Zweifel übrig lassen, so haben sich doch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch ganz entschieden für ein solches Anerbenrecht ausgesprochen. Als Zeugniß des ersteren kann die revid. E. O. dienen, welche ausdrücklich verfügt: „daß die Uebergehung des Anerben, außer den Fällen der Untüchtigkeit, nicht Statt finden solle“ [i]); den letzteren aber bestätigen die von Wigand [k]) mitgetheilten Erkenntnisse dreier Instanzen in 2 Fällen aus der neueren Zeit; und von diesem strengen Anerbenrechte nimmt Wigand [l]) an, daß es noch für die Zeit nach den Gesetzen von 1825 [oben S. 178.] gelte. Auch von den, ehemals eigenbehörigen, Meiern in Paderborn sagt Wigand [m]), daß bei ihnen völliges Anerbenrecht eintrete, und Anerbe Derjenige sei, welcher, kraft seiner Geburt, nach dem Herkommen das vorzügliche Recht zur Antretung des Gutes habe. Die Osnabr. E. O. IV. 1 u. 5 sagt: der jüngste Sohn könne vor seinen Brüdern und Schwestern, und, wenn keine Söhne vorhanden seien, die jüngste Tochter vor der älteren „das Anerbenrecht prätendiren“; hierüber äußert der der Osnabrückschen Meierverfassung so sehr kundige Struckmann [n]): „Das Anerbenrecht im engeren Sinne, von dem in der Eigenthumsordnung und anderen Verordnungen die Rede ist, besteht in der Befugniß des Anerben, die Succession in die eigenbehörige Stätte als ein unbedingtes Recht in Anspruch zu nehmen; es ist ein s. g. Ius quaesitum, ein eigentliches Notherbenrecht im Sinne des gemeinen Rechts, und ein noch umfassenderes, da der Anerbe nicht einmal auf den Pflichttheil beschränkt werden kann; es beruhet dies auf einem durch ausdrückliche Gesetze bestätigten, nie bestrittenen, Herkommen“;

i) Wigand Mind. I, 218. Damit stimmt auch schon ein Attest von 1664: Ebendas. II, 300, überein.

k) Ebendas. I, 218. Vergl. a. Pad. I, 107.

l) Mind. I, 215.

m) Pad. I, 106; vergl. mit 114 a. E.

n) in der Hann. J. Z. XV. 2. S. 116; womit auch dessen Beitr. I. zu vergleichen ist; sodann Klöntrup Handb. I, 59. Bezin kl. jur. Schriften. H. 2. S. 6. Hagemann IX. N. 30. S. 292. Grefe II, 74.

und in gleichem Sinne stellt Klöntrup [o]) als Regel des Osn. Meierrechtes den Satz auf: „das Anerbenrecht ist unabhängig von dem Willen der Eltern“ [p]). Eben diesem strengen Anerbenrechte aber wurde seine bloß particularrechtliche Stellung durch Erkenntnisse der J. Canzlei zu Osn. und des O. A. Ger., des letzteren vom 22. Oct. 1826, dahin angewiesen, daß dasselbe, „als ein von den gemeinrechtlichen Vorschriften über die Erbtheilung wesentlich verschiedenes und abweichendes Institut“, nicht auf freie, obgleich sonst in ähnlichen Verhältnissen stehende, Bauerngüter angewendet werden könne. [q]) Auch nach der Lüneburgschen Meiergesetzgebung gilt das strenge Anerbenrecht; die, das Redint. Ed. v. 1699 abändernde, Verordn. v. 1702 weist, indem sie die Ordnung der Nachfolge des Colonats nach dem Vorzuge des Alters und Geschlechts bestimmt, die Beamten und Gutsherrn ausdrücklich an, sich von der Beobachtung dieser Verordnung durch nichts abhalten zu lassen [r]); daher auch Hagemann [s]) als Grundsatz des dasigen Meierrechtes aufstellt: daß die Söhne eines Meiers ein so kräftig fundirtes Erbrecht an dem Meiergute haben, daß ihnen solches weder vom Vater, noch vom Gutsherrn, noch von beiden übereinstimmend, entzogen werden kann; was sodann eine weitere Anerkennung durch den Entw. d. Lün. M. O. erhalten hat, welcher XII. 6. bestimmt: daß das Erbrecht der Kinder eines Colonen zur Succession im Meiergute, wie es daselbst festgesetzt worden, zu ihrem Nachtheile auf keine Weise, weder durch den Gutsherrn, noch durch ihre Eltern, intervertirt werden könne. [t]) Ueber das Herkommen in der Grafschaft Diepholz wurde in einem von Struben [u]) mitgetheilten Falle der Beweis durch 7 Zeugen geführt: daß dem jüngsten Sohne das Erbrecht, die Stelle

o) Bemerk. üb. das Anerbenrecht. §. 6 ff.

p) welchem Satze er zugleich eine ausführliche Nachweisung widmet, und ihn selbst in der Natur und dem Wesen des Anerbenrechts begründet hält. §. 9.

q) H. J. Z. II. 1. S. 127.

r) Struben VIII. 6. p. 307. Spangenberg IX. N. 32. S. 320.

s) Erört. VI. N. 11.

t) Ebendas. S. 467.

u) III. Bed. 124 (II, 51.). In Beziehung auf das Amt Uslar vergl. III. Bed. 181. (II, 52.).

möge vom Vater oder von der Mutter herrühren, gebühre, und es auf der Eltern Willkür nicht ankomme. Von der Erbfolge in die Meiergüter im Oldenburgschen bemerkt Runde [v]): dieselbe sei daselbst, wie in einem großen Theile von Westphalen, durch ein notorisches Herkommen auf das Minorat gestellt [oben S. 229.]; das dem jüngsten Sohne deßhalb zustehende Grunderbrecht verdanke er also nicht dem Vater, und es könne ihm folglich auch der Regel nach von demselben ebensowenig entzogen werden." [w]) Auch in Lippe-Detmold gilt das strenge Anerbenrecht in der Weise, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter, das Erbfolgerecht nicht nehmen darf, wie Führer [x]) durch mehrere Erkenntnisse der älteren und neueren Zeit nachweist [y]), und wie auch noch für die Zeit nach Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthumes [oben S. 189.] die mehrerwähnte Regierungs-Proposition von 1846 durch die als bestehendes Recht ausgesprochne Voraussetzung, daß „vermöge der primogeniturrechtlichen Erbfolgeordnung den Bauersleuten die Befugniß entzogen sei, über die Nachfolge in ihre Colonate zu disponiren", anerkennt. Gleichergestalt verfügt die neueste Schaumb. Lippische Verordnung über die meierrechtliche Erbfolge vom 5. Jun. 1809 [z]), im §. 6: daß kein Colon dieser Verordnung, welche den Söhnen vor den Töchtern, und unter Kindern desselben Geschlechts dem erstgebornen, ein Vorrecht zugestehet, zuwiderlaufende Verfügungen, von welcher Art solche auch sein mögen, treffen solle, und dergleichen hierdurch für ungültig

v) in den Beiträgen. B. II. S. 164.

w) Mancherlei auf das Anerbenrecht im Oldenburgschen bezügliche Fragen findet man in Großkopf Archiv. III. N. 12 ausführlich erörtert.

x) §. 39.

y) Nur ein, von der Facultät zu Jena eingeholtes, Erkenntniß aus dem Jahre 1728 weicht davon ab; doch ist dabei in factischer Hinsicht die behauptete Untüchtigkeit des Anerben wohl nicht ohne Einfluß geblieben, und in rechtlicher von dem zweifach irrigen Princip ausgegangen worden, daß die Succession in Meiergüter überhaupt nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen, und der hier vorliegende Fall nach der revidirten Pol. Ordn., die aber nicht zum Gesetze erhoben worden, zu entscheiden sei.

z) bei Waldeck Contr. Entsch. S. 230. ff.

erklärt würden; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist dem Colonen eine Disposition über die Villicalsuccession gestattet, wovon aber Waldeck (S. 235. Not. 1.) sagt, daß sie bloß und allein in einer, und noch dazu schwierig bedingten, Ausschliessung des durch das Gesetz zur Succession berufenen Kindes bestehe. — Wo nun aber, vermöge solcher positiven Normen, strenges Anerbenrecht als Grundsatz der particularrechtlichen Meierverfassung unzweifelhaft bestehet, da bieten sich noch einige Nebenpunkte zu speciellerer Erörterung dar: 1. über den eigentlichen Rechtsgrund dieses singulären Verhältnisses. Daß von älteren Juristen die meierrechtliche Erbfolge überhaupt als eine Successio ex pacto et providentia majorum darzustellen versucht worden, und daß dabei insonderheit lehnrechtliche Analogieen nicht selten mit einwirkten, kam oben [S. 106 u. 213.] bereits vor, und für letzteres insbesondere führt Wigand*) als sehr anschaulichen Veranlassungsgrund an, daß die Gutsherrn sich großentheils selbst in einem Lehnsverhältnisse befanden, und eine gleiche Abhängigkeit auf ihre Meier übertragen zu können glaubten; auch nimmt derselbe Schriftsteller a) an, daß das in Beziehung auf das Anerbenrecht in Westphalen bestehende Herkommen vielleicht aus der Idee, daß bei den von den Vorfahren herrührenden Gütern eine Successio ex pacto et providentia majorum eintrete, sich gebildet habe, ein ausgebildetes Anerbenrecht auch streng genommen der Lehnssuccession darin analog sei, daß es durch die Geburt einen bestimmten unabweisbaren Anspruch auf das bestimmte Gut gebe; das endliche Resultat seiner Forschungen spricht er jedoch b) dahin aus: Was die Natur des Anerbrechts betreffe, so habe man dieselbe sehr häufig mit der Stammgutsqualität vermischt, und namentlich sei es bei den westphälischen eigenbehörigen Colonaten eine durch die Reichsgerichte bestätigte Ansicht gewesen, daß ex pacto et providentia majorum succedirt werde; noch in unseren Tagen finde man diese Meinung hie und da in Erkenntnissen ausgesprochen; es treffe aber nicht nur kein einziges Kenn-

*) Pad. II, 167.
a) Pad. I, 115. 121.
b) Mind. I, 211.

zeichen zu, sondern die Geschichte der Bauerngüter und ihres Erbrechts widerlege dies auch überall; und fügt an einer anderen Stelle [c]) noch bestimmter hinzu: bei dem großen und privilegirten Vorrecht, welches der Anerbe geniesse, finde sich doch keine Spur, daß ihm die Idee einer Successio ex pacto et providentia majorum zum Grunde gelegen habe. Mit der Voraussetzung eines solchen, dem Anerben ex pacto et providentia majorum selbständig erworbenen, Rechtes würden auch, von dem rein praktischen Gesichtspunkte aus, als gänzlich unvereinbar alle diejenigen, selbst im strengen Meierrecht begründeten, Verfügungen des besitzenden Colonen erscheinen müssen, in Folge deren der Werth des Meiergutes zum Nachtheil des Anerben wesentlich verringert, wie durch gutsherrlich consentirte Schulden [§. 12.], oder dasselbe sogar gänzlich aus dem Besitze der Meierfamilie gebracht wird, wie durch vom Gutsherrn bewilligte Veräusserung [§. 11], oder von dem Colonen verschuldete Abmeierung [§. 31.]; wie dann auch das der Wittwe des Colonen gestattete Zuheirathen des Meiergutes, wo dies mit gänzlicher Uebertragung des Colonatrechts auf den 2ten Ehemann verbunden ist [§. 27.], dem Anerben sein ganzes Successionsrecht zu entziehen geeignet ist [d]). — 2. über den objectiven und subjectiven Umfang dieses Anerbenrechts, wo dasselbe in voller Strenge bestehet. Daß die Unabänderlichkeit der Succession nach diesem Rechte das ganze Meiergut mit allen seinen Zugehörungen — einschließlich der allodialen Pertinenzen oder des untrennbaren Allodiums [oben S. 79.] — umfasse, kann als sich von selbst verstehend angenommen werden [e]); als einigermaßen zweifelhaft könnte es aber

c) Mind. I, 224.

d) Veräußerung und Abmeierung werden namentlich auch in dem Eichhornschen Gutachten [oben S. 213.] §. 10. zum Beweise, daß bei dem Anerbenrecht jeder Gedanke an eine Succ. ex pact. et prov. majorum verschwinden müsse, angeführt; gleichergestalt die erstere in Hagemann pr. Erört. VI. N. 11. S. 70. Auch Struckmann Beitr. XV. S. 14 f. nimmt nach Osn. Rechte an, daß dem Anerben durch Veräußerung des Meiergutes, wenn gleich nicht durch Verfügungen über die Erbfolge, sein Successionsanspruch entzogen werden könne.

e) „Das Gut und dessen Zugehörungen — bemerkt Weigel §. 67. —

scheinen, ob dasselbe auch auf neuerworbene Meiergüter anzuwenden sei? Nach allgemeinen Grundsätzen ist jedoch diese Frage zu verneinen; denn da, nach dem Obigen, das strenge Anerbenrecht nicht in der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses gegründet ist, so folgt schon hieraus, daß die positiven Normen, durch welche solches particularrechtlich eingeführt worden, als von jener Natur abweichend im engsten Sinne gedeutet werden müssen, die natürliche Billigkeit aber gewiß dafür spricht, daß, wer ein Meiergut zuerst erworben hat, auch befugt sein müsse, seinen Nachfolger in dasselbe, unter Beobachtung der dem Meierverhältnisse eigenthümlichen Individualsuccession, selbst zu ernennen. Dies bezeugt auch Wigand [f]) als ein Herkommen, welches sich meist in Westphalen gebildet habe, obgleich die dafür in Bezug genommene Mind. Rav. E. O. XI. 13. nicht eigentlich hieher gehört, wohl aber die ebenfalls citirte Stelle des alten Delbr. Landrechts [g]). Auch von dem Osnabrückschen Meierrechte sagt Bezin [h]), daß die willkürliche Transferirung des Anerbrechts in älteren Zeiten dem Vater nur in Betracht der erkauften, nicht aber der ererbten (jenem Rechte unterworfenen) freien Güter zugestanden habe. Einen, den der meierrechtlichen Individualsuccession in das neuerworbene Colonat entsprechenden Vorzug eines Anerben mit dem gleichen Erbrechte der sämmtlichen Kinder des ersten Acquirenten auf das zur Erwerbung desselben verwendete Allodialvermögen vereinigenden, Mittelweg hat die Praxis in Lippe-Detmold betreten, indem darnach auch bei neu acquirirten Colonaten das Erstgeburtsrecht, als nicht entziehbares Anerbrecht, stattfindet, der Werth desselben aber unter sämmtliche Kinder gleich zu vertheilen ist [i]); dieses Auskunftsmittel ist jedoch mehr den Rücksichten der Billigkeit, als der Strenge des Meierrechts, angemessen, indem durch die dem Anerben hiernach obliegende Herauszahlung das

mit Einschluß des Wirthschaftsinventars bilden ein Ganzes, welches ausschließlich dem Anerben zufällt." Vergl. a. Bezin a. a. O. S. 7. Sommer I, 286.

f) Pad. I, 115.

g) Cap. 2. §. 7: Pad. III, 92.

h) a. a. O.

i) Führer §. 39. S. 43.

demselben verbleibende Gut auf eine den wesentlichsten Zweck des Meierverhältnisses beeinträchtigende Weise belastet werden würde. [k]) In subjectiver Hinsicht aber ist zu bemerken, daß das strenge Anerbenrecht nur den Nachkömmlingen des Colonen zu statten komme, nicht aber auch von Seitenverwandten desselben, wo diese zur Succession in das Meiergut berufen werden [oben S. 210.], geltend gemacht, Letzteren vielmehr nur das gemeinrechtliche Intestaterbrecht beigelegt werden könne [l]); was auch eine positive Anerkennung in dem Entw. d. Lün. M. O. XII. 10. findet. — 3. über die Verschiedenheit zwischen Anfall und Ausübung des Anerbenrechts. Es ist schwer, die von einander abweichenden Aeußerungen der Schriftsteller und Entscheidungen der Gerichte über den Zeitpunkt, in welchem die Unentziehbarkeit jenes Rechts, namentlich durch solche, in dem Meierverhältnisse begründeten, Vorgänge, welche folgerungsweise den Verlust des Meiergutes nach sich ziehen, eintritt, gehörig zu würdigen, wenn man dabei nicht von einer klaren Vorstellung der eigentlichen Bewandtniß, welche es mit dem Anerbenrechte und dessen Zuständigkeit hat, ausgehet. So sagt Hagemann [m]), mit Bezugnahme auf ein O. A. Ger. Erkenntniß von 1819: Dem durch das Gesetz, den Willen des Vaters, oder die Wahl des Gutsherrn, bestimmten Hofsannehmer oder Anerben ist nicht etwa eine bloße Erbhoffnung, ein nur eventueller Anspruch an der Meierstelle, sondern der Besitz und das meierrechtliche Eigenthum des Hofes selbst, durch das ihm unmittelbar verliehene gesetzliche Sucessionsrecht zugesichert. Dagegen nimmt Wigand [n]) an: der Anerbe habe, bei der Unantastbarkeit seiner Nachfolge, doch, solange der Colon lebe, kein Recht; er habe insonderheit gegen seine Eltern so wenig, als gegen den Ueberlebenden derselben, ein Recht auf das Gut; auch billigt derselbe den Entscheidungsgrund eines Erkenntnisses von 1806: daß, nach der Natur des Anerbenrechts, dasselbe nur ein eventuelles Recht, ein Ius futurum, sei, ein unveräußerlicher Anspruch, der erst im

k) Das Nähere hierüber unten im §. 25.
l) Hann. J. Z. XV. 2. S. 118. u. 137.
m) pr. Erört. VII. N. 54. 186.
n) Mind. I, 226 u. 234 f.

Falle der Eröffnung der Succession ein Ius quaesitum auf dieselbe gebe [o]). Um diese anscheinende Antinomie zwischen der Ansicht der beiden genannten Schriftsteller zu beseitigen, muß man nur fest an den beiden Vordersätzen halten: das Anerbenrecht ist kein ex pacto et providentia majorum dem Anerben selbständig erworbenes Recht, und: es ist dasselbe ein bloßes Successionsrecht, wonach sich der Vorzug bei der nach der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses nur Einem zukommenden Nachfolge bestimmt [p]). Daraus erklärt es sich dann ganz einfach: a) daß, wenn gleich durch die Geburt eines Anerben dem dermaligen Colonen die Befugniß, seinen Nachfolger unter mehreren successionsberechtigten Familiengliedern selbst zu wählen, entzogen ist, Jener doch durch sonstige Handlungen und Willenserklärungen sein Anerbrecht verlieren könne [q]); daher nicht allein die von dem Colonen unter den meiergesetzlichen Voraussetzungen unternommene Veräußerung des Meiergutes [r]), sondern auch die von demselben verschuldete Abmeierung [s]), den Verlust jenes dem Anerben vorzugsweise zuständigen Successionsrechtes zur Folge haben, da nun zu der Zeit, wo dieses Recht mit dem die Succession eröffnenden Ereignisse zur Ausübung kommen würde, der Gegenstand desselben nicht mehr vorhanden ist. [t]) Wenn dagegen durch den bloßen Freikauf einer bisher eigenbehörigen Stätte dem Anerben sein durch die Geburt erworbenes Successionsrecht nicht

o) Die Bemerkungen Koken's, S. 113, hierüber, mit dem Folgesatze: daß bis zum Eintritte der Erbfolge kein Anerbenrecht als solches existire, beziehen sich lediglich auf dieses Recht in seiner minder strengen Form.

p) was auch insbesondere in dem oben [S. 213.] erwähnten Gutachten Eichhorn's ausgeführt worden ist: Wigand Pad. I, 119.

q) Wigand Mind. I, 226.

r) weil „von dem Successionsrechte und der Successionsordnung sich auf das Recht der Veräußerung nicht schliessen läßt": Hagemann VI, 68; mit einem Rechtsfalle aus dem Lüneburgschen.

s) „Wenn der Colon entsetzt wird, erlischt auch das Erbrecht seiner Kinder": Wigand Mind. I, 224. Hierüber findet sich eine ausdrückliche Bestimmung in dem, doch strenges Anerbenrecht anerkennenden, Entw. d. Lün. M. O. XII. 9, bei Hagemann VI, 469. Vergl. a. unten §. 31.

t) Vergl. oben S. 242.

entzogen wird u), so beruhet dieses auf einer ganz anderen Rücksicht, nämlich der, daß das Gut durch den Freikauf von der Eigenbehörigkeit nicht aufhört, ein Meiergut zu sein [oben S. 181.], daher auch fortwährend nach meierrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden muß, wofür Spangenberg noch ein anderes O. A. G. Erkenntniß von 1821 anführt. — Es erklärt sich daraus ferner b) daß die Kinder eines vor eröffneter Succession verstorbenen Anerben nicht als dessen Nachfolger in seine Stelle eintreten. Zwar stellt Struben v) allgemein den Satz auf: Ius successionis in villam, quod villicorum primogenitis tribuunt constitutiones provinciales, etiam primogenitorum descendentibus competere, obwohl das dafür angeführte O. A. Ger. Erkenntniß (von 1733) sich nicht bestimmt darüber ausspricht; auch bemerkt v. Ramdohr w), daß nach einem solchen Erkenntnisse von 1747 „die Kinder der Erstgebornen selbst alsdann noch das Vorzugsrecht der Erbfolge behalten, wenn gleich ihren Eltern der Hof noch nicht abgetreten gewesen". Diese Entscheidungen sind jedoch wohl der früheren Hinneigung des Tribunals zu dem Princip einer Successio ex pacto et providentia majorum [oben S. 214.] zuzuschreiben, wogegen Hagemann x) in Gemäßheit eines Erkenntnisses von 1804 als Regel den Satz aufstellt: daß die Kinder eines vor dem Vater verstorbenen präsumtiven (noch nicht bemeierten) Anerben dessen Vorrecht nicht zum Zwecke der Ausschliessung ihrer Vaters-Brüder oder Schwestern geltend machen können. Zwar erklärt es die Mind. Rav. rev. E. O. für sich von selbst verstehend, daß wenn der Anerbe sich während der Zeit, daß er bei seinen Eltern auf der Stätte wohnt, mit gutsherrlicher Einwilligung verheirathet, und Kinder in dieser Ehe erzeugt hat, dieselben für folgefähig zu achten seien; doch setzt Wigand y) hierbei voraus, daß der hinzugekommene Ehegatte durch Bewein-

u) wie Spangenberg Erört. IX, 298, und Struckmann in d. H. J. Z. XV. 2. S. 133, ersterer mit Bezugnahme auf ein O. A. G. Erkenntniß von 1830, annehmen.

v) access. N. 9.

w) III, 172.

x) V. N. 43. S. 209.

y) Mind. I, 212; vergl. mit S. 234, und Pad. I, 116.

kaufung ein Ius quaesitum auf die Stätte erlangt habe, in Folge dessen so wenig den in dieser Ehe erzeugten Kindern, als, in deren Ermangelung, ihm selbst, die Nachfolge in das Gut abgesprochen werden könne. Ganz unzweifelhaft aber ist der Uebergang des Meiergutes auf die Erben des Anerben, welcher zwar vor der wirklichen Antretung des Colonats, aber nachdem die Succession in dasselbe durch das frühere Ableben des Colonen ihm bereits angefallen war, verstorben ist [z]), und dieser Fall ist es, welcher den Gegenstand der Entscheidung in dem schon gedachten Erkenntnisse des O. A. Ger. zu Celle von 1819 *) ausmacht, welches zwar zunächst auf die Bestimmung der Cal. M. O. V. 1 u. 2, die kein strenges Anerbenrecht kennt, gegründet ist, aber dem Princip nach auch auf das letztere Anwendung leidet. — Sodann c) daß eine Verzichtleistung des Anerben auf sein Vorzugsrecht, vor eröffneter Succession, nicht zu Gunsten eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes der Meierfamilie (was eine Wahl seines Nachfolgers enthalten würde) geschehen könne, vielmehr in Folge des Verzichts der nächstfolgende Anerbe kraft des Gesetzes an dessen Stelle trete. Struckmann [a]) bemerkt hierüber: Obgleich der Anerbe, wenn er sich seines Rechts nach eingetretenem Eröffnungsfalle bedient, dadurch die übrigen Geschwister ausschließt, so liegt doch darin nicht auch die Befugniß, wenn er sich seines Rechts nicht bedienen will, die nunmehr eintretende gesetzliche Erbfolge in das, noch immer zur Wiederbesetzung offen stehende, Erbe gegen den Willen der nun zunächst zur Erbfolge Berufenen zu verändern, selbst dann nicht, wenn auch der Gutsherr darin consentirt [b]). Ebenso, bestimmter zusammengefaßt, Wigand [c]): Der Anerbe kann, wenn er Verzicht leistet, keine Disposition zu Gunsten eines seiner Geschwister machen, und das Recht auf dasselbe cediren, sondern die Rechte der übrigen,

z) „Das Nachfolgerecht wird dem Anerben im Augenblicke des Todesfalles seines Erblassers deferirt, und nach dessen Ableben auf seine Erben und Nachfolger transferirt“: Steinacker §. 244. S. 551.

*) bei Hagemann VII. N. 54. S. 187.

a) Beitr. VII. S. 13.

b) Vergl. a. Klöntrup I, 69. §. 39.

c) Mind. I, 224.

welche nach der Successionsordnung berufen sind, sowie die des Gutsherrn, bleiben unangetastet. Und damit stimmt im Wesentlichen auch Holsche [d]), mit der Bemerkung, überein, daß die Gesetze hierüber völlig schweigen und kein einförmiger Gebrauch bei dergleichen, ohnehin seltnen, Fällen vorhanden sei. Indessen führt Wigand [e]) 3 Fälle aus den Jahren 1744, 1802 und 1826 an, bei deren Entscheidung von jenem Grundsatze ausgegangen worden; in dem letztgedachten lag das mehrerwähnte Eichhornsche Gutachten vor. Auch nach der Praxis des O.A. Gerichts zu Celle, welche v. Ramdohr [f]) durch einige ältere Erkenntnisse belegt, kann der älteste Bruder zwar in favorem seiner Brüder auf die Erbfolge renunciiren, aber er kann sein Recht nicht einem jüngeren Bruder, mit Uebergehung des nächsten in der Ordnung, übertragen; und in gleichem Sinn sprach das Lippe-Detmoldsche Obergericht in einem Erkenntnisse bei Gebr. Overbeck [g]) sich dahin aus: wenn gleich der gesetzliche Anerbe seinem Rechte entsagen könne, so könne dies doch bloß zum Vortheile des nächstfolgenden älteren Bruders (des nächsten Anerben), also secundum praescriptionem legis, nicht aber zum Vortheil der jüngeren Brüder, geschehen, indem in diesem Falle das Gesetz ganz außer Anwendung gebracht, und die Erbfolge im Colonat bloß eine Causa privati arbitrii sein würde. Dagegen wurde in einem Falle, wo der Anerbe bei dem Ableben des Colonen erst 7 Jahre alt war, die Namens desselben von seiner Mutter, unter Mitwirkung des Amtes und mit Einwilligung des Gutsherrn, geschehene Cession seines Anerbenrechts an eine ältere Schwester gegen die Ansprüche eines jüngeren Bruders, der nach des Ersteren Tode sich als nächsten Anerben darstellte, auf den Grund der Verordn. v. 24. Sept. 1782 (deren hier einschlagende Bestimmung sogleich angeführt werden wird) aufrecht erhalten. [h]) Sehr bestimmt verfügt sodann die

d) S. 356.
e) Mind. I, 227 u. 225. Pad. I. 123.
f) III, 171.
g) B. X. Med. 510. S. 218.
h) Ebendas. B. XI. Med. 548. Noch 2 dahin einschlagende Fälle erwähnt Führer §. 46, doch ist dabei von einem Einspruche des nächstfolgenden gesetzlichen Anerben nicht die Rede.

Waldecksche Succ. O. v. 1830, §. 11: „Wer auf sein Anerbenrecht verzichtet, kann darüber zu Gunsten eines seiner Geschwister oder gar eines Fremden nicht disponiren". — Ferner 4. über den Einfluß des Erfordernisses der persönlichen Tüchtigkeit [§. 22.] auf das Anerbenrecht. Zur Mittheilung der deßfallsigen Bestimmungen der M. und E. Ordnungen wird sich eine geeignetere Veranlassung im §. 26 darbieten; hier ist nur aus einem allgemeineren Gesichtspunkte einer irrigen Auffassung dieses Verhältnisses zu begegnen, wozu die wiederholte Aeußerung Hagemann's [i]), daß die meierrechtliche Erbfolge des Aeltesten oder das Anerbenrecht kein unbedingtes, sondern wesentlich von der gutsherrlichen Ueberzeugung in Betracht der Tüchtigkeit des Anerben abhängig sei, Veranlassung geben könnte. Die Voraussetzung der persönlichen Tüchtigkeit erschiene nämlich hiernach als eine specielle Bedingung der Zuständigkeit des Anerbenrechts, was sie doch durchaus nicht ist, indem sie vielmehr bei einer jeden Art der Nachfolge in ein Meiergut, ja selbst bei der Fortdauer des Besitzes eines solchen, vorausgesetzt wird, daher mit der Zuständigkeit des Successionsrechtes an und für sich nichts gemein hat, sondern nur ein in der Natur des Meierverhältnisses begründetes Erforderniß der Ausübung desselben enthält. Genauer drückt sich darüber der genannte Schriftsteller an einem anderen Orte [k]) in Beziehung auf den wegen seines Alters untüchtigen Anerben aus: „Ist der Anerbe noch nicht zu der Reife des Alters gekommen, den Hof anzunehmen, so bleibt es freilich ungewiß, ob er demnächst auch zur Uebernahme desselben tüchtig befunden werden wird; allein dieser Umstand hindert nicht, ihn als den wirklichen Civilbesitzer der Meierstelle, die auf ihn vererbt ist, zu betrachten"; er unterstellt hierbei, in Uebereinstimmung mit einem zugleich mitgetheilten O. A. Ger. Erkenntnisse von 1819, eine Conditio resolutiva, welche den sofortigen Rechtserwerb nicht verhindert. Derselben Ansicht ist Spangenberg [l]) in der Anwendung auf einen Osnabrückschen Fall, mit Widerlegung der Gegengründe. [m]) —

i) pr. Erört. IV. N. 9. V. N. 43.
k) VII. N. 54.
l) Forts. d. Hagemannschen Werks. IX. N. 30. S. 293.
m) Und so ist auch die Ansicht Struckmann's aufzufassen, der, ob-

Endlich gehört hierher 5. noch die Frage: ob der Anerbe, dadurch, daß er, nachdem die Nachfolge in das Meiergut ihm eröffnet worden, die Anmeldung bei dem Gutsherrn zum Zwecke der Bemeierung unterläßt, seines Anerbenrechtes verlustig werde? Nach allgemeinen Grundsätzen würde die Verneinung dieser Frage um so unbedenklicher sein, da jedenfalls bei dem, einer vorzüglichen Selbständigkeit genießenden, Anerbenrechte die Verpflichtung zum Nachsuchen um Bemeierung keine strengere, als die jedem sonstigen Nachfolger obliegende [oben §. 7.], sein kann. So enthält denn auch die Münst. E. O. II. 5. 3. zwar die bestimmte Verfügung, daß Niemand zur wirklichen Succession gelangen könne, er habe dann zuvor den Hof gewonnen und beweinkauft; ohne jedoch damit eine präjudicielle Fristbestimmung zu verbinden. Eben so wenig findet sich eine solche in der Schaumb. Lippeschen Verordn. v. 1809 [n]), und wenn gleich die Lippe-Detm. Verordn. v. 9. Aug. 1662 [o]) vorschreibt, daß der Meierbrief innerhalb 1/4 Jahres abgefordert werden solle, so ist doch mit der Unterlassung nur eine Strafandrohung verbunden, und selbst darauf wird nach dem Zeugnisse Führer's [p]), nicht streng gehalten. Der Entw. der Lün. M. O. V. 3. sagt sogar ausdrücklich, es könne in einem solchen Unterlassungsfalle nicht die Rede von einem hierdurch entstehenden Verluste des Meierrechts sein; und es ist um so mehr zu verwundern, daß Hagemann [q]) die allerdings sehr bestimmte Vorschrift der Cal. M. O. V. 3, daß, wenn der nächste Erbe binnen Jahresfrist nach erledigter Stelle sich bei dem Gutsherrn zu melden versäumt, der Hof dem auf ihn in der Succession folgenden eingethan werden könne, auch auf die übrigen Provinzen, und namentlich auf Lüneburg, dem strengen Rechte nach für anwendbar hält; das von ihm mitgetheilte O. A. Ger. Erkenntniß aber dürfte sich wohl auf die gemeinrechtliche Voraussetzung

wohl er dem Anerben nur ein persönliches Recht auf Uebertragung der Stätte gegen den Gutsherrn zugestehet (Beitr. I. S. 23. Not. 6. IV. S. 20. Not. 4.), die Untüchtigkeit desselben doch nur als einen, von Letzterem zu erweisenden, Ausschließungsgrund darstellt: Beitr. I. S. 24.

n) bei Waldeck S. 230.

o) Samml. I, 440.

p) §. 92.

q) IV. N. 9.

einer praefracta recusatio [oben S. 89.] zurückführen lassen. Eine ähnliche Bestimmung, wie die der Cal. M. O., enthält die Braunschw. Verordn. vom 21. Jun. 1703, auf welche auch Hagemann [r]) Bezug nimmt, indem darnach alle Meier längstens binnen 4 Wochen, bei Verlust der Meierstatt, sich bei ihren Gutsherrn zur Bemeierung einfinden sollen; doch bemerkt hierzu Gesenius [s]), daß dies ein durch die damaligen Zeitumstände veranlaßtes, mit anderen allgemeinen Normen nicht in Einklang stehendes, Gesetz sei, das wirkliche Verfahren in dergleichen Fällen aber darin bestehe, daß dem säumigen Meier auf Anrufen des Gutsherrn von dem Gerichte eine anderweite Frist mit Strafandrohung bestimmt, und nur bei hartnäckigem Ungehorsam, wo die boshafte Absicht des Meiers am Tage liege, die Abmeierung angedrohet und vollzogen werde. Die Mind. Rav. E. O. XI. 6. legt zwar dem Anerben die Verpflichtung auf, sich, nach vorgängiger Erinnerung des Gutsherrn, wegen Annehmung des Hofes zu erklären, verbindet aber mit der Unterlassung die Folge des Verlustes des Anerbenrechts nur im Falle der Abwesenheit und nach Jahresfrist. Die Bestimmungen sowohl der E. O. als des Entw. d. rev. E. O., woraus Wigand [t]) folgert, daß der Colon, so lange er nicht wegen des Weinkaufs eine Vereinigung mit dem Gutsherrn getroffen habe, kein Anerbenrecht auf seine Kinder übertragen könne, beziehen sich lediglich auf den Fall, wo eine fremde Person auf die Stätte kommt.

Gänzlich unbekannt ist das Anerbenrecht in jener strengen Form [oben S. 235.] den Meiergesetzgebungen von Münster, Paderborn, Calenberg, und selbst dem hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, obwohl sich die dasige Meierverfassung am vollständigsten und reinsten dem Grundcharakter des Meierverhältnisses und dessen Eigenthümlichkeit anschließt. [u]) Ueber den Umfang und die Art der Ausübung der dem besitzenden Colonen beziehungsweise dem Gutsherrn zuständigen Einwirkung auf das daselbst geltende An-

r) a. a. O. S. 51. Not. o. s) II, 152 ff.
t) Mind. I, 141.
u) worüber die II. Abth. dieser Schrift, insbesondere §. 47, zu vergleichen ist.

erbenrecht im allgemeineren Sinne durch die Wahl und Bestimmung des Nachfolgers in dem Meiergute wird im §. 26. das Nähere vorkommen.

§. 25.

5. Abfindung.

Je weniger nach dem im Eingange zum nächstvorhergehenden § Gesagten ein Zweifel darüber obwalten kann, daß das Anerbenrecht in seiner weitesten Ausdehnung nicht in der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses begründet sei, um so gewisser muß gerade das Gegentheil von dem, unter Voraussetzung eines Anerbenrechtes, sei es in jener strengsten particularrechtlichen oder in der dem gemeinen Meierrechte mehr angemessenen milderen Form, den successionsberechtigten, jedoch durch den Anerben von der Nachfolge in das Meiergut selbst ausgeschlossenen, Familiengliedern zustehenden Anspruche auf eine bloße Abfindung aus diesem Gute, sogar in deren engster Beschränkung auf ein, mit dem Gegenstande und Werthe ihres Successionsanspruches in gar keinem Verhältnisse stehendes, Minimum, gelten. „Es ist nämlich die dem gesammten Bauernrechte (d. h. Meierrechte: oben S. 31 f.) zur Folie dienende, ursprünglich im Interesse der Gutsherrschaften eingeführte, und späterhin von den Staatsregierungen aus mehrfachen Gründen übernommene und fortgeführte, Rücksicht auf die Erhaltung der Colonate, welche auch hier, bei der Realisirung des bäuerlichen Alimentationsanspruches (der Abfindung) beständig gewahrt werden muß.“ v) Eine mit aller Strenge und Consequenz durchgeführte Anwendung dieses Grundsatzes kann es, wie von Wigand w) ganz richtig bemerkt worden, dahin bringen, daß die von der Nachfolge in das Meiergut ausgeschlossenen Kinder gar nichts zu ihrer Abfindung erhalten, und so die meierrechtliche Parömie, welche sehr charakteristisch das hierbei obwaltende Verhältniß bezeichnet: „der Bauer hat nur Ein Kind“ x), in Beziehung auf die Erbfolge in das Meiergut

v) Koken S. 45.
w) Mind. I, 240.
x) Ebendas. S. 201.

zur praktischen Wahrheit werde. Wenn aber Wigand insonderheit die deßfallsige Bestimmung der Mind. Rav. E. O. [unten S. 268.] als schroffe Anomalie bezeichnet [y]), und der in gleichem Sinne verfügenden Schaumb. M. O. [z]), den Vorwurf der Willkürlichkeit macht *), dagegen jener erstgedachten Bestimmung gegenüber den im Herkommen begründeten Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit das Wort redet, und deßhalb insbesondere für die nach Aufhebung der Leibeigenschaft vorkommenden Fälle sich mit weniger Strenge an die Worte des Gesetzes zu halten empfiehlt [a]), so ist wenigstens nicht zu leugnen, daß jene schroffere Auffassung der Verhältnisse den Grundsätzen der Meierverfassung in ihrer reinsten Anwendung vollkommen entsprechend sei, und nur etwa, weil man die fernere Beibehaltung dieser Verfassung in ihrer strengsten Form den dermaligen Zuständen überhaupt nicht mehr angemessen findet, den damit verbundenen Folgen durch eine Modification derselben im legislativen Wege entgegengearbeitet werden könne.

Das allgemeine Princip der Abfindung der, durch den Anerben (im weiteren Sinne) von der Nachfolge in das Meiergut ausgeschlossenen, successionsberechtigten [b]) Mitglieder der Meierfamilie beruhet auf der zwiefachen, die Nachfolge in die Meiergüter überhaupt regelnden, Voraussetzung: der Untheilbarkeit des Meiergutes, und der Erhaltung desselben in einer zu selbständiger, der Größe des Gutes angemessener, Bewirthschaftung geeigneten Beschaffenheit. Soviel die erstere Voraussetzung betrifft, würde zwar schon durch eine, bei untheilbaren Erbschaftsgegenständen die gemeinrechtliche Regel bildende Civiltheilung, vermöge deren einer der Theilhaber die untheilbare Sache ganz erhält und den übrigen deren Antheile nach dem Schätzungswerthe in Geld herausgiebt, oder dieselbe öffentlich verkauft und der Kaufpreis unter die Erbberechtigten vertheilt wird, [c])

y) Ebendas. S. 240.
z) worüber die II. Abth. dieser Schrift, §. 43, zu vergleichen ist.
*) Pad. I, 131.
a) Mind. I, 246.
b) also auf der Stätte gebornen: oben S. 211.
c) l. 3. C. comm. div.

ein Genüge geschehen; ganz richtig bemerkt jedoch Wigand [d]), daß bei einem Meiergute, weil es kein freies volles Eigenthum sei, nicht die bei anderen untheilbaren Gegenständen vorgeschriebene Art der Theilung oder Auseinandersetzung stattfinde; welches Runde [e]) insonderheit auf „politisch öconomische Rücksichten" zurückführt, indem zur Erhaltung der geschlossenen Stellen neben dem Verbote der Zerstückelung (durch Naturaltheilung) auch das der Civiltheilung habe vigorisirt werden müssen [f]); überdies stehet der Benutzung des letztgedachten Auskunftsmittels (des Verkaufes) das so stark begründete Recht des Anerben auf die alleinige Nachfolge in das Meiergut, daß er sich einen solchen Verkauf, wodurch dasselbe sogar an einen der Meierfamilie fremden Besitzer gelangen könnte, wozu es ohnehin auch der Einwilligung des Gutsherrn bedürfen würde, nicht gefallen zu lassen braucht, entgegen. [g]) In Ansehung der zweiten jener Voraussetzungen herrscht im Allgemeinen zwar darüber ein völliges Einver-

d) Pad. I, 104. Mind. I, 194.

e) Güterrecht. §. 20; vergl. mit §. 214. S. 429.

f) Nach diesem Grundsatze, in seiner vollen Strenge angewendet, würde es auch nicht einmal als allgemeine Regel zugegeben werden können, daß, wie gewöhnlich angenommen wird: Runde Int. W. §. 61. S. 206. I. Ausg. Spangenberg pr. Erört. IX. N. 27. S. 171. Steinacker §. 219, das zugleich mit dem Meiergute selbst, als nothwendige Pertinenz desselben, auf den Anerben übergehende Allodium inseparabile [oben S. 79.] einer Civiltheilung unterworfen sei.

g) Von dem O. A. Ger. zu Wolfenb. ist jedoch, soviel insbesondere den öffentlichen Verkauf des Meiergutes zum Zwecke der Erbauseinandersetzung betrifft, derselbe nach einem Erk. v. 22. Jul. 1828 für zulässig erachtet worden, „wenn darauf von mehreren Berechtigten, oder von Demjenigen, welcher zunächst dabei betheiligt sei, daß den Miterben zu ihren Antheilen nur Abfindungen ausgesetzt würden (also dem Anerben), angetragen werde". — Die wesentliche Verschiedenheit zwischen Civiltheilung und der bei Meiergütern stattfindenden Befriedigung der Successionsansprüche der Geschwister des Anerben mittelst einer Abfindung ergiebt sich recht deutlich aus einem Erkenntnisse der Justizcanzlei zu Celle von 1828, nach welchem Bauergüter, bei welchen ein Colonatverhältniß nicht vorliegt, wenn auch ihrer Beschaffenheit nach keiner Naturaltheilung, doch einer Civiltheilung unterworfen sind: H. J. Z. VIII. 1. S. 111.

ständniß in den Meiergesetzgebungen, wie bei den Schriftstellern, daß vor Allem die Berücksichtigung der Kräfte des Hofes über die Bestimmung der Abfindung entscheide, und diese Rücksicht als wesentliche Vorbedingung der Geltendmachung von Erbansprüchen der Abfindlinge in Beziehung auf das Meiergut erscheine; aber zu jenem Zwecke würde schon wesentlich beitragen die auch bei anderen geschlossenen Bauerngütern, welche nicht eigentliche Meiergüter sind, jedoch gleich diesen unter der landespolizeilichen Einwirkung zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes und Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur stehen, gewöhnlich und meist auch gesetzlich stattfindende Beschränkung der Civiltheilung durch eine Veranschlagung des den Gegenstand derselben ausmachenden Gutes nach einem den vollen Werth dieses letzteren bei weitem nicht erreichenden Maßstabe, oder, nach einem hierbei üblichen Ausdrucke, im „geschwisterlichen Werthe". [h]) Mit Beidem reicht man gleichwohl da nicht aus, wo eigentliche Meierverfassung, als Bestandtheil des staatswirthschaftlichen Organismus [oben S. 62.], bestehet, und zum Zwecke der hierdurch gebotenen integralen Erhaltung der Meiergüter in ihrer dermaligen Consistenz [i]) Alles vermieden werden muß, was auf den die gute Bewirthschaftung eines Meiergutes, bloß objectiv betrachtet, hindernd oder störend einwirken, beziehungsweise dem Colonen, welcher dabei nur als Bewirthschafter eines fremden Gutes erscheint [oben S. 110.], die vollständige Erfüllung dieses Berufes wesentlich erschweren könnte. Diesem Gesichtspunkte, in seiner vollen Strenge aufgefaßt, vermag nur die gänzliche Unterordnung des persönlichen Interesses der Meierfamilie unter das objective des Meiergutes bei der Berücksichtigung des Anspruches jener, von der Nachfolge in das Meiergut selbst durch den Anerben ausgeschlossenen, Familienglieder auf Theilnahme an den Vortheilen der ihnen allen gleichmäßig eröffneten Succession zu genügen; und dadurch rechtfertigt sich voll-

h) Vergl. meine prakt. Ausführ. IV, 128 u. 145.

i) Aus der, die Erhaltung der Colonatgüter zum höchsten Zwecke setzenden, staatsnationalwirthschaftlichen Rücksicht leitet auch Sommer I, 144 den Grundsatz, daß weder das Gut selbst, noch das deßfallsige Colonatrecht, im Geldwerthe zu vertheilen sei, ab.

kommen, nach der äußersten Strenge des Meierrechtes, die Bestimmung eines festen und unabänderlichen Betrages der Abfindung nach dem Verhältnisse der Größe des Meiergutes, ohne alle Rücksicht auf die Anzahl und das Bedürfniß der Successionsberechtigten, welche zur Theilnahme an diesem, lediglich nach den Kräften des Gutes im Ganzen bestimmten, Aequivalent ihrer Erbansprüche gelangen, wie eine solche namentlich in der Schaumb. Lipp. Pol. O. von 1615, Cap. 28. §. 5 [k]), der Lippe-Detm. Pol. Ordn. v. 1620, Tit. 7. §. 3 [l]), der Braunschw. Wolfenbüttelschen Landesordnung vom 7. März 1647, Art. 32 [m]), der Oldenburgschen Brautschatzverordn. v. 28. Febr. 1730 [n]), und der Schaumburgschen M. O. (für den kurhess. Antheil), Art. 1. §. 2 [o]), gesetzlich vorgeschrieben ist, indem es nur auf diesem Wege zu vermeiden stehet, daß nicht das Meiergut in Folge mehrmaliger, kurz nach einander eintretender, Successionsfälle, und bei einer großen Kinderzahl, auf eine dessen zweckmäßige Bewirthschaftung störende Weise mit s. g. Kinderschulden übermäßig belastet werde. [p]) Bei dieser Gelegenheit darf ich jedoch eine Inconsequenz der Lippe-Detmoldschen Gerichtspraxis um so weniger unerwähnt lassen, als auch an anderen Orten der nämliche Zweifel entstehen, und in jenem Vorgange ein zur Nachahmung aufforderndes Präjudiz gefunden werden könnte. Bei aller Strenge, womit die vorgedachte P. O. das, durch Gründe des öffentlichen Wohls motivirte [q]), Verbot einer

k) Samml. I, 333; vergl. mit S. 202.
l) Samml. I, 364.
m) Gesenius I, 486. v. Ramdohr III, 139.
n) Runde G. R. §. 20.
o) N. S. d. L. O. III, 391; worüber unten §. 43. das Nähere vorkommt.
p) v. Ramdohr III, 141. Ueber die Bestimmung der Schaumb. M. O. sagt derselbe S. 140: „Das Princip ist, wie mir dünkt, richtig; nur mißfällt mir die Anwendung auf ein bestimmtes Geldquantum"; wohingegen Wigand Mind. I, 240 einer solchen Festsetzung einer runden festen Geldsumme für alle Fälle und Zeiten den Vorzug vor einer im einzelnen Falle vorzunehmenden, den Anerben übermäßig begünstigenden, Schätzung, wie sie die Mind. Rav. E. O. vorschreibe, zugesteht.
q) „Zu Verhütung ferneres augenscheinlichen Verderbs" soll nur mit der „Obrigkeit und Gutsherrn" Rath und Vollborth die Bestimmung der Brautschätze und Mitgaben geschehen.

höheren Abfindung, als welche darin festgesetzt worden, zu sichern bedacht gewesen, hat man doch angenommen, daß dieselbe keine Anwendung auf neu erworbene Meiergüter leide. Nach einem Regierungs-Resolut vom 31. März 1792 [r]), soll nämlich bei dergleichen Colonaten zwar das gesetzliche Anerbenrecht, wie bei den übrigen, stattfinden [oben S. 243.], mit dem Unterschiede jedoch, daß bei jenen die nachgebornen Kinder sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aussteuer nicht begnügen müssen, vielmehr der durch eine legale Taxation zu eruirende Werth des Gutes, nach Abzug der Schulden, unter sämmtliche Kinder gleich getheilt werde; und damit stimmt völlig ein, auch von dem Hofgerichte bestätigtes, Erkenntniß der Facultät zu Helmstädt vom 17. Sept. 1794 [s]) überein, welches daneben als Auskunftsmittel für den Fall der Nichtvereinigung unter den Geschwistern den öffentlichen Verkauf bezeichnet. Aber jene Ausnahme läßt sich mit der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses durchaus nicht vereinigen; denn ein Meiergut, das vermöge dieser Eigenschaft einer jeden Belastung durch höhere, als die gesetzlich bestimmten, Abfindungssummen entzogen ist, kann einer solchen nicht durch den bloß zufälligen Uebergang an einen neuen Besitzer unterworfen, nicht, wenn dieser etwa eine besonders große Anzahl von Kindern und kein weiteres Vermögen hätte, durch deren gleiche Theilnahme an dem vollen Werthe des Gutes in den Händen des Anerben auf einen zur Fortführung einer selbständigen Bewirthschaftung völlig unzureichenden Werth heruntergebracht werden; sonst wäre es ja lediglich dem Willen des Colonen, mit Zustimmung des Gutsherrn, anheim gegeben, das bei der Erhaltung der Meiergüter überhaupt in einem tüchtigen wirthschaftlichen Zustande versirende öffentliche Interesse aufs Wesentlichste zu gefährden. [t]) Allerdings

r) bei Führer §. 39.
s) Abgedruckt bei Gebr. Overbeck IX. Med. 443, und späterhin auch bei Führer §. 224.
t) Der aus den Verordnungen von 1769 und 1786 (II, 350. III, 166.) entnommene Entscheidungsgrund ist dagegen nicht durchgreifend, indem dieselben nur von, dem Colonate hinzugekommenen, Acquisiten, die noch nicht Zugehörungen des Hofes geworden sind, und welche daher auch, ohne dessen Substanz zu vermindern, davon wieder getrennt werden

wird bei dem neuen Erwerbe eines Meiergutes die Rücksicht auf den, sämmtlichen Kindern gebührenden, Pflichttheil von dem dazu verwendeten Allodialvermögen nicht unbeachtet bleiben können, für dessen Sicherstellung aber, sofern der sonstige Nachlaß dazu nicht anreicht, auf andere Weise, äußersten Falls durch den Wiederverkauf des Gutes, zu welchem der Gutsherr, in Folge seiner Mitwirkung zu dem inofficiösen Ankauf, seine Zustimmung nicht wird versagen können, gesorgt werden müssen. Auch v. Ramdohr u) hält die von ihm aufgestellten, noch weit strengeren, Grundsätze für anwendbar auf vom Erblasser neu angekaufte Höfe, denn „wer ein Gehöft kauft, weiß, daß er es nur Einem seiner Erben hinterlassen kann."

Nach dieser Feststellung des Grundcharakters der Abfindungen nach strengem Meierrechte sind nun noch einige besondere darauf bezüglichen Verhältnisse näher zu erörtern. Die hierbei übliche Terminologie ist sehr verschieden; als gleichbedeutend kommen vor die Ausdrücke: Abfindung, Auslobung, Brautschatz, Ausstattung, kindlicher Theil v) Hieran reihet sich die sehr bestrittene Frage: ob die Abfindung, als ein, wenn gleich unverhältnißmäßiges, Aequivalent des Successionsanspruches der durch den Anerben von der Nachfolge in das Meiergut ausgeschlossenen Familienglieder zu betrachten, oder ein bloßer Alimentationsanspruch sei, ob dieselbe aus dem Meiergute selbst, oder bloß aus dem theils davon gesonderten, theils damit in Verbindung stehenden, Außenvermögen, zu entrichten sei? Der erste Theil dieser Frage verdient zunächst eine nähere Erörterung um deßwillen, weil die Verneinung ihrer ersten und Bejahung der anderen Alternative in der neuesten Zeit einen eifrigen Vertheidiger

könnten, reden. Ganz irrig erscheint daher auch die hierauf bezügliche Behauptung der Gebr. Overbeck VI. Med. 326: Ein durch Ankauf neu erworbenes Bauerngut sei eben so gut ein novum acquisitum, als was ein Meier zu seinem Bauerngute an anderen Grundstücken erwerbe.

u) III, 143.

v) v. Bülow u. Hagemann III. N. 16. Wigand Pad. I, 127. Noch mehrere andre Benennungen bei Runde Int. Wirthsch. §. 61. Scholz im Rechtslex. I, 637.

an Koken [w]) gefunden hat, welcher davon ausgehet, daß der ganze Anspruch auf Abfindung mit einem Erbrechte oder Erbtheile nicht das Geringste zu thun habe (S. 38. 51.), daß derselbe vielmehr in dem unbestreitbaren Rechte des Abfindlings, im Hofe zu bleiben (S. 47.), und der diesem Rechte entsprechenden, nicht bloß wirthschaftlich, sondern auch rechtlich, als eine Last des Hofes zu betrachtenden, Verpflichtung zur Ernährung der Hofsfamilie, selbst mit Aufopferung von Kräften, deren derselbe zur eignen Erhaltung und Verbesserung bedürfe, gegründet sei (S. 45.). Dieser Alimentationsanspruch soll dem Abfindling zustehen, ohne Rücksicht auf dessen Bedürftigkeit, und der Besitz andrer Güter ihm diese Beziehung zu dem Hofe nicht rauben können (S. 50.); mit der Trennung des Alimentanden von dem Hofe gehe eine formelle Verwandlung mit der bisherigen Realisirung jener Alimentationspflicht vor, die naturale Ernährung desselben von Seiten des Hofes erlösche, und verwandle sich in eine Abfindung, welche bestimmt sei, dem Abfindlinge zur Gewinnung seines künftigen Lebensunterhaltes behülflich zu sein (S. 46. u. 51.); auf diese Abfindung habe jeder Alimentande, da ihm der Hof nach Vermögen die Mittel zur Sicherung einer selbständigen Erhaltung liefern müsse, ein ebenso unzweifelhaftes Recht, als bisher auf die naturale Alimentation, daher jene nichts Anderes sei, als ein Surrogat der naturalen Ernährung, wo diese selbst nicht mehr möglich sei (S. 51.). Diese ganze Argumentation, sowie das derselben zum Grunde liegende Princip, trifft jedoch der Vorwurf einer unbewiesenen [x]) Hypothese; mit allgemeinen Grundsätzen läßt sich aber eben so wenig ein Anspruch auf Alimentation ohne das Bedürfniß derselben, als die Verwandlung eines solchen Anspruches in das Recht auf Darreichung der Mittel einer selbständigen Erhaltung aus einem bestimmten Vermögensstücke, in Einklang bringen, und kaum begreift man, wie Koken selbst, die eigentliche Bewandtniß der Sache so nahe berührend, von dem

w) S. 44 ff.

x) auch nicht einmal durch die positiven Bestimmungen des Braunschw. Particularrechts, welches Koken vorzugsweise bei seiner Darstellung des deutschen Colonatrechtes vor Augen hat [oben S. 30.], unterstützten.

(vermeinten) Alimentationsanspruche sagen kann, daß er das Zeichen einer eventuellen Erbberechtigung, und, wo er sich finde, auch die ein Erbrecht bedingende nahe Beziehung zu dem Hofe oder dessen Besitzer vorhanden sei, daß auch derselbe in der Person des Anerben sich gewissermaßen in den Erbanspruch auflöse (S. 51.); und wie er dessen ungeachtet die Behauptung aufstellt, jener Alimentationsanspruch habe mit dem Erbrechte gar nichts gemein. Richtiger ist dagegen ohne Zweifel die Ansicht Wigands [y]), nach welcher die Abfindung zwar ein besonderes Institut bildet, das aber die Stelle der Erbtheilung vertritt [z]); was sich geschichtlich daraus erklärt, daß, sowie der Bauernstand sich ausbildete und Erblichkeit erlangte, es auch festes Princip blieb, daß den Kindern ein Miterbrecht am Gute zustehe, daß sie sämmtlich beraden würden, aber nur eins mit dem Gute selbst beraden werden könne. *) So blieben sie, während nur Einer als Meier die Hauswirthschaft fortsetzte, zwar anfänglich als Familie zusammen, bis sich Gelegenheit zu einer Versorgung für den Einzelnen darbot, welcher alsdann, um diese zu gründen, seinen Erbtheil fordern konnte. [a]) Auch das O. A. G. zu Celle hat sich in einem Erkenntnisse vom 14. Nov. 1832 [b]), gegen die Ansicht der J. Canzlei, ganz bestimmt dahin ausgesprochen: „daß die Ablobung, welche eine Tochter aus einem reihepflichtigen und

y) Pad. I, 127. Mind. I, 237.

z) In diesem Sinne bemerkt auch Scholz a. a. O.: die Abfindungen seien Erbtheile — Surrogate des Naturaltheils oder bürgerliche Theile; sodann im Erbrecht ꝛc. §. 4. S. 28: Abfindungen bilden immer das Erbtheil der in Gemeinschaft mit dem Hofbesitzer zur Erbschaft Berufenen, weil sie den Hof selbst oder einen Theil desselben nicht erhalten konnten. Ebenso Steinacker §. 245: „Die Erben, welche nicht zur Succession in das Bauerngut gelangen, erhalten als Surrogat dafür und für das mit dem Gute als Pertinenz verbundene Erbe, eine Abfindung oder Aussteuer."

*) Pad. I, 128.

a) Ebendas. S. 129. Dabei darf man jedoch nicht an eine römische Intestaterbportion nach den Grundsätzen der Divisio civilis denken, sondern nur an eine den Verhältnissen des Hofes angemessene Abfindung: Geßner S. 28.

b) H. J. Z. VIII. 2. S. 12.

untheilbaren Bauernhofe bei Gelegenheit ihrer Verheirathung erhalte, in der Regel für deren völlige Erbportion angesehen werden müsse." Von praktischer Wichtigkeit ist es aber, daß vor dem Eintritte dieses Zeitpunkts die Abfindung noch nicht, selbst nach der Eltern Tode, die rechtliche Eigenschaft eines schon fälligen Erbtheils, sondern nur die eines noch fortdauernden Anspruches auf Versorgung und Ausstattung aus dem elterlichen Vermögen, zukommt, woraus Wigand [c]) die vierfache Folgerung ziehet, daß dieselbe nicht eher, als bei dem Beginn eines eignen Haushalts gefordert werden könne; daß minderjährige Kinder, auch wenn ihre Abfindung schon bestimmt ist, bis sie im Stande sind, ihr Brod selbst zu verdienen, und solche, die wegen ihres körperlichen Zustandes gänzlich unfähig dazu sind, lebenslänglich, auf dem Gute unterhalten werden müssen; daß, wenn der Abfindling vor jenem Zeitpunkte stirbt, die Abfindung als Bestandtheil des Gutes in diesem verbleibt [d]); und daß, sowie Jener über dieselbe, ehe sie fällig geworden, nicht disponiren kann, sie auch nicht für die von ihm gemachten Schulden haftet. Mit der bisher erörterten Qualität der Abfindung bringt nun Runde [e]) den zweiten Theil der obigen Streitfrage in ein Abhängigkeits-Verhältniß, indem er als entschiedener Gegner der Voraussetzung, daß die Abfindung aus dem Meiergute gezahlt werde, und bei deren Bestimmung der Werth und Ertrag des Gutes zum Grunde zu legen sei, auftritt, und vielmehr annimmt: es komme dabei auf das Allodialvermögen in der Regel allein an, und die Abfindung sei in der Wahrheit nichts Anderes, als die Allodialerbtheile der Geschwister des Anerben; wobei er sich auf die Calenb. M. O. VI. 2 [f]) und auf Struben [g]) beziehet. [h]) Indem nun Wi-

c) Ebendas. S. 140 ff. Mind. I, 256 ff.

d) worauf ich unten [S. 272 ff.] noch zurückkommen werde.

e) Int. Wirthsch. §. 61.

f) deren hier einschlagender Inhalt sogleich mitgetheilt werden wird.

g) ius vill. VIII. 6; access. N. 20; Bed. I. 152 (I, 47.), obgleich die daselbst angeführten Urkunden vielmehr das Gegentheil in den Worten: „von den Gütern" und „aus den Höfen" annehmen lassen.

h) Selbst Eichhorn stellt §. 364. S. 865. diese particularrechtliche Ausnahme als gemeinrechtliche Regel in dem Satze auf: daß die

gand [i]) zwar anerkennt, daß die Gesetzgeber jene Ansichten hie und da verwirklicht haben, erklärt er es für eben so gewiß, daß sie der geschichtlichen Entwickelung des Brautschatzverhältnisses bei den Bauerngütern völlig zuwider seien, und macht dagegen insonderheit auch mehrere praktische Argumente geltend, namentlich daß nichts die in den Meiergesetzen enthaltenen, mitunter sehr beträchtlichen, Begünstigungen des Anerben bei der Auszahlung der Abfindungen (wovon unten das Nähere) rechtfertigen würde, wenn sie nur von dem Allode oder freien Vermögen zu leisten wären; daß ferner es der überall gebotenen Zuziehung der Gutsherrn [k]) nicht bedurft habe, wenn es sich bloß von Trennung und Ermittelung des Allodiums handle; daß auch der nach mehreren M. Ordnungen mit dem wirklichen Empfang der Abfindung verbundene Verlust des eventuellen Anerbenrechts sich nur als Folge der Entrichtung derselben aus dem Meiergute betrachten lasse; und daß, im Falle der verstorbene Colon gar kein Allodialvermögen neben dem Meiergute besessen und nachgelassen habe, den nachgebornen Kindern, denen man doch auch dann etwas auszuwerfen sich genöthigt sähe, dieses nur als Almosen erhalten würden. [l]) Er erklärt demnach [m]) die ganze Abfindung aus einem ermittelten Allode für eine bloße Fiction. Auch Heineken [n])

Abfindung sich stets nach der Größe des trennbaren und untrennbaren Allodiums richte, und nur zuweilen auch außerdem der Werth des Guts in Anschlag komme.

i) Pad. I, 131.

k) die gerade nur den Zweck, eine übermäßige Belastung des Meiergutes zu verhüten, hat: Wigand Pad. I, 134. Mind. I, 245. Es würde aber zu weit gehen, wenn man auch den indirecten Nachtheil, welcher für das Colonat aus einer Schmälerung des Allodialvermögens entstehen könnte, hieher ziehen wollte: Spangenberg IX, 305.

l) Wollte man aber mit Scholz im Rechtslex. I, 639, annehmen, daß in dem letzteren Falle eine eventuelle Verbindlichkeit des Colonats eintrete, so würde man kaum der Alternative ausweichen können, daß entweder das Allodialvermögen, so lange dessen vorhanden ist, eine Last des Hofes, oder bei dessen Ermangelung, der Hof eine Last des Allodialvermögens, beides ohne genügenden Rechtsgrund, zu übernehmen habe. Vergl. Koken S. 55.

m) Mind. I, 247.

n) §. 31. p. 61.

ist, in Uebereinstimmung mit dem Stadt-Bremenschen Meierrechte, der Ansicht, daß die Abfindung nach den Kräften des Colonats, als remuneratio eversae successionis spei, zu entrichten sei, und darauf schon jene Benennung selbst hinweise, quae male de hereditate allodiali sola usurpatur; und ein Erkenntniß der Regierungscanzlei zu Detmold vom Jahre 1797 [o]) spricht sich mit völliger Bestimmtheit dahin aus: „Der Brautschatz macht den Erbtheil der Kinder von dem Colonate aus.“ Die gegentheilige, durch Erkenntnisse des O. A. Ger. zu Celle bestätigte, Meinung Pufendorf's [p]), Strubens [q]), und Hagemann's [r]) gründet sich auf die Bestimmungen der Calenb. Meiergesetzgebung; mit jenen Erkenntnissen aber möchte die Entscheidung des Tribunals [s]), daß auch die Kinder eines Interimswirthes nach dessen Abgang von dem Colonate aus diesem sowohl ernährt als ausgesteuert werden sollen, schwer zu vereinigen sein, da dessen Eingebrachtes doch nicht den alleinigen Maaßstab hierzu abgiebt. [t]) Die eigentliche Beschaffenheit des Anspruchs der Geschwister des Anerben auf Theilnahme an der Erbfolge in Beziehung auf das Letzterem allein zufallende Meiergut bezeichnet recht genau ein Erkenntniß bei Sommer [u]), zufolge dessen die Vertheilung von Haus und Gut, auch der zur Haushaltung und Bestellung desselben erforderlichen Mobilien und Moventien, inter heredes nicht statt hat, sondern Jener seinen Miterben davon nur

o) bei Führer §. 50; womit auch ein früheres von 1765 in so weit übereinstimmt, als danach die Entrichtung des polizeiordnungsmäßigen Brautschatzes, außer dem Antheil an den elterlichen Acquisiten, stattfinden sollte: Ebendas. §. 55. S. 71.

p) IV. obs. 145. et 179. §. 10.

q) II. Bed. 92. (I, 76.)

r) Erört. I. N. 37 u. 38. Derselbe Schriftsteller bemerkt im Landw. R. §. 272. Not. 4 zwar: es hänge von Particulargesetzen ab, ob die Abfindung aus dem mit dem Hofe verbundenen Allodio geschehe, oder dabei auf die Substanz des Hofes mit Rücksicht zu nehmen sei, nimmt jedoch in der Not. 11 als Regel an, daß dabei nur allein auf das Allodialvermögen zu sehen sei.

s) bei Pufendorf I. obs. 181. §. 4.

t) Vergl. Lün. M. O. VIII. 6. u. IX. 8; bei Hagemann VI. 448. 453.

u) I. §. 18. S. 37.

eine billigmäßige, den Besitzer des Hauses und Gutes nicht zu sehr beschwerende, Portion auszuliefern gehalten ist.

Von positiven Bestimmungen der Meiergesetze mag hier zuerst die ebengedachte Cal. M. O. angeführt werden, welche VI. 2 u. 3. ganz ausdrücklich verfügt: daß bei der Abfindung auf das Meiergut und dessen Ertrag einige Rücksicht nicht zu nehmen v), und dieselbe bloß nach dem übrigen Vermögen des Meiers, nach vorgängigem Abzuge der Schulden, zu bestimmen sei, und selbst hiervon Derjenige, welcher den Hof annimmt, gewisse näher bezeichnete Gegenstände voraus haben solle; jene erstere Bestimmung enthält auch die Lün. M. O. IX. 3 u. 6, mit dem Beifügen, daß die Abfindungen dem Meiergute selbst auf keine Weise zur Last fallen sollten; selbst um die Zuziehung der Auskünfte des Hofes zu rechtfertigen, hielten die Stände einen solches gestattenden Zusatz erforderlich w). Noch strenger ist in dieser letzteren Beziehung ein amtliches Attestat aus dem Bremischen von 1822 x), zufolge dessen die Kinder vom Allodio, beziehungsweise dessen Werth, insoweit es inseparabel ist, und nicht vom Hofe selbst und dessen Ertrage, abgefunden werden. Auch von dem Waldeckschen Meierrechte sagt Weigel y): die nachgebornen Kinder empfingen Abfindungen, welche nicht sowohl nach dem Werthe des geschlossenen Gutes, als vielmehr nach dem Werthe des Gutsallods, bestimmt würden. Dagegen setzt die Osn. E. O. IV. 6 ausdrücklich den Fall voraus, daß die Kinder vom Erbe (dem Meierhofe) durch Aussteuer abgegütet seien, und mehrere der neueren Verordnungen, insonderheit die vom 28. Apr. 1797 z), welche

v) womit es jedoch nicht übereinstimmt, daß nach §. 7, was von der Abfindung noch rückständig ist, bei dem Ableben des dazu Berechtigten im Hofe verbleibt. Auch Grefe II. §. 80. S. 258 betrachtet die Auslobung als Vergütung wegen des ausschließlichen Uebergangs des, so wenig einer Civil- als Natural-Theilung unterworfenen, Meiergutes auf den Anerben.

w) Hagemann VI, 450. 452. 479.

x) H. J. Z. VIII. 1. S. 126. y) §. 67.

z) Klöntrup I, 9. Nach einem Königl. Rescript v. 11. Oct. 1833 ist die gedachte Verordnung nicht bloß auf die vormals eigenbehörigen, sondern auch auf die freien, Bauernhöfe anwendbar: H. J. Z. X. 1. S. 126.

letztere den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die abgehenden Kinder nicht fordern können, daß der Anerbe die Stätte zu einem willkürlichen oder solchen Preise, den die Geschwister dafür zu zahlen sich erbieten würden, übernehme, setzen die Art der Abfindung mittelst Abschätzung der Stätte nach ihrem jährlichen Ertrage, jedoch unter ganz vorzüglicher Begünstigung des Anerben, fest. Die Verordn. v. 27. Jul. 1779 nennt dies ausdrücklich den kindlichen Antheil aus der Stätte.*) Auch die Mind. Rav. E. O. erwähnt XI. 3. der Kinder, welche vom Erbe mit Aussteuer abgegütert worden, und redet X. 4 von dem Falle, wo der Sohn oder Tochter aus Mitteln der Stätte ausgesteuert worden [a]); nach der Pad. M. O. §. 12 soll der Anerbe seine Geschwister nach dem Ertrag der Güter ablegen [b]), und im §. 16 geschieht des Falles Erwähnung, wo die Ablage nur von dem meierstättischen Gute geschehen sei; nach der Münst. E. O. III. 7. 1 sollen die Kinder, welche nicht zur Nachfolge in das Gut gelangen, nach Maßgabe des vom Erbe habenden Genusses (nach dem Zustand der Stätte: III. 7. 5. — nach der Größe des Hofs und der Nutzung: II. 5. 3.) dotirt und ausgesteuert werden; nach der Schaumb. Lipp. Verordn. v. 21. Febr. 1737 [c]), §. 1 u. 3, wird die Abfindung mittelst Abschätzung des Hofes nach seinem wahren Werthe auf gewisse Procente hiervon bestimmt, und daneben ausdrücklich erklärt, daß darunter die außer der Colonie erworbenen und dazu nicht gehörigen Güter nicht mit begriffen seien; wegen Lippe-Detmold ist das oben [S. 257.] angeführte Erkenntniß von 1794 zu vergleichen. Vorzüglich bemerkenswerth ist aber die Oldenburgsche Gesetzgebung, indem ein, gegen die Belastung der Güter mit übermäßigen Brautschätzen gerichtetes, Rescript v. 9. Apr. 1690 diese ausdrücklich als

*) Anh. II. zur E. O. S. 111.

a) Diederichs S. 119 will jedoch dabei lediglich auf die Nutzungen oder den Ertrag der Stätte, nicht auf deren Substanz, Rücksicht genommen wissen.

b) „aus den Gütern selbst, aber nach ihrer Größe und Qualität“: Wigand Pad. I, 133.

c) Samml. II, 314. Die neueste Verordn. von 1809 enthält darüber nichts, bestätigt aber die früheren im Allgemeinen: Waldeck Contr. Entsch. S. 244.

Erbportionen bezeichnet, und ein, denselben Gegenstand betreffendes, Attestat v. 28. Aug. 1733 als Folge der Untheilbarkeit der bauerpflichtigen Landgüter die Entrichtung einer Abfindung der (nicht succedirenden) Kinder mittelst eines nach Vermögen der Stätte zu bestimmenden Brautschatzes oder kindlichen Antheils bezeugt [d]), welcher Erbantheil sodann durch die Brautschatzverordn. v. 1730 auf eine Quote vom Schätzungswerthe der geschlossenen Stelle festgesetzt worden ist. [e])

Ob und inwiefern der gutsherrliche Consens zur Bestimmung einer Abfindung für die durch den Anerben von der Nachfolge ausgeschlossenen Glieder der Meierfamilie erforderlich, und welche rechtliche Folge mit der unterbliebenen Einholung desselben verbunden sei, ist hier, mit Bezugnahme auf die allgemeinen im §. 11 vorgetragenen Grundsätze, noch von einigen Hauptmomenten aus zu erörtern. Die factische Voraussetzung der Nothwendigkeit des gutsherrlichen Consenses giebt Palm [f]), zufolge eines zunächst auf einen Hoyaschen Fall sich beziehenden Regier. Rescr. von 1737 dahin an: daß die Beschreibung des Brautschatzes den Hof selbst angehe, und daraus, oder aus denen Stücken, welche mit dem Hofe und der Cultivirung des Landes eine inseparable Connexion haben, geschieht. Als allgemeine Ratio der ganzen Vorschrift wegen der Nothwendigkeit des gutsherrlichen Consenses (insonderheit nach der Osn. und Mind. Rav. E. O.) bezeichnet Struckmann [g]) die Fürsorge für den Flor der Stätten, damit nicht dieselben durch willkürliche Verträge über die Maaße beschwert werden. Wenn derselbe aber hierauf, das dabei mitwirkende öffentliche Interesse zu wenig berücksichtigend, die Folgerung gründet, daß die aus dem Mangel des gutsherrlichen Consenses hervorgehende Nullität nur eine relative sei, so fügt er selbst hinzu, daß dieser, von der Justizcanzlei zu Osnabr. angenommene, Grundsatz von dem O. A. Ger. mittelst Erkenntn. v. 29.

d) Ludolff obs. T. III. corr. 1. p. 558 sqq.

e) Runde G. R. §. 20. Eine ausführliche Abhandlung üb. das Verhältniß der Abfindlinge zu dem Grunderben nach Oldenb. Recht in Großkopf Archiv. I, 207 ff.

f) S. 58.

g) Beitr. XVIII. S. 75.

Apr. 1834 reprobirt, und eine solche Nichtigkeit für unheilbar erklärt worden sei; und späterhin hat Struckmann [h]) selbst, auf den Grund dieses Erkenntnisses angenommen, daß auch das abgelobte Kind sich auf jene Nullität zu dem Zwecke, den mit der Auslobung sonst verbundenen Verlust des Erbrechts zu der Stätte von sich abzuwenden, berufen könne. Gegen die Einklagbarkeit der ohne gutsherrlichen Consens versprochnen Abfindung von Seiten des Abgefundenen hat das O. A. Ger. zu Celle am 22. Jul. 1830 in einem nach der Brem. u. Verd. Pol. O. entschiedenen Falle erkannt; die J. Canzl. zu Stade hatte jedoch in einem anderen Falle am 19. Nov. 1825 den Kläger nur mit dem Vorbehalt, daß demselben unbenommen bleibe, den fehlenden Consens annoch zu erwirken, zurückgewiesen. [i]) Eine sehr weite Ausdehnung ist der Münst. E. O. III. 7. 4, wonach eine unbewilligte Auslobung ohne Wirkung sein soll, durch eine Verordn. v. 2. Jul. 1789 [k]) dahin gegeben, daß das ohne Bewilligung des Gutsherrn schon wirklich Gezahlte von demselben Condictione indebiti zurückgefordert werden könne.

Für den Betrag der Abfindung giebt den allgemeinen Maßstab deren Verträglichkeit mit dem Zwecke der Erhaltung des Colonats in dem Zustande einer tüchtigen Bewirthschaftung ab [l]); und um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist fast in allen Meiergesetzen die Bestimmung der Abfindung in jedem einzelnen Falle von der Mitwirkung des Gutsherrn abhängig gemacht worden [m]); aber in der Art der Anwendung jenes Maßstabes herrscht eine große Verschiedenheit unter den Particulargesetzgebungen. Mehrere derselben, in welchen der Abfindungsbetrag auf eine gewisse Geldsumme (theilweise auch Naturalabgaben) mit Rücksicht auf die Größe der Meiergüter, fest bestimmt ist, wurden bereits oben [S. 256.] ge-

h) Rechtsfälle. N. 2. S. 15 u. 18.

i) H. J. Z. VII. 2. S. 14 f.

k) Welter §. 6. S. 16.

l) Osn. Verordn. v. 1682, angezogen in der E. O. IV. 2. Mind. Rav. E. O. X. 4. Pad. M. O. § 12. Münst. E. O. III. 7. 2. Cal. M. O. VI. 1; womit auch die S. 256. angeführten Verordnungen zu vergleichen sind

m) namentlich in den in der vorigen Note angeführten.

nannt [n]), auch wurde [S. 265.] der nach dem Osn. und Schb. Lipp. Meierrechte mittelst Abschätzung zu bewirkenden, jedoch sehr ungleichen, Vertheilung des Ertragswerthes der Colonate schon gedacht, und diese Art der Abfindung ist auch dem Herkommen in der Grafschaft Tecklenburg gemäß. [o]) Ein ähnliches Verfahren, jedoch mit Beschränkung der Taxation auf die Gebäude, das Vieh- und Feldinventar und die Mobilien [p]), auch Bestimmung einer beträchtlichen Hofgewehr [oben S. 78.] für den Anerben [q]), findet nach der Mind. Rav. E. O. X. 4. statt, und zwar, obwohl zunächst für die Eigenbehörigen vorgeschrieben, doch durch Analogie und Herkommen auch auf die freien Meier ausgedehnt. [r]) Die Pad. M. O. §. 12. sagt: „nach Gelegenheit und nach dem Ertrag der Güter"; dies erläutert Wigand [s]) mit Rücksicht auf frühere Gesetze dahin: daß der Brautschatz nach der Größe und Qualität der Güter, und so wie sie es ertragen können, geleistet werden solle, in der Weise, wie nach altem Herkommen ein fleißiger sparsamer Familienvater seine Kinder ver-

n) Von der darunter begriffenen Braunschw. Verordnung bemerkt Steinacker §. 245. S. 553, mit Bezugnahme auf ein O. L. G. Erk. v. 19. Apr. 1836: die Ansicht, daß die in derselben enthaltne Bestimmung der Größe der Abfindungen bei den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr unbedingt zur Anwendung kommen könne, sei von der Praxis angenommen. Wo aber eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regel nicht durch die Praxis gerechtfertigt wird, kann man auch der Berücksichtigung von Billigkeitsgründen auf Seiten des Gutsherrn oder Richters keinen Spielraum gestatten: Struckmann Beitr. XVI. S. 67.

o) Holsche S. 353.

p) Wigand Mind. I, 240. 245. bezeichnet diese Gegenstände als untrennbares Allod. Vergl. a. oben S. 75 u. 79.

q) Nach dem Zeugnisse Crayen's III. 1. §. 16. wird sogar von der deductis deducendis theilbaren Masse des Anerben Portion an derselben abgezogen, und erst, nachdem ihm solche zu Gute gerechnet worden, der Brautschatz seiner Geschwister bestimmt. Nach mehreren anderen, Ebendas. §. 16, näher bezeichneten Erkenntnissen wird der den Kindern 1ter Ehe gebührende Brautschatz, wenn ihnen kein solcher bei Eingehung der 2ten Ehe ausgelobt worden, nach dem Zeitpunkt ihrer Verheirathung bestimmt, so daß sie an dem bis dahin stattgehabten Erwerb der 2ten Ehe Theil nehmen.

r) Wigand Mind. I, 242 f.   s) Pad. I, 133.

sorgte und ausstattete, ohne das untheilbare Hauptvermögen zu versplittern und zu ruiniren. Nach der Münst. E. O. III. 7. 5. geschieht die Bestimmung der Abfindung mit Rücksicht auf den Zustand der Stätte und des Vermögens der Colonen, auch ihrer Schulden, mittelst Vereinbarung zwischen diesen und den Gutsherrn, aushülflich durch obrigkeitliches Einschreiten. Die Cal. und Lün. Meiergesetzgebung schließt, wie wir oben sahen [S. 264.], das Meiergut gänzlich von der Bestimmung der Abfindung aus, und begünstigt den Anerben überdies beträchtlich bei der Theilung des Allodialvermögens. Die Oldenb. Brautschatzordn. v. 1730 setzt eine Quote von 20 Procent von dem taxirten Werthe[t]) der geschlossenen Stelle, nach Abzug der Schulden, fest, welche unter den gesammten Kindern oder Geschwistern, mit Ausnahme des Grunderben, gleich vertheilt werden soll[u]); was aber mehr, als dies gesetzliche Quantum an Abfindung ausgelobt wird, ist dem Fiscus verfallen.[v]) Nach dem Braunschw. Gewohnheitsrechte kann dem als Abfindung aus dem Meiergute und dem dazu gehörigen Inventar gesetzlich bestimmten Quantum [oben S. 256.] ein Mitgiftszuwachs aus dem freien Allodium hinzugefügt werden[w]); ähnliches gilt nach Lippe-Detm. Meierrechte.[x])

In Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Abfindung zu zahlen ist, erklärt es Wigand[y]) für ein überall ausgebildetes, der rechtlichen Natur derselben ganz angemessenes, Gewohnheitsrecht, indem man recht die eigenthümliche Natur des Brautschatzinstitutes erkenne, daß sie von jedem einzelnen Kinde nicht eher gefordert werden könne, als bis dasselbe durch Heirath oder sonstigen Beginn eines eignen

t) jedoch nur von dem durch Schätzung herauszubringenden „mittleren Werthe", nach v. Halem I. §. 241, und einem O. A. G. Erk. v. 30. Sept. 1843 bei Großkopf III. N. 7.

u) Runde G. R. §. 20. Ob diese gesetzlichen Bestimmungen sich bloß auf die herrschaftlichen, oder auch auf die den Privatgutsherrn meierpflichtigen, geschlossenen Stellen beziehen, ist nach der Praxis der Oldenb. Gerichte noch unentschieden: Großkopf I, 381.

v) v. Halem I, §. 259.

w) Gesenius I, 545. 546.

x) Führer §. 54 ff.

y) Pad. I, 140. Mind. I, 257.

Haushaltes in die Lage trete, die Abfindung zu seiner häuslichen Einrichtung zu bedürfen, mißbilligt aber eine Entscheidung des Revisionsger. zu Halberstadt von 1831, wodurch, mit Aufhebung der Erkenntnisse beider vorigen Instanzen, die Einrichtung eines besonderen Haushaltes in einem fremden Hause nicht für genügend zur Geltendmachung jener Forderung erklärt, vielmehr dazu die Errichtung einer eignen Wirthschaft erfordert wurde. Auch v. Bülow und Hagemann z) halten, mit Bezugnahme auf ein Erkenntniß der Justizcanzlei zu Celle, die Einrichtung einer separata oeconomia, mit gänzlichem Verlassen des Hofes, für genügend zur Begründung des Anspruches auf Auszahlung der Abfindung; und Steinacker*) erklärt es, zufolge eines O.A.G. Erk. v. 13. Nov. 1829, für eine allgemeine, nach der heutigen Praxis unzweifelhaft rechtsgültige, Observanz, daß, wenn der Termin, zu welchem die Abfindungen fällig sein sollen, nicht bestimmt sei, dieselben erst dann entrichtet würden, wenn der abzufindende Erbe sich verheirathe, oder vom Hofe komme und einen eignen Haushalt anfange. — Gleichergestalt nimmt Wigand a) an, daß die in einigen Meierordnungen ausdrücklich festgesetzte, in Minden und Ravensberg, sowie in allen benachbarten Provinzen, auf Landesobservanz beruhende, Zahlung der Abfindung in billigen und angemessenen Terminen mit der Natur und Eigenschaft der Bauerngüter überhaupt, welche, zu ihrem Untergange, in tiefe zinsbare Schulden gerathen (mit Schulden belastet und erdrückt werden) würden, wenn die Brautschätze auf einmal entrichtet werden sollten, übereinstimme. Als eine singuläre Meinung Kokens b) kann es bezeichnet werden, daß eine über den Betrag der Abfindung, in sonst verbindlicher Weise, getroffene Bestimmung doch nur eine wandelbare bis zum wirklichen Eintritt ihrer Fälligkeit sei, und erst mit diesem Zeitpunkte eine definitive Festsetzung nach dem, in der Zwischenzeit vielleicht geänderten, Zustande des Hofes erhalte, daher auch im Verhältnisse zu diesem Zustande bei mehreren Gliedern derselben Hofsfamilie sehr ungleich hinsichtlich der Größe

z) III. N. 16; womit auch IX. N. 31 zu vergleichen ist, wo zugleich auf ein O.A.G. Erk. von 1830 Bezug genommen wird.

*) §. 245. S. 554. mit Not. 10.

a) Pad. I, 140. Mind. I, 254. b) S. 52 f.

ausfallen könne. Diese Ansicht erscheint als völlig unanwendbar an allen denjenigen Orten, wo ein fest bestimmtes Abfindungsquantum durch die Gesetze normirt ist [oben S. 256.]; aber auch die, eine jedesmalige Ausmittelung vorschreibenden, Meiergesetze geben keine Veranlassung zu jener Voraussetzung; und jedenfalls sind wohl die praktischen Schwierigkeiten, welche mit einer ihr entsprechenden Verfahrungsweise verbunden sein würden, nicht zu verkennen, obwohl man allerdings zugeben muß, daß der von dem genannten Schriftsteller aufgestellte Satz sich, in strengster Consequenz, auf das allgemeine Princip: den Anspruch auf Abfindung in dem, von den Regierungen durch die befohlne Rücksichtsnahme auf die Erhaltung der Höfe vertretenen, Interesse des Colonats möglichst zu beengen, wohl zurückführen lasse. Man muß jedoch hierbei unterscheiden zwischen derjenigen Bestimmung der Abfindung, die, ehe der Anerbe das Colonat antritt, und derjenigen, welche erst zu diesem Zeitpunkte geschieht, indem der letztere der eigentlich entscheidende ist, daher auch Wigand [c]) sich bestimmt dafür ausspricht, daß, wenn die Bestimmung der Abfindung nicht, wie es die Regel ist, bei dem Uebergange des Colonates geschah, sondern erst später erfolgte, dabei der Zustand der Stätte und des Vermögens in jenem Zeitpunkte berücksichtigt werden müsse; obwohl die Preußische Gerichtspraxis sich nicht hierin gleichgeblieben ist [d]). Was Runde [e]) von der hierüber im

c) Mind. I, 249 ff.

d) wie denn noch im J. 1836 von dem G. O. Trib. erkannt wurde, daß in einem solchen Falle bei Feststellung der Abfindung auf den Zustand des Colonats Rücksicht zu nehmen sei, in welchem sich dasselbe zu dieser Zeit befinde, nicht aber auf dessen Zustand zu der Zeit, wo solches von den Eltern an den Anerben abgetreten wurde: Seligo III, 528; wohingegen im Oldenburgschen, nach einem O. A. G. Erkenntnisse v. 30. Sept. 1843, es als Regel gilt, daß bei der zum Zwecke der Abfindung vorzunehmenden Schätzung auf den Werth der Stätte zur Zeit des Todes des Erblassers und des Anfalls der Erbschaft gesehen werde: Gottschalk III. N. 7. Bemerkenswerth ist die Ausnahme, welche hierbei in Ansehung des Umlandes, ohne welches die Stelle nicht ordentlich bewirthschaftet werden könnte (Allodium inseparabile), stattfindet, indem hierbei auf dessen Werth zur Zeit der Ueberlassung an den Grunderben gesehen wird, weil bis dahin alle Erben Condomini gewesen seien: Ebendas. N. 6.

e) G. R. §. 135.

Amte Neuenburg bestehenden Praxis sagt, beziehet sich auf die Voraussetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft; die Bezeichnung derselben als sehr vernünftig giebt jedoch keinen entscheidenden Rechtsgrund für deren allgemeinere Anwendung ab.

Auf einige, mehr untergeordnete, Fragen kann hier nicht weiter, als durch Verweisung auf die unten bemerkten Schriftsteller, eingegangen werden; namentlich inwiefern auch die Kinder zweiter Ehe [f]), und die des Interimswirths [g]), auf eine Abfindung aus dem Colonate Anspruch machen können? [h]) Deßgleichen wie es mit der Verbindlichkeit der Abfindlinge zur Theilnahme an den Colonatschulden zu halten sei? [i]) — Von größerer praktischen Erheblichkeit ist der Punkt der Vererbung der noch nicht zur wirklichen Auszahlung gekommenen Abfindung. In wie fern eine solche Vererbung in Beziehung auf die Successionsansprüche des Anerben stattfinde, kam oben [S. 246.] vor. Das hier entscheidende Princip sprechen Runde [k]) und Wigand [l]) völlig übereinstimmend, dahin aus: Was der Anerbe an seine Geschwister als eine Auslobung zu prästiren habe, bleibe so lange im Gute, bis Jedes (einzelne) derselben durch eine Heirath oder sonst außer dem Hofe sein bleibendes Unterkommen finde; sterbe eins vor diesem Zeitpunkte, so gehöre der für dasselbe zwar ausgesetzte, aber von ihm noch nicht wirklich erworbene, Brautschatz nicht zu seinem Nachlasse, sondern bleibe in dem Hofe. Als Beleg für diesen Grundsatz, welchen Letzterer aus der oben erwähnten

f) Wigand Pad. I, 145. Mind. I, 265.

g) Wigand Pad. I, 147. Mind. I, 268. v. Ramdohr III, 135. Rechtslex. I, 639. 644.

h) Wegen der auf der Leibzucht gebornen und der unehelichen Kinder vergl. Wigand Pad. I, 149 f. Mind. I, 269.

i) worüber hauptsächlich zu vergleichen sind: Bezin kl. jur. Schr. H. II. S. 3. Klöntrup Handb. I, 16; desselb. Anerbenrecht §. 1 mit Not. c. Mit ihrer Ansicht stimmt Koken S. 38 in der Aeußerung überein: der Anerbe sei wahrer Erbe des abgehenden Colonen, wahrer Repräsentant der von dem Erblasser übernommenen vermögensberechtigten Persönlichkeit. — Außer dem eigentlichen Meierverhältnisse gelten theilweise andre Grundsätze: meine prakt. Ausf. IV, 148. VIII, 337.

k) Beitr. II, 517.

l) Pad. I, 142.

Eigenschaft der Abfindung als bis zu jenem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Erbtheils folgert [oben S. 261.], führt derselbe [m]) mehrere Erkenntnisse über Rechtsfälle aus dem Paderbornschen, sowie aus Minden Ravensberg, und Ersterer ein auf Bestätigung der Erkenntnisse zweier vorigen Instanzen gerichtetes Facultätsurtheil über einen Fall aus dem Verdenschen an, wodurch in dem besonderen Falle, wo ein Theil der Abfindung an Zahlungsstatt gerichtlich deponirt worden, der Abfindling aber fortwährend bis zu seinem Ableben auf dem Hofe geblieben und unterhalten war, entschieden wurde, daß dieser gerichtlich deponirte Theil als zum Nachlasse des Verstorbenen gehörig seinen sämmtlichen Geschwistern zufalle, die noch rückständigen Brautschatzgelder aber im Hofe blieben und dessen Besitzer anheimfielen. Mit jenem Grundsatze stimmt im Wesentlichen auch Koken [n]) überein, und bemerkt insonderheit für den Fall der Trennung des Abfindlings von dem Hofe, daß derselbe mit diesem Zeitpunkte, die Abfindung möge bereits bestimmt sein oder nicht, ein Ius quaesitum darauf habe, welches er, als freies Vermögensrecht, wie jede sonstige Forderung, an Andere veräußern dürfe, und welches nunmehr nach den Regeln des gemeinen Rechtes vererbt werde. Wenn dagegen Scholz [o]) die im Allgemeinen aufgestellte Regel, daß Abfindungen unverheirathet verstorbener und minderjähriger Geschwister an den Hof zurückfallen, also nicht an die sonstigen Erben gelangen, für bedingt durch die Voraussetzung hält, daß der Abfindling nicht besonders darüber disponirt habe, so ist dabei eine Dispositionsbefugniß desselben über die Abfindung vor dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit unterstellt, welche den obigen Grundsätzen nicht entspricht, jedoch dem Braunschweigschen Particularrechte angemessen zu sein scheint [p]); nach welchem jedoch auch die Regel selbst mancherlei Modificationen nach dem örtlichen Herkommen leidet [q]). Auffallend ist die Bestimmung der, die Abfindung auf das Allodialvermögen beschränkenden, Cal. M. O. VI. 7: daß, wenn ein Kind unverheirathet vor dem Ablauf der Termine, welche bei dem

m) Pad. I, 142 f. Mind. I, 260 ff.
n) S. 56 ff.
o) im Rechtslex. I, 641.
p) Gesenius I, 529.
q) Ebendas. S. 547.

Uebergange der Stelle auf den Anerben für die Auszahlung der Abfindung bestimmt worden, sterbe, Dasjenige, was an dasselbe noch zu bezahlen gewesen wäre, in dem Hofe bleibe [r]). Die Praxis des O. A. Ger. zu Celle scheint dies jedoch in einem den Geschwistern des Verstorbenen günstigeren Sinne anzuwenden, indem sie nach dem, durch ein Erkenntniß desselben von 1805 unterstützten, Zeugnisse Hagemanns [s]) die beiden Fälle unterscheidet, wo die Abfindung in völlig freiem Allodialvermögen bestand, oder auch untrennbares Allod darunter begriffen war, in welchem ersteren Falle angenommen wurde, daß die Abfindung die Eigenschaft eines wahren Allodialtheils habe, und der Hofsbesitzer deren Auskehrung auf keine Weise versagen, auch der Abfindling darüber disponiren könne; womit auch ein Erk. der J. Canzlei zu Celle vom 19. Nov. 1824 [t]), zufolge dessen die ex allodio separabili villae versprochne Ablobung eines Meierkindes, auch wenn sie noch nicht abgeführt sei, dessen freier Disposition inter vivos et mortis causa, sowie dem Uebergang auf dessen Intestaterben unterworfen sei, völlig übereinstimmt. Gleichergestalt hat, nach dem Zeugnisse v. Ramdohr's [u]) das Tribunal insbesondere in einem Lüneburgschen Falle angenommen, daß die nicht ausbezahlte Abfindung der unverheiratheten Kinder nach ihrem Tode unter den sämmtlichen Erben getheilt werde, und nicht dem Besitzer des Gutes allein zufalle, dagegen nach der Observanz im Amte Hoya und in der ganzen Niedergrafschaft erkannt, daß die Abfindung, welche den Kindern aus einer Stelle verschrieben sei, in derselben bleibe, wenn sie vor ihrer Verheirathung versterben; was sich jedoch nicht auf das Allodium cum villa non coniunctum erstrecke [v]). Nach Osnabr. Meierrechte fällt, wenn ein Kind vor der

r) Vergl. oben S. 264.

s) V. N. 33. §. 2. VII. N. 57; womit auch I. N. 38, und v. Ramdohr III, 133 u. 154, zu vergleichen sind.

t) H. J. Z. I. 2. S. 185.

u) III, 134.

v) wie denn auch Palm S. 62. nach einem Decr. der J. Canzl. zu Hannover von 1722 den Rückfall an den Hof auf die Voraussetzung, daß die Aussteurung bei dem Mangel an Allodialvermögen aus der Colonie geschehen sei, beschränkt, und insofern nicht die Rüge von Carstens §. 219,

Auslobung seines kindlichen Theils aus der Stätte, oder nach derselben vor dem 26sten Jahre, stirbt, dieser Theil nicht dem Anerben allein, sondern auch den abgehenden Kindern, welche noch nicht ausgelobt worden oder die Auslobung noch nicht angenommen haben, in der Weise zu, daß zwischen ihnen und dem Anerben nach demselben Verhältnisse, wie bei der Auslobung, getheilt wird w). Dagegen stellt es nach Braunschw. Meierrechte Steinacker x), mit Bezugnahme auf ein O. L. G. Erk. v. 19. Jun. 1828, als unzweifelhafte Regel der durch die Praxis anerkannten Observanz auf: daß die noch nicht betagten Abfindungen der unverheirathet sterbenden Geschwister des Hofbesitzers diesem allein, mit Ausschließung der übrigen Miterben, anfallen; wenn aber der Todesfall des Abzufindenden erst nach eingetretenem Zahlungstermine erfolgte, soll, nach einem O. A. G. Erk. v. 7. Jan. 1833, die Abfindung den gesetzlichen Erben desselben zufallen. Im Oldenburgschen galt es früherhin als alte Landesgewohnheit, daß der nicht ausgelobte Brautschatz bei der Stelle bleibe; durch ein O. A. G. Erk. v. 1830 aber ist der vorgängige Beweis eines deßfallsigen Gewohnheitsrechts erfordert worden. y)

Schließlich bleibt noch eine Frage genauer zu erörtern, die wohl unter allen dem Bereiche des Anerbenrechtes und der damit im Zusammenhange stehenden Abfindungen angehörigen die verschiedenartigste Beurtheilung, sowohl in den Meiergesetzgebungen, als bei den Schriftstellern, gefunden hat; die Frage nämlich: ob mit der Abfindung der, nicht zur Nachfolge in das Colonat gelangenden, successionsberechtigten Mitglieder der Meierfamilie ihr Recht zu solcher Nachfolge ganz und für immer erlösche, also die Annahme derselben den gänzlichen Verlust der Successionsansprüche zur Folge habe? Soviel die schriftstellerischen Ansichten betrifft, genügt, um jene Voraussetzung zu rechtfertigen, schon ein flüchtiger Blick in

verdient, welcher §. 220 ein O. A. G. Erk. von 1759 anführt, zufolge dessen der Besitzer des Meiergutes, den einem verstorbenen Bruder etwa zugestandenen Erbantheil zu dessen Allodialnachlaß zu conferiren, verbunden sei.

w) Klöntrup I, 15.

x) §. 245. S. 555. mit Not. 14 u. 15.

y) Großkopf IV, 190.

die neueren Compendien des deutschen Privatrechts: So äußert Eichhorn[z]) ziemlich schwankend: Abgefundene Kinder verlieren häufig für sich und ihre Descendenten das Successionsrecht; eine Regel läßt sich jedoch hieraus nicht bilden. Mittermaier*) unterscheidet 2 Grundsysteme, das ältere, nach welchem die Geschwister des Anerben, wenn sie heiratheten oder sonst von dem Hofe abzogen, eine Aussteuer nach den Kräften des Hofes erhielten, ohne daß jedoch der Abgefundene auf die ihm später etwa zufallende Succession verzichtete, und das neuere, wobei man das auf dem Hofe vorhandene Allodium und die gerechten Ansprüche aller Kinder darauf berücksichtigte, in welchem Falle die Abfindung als ein wahrer Pflichttheil erscheine. Nach Phillips[a]) wirkt die Abfindung Derjenigen, welche durch den Anerben von der Nachfolge in das Meiergut ausgeschlossen werden, nur, daß die abgefundenen Kinder in ihren Erbrechten den nicht abgefundenen nachstehen. Maurenbrecher[b]) äußert sich nicht bestimmt über jene Frage, verneint sie aber folgerungsweise durch die völlige Gleichstellung der Abfindung mit der Apanage. Der nähere Inhalt der Meiergesetze wird hiernächst mitgetheilt werden.

Nach allgemeinen Grundsätzen würde jene Frage unbedenklich zu verneinen sein. Zunächst nach denen der gemeinrechtlichen Erbfolge, in Gemäßheit deren nicht einmal für Diejenigen, welche, bei dem Zusammentreffen mehrerer Successionsberechtigten zur Nachfolge in einen der Substanz nach untheilbaren Successionsgegenstand, von dem vorzugsweise allein zu dieser Nachfolge gelangenden Miterben ihre vollen Erbtheile in Beziehung auf den betreffenden Gegenstand aus dem Schätzungswerthe erhalten, eine solche Abfindung den Verlust ihrer Erbansprüche in Beziehung auf jenen Gegenstand, selbst für den Fall, daß die Nachfolge in denselben wieder erledigt werden würde, mit sich bringt; um so viel weniger also für Diejenigen, welche unter dem Titel einer Abfindung für ihre Erbansprüche nur einen weit unter dem wahren Werthe des Gegenstandes dieser Ansprüche stehenden, nicht selten völlig unbedeutenden, Betrag erhal-

z) §. 364, mit Not. *e*.

*) II. §. 498.

a) II. §. 266.

b) II. §. 680.

ten. Aber ebensowenig läßt ein solcher Verlust sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Meierrechtes und der meierrechtlichen Succession ableiten; denn die in deren besonderer Eigenthümlichkeit begründete strenge Berücksichtigung des Zweckes, das Meiergut stets mit einem zur tüchtigen Bewirthschaftung desselben befähigten Colonen besetzt zu haben, wird in keiner Weise durch den Vorbehalt und die demselben entsprechende Ausübung jenes eventuellen Successionsrechtes der Abgefundenen gehindert oder beeinträchtigt, indem ja die persönliche Tüchtigkeit unerläßliche Vorbedingung der Zulassung eines jeden Nachfolgers, wer er auch sei, zur Succession in das Meiergut ist, und daher auch bei ihnen zur Geltendmachung ihres eventuellen Successionsrechtes im eingetretenen Falle erfordert wird; die mit dem gänzlichen Hinwegfallen der Abgefundenen aus der Reihe der Successionsberechtigten verbundene Annäherung des Heimfalles des Meiergutes an den Gutsherrn aber dem das ganze Meierverhältniß durchdringenden öffentlichen, insonderheit staatswirthschaftlichen, Interesse sogar zuwider ist [S. 141. u. 153.]. Daher ist es ganz richtig, wenn Danz [c]) als gemeinrechtliche Regel den Satz aufstellt: daß nach dem Tode Derjenigen, zu deren Gunsten die Renunciation (mittelst Annahme der Abfindung) geschah, die Separirten auftreten, und ihr angebornes Erbfolgerecht, wenn die Ordnung sie trifft, wieder geltend machen können; „denn es ist nicht zu vermuthen — bemerkt Runde [d]), auf den auch Eichhorn in dem mehrerwähnten Gutachten, §. 18, Bezug nimmt — daß sie ihm dadurch auf den ledigen Anfall stillschweigend entsagt hätten". Ebensowohl aber muß man umgekehrt das Princip der gänzlichen Ausschließung von der Succession in das Meiergut in Folge der Annahme einer Abfindung aus demselben als Regel der positiven Meiergesetzgebung anerkennen.

Sehr bestimmt drückt sich hierüber die Osn. E. O. IV. 6 aus: Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, dieselben können auf entstehenden Fall, wann nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester (als Anerben nach dem Letztgeburtsrechte), oder auch ihre Eltern

c) Handb. V, 304.
d) Int. W. §. 61. S. 203.

ohne Nachlassung anderer Kinder, abgehen sollten, keinen Regreß zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sei denn, daß der Gutsherr sie hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte [e]); und hiernach erscheint, da auch die späteren Verordnungen nichts hiervon Abweichendes enthalten, die Bemerkung Wigands [f]) als vollkommen begründet, daß, wenn man daselbst dem nächsten Collateralen wenigstens den Vorzug vor jedem Fremden zu erkämpfen versucht, und deducirt habe, daß der Verzicht durch Auslobung bloß zu Gunsten der näheren Erbberechtigten, nicht aber in Beziehung auf den Gutsherrn, geschehe, die Worte der Osn. E. O., wie die der Mind. Rav., diesem entgegenständen; wie dann auch Struckmann [g]) in gleichem Sinne von der in einem Berichte der Justizcanzlei zu Osnabrück von 1777 geäußerten Ansicht, daß aus der bloßen Constitutio dotis oder portionis filialis keineswegs eine Renunciation des auf den ledigen Anfall einem Erben zustehenden Successionsrechts zu inferiren stehe, sagt: Die Worte der E. O. stehen dieser Billigkeitsansicht zu deutlich entgegen, als daß man sich eine Abweichung von denselben erlauben dürfte. Die wörtliche Uebereinstimmung der Mind. Ravensb. E. O. mit der Osnabrückschen ergiebt sich aus XI. 3, und der Entwurf der revid. E. O. spricht es unumwunden aus: daß den (durch Abgüterung) zur Nachfolge unfähig gewordenen Kindern und ihren Descendenten auch dann das Rückkehrrecht zur Stätte versagt sei, wenn dieselbe durch Absterben der Besitzer dem Gutsherrn als erledigt anheim falle; wozu Wigand [h]) bemerkt: dies sei zwar hart, aber anerkanntes Herkommen und Gesetz gewesen. [i]) In gleichem Sinne faßt v. Ramdohr [k]) die Münst.

e) womit die hierauf bezügliche Bestimmung IV. 20. zu vergleichen ist.
f) Mind. I, 222.
g) Beitr. IX. S. 38. h) a. a. O. S. 221.
i) Ein gegentheiliges Herkommen für die Grafsch. Tecklenburg, wodurch die angeführte Stelle der Mind. Rav. E. O. daselbst außer Gebrauch gekommen sei, behauptet Holsche S. 357, mit Bezugnahme auf einen durch ein Königl. Decisum von 1786 entschiedenen Fall; doch widerspricht demselben Schlüter II, 11, mit der Bemerkung, daß eben dieser Fall später in den Weg Rechtens eingeleitet, und in 3 Instanzen der E. O. gemäß entschieden worden sei.
k) III, 187. Vergl. a. Wigand Mind. I, 221.

E. O. auf, welche II. 9. 11. [l]) bestimmt, daß solche Familienglieder, die einmal Verzicht und Abstand gethan, zu dem Erbe und Successionsrecht wider den Willen der Gutsherrn keinen Regreß nehmen können; und Welter [m]) sagt von den unter dem alten Rechte vom Hofe abgegangenen Kindern, daß sie durch die Auslobung gänzlich vom Hofe abgefunden seien, und in Beziehung auf die Succession in denselben als bürgerlich todt gälten; daher auch Vogelsang [n]) in Beziehung auf die neuere Preuß. Gesetzgebung annimmt, daß noch jetzt der Gutsherr dieselben, zur Fortdauer seines Heimfallsrechts, von der Erbfolge ausschließen könne. In Braunschweig gilt es, nach dem Zeugnisse Steinacker's *), mit Bezugnahme auf zwei O. A. G. Erkenntnisse von 1825 und 1835, für einen von den Gerichten des Landes als feststehend angenommenen und fortwährend befolgten Grundsatz des Bauernrechts, daß Kinder, welche zum Zwecke ihrer Niederlassung außer dem Hofe von den Eltern ausgesteuert werden, dadurch ihren Anspruch auf die Nachfolge in denselben verlieren. Auch von dem Meierrechte der Stadt Bremen sagt Heineken [o]): acceptatio portionis filialis apud nos renunciationem omnium iurium tum in allodium, tum in villam, producit; und findet diese Wirkung schon durch den Ausdruck „Abfindung" bezeichnet. Gleichergestalt hat die Lippe-Detmoldsche Gerichtspraxis sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Annahme eines Brautschatzes ipso facto eine Verzichtleistung auf das Erbrecht in Ansehung des Colonats enthalte [p]). — Der gegentheilige Grundsatz erhält dagegen eine positive Anerkennung durch die Pad. M. O., welche im §. 22 ausdrücklich verfügt: Stirbt der Meier ohne Leibeserben ab intestato, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächsten, obgleich vorhin abgefundenen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn; ferner durch die Cal. M. O. VI. 4, wonach die abgefundenen

l) womit auch IV. 4. 9. zu vergleichen ist.

m) §. 110. Not. *o*.

n) §. 29. S. 39.

*) §. 244. S. 550, mit Not. 13.

o) §. 31.

p) Overbeck XI. Med. 548. S. 32 u. 46. Führer §. 44 u. 50. Einer Modification dieses Ausspruchs werde ich sogleich gedenken.

Kinder nur solange im Allodio [oben S. 264.] nicht succediren, als Diejenigen vorhanden sind, zu deren Besten sie abgefunden worden; womit auch eine Entscheidung des O. A. G. zu Celle von 1802 [q]) in einem Lüneburgschen Falle, wodurch der abgefundenen Tochter des letztverstorbenenen Colonen der Vorzug vor einem von dem Gutsherrn zum Nachfolger bestimmten Stiefbruder derselben zuerkannt wurde, und ein Rescript des Cab. Minist. v. 14. Jun. 1830 (auch einen Lüneb. Fall betreffend), wonach bei der Concurrenz gleich naher, bereits abgefundener und noch nicht abgefundener, Kinder nur den Letzteren ein Vorzug vor Jenen einzuräumen ist [r]), vollkommen übereinstimmt [s]); von dem letzterwähnten Gesichtspunkte gehen auch zwei der neuesten Meiergesetze, die Schaumb. Lippische Succ. Ordn. von 1809, nach deren §. 16, und die Waldecksche von 1830, nach deren §. 23, die abgefundenen Geschwister und deren Kinder förmlich in die Reihe der zur Succession in die Colonie gelangenden Personen, nur mit dem Vorzuge der nichtabgefundenen gleichen Grades, aufgenommen sind, aus. Schließlich gilt auch nach dem Lauenburgschen Meierrechte der Grundsatz, daß die Ausstattung der Kinder sie nicht von der weiteren Erbfolge ausschließe. [t]) Wie erklärt sich nun aber, diesen milderen meierrechtlichen Normen gegenüber, die in den zuerst erwähnten vorwaltende Strenge, da doch dieselbe, wie wir oben sahen, so wenig durch allgemeine Rechtsgrundsätze, als durch die eigenthümliche Natur des Meierverhältnisses, gerechtfertigt wird? Dafür läßt sich wohl kein andrer Grund, als die in jenen Landestheilen mit dem Meierverhältnisse regelmäßig verbunden gewesene Leibeigenschaft, und das hierin gegründete Beerbungsrecht des Guts- und Leibherrn, auffinden;

q) bei v. Ramdohr III, 180.

r) Nach dem Entw. d. Lün. M. O. XII. 7. verbleibt sogar dem Kinde, welches einen anderen Hof angenommen oder darin geheiräthet hat, sein eventuelles Successionsrecht in das elterliche Colonat, wenn es nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

s) H. J. Z. V. 2. S. 127. Ueber das Princip im Allgemeinen sind noch zu vergleichen Carstens §. 165. c. adj. 27. B. 28. Grefe II. §. 79. S. 257.

t) Hagemann IX, 258.

dieser Annahme stehen aber mehrfache praktische Momente zur Seite. So vorerst, daß im Paderbornschen, wo die oben angegebene Regel auf dem geschichtlichen Grunde, daß daselbst von jeher das meierrechtliche Verhältniß das vorwiegende in Vergleichung mit dem der Leibeigenschaft gewesen ist u), beruhet, als Ausnahme von jener Regel „bei den eigenbehörigen Gütern die abgefundenen Kinder des Anerbenrechts verlustig sind", wofür Wigand v) insonderheit auch die, mit den Eigenthumsordnungen analogen, Bestimmungen des Delbrücker Landrechtes geltend macht; sodann, daß die oben angeführte Bestimmung der Münst. E. O. nicht auch in die, die Verhältnisse der aus der Eigenbehörigkeit entlassenen, Meierguts-besitzer regelnde, Erbpachtordnung (§. 144.), mit aufgenommen ist, daß ferner in Beziehung auf die Lippe-Detmoldsche Gerichtspraxis [oben S. 279.] Führer w) die specielle Richtung des neuesten der ihr zum Belege dienenden Erkenntnisse dahin angiebt: die Annehmung des Brautschatzes ziehe den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bei eigenbehörigen und zugleich meierstättischen Colonaten nach sich, auch (§. 243. S. 294.) die von den Eigenthumsordnungen abweichende Bestimmung der Cal. M. O. daraus zu erklären sucht, daß diese Verordnung sich bloß auf gewöhnliche Meiergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besitzer im leib- und gutsherrlichen Verhältnisse zugleich stehen, erstrecke. x) An die hieraus sich ergebende Voraussetzung knüpft sich nun aber die für die heutige Anwendung nicht unwichtige Frage: wie es gegenwärtig mit dem gänzlichen Verlust des Successionsrechts in das Meiergut als Folge der Annahme einer Abfindung in denjenigen Landestheilen, worin derselbe im Zusammenhange mit der Leibeigenschaft gesetzlich verordnet war, nach erfolgter Aufhebung dieser letzteren zu halten sei? Die Preußischen Gerichte haben angenommen, daß jene Strenge auf das unabhängig von der Eigenbehörigkeit dermalen noch (bis zur endlichen Ablösung des Heimfalls) bestehende Meierverhältniß nicht mehr anwendbar

u) Wigand Pad. I, 69.
v) a. a. O S. 117.
w) §. 50.
x) was deren Inhalt IX. 11. ausdrücklich besagt.

sei, und daher in ihren nach den Verordnungen von 1825 ertheilten Entscheidungen nur in Beziehung auf ältere Fälle noch unbedingt den Grundsatz der Eigenthumsordnungen aufrecht erhalten, in den Fällen hingegen, welche von dem Conflict der neueren Gesetze durchkreuzt werden, die Abgefundenen noch zur Nachfolge in das Colonat zugelassen; was jedoch Wigand[y]) durchaus mißbilligt, und dafür hält: die harten Fesseln dieses Successionsrechts seien nun auch nicht anders, als durch Ablösung des Heimfallsrechts, zu sprengen; daher er auch als noch jetzt geltendes Recht (S. 220.) die Regel aufstellt: Wenn Kinder des Colonen vom Gut ihren Brautschatz empfangen (abgegütert werden), so verlieren sie, mit ihren Abkömmlingen, für immer das Successionsrecht in das elterliche Colonat. Welter[z]) unterscheidet zwischen solchen, die vor oder nach der Aufhebung der Leibeigenschaft vom Hofe abgefunden sind, und gestehet Letzteren ein, den Heimfall ausschließendes, Successionsrecht zu, da ihre Abfindung eine Wirkung nicht mehr hervorbringen könne, die lediglich Folge des persönlichen Hörigkeits- und gutsherrlichen Verbandes gewesen sei. Im Allgemeinen dürfte wohl die Fassung der die Leibeigenschaft aufhebenden Gesetze zu berücksichtigen, und danach mittelst doctrineller Auslegung die Entscheidung in vorkommenden Fällen von den Gerichten zu ertheilen sein.

In Ansehung des wegen der Abfindungen den dazu Berechtigten zukommenden Ranges beim Zusammentreffen mit anderen Gläubigern ist wohl als Regel anzunehmen, daß ihnen das Vorzugsrecht der Erbgelder zukomme.*) Klöntrup**) spricht sich hierüber im Allgemeinen dahin aus: „Die abgefundenen Kinder gehen in Ansehung des rückständigen Brautschatzes allen später contrahirten Schulden vor"; und bestimmter in jener Beziehung Steinacker[a]): die Abfindung sei verbunden mit einem aus dem Miteigenthume hervorgehenden dinglichen Recht am Gute, welches sich durch den Vorzug der Erbgelder im Concurse, oder eigentlich durch das ihnen darin gebührende Separationsrecht, äußere. Nach Erkenntnissen der

y) Mind. I, 225.
z) §. 110. S. 328, mit Not. *o*.
*) Vergl. meine prakt. Ausführ. B. IV. S. 146.
**) I, 17.
a) §. 245. Not. 2.

Regier. zu Minden von 1726 und 1777 [b]) gehen die Brautschätze der Kinder allen und jeden unconsentirten Schulden, auch wenn sie von deren Vater contrahirt worden, vor. Das O. A. G. zu Celle erkannte am 17. Nov. 1829, daß den Geschwistern des Stellannehmers von Meiergütern in Absicht der ihnen zugesicherten Abfindungen, vermöge einer begründeten Observanz, ein Vorzugsrecht vor den Gläubigern des Annehmers zustehe, Letzteren jedoch die Ausführung der von ihnen in Anspruch genommenen Rechte und Privilegien, namentlich wegen der mit dem von ihnen dargeliehenen Gelde geschehenen Abtragung alter ingrossirter Capitalien, nachzulassen sei. [c]) Dagegen sprach sich dasselbe Gericht in einem Erk. v. 20. Jan. 1837 [d]) in Beziehung auf die den Kindern eines Interimswirthes verschriebenen Abfindungen dahin aus: die rechtliche Natur der Int. Wirthschaft biete an und für sich keinen Grund für ein Jenen beizulegendes Vorzugsrecht dar. — In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verzinsung der Brautschätze unterscheidet Crayen [e]) die bis zum Eintritt der bei Regulirung derselben bestimmten Termine und die nachher verflossene Zeit, und nimmt jene Verbindlichkeit nur, wenn die Termine nicht eingehalten worden, von der Zeit nach dem Eintritte derselben an.

§. 26.

6. Ernennung eines Nachfolgers in das Colonat.

Wenn zufolge der obigen Ausführung in §. 24 das Anerbenrecht nach seiner strengsten Bedeutung nicht in der eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses gegründet ist, so folgt hieraus von selbst, daß auch diesem Verhältnisse an und für sich die dem zeitigen Colonen, dem Gutsherrn, oder Beiden, zustehende Befugniß zu der, von der gewöhnlichen Successionsordnung abweichenden Ernennung eines Nachfolgers in das Colonat nicht entgegen sei; und Ko-

b) Bei Crayen III. 1. §. 33.
c) H. J. Z. VI. 1. S. 22. Vergl. a. S. 112.
d) Ebendas. XII. 3. S. 157.
e) a. a. O. §. 34.

ken[f]) hält demnach gemeinrechtlich die Dispositionsbefugniß des Hofbesitzers nur dadurch beschränkt, daß derselbe aus dem Kreise der successionsberechtigten Personen eine zur Wirthschaftsführung tüchtige wählen müsse. Eben diese Ansicht liegt einem Erkenntnisse des O. A. Ger. zu Celle von 1803 zum Grunde, wonach, bei Ermangelung eines, den ordinem successionis unter den Kindern eines Meiers regulirenden, Particulargesetzes, dem Vater das Recht, den künftigen Anerben der Stelle zu wählen, vorbehaltlich gültiger Einwendungen des Gutsherrn gegen die Person des Gewählten, nicht bestritten werden mag.[g]) Eine Befugniß des Gutsherrn, den Nachfolger in das Meiergut zu bestimmen, was v. Ramdohr[h]) für das Zuträglichste im Interesse des Hofes hält, läßt sich dagegen, wie bereits von dem Reichskammergericht erkannt worden, aus der Natur des Meierverhältnisses nicht ableiten.[i]) „Dem Gutsherrn steht — so sprach sich das O. A. G. zu Wolfenbüttel in einem Erkenntnisse vom Jahre 1820 hierüber aus — nach der Natur des Meiercontractes nur ein auf Untüchtigkeit gegründetes Widerspruchsrecht zu, nicht aber das Recht, unter mehreren Miterben den tüchtigsten auszuwählen".[k]) Mit der als gemeinrechtlich angenommenen Dispositionsbefugniß des Colonen scheint es nicht übereinzustimmen, wenn Runde[l]) vielmehr die ganz allgemein gefaßte Regel aufstellt: das Meierrecht enthalte seiner gewöhnlichen Natur nach noch keine Befugniß, über das Gut auf den Todesfall ohne gutsherrliche Einwilligung zu verfügen; allein einestheils ist hier von herrschaftlichen Meiergütern im Oldenburgschen die Rede, bei welchen particularrechtlich strenges Anerbenrecht gilt [oben S. 240.], anderntheils ist

f) S. 103.

g) Hagemann VI. N. 94. h) III, 184.

i) Cramer I. obs. 129. Desselb. Nebenstunden. VII. 8. §. 11 u. 13. Struben I. Bed. 4 (II, 44.). Mehrere ältere O. A. G. Erkenntnisse bei Pufendorf IV. obs. 179. §. 9, scheinen das Gegentheil anzunehmen; doch ist deren Anwendung jedenfalls für bedingt durch die Voraussetzung, daß die Kinder nicht unter sich einig werden, oder daß von der Collateralfolge die Rede sei, zu halten: Ibid. III. obs. 182. IV. obs. 57.

k) Walbeck Contr. Entsch. S. 223.

l) Beitr. II, 164.

jene Regel ausdrücklich beschränkt auf Verfügungen ohne gutsherrliche Einwilligung, deren Hinzukommen allerdings schon nach der Natur des Meierverhältnisses, welches ein im Obereigenthume des Meierherrn befindliches Gut voraussetzt, erfordert wird. — Die den genannten Personen zustehende Befugniß zur Ernennung eines Nachfolgers in das Colonat kommt nun in der Wirklichkeit unter mancherlei Formen und Bedingungen vor.[m])

Die volle Befugniß der Eltern, insonderheit desjenigen unter ihnen, von welchem das Meiergut herrührt, zur Ernennung eines Nachfolgers in dasselbe, erkennt nur allein das Braunschw. Wolfenbüttelsche Meierrecht an, indem es insonderheit dem Gutsherrn, nur den, in den Bedingungen der meierrechtlichen Succession überhaupt gegründeten, Widerspruch wegen Untüchtigkeit des ernannten Nachfolgers zur Bewirthschaftung des Colonats vorbehält, wie dies in den von Waldeck[n]) mitgetheilten Erkenntnissen der beiden höheren Instanzen, namentlich dem des O. A. Gerichts vom 8. Sept. 1820, mit Bestimmtheit ausgesprochen ist; und eine solche Anordnung unterliegt, nach einem weiteren Erkenntnisse des O. A. Ger. von 1834, auch nicht einmal den sonstigen Erfordernissen und Förmlichkeiten des Vertrags oder letztwilliger Disposition, namentlich nicht der in der Braunschw. Gesetzgebung [oben S. 116. u. 197.] für alle Verträge über bäuerliche Besitzungen so streng vorgeschriebenen gerichtlichen Bestätigung.[o]) Von demselben Hauptprincip ausgehend, jedoch das Ernennungsrecht der Eltern mehrfach beschränkend, verfügt die Pad. M. O. §. 13, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein

m) Ueber die Art und Form einer solchen Disposition vergl. Koken S. 120. Gesenius I, 536 f.

n) a. a. O. S. 217 u. 223.

o) „da dem Eigenthümer eines Bauerngutes ohne Zweifel die Befugniß zustehet, unter seinen Kindern das zu bestimmen, welches in der Folge Besitzer sothanen Hofes sein solle, vorausgesetzt, daß gegen das genannte Subject weder von Seiten des etwanigen Gutsherrn, noch von den die Landespolizei verwaltenden Behörden, gegründete Einwendungen stattfinden, diese Bestimmung aber, da sie übrigens die Intestaterbfolge nach Bauernrecht völlig unverändert läßt, zu den auf Vertrag oder letzten Willen beschränkten erbschaftlichen Verfügungen nicht zu rechnen ist“: Scholz Mag. N. F. II. 3. S. 117.

in die Güter succediren solle, welches von den Eltern, beziehungsweise Vormündern, dazu benannt wird, und wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat; unter dieser gesetzlichen Bestimmung ist also der Fall des Vorhandenseins nur Eines Kindes nicht begriffen, auch beschränkt Wigand [p]) deren Anwendung zufolge des Gerichtsgebrauches in der zwiefachen Hinsicht, daß zu einer Uebertragung des Colonats bei Lebzeiten der Eltern eine Disposition beider Eltern erforderlich sei, und daß überhaupt bei vormals eigenbehörigen Gütern, wobei völliges Anerbenrecht eintrete, solches eine davon abweichende Verfügung von selbst ausschließe. Der §. 21 giebt dem Meier sogar unbedingt die Befugniß, über sein Dominium utile nach Wohlgefallen zu disponiren, was dann wohl von dem Falle, wo keine Kinder vorhanden sind, zu verstehen ist. Nach der Cal. M. O. V. 4. ist der Meier befugt, durch einen letzten Willen oder auf eine rechtsbeständige Art die Intestaterbfolge zu beseitigen, jedoch mit Einwilligung des Gutsherrn, der aber dieselbe, wenn eins der Kinder zum Nachfolger ernannt ist, nur wegen Untüchtigkeit desselben versagen kann. [q]) Kommt es zur Intestaterbfolge, so stehet nach V. 3. dem Gutsherrn die Wahl sowohl unter den Kindern, als unter den nächsten Seitenverwandten gleichen Grades, zu, auch kann derselbe nach V. 8., wenn der nächste Erbe untüchtig, zumal wenn dies ein Seitenverwandter ist, dem in der Ordnung der Succession folgenden die Bemeierung ertheilen. [r]) Grefe [s]) stellt es als allgemeine Regel des Calenb. Meierrechtes auf, daß durch die nach der M. O. zulässige Abänderung der Intestaterbfolge den zur Wirthschaft tüchtigen und nicht wegen jugendlichen Alters unfähigen Kindern das Anerbenrecht nicht entzogen werden könne, wie aus der Erwähnung der Geschwister und sonstigen Verwandten (im Gegensatze zu den Kindern) V.

p) Pad. I, 105 u. 106.

q) Ein Anwendungsfall bei Pufendorf I. obs. 223. Von einer ähnlichen Bestimmung der Schaumb. Hess. M. O. wird unten, §. 47, die Rede sein.

r) Das Letztere bezeugt auch von Hoya und Lüneburg Spangenberg zu Struben. II, 45. Not. *. Den Beweis der Untüchtigkeit muß der Gutsherr führen: Spangenberg a. a. O. v. Ramdohr III, 166.

s) §. 78. S. 251.

5. der M. O. sich ergebe. Von dem Lüneb. Meierrechte insbesondere bezeugt Carstens [t]), mit Anführung mehrerer Präjudizien, daß dem älteren Sohne eines Colonen das in der Constitution von 1702 begründete Successionsrecht nicht durch die Ernennung eines jüngeren zum Nachfolger entzogen werden könne. [u]) Auch die Schaumb. Lipp. Verordn. v. 1809, §. 7, gestattet dem Colonen unter gewissen Voraussetzungen eine Disposition über die Villicalsuccession, die aber, wie Waldeck [v]) richtig bemerkt, nur in einer, schwierig bedingten, Ausschließung des durch das Gesetz zur Succession berufenen Kindes besteht [w]), und woneben überdies, nach §. 9 u. 23, der Gutsherrschaft ein eventuelles Wahlrecht zugestanden ist. Weit günstiger für das Wahlrecht der Eltern disponirt die, sonst mit jener Schaumb. Lipp. Verordn. meist übereinstimmende, Waldecksche Succ. Ordn. v. 1830, indem nach deren §. 7 den Eltern gestattet ist, der gesetzlichen Erbfolgeordnung, ohne Angabe eines Grundes, durch freie Wahl des Gutsnachfolgers, mit Genehmigung des Gutsherrn, zu derogiren, welches Wahlrecht nach §. 8 vorzugsweise demjenigen Ehegatten, von welchem das Gut herkommt, und, wenn es von beiden gemeinschaftlich erworben wäre, dem Vater, zustehet. Gänzlich der Wahl des Gutsherrn überläßt das Meierrecht der Stadt Bremen die Bestimmung des Nachfolgers in das Colonat unter den Kindern, wobei jedoch der Vorzug des Geschlechts und des Alters nicht unberücksichtigt zu lassen ist. [x]) Auch die Münst. E. O. II. 9. 1. gestattet dem Gutsherrn die freie Wahl unter den bei sich ereignenden Successionsfällen vor-

t) §. 126 sq. c. adj. 24 und 25; womit auch adj. 28 u. 29 zu vergleichen sind.

u) An einer anderen Stelle, p. 44, sagt er jedoch: „Quidquod aliqui ius dominorum circa eligendos villicos tam late extendant, ut, praeteritis omnibus villici filiis, filiabus, et reliquis heredibus, si oeconomiae administrandae impares iudicentur, extraneum et peregrinum colonum sibi pro lubitu adsciscere possint, ceu ab illustri dicasterio aulico nostro in causa — — per tres conformes sententias iudicatum fuisse recordor.“

v) a. a. O. S. 235. Not. 1.

w) Noch ungünstiger für die Eltern war eine Verordn. v. 1. Nov. 1716 (II, 169.).

x) Heineken §. 30; vergl. a. §. 28. p. 53.

handenen, zur Succession und Verwaltung der Stätte tauglichen, Kindern männ- und weiblichen Geschlechts, 1ter oder 2ter Ehe; doch scheint dies Wahlrecht sich nach §. 11 auf den Fall mehrerer Erben gleichen Grades zu beschränken. y) Die in der Hildesheimschen Meiergesetzgebung ebenfalls begründete freie Wahl des Gutsherrn, jedoch mit Berücksichtigung des Geschlechtsvorzuges, tritt nach der Praxis nur in dem Falle ein, wo der Vater über die Hofsannahme eines seiner Kinder nicht disponirt hat. z) Engere Schranken sind der Dispositionsbefugniß des Colonen, wie des Gutsherrn, da, wo strenges Anerbenrecht gilt, gesetzt. Nach der Osn. E. O. IV. 2. stehet nur in dem Falle, wo der Anerbe wegen seiner Jugend oder sonst untüchtig, dem Gute vorzustehen, wäre *), dem Gutsherrn, mit Zuziehung der Eltern und nächsten Verwandten, die freie Wahl unter den Kindern, ohne Rücksicht auf das Alter, zu a); und ebenso verfügt die Mind. Rav. E. O. XI. 1 u. 2, jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Falle der Untüchtigkeit des Anerben wegen körperlicher Gebrechlichkeit auf den **Penultimus** und so weiter hinauf, zu reflectiren, im Falle der Untüchtigkeit wegen seiner Jugend aber nur den Söhnen vor den Töchtern ein Vorzug zu geben sei, welche Unterscheidung Holsche b) als Antinomie, die im Tecklenburgschen nicht befolgt werde, bezeichnet c);

y) „Der Grund des Wahlrechts des Gutsherrn lag in der persönlichen Eigenbehörigkeit des Bauern, und in der Annahme, daß dem Gutsherrn an der Wiederbesetzung des Hofes mit tüchtigen Leuten am Meisten gelegen sei, und er daher auch am Besten dafür sorgen werde": Welter §. 125. Anm. a.

z) Hagemann VI. N. 85. Spangenberg a. a. O.

*) Aus der genauen Angabe der Untüchtigkeitsgründe im nächstfolgenden § zieht Struckmann Beitr. I. S. 24. die Folgerung: daß der Gutsherr, wenn er den Anerben übergehen will, einen dieser gesetzlichen Untüchtigkeitsgründe anzugeben, und, falls dessen Dasein in Zweifel gezogen würde, denselben zu erweisen schuldig sei.

a) Eine praktische Anerkennung dieser Befugniß des Gutsherrn bietet ein O. A. G. Erk. v. 19. Jun. 1832 bei Struckmann Beitr. XIX. S. 98 dar; doch scheint Letzterer deren Ausübung von dem Vorhandensein mehrerer Kinder, unter denen der Gutsherr zu wählen hätte, abhängig zu machen.

b) S. 356. Vergl. a. Wigand Mind. I, 216.

c) Die Voraussetzung einer solchen Antinomie aber beseitigt sich dadurch,

Wigand [d]) faßt jene gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen dahin auf, daß im Falle der Unfähigkeit des Anerben die Eltern, unter Genehmigung des Gutsherrn, den nächstfolgenden Berechtigten zur Succession bestimmen könnten. [e]) Der Entw. der Lün. M. O. XII. 10 unterscheidet genau die beiden Fälle, wo dem eigentlichen Anerben, oder wo den übrigen nach dem gemeinen Rechte succedirenden Erben, die Nachfolge in das Meiergut eröffnet worden ist; diesen Letzteren kann durch besondere Verträge oder testamentarische Dispositionen des Colonen die Succession entzogen werden, beim Vorhandensein von Kindern aber ist nach §. 6 nur dann, wenn der Hof in einem solchen Zustande wäre, daß er sonst wüst werden würde, dem Gutsherrn gestattet, denselben einem Extraneo einzuthun. — Aus der Hannöverschen Praxis sind noch einige besondere Anwendungsfälle mitzutheilen. So erkannte das O. A. Gericht in den Jahren 1801 und 1804: daß das in der Cal. M. O. gegründete Wahlrecht nur dem Vater, nicht der Mutter, zustehe, wenn gleich der Meierhof von ihr herkommt, und selbst nach des Vaters Ableben, wenn dieser nicht gewählt hat, dem Gutsherrn vorzugsweise vor der Mutter [f]); deßgleichen im Jahre 1804: daß der Vater an der Ausübung der ihm zustehenden Dispositionsbefugniß auch nicht durch eine mit seiner Ehefrau in der Ehestiftung getroffene Bestimmung nach deren Ableben gehindert werde [g]); endlich schon im Jahre 1798; daß der

daß auch im §. 2 die Uebergehung des Penultimus durch dessen Untüchtigkeit bedingt ist. Die ganze Bestimmung paßt übrigens nur auf das Minorat, indem bei dem Anerbenrecht der Erstgebornen, wenn das älteste Kind noch nicht das zur Tüchtigkeit erforderliche Alter hat, dies bei den folgenden um so weniger stattfinden könnte.

d) a. a. O. S. 215.

e) Crayen III. 1. §. 19. theilt ein Erk. der Regierung zu Mind. von 1749 mit, zufolge dessen nicht dem Colonen, sondern allein dem Gutsherrn, die Wahl unter den übrigen Kindern des Colonen zustehe; und ein anderes, §. 21, zufolge dessen insonderheit der wegen seines jugendlichen Alters untüchtige Anerbe nicht verlangen kann, daß die Stätte bis zu seiner Großjährigkeit und Tüchtigkeit administrirt werde.

f) Rüling Erkenntnisse des churhann. O. A. Ger. N. 68. 69. Hagemann V. N. 33. §. 4. v. Ramdohr III, 170.

g) Rüling a. a. O. N. 81.

Vater, nach erfolgter Abfindung des Anerben, das Meiergut, mit gutsherrlicher Genehmigung, auch an solche Seitenverwandten übertragen könne, welche nicht vom ersten Erwerber abstammen. [h]) In Beziehung auf die der Oldenb. Brautschatzverordn. [oben S. 16.] unterworfenen geschlossenen Stellen wurde die letztwillige Zuwendung des Grunderbrechts an einer solchen Stelle an einen Nicht-Descendenten, obgleich der Erblasser Kinder am Leben habe, für zulässig erklärt durch ein O. A. G. Erk. v. 28. Dec. 1846. [i])

§. 27.

7. Vermittelung der Nachfolge in das Colonat durch Verheirathung.

Es ist dies eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Lehren in dem gesammten Umfange des Meierrechts, über welche man zu einer klaren Einsicht nur auf dem Wege einer genauen Unterscheidung der mannigfach verschiedenen Fälle und Gesichtspunkte, welche dabei vorkommen können, zu gelangen im Stande ist. Die Grundansicht, von welcher man hierbei auszugehen hat, und die, in consequentem Festhalten, wesentlich zu einer richtigen Auffassung und Beurtheilung der einzelnen dieser Lehre angehörigen Rechtsfragen beiträgt — so wenig sie auch bisher beachtet worden — habe ich schon durch die Ueberschrift dieses § genau bezeichnet. Es ist nicht hauptsächlich eine Succession der Ehegatten in das Meiergut, wovon es sich hier handelt; denn eine Ehefrau kann, genau genommen, in ein solches nicht succediren, weil sie als Frauensperson des Colonates unfähig ist [oben S. 221.], ein Ehemann aber bedarf nicht des Titels der Succession, um dasselbe, auch wenn es von seiner Ehefrau herrührt, nach deren Ableben zu behalten, weil er schon durch seine Verheirathung mit ihr selbst Colon geworden ist [oben S. 224.], und daher aus eignem Rechte auch nach ihrem Tode im Besitze des Gutes bleibt. Das ist wenigstens den reinen Grundsätzen des Meierrechtes in seiner eigentlichsten Bedeutung [oben S. 67.] entsprechend, und wo sich in den positiven Normen über

h) Hagemann a. a. O. §. 5.
i) Großkopf Archiv. IV, 127.

dasselbe eine hiervon verschiedene Auffassung findet, ist solche entweder dem Mangel einer klaren Einsicht in die hierbei obwaltenden Verhältnisse zuzuschreiben, oder es sind damit particularrechtliche Abweichungen bezweckt und begründet worden. [k]) **Vermittelung** der Nachfolge in das Colonat **durch Verheirathung** aber ist es, wodurch der **Ehemann** einer Tochter oder Wittwe des verstorbenen Colonen, welcher das Meiergut zum Zwecke der Uebertragung desselben auf Jenen angefallen ist, zur Nachfolge in dasselbe gelangt, obgleich er für seine Person der Meierfamilie gänzlich fremd, oder, wenn etwa ein Angehöriger derselben, durch nähere Familienglieder von eignem Anspruche auf die Succession ausgeschlossen ist; und jene **Vermittelung** ist es auch, vermöge deren die der Meierfamilie fremden **Kinder** des 2ten Ehemannes einer solchen Wittwe, unter gewissen Umständen sogar vorzugsweise vor den Kindern des verstorbenen Colonen (den Kindern 1ter Ehe der wiederverheiratheten Wittwe), in das Meiergut succediren. Von diesem Gesichtspunkte, als vorbereitender Grundlage der Beurtheilung des hier vorliegenden Verhältnisses, ausgegangen, ist nun zunächst der Gegenstand der dabei hauptsächlich in Betracht kommenden, auf den eigentlichen **Rechtsgrund** dieses Verhältnisses sich beziehenden, Streitfrage zu fixiren.

Den **allgemeinen** Rechtsgrund des Zuheirathens eines Meiergutes mit der Wirkung der Uebertragung eigner Colonatrechte auf den Ehemann haben wir lediglich in der **eigenthümlichen Natur des Meierverhältnisses**, und dem wesentlich darin begründeten Zwecke der ununterbrochnen Bewirthschaftung des Meiergutes durch einen dazu geeigneten Colonen [oben §. 22.], zu suchen [l]), und dieser allgemeine Rechtsgrund findet seine Anwendung, sowohl wenn es die Anerbin eines solchen Gutes, als wenn es die

[k]) worauf ich oben [S. 64.] im Allgemeinen bereits aufmerksam machte.

[l]) Darauf insbesondere ist auch, was **Scholz** Int. Erbr. §. 31 von der dem aufgeheiratheten Ehegatten nach Colonatsrecht unbezweifelt zustehenden Befugniß des anderweiten Zuheirathens des Meiergutes sagt, zu beziehen: „Wäre dieses Recht nicht ein natürliches, so würde es ihm zustehen müssen, weil er ohne solches seine Rechte an dem Fortgenusse des Colonats nicht üben, überhaupt den Hof nicht erhalten kann.“

Wittwe des bisherigen Colonen, ist, von deren Verheirathung mit jener Wirkung es sich handelt; dagegen kommt in Beziehung auf die Letztere noch der besondere Rechtsgrund in Betracht, aus welchem derselben, ohne Rücksicht darauf, ob das Gut von ihr herrührt, eine gleiche Befugniß des Zuheirathens, wie der Anerbin, zuzugestehen ist; und eigentlich nur hierbei kann von der, bisher noch nicht erledigten, Streitfrage die Rede sein: ob ein solcher Rechtsgrund in der ehelichen Gütergemeinschaft, oder in dem statutarischen Erbrechte der Ehegatten, oder, ohne eines dieser speciellen Titel zu bedürfen, in der Ausdehnung des obigen allgemeinen Rechtsgrundes auf den Fall, wo das Meiergut durch das Ableben des bisherigen Colonen ohne zur Nachfolge in dasselbe befähigte Kinder erledigt wurde, und zu dessen alsbaldiger Wiederbesetzung sich in dem Vorhandensein einer von Jenem nachgelassenen Wittwe ein, der gedachten Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses entsprechendes, Mittel durch deren Wiederverheirathung mit einem zur Colonatsübergabe befähigten Manne darbietet, zu suchen sei? Diese Streitfrage ist, den eine solche Befugniß der Wittwe, in mehr oder minder ausgedehntem Umfange, positiv anerkennenden Normen gegenüber, in der That von nur geringer praktischen Erheblichkeit, und ich würde daher — meinerseits der dritten Alternative vorzugsweise beistimmend, und als Beleg für deren wirkliche Anwendung auf den speciellen Theil dieser Abhandlung [§. 48.] verweisend — mich, nach der einer bloß übersichtlichen Darstellung der Grundzüge der Meierverfassung gewidmeten Aufgabe des vorliegenden allgemeinen Theils, auf eine nur ganz kurze Beurtheilung der beiden ersteren beschränken zu dürfen glauben, wenn nicht persönliche Rücksicht gegen den sehr achtbaren Vertheidiger der ersten Alternative — Wigand — dessen Ansichten ich sonst fast durchgehends mit Ueberzeugung gefolgt bin, mich zu einer genaueren Angabe und Prüfung seiner Darstellungsweise aufforderte. [m])

m) Nur ungern versage ich mir, aus dem vorangeführten Grunde, ein tieferes Eingehen auf die, im Wesentlichen mit Wigand übereinstimmende, gründliche Ausführung Struckmann's im Beitr. II, womit auch XIX. S. 101 zu vergleichen ist; doch werde ich darauf noch im 29ten § zurückkommen.

Wigand stellt als Grundsatz der meierrechtlichen Succession auf, daß vermöge der Gütergemeinschaft (der allgemeinen beziehungsweise fortgesetzten) der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau), auch wenn das Gut nicht von ihm herrühre, dasselbe Recht habe, welches während der Ehe der Meier ausübte, und auch nur denselben Beschränkungen in Beziehung auf die Eigenschaft des Gutes (als Colonat) unterworfen sei [n]); folgerungsweise, daß Jener auch nach demselben Rechtsverhältnisse das Colonat mit dem gesammten übrigen Vermögen in eine anderweit einzugehende Ehe inferiren könne [o]), und daß durch die Einwirkung der Gütergemeinschaft sogar das (gesetzliche) Anerbrecht dergestalt bedingt und eingeschränkt werde, daß, solange nur noch Einer von den Eltern am Leben sei, derselbe lebenslänglich das Meier- und Colonatrecht behalte, und, sofern er nicht zur 2ten Ehe schreite, Herr des ganzen Vermögens bleibe. [p]) Es gründet diese Ansicht sich auf die, von den meisten Germanisten [q]) widersprochne, Voraussetzung,

n) Pad. I, 158. Mind. I, 282. u. 364.

o) Mind. I, 180 f.

p) Pad. I, 124. Mind. I, 228. „Vermöge der G. Gem. gehen alle Colonat- und Anerbrechte auf ihn über, die Erbschaft fällt nicht dem Anerben an, sondern der überlebende Ehegatte hat alle Rechte des wirklichen Anerben": Mind. I, 297.

q) J. F. Runde deutsch. Privatr. §. 603 a. E. IV. Aufl. Ch. L. Runde Int. W. §. 10 u. 25. — Eichhorn bezeichnet es in dem mehrerwähnten Gutachten, §. 12, als die „Meinung der bewährtesten Schriftsteller, daß das Colonat selbst niemals ein Gegenstand der Gütergemeinschaft werden könne" (Wigand Pad. I, 125), und hält es, §. 16, sogar in dem Falle, wo in der das Colonat mit umfassenden Eheberedung allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt worden, sehr erheblichen Zweifeln unterworfen, ob auch das Anerbenrecht ein Gegenstand derselben gewesen sei Von Paderborn sagen „die Praktiker," namentlich Holtgreve in einer „auf langjährige Praxis gestützten" Relation: die G. Gem. habe nur wirklich erbfreies Vermögen zum Gegenstande: Wigand Pad. I, 15; und von Osnabrück bemerkt Klöntrup I, 303. II, 53: gegen die G. Gem. auf dem Lande bei freien Personen werde seit 100 und mehr Jahren gesprochen; nach der Meinung einiger Rechtslehrer finde sie unter leibeigenen Eheleuten statt, was jedoch aus den einer angeheiratheten Person in Beziehung auf das Meiergut zustehenden Rechten nicht gefolgert werden könne. Auch Hagemann VII. N. 86. S. 267 spricht

daß das Meiergut selbst Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft sei [r]), und von dieser Voraussetzung ist die ganze Lehre von dem Meierrechte in den beiden oft allegirten Wigandschen Schriften, sowohl deren geschichtlichem als doctrinellem Theile, in vielfältiger Wiederholung durchdrungen [s]); wogegen ich jedoch nachzuweisen mir getraue, daß an keiner der betreffenden Stellen der Meiergesetze diese Einmischung des Gütergemeinschaftsverhältnisses in einem so wesentlichen Zusammenhange mit den daselbst vorgetragenen Rechtssätzen stehe, daß nicht auch ohne dieselbe das nämliche Resultat theils aus allgemeinen meierrechtlichen Principien, theils aus selbständigen Bestimmungen der positiven Meiergesetzgebung, gewonnen werden könnte. Zu einer solchen speciellen Nachweisung ist natürlich hier der Ort nicht, insofern dieselbe sich nicht schon aus der bisherigen und noch folgenden — von der Einmischung jenes ehelichen Güterverhältnisses frei gehaltenen — Darstellung der meierrechtlichen Institute im Einzelnen abstrahiren läßt. Im Allgemeinen aber bemerke ich über jene Voraussetzung: zunächst daß in den der Ausführung Wigand's unmittelbar zum Grunde liegenden Meiergesetzgebungen, sowohl der

sich ganz bestimmt dahin aus, daß „weder der Hof selbst, noch das Colonatrecht, ein Gegenstand der allgemeinen Gütergemeinschaft sein könne"; und Grefe II. §. 86. S. 284 erkennt es wenigstens an, daß die in Beziehung auf das Verhältniß des aufgeheiratheten Ehegatten zu dem Colonate wohl aufgestellte Idee einer beschränkten ehelichen Gütergemeinschaft ohne hinreichenden Grund, schwankend, und zu keinem festen Resultate führend, sei. Sehr bestimmt unterscheidet auch in Beziehung auf das Meierrecht der vormals eigenbehörigen Colonate Welter §. 134 ff., von der allgemeinen Voraussetzung ausgehend, daß das Colonat nicht nach den Erbfolgegrundsätzen der Gütergemeinschaft, sondern nach dem alten Rechte (der E. Ordn.), vererbt werde, bei allen einzelnen die Erbfolge der Ehegatten bzw. ihrer Kinder betreffenden Grundsätzen zwischen dem der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögen und dem Colonate.

r) „Das Colonat gehört wirklich, jedoch qua Colonat, so gut zur Gütergemeinschaft, wie das freie Vermögen": Pad. I, 126. „Die Colonate sind vollständig und ohne Widerspruch der Gutsherrn in das Verhältniß der ehelichen G. Gem. übergegangen": Mind. I, 212. Vergl. a. S. 135.

s) Derselben scheint auch Struckmann XIX. S. 101. sich zuzuneigen.

Paderb. als Mind. Ravensb., nirgends eine Stelle vorkommt, welche mit einiger Bestimmtheit auf die Gütergemeinschaft als Grund ihrer das Colonatverhältniß regelnden Vorschriften hinweist, vielweniger sich ausdrücklich darüber ausspricht t); wie dann er selbst auch u) zugiebt, daß die Rechtsquellen über das Meierverhältniß in Westphalen die Gütergemeinschaft als Grundlage der Rechte des überlebenden Ehegatten „nur andeuten", und von der Pad. M. O. insonderheit v) sagt, daß sie die volle Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft, insofern sie sich mit dem Colonat- und Meierrecht vertrage, nur „voraussetze"; daher auch w) bloß mittelst einer (nicht sehr nahe liegenden) Folgerung aus dem §. 17 der M. O. auf jenes Rechtsverhältniß der Eheleute zurückschließt x); aus der Mind. Rav. E. O. aber zum Belege für die Behauptung: es sei notorisch, daß die Gütergemeinschaft ihre volle Wirkungen äußere, wenn ein Ehegatte sterbe und keine Kinder vorhanden seien, auf eine Stelle derselben (XI. 10.) wiederholt Bezug nimmt y), die sich ebensowohl auf einen anderen Titel der darin erwähnten Berechtigung des überlebenden Ehegatten, als auf die Gütergemeinschaft, zurückführen läßt. Die von demselben z) angeführten Stellen des Delbrücker Landrechts erwähnen ebensowenig der G. Gem. ausdrücklich, und sind auch ihrem Inhalte nach in so fern nicht beweisend, als die erste derselben (II. 1.) die von dem überlebenden Ehegatten auf den angeheiratheten übergehende Theilnahme an der Meiergerechtigkeit auf die Lebenszeit von Jenem beschränkt, was der G. Gem. geradezu entgegen ist, und die andre (IV. 5.) von der dem Ueberlebenden darin zugestandenen freien Disposition sogar die von der Meierei auf die Leibzucht genommenen und der Stätte wieder accrescirenden Mobilien ausnimmt. *) Wenn

t) Das gilt freilich nicht auch von der rev. E. O., die aber keine gesetzliche Sanction erhalten hat.

u) Pad. I, 158.

v) Ebendas. S. 124.

w) Ebendas. S. 159.

x) indem er zugleich die davon abweichende Bestimmung der Mind. Rav. E. O. einem Irrthume und Mißverständnisse zuschreibt.

y) Pad. I, 167. Mind. I, 281.

z) Pad. I, 124.

*) Pad. III, 91. 95.

sodann Wigand [a]) sich weiter auf die Lippesche Landesordnung [b]), §. 4, bezieht, so wird darin zwar die Befugniß der Ehefrau des kinderlos verstorbenen Meiers, das Colonat zu behalten und sich darauf wieder zu verheirathen, auf die G. Gemeinschaft gegründet, aber nur als exceptionelle Wirkung dieser letzteren [c]), und im Uebrigen das hier obwaltende Verhältniß sehr richtig dahin angegeben, daß die G. Gem. ihre Wirkungen nur selten bei den Bauersleuten äußern könne, weil sie gemeiniglich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus-, Hof-, Vieh- und Feld-Inventarien (die demnach nicht für dazu geeignet gehalten werden), kein theilbares Vermögen besitzen, und daher, außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten, die G. Gem. bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien, gewonnen, oder sonst aliunde erworben worden, insoweit letzteres nicht durch darüber ergangenen Sterbfall [oben S. 75.] Zugehörung des Hofes geworden sei, sich beschränke. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne, kann man daher in der Anwendung auf die Meiergüter der von Wigand [d]) aufgestellten allgemeinen Regel beistimmen, daß solche bäuerliche, mit gutsherrlichem Nexus behaftete, Güter, über welche der Ehegatte nicht frei verfügen könne, so weit in die G. Gem. kommen, als sich dies Rechtsverhältniß mit den besonderen, das Eigenthum, die Untheilbarkeit, und die Successionsrechte dieser Güter, betreffenden Gesetzen und herkömmlichen Einrichtungen vertrage. Vergleicht man aber hiermit dessen weitere Aeußerung [e]), daß es in Ansehung der Modificationen, welche das Princip der Vertheilung des Gesammtgutes zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern bei den Bauerngütern erleide, immer sehr darauf ankomme, ob solche Güter in einem Verhältnisse stehen, wo die Institute des Brautschatzes, des Anerbenrechts und der Leibzucht Anwendung finden (wie gerade bei den M. Gütern vorzugsweise der Fall ist), oder ob

a) Pad. I, 16.
b) v. 27. März 1786: Samml. III, 166.
c) worüber unten [S. 316.] das Nähere.
d) Pad. I, 15. Mind. I, 19.
e) Mind. I, 60.

sie nur in einem Untheilbarkeitsnexus sich befinden, und weiter auch die als Anwendung aus der ersteren Voraussetzung sich darstellenden Folgesätze: daß wenn nach §. 17 der Pad. M. O. eine ordentliche Abtheilung mit den Kindern gemacht werden solle, dies nur soviel heißen könne, die Brautschätze sollten für die Kinder bestimmt und dem Anerben sein Recht gesichert werden [f]), und daß mit dem 2ten Ehegatten zwar ebenfalls G. Gem. durch die Heirath geschlossen werde, die Folgen derselben sich aber nur auf die Früchte des Colonats, nicht auf dieses selbst, beziehen könnten, und die Rechte des Aufgeheiratheten mit dem Tode seines Ehegatten erlöschten [g]); so bleibt kaum eine rechtserhebliche Wirkung der G. Gem. in unmittelbarer Beziehung auf das Colonat übrig, außer jenem Successionsrechte des überlebenden Ehegatten im kinderlosen Falle [oben S. 296.], welches sich aber, wenn man darin den eigentlichen Rechtsgrund des Zuheirathens eines Meiergutes finden will, weit einfacher auf das isolirt stehende, und daher die sonstigen Verhältnisse des Meierwesens unberührt lassende, statutarische Erbrecht nach der Parömie „längst Leib längst Gut" zurückführen läßt, deren Wirkung Wigand [h]) selbst sogar der von ihm aus der Voraussetzung der G. Gem. abgeleiteten im rechtlichen Sinne gleichstellt. Hält aber Wigand [i]) nicht einmal den von dem aufgeheiratheten Ehegatten mit dem Gutsherrn eingegangenen Vertrag und damit verbundene Bezahlung des Weinkaufs für eine genügende Basis der großen Rechte, welche der aufheirathende Ehegatte nach den Bestimmungen der westphälischen Colonatrechte gewinnt, so möchte dazu noch weniger die Voraussetzung einer in ihren Wirkungen auf das Colonat so sehr beschränkten G. Gem. ausreichen, und sich daher gewiß noch eher der aus der allgemeinen Tendenz der Meierverfassung entlehnte Grund der Gestattung des Zuheirathens zum Zwecke der Vermittelung eines tüchtigen Nachfolgers in das Colonat [oben S. 291.] geltend machen lassen. Schließ-

f) Pad. I, 160; indem „der Ueberlebende die ihm ideell zukommende Vermögensquote nicht in die 2te Ehe inferiren könnte": Ebendas. 180.
g) Pad. I, 168. Mind. I, 284.
h) Pad. I, 125. Mind. I, 229.
i) Mind. I, 297 f.

lich darf jedoch noch ein, nicht unerheblich scheinendes, Argument, welches von Wigand [k]) für die Anwendbarkeit der G. Gem. auf das Colonatverhältniß angeführt worden, nicht unerwähnt bleiben, nämlich das „unbestreitbare, durch unzählige Erkenntnisse bekräftigte, Gewohnheitsrecht sowohl für Paderborn, als für Minden und Ravensberg." In der That hat derselbe auch eine Reihe solcher Erkenntnisse speciell bezeichnet, in welchen von der Voraussetzung jener Anwendbarkeit, in näherer oder entfernterer Beziehung, ausgegangen ist; es findet sich jedoch darunter keins, welches auf den Grundsatz selbst nicht bloß in seinen Entscheidungsgründen Bezug genommen, sondern auch seine Entscheidung mit Folgerichtigkeit gegründet hätte. Am erheblichsten würde in jener Hinsicht ein Regier. Erkenntniß von 1790 [l]) sein, zufolge dessen nach den Mind. Rav. „notorischen und unbestrittenen Provinzialgesetzen und Observanzen Eheleute unter einander und mit ihren Kindern, sie mögen bürgerlichen oder Bauernstandes sein, in allgemeiner G. Gemeinschaft leben"; doch ist hier von dem Colonat als Gegenstand der G. Gem. nicht ausdrücklich die Rede, das Resultat der Anwendung aber, welche das Gericht hiervon auf das Meierverhältniß gemacht hat, nennt Wigand geradezu eine üble Entscheidung; wie er dann in ähnlicher Weise auch einige andere Erkenntnisse, die in den Entscheidungsgründen auf die G. Gem. Bezug nehmen, mißbilligt. [m]) Ein Revisions-Erkenntniß von 1778 [n]) sagt: „es ist notorisch, daß bei den Eigenbehörigen Communio bonorum stattfindet, insofern die Eig. Ordn. ratione der Gutsherrn nichts ändert"; durch diesen Vorbehalt ist natürlich für jede Art der einschränkenden Auslegung Raum gelassen. Ein Erkenntniß von 1805 [o]) bezeugt: „zwar sei die G. Gem. immer durch die Untheilbarkeit des Colonats eingeschränkt, doch habe die Frau durch den Mann ebenfalls ein Recht auf dasselbe, wie daraus erhelle, daß sie nach dem Tode des Mannes den Besitz fortsetzen, und so lange darin bleiben könne, als sie wolle"; dies Erkenntniß ward jedoch in revisorio aufgehoben. Bloß hypothetisch wurde in einem O.

k) Pad. I, 126. Mind. I, 229.
l) Mind. I, 233. Pad. I, 163.
m) Mind. I, 251. 266.
n) Pad. I, 158.
o) Pad. I, 168. Mind. I, 213.

Landger. Erkenntnisse von 1825 [p]) gesagt: der Satz, daß den Kindern 2ter Ehe keine Abfindung competire, würde den Grundsätzen der G. Gem. zuwiderlaufen. Dagegen weisen mehrere andre Beispiele nach, wie wenig die Praxis der Preußischen Gerichte sich stets gleich geblieben ist. Von einem Erkenntnisse letzter Instanz aus dem Jahre 1823 [q]) sagt Wigand selbst: es sei dadurch das Institut der G. Gem. mit seinen Folgen völlig ausgewischt, und findet in einem anderen des Revisionscollegiums zu Berlin [r]) einen Verstoß gegen die Regel, daß die ursprüngliche Colonin vermöge der G. Gem. im Besitz des ganzen Colonatrechts bleibe; ein Erkenntniß des Revis. Gerichts zu Halberstadt von 1833 [s]) sagt ausdrücklich von dem Anspruche der Kinder eines Leibzüchters auf einen Brautschatz: derselbe lasse sich nicht, wie Wigand im I. Band seines Pad. Prov. Rechts versucht habe, aus dem Wesen der G. Gem. rechtfertigen; endlich ist wohl aus einer Entscheidung (von 1806) durch tres conformes [t]), daß das Anerbenrecht als ein eventuelles Recht nicht Gegenstand der G. Gem. sei, eher ein Grund gegen als für das obige Herkommen zu entnehmen. Vermöchte man sich aber von der Voraussetzung einer unmittelbaren Einwirkung der G. Gem. auf das Colonatverhältniß und die davon abhängigen Institute gänzlich los zu sagen, dann fiele damit auch von selbst die Veranlassung hinweg, sich, mit Wigand [u]), über verworrene Ansichten bei dem Conflict solcher Institute mit den aus der G. Gem. folgenden Rechten, und über Spitzfindigkeiten bei der Anwendung der letzteren, zu beklagen. Gleichförmiger scheint jedoch in der neueren Zeit die Praxis des G. O. Trib. sich in einem der Wigandschen Ansicht beifälligen Sinne ausgebildet zu haben [v]), obgleich noch das Gesetz v. 13. Jul. 1836 [w]) die Anwendung der Gütergemeinschaft auf Bauerngüter als particularrechtliche Ausnahme zu betrachten scheint.

Soviel hiernächst den zweiten der oben angeführten besonderen Rechtsgründe für die Befugniß der Wittwe eines Colonen, das

p) Mind. I, 268.
q) Mind. I, 233.
r) Mind. I, 307.
s) Mind. I, 310.
t) Mind. I, 235.
u) Mind. I, 229. 304.
v) Simon Rechtsspr. IV, 142. Seligo I, 100.
w) Gesetzsamml. v. 1836. N. 14.

von demselben hinterlassenen Meiergut einem 2ten Ehemanne zuzuheirathen — das in der Parömie „längst Leib längst Gut" ausgedrückte statutarische Erbrecht — betrifft, ist vor Allem die selbständige Natur dieses Erbrechtes, gegenüber den Wirkungen der G. Gem.,[x]) nicht außer Acht zu lassen; hiernach aber, und da überhaupt, nach Runde's[y]) ganz richtiger Bemerkung, jene statutarischen Vortheile keine Rechtsfolge aus dem während der Ehe bestandenen Verhältnisse sind, und sich mehrentheils nur im Zusammenhange damit ausgebildet haben, zur Begründung eines Anspruches auf dieselben irgend eine positive Norm — Gesetz oder Herkommen — erforderlich. Schon aus diesem Grunde, und da das statutarische Erbrecht nach der Parömie „längst Leib längst Gut" der Regel nach nur in dem Falle des kinderlosen Ablebens eines Ehegatten eintritt[z]), wie dann sogar bei ausdrücklicher Aufnahme dieser Parömie in die Ehepacten deren Wirksamkeit für beschränkt auf diesen Fall zu halten ist[a]), vermag dasselbe jedenfalls keinen ausreichenden Erklärungsgrund für die Befugniß der Wittwe zum Zuheirathen des durch das Ableben ihres Ehemannes, des bisherigen Colonen, erledigten Meiergutes in so ausgedehnter Anwendung, wie man sie doch gar häufig in den Gesetzen und in dem Herkommen begründet findet — namentlich für den Fall des Vorhandenseins von Kindern des Verstorbenen, und, unter gewissen Voraussetzungen, sogar mit,

x) nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der neueren Germanisten: Eichhorn §. 338. Mittermaier §. 443. Phillips §. 169.
y) ehel. Güterrecht. §. 305.
z) Eichhorn a. a. O. Auch die Waldeck. Succ. Ordn. v. 1830, §. 19 u. 20, legt nur dem durch eine Eheberedung für den Fall, daß keine Kinder erfolgen würden, für den aufgeheiratheten Ehegatten begründeten Successionsrechte die Wirkung bei, daß derselbe dadurch die völligen Rechte des verstorbenen an dem Gute (mit Ausschließung der sonstigen Erben) erlange, und dasselbe weiter in seiner Familie vererbe.
a) nach dem Grundsatze: Kinderzeugen bricht Ehestiftung: Runde Int. W. §. 12. S. 27. Eichhorn §. 347. S. 816; der jedoch eine Modification in dem Falle erleidet, wenn die Kinder vor den Eltern wieder verstorben sind: Hagemann IX, 182. Hannöv. Verordn. v. 24. Mai 1822. §. 10: Ges. Samml. N. 20.

temporärer oder definitiver, Ausschließung von diesen — zu gewähren. Auch von diesem Standpunkte aus bedürfen wir also eines weiter greifenden Titels jener Berechtigung der Wittwen, als welcher sich aus der Voraussetzung der G. Gem. in Beziehung auf das Colonat, oder dem statutarischen Erbrechte der Ehegatten, ableiten läßt, und sehen uns auch hier zu demjenigen hingedrängt, welcher allein alle anscheinende Anomalien, die sich bei deren wirklicher Ausübung in den verschiedenen dazu geeigneten Fällen darbieten, folgerecht zu lösen im Stande ist, — dem der Erfüllung eines dem strengen Meierverhältnisse wesentlich inhärirenden Zweckes, nämlich durch das Zuheirathen einen zur tüchtigen Bewirthschaftung des Meiergutes geeigneten Nachfolger in dasselbe zu vermitteln [b]); und hieran möchte ich daher auch so lange festhalten, als nicht positive Bestimmungen der einzelnen Particularnormen, in welche sich, wie auch von Wigand mehrfältig bemerkt worden, die gerade gangbaren doctrinellen Ansichten, so wenig in dem eigentlichen Verhältnisse der Sache dieselben begründet sein mochten, nur allzu oft im Ausdrucke, wo nicht sogar in den materiellen Folgerungen, eingeschlichen haben, zu einer anderen Erklärungsweise nöthigen. Als mitwirkender Grund der particularrechtlichen Bestimmungen über das den Wittwen gestattete Zuheirathen des Meiergutes mag daher wohl, aus dem rein privatrechtlichen Gesichtspunkte, auch jene Parömie nicht ohne Einfluß gewesen sein.

War nun, wie oben bereits einleitend bemerkt worden, die bisher erörterte Streitfrage über den eigentlichen Rechtsgrund der Befugniß der Wittwe eines Colonen, das von ihm nachgelassene Meiergut einem 2ten Ehemanne zuzuheirathen, mehr von doctrinellem Interesse, als von praktischer Erheblichkeit, so tritt dagegen diese letztere um so stärker hervor, wenn es sich um die einem solchen Zuheirathen beizu-

b) Auf eine sehr bemerkenswerthe Art wird mit dieser Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses die Wirksamkeit eines nach der Regel „längst Leib längst Gut", mit gutsherrlicher Einwilligung, pactirten Erbvertrages zwischen Ehegatten in einem, von dem O. A. G. zu Celle bestätigten, Amtserkenntnisse von 1845 durch die Voraussetzung in Beziehung gebracht: daß „die Gutsherrschaft damit auf ihre Befugniß, von jeder weiblichen Anerbin die Präsentation eines qualificirten Meiers zu verlangen, verzichtet habe": H. J. Z. XXII, 2. S. 69.

legenden Wirkungen, sowohl überhaupt, als insbesondere rücksichtlich der Successionsberechtigung der in dieser 2ten Ehe oder noch einer weiteren des aufgeheiratheten Ehemannes erzeugten Kinder auf das Meiergut, handelt. Getreu dem mehrerwähnten, diese ganze Lehre meiner Ueberzeugung nach wesentlich durchdringenden Princip, daß bei jeder Wiederbesetzung eines erledigten Meiergutes vor Allem auf Erreichung des objectiven Zweckes einer tüchtigen Bewirthschaftung desselben durch einen männlichen Colonen hinzuwirken, und diesem Zwecke gegenüber jede andre Rücksicht, namentlich die auf wirklich vorhandene Successionsansprüche andrer zur Colonatsübernahme dermalen nicht befähigter Personen, hintanzusetzen sei [oben S. 255.], gebe ich die nachstehende übersichtliche Darstellung jener Wirkungen, wie ich solche einer folgerichtigen Entwickelung dieses Princips am entsprechendsten halte; und werde sodann zur Vergleichung mit deren Resultaten die, theils damit übereinstimmenden, theils davon abweichenden, positiven Bestimmungen der verschiedenen Meiergesetzgebungen, bloß referirend, von nur wenigen erläuternden Anmerkungen begleitet, mittheilen.

Die Anerbin, welche durch das Gesetz zur Nachfolge in das durch das Ableben ihres Vaters erledigte Meiergut berufen ist, zu deren Ausübung sie sich erst durch ihre Verheirathung qualificiren muß [oben S. 222.], die Wittwe als momentane Inhaberin des Meiergutes, welches auf sie durch den Tod ihres Ehemannes, des bisherigen Colonen, in Ermangelung eines zur Colonatsübernahme befähigten Kindes, (zu einstweiliger Aufbewahrung der Colonatrechte) übergegangen ist, überträgt — eine wie die andere — durch ihre Verheirathung beziehungsweise Wiederverheirathung mit einem zur Nachfolge in das Colonat geeigneten Ehemann all' ihr Recht an dem Gute auf diesen ihren Ehemann, der, obgleich dem Meierverhältnisse bisher völlig fremd, nunmehr gänzlich an die Stelle des letztverstorbenen Colonen tritt, selbst eigentlicher und wahrer Colon wird, und in dieser Eigenschaft alle einem solchen zukommenden Rechte ohne weitere Theilnahme seiner, durch ihr Geschlecht davon ausgeschlossenen, Ehefrau ausübt [oben S. 224.]. „Während der Lebenszeit der beiden Ehegatten ist es allemal der Mann, der als Meier angesehen wird und den Hof bewirthschaftet; dies wird von allen

Verordnungen anerkannt, und liegt in der Natur der Sache; der Hof mag also von der Frau herrühren oder nicht, der Mann ist allemal Herr des Hofes" c). Diese Regel reicht vollkommen aus, solange der Ehemann, welchem das Meiergut von der Anerbin oder Wittwe des vorigen Colonen zugeheirathet wurde, noch am Leben ist, sowie auch für den (sogleich zu erwähnenden) Fall, daß der Dauer seines Colonatsrechtes ein bestimmtes Ziel gesetzt wurde, solange das Ereigniß, von welchem die Dauer dieses seines Rechtes abhängig gemacht worden, noch nicht eingetreten ist. Das etwaige Ableben der Ehefrau vor diesem Zeitpunkte ändert eben darum, weil ihr nach dem Zuheirathen des Meiergutes gar keine Rechte an demselben verblieben sind, durchaus nichts in den bestehenden Verhältnissen ab. Bei weitem schwieriger und verwickelter ist dagegen die Entscheidung über die Nachfolge in das Meiergut für den Fall des **Ablebens** des angeheiratheten Ehemannes, zumal wenn alsdann etwa Kinder desselben aus mehreren Ehen, oder auch solche aus der 1ten Ehe seiner nunmehrigen Wittwe mit dem letztvorher verstorbenen Colonen, vorhanden sind. I. Stirbt Jener **ohne eigne Kinder zu hinterlassen**, so tritt seine zurückgelassene **Ehefrau** — mag es dieselbe sein, von welcher als Anerbin oder Wittwe ihm das Meiergut zugeheirathet worden, oder eine andere, mit welcher er sich nach dem Ableben Jener wieder verheirathet hatte, — ganz in das Verhältniß und die Rechte der Wittwen verstorbener Colonen überhaupt; das Meiergut gehet also zur einstweiligen Aufbewahrung der Colonatrechte auf sie über, und es bleibt ihr unbenommen, durch ihre Wiederverheirathung mit einem zur tüchtigen Bewirthschaftung des Gutes befähigten Ehemanne die Nachfolge eines geeigneten Colonen in dasselbe zu vermitteln. II. Stirbt derselbe **mit Hinterlassung von Kindern**, so sind hierbei mehrere, in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wesentlich verschiedenartige Fälle gesondert zu betrachten: 1. der Colon, welcher **vermöge eignen Rechtes** das Meiergut besitzt, überträgt dasselbe auf seine Kinder nach der gesetzlich oder herkömmlich bestehenden Successionsordnung, **ohne Unterschied**, ob diese Kinder in einer 1ten oder 2ten Ehe dessel-

c) v. **Ramdohr** III, 192.

den erzeugt sind. 2. Der Colon, welcher durch seine Verheirathung mit der Anerbin oder Wittwe des vorigen Colonen zum Besitze des Meiergutes gelangt, tritt hierdurch ganz an die Stelle seiner Ehefrau, die, als selbst des Colonatrechts unfähig, ihr Recht der Nachfolge in das Gut nur mittelst solcher Stellvertretung durch einen zur Colonatsübernahme tüchtigen Mann ausübt [oben S. 223.]; lediglich in seiner Person werden daher nunmehr auch rücksichtlich der künftigen Nachfolge in das Meiergut diejenigen Verhältnisse wirksam, welche auf Seiten der Ehefrau, von welcher ihm das Meiergut zugeheirathet wurde, zur Zeit ihrer Verheirathung bestanden.[d]) 3. War dies insonderheit eine, noch unverheirathete Anerbin des vorigen Colonen, so hört dieselbe durch ihr Zuheirathen des Meiergutes an ihren Ehemann gänzlich auf, eigne Colonatsrechte zu besitzen, und kann daher dergleichen auch nicht auf die in dieser Ehe erzeugten Kinder übertragen, welche vielmehr ihren Anspruch auf die Nachfolge in das Meiergut lediglich von ihrem Vater, welcher durch das Zuheirathen des Meiergutes wahrer Colon mit allen einem solchen zustehenden Rechten geworden ist, ableiten; ganz in gleicher Weise, wie solches mit den von diesem ihrem Vater in einer weiteren Ehe erzeugten Kindern der Fall ist, ohne daß für Erstere durch das, in Beziehung auf die Nachfolge für sie völlig gleichgültige, Ableben ihrer Mutter, obgleich von derselben das Meiergut herrührte, irgend ein Vorzug begründet würde.[e]) 4. War

d) Von dem Falle, wo in Folge einer Vereinbarung zwischen den Kindern des verstorbenen Colonen das Meiergut auf eine Tochter desselben, und durch diese auf deren Ehemann, übergegangen war, wird in einem Erk. des O. A. G. zu Celle v. 10. Dec. 1846 gesagt: daß hierdurch das Gut von der Familie des Ersteren gänzlich abgekommen und auf die des Letzteren übergegangen sei: H. J. Z. XXII. 2. S. 87.

e) Damit stimmt völlig eine Entscheidung der Landdrostei zu Hannover von 1826 überein, welche davon ausgehet, daß, in Folge des auf den Ehemann einer Anerbin durch die Zuheirathung des Meiergutes übergegangenen Rechtes derselben, „die Succession in die Stelle nicht durch den Tod der Frau, sondern stets erst durch den Tod des durch Heirath auf die Stätte gekommenen und bemeierten Mannes, eröffnet werde, dieser nun der Erblasser sei": H. J. Z. III. 1. S. 123; wo diese Entscheidung als eine mit aller Consequenz aus dem wahren Wesen des heutigen Mei-

es eine Wittwe, die als solche ihrem 2ten Ehemanne das Meiergut zuheirathete, so tritt a) ganz dasselbe Verhältniß, wie unter 3, in Beziehung auf die in dieser Ehe und die in einer nachfolgenden des 2ten Ehemannes der Wittwe von demselben erzeugten Kinder ein; eine gegentheilige Entscheidung erscheint dagegen b) in dem Falle als gerechtfertigt durch eben die bisher aufgestellten Grundsätze, wenn die Wittwe schon Kinder, die in ihrer Ehe mit dem vorigen Colonen geboren waren, zu der Zeit, als sie das Meiergut dem 2ten Ehemanne zuheirathete, hatte; denn diese Kinder leiten ihr Recht der Nachfolge in das Meiergut, mag dies Gut von ihrem Vater oder ihrer Mutter herrühren, lediglich von Jenem, als dem eigentlichen Colonen, ab, und dies Successionsrecht ist für sie alsbald mit dem Tode ihres Vaters wirksam geworden, die Nachfolge in das Meiergut war ihnen daher bereits angefallen, als dieses von ihrer Mutter, vermöge des derselben gesetzlich oder herkömmlich zustehenden Rechtes dazu, dem 2ten Ehemanne derselben zugeheirathet wurde [f]), und dieser 2te Ehemann kann daher auch auf die in dieser 2ten Ehe erzeugten Kinder keine weiteren Rechte übertragen, als welche ihm selbst durch den Eintritt in die Rechte seiner Ehefrau erworben worden sind [g]), also namentlich kein Recht auf die Nachfolge in das Meiergut, insoweit diese den Kindern 1ter Ehe, Söhnen oder Töchtern, wie es die das Successionsrecht in die Meiergüter an den betreffenden Orten regelnden Normen mit sich bringen, bereits angefallen ist. Da jedoch 5. keinerlei Nachfolge in die Mei-

errechts geschöpfte bezeichnet wird. Vergl. a. die weitere Ausführung V. 1. S. 153.

f) So erkannt von dem G. O. Trib. zu Berlin 1828 und 1836: Schlüter III. S. XIX. Simon II, 7. I, 387. Auch Steinacker §. 14. Not. 14. S. 52. ist damit dem Princip nach einverstanden, und berücksichtigt nur zu wenig die Verschiedenheit der beiden Fälle, wo ein Ueberleben des Vaters oder der Mutter stattgefunden hatte. Und Vogelsang, S. 46, leitet solches unmittelbar aus dem Inhalte der Gesetze ab, welche „schon den Kindern des Anerben ein Recht zur Stätte geben, bevor sie der Wiederverheirathung gedenken."

g) „Der Mann kann nie mehr Rechte und nicht in längerer Dauer an dem Colonate erlangen, als die Frau selbst hatte"; Runde G. R. §. 35.

20

ergüter geltend gemacht werden kann, wenn nicht dem Successionsberechtigten persönliche Tüchtigkeit zur Bewirthschaftung des Gutes, als die allgemeine Bedingung der meierrechtlichen Nachfolge [§. 22.], zur Seite stehet, so verstehet es sich von selbst, daß wenn diese den von der Wittwe zugebrachten Kindern des letztverstorbenen Colonen zur Zeit des Anfalls der Succession an dieselben beziehungsweise der Wiederverheirathung ihrer Mutter abgehet, deren Vorhandensein kein Hinderniß abgeben könne, dem 2ten Ehemanne durch die in Folge des Zuheirathens ihm ertheilte Bemeierung unbeschränkte Colonatrechte für sich und seine auf dem Colonat zu erzeugenden Kinder zu erwerben. Doch ist 6. die Anwendung dieser, an und für sich wohl unbestreitbaren, Regel auf den Fall, wo die Untüchtigkeit der Kinder 1ter Ehe in ihrer Unmündigkeit bestehet [h]), nicht unzweifelhaft, und namentlich sind hierüber die Bestimmungen der verschiedenen Meiergesetze wesentlich von einander abweichend. Die meisten derselben gestatten in einem solchen Falle dem 2ten Ehemanne nur ein temporäres, mit dem Eintritte der eignen Tüchtigkeit eines jener Kinder zur Colonatsübernahme wieder aufhörendes, Colonatrecht, welches auf die Ausübung der s. g. Interimswirthschaft oder auf gewisse Mahljahre beschränkt ist [i]); andere nehmen an, daß die Unmündigkeit der Kinder 1ter Ehe zu der Zeit, wo das Meiergut durch Zuheirathen an den 2ten Ehemann mit gutsherrlicher Einwilligung übergehet, das gänzliche Erlöschen der Successionsrechte dieser Kinder, an deren Stelle nur eine angemessene Abfindung derselben tritt, zur Folge habe, und die Nachfolge in das Meiergut ausschließend dem von diesem Letzteren auf dem Colonat erzeugten Kindern zukomme [k]); noch andere schlagen einen Mit-

h) Zwar bemerkt Runde Int. W. §. 6: „Minderjährigkeit ist keine Unfähigkeit"; dagegen läßt sich jedoch die in der Osn. und Mind. Rav. E. O. [oben S. 288.] ausgesprochne Voraussetzung, daß ein Anerbe „wegen seiner Jugend dem Gute vorzustehen nicht tüchtig sei," anführen.

i) Die Belege dazu bei Runde Int. W. §. 14.

k) Als gesetzlicher Beleg dafür läßt sich unbedingt anführen die Schaumb. Lipp. Verordn. v. 15. Mai 1669 (II, 64), welcher auch in dem Hessischen Antheile der Grafsch. Schaumburg durch eine Verordn. v. 1. Dec. 1723 gesetzliches Ansehn beigelegt worden ist [unten §. 48.]; mit ge-

telweg ein, indem sie zwar den von der Wittwe zugebrachten Kindern des vorigen Colonen, nicht aber auch den Geschwistern und sonstigen Verwandten desselben, einen Vorzug bei der Nachfolge in das Meiergut vor den mit dieser ihrer Mutter von dem 2ten Ehemanne derselben (ihrem Stiefvater) erzeugten Kindern zugestehen. [l]) Jene erste, die Aufrechthaltung des angestammten Rechts der ursprünglichen Meierfamilie auf den Besitz des Meiergutes mit der Erreichung der wesentlichsten Zwecke des Meierverhältnisses, soviel thunlich, in Einklang bringende Einrichtung muß wohl, der Erfahrung nach, für die der Regel des Meierrechts entsprechende gehalten werden, und es wird davon noch im 29sten § speciell gehandelt werden; doch verdient auch die zweite, in Folge deren das Meiergut gänzlich auf den 2ten Ehemann und dessen Kinder, mit Ausschließung derer des verstorbenen Colonen, übergehet, und deren

wissen Modificationen, die aber, wo sie zur Anwendung kommen, das nämliche Resultat der gänzlichen Ausschließung der bisherigen Meierfamilie von der Succession in das Meiergut zur Folge haben, die Oldenburgsche Verordn. v. 19. Apr. 1706 bei Ludolff T. III. obs. 300. corr. 1. p. 560, nach welcher das Meiergut bei der Wiederverheirathung der Wittwe den Kindern 1ter Ehe ab- und dem 2ten Ehemanne und dessen Kindern zugeschrieben werden kann, nur mit Beobachtung der für die Veräußerung der Güter Minderjähriger vorgeschriebenen Erfordernisse; sodann die Paderb. M. O. §. 14, welche, im Falle das Meiergut sich in einem solchen Zustande befindet, daß eine zweckmäßige Bewirthschaftung nur durch jenes Mittel erlangt und gesichert werden kann, die Anwendung desselben gestattet; unter welcher Voraussetzung auch im Hildesheimschen eine solche Uebertragung beziehungsweise Entziehung der Colonatrechte stattfindet: Struben acc. N. 44. p. 124. Vergl. überhaupt Danz Handb. d. deutsch. Privatr. B. V. §. 535. S. 442 f. Runde Int. W. §. 8. I Ausg. Auch das von Letzterem, §. 6. Not. *d*, angeführte Lüneb. Edict von 1692 ergiebt, daß daselbst früherhin ein solches erbliches Zuheirathen herkömmlich gewesen sei.

l) Münst. E. O. II. 9. 12. Zufolge eines von Palm S. 81 mitgetheilten Amtsattestats stehet der Wittwe eines Colonen die Befugniß, eine dem Gutsherrn mitanständige Person hinwieder auf die Stätte zu heirathen, ohne daß des abgelebten Mannes Brüder oder Schwestern die Stätte prätendiren können, nach Gewohnheit des Amtes L., wie im benachbarten Mindenschen und Osnabrückschen, zu.

Anwendung an einem Beispiele aus der Wirklichkeit im 48sten § näher dargelegt werden wird, nicht den Vorwurf der Willkürlichkeit, Härte, und Singularität, in dem Grade, wie man ihn von mehreren Schriftstellern über das Meierrecht gegen dieselbe ausgesprochen findet[m]); im Gegentheile wird man dieselbe bei genauerer Erwägung, für die den Grundsätzen der strengen Meierverfassung in ihrer äußersten Consequenz angemessenste erklären müssen.[n]) Gerade in dem gänzlichen Uebergange des Colonatrechts auf den 2ten Ehemann mit erblichem Rechte für seine Kinder drückt sich recht bestimmt und charakteristisch der der Natur des Meierverhältnisses ganz eigenthümliche, rein objective, Zweck der ununterbrochenen Erhaltung des Meiergutes in dem Zustande einer tüchtigen Bewirthschaftung, mit völliger Hintansetzung des persönlichen Interesses der Meierfamilie, aus, indem ganz gewiß der neue Colon mit viel größerem Eifer für die bleibende Verbesserung des Gutes von jenem rein objectiven Standpunkte aus sorgen wird, wenn er versichert ist, es dereinst in diesem verbesserten Zustande auf seine Kinder zu übertragen, als wenn er nur auf gewisse Jahre oder auf unbestimmte Zeit in den Besitz und Genuß desselben eintritt; ähnliche Rücksichten, als welche bei dem im strengen Meierrechte gegründeten Verbote der Verpachtung des Meiergutes obwalten [oben S. 113.], schlagen auch in jenem Falle, nur in noch höherem Grade, ein. Aber die mit jener Einrichtung verbundene Unbilligkeit und Härte gegen die Meierfamilie, welche in Folge derselben aus ihrem angestammten Besitzthume verdrängt wird, erscheint auch gar nicht so auffallend, wenn man diesen Erfolg mit dem nach der Meierverfassung mehrerer anderen Staaten geltenden Grundsatze in Parallele stellt, daß die sämmtlichen Kinder eines Colonen, außer dem nächsten Anerben, wenn sie aus dem Meiergute, oft mit nur einem sehr geringen, zu dem Werthe ihres Successionsanspruches an dasselbe in gar keinem Verhältnisse stehenden, Be-

m) Struben VIII. 6. p. 305. v. Ramdohr III, 190. Wigand Pad. I, 167. 173. Das in der Not. *k*. angeführte Düneb. Edict bezeichnet jene Einrichtung als eine unvernünftige Gewohnheit.

n) Struben selbst sagt: Si origo contractus villicalis spectatur, nulla iniquitate laborat haec constitutio.

trage abgefunden sind, dadurch ihr Recht zur Nachfolge in das Gut für immer verlieren [oben S. 277 ff.]; indem hiernach bei jener Einrichtung nur der einzige Schritt weiter, im vorherrschenden meierrechtlichen Interesse, gethan wird, daß auch dem nächsten Anerben wegen seiner zur Zeit der Wiederbesetzung des durch den Tod seines Vaters erledigten Colonats vorhandenen Unfähigkeit zur Nachfolge in dasselbe eine gleiche Ausschließung von dieser Nachfolge, wie solcher in dem vorerwähnten Falle dessen sämmtliche vorher abgefundene Geschwister sich unterwerfen müssen, trifft, und auch er sich mit einer gleichen Abfindung, wie es die betreffenden Meiergesetze ausdrücklich nennen, zu begnügen hat. o) Vorzugsweise kommt übrigens aus dem Gesichtspunkte des meierrechtlichen Interesses auch hier noch ein von mehreren Schriftstellern für die Zweckmäßigkeit des Zuheirathens des Meiergutes von Seiten der Wittwe des vorigen Colonen an einen 2ten Ehemann überhaupt geltend gemachter Grund in Betracht, nämlich daß alsdann im Falle eines von Jener bei ihrer ersten Verheirathung in das Meiergut inferirten Brautschatzes derselbe nicht an sie herausgegeben zu werden braucht, sondern in dem Gute zu dessen fortdauernder Verbesserung verbleibt. p) — Endlich ist III. noch des besonderen Falles zu gedenken, wo der angeheirathete Ehemann zur Zeit der Colonatsübernahme bereits Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe hatte. Diese können schon nach der allgemeinen Regel des Meierrechts, daß überhaupt nur Kinder, welche auf dem Colonat von dem zeitigen Colonen erzeugt wurden, successionsberechtigt in Bezug auf dasselbe sind [oben S. 211.], durchaus keinen Anspruch auf die Nachfolge in das Meiergut haben, es sei denn, daß sie von ihrem Vater, als dermaligen Colonen, unter solchen Verhältnissen und Voraussetzungen, welche diesem die Befug-

o) Aus der Meierfamilie gehet übrigens das Colonat ja auch auf dem regelmäßigen Wege der meierrechtlichen Succession in dem Falle, wo die Anerbin das ihr angefallene Successionsrecht durch die Verheirathung mit einem, jener Familie fremden, Ehemanne ausübt [oben S. 291.].

p) „Ut plurimum villae destruuntur, necessitate imposita agnato successori, defuncti viduae opimem dotem restituendi“: Struben acc. N. 46; womit auch Pufendorf IV. obs. 180. zu vergleichen ist.

niß zur Ernennung eines Nachfolgers in das Colonat gewähren [oben §. 26.], dazu bestimmt worden seien. — Nur beiläufig berühre ich noch eine, hieher eigentlich nicht gehörige, Frage: nämlich wie es zu halten sei, wenn der verstorbene Colon zur Gutsübernahme wegen ihres Alters noch nicht befähigte Kinder, ohne Wittwe, hinterläßt? Und hier wird, sofern nicht eine anderweite Besetzung des Hofes durch den Gutsherrn stattfindet [oben §. 26.], nur das Mittel einer temporären Verwaltung desselben übrig bleiben, worüber die Waldeck. Succ. O. im §. 16 eine positive Bestimmung enthält.

Von einem selbständigen Successionsrechte der Wittwen in das Meiergut war bei dieser ganzen Darstellung keine Rede; auch giebt dafür, daß die Befugniß einer Wittwe, das Meiergut einem 2ten Ehemanne zuzuheirathen, ganz unabhängig von der Voraussetzung eines derselben zuständigen eignen Successionsrechtes sei, einen recht anschaulichen Beweis die völlig gleiche Behandlung der beiden Fälle, wo das Gut nicht von der Wittwe herrührt, also vermöge eines solchen Successionsrechts auf sie gekommen wäre, und wo dasselbe von ihr (als Anerbin) herrührt, sie mithin des, in jenem Falle vorausgesetzten, Successionsrechts gar nicht bedürfen würde, welche beiden Fälle sogar darin übereinstimmen, daß die Befugniß des Zuheirathens überhaupt einer Wittwe, mag sie zu dem Meiergute in dem Verhältnisse einer Anerbin oder eines bloßen Aufkömmlings stehen, nicht zukommt, wenn zur Colonatsübernahme befähigte Kinder aus voriger Ehe vorhanden sind. — Will man aber auch die durch die Wittwe zu vermittelnde Nachfolge ihres 2ten Ehemannes auf ein ihr zuständiges Successionsrecht zurückführen, wofür sich allerdings wohl einige Andeutung hin und wieder aus den Particulargesetzen entnehmen läßt; so ist doch diese Verschiedenheit der Ansicht über den Rechtsgrund des Zuheirathens ohne wesentlichen Einfluß auf die rechtlichen Wirkungen desselben in Beziehung auf den angeheiratheten Ehegatten und dessen Kinder; und jedenfalls bedarf es der Voraussetzung eines solchen selbständigen Successionsrechtes nur da, wo particularrechtlich — den Grundsätzen des strengen Meierrechts von der durch das männliche Geschlecht des Meiergutsbesitzers wesentlich bedingten Ausübung des Colonat-

rechts [oben S. 221.] zuwider — der Wittwe in Ermangelung meierfähiger Kinder des verstorbenen Colonen die eigne Bewirthschaftung des Meiergutes auf ihre Lebenszeit, oder wenigstens bis zum Eintritt der Befähigung eines der Kinder zur Colonatsübernahme, überlassen wird. q) Dies will zwar v. Ramdohr r) als allgemeine Regel des Meierrechts gelten lassen, sowohl in dem Falle, wo das Meiergut von der Wittwe herrührt, als wo sie nur in dasselbe eingeheirathet hat, und behauptet in Beziehung auf den ersteren Fall sogar, daß ihr „nach allen Verordnungen" die Bewirthschaftung des Hofes solange zustehe, als sie dieselbe nicht freiwillig abtrete; mir ist jedoch überhaupt nur eine einzige positive Norm bekannt, welche darüber etwas bestimmt, die Münst. E. O. II. 7. 5, wonach die Letztlebenden von leibeigenen Eltern (mithin sowohl die Mutter als der Vater), solange sie nicht zur 2ten Ehe schreiten, natürliche Vormünder über ihre minderjährigen Kinder seien, was allerdings auch für die Mutter eine vormundschaftliche Verwaltung des Meiergutes, obwohl mit der Beschränkung auf die Zeit der Minderjährigkeit, zu begründen scheint, und II. 7. 13, wonach, wenn der Anerbe oder die Anerbin zur 2ten Ehe schreitet, der oder dieselbe, es mögen Kinder aus der 1ten Ehe vorhanden sein oder nicht, auf dem Erbe bleibe, solange er oder sie demselben vorzustehen fähig sei. s) Von einem Successionsrechte der Wittwe, als solcher, ist jedoch in beiden Fällen

q) Struckmann Beitr. VIII. Ein O. A. G. Erk. v. 25. Jun. 1822, wonach die nicht auf Mahljahre sitzende Mutter, ohne Unterschied, ob der Hof von ihr herrührt oder nicht, solange sie nicht ad secunda vota schreitet, als lebenslängliche Wehrfesterin erscheint, in der H. J. Z. VII. 2. S. 108; ein anderes v. 15. Dec. 1829 ebendas. VII. 2. S. 128, zufolge dessen, wenn bei der Wiederverheirathung des Colonen keine Mahljahre bestimmt worden, der überlebende Ehegatte, sei es die Mutter oder der Vater des Anerben, nicht dazu verpflichtet ist, Letzterem, auch wenn er bereits zu seinen vogtbaren Jahren gekommen, das Colonat zu räumen und die Leibzucht zu beziehen, oder ihm selbst die Leibzucht einzuräumen.

r) III, 192. Auf eine ähnliche Ansicht von Scholz werde ich noch zurückkommen.

s) Daß den Kindern des verstorbenen Anerben das Eigenthum, dessen überlebenden Wittwe aber das lebenslängliche Nießbrauchsrecht, des Colonats zufalle, hat das G. O. Trib. zu Berlin am 26. Jun. 1823 entschieden: Welter §. 134. Not. b. Eine ähnliche Entscheidung des O. A. G.

keine Rede, indem ihr Verbleiben auf dem Meiergute im ersten Falle auf dem Titel der Vormundschaft, in dem anderen auf dem ihres Anerbenrechtes, beruhet, und in dem letzteren, soviel ihre persönliche Qualification betrifft, ihr dabei die vorgängige Verheirathung zur Seite stehet.

Indem ich nun zu der schon angekündigten Mittheilung des Inhaltes der positiven Normen, welche auf den in diesem § behandelten Gegenstand Beziehung haben, übergehe, mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß dieselben sämmtlich nur Bruchstücke enthalten, die erst mittelst Ergänzung durch ihre Beziehung auf das meierrechtliche System, welches der betreffenden Norm im Allgemeinen zum Grunde liegt, ihre wahre Bedeutung erhalten, und zur Anwendung auf alle einzelnen darauf bezüglichen Fälle vorbereitet werden. Das genaueste Detail findet man in den Bestimmungen der Münst. E. O., welche zugleich ein doctrinelles Hülfsmittel für die aus den allgemeiner gefaßten Sätzen der übrigen E. und M. Ordnungen zu ziehenden Folgerungen abzugeben wohl geeignet sind.[t]) Diese Münst. E. O. nämlich verfügt II. 9. 1. 2. 12. 13. 14, wenn man diese Stellen übersichtlich zusammenfaßt: daß, wenn derjenige Ehegatte, von welchem das Meiergut herrührt, sei es die Frau oder der Mann, zur 2ten Ehe schreitet, die aus dieser Ehe erzeugt werdenden Kinder mit denen der ersten Ehe völlig gleich in Beziehung auf die Nachfolge in das Meiergut gehalten werden: §. 1 [u]); daß ferner, wenn der angeheirathete Ehegatte nach dem Ableben des Anerben, zu welchem er auf das Gut geheirathet hatte, sich wieder verheirathet,

zu Celle v. 15. Dec. 1829 in Beziehung auf das Osnabr. Meierrecht bei Struckmann Beitr. XIX. S. 102 ff.

t) Eine genaue Angabe des Inhalts dieser Bestimmungen und ihrer Anwendung auf den dermaligen, durch die Preuß. Verordnungen von 1825 modificirten, Zustand des Münst. Meierrechtes findet man bei Welter §. 134 ff.

u) woraus folgt, daß, wenn es die Anerbin war, die als Wittwe sich wieder verheirathete, auch in Ansehung der Kinder 2ter Ehe deren Successionsrecht, gleich denen der 1ten Ehe, von ihr, und nicht ausschließend von dem dermaligen Colonen, ihrem Vater, abgeleitet werde; welches letztere gleichwohl oben unter 2 und 3 als dem strengen Meierrechte entsprechend angenommen wurde.

die Kinder aus der vorigen Ehe einen Vorzug bei der Nachfolge vor denen aus dieser weiteren Ehe haben: §. 2.; diese letzteren jedoch den Geschwistern und sonstigen Verwandten des verstorbenen Ehegatten vorgehen: §. 12. v) Der Bestimmung des §. 13, daß der Ehegatte, von welchem das Gut herrührt (Anerbe oder Anerbin), wenn er gleich zu einer 2ten Ehe schreitet, auf dem Colonat verbleibe, solange er dazu fähig ist, es mögen Kinder aus 1ter Ehe vorhanden sein oder nicht, wurde vorhin schon gedacht; dagegen werden nach §. 13 u. 14 dem eingeheiratheten Ehegatten, sowie im ersteren Falle auch dem anderweiten Ehegatten desselben (beiden Eheleuten), gewisse Mahljahre gesetzt, wovon das Nähere im §. 29 vorkommen wird. — Nach der Osn. E. O. IV. 5. 18. 22 sind, solange Kinder aus 1ter Ehe vorhanden sind, selbige den Kindern andrer und mehrerer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Gutes vorzuziehen; eine Anerbin hat sich zur Annahme der elterlichen Stätte mittelst Darstellung eines dem Gutsherrn annehmlichen Ehegatten zu qualificiren; wenn ein Ehegatte auf dem Erbe durch den Tod abgehet, ist dem Ueberbliebenen vergönnt, wieder darauf zu heirathen, sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre, jedoch nicht über 30 w), gedachter Person verstattet werden. — Beinahe wörtlich hiermit übereinstimmend sind die Bestimmungen der Mind. Rav. E. O. XI. 13. 5. 10 x); nur ist dem ersten Satze die Ausnahme eines solchen Gutes, welches in letzter Ehe acquirirt oder von der Frau gewinnet worden, und dem letzten die Beschränkung auf 28 Jahre bei Söhnen und 25 bei Töchtern, hinzugefügt. — Nach der Pad. M. O. §§. 13.

v) wonach also (wenigstens für diesen Fall) ein von dem angeheiratheten Ehegatten auf seine Kinder übergehendes Successionsrecht anerkannt wird.

w) Nach einem Regier. Refer. v. 9. Jan. 1807 bei Runde J. W. S. 277 nicht über 28 bezw. 24 Jahr.

x) Daß dieser über den ganzen Inhalt beider E. Ordn. sich verbreitenden, Uebereinstimmung ungeachtet, im Osnabrückschen keine G. Gemeinschaft in Beziehung auf Meiergüter stattfindet: Wigand Mind. I, 140, die doch der genannte Schriftsteller für die Mind. Ravensb. Meiergüter zu vindiciren sucht [oben S. 293.], erklärt derselbe durch die, jedoch nicht speciell nachgewiesene, Voraussetzung, daß in Osnabrück die früher daselbst bestandene G. Gem. durch den Einfluß der neueren Juristen verdrängt wor-

14. 17. 18 soll den Kindern 1ter Ehe das Successionsrecht vorzüglich bevor bleiben; alsdann jedoch, wenn bei der Wiederverheirathung der Mutter die Beschaffenheit des Gutes erfordern würde, dasselbe dem 2ten Ehemanne und dessen Kindern zu verschreiben, ihm und seinen Kindern das Successionsrecht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden; außerdem muß, wenn ein Wittwer oder Wittwe zur 2ten Ehe schreitet, eine ordentliche Abtheilung mit den Kindern gemacht, auch einem der Kinder in Gemäßheit des ersten Satzes das Successionsrecht in das Gut bestimmt, der zur 2ten Ehe schreitende Wittwer oder Wittwe aber dem anderen Ehegatten das Gut, höchstens bis zum 30sten Jahre des zur Nachfolge berechtigten Kindes 1ter Ehe, zu verschreiben befugt sein. — Nach dem Meierrechte der Stadt Bremen gehet durch die Verheirathung die Theilnahme an dem Colonatrechte nicht auf den andern Ehegatten über, indem darauf die sonst daselbst geltende Gütergemeinschaft keine Anwendung leidet; und selbst die Clausel „längst Leib längst Gut" in den Ehepacten wird daher nur auf das mit dem Meiergute nicht verbundene Allodium bezogen; der Wittwe stehet auch kein Successionsrecht zu, und unter Kindern mehrerer Ehen haben die der 1ten ein ihnen nicht entziehbares Vorzugsrecht. y) — Nach der Calenb. M. O. V. 5 u. 7. sind Eheleute befugt, einander die Erbfolge in das Meiergut in der Ehestiftung mittelst der Clausel „längst Leib längst Gut" oder sonstige Abreden zu versichern, ohne daß es der Einwilligung der Geschwister oder andrer Verwandten des Meiers bedürfe; auch kann die zur 2ten Ehe schreitende Wittwe dem neuen Ehemanne den Hof bis zur Tüchtigkeit eines der Kinder übertragen. Damit stimmt im Wesentlichen der Entw. d. Lün. M. O. XII. 10. u. 18. überein; doch ist darin zum ersten Satz wiederholt bevorwortet, daß dergleichen Pacta dotalia nur in Ermangelung von Kindern oder Enkeln des Colonen zur Wirksamkeit gelangen. — In Braunschweig sind herkömmlich die Wittwen von der Erbfolge in die

den sei: Mind. I, 298. Pad. I, 184; wogegen umgekehrt Klöntrup I, 303 die Erwähnung der G. Gem. in der Mind. Rav. (rev.) E. Ordn. der Unwissenheit des Concipienten zuschreibt.

y) Heineken §. 28.

Meiergüter nicht ausgeschlossen; die Succession der Ehegatten geschieht nach dem Sprüchworte „längst Leib längst Gut", die Leibeserben des verstorbenen haben jedoch den Vorzug vor dem überlebenden Ehegatten. z) Daß aber die Wittwe, auch wenn Kinder vorhanden sind, Miterbin ihres ersten Ehemanns sei, und auf sie also das Meierrecht mit vererbt werde, der 2te Ehemann zwar nur Interimswirth werde, seinen Kindern jedoch ein eventuelles Erbrecht zukomme, sowie, daß der zu einer Anerbin einheirathende Mann nicht wirklicher Meier werde, sondern sie selbst Meierin sei, und ihrem Ehemanne ihr Meierrecht, als Brautschatz, auf die Dauer der Ehe zufreie, beruhet auf nur beiläufigen Aeußerungen des genannten Schriftstellers *), ohne specielle Nachweisung. Jedenfalls kann dieses nur als Eigenthümlichkeit des Braunschw. Particularrechts betrachtet werden, aus welchem allerdings auch Steinacker a) die von dem gemeinen Rechte abweichende Regel entnimmt: auf die bauerrechtliche Proprietät an dem Gute habe eine solche Zuheirathung keinen Einfluß, diese bleibe vielmehr an sich ungeschmälert dem zuheirathenden Gatten, und dieser der einzig legitime Disponent über die Substanz des Hofes. — Im Oldenburgschen hat sich die Gesetzgebung und Praxis nicht ganz frei von der Vermischung der Folgen der G. Gemeinschaft mit denen des Colonatsverhältnisses gehalten; doch hält Runde, bei welchem man die einzelnen hier einschlagenden Bestimmungen näher angegeben findet b), dem Princip nach fest an der Sonderung Beider c). Ganz eigenthümlich ist, daß nach der dasigen Brautschatzverordn. v. 1730 die Wittwe, wenn sie sich wieder verheirathet oder sonst das Colonat abtreten muß, zu ihrer Abfindung Kindestheil [oben S. 260.] von dem Gute, außer ihrem Eingebrachten, erhält. d) — Nach einer Waldeckschen Verordn. v. 9. Jan. 1736 e) ist die Verabredung in den Ehepacten, daß dem

z) Gesenius I, 537 f.
*) II, 241 ff; nur beiläufig, weil diese Lehre erst für den, nicht erschienenen, 3ten Band bestimmt war. Vergl. auch Scholz Zeitschr. II, 87 u. 89.
a) §. 15. S. 52.
b) Güterrecht. §. 71. 122 ff. 135. 140.
c) Ebendas. §. 17, mit Not b. §. 26. §. 122. S. 273.
d) Ebendas. §. 20. 123.
e) Runde Int. W. S. 247.

überlebenden Theile frei stehen soll, sich in die Güter wieder zu verheirathen, nicht anders zu verstehen, als wenn die Güter von dem Letztlebenden herrühren; wenn sie aber von dem verstorbenen Theile herkommen, soll das anderweite Heirathen in die Güter nur dann erlaubt sein, wenn die Kinder noch gering oder zum Heirathen oder eine Haushaltung zu führen noch nicht tüchtig und geschickt sind. Nach der Lippe-Detm. Pol. Ordn. v. 1620, Tit. VII. §. 4. Tit. X. §. 2. 3. (I, 364. 366.), muß die Wittwe, welche sich wiederverheirathet, wie auch der Stiefvater, bei der Mündigkeit des rechten Erben oder zu der in den Ehepacten bestimmten Zeit [f]), das Gut räumen, letzteres auch, sobald er sich anderweit verheirathet [g]); nach der Leibzuchtsordn. v. 1781, §. 4 (II, 752.), kann auch, unter gewissen Voraussetzungen, dem sich wiederverheirathenden Stiefvater die Verwaltung des Hofes zugestanden werden, und nach der G. Gemeinschaftsordn. v. 1786, §. 4, (III, 166.) schließt vermöge dieser Gemeinschaft die an einen Meier sich verheirathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheirathet sich wieder darauf. Die ganze Gesetzstelle, worin dieser Satz nur beispielsweise vorkommt, wurde bereits oben [S. 296.] mitgetheilt. Bemerkenswerth ist die Behandlung, welche dieser Stelle in der neueren Gerichtspraxis zu Theil geworden ist; die Justizämter hielten sich an das Herkommen, nach welchem der aufgeheirathete Colon, gleich wie der geborne, rechter Colon sei, und die einem solchen zukommenden Verfügungen in Beziehung auf das Meiergut mit rechtlicher Wirkung vornehmen könne; sie schrieben dieses dem Einflusse der unter den Bauern als Regel geltenden G. Gemeinschaft zu, und beantragten, da von den Obergerichten eine Anwendung der G. Gem. auf die Meiergüter nicht

f) wenn gleich bei deren Ablauf der Anerbe noch nicht majorenn ist, zufolge eines Hofger. Erkenntnisses von 1802 bei Führer §. 238.

g) Die nur von dem Stiefvater redende Gesetzstelle wurde in einem von Führer §. 240. und Overbeck X, 505. mitgetheilten Falle durch Erkenntnisse der beiden ersten und der letzten Instanz für anwendbar auch auf die Stiefmutter erklärt; ein gegentheiliges Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Minden ward, auf eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, durch ein Urtheil der Helmstädter Facultät (Overb. §. 7.) aufgehoben.

angenommen, diese vielmehr für beschränkt auf das in der obigen Stelle erwähnte Successionsrecht gehalten werde, eine authentische Interpretation des §. 4 der G. Gem. Ordn. in jenem Sinne; worauf auch die Staatsregierung, sich der Voraussetzung anschließend, daß die G. Gem. in der Regel auch auf die Meiergüter, nur mit den durch die Eigenthümlichkeit solcher gebotenen Modificationen, Anwendung leide, einging, und im Jahre 1846 den Landständen eine deßfallsige Proposition vorlegte, welcher von Letzteren beigestimmt wurde. Dagegen wäre im Resultate nichts zu sagen, nur daß man unnöthigerweise den obigen, dem Herkommen entsprechenden, Grundsatz aus der G. Gemeinschaft abzuleiten versucht hat, anstatt ihn unmittelbar und selbständig auf die wahre Natur des Meierverhältnisses [oben S. 291.] zurückzuführen, zufolge dessen ihm in der Anwendung eine weit freiere Entwickelung, als innerhalb der Schranken jenes, an bestimmte Wirkungen gebundenen, ehelichen Güterverhältnisses gesichert sein würde. [h]) — In Schaumb. Lippe war durch das oben [S. 306. Not. *k.*] bereits erwähnte, Edict von 1669 das, auf den strengsten Consequenzen der reinen Meierverfassung beruhende, alte Herkommen bestätigt worden, nach welchem im Falle der Untüchtigkeit der von einem verstorbenen Colonen hinterlassenen Kinder der Letztlebende, ungeachtet das Gut von dem verstorbenen Ehegenossen herrühre, sich auf den Hof wieder zu verheirathen und den Hof in die 2te, 3te und mehr Ehen zu bringen, befugt sei, den Kindern aber nur die ordnungsmäßige Aussteuer verschrieben werden solle; durch eine Declaration vom 30. Nov. 1729 (II, 203.) wurde diese Verordnung jedoch in der Anwendung dahin beschränkt, daß die 3te Ehe in einen Hof nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu permittiren sei. Von diesen früheren Verordnungen keine Notiz nehmend, und sogar als Mißbrauch bezeichnend, daß, im Falle die Wittwe zur 2ten Ehe schreite, dem auf den Hof heirathenden neuen Colonen derselbe auf so viele Jahre zur Administration übertragen und verschrieben werde, daß die rechten Anerben gar

h) Auch Runde ehel. G. R. §. 17. Not. *b.* erwähnt mißbilligend, daß die Verordnung v. 1786 so manche der im Colonatverhältnisse gegründeten Bestimmungen aus der G. Gem. ableite.

nicht oder in spätem Alter zum Besitz des Hofes gelangen könnten, und solchergestalt von dem Stiefvater verdrängt würden [i]), ertheilte eine Verordn. v. 7. Jun. 1787 (III, 103.) die Vorschrift, daß ein solcher neuer Colon nur, bis der Anerbe das 25ste oder die Anerbin das 21ste Jahr zurückgelegt habe, in der Administration des Hofes bleiben solle, und diese Bestimmung ist auch in die Verordn. v. 5. Jun. 1809, §. 21 [k]), mit dem Vorbehalt der Dispensation zur Verlängerung bis zum 30sten beziehungsweise 25sten Jahre, aufgenommen worden. Außerdem verfügt diese Verordn. §. 22, daß der eingeheirathete und überlebende Ehegatte auf den Fall, wenn keine Kinder vorhanden seien, mit Ausschließung der Ascendenten und Seitenverwandten des verstorbenen Ehegatten, in das Colonat succedire, was jedoch von denen Ehegatten nicht gelte, welche zur Zeit des Einheirathens schon 60 beziehungsweise 50 Jahre alt sind. Kinder 1ter Ehe sollen, nach §. 3, denen der nachfolgenden Ehen vorgehen, die von dem eingeheiratheten Ehegatten zugebrachten aber nach §. 1 gar nicht in das Colonat succediren [l]); auch ergiebt sich aus dem §. 19 die Voraussetzung, daß durch die Ehepacten dem einheirathenden Theile und den aus dieser Ehe erfolgenden Kindern ein Recht zur Erbfolge in das Meiergut, unter Ausschließung der übrigen Successionsberechtigten, gegeben werden könne. Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen auch in die Waldecksche Succ. O. v. 1830, §. 1. 3. 17. 19 u. 20, übergegangen.

Wissenschaftlich ist diese ebenso schwierige, als praktisch wichtige Lehre bisher noch nicht mit einiger Vollständigkeit bearbeitet worden; und dazu kann auch hier der Ort nicht sein. Das reichhaltige Material, welches Wigand dazu liefert, ist minder geeignet zu gemeinrechtlichem Gebrauche wegen der steten Einmischung der Idee

i) In ähnlicher Weise wurde im Oldenburgschen eine solche altherkömmliche Einrichtung [oben S. 307. Not. *k*.] späterhin als Mißbrauch bezeichnet: Runde G. R. §. 18. S. 42.

k) bei Waldeck S. 241.

l) Sie succediren jedoch ihrem Vater, nachdem diesem die Erbfolge nach §. 22. bereits angefallen ist, wodurch sich der Widerspruch löst, welchen Waldeck S. 231. Not. 1 in den §§. 1 und 22 findet.

des hierbei mitwirkenden G. Gemeinschaftsverhältnisses [oben S. 293.]; v. Ramdohr[m]) theilt eigentlich nur ein Schema der verschiedenen, unnöthig vervielfältigten, und doch nicht erschöpfenden, Fälle, mit wenigen, theils aus den positiven Meiergesetzen geschöpften, theils seine eigne Ansicht ausdrückenden, Bemerkungen, mit. Der einzige Schriftsteller, welcher dieser Lehre eine ausführlichere Erörterung gewidmet hat, ist Scholz, theils in der Schrift über die Intestaterbrechte der Ehegatten auf deutschen Bauerngütern[n]), theils, und mehr concentrirt in einer besonderen, unter dem Titel: über die Rechte und Verbindlichkeiten des in einen Bauernhof einheirathenden Ehegatten, in der Zeitschr. f. Landw. Recht[o]) enthaltnen, Abhandlung, deren Werth und Gebrauch jedoch sehr dadurch beeinträchtigt wird, daß dieselbe von dem theoretischen Standpunkte aus nicht durchaus consequent gehalten, und von dem praktischen mit keinen Belegen versehen ist. So findet man in ersterer Hinsicht zwar hier sehr richtige Ansichten von den Grundprincipien der Meierverfassung, namentlich daß nach der Stellung des Bauern (Colonen) im Staate die Scholle es sei, was seine bürgerliche Existenz und den größten Theil seiner Rechte bedinge, so daß man sagen könne: das Gut regiert den Mann; ferner Gutsherrn und Staat wollten und müßten wollen, daß die Bauerngüter als der wichtigste Theil ihres Vermögens nicht allein im Stande bleiben, um alles Das zu leisten, was ihnen schwer obliege, sondern daß sie nach dem Tode des bisherigen Besitzers auf einen ebenso tüchtigen Nachfolger übergehen; und mit jener allgemeinen Charakteristik des Meierverhältnisses stimmt auch eine andere Aeußerung in einem hiermit connexen Aufsatze[p]) überein: dem ganzen Bauerrechte liege die Regel unter, daß die rechtlichen Handlungen und Unterlassungen der Bauern sich nach dem

m) III, 192 ff.

n) Auf die einzelnen in dieser Schrift vorgetragenen Sätze näher einzugehen, ist hier der Ort nicht. Bei deren Benutzung darf man jedoch nicht außer Acht lassen, daß Colonate in einem allgemeineren Sinne, auch die, welche nicht dem Meierverbande unterworfen sind, den Gegenstand derselben ausmachen [oben S. 60.].

o) B. II. N. 6.

p) Ebendas. N. 1. §. 2., womit auch N. 2 zu vergleichen ist.

Hofe oder Colonate richten müßten, und dieser eigentlich der Mittelpunkt sei, um welchen sich der Bauer mit seiner Familie drehe. Wenn aber, wie der genannte Schriftsteller weiter bemerkt, „in diesen Verhältnissen der Grund zu suchen ist, warum es nicht einerlei ist, wer die Güter bewirthschafte", und wenn insonderheit das Heirathen eines Bauern in den Hof zu dem Zwecke geschieht, dem Hofe einen tüchtigen Arbeiter zuzuführen, der dem Staate, dem Meierherrn und der Gemeinde genügen könne, und zur Einrichtung der Wirthschaft befähigt sei (S. 84.); so ist es damit nicht wohl vereinbar, daß, ungeachtet der als Regel des Meierrechts allgemein anerkannten Unfähigkeit der Frauen zur selbständigen Bewirthschaftung der Colonate, es doch der Wittwe, von welcher der Hof herrührt, frei stehen soll, die Wirthschaft des Hofes fortzusetzen, solange es ihr gefällig ist, ohne den Wittwenstuhl zu verrücken (S. 8.), und, wenn sie sich verheirathet, doch bevorzugte Rechte vor dem Aufkömmling, ihrem Ehemanne, habe, namentlich die Vererbung des Hofes, Abfindungen, Leibzucht 2c. von ihrer Bestimmung abhänge (S. 5 u. 96 f.); und gewiß läßt sich kein klares Verhältniß darin erblicken, wenn der genannte Schriftsteller annimmt, daß der Ehemann, auch als Aufkömmling, Herr des Hauswesens und der Bewirthschaftung des Hofes sei und sein müsse (S. 88.), und daß derselbe gleichwohl immer nur eine untergeordnete Rolle auf dem Hofe spiele (S. 29.), nicht wirklicher Herr des Hofes sei, und kein Recht an dem Hofe selbst habe (S. 30.); dieses zweispältige Verhältniß sich dann auch in Beziehung auf die Leibzucht dergestalt äußere, daß die Wahl des Zeitpunkts von dem Manne abhänge, weil er es sei, welcher der Wirthschaft vorstehe und den Hof verwalte, wogegen bei der Bestimmung der Größe der Leibzucht der Frau ein Vorrecht zustehe, weil hierbei zunächst das Interesse des Hofes selbst in Betracht komme (S. 95.). Hauptsächlich scheint dabei die Brschw. Gesetzgebung q) über den väterlichen Nießbrauch an dem Meiergute, welche das O. A. Ger. zu Wolfenb. in einem Erkenntnisse von 1835 auch für anwendbar auf die von der Mutter des Anerben herrührenden

q) Verordnungen vom 30. Dec. 1754. u. 6. Mai 1828.

Bauernhöfe erklärt hat [r]), von Einfluß gewesen zu sein. Ebensowenig befriedigend in gemeinrechtlicher Hinsicht ist ein in Grefe's mehrerwähnter Schrift [s]) den „meierrechtlichen Verhältnissen unter und bei den Eheleuten" gewidmeter §, indem hierin, selbst abgesehen von der auch dabei ersichtlichen Vernachläßigung der auf die wesentlichste Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses zu nehmenden Rücksicht [oben S. 60.], namentlich in Beziehung auf die Rechte des Ehemannes an dem ihm zugeheiratheten Meiergute, ein gewisses Schwanken in den Principien und daher rührende mehrfache Inconsequenz nicht zu verkennen ist. Die beiden Grundsätze einander gegenüber stellend: daß das dem Ehemanne dadurch zu Theil werdende Meierrecht entweder nur ein ihm während der Ehe zustehendes Dotalrecht sei, oder daß jenes durch die Bemeierung vollkommen auf ihn übergehe und er der eigentliche Meier werde, erklärt er sich für den ersten, als den richtigeren, auf den Grund des s. g. gemeinen recipirten Rechts; erkennt jedoch zugleich an, daß man, im Falle des Ablebens des Ehemannes, in Folge des zweiten Grundsatzes, den aus der Ehe vorhandnen Kindern das Erbrecht zuzusprechen, und der Wittwe bis dahin, daß das Kind, welchem das Anerbenrecht zustehe, zur Colonatsübernahme fähig werde, nur das Recht, durch Wiederverheirathung einen Interimswirth auf das Gut zu bringen, und übrigens Leibzucht, einzuräumen pflege, sowie, daß man, im Falle der Veräußerung des Gutes durch den Ehemann, ebenfalls nach dem zweiten Grundsatze, gegen die Befugniß der Frau, nach Auflösung der Ehe eine Veräußerung des Gutes anzufechten und dasselbe zu revociren, entscheide; welche beide Folgerungen doch gänzlich unvereinbar mit einem der Ehefrau verbliebenen eignen, und auf den Ehemann nur temporär übertragenen, Rechte sind.

Wie sich die Praxis über die Einwirkung des ehelichen Güterverhältnisses auf die Nachfolge in die Meiergüter ausgebildet hat, darüber liegen hauptsächlich nur Entscheidungen der Hannöverschen Gerichte vor, bei denen man jedoch ihre Beziehung auf das dasige Particularrecht nicht unbeachtet lassen darf. Mehrere, hier einschla-

r) Scholz Mag. N. F. II. 3. S. 101.
s) II. §. 86.

gende Erkenntnisse, worauf insbesondere v. Ramdohr [t]) Bezug genommen hat, wurden bereits oben [S. 217 f.] in andrer Beziehung mitgetheilt und erläutert. Ueber den Einfluß der G. Gemeinschaft auf die hier vorliegenden Verhältnisse stellt Hagemann [u]), dem man doch eine vorzüglich genaue Kenntniß der Praxis des O. A. Gerichts zuzutrauen hat, als allgemeines Axiom des Meierrechtes den Satz auf: daß der in das Colonat einheirathende Ehegatte den Mitbesitz und Mitgenuß des Meiergutes erhalte und Theil am Colonatrechte bekomme, und bezeichnet dies Verhältniß auch als eine während der Ehe bestehende nießbräuchliche G. Gemeinschaft, bemerkt jedoch ausdrücklich, daß dieses keinesweges als eine eigentliche allgemeine eheliche G. Gemeinschaft betrachtet werden könne, indem weder der Hof selbst, noch das Colonatrecht, Gegenstand einer solchen sein könnten. Daher kann die gleichwohl in einem O. A. Ger. Erkenntnisse von 1795 [v]) vorkommende Beziehung der Erbfolge der Ehegatten auf die G. Gemeinschaft nur dem in einem früheren Falle nachgewiesenen örtlichen Herkommen zugeschrieben werden. Ueber den der Wittwe eines Colonen zustehenden Vorzug bei der Erbfolge vor dessen Seitenverwandten, namentlich auch Geschwistern, finden sich mehrere O. A. G. Erkenntnisse bei Pufendorf [w]) und Hagemann [x]); auch ist in der neueren Zeit von Seiten des Hannöv. Finanzministeriums eine gleiche Entscheidung erfolgt. [y]) Von Ascendenten des verstorbenen Colonen gilt hinsichtlich des der Wittwe zustehenden Vorzugsrechts dasselbe, wie von dessen Seitenverwandten. [z]) Dagegen wurde die Wittwe, nachdem das Gut auf die Tochter als Anerbin übergegangen war, nach der Letzteren Tode nicht als deren Erbin zur Nachfolge in dasselbe zugelassen. *) — Bemerkenswerth ist, daß das O. A. Ger. zu Celle in zweien, auf

t) III, 174 ff.
u) VII. N. 86.
v) bei Hagemann I. N. 61.
w) I. obs. 91. II. obs. 65. III. obs. 25.
x) V. N. 33. §. 6.
y) Hann. J. Z. XVI. 3. S. 13.
z) Hagemann V. N. 33. §. 7. VII. S. 157.
*) Hagemann II. N. 33.

die ehelichen Vermögensverhältnisse sich beziehenden, praktisch nicht unerheblichen, Punkten nicht dem von demselben so scharf aufgefaßten und in der Anwendung auf andere Fälle mit Consequenz festgehaltenen, streng meierrechtlichen Princip von der persönlichen Meierunfähigkeit des weiblichen Geschlechts [oben S. 221.], vermöge deren sich das bei dem Ableben eines Colonen auf dessen Tochter oder Wittwe übergegangene Recht an dem Meiergute nicht durch den eignen Erwerb des Colonatrechts mittelst des von ihnen selbständig ausgeübten Successionsrechtes in dasselbe äußert, vielmehr auf die Befugniß einer Vermittelung der Nachfolge durch ihre Verheirathung mit einem meierfähigen Manne sich beschränkt [oben S. 291.], treu geblieben ist. Diese beiden Punkte sind: Transmissionsfähigkeit des einer Wittwe zum Zwecke des Zuheirathens angefallenen Meiergutes nach deren vor ihrer Wiederverheirathung erfolgten Tode auf ihre Erben, und der Rückfall des von der Tochter oder Wittwe des verstorbenen Colonen schon wirklich zugeheiratheten Meiergutes an sie selbst nach erfolgter Ehescheidung. In Beziehung auf den ersten Punkt gehet Hagemann[a]) bei der Mittheilung des betreffenden Falles vollkommen richtig davon als Regel aus: daß, da das Erbrecht der Frauen nur durch Verheirathung mit einem zur Bewirthschaftung und Regierung des Hofes tüchtigen Colonen wirksam werde, dieselben, wenn sie den Hof nicht befreien können oder wollen, ihr Erbrecht an der Meierstelle auch nicht auf ihre nächsten Intestaterben transmittiren können, vielmehr Derjenige zur Succession gelange, welcher dazu gekommen sein würde, wenn die Frau nicht existirt hätte; von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme alsdann eintreten, wenn die succedirende Wittwe ihres hohen Alters wegen zu keiner ehelichen Verbindung mehr schreiten könne, oder durch den Tod während des Trauerjahrs daran verhindert würde; durch diese Rücksichten, denen jedoch ein haltbarer Rechtsgrund nicht zur Seite stehet, soll auch das O. A. Gericht bei der Entscheidung jenes Falles, obwohl solches nicht speciell daraus zu ersehen ist, geleitet worden sein. In Beziehung auf den zweiten Punkt hat sich Hagemann[b]) viele Mühe gegeben,

a) VII. N. 47.
b) VII. N. 40; vergl. mit V. N. 33. §. 8.

den Ausspruch des O. A. Gerichts, daß im Falle einer von dem Colonen, welchem das Meiergut zugeheirathet worden, verschuldeten Ehescheidung dasselbe der geschiedenen Ehefrau nicht genommen werden könne, diese vielmehr berechtigt sei, den Hof einem anderen Manne wieder zuzuheirathen, durch ganz scheinbare Rechtsgründe zu unterstützen. Zunächst wird hierbei davon ausgegangen, daß sowohl nach gemeinen Rechten, als nach hergebrachten Grundsätzen des Colonatwesens, der durch sträfliche Handlungen des Ehemannes für seine Person bewirkte Verlust des Meierrechts und der Meierstelle auf seine unschuldige Gattin und deren Kinder nicht nachtheilig zurückwirken könne; sodann aber weiter ausgeführt, daß, wenn gleich die weibliche Erbfolgerin das Meiergut für sich allein nicht verwalten könne, sondern durch Heirath dem Gutsherrn einen tüchtigen Wehrfester (Colon) stellen, oder das Gut dem nächsten Erben überlassen müsse, und wenn gleich der aufheirathende Ehemann der wahre und eigentliche Wirth und Wehrfester sei, dem das Bewirthschaftungsrecht der Stelle zukomme, daraus doch keinesweges folge, daß nun ihr Ehemann völliger Eigenthümer des Gutes dergestalt werde, daß der Ehefrau, von welcher dasselbe herkomme, gar kein Recht mehr daran gebühre; hätte sie durch die vollzogene Heirath aufgehört, wirkliche Eigenthümerin der Meierstelle zu sein, so müßte diese auch nach des Mannes Ableben an dessen Verwandte, und nicht an sie, zurück fallen, welches letztere doch der Meierverfassung gemäß sei, die ihr das Recht gebe, die Stelle anderweit zu befreien. Alle diese Gründe c) treffen aber in gleichem Grade die beiden anderen Fälle, wo das von der Ehefrau herrührende Meiergut ihr durch einseitige, beziehungsweise sogar unerlaubte, Handlungen ihres Ehemannes, für sie und ihre Kinder, entzogen wird, nämlich durch Veräußerung des Gutes oder Abmeierung des Colonen, in welchen beiden Fällen doch, nach einer constanten Praxis des O. A. Gerichts, der Verlust des Meiergutes für die Ehefrau und ihre Kinder Folge einer solchen Handlung ihres

c) Die Schlüssigkeit des zuletzt erwähnten wird schon dadurch völlig beseitigt, daß es ganz ebenso, wenn das Meiergut nicht von der Frau, sondern von ihrem verstorbenen Manne, herrührte, gehalten wird.

zu ihr eingeheiratheten Ehemannes ist.[d]) Eher noch würde sich jener Ausspruch und die demselben zum Grunde liegende Unterscheidung zwischen den beiden Fällen der noch fortdauernden und der geschiedenen Ehe aus dem Gesichtspunkte der meierrechtlichen Zweckmäßigkeit dadurch, daß die Frau nicht in jenem, wohl aber in diesem Falle, zur Stellung eines anderen tüchtigen Colonen durch ihre Wiederverheirathung im Stande ist [e]), und von dem juristischen Standpunkte aus durch die Auffassung der Wirkungen des Zuheirathens als von der Fortdauer der Ehe in der Weise abhängig, daß diese Fortdauer als Resolutivbedingung des mit dem Zuheirathen verbundenen Uebergangs des Meiergutes auf den Ehemann zu betrachten wäre, allenfalls rechtfertigen lassen.[f]) Daß übrigens im Falle der wegen Verschuldens der Ehefrau selbst erfolgenden Ehescheidung dieselbe zur Zurücknahme des von ihr zugebrachten Meiergutes nicht berechtigt sei, auch wenn der Scheidungsgrund kein den Verlust des Eingebrachten überhaupt nach sich ziehender ist, verstehet sich nach dem Obigen von selbst.[g]) Nach der älteren Praxis des Fürstenth. Minden, wofür Crayen[h]) Erkenntnisse dreier Instanzen anführt, verblieb im Falle der Ehescheidung die Stätte dem unschuldigen Theil, mochte er vermöge Erbrechts oder mittelst Beweinkaufung auf dieselbe gekommen sein.

d) Pufendorf IV. obs. 187. Hagemann IV. N. 10. V. 33. §. 9 u. 16. VII. S. 114. 269. IX, 324. Vergl. oben S. 224 f.

e) Darauf weist auch nicht allein das O. A. G. Erk. v. 22. Sept. 1805 bei Hagemann V. N. 33. §. 8 hin, indem es einer solchen geschiedenen Ehefrau die Befugniß zugestehet, das Meiergut einem anderen Manne, der die Wirthschaft darauf zu führen vermöge, zuzufreien, oder einen solchen zu sich einheirathen zu lassen; sondern es sprach sich hierüber noch bestimmter, ein O. A. G. Erk. v. 10. Oct. 1805, in der H. J. Z. XI. 1. S. 86, dahin aus: daß der geschiedenen Ehefrau der Hof zu dem Behuf zurückzugeben sei, um verfassungsmäßig denselben, mit Genehmigung der Gutsherrschaft, anderweit zu beheirathen.

f) Grefe II, 286 betrachtet das Recht der Ehefrau auf Zurückforderung des Gutes im Falle einer durch Schuld des Mannes herbeigeführten Ehescheidung als Folge der von ihm überhaupt angenommenen Beschränkung des Mannes an dem ihm zugeheiratheten Meiergute auf ein bloßes Dotalrecht: oben S. 321.

g) Hagemann VII. N. 40. Not. 9. h) III. 1. §. 35.

Noch eine, auch in die Successionsverhältnisse der Ehegatten in Beziehung auf das Meiergut einschlagende Frage: wie es mit dem von dem zugeheiratheten Ehegatten in das Meiergut inferirten Brautschatze bei der Nachfolge in das erledigte Colonat zu halten sei, wird zweckmäßiger in dem nächstfolgenden § zur Erörterung kommen.

§. 28.

8. Succession in den Allodialnachlaß.

Illaten eines Ehegatten.

„Von dem Erbe (Meiergute) unterscheidet sich dasjenige Vermögen, welches ein Wirth außer dem Hofe besitzt, mag er dasselbe aus den Mitteln der Stätte, oder anderswoher, z. B. durch Erbschaft oder Schenkung u. s. w., gewonnen haben.“ [i]) In dieses, neben dem Meiergute, jedoch einschließlich seiner Zugehörungen, zu dem Nachlasse eines verstorbenen Colonen befindliche Allodialvermögen wird nach den Grundsätzen der civilrechtlichen Intestaterbfolge succedirt, und es nehmen daran alle nach diesen Grundsätzen Gleichberechtigte, ohne Rücksicht auf die persönliche Meierfähigkeit derselben oder deren Mangel, Theil. Diese Regel spricht Wigand [k]) in der Anwendung sowohl auf das Paderbornsche als Mind. Ravensb. Meierrecht dahin aus: „Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Colonats oder Meierguts beschränkt sind, so gehören ihnen gleiche Rechte mit dem Anerben in Betreff des ganz freien Vermögens (Allode) ihrer Eltern, insofern dasselbe nicht gesetzlich als Zubehör des Gutes muß betrachtet werden.“ Was nun aber durch diesen letzterwähnten Vorbehalt von der Allodialsuccession ausgeschlossen sei, ist nach den hierüber oben [S. 73 ff.] vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. [l]) Die Mind. Rav. E. O. III. 4. stellt

i) Simon Entsch. IV, 373. In der Münst. E. O. wird dieses ausdrücklich Peculium genannt, wogegen die Mind. Rav. E. O. diesen Ausdruck in einer etwas beschränkteren Bedeutung gebraucht: Ebend. S. 382.
k) Mind. I, 270. Pad. I, 151.
l) Einen speciellen Gegenstand solcher Ausschließung von der Allodialerbfolge erwähnt Carstens §. 197: „Lucrum villicationis continuandae in divisionem non venit.“

hierüber als Regel auf: Was an Mobilien oder Immobilien im Hause oder anderen Stätten sich befinde, werde so lange „bei der Erbtheilung zum eigenthümlichen (d. h. der Eigenbehörigkeit unterworfenen oder meierstättischen) Inventar gehörig gehalten, bis vom Besitzer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stätte Mitteln acquirirt, bescheinigt worden." Aber selbst diejenigen, mit dem Meiergute verbundenen, Gegenstände, wie namentlich Gebäude, Anpflanzungen, Haus-, Hof- und Feldinventar, welche, in Folge der Verwendung des freien Vermögens des Colonen dazu, Bestandtheil seines Allodialnachlasses geworden sind, unterliegen, insofern deren Trennung von dem Meiergute zu dessen und des Anerben wesentlichem Nachtheil gereichen würde, keiner Naturaltheilung [oben S. 253 f.], vielmehr hat Letzterer sich auf andere Art mit seinen Geschwistern wegen solcher Gegenstände nach ihrem Schätzungswerthe abzufinden. m) Ob auch die bereits abgefundenen Kinder noch an der Allodialsuccession Theil nehmen, ist danach zu beurtheilen, nach welchem Princip, zufolge des in dem zur Entscheidung gerade vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden provinziellen Meierrechtes, die Bestimmung der Abfindung geschehen ist [oben S. 261 ff.]. Geschah diese lediglich aus dem Allodialvermögen, wie nach der Cal. M. O., so ist als Regel anzunehmen, was eben diese Verordnung, VI. 4, hierüber bestimmt, daß nämlich die abgefundenen Kinder in den dazu gehörigen Nachlaß, bis zu einem weiteren Erbfalle, nicht succediren, die nicht förmlich abgefundenen aber, mit welchen zugleich auch Derjenige, welcher den Hof erhält, an dieser Erbfolge Theil nimmt, nur das von den Eltern schon Empfangene zu conferiren haben. Geschah hingegen die Abfindung bloß aus dem Meiergute, was an denjenigen Orten, wo die Abfindung aus demselben auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt ist, leicht erkennbar in jedem einzelnen Falle ist, so verstehet es sich von selbst, daß dieselbe gänzlich unberücksichtigt bei der Nachfolge in den Allodial-

m) Runde Int. W. I. Ausg. §. 5. II. Ausg. §. 3. Daß insonderheit bei der Taxation der zum Allod. insep. gehörenden Gebäude deren wahrer Werth an ihrer jetzigen Stelle zum Grunde zu legen sei, erkannte das O. A. G. zu Celle am 10. Nov. 1826: H. J. Z. III. 1. S. 152.

nachlaß bleiben muß; in den meisten Fällen aber, wo eine Abfindung aus dem Meiergute von den durch den Anerben von der Nachfolge in dasselbe ausgeschlossenen gleichberechtigten Familiengliedern begehrt werden kann, und ihnen gegeben wird, was wohl als Regel des Meierrechts betrachtet werden muß, findet bei deren Bestimmung keine so scharfe Sonderung der beiden Bestandtheile des Besitzthumes eines Colonen, des meierstättischen und allodialen, statt, und bei der Entscheidung über dergleichen Fälle entstehet sodann die Frage, wem die Nachweisung darüber obliege, ob unter der Abfindung auch der Antheil des Abgefundenen an dem Allodialvermögen, neben seinem Anspruche an dem Meiergute, begriffen sei, und diese Frage wird sich nur mit specieller Berücksichtigung der in den verschiedenen particularrechtlichen Normen darüber enthaltnen Bestimmungen mit einiger Sicherheit beantworten lassen, wie sich schon daraus ergiebt, daß Wigand [n]) nach Paderborn. Meierrechte annimmt, daß wenn die Brautschätze unter den gesetzlichen Bedingungen ohne Vorbehalt regulirt und festgesetzt worden seien, es des Beweises bedürfe, daß sie bloß von dem Meiergute, und nicht von den übrigen Allodialgütern, ausgelobt worden seien, in welchem Falle den Miterben ihre Rechte an letzteren vorbehalten blieben; dagegen nach dem Mind. Rav. Meierrechte [o]) die Vermuthung gelten läßt, daß die Abfindung vom Meiergute mit dessen gesetzlichem Zubehör und dem untrennbaren Allode geschehen sei, das trennbare Vermögen aber, sowie das nach der Verschreibung der Abfindung erworbene, den gemeinschaftlichen Erbrechten unterworfen bleibe.

Ein bei der Succession in den Allodialnachlaß eines Colonen sehr häufig in Betracht kommender Gegenstand ist, wenn der Erblasser ein in das Colonat eingeheiratheter Ehegatte war, dessen eingebrachtes Vermögen. Nach den Grundsätzen der strengen Meierverfassung, welche bei allen auf das Colonatwesen sich beziehenden Verhältnissen nur den Zweck einer möglichst vollkommnen Bewirthschaftung des Meiergutes verfolgt, kann die Verpflichtung des Nachfolgers eines Colonen zur Herausgabe des von diesem

n) Pad. I, 151.
o) Mind. I, 270.

oder seiner Ehefrau in das Gut inferirten Vermögens, nachdem dasselbe zum Besten des Gutes [p]) einmal verwendet worden, und solchemnach ohne Wiederverschlechterung des bisherigen Zustandes desselben nicht herausgezogen werden könnte, für verträglich mit der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses nicht gehalten werden. Völlig in diesem Sinne bemerkt Wigand [q]): Die Auszahlung der Brautschätze sei eine große Last für die Güter, und sowie sie hauptsächlich auf thätigen Erwerb, Fleiß und Sparsamkeit berechnet sei, so werde allezeit auch darauf gerechnet, daß die durch Heirathen in das Gut fließenden Brautschätze die Lasten erleichtern, die Wunden wieder heilen helfen; und führt demzufolge den zunächst als Regel des noch jetzt geltenden Paderb. und Mind. Ravensb. Meierrechtes ausgesprochnen Grundsatz: daß, wenn die Eltern gestorben seien, und der Anerbe das Gut angetreten habe, Vater oder Mutter aber noch einen Brautschatz zu fordern gehabt hätten, derselbe an das Gut falle, und nicht von sämmtlichen Geschwistern getheilt werde, auf allgemeines Gewohnheitsrecht zurück; auch weisen auf die besondere Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses im Allgemeinen die Bestimmungen der Schaumb. Lipp. Verordn. v. 20. März 1798 (III, 241.) hin, indem dieselbe, von dem Erfahrungssatze ausgehend, daß es eins der sichersten Mittel, die Höfe im Stande zu erhalten, und, wenn sie in Verfall gerathen, ihnen wieder aufzuhelfen, sei, wenn diejenigen Gelder, welche eine in die Colonie heirathende Person einbringt, zum Besten des Hofes verwendet würden, sehr genaue Vorschriften über die, durch die Beamten zu überwachende, Verwendung solcher Illaten in die Meiergüter ertheilt, woraus zugleich, nach der ganzen Tendenz der, an die ältere Gesetzgebung sich anlehnenden, Verordnung, das fortdauernde Verbleiben des Eingebrachten in dem Meiergute und dessen Uebergang auf jeden Besitzer desselben von selbst folgt. Diesen Folgesatz erkennt auch schon Pufendorf [r]) an, wenn er gleich demselben einen anderen Rechtsgrund unterlegt;

p) Abtragung von Schulden, Bestreitung von Abfindungen ꝛc.: v. Ramdohr III, 156. Vergl. a. Struben V. Bed. 65. (I, 261.)
q) Pad. I, 144. Mind. I, 264.
r) animadv. N. 94.

ein sehr bestimmt entscheidendes Erkenntniß des O. A. Ger. zu Celle von 1788 theilt, unter Bezugnahme auf die Cal. M. O. V. 2. u. 7. a. VII. 7, Spangenberg[s]) mit: daß nämlich, „was die Ehefrau eines Meiers bei ihrer Verheirathung entweder wirklich inferire oder zu inferiren versprochen habe, ohne sich ein weiteres Ius disponendi vorzubehalten, dem Meierhofe selbst incorporirt werde, dieselbe darüber nicht disponiren könne, und auch die Allodialerben darin nicht succedirten." [t]) Hiernach erscheint als sehr auffallend die davon gänzlich abweichende neuere Praxis des O. A. Ger. zu Celle, welches am 14. Sept. 1838 [u]) erkannte: „Der Grundsatz, daß in bäuerlichen und Colonat-Verhältnissen das Eingebrachte der Ehefrau der Stelle, in welche es inferirt wurde, dergestalt incorporirt werde, daß eine Zurückforderung desselben überhaupt nicht stattfinde, vielmehr eine Vergütung dafür durch andre Vortheile eintrete, in dem Sinne, daß die Ehefrau sofort mit der Eingehung der Ehe und dem dadurch erlangten Consortio villicali eine die Rückforderung des Eingebrachten ausschließende Vergütung erhalte, stehe weder als eine nothwendige, aus der rechtlichen Natur des Colonatrechts abfließende, Folge nachzuweisen, noch auch durch die Bestimmungen der hier zunächst zur Anwendung kommenden Calenb. M. O. zu rechtfertigen"; nachdem zuvor schon in einem, auch von der Juristenfac. zu Gießen in der Leut. Instanz bestätigten, Erk. der J. Canzl. zu Hildesheim v. 17. Nov. 1823 [v]) ausgesprochen war, daß das schon im gemeinen deutschen Privatrechte begründete Princip: daß, ohne specielle Verabredung, das von einer 2ten Ehefrau eines Meiers in dotem Inferirte nicht in dem Hofe, auf den sie einheirathet, verbleibe, sondern auf ihre Intestaterben vererbt werde, selbst wenn ihr eine Leibzucht verschrieben sei, auch aus der Hildesh. Verordn. v. 9. Apr. 1781 abzuleiten sei. Wenn aber durch das erstgedachte Erkenntniß, in

s) zu Struben I, 261. Not. *.

t) Auch Runde Leibz. II. §. 22. S. 372 f. nimmt auf dies Erkenntniß, zur Unterstützung des von ihm allgemein aufgestellten Satzes: daß was der Aufkömmling vertragsmäßig der Stelle zugebracht habe, der Regel nach nicht zurückgefordert werden könne, Bezug.

u) H. J. Z. XXI. 1. S. 126.

v) Ebendas. VIII. 2. S. 13.

Folge jener Ausführung weiter erkannt wurde, daß der von der Ehefrau inferirte Brautschatz bei deren kinderlosem Ableben an ihren Vater, als Dos profectitia, zurückzugeben sei; so sind jedoch damit in einem neueren Falle die Facultäten zu Göttingen und Bonn (1842 u. 1843) keinesweges einverstanden gewesen, indem sie vielmehr den Brautschatz als Abfindung aus dem Meiergute (ihres Vaters) betrachteten, deren Eigenthum sogleich auf die Ehefrau übergehe, und daher auch auf ihren Mann vererbt werde. w) Mit jener älteren Praxis der Hannöv. Gerichte stimmt dagegen auch die neuere der Braunschw. Gerichte, die es als allgemeinen Grundsatz des Meierrechts anerkennen, daß der inferirte Brautschatz, dessen Bestimmung es sei, die Kräfte des Hofes zu vermehren, und der deßhalb ein integrirender Theil des Hofes sei, dem Meiergute verfalle, überein; auch ist nach einem O. L. Ger. Erk. v. 1834 jener Grundsatz nicht gerade durch die wirkliche Verwendung des Brautschatzes bedingt, sondern leidet überhaupt dann Anwendung, wenn dieser nur zum Besten des Hofes bestimmt, und des Hofes wegen in die Ehe inferirt ist; er beschränkt sich jedoch in der Anwendung auf die Gegenstände, welche die Frau als Brautschatz verschreibt, und ist nicht auf dasjenige Vermögen auszudehnen, welches sie außerdem besitzt oder welches ihr in der Folge zufällt, auch wenn sie es ihrem Ehemanne zur Bestreitung der Lasten der Ehe (als Dos im römisch-rechtlichen Sinne) übergibt. x) — Auf die Befugniß der Eltern selbst, bei dem Abgange von dem Colonate, sowie insonderheit der Ehefrau im Falle des Concurses ihres Mannes, das in dasselbe inferirte Vermögen zurückzunehmen, werde ich in der Lehre von der Interimswirthschaft und von der Leibzucht, beziehungsweise von der Abmeierung [§. 29. 30. 31.], zurückkommen. Ueber die Folgen der Belassung der Illaten in dem Meiergute, nachdem die Inferentin auf die Leibzucht gezogen ist, rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Schuldenbezahlung wird noch im 30ten § Einiges vorkommen.

w) Ebendas. XXI. 1. S. 138. u. 170.
x) Steinacker §. 15. Not. 15. §. 246. Not. 4.

§. 29.

II. Von der Interimswirthschaft.

Die strenge Meierverfassung, in der vollen Consequenz des durch sie begründeten Systems, kennt keine Interimswirthschaft; ihr stehen nämlich, von dem Gesichtspunkte der meierrechtlichen Zweckmäßigkeit aus, alle diejenigen Gründe entgegen, mit welchen oben [S. 308.] die Zulässigkeit des erblichen Zuheirathens des Meiergutes an einen 2ten Ehemann im Falle der persönlichen Unfähigkeit der von dem verstorbenen Colonen nachgelassenen Kinder zur Colonatsübernahme wegen ihres jugendlichen Alters, als der strengen Meierverfassung entsprechend, zu rechtfertigen gesucht wurde. y) Es wurde jedoch auch da schon des vermittelnden Ausweges gedacht, dessen Benutzung die gleichzeitige Beachtung des objectiven Zweckes einer tüchtigen Bewirthschaftung des Meiergutes und des subjectiven Interesses der zur Nachfolge in dieses Gut berechtigten, aber an der Ausübung dieses ihres Successionsrechtes durch ihr jugendliches Alter temporär verhinderten, Familienglieder z) möglich macht. Man kann ja wohl an und für sich die Richtigkeit des von Wigand*) ausgesprochnen Satzes: Jugend ist kein Grund des Verlustes des Anerbenrechtes, nicht bezweifeln, da die Unfähigkeit zur Ausübung dieses Rechtes wegen Mangels des zur Colonatübernahme erforderlichen Alters eine bloß respective, mit jedem Augenblicke sich vermindernde, und vielleicht schon nach wenigen Jahren gänzlich aufhörende, ist; eine zur Conservation dieses Rechtes für die Zwischenzeit anzuordnende Verwaltung oder Verpachtung des Meiergutes, wobei Derjenige, welchem sie anvertraut ist, kein eignes Interesse hat, würde gleichwohl dem Zwecke einer tüchtigen Bewirthschaftung des Gutes, wie die eigenthümliche Natur des Meierverhältnisses sie erfordert, nur sehr unvollkommen entsprechen a); aus dieser zwiefachen

y) Vergl. a. Runde Int. W. §. 8. S. 21. I. Ausg. (die, ohne weitere Bezeichnung, hier stets gemeint ist).

z) „zur Sicherstellung des ihnen competirenden Anerbrechts“: O. A. G. Erk. v. 21. Dec. 1823, bei Struckmann Beitr. VIII. S. 33.

*) Mind. I, 217; in Uebereinstimmung mit Runde Int. W. §. 6. S. 16.

a) Scholz Erbr. §. 7. u. 42. Vergl. a. Plate S. 49.

Betrachtung ist nun das besondere Institut der Interimswirthschaft in der engeren Bedeutung, welche ihr vorzugsweise bei der Anwendung auf das Meierverhältniß zukommt, oder der Uebertragung des Colonats auf gewisse Mahljahre [b]), hervorgegangen. Von dieser, mit dem einen wie dem anderen Ausdrucke gleichmäßig zu bezeichnenden, Einrichtung sagt Runde [c]) ganz richtig, daß ihr Zweck weder der alleinige Nutzen des Anerben, wie bei einer vormundschaftlichen Verwaltung, noch der bloße Vortheil des Gutsherrn, sondern die Erhaltung des Colonats, die vortheilhafte Verwaltung und Verbesserung des Hofes zum Nutzen Beider, und — kann man, als durch das Wesen der eigentlichen Meierverfassung geboten, hinzufügen — im öffentlichen Interesse [d]), sei. Das Eigenthümliche dieser Interimswirthschaft nun bestehet darin, daß der Interimswirth während der Dauer dieses seines Verhältnisses sich in der Ausübung des wirklichen Colonatrechtes befinde, daß diese Dauer auch auf eine die Volljährigkeit des Anerben überschreitende Zeit bestimmt werden könne [e]), daß Jenem, wenn er von dem Hofe abgehet, eine angemessene Leibzucht aus demselben zu Theil werde, und daß seinen Kindern Anspruch auf eine gewisse Abfindung, nicht selten sogar ein eventuelles Erbrecht, zukommt. [f]) Hierdurch nimmt die

b) Sehr bezeichnend „Meierjahre" in der Lippe-Detm. Verordn. v. 30. Jun. 1781. §. 4. (II. 753.), wie auch schon im Delbr. Landr. II. 2. u. 9. (Wigand Pad. III, 91 f.), genannt.

c) a. a. O. §. 21. S. 71.

d) „Der Staat hatte ein erworbenes Recht, daß während der Minderjährigkeit des Gutserben ein andrer vollmächtiger Wirth in die Reihen trete", führt Sommer I, 149 als besonderen Grund der Int. W., in der Anwendung auf Colonatgüter an, womit auch Scholz a. a. O. §. 7. zu vergleichen ist.

e) Die in einer so weit ausgedehnten Int. Wirthsch. liegende Beschränkung der Ansprüche des Anerben auf den Besitz des Meiergutes hält Eichhorn, im §. 13 des mehrerwähnten Gutachtens, für gerechtfertigt durch die Unvollkommenheit des Erbrechtes desselben.

f) In dieser letzteren Beziehung bemerkt Eichhorn in der angeführten Stelle jenes Gutachtens, mit Berücksichtigung des §. 14 der Pad. M. O.: für das Vermögen, „welches der 2te Ehegatte als Interimswirth inferiren solle, um dadurch das Gut zu verbessern, und zur Tragung der darauf haftenden Lasten wieder fähig zu machen, oder von der Sub-

Interimswirthschaft in jenem engeren Sinne den Charakter einer Ausübung des Colonatrechtes in eignem Namen und zum eignen Vortheile des Interimswirthes an [g]), und indem dieser solchergestalt auch für die Zukunft seine Lage und die seiner Familie gesichert weiß, wird ihn nicht, wie die Lipp. Detm. Leibzuchtsverordn. v. 1781 (II, 750), §. 1, sich ausdrückt, „die Aussicht in seine künftige schlechte Belohnung entweder ganz muthlos oder doch zum nachlässigen Haushalter machen" [h]); er wird nicht, gleich dem bloßen Pachter [i]), nur auf möglichst einträgliche Benutzung des Hofes während der Jahre seines Besitzes, ohne Rücksicht auf dessen fortdauernde Erhaltung, bedacht sein. [k]) Zum wahren Nutzen des Colonates und seiner tüchtigen Bewirthschaftung gereicht es aber zugleich von der anderen Seite, daß nicht allein der Interimswirth sein dem Hofe zugebrachtes Vermögen in diesen zu verwenden hat, und in demselben, wo nicht ganz, doch so lange er sich in dessen Besitze, so wie der ihm daraus gebührenden Leibzucht, befindet, stehen zu lassen verbunden, sondern daß auch sein Recht auf eine solche Leibzucht bedingt durch die wirklich stattgehabte gute Bewirthschaftung des Hofes, und der Betrag dieser Leibzucht, wo dieselbe nicht auf ein gewisses Quantum particulargesetzlich bestimmt ist, abhängig von dem dem Hofe wirklich durch eine solche Bewirthschaftung zugewendeten Vortheile ist. Am Bestimmtesten charakterisirt in diesem Sinne die Interimswirthschaft Mittermaier

hastation zu retten, würde die Leibzucht, ohne Successionsrecht der Kinder, keine hinreichende Entschädigung sein."

g) Runde §. 23. S. 82. Auch Wigand sagt (Mind. I, 220. Not.): „die Mahljahre begründen ein wirkliches Colonatrecht."

h) Ebendaselbst wird auch die Beseitigung der Schwierigkeit für die Wittwe, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, als Motiv der Interimswirthschaft geltend macht; was sich recht deutlich in der Frage einer solchen Wittwe bei Wigand Pad. I, 170: „wer wird sich in die Last stecken und mich nehmen, wenn er dereinst vom Gute abziehen soll?" ausdrückt; womit auch eine ähnliche Bemerkung Struben's IV. Bed. 175 (I, 258.) zu vergleichen ist.

i) Runde §. 22. S. 76.

k) Man vergleiche auch die hierüber bei dem Generaldirectorium zu Berlin im Jahre 1791 stattgefundenen Verhandlungen: Runde Leibz. S. 360.

in der neuesten Ausgabe seines deutschen Privatrechts [l]): „Die Verbindung der Rücksicht auf den minderjährigen Anerben, dem der Hof nicht entzogen werden durfte, mit dem Interesse des Gutsherrn, daß die Stelle in der Zwischenzeit gut bewirthschaftet werde, veranlaßte in manchen Gegenden bei Erledigung des Colonats durch Sterbfall die Einrichtung der Interimswirthschaft; man förderte dadurch das Interesse des Hofes, ohne einen Fremden, der kein Interesse am Hofe nahm und bloß bezahlt war, zur Bewirthschaftung zu bedürfen; der Zweck der Einrichtung ist die Erhaltung und Verbesserung des Hofes während der Minderjährigkeit des Anerben; der Interimswirth erscheint überall als der zum eignen Nutzen und aus eignem Rechte zeitliche (so lange die Mahljahre dauern) colonatrechtliche Nießbraucher des Gutes, der es ebenso, wie der Gutsmeier, nach der Verleihung oder Hofsgewohnheit bewirthschaftet." Auch er hebt also das Interesse des **Hofes** als das bei dem Institute der Interimswirthschaft vorzugsweise entscheidende hervor, und behandelt dasselbe nur zu sehr als identisch mit dem des Gutsherrn, da es doch hauptsächlich auch das in der Meierverfassung begründete öffentliche Interesse ist, welches die rein objective Berücksichtigung der Erhaltung des Hofes im Zustande einer tüchtigen Bewirthschaftung jeder anderen voranstellt. Der von dem genannten Schriftsteller citirte **Koken** [m]) gedenkt ausdrücklich auch dieser besonderen Beziehung: Der Hof, mit dessen Wohlstande so mannichfache Interessen — des Anerben, der gesammten Hofesfamilie, der Gutsherrschaft, **der Regierung** — theils unmittelbar, theils mittelbar, verknüpft waren, bedurfte zu seiner Leitung eines kräftigen männlichen Arms, die rege Hofesmaschine durfte nicht ins Stocken gerathen, wenn etwa dem zur Nachfolge in den Hof zunächst berufenen Mitgliede ein Hinderniß der augenblicklichen Verwirklichung seines Rechts in der noch nicht zureichend erfolgten Entwickelung der zur Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte des Anerben oder in der noch nicht erreichten Mannbarkeit der Anerbin entgegentrat; es war also das Hinzutreten eines Dritten, eines Fremden, zur Lei-

l) B. II. §. 499.
m) S. 78 ff.

tung des Hofes nothwendig; freilich hätte man zu diesem Zwecke mit einer bloßen Administration, einer vormundschaftlichen Verwaltung, ausreichen können, aber das Zusammentreffen jener vielfältigen Interessen am Gedeihen des Hofes machte doch für die Folgen einer solchen Anordnung besorgt; um diesem Bedenken abzuhelfen, kam es darauf an, den Fremden in die möglichst enge Verbindung mit dem Hofe zu bringen, und beider Wohlfahrt auf das Genaueste mit einander zu verknüpfen; darauf beruhet die Einführung der Interimswirthschaft, mittelst deren man eine rege Theilnahme Fremder an dem Gedeihen des Colonats erkaufte, indem man dieses und die Jenen zufallenden Vortheile und Belohnungen in ein Causalverhältniß brachte; die Lage des Interimswirths ist solchemnach eine stellvertretende und selbständige zugleich; ersteres nach ihrem Resultate, letzteres nach ihrer Grundlage und der sie beherrschenden Rechtsidee. Das bei dem Institute der Interimswirthschaft zusammenwirkende dreifache Interesse hebt auch v. Ramdohr [n]) hervor: „Die vortheilhafteste Benutzung des Gehöftes zum Besten der Meierfamilie, des Staats, und des Gutsherrn, ist die einzige Absicht der Interimswirthschaft." Auch Heise u. Cropp [o]) gehen davon aus, daß eigentlich die Hufe es sei, welche dem Manne seine politische und ökonomische Existenz gewähre, und daß daher vor allen Dingen das Interesse der Hufe, oder, wenn man lieber wolle, aller Derer, welche bei der Hufe betheiligt seien, berücksichtigt, und für die Erhaltung derselben in gehörigem Stande Sorge getragen werden müsse, und bestimmen demnach, diesen Betheiligten gegenüber, die Verpflichtung des Interimswirths dahin: „daß er im öffentlichen Interesse, sowie im Interesse der Gutsherrschaft, und des Anerben, der Stelle als ein sorgsamer Hauswirth vorzustehen, und sie im gehörigen Stande zu erhalten habe." [p])

Die gegenwärtige auf eine Darstellung der Grundzüge des deutschen Meierrechtes sich beschränkende, Abhandlung gestattet, diesem ihrem Zwecke nach, keine weitere Ausführung der Lehre von der In-

n) III, 199.
o) jurist. Abhandlungen. B. II. N. 3. S. 94 u. 101.
p) Daß die Int. Wirthschaft dem öffentlichen Wohl, wie dem Nutzen der Minderjährigen, entspreche, bemerkt schon Struben acc. N. 44.

terimswirthschaft, nachdem die eigenthümliche Beziehung, worin dieselbe zu dem Meierverhältnisse insbesondere stehet, hier gezeigt worden ist; in praktischer Hinsicht wird jedoch die II. Abtheilung dieser Schrift [unten §. 49.] noch mancherlei Auskunft geben; für den doctrinellen Gebrauch aber verweise ich, nächst den Compendien über deutsches Privatrecht, hauptsächlich auf die mehrgedachte, eigens dieser Lehre gewidmete, Schrift von Runde q), und auf den Titel von den Mahljahren in Wigand's oftерwähnten beiden Werken über das westphälische Provinzialrecht r); darf indessen hierbei eine, bei dem Gebrauche dieser Schriften wohl zu beachtende, Verschiedenheit in der Ansicht der beiden vorgenannten Rechtsgelehrten über den Rechtsgrund der Interimswirthschaft in der obigen engeren Bedeutung, oder der Uebertragung des Colonates auf gewisse Mahljahre, nicht unerwähnt lassen. Wigand hält hierbei fest an der vorgefaßten Idee, daß das, auch auf die Colonate anwendbare, Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft [oben S. 293.] den eigentlichen Rechtsgrund der Ueberlassung des Meiergutes an einen 2ten Ehemann auf gewisse Mahljahre (Interimswirthschaft im eigentlichen colonatrechtlichen Sinne) abgebe, und diese Mahljahre sich, ohne Rücksicht auf den Vortheil der Administration, nur rein aus der Idee der Uebertragung von Rechten, die ein Ausfluß der Gütergemeinschaft seien, gebildet hätten. Er vertheidigt diese Ansicht zunächst gegen Eichhorn s), welcher in dem ehelichen Güterverhältnisse nur den Entstehungsgrund der Interimswirthschaft, als eines besonderen Institutes, sehe, wodurch, weil der Anerbe selbst wegen seiner Jugend das Gut noch nicht antreten könne, dasselbe, statt der vormundschaft-

q) I. Ausg. Gött. 1796. II. Ausg. 1832. Ihn bezeichnet auch Eichhorn in dem oftgedachten Gutachten, §. 12, als „classischen Schriftsteller über jenes Institut.“ Klöntrup II, 212 macht jedoch darauf aufmerksam, daß der „sehr brauchbare“ Tractat von Runde in Westphalen nur mit Vorsicht anzuwenden sei. Er selbst handelt die Int. Wirthschaft und die Mahljahre an verschiedenen Stellen (II, 211. u. 294.) ab, ohne einen charakteristischen Unterschied beider anzugeben.

r) Pad. I, 158 ff. Mind. I, 280 ff. — Eine übersichtliche Darstellung der Grundsätze von der Interimswirthschaft findet man auch bei Plate §. 10, und Koken S. 78 ff.

s) D. P. R. §. 364. (366. d. V. Ausg.)

lichen Verwaltung, einer aufgeheiratheten fremden Person zur Administration und Nutznießung aller Colonatrechte bis zum Antritt des Anerben überlassen werde; und mißbilligt es demnach, daß derselbe nicht die Rechte des mahljährigen Besitzers, den ein in prorogirter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf das Gut bringe, von den Rechten eines wirklichen Interimswirths, der nur als interimistischer Verwalter des Gutes und der Rechte des Anerben betrachtet werden könne, unterscheide.[t]) Noch lebhafter streitet Wigand gegen Runde[u]), dessen Ansicht[v]) dahin angegeben wird: der 2te Ehegatte, welchem die dem verstorbenen an dem Meiergute zuständig gewesenen Rechte bis zur Großjährigkeit des Erben wirklich übertragen würden, vertrete nun, als Interimswirth, an der Stelle des Anerben das Colonatrecht, und habe den Nießbrauch desselben, kurz er sei ein Verwalter des Colonates, bei dem nur der Nutzen, den er gewinne, gegen die Lasten, die er trage, compensirt werde, der keine Rechnung lege, und alle Rechte und Verbindlichkeiten des wirklichen Colonen repräsentire, auch für sein Eingebrachtes und für das in das Gut Verwendete, als Belohnung und Pension, die Leibzucht erhalte. Er giebt zu[w]), daß Runde's Ansichten bei den Praktikern stabil geworden seien, setzt aber seine Polemik auch noch gegen die nähere Entwickelung des Institutes fort, welche Runde in der II. Ausg. der vorgenannten Schrift[x]) geliefert hat, wo derselbe sogar zugiebt, daß die Interimswirthschaft historisch und factisch als eine Folge der Gütergemeinschaft in so fern wohl angesehen werden könne, als diese auf die Ausbildung des Institutes großen Einfluß gehabt habe, daneben jedoch an der Grundregel festhaltend, daß die Erhaltung des Colonats Zweck der ganzen Interimswirthschaft sei, und daher, weil der Hof mit einem wehrhaften Manne (Wehrfester)

t) Pad. I, 173 ff. Die Dunkelheit, welche sich in der von Eichhorn in der Not. d. gegebenen Erläuterung finden soll, dürfte sich wohl dadurch lösen, daß der überlebende Ehemann, welcher durch die Ehe auf das Gut gekommen war, dadurch eigne Colonatrechte an dem Gute erworben hatte, also zu deren fortgesetzter Ausübung der Interimswirthschaft nicht bedarf.

u) Int. W. §. 18. I. Ausg.

v) Pad. I, 176.

w) Mind. I, 287 f.

x) §. 27.

habe besetzt sein müssen, die Vertretung des minderjährigen Hofeserben durch einen Gewährsmann, welcher in den Hof als wirklicher Wehrfester eintrete, und demselben lebenslang angehörig bleibe, entstanden sei. Bei dieser fortgesetzten Polemik gegen Runde muß ich vorerst darauf aufmerksam machen, daß Wigand dabei von der irrigen Voraussetzung ausgehet, als ob Jener von einer Interimswirthschaft rede, wie deren in der Cal. M. O. II. 3. gedacht wird, und wie sie auch in dem Entw. d. Lün. M. O. vorausgesetzt zu sein scheint, wovon unten das Nähere vorkommen wird; da Jener doch im Gegentheile y) ausdrücklich sagt: in der erstgedachten Stelle sei „von keiner eigentlichen Interimswirthschaft, wie der Begriff derselben oben bestimmt sei, die Rede." Wenn man nun davon absieht, daß die von Eichhorn und Runde gewählte Bezeichnung des Interimswirthes als Verwalter des Colonats allerdings keine sehr passende ist, indem sie leicht Veranlassung zu einer minder klaren Auffassung des Verhältnisses darbietet; so bleibt als eigentlicher Differenzpunkt von praktischem Interesse zwischen den beiderseitigen Ansichten — Eichhorn's und Runde's auf der einen, Wigand's auf der anderen Seite — nur übrig, daß Letzterer z) einerseits den Uebergang des wirklichen und selbständigen Colonatrechts auf den 2ten Ehegatten für lediglich begründet in der Gütergemeinschaft, die ihre Folgen wirklich über das Colonat erstrecke, zugleich aber für bedingt durch den Ablauf gewisser Jahre, die ihm als Meierjahre bewilligt seien, erachtet, andrerseits dem Anerben den Gebrauch seines Rechtes gegen den überlebenden Ehegatten abspricht, indem erst mit dessen Tode, oder nach dem Ablauf der Mahljahre, das Anerbrecht erwache. Aber schwerlich möchte es gelingen, sich einen reinen juristischen Begriff zu formen, einerseits von dem vermöge der Gütergemeinschaft, und als unmittelbare Folge derselben, erworbenen Rechte des 2ten Ehegatten auf den wirklichen und selbständigen Eintritt in das Colonatverhältniß, welches Recht gleichwohl, obgleich der Rechtsgrund des Erwerbes, die eheliche Gütergemeinschaft, noch unverändert fortdauert, durch ein diesem Verhältnisse gänzlich fremdes Ereigniß — die

y) §. 39. d. I. Ausg.
z) Pad. I, 176.

Volljährigkeit des Anerben oder den Ablauf gewisser Mahljahre — erlöschen soll; andrerseits von dem gesetzlich begründeten, und durch den Tod des Erblassers bereits wirklich angefallenen, Successionsrechte des Anerben, welches gleichwohl erst nach dem Eintritte jenes Ereignisses erwachen und wirksam werden soll. Wigand*) giebt denn auch selbst zu, daß die Preußischen Gerichte, namentlich in der Anwendung auf die, in mancher Hinsicht seiner Vorstellungsweise günstige, Mind. Ravensb. Meierverfassung, „unbedenklich seit dem Erscheinen von Runde's Werk dessen Lehren überall zum Grunde zu legen gestrebt, und die daselbst üblichen Mahljahre als Interimswirthschaft bezeichnet haben", und es hat ihn betrübt, seine in dem Paderb. Meierrechte gegebene Untersuchung vom Oberlandesgerichte zu Halberstadt geradezu annullirt zu sehen. Ganz im Sinne jener erstgenannten beiden Schriftsteller hat sich nämlich dieses Gericht in einem Erkenntnisse von 1833 dahin ausgesprochen: „der Consensbrief des Gutsherrn mache den Interimswirth nur auf die Dauer der Mahljahre zum Verwalter des Colonats; während derselben trete er in alle Rechte und Verpflichtungen desselben, und erhalte nach deren Beendigung einen durch den entrichteten Weinkauf und die Verwendung seines Peculii in die Stätte, sowie durch seine sorgfältigere oder schlechtere Verwaltung, gerechtfertigten Anspruch auf größere oder geringere Leibzucht; seine auf der Stätte gebornen Kinder seien ex pacto et providentia [a]) zur Succession, eventualiter zum Brautschatz, berechtigt." Und damit stimmt auch ein Erkenntniß des G. O. Trib. zu Berlin von 1837 überein, indem es namentlich von der Interimswirthschaft, nach Münsterschem Rechte, sagt: Der Mahljährige Besitzer war interimistischer Verwalter des Colonats statt des eigentlichen Colonatsbesitzers, wenn dieser wegen Unmündigkeit oder sonst verhindert war, das ihm angefallene Colonat ordnungsmäßig zu bewirthschaften; ein solcher Interimswirth mußte sich einen bestimmten Zeitraum seiner Verwaltung, die s. g. Mahljahre, festsetzen lassen; für die Dauer seiner Verwaltung trat er ganz an die Stelle des Colonatsbesitzers, und wurde nach Beendigung der

*) Mind. I, 291.

[a]) nämlich aus der mit dem Interimswirth eingegangenen Uebereinkunft.

Mahljahre ganz so angesehen, wie ein Colonatsbesitzer, der wegen Gebrechlichkeit oder sonst das Colonat dem Anerben abtrat und sich in die Leibzucht begab.[b]) — Daß übrigens bei dem leiblichen Vater des Anerben, welcher nach dem Ableben der Mutter des Letzteren, von welcher das Colonat herrührt, die Bewirthschaftung desselben fortgesetzt, von einer Interimswirthschaft und einer Verbindlichkeit zur Abtretung des Gutes an den volljährigen Anerben gar nicht die Rede sein könne — welche Frage Wigand[c]) ausführlich erörtert — versteht sich nach den oben ausgeführten allgemeinen Grundsätzen von selbst[d]), indem auch in einem solchen Falle bis zum Ableben des Vaters, welcher durch seine Verheirathung mit der Anerbin wirklicher Colon geworden ist, und als solcher das Recht der Nachfolge auf seine Kinder überträgt, ein Successionsfall für diese noch gar nicht eingetreten ist[e]); und die gegentheilige, den zur anderweiten Ehe geschrittenen leiblichen Vater sogar, wenn das Gut von ihm herrührt, auf Mahljahre beschränkende, Ansicht[f]) beruhet jedenfalls nur auf particularrechtlichen Normen, und deren allzustreng an dem Buchstaben haftenden Auslegung. Sie ist besonders lebhaft von Struckmann[g]) auf den Grund der Osn. E. O. IV. 23 („die Alten"), und deren Uebereinstimmung mit der Ravensb., vertheidigt worden, wogegen Klöntrup[h]) die obige Ansicht um deßwillen für die richtigste hält, weil sie mit dem gemeinen Rechte sowohl, als mit der Natur der Sache, und den besonderen Rechten der benachbarten

b) Simon Entsch. II, 181.
c) Pad. I, 184 f. Mind. I. 229 ff. 292 ff.
d) Dies anerkennende Entscheidungen der Lipp. Detm. Regier. Canzlei von 1768 und 1788 bei Führer §. 52.
e) Auch das O. A. Ger. zu Wolfenbüttel erkannte am 17. Jan. 1835: daß der aufgeheirathete Ehemann, als leiblicher Vater des Anerben, zu diesem nicht in dem Rechtsverhältnisse eines Int. Wirths stehe, sondern (nach dasigen Particularrechte oben S. 320.) in dem eines gesetzlichen Verwalters und Usufructuars des Muttergutes: Scholz Mag. N. F. II. 3. S. 101.
f) welche noch Grefe II, 68, dem die Ausführung Wigand's unbekannt geblieben zu sein scheint, im Osnabr. Rechte begründet hält.
g) Beitr. II. S. 63. XIX. S. 105. H. J. Z. III. 2. S. 179. IV. 2. S. 70.
h) H. J. Z. III. 2. S. 102.

Lande, wofür namentlich die Münst. E. O. II. 9. 13. angeführt wird, übereinstimme, und alle Rechtsanalogie für sich habe. Das O. A. Ger. zu Celle ist jedoch in einem Erkenntnisse vom 4. Mai 1829 [i]), jener streng buchstäblichen Auslegung beigetreten, und hat demnach angenommen, daß die Bestimmung der Mahljahre bei der Wiederverheirathung eines Colonen sich nicht bloß auf den angeheiratheten Ehegatten, sondern auch auf Jenen, selbst wenn von ihm das Gut herrührte, seinem leiblichen Sohne, als dem Anerben, gegenüber, beziehe. In den Entsch. Gründen wird sich unter andern auf einen, die deßhalbige Gewohnheit bezeugenden, Landt. Beschl. von 1709 bezogen, welchem jedoch ein Responsum von 1772, welches Runde [k]) mittheilt, in der Anwendung auf den Fall, wo von des Anerben Vater oder Mutter, von welchem die Stätte hergekommen ist, die Rede sei, entgegen stehet. Auch die Praxis der Preußischen Gerichte läßt sich keineswegs für jene strenge Auslegung, insonderheit der Mind. Rav. E. O., anführen, indem Wigand [l]) seine Ausführungen mit Erkenntnissen dreier Instanzen — dem des G. O. Trib. von 1830 — unterstützt, ein neueres Erkenntniß des Letzteren [m]) aber, welchem die gegentheilige Ansicht zum Grunde gelegt worden, sich nur auf das Verhältniß einer wiederverheiratheten Wittwe zu dem Anerben bezog, und dieses Verhältniß ganz richtig dahin bestimmte, daß „das Recht des Anerben ein wirkliches, durch den Tod seines Vaters ins Leben tretendes, erbliches Besitzrecht, und nur die Erlangung des Naturalbesitzes des Hofes für die Dauer der bewilligten Mahljahre suspendirt sei."

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Interimswirthschaft in der engeren oder colonatrechtlichen Bedeutung bleibt mir übrig, die positiven Bestimmungen der Meiergesetze über dieses Institut, deren hier einschlagende Stellen meist oben [S. 312 ff.] bereits angeführt worden, kurz mitzutheilen, wobei ich jedoch vorläufig bemerke, daß in keiner derselben eine Hinweisung auf Gütergemeinschaft als

i) Ebendas. IV. 2. S. 94. Vergl. a. Grefe II, 68.
k) Int. W. II. Ausg. S. 246.
l) Mind. I, 296.
m) Simon Entsch. I, 371. Vergl. a. II, 1.

unmittelbaren Rechtsgrund des Institutes, sich erkennen lasse. So erscheint es zunächst als durchaus selbständige, rein positive, gesetzliche Bestimmung (nicht bloße Folgerung aus einem im Allgemeinen vorausgesetzten Güterverhältnisse), wenn nach der Osn. E. O. IV. 22. dem überlebenden Ehegatten, mit gutsherrlicher Einwilligung, wieder auf das Gut zu heirathen vergönnt sein, der hinzukommende Ehegatte jedoch den Weinkauf bezahlen, diesem auch, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden sind, nur auf gewisse Jahre die Stätte zu bewohnen verstattet werden soll. Mit der Osn. E. O. stimmt die Mind. Ravensb. E. O. XI. 10, wie oben schon bemerkt worden, beinahe wörtlich überein. Die Pad. M. O. §. 18. leitet das Recht des 2ten Ehegatten an dem Meiergute während des jugendlichen Alters der Kinder 1ter Ehe lediglich davon, daß ihm dasselbe bis zu dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte verschrieben worden, also aus einem von dem Willen des anderen Ehegatten abhängigen Verfügungsacte, ab. Der in der Münst. E. O. II. 9. 13. zwischen dem Ehegatten, von welchem das Gut herrührt, und dem angeheiratheten gemachte Unterschied, zufolge dessen Jener aus eignem Rechte auf dem Hofe bleibt, solange er demselben vorzustehen fähig ist, Letzterem hingegen, bei dem Vorhandensein von Kindern, gewisse, über 25 Jahre nicht zu erstreckende, Mahljahre gesetzt werden, widerstrebt ebenfalls der Voraussetzung einer dem angeheiratheten Ehegatten durch die Verheirathung erworbenen Miteigenthume an dem Gute. Nach der Waldeckschen Succ. Ordn. v. 1830, §. 17, ist bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten die Int. Wirthschaft auf das 25te bzw. 21te Jahr des Anerben zu bestimmen, unter besonderen Umständen, mit Bewilligung der Regierung auf das 30te bzw. 25te Jahr. Nach der, von Heineken n) als maxime salutaris bezeichneten, Gewohnheit der Stadt Bremen begründet die, auf gewisse Meierjahre (Verlaßjahre) zugestandene, Int. Wirthschaft ein wahres, nur in Ansehung der Zeit beschränktes, Colonatrecht; als eine Folge der G. Gemeinschaft will auch er sie nicht gelten lassen. Wegen Braunschweig, Oldenburg und Lippe verweise

n) §. 23. Vergl. oben S. 314.

ich lediglich auf das oben [S. 314 ff.] Mitgetheilte. [o]) Vorzüglich bemerkenswerth sind sodann die Bestimmungen der Cal. M. O. II. 3. u. V. 7., in deren ersterer von einem Interimswirthe die Rede ist, welcher nur auf gewisse Jahre auf die Stelle gesetzt wird, und ein Erbrecht für seine Nachkommen, auch eine Leibzucht, nicht erhält, zufolge der anderen aber dem 2ten Ehemanne, welchem als Interimswirth bis zur Tüchtigkeit eines der Kinder zur Colonatsübernahme der Hof übertragen wird, wenn er demselben gut vorgestanden, eine Leibzucht und seinen Kindern eine Abfindung aus dem Hofe gebührt. Es ist dies eine Mischung von Interimswirthschaft, als bloßer Verwaltung, und der eigentlich colonatrechtlichen, die nicht ohne Inconsequenzen in der Anwendung geblieben ist. [p]) Runde [q]) verweist dabei auf ein O. A. Ger. Gutachten bei Pufendorf [r]), worin der Interims-Colon oder Interims-Vorsteher als Tutor fructuarius, und seine Bewirthschaftung mit dem Benutzungsrechte als Interims-Verwaltung, bezeichnet wird. Ganz in jenem Sinne ist auch die Hannöv. Verordn. für die Grafschaft Lingen v. 31. Mai 1823 [s]) abgefaßt, nach deren §. 33. u. 45 das Gericht ermächtigt ist, dem Ueberlebenden und dessen künftigem Ehegatten die Stätte auf gewisse Mahljahre einzuthun, diese Verwaltung sich jedoch nicht über die Volljährigkeit des Anerben hinaus erstrecken darf, und Dem, welcher nur auf Mahljahre in die Stätte geheirathet hat, ein Miteigenthum überall nicht zukommt. Die Frage, ob der Int. Wirth den Weinkauf zu entrichten habe, wurde bereits oben [S. 93.] kurz berührt, und deren Beantwortung, als von der vorgängigen Feststellung der rechtlichen Natur dieses Instituts abhängig, hieher verwiesen. Danach nun erfolgt dieselbe bejahend oder verneinend, je nachdem von der, mit der Uebernahme des Colonats auf Mahljahre gleichbedeutenden, Int. Wirthschaft im eigentlichen und engeren Sinne, oder von der, nur in zeitweiser Verwaltung des Meiergutes bestehenden, Int. Wirthschaft in einer allgemeineren Bedeutung, die Rede

o) Im Lippe-Detmoldschen tritt nach der Praxis unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle der Int. Wirthschaft eine Administration mittelst Verpachtung: Führer S. 214.

p) oben S. 263. u. 339.

q) J. W. S. 193.

r) T. IV. obs. 181.

s) bei Runde S. 277.

ist. Von der letzteren gilt, was die Cal. M. O. II. 3. hierüber verfügt: „Ein Interimswirth, der nur auf gewisse Jahre auf die Stelle gesetzt wird, und ein Erbrecht für seine Nachkommen, auch eine Leibzucht, nicht erhält, giebt regulariter keinen Weinkauf.“ Daraus folgt umgekehrt die Regel, daß der Int. Wirth, der als solcher ein wirkliches Colonatrecht erwirbt, und damit einen Anspruch auf Leibzucht für sich, und auf eine Abfindung, wohl selbst auf ein eventuelles Erbrecht, für seine Kinder erlangt, zur Entrichtung eines Weinkaufs bei der Uebernahme des Colonats verpflichtet sei; wofür sich, dem Princip nach, die Osn. E. O. IV. 22. V. 5. u. VII. 7, die Mind. Rav. XI. 10, und die Münst. II. 9. 13 u. 14, anführen lassen. [t]) Auch Wigand [u]) hält jene Unterscheidung für nöthig, führt aber die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Weinkaufs in jenem Falle lediglich auf die G. Gemeinschaft zurück, und erklärt es demnach für Anomalie und Mißverständniß, wenn der Int. Wirth da, wo keine G. Gemeinschaft herrsche, Weinkauf zu erlegen gezwungen werde. In Braunschweig, wo die Entrichtung des Weinkaufs regelmäßig alle 9 Jahre geschieht, hat der Int. Wirth nicht bei dem Antritt des Colonats, sondern erst bei dem Ablauf der von jenem Zeitabschnitte noch übrigen Jahre, den Weinkauf zu entrichten. [v]) — Die in praktischer Hinsicht bedeutungsvollere Frage: inwiefern derselbe bei Beendigung der Int. Wirthschaft sein eingebrachtes Vermögen aus dem Colonat zurücknehmen könne, stehet in nahem Zusammenhange mit dessen Anspruch auf eine Leibzucht, wovon im nächstfolgenden § die Rede sein wird.

Schließlich habe ich noch zur Ergänzung, beziehungsweise Anwendung der in den oben erwähnten Schriften vorgetragenen Grundsätze, einige bemerkenswerthe Fälle aus der neueren Praxis [w]) mitzutheilen: 1) Bei dem O. A. Ger. zu Lübeck kam in den Jahren 1828 u. 1829 „eine sehr schwierige Frage, die sich weder in den Hofrechten und Meierordnungen entschieden, noch von den Schriftstellern über die Lehre mit gehöriger Klarheit und Bestimmtheit entwickelt findet“,

t) Vergl. Runde §. 82. Wigand Pad. I, 82.
u) Mind. I, 128.
v) Gesenius II, 241. 313.
w) womit auch die oben [S. 342.] angeführten zu vergleichen sind.

die Frage nämlich: „wie sich das Rechtsverhältniß in dem Falle gestalte, wenn während der Wirthschaftsjahre der Hof oder dessen Inventarium von ungewöhnlichen Unglücksfällen (Brand, Ueberschwemmung, Viehsterben ꝛc.) betroffen werde; insonderheit ob und wieweit der Interimswirth für solche aufkommen müsse?" zur Entscheidung. Das O. A. Gericht erkannte, daß Derselbe zur Reparation solcher Unglücksfälle Alles aufwenden müsse, was er mit seinem Eingebrachten und mit den Einkünften des Gutes zu bestreiten vermöge; wofür als Hauptgrund angegeben wurde, daß der Int. Wirth so handeln müsse, wie der Colon selbst gehandelt haben würde, dieses aber die Handlungsweise eines sorgsamen Hauswirthes sei. x) 2) Von den Erkenntnissen des G. O. Tribunals zu Berlin gehören hierher, außer den oben [S. 342.] bereits angeführten, ein solches von 1836 y), wodurch, gegen die Ansicht Wigands (Mind. I, 303.), entschieden wurde, daß „der Anerbe nicht gehalten sei, die von seiner Mutter während der Mahljahre in anderweiter Ehe contrahirten Schulden ohne Nachweis der nützlichen Verwendung anzuerkennen"; sodann zwei Erkenntnisse von 1838, deren eines z), davon ausgehend, daß „das Mahlzählerverhältniß die Eigenthumserwerbung nicht bedinge", den Grundsatz ausspricht, daß Veränderungen, die während der Interimswirthschaft in Beziehung auf das Eigenthum des Meiergutes eintreten, wie namentlich die Aufhebung der Eigenbehörigkeit mit ihren Folgen, einen unmittelbaren Rechtserwerb für den Anerben begründen; und das andere *) eine ausführliche Erörterung darüber enthält: inwiefern der Mahlzähler (Interimswirth) das von ihm an der Stätte oder aus Mitteln der Stätte acquirirte Peculium als Pertinenz des Meiergutes bei Beendigung der Mahljahre an den Anerben abgeben müsse. In Beziehung auf die durch die Gesetze von 1825 [oben S. 178.] vorgegangenen Veränderungen wurde am 23. Nov. 1833 erkannt, daß in Folge der nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Beendigung der Mahljahre das Colonat mit dem ganzen

x) Heise u. Cropp a. a. O.
y) Simon Entsch. I, 374, mit Not. 4.
z) Simon IV, 250.
*) Simon IV, 381; womit jedoch die Krit. Jahrb. f. Rechtswiss. XIII, 540, zu vergleichen sind.

darauf erworbenen Peculium in dem Zustande, worin es sich zur Zeit dieser Beendigung befinde, an den Colonatserben abgetreten werden müsse. [a]) Damit stimmte folgerungsweise überein ein Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt von 1826, indem es den Nachfolger im Colonat zur Uebernahme eines von dem mahljährigen Besitzer nach Aufhebung der Leibeigenschaft aufgenommenen Capitals schuldig erklärte, insoweit das beim Antritt des Colonats erhaltene Peculium dazu hinreichte. Dagegen hielten vier andre O. L. G. Erkenntnisse von 1825, 1831 u. 1832 den Zeitpunkt der Aufhebung der Leibeigenschaft für den in jener Hinsicht entscheidenden. [b]) Auch ein von Crayen [c]) angeführtes älteres Erkenntniß, wonach die Mahljahre auch nach dem Ableben des Anerben vor erreichter Großjährigkeit bis zu diesem Zeitpunkte fortdauern, wenn gleich der an dessen Stelle tretende Nachfolger zur alsbaldigen Uebernahme des Colonats fähig wäre [d]), darf hier nicht unerwähnt bleiben. 3) Vorzüglich reich an hier einschlagenden Entscheidungen ist die neuere Praxis der Hannöverschen Gerichte. Dahin gehört ein Justizcanzl. Erk. von 1801 [e]), zufolge dessen das Colonat, wenn nach Ablauf der Mahljahre so wenig der Anerbe als erbberechtigte Kinder desselben noch am Leben sind, nicht an den Gutsherrn zurückfällt, vielmehr das Ius colonarium temporarium der mahljährigen Colonen sich in ein Ius colon. perpetuum verwandelt; welches zufolge eines O. A. G. Erk. v. 21. Dec. 1823 [f]) seine Wirkungen in gleicher Art für den aufgeheiratheten, kraft der Beweinkaufung mit einem Realrechte an der Stätte versehenen, Wehrfester, wie für den vom Hofe abstammenden, äußert. Ferner ein Justizcanzl. Erk. v. 27. Nov. 1822 [g]), welchem zufolge ein

a) Welter §. 146, mit Not. g. b) Schlüter III. Vorr. S. XIV.
c) III. 1. §. 24.
d) woraus umgekehrt zu folgern sein würde, daß die auf ein gewisses Lebensalter des Anerben bestimmten Mahljahre keine Erweiterung dadurch erhielten, daß bei deren Ablauf der nach des Ersteren früherem Ableben an dessen Stelle getretene Nachfolger jenes Alter noch nicht, obwohl das ihn zur Colonatsübernahme befähigende, erreicht hätte.
e) bei Struckmann Beitr. VIII. S. 27. u. 29.
f) Ebendas. S. 32.
g) in der H. J. Z. XI. 1. S. 10.

Interimswirth die Verbesserungen des Inventars nur dann ersetzt verlangen kann, falls entweder er sich solche bei Abtretung des Hofes von dem Hofsannehmer rechtsgültig versprechen ließ, oder falls er dieselben erweislich mit seinem eignen freien Vermögen beschaffte, und sich sodann gegen die, aus der Abtretung des Hofes und Inventars mit Stipulation von Altentheil und Abfindungen zu entnehmende, Verzichtung auf eine Vergütung des Inventars durch eine gültige Protestation sicher stellte; ein Justizcanzl. Erk. v. 5. Jun. 1829 [h]), wonach der Verkauf eines unter Interimswirthschaft stehenden Colonats wegen Schulden selbst von Seiten des Gutsherrn zum Präjudiz des gesetzlichen Anerben, dessen Successionsrecht durch die Determinirung der Mahljahre bereits wirksam geworden, nicht stattfindet, sondern nur eine Abäußerung des mahljährigen Besitzers für die Dauer der Mahljahre; ein O. A. G. Erk. v. 4. Mai 1829 [i]), zufolge dessen, auf den Grund der oben [S. 341.] angeführten Stelle der Osn. E. O., die Bestimmung von Mahljahren eine Verpflichtung zur Abtretung des Colonats an den Anerben auch für den leiblichen Vater desselben begründet; ein J. C. Erk. v. 22. Jul. 1830 [k]), zufolge dessen der Interimswirth, da er als solcher zu nichts weiter verbunden ist, als was er im Int. Wirthschafts-Contracte zu leisten übernommen hat, Pachtungen, die er auf eigne Gefahr übernommen hat, bei Abgabe der Wirthschaft an den Anerben abzutreten, nicht verpflichtet ist; ein O. A. G. Erk. v. 2. März 1835 [l]), wonach der Colon die vom mahljährigen Besitzer contrahirten Schulden nur dann zu übernehmen verpflichtet ist, wenn sie „als nothwendig und nützlich zum bleibenden Besten des Erbes verwendet sind"; und ein Ob. Ger. Erkenntniß v. . . . . [m]), zufolge dessen die von der Mutter, als temporärer Bewirthschafterin der Stelle, ohne Zuziehung der volljährigen Kinder verschriebene, Ablobung „da sie, als Interimswirthin, die Rechte eines temporären Colonen genoß, und zu dergleichen Auslobungen wohl befugt war", nicht von dem dermaligen

h) Ebendas. VIII. 2. S. 151.
i) Struckmann Beitr. XIX. S. 115.
k) H. J. Z. VII. 1. S. 94.
l) Struckmann Rechtsfälle. N. 4. S. 29.
m) H. J. Z. XXII. 1. S. 63.

Besitzer der Stelle, welcher, „da er die Stelle angenommen, die Facta der Interimswirthin prästiren müsse", als ungültig angefochten werden kann. Schließlich gehört 4) aus der Braunschw. Gerichtspraxis hierher ein O. Landes-Ger. Erk. v. 28. Oct. 1817 n), wonach der aufgeheirathete Ehegatte (als Interimswirth) keinen Ersatz für Verbesserungen und Verwendungen fordern kann, wenigstens dann nicht, wenn er dieselben von dem in den Hof Eingebrachten und von den Hofeseinkünften, und nicht etwa aus seinem freien Vermögen, bestritten hat; und ein anderes o), nach welchem eine Hypothekbestellung auf das Meiergut von Seiten des aufgeheiratheten Ehegatten nur unter Mitwirkung sämmtlicher in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Nachfolger des vorigen Colonen geschehen kann; womit eine Bemerkung von Scholz p) in Beziehung stehet, wonach, dem Int. Wirthe gegenüber, ein jeder der dem Vorwirthe gleichstehenden Nachfolger bereits Herr seines Erbantheils ist, und dieser Erbantheil mit seinem Vermögen als ein Recht verschmolzen ist, nicht aber in einer bloßen Hoffnung besteht.

§. 30.

III. Leibzucht.

Bei weitem nicht so tief eingreifend in die eigenthümliche Natur des Colonatverhältnisses, wie das Institut der Interimswirthschaft, ist das der Leibzucht, indem von der, bei jenem wesentlich einwirkenden, Abhängigkeit der Nachfolge in das Meiergut von der persönlichen Fähigkeit zur eignen Bewirthschaftung desselben hier natürlich keine Rede ist; und wenn dessen ungeachtet Wigand q) ein Institut, wie die Leibzucht, für unentbehrlich bei einem gutsherrlich-bäuerlich auf altes Colonatrecht gegründeten Rechtsverhältnisse und bei der Natur des bäuerlichen Gewerbes erklärt, so erhält dies jedoch aus dessen früheren Aeußerungen seine eigentliche Bedeutung und nähere Bestimmung dahin, daß dasselbe auf solchen Voraussetzungen, welche bei dem Colonatverhältnisse stets angetroffen

n) Steinacker §. 247. Not. 8. o) Ebendas. Not. 1.
p) Erbr. §. 24. q) Mind. I, 313.

werden, ohne gleichwohl demselben ausschließend anzugehören, beruhe; es ist auch dieses Institut nicht aus den Verhältnissen der Hörigkeit entstanden, sondern von den Gütern der Freien auf die Colonate übertragen worden; seinen Grund und seine Wurzel hat dasselbe bloß im Conflict der Untheilbarkeit des Colonats mit dem daraus erwachsenen Anerbenrechte (in der allgemeineren Bedeutung); „die Leibzucht ist daher ein eigenthümliches Institut deutscher Bauerngüter, das bei geschlossenen Meiergütern und Colonaten, wo es particularrechtlich stattfindet, nach dem altherkömmlichen Rechtsbegriff beurtheilt werden muß"; in diesem alten Rechtsbegriffe, wie ihn positiv die Osn. E. O. VII. 1. aufstellt: „Leibzucht sei ein an das Erbe gehöriges Pertinenz, welches den alten abstehenden Colonis, welche dem Erbe wohl vorgestanden, zeitlebens usufructuarie zu geniessen eingeräumt, und nach dem Zustand des Erbe proportionirlich abgetheilt wird", spiegelt sich, nach Wigand's Bemerkung, das reinste Bild des ursprünglichen Verhältnisses ab.[r]) Auch Runde bezeichnet zwar die Leibzucht im Allgemeinen als ein auf Colonatgütern einheimisches Institut; er nimmt jedoch diesen letzteren Ausdruck in seiner umfassendsten Bedeutung, und bemerkt dabei ausdrücklich: in den Unterschied der mannichfaltigen Arten von Colonatrechten könne und brauche in einer gemeinen Rechtslehre von der Leibzucht nicht eingegangen zu werden; auf die rechtlichen Bestimmungen dieses Instituts hätten sie keinen Einfluß. — Sind aber solchemnach die Grundsätze, nach welchen das Institut von der Leibzucht auch in der Anwendung auf die Meiergüter zu beurtheilen ist, im Wesentlichen die gemeinrechtlichen, wie sie von diesem Institute in der Anwendung auf die dem Princip der Untheilbarkeit und Individualsuccession unterworfenen Bauerngüter überhaupt gelten, so rechtfertigt es sich von selbst durch den beschränkten Zweck der vorliegenden Abhandlung, daß hier, anstatt eines ausführlichen Vortrages der Lehre von der Leibzucht, nur auf die vorerwähnten Schriften Wigand's[s]) und Runde's[t]) Bezug genommen und darauf

r) Pad. I, 190. 191. 193. 196.

s) Pad. §. 106 ff. Mind. §. 125 ff., wo auch mehrere Belege aus der Praxis der Preuß. Gerichte mitgetheilt werden.

t) Rechtsl. v. d. Leibzucht u. d. Altentheile. 2 Thle. Oldenb. 1805. — Im

verwiesen wird. Einige Verschiedenheit der Ansicht scheint zwischen diesen beiden Schriftstellern darin obzuwalten, daß Wigand u) annimmt: es sei die Leibzucht auf deutschen Bauerngütern, insonderheit Colonaten, immer gesetzlich begründet, und hafte als Reallast auf dem Gute, auch wenn sie erst durch Vertrag ihre nähere Bestimmung und Form erhalte; das Recht darauf erwachse mit dem Augenblicke, wo der Meier erkläre, daß er auf die Leibzucht ziehen, folglich das Colonatrecht dem Anerben abtreten wolle; die Abtretung des Colonats und Antretung der Leibzucht seien Eins; auch da, wo es einer näheren Bestimmung und Genehmigung dieser letzteren bedürfe, sei das Recht selbst mit der Abtretung ideell vorhanden; die Leibzucht sei daher nicht eine für die Abtretung versprochne Gegenleistung, sondern eine bei der Abtretung vorbehaltne Quote des Gutes v); wohingegen Runde w), im Allgemeinen von der Voraussetzung einer anticipirten Erbfolge, und des dieselbe der Regel nach begründenden Erbvertrages, als Rechtsgrund der Abtretung und folgerungsweise der Leibzucht, ausgehend x), den Fall gewissermaßen als Ausnahme betrachtet, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist. Vollkommen richtig aber führt Runde y) unmittelbar auf die Eigenthümlichkeit des Colonatsverhältnisses den Fall zurück, wo die Verweisung des, durch Alter und Schwachheit zur tüchtigen Bewirthschaftung des Meiergutes unfähig gewordenen, Colonen auf

Allgemeinen sind noch zu vergleichen m. prakt. Ausf. VI, 131 ff. VIII, 309 ff. und Koken S. 59 ff.

u) Mind. I, 314. Pad. I, 196.

v) Auf diese letztere Voraussetzung weist auch ein Erk. des G. O. Trib. zu Berlin von 1837 (Simon Entsch. II, 112.) hin, zufolge dessen „die Leibzucht gerade Dasjenige ist, was nach den Regeln der gesetzlichen Succession der abtretende Colon erhält." Vergl. a. Struckmann Beitr. XX. 3. S. 130.

w) a. a. O. Th. II. Abschn. II. §. 6 u. 34 a. E. Vergl. a. Wigand Pad. I, 188.

x) Vergl. a. meine prakt. Ausführ. B. IV. S. 120. B. VIII. S. 288.

y) a. a. O. §. 6. §. 13. S. 340. u. §. 15.

die Leibzucht von dem Gutsherrn in seinem und dem Interesse des Gutes erzwungen werden kann, indem, wo keine Colonatverhältnisse zu berücksichtigen seien, selbst das völlige Unvermögen, der Cultur ferner vorzustehen, unmöglich einen rechtlichen Grund abgeben könne, einen Gutsbesitzer zur Anticipation der Erbfolge zu nöthigen, bei jenem Verhältnisse aber die von dem, wenn gleich nicht verschuldeten, Unvermögen des Colonen für die Bewirthschaftung des Gutes zu besorgenden Nachtheile nur durch die Verweisung des Letzteren auf die Leibzucht abgewendet werden könnten; in welchem Falle er jedoch den Anspruch auf eine Leibzucht schon in der ersten Verleihung des Colonatrechts begründet hält. Die hieraus, bei der Anwendung des gemeinrechtlichen Institutes der Leibzucht auf Meiergüter im engeren Sinne, sich ergebende Einwirkung der Eigenthümlichkeiten des Meierverhältnisses, auf deren geschichtlichen Ursprung selbst Wigand z) hindeutet, indem er denselben auf das alte Villicationssystem [oben S. 85 ff.] zurückführt, begründet nun insonderheit eine Betheiligung des öffentlichen Interesses, welche unter andern in der Lipp. P. O. v. 1620 (I, 366.) dadurch gewahrt wird, daß hiernach die Zulassung eines Colonen zu der Leibzucht von dem Erkenntniß der Beamten, mit Zuziehung der Gutsherrn, abhängen soll. In ihrer vollen Stärke tritt aber die Eigenthümlichkeit des Colonatverhältnisses im engeren Sinne, die, wo es der Erhaltung des Gutes in einem zu selbständiger Bewirthschaftung geeigneten Zustande gilt, eine jede der Erreichung dieses Zweckes hinderliche Berücksichtigung des persönlichen Interesses der Mitglieder der Meierfamilie, wer diese auch seien, in den Hintergrund treten läßt, bei der Bestimmung der Gegenstände und des Betrages der Leibzucht für den abtretenden Colonen hervor. Zwar erwähnt es Wigand *) mißbilligend, daß vor den deßfallsigen Bestimmungen der Meiergesetze „Gutsherr und Landesherr nur die Erhaltung des Colonats vor Augen hatten"; indessen entspricht dieses völlig jenem Princip der strengen Meierverfassung a), und man kann es demnach wohl nicht als

z) Pad. I, 191. u. 193. *) Pad. I. 206.

a) und ist daher auch in der Lipp. Detm. Leibz. Verordn. von 1781 (II, 750 u. 753.) als Zweck der Leibzuchtsbestimmung angegeben.

bloße Willkür bezeichnen, wenn einzelne M. Ordnungen durch die Anwendung desselben eine Beschränkung des Leibzuchtsquantums für gerechtfertigt halten, die allerdings sehr drückend für den abtretenden Colonen genannt werden muß. Auch giebt Wigand[b]) selbst zu, daß, solange Colonatrecht existire, die wechselseitigen Rechte bei der Abtretung des Gutes mit Bestimmung einer Leibzucht eines Maßstabes bedürften, bei dem das Colonat als solches bestehen könne, und theilt als Beleg zu der die Anwendung der in den Eigenthumsordnungen enthaltenen positiven Bestimmung des Leibzuchtbetrages regelnden Gerichtspraxis ein Erkenntniß von 1806 mit, welches sich dahin ausspricht: das Gesetz gründe sich auf die zu conservirende Prästationsfähigkeit der Colonate, und sei in Ansehung eines höheren Betrages der Leibzucht als ein verbietendes anzusehen, welches keine demselben zuwiderlaufenden Verträge zulasse; nur eine geringere Leibzucht, als die gesetzliche, könne durch Verträge bestimmt werden, weil eine solche Bestimmung dem Grunde des Gesetzes nicht entgegen sei. Auch Runde[c]) stellt es als Hauptgrundsatz für die Bestimmung des Objects der Leibzucht auf, daß dadurch die Kräfte des Colonats nicht überschritten werden; bei Colonatgütern nämlich werde das sonstige freie Verfügungsrecht in dieser Beziehung durch das Interesse beschränkt, welches der Gutsherr und die Obrigkeit an Erhaltung solcher Güter nehmen, und das letztere insonderheit in der zweifachen Hinsicht berücksichtigt, daß nicht auf der einen Seite ein noch arbeitsfähiger Staatsbürger dem thätigen Leben, und den Verbindlichkeiten, die er gegen den Staat hat, sich zu früh entziehe, und auf der anderen das Bauerngut und der Nachfolger nicht mit solchen Lasten belegt werden, welche den Verfall der Wirthschaft nach sich führen, und den Nachfolger an den Bettelstab bringen. Was aber Runde demnach bei Colonatgütern in der allgemeineren Bedeutung für Rechtens hält, muß in verstärkterem Maaße von den der strengen Meierverfassung unterworfenen Gütern gelten; und man kann hiernach wohl als allgemeine Regel des Meierrechts gelten lassen, was ein amtliches

b) Mind. I, 319.
c) a. a. O. §. 73, vergl. mit §. 71.

Attestat aus dem Bremenschen von 1822 [d]) über die Grundlage, wovon bei der Bestimmung der Leibzucht in vorkommenden Fällen auszugehen sei, nämlich daß dieselbe nach der Größe der Meierstelle und deren Ertrags, auch nach der Beschaffenheit des Allodii und dessen Verbesserung abseiten des abgehenden Colonen, regulirt werde, als dasiger Observanz gemäß bezeugt. Nach einem von Crayen [e]) angeführten Erkenntnisse verbleibt dem Leibzüchter, neben den Leibzuchtsrevenuen, der Nießbrauch der von ihm erworbenen Pertinenzien. — Inwiefern der zur anderweiten Ehe geschrittene Colon, dem Anerben aus erster Ehe gegenüber, auf die Leibzucht zu weichen, genöthigt werden könne, hängt von der Beantwortung der oben [S. 341.] näher erörterten Frage in Beziehung auf die Mahljahre ab. — Ueber den Anspruch eines Inter. Wirthes auf die Leibzucht äußert Wigand*): es müsse ihm dieselbe in der Regel mit allen Rechten und Befugnissen, wie den leiblichen Eltern des Anerben, gewährt werden. Daraus folgt, daß ihm auch unter denselben Voraussezzungen, wie Letzteren, die Verbindlichkeit zur Belassung des Eingebrachten in dem Gute obliegt.**)

Welche positiven Bestimmungen über die Leibzucht in den Meiergesetzen enthalten sind, findet man vollständig in Runde's vorangeführtem Werke [f]) zusammengetragen; hier will ich nur der Andeutungen des bei deren Bestimmung mitwirkenden öffentlichen Interesses gedenken, welche in den für die heutige Praxis wichtigsten E. und M. Ordnungen vorkommen. Aus der Osn. E. O. VII. 2 u. 15 gehört dahin, daß im streitigen Falle nach Beschaffenheit des Gutes nicht mehr, als der 6te Theil aller Ländereien, den die Leibzucht beziehenden Alten eingeräumt, und daß nicht zu Schwächung der Stätte dieselbe zugleich mit 2 Leibzuchten belastet werden dürfe; und damit stimmt auch die Mind. Rav. E. O. XII. 2 u. 5 im Wesentlichen überein. Die Münst. E. O. II. 10. 3. enthält in jener Beziehung nur die allgemeine Vorschrift, daß bei Bestimmung der Leibzucht eine solche Einrichtung gemacht werde, wodurch die neuen

d) H. J. Z. VIII. 1. S. 127. e) III. 1. §. 6.

*) Pad. I, 182. Mind. I, 310. Vergl. a. Runde Leibz. II. §. 19.

**) Runde J. W. §. 76. II. Ausg. Wigand Mind. I, 333.

f) v. d. Leibzucht Th. I. Abschn. IV. §. 9 ff.

Coloni nicht zu viel beschwert werden; und die Pad. M. O. §. 19, daß die Leibzucht, mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, nach den Umständen des Guts und der Billigkeit gemäß bestimmt werde. Eine Mitwirkung des Gutsherrn ist auch in den zuvor erwähnten E. Ordnungen ausdrücklich vorbehalten. Die Cal. M. O VII. 2 u. 4 verfügt ebenfalls: zu der Bestimmung der Leibzucht werde die Einwilligung des Gutsherrn erfordert, wenn sie gültig sein solle, und es sei allezeit dahin zu sehen, daß der Hof dadurch nicht zu sehr beschwert werde; eine Bestellung mehrerer Leibzüchte läßt dieselbe zwar zu, doch müsse die zweite geringer, als die erste, sein. Die Lüneb. Verordn. vom 1. Jul. 1699 erfordert zur Bestimmung der Leibzucht, hierbei im Allgemeinen von der Besorgniß ausgehend, daß daraus die Schwächung und Verarmung des neuen Colonen, mithin des Hofes Ruin, erfolgen könne, den Consens des Gutsherrn, und überläßt, wenn solcher nicht eingeholt worden, Letzterem die Moderation und Einrichtung nach des Hofes Ertrag und Zustand. [g]) Nach einer Braunschw. Instruction vom 17. Jun. 1760 [h]) sollen die Altvatertheile so mäßig gesetzt werden, daß der Hof und Successor nicht ruinirt werden. Nach der Oldenb. Brautschatzverordn. v. 1730 soll der Unterhalt der abtretenden Eltern nur mit Vorwissen der Beamten determinirt werden, damit hierunter nichts über Vermögen der Güter ausgelobt werden möge [i]); und beinahe wörtlich die gleiche Bestimmung enthält die Schaumb. Lipp. Verordn. v. 21. Febr. 1737, §. 9 (II, 319.); auch war schon in der Pol. O. v. 1615 (I, 333 f.) ein Maximum für die Leibzucht vorgeschrieben, und ausdrücklich bestimmt worden, daß auf keinem Hofe mehr als eine Leibzucht zu bewilligen sei. In der Lippe-Detm. Leibzuchtsverordn. v. 17. März 1767 (II, 233.) wird, wie in den obenerwähnten E. Ordnungen, die ordnungsmäßige Leibzucht auf den 6ten Theil der Ländereien bestimmt, und im Uebrigen auf Beobachtung einer proportionirlichen Billigkeit nach des Hofes Zustand verwiesen; sehr specielle Bestimmungen hierüber enthält die Verordn. v. 6. Febr. 1781 (II, 750.), welche zugleich vorschreibt, daß auf einem Hofe keine zweite Leibzucht zugelassen, sondern die ord-

g) Runde a. a. O. S. 109. *h*) Ebendas. S. 115.
i) Ebendas. S. 92.

nungsmäßige unter die dazu berechtigten mehreren Leibzüchter getheilt werde. Aus dieser letzteren scheinen, nach Runde[k]), die Bestimmungen der, von demselben als vollständiges Gesetz über unser Institut bezeichneten, Hildesh. Verordn. v. 9. Apr. 1781 gezogen zu sein. Die Waldecksche Verordn. v. 9. Jan. 1736[l]) gestattet den Eltern nicht, von und aus den Gütern ein Mehreres vorzubehalten, als zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung erfordert wird; und die mehrgedachte Verordn. v. 11. Dec. 1830, §. 18, nimmt lediglich darauf Bezug.

Schließlich will ich auch hier noch mehrere nicht unerhebliche Entscheidungen aus der neueren Praxis mittheilen. Am reichhaltigsten ist auch darin wieder die der Hannöverschen Gerichte. Ein Erk. des O. A. Ger. v. 12. Jan. 1810, wonach der Altentheiler nicht wegen begangener Verbrechen die Leibzucht verlieren soll, und drei Erk. der J. C. zu Celle v. 1822 u. 1823 über den Einfluß, welchen das Wegziehen des Leibzüchters von der Stelle auf den fortdauernden Genuß seines Altentheiles hat, theilt Hagemann[m]) mit. Sodann soll nach einem O. A. G. Erk. v. 8. Febr. 1826[n]) bei der Vertheilung des Nachlasses eines auf der Leibzucht verstorbenen Colonen die deßhalbige Verbindlichkeit (des Hofbesitzers) auf diejenigen Gegenstände sich beschränken, welche der Vater bei Abtretung des Hofes entweder sich vorbehalten und auf den Altentheil mitgenommen, oder auf demselben erworben hat. Vorzüglich bemerkenswerth aber sind mehrere auf die Unwirksamkeit der ohne die gesetzlichen Erfordernisse abgeschlossenen Verträge, besonders mit Rücksicht auf die vorerwähnte Hildesh. Verordn. v. 1781, sich beziehenden Entscheidungen. So im Allgemeinen der Ausspruch in einem Erk. der J. Canzl. zu Hildesh. von 1828[o]), worin diese Verordn. als Prohibitivgesetz bezeichnet wird: daß Verträge über die Leibzucht (ohne gutsherrlichen Consens), wenn sie gleich gerichtlich bestätigt wären, keine rechtliche Wirksamkeit haben; sodann in einem Erk. v. 23. Mai 1827[p]): daß Vereinbarungen, welche gegen die erwähnte Verordn. dadurch anstoßen, daß der Meier vor oder bei Annahme des Hofs

k) Ebendas. S. 118.
l) Ebendas. S. 183.
m) VII. N. 51.
n) H. J. Z. VIII. 1. S. 31.
o) Ebendas. III. 1. S. 87.
p) Ebendas. VIII. 1. S. 175.

sich zu einer übermäßigen und unstatthaften Leibzucht verpflichtet, hinsichtlich des Colonats als null und nichtig zu betrachten seien. Einem späteren Versprechen des Colonen aber wurde durch Erkenntnisse von 1830 u. 1832 [q]), da solches nur von ihm persönlich und aus seinem freien Vermögen zu erfüllen sei, die Wirkung, den Antrag auf Ermäßigung desselben auszuschließen, beigelegt; andrer Ansicht scheint dagegen das O. A. Ger. gewesen zu sein, indem es durch Erk. v. 8. Oct. 1833 [r]) auch eine solche Auslobung über das gesetzliche Maaß bei der prohibitiven Eigenschaft der Verordn. v. 1781 für völlig unwirksam erklärte. Nach einem J. Canzl. Erk. v. 6. Jan. 1830 [s]) stehet einem Altentheiler, wenn die Art der ihm zugewiesenen Wohnung dieses möglich macht, allerdings frei, die schon ihm allein gebührende Wohnung auch mit einer aufheirathenden Ehefrau, so lange sein Recht auf die Leibzucht dauert, zu theilen; welches insonderheit der Fall ist, wenn zur Altentheilswohnung besondere getrennte Parcelen des Wohnhauses eingeräumt sind, indem der Gebrauch einer solchen Wohnung seiner Natur nach für theilbar zu halten ist. [t]) Für den Fall eines über den Colonen ausgebrochnen Concurses erkannte das O. A. Ger. am 24. Jun. 1834 [u]), daß, „nachdem auf Antrag bevorzugter Gläubiger der Verkauf des Colonats eingeleitet worden, von der Bestimmung einer Leibzucht nicht ferner die Rede sein könne"; und in gleichem Sinne am 12. Oct. 1835 und 16. März 1836 [v]): daß der Anspruch des Colonen aus dem, durch den im Wege des Concurses vorgenommenen Verkauf in fremde Hände gerathenden, Praedio mit der Natur und den rechtlichen Folgen eines Concurses in geradem Widerspruche stehe, und, als ein Ausfluß des Colonatrechts, mit einem Schulden halber vorgenommenen Verkaufe, und dem daraus entspringenden Verluste dieses Rechtes, unvereinbar sei. [w]) Dahin schlägt auch ein Erkenntniß

q) Ebendas.
r) Ebendas. IX. 1. S. 180.
s) Ebendas. V. 1. S. 64.
t) Vergl. a. m. prakt. Ausf. VIII, 317 ff.
u) Struckmann Beitr. XX. S. 133.
v) Desselben Rechtsfälle. N. 1. S. 14.
w) Vergl. a. m. prakt. Ausf. VIII, 329 f.

der J. C. zu Celle v. 1832 x) ein, wonach eine Meierfrau, deren verarmter Ehemann sein Colonat, ohne Vorbehalt eines Altentheils, verkauft hat, ihren Brautschatz nicht von dem Käufer der Stelle zurückfordern kann, wenn dieser sich zur Leistung eines Altentheils an dieselbe erbietet. — Auch die Praxis der Braunschweiger Gerichte bietet manches bemerkenswerthe Präjudiz in Beziehung auf die Lehre von der Leibzucht dar. Den durch ein O. Landesger. Erk. von 1828 y) anerkannten Grundsatz: daß, ohne besondere Uebereinkunft, der Hofannehmer und die abgefundenen Kinder keineswegs alle Schulden und persönlichen Verbindlichkeiten des abtretenden (und auf die Leibzucht ziehenden) Hofwirths zu bezahlen resp. zu erfüllen angehalten werden können, leitet Steinacker aus der allgemeinen Voraussetzung ab, daß hinsichtlich der Hofbesitzer eine doppelte Erbfolge bestehe, einmal die s. g. anticipirte, als Singularsuccession in den Hof und dessen Zubehörungen, und dann die demnächstige universelle in das beim Absterben des Altvaters vorhandene Vermögen. Damit stehet dem Princip nach in einiger Beziehung die Entscheidung der Frage: ob, wenn die Ehefrau eines Colonen ihre ganze Abfindung aus der elterlichen Stelle als Brautschatz ihrem Manne mitgebracht, und gegen Annahme eines Altentheils fortdauernd in der Stätte gelassen hat, der dermalige Besitzer des Meiergutes verpflichtet sei, die von ihr während der Ehe contrahirten Schulden nach den Grundsätzen von der Successio in universitatem zu bezahlen, welche in einem von Elvers z) angeführten Falle durch Erkenntnisse dreier Instanzen, das letzte von der Göttinger Facultät, verneint wurde; dies limitirt indessen der genannte Schriftsteller durch die Bemerkung (S. 348): die Gläubiger hätten jedoch den Altentheil in Anspruch nehmen, und deßhalb gegen den Stellbesitzer klagen können. Sodann führt Steinacker *) das oben [S. 331.] erwähnte O. L. Ger. Erk. v. 1834 insonderheit zur Erläuterung des allgemeinen Satzes an, daß das Leibzuchtsrecht bei dem auf den Hof Heirathenden, möge dies der Mann oder die Frau sein, sich zunächst darauf, daß das eingebrachte Heirathsgut

x) H. J. Z. X. 1. S. 28.
y) Steinacker §. 242, mit Not 4.
z) Themis. B. I. S. 342.
*) §. 246. S. 557, mit Not. 4.

in den Hof verwendet werde, gründe. Nach einem O. A. Ger. Erk. v. 29. Febr. 1838 [a]) ist auf den Uebergabecontract (und den damit verbundenen Leibzuchtsvertrag) die römische Lehre des Widerrufs von Schenkungen ob ingratitudinem nicht anwendbar. Schließlich gehört hieher die Bemerkung von Scholz [b]), daß, seines Wissens, in den Braunschweigschen Landen die Gerichte sich für das gezwungene Belassen des Zugebrachten im Hofe gegen Versorgung durch Leibzucht von jeher ausgesprochen haben. — Aus der Praxis der Preuß. oberen Gerichte habe ich noch, außer demjenigen, was Wigand hiervon mittheilt [oben S. 350. Not. *s*.], ein Erk. des G. O. Trib. v. 8. Febr. 1833 [c]) anzuführen, zufolge dessen die nicht consentirten oder unnöthigen Schulden der mahljährigen Besitzer aus ihrer Leibzucht, und nicht aus dem Colonate, zu bezahlen sind.

§. 31.

IV. Aeußerung und Abmeierung.

Der Gegenstand des vorliegenden § greift wieder tief in die Eigenthümlichkeit des Colonatverhältnisses ein, und ist in seiner strengsten Form nur in der eigentlichen Meierverfassung begründet. Das regelnde Princip giebt im Allgemeinen Koken [d]) dahin an: „Persönliche Tüchtigkeit wurde erfordert, um zu dem Hofesbesitze zu gelangen [oben §. 10. u. 22.], persönliche Tüchtigkeit wird erfordert, um den Hofesbesitz zu conserviren; sie bedingt also deren Anfang und Ende“. Gerade diese Abweichung der Colonate im engeren Sinne von jeder anderen Art der von einem Gutsherrn abhängigen Güter, die Voraussetzung der persönlichen Fähigkeit des Meiers zur unmittelbaren und eignen Bewirthschaftung des Meiergutes, bildet für den Fall solcher Unfähigkeit einen selbständigen Grund der Entziehung desselben, und wenn sich diesem allgemeinen Grunde in der Folge der, nach der Analogie der von der Privation bei der Emphyteuse geltenden Rechtsgrundsätze, in die Meiergesetze aufge-

a) Ebendas. §. 246. Not. 5.
b) Erbrecht. §. 6. S. 34.
c) Welter §. 135. Not *d*.
d) S. 124.

nommene, besondere eines mehrjährigen Rückstandes der Gutsabgaben ausschloß [e]), so war dies keine Erweiterung von jenem, sondern nur eine specielle Anwendung desselben auf diesen Fall, der, wie von Wigand ganz richtig bemerkt worden, gewöhnlich schon die übrigen Fälle der Saumseligkeit, Liederlichkeit, üblen Wirthschaft u. s. w. in sich schließt. Wenn dagegen der genannte Schriftsteller auch umgekehrt für Den, welcher seine jährlichen Abgaben richtig liefert, die Präsumtion gelten lassen will, daß er auch alle seine übrigen Pflichten als Meier und Hausvater erfülle, so reicht diese Präsumtion doch nicht aus, um ihn gegen die durch den rein objectiven Zweck der Erhaltung des Gutes in dem Zustande einer tüchtigen Bewirthschaftung begründeten Folgen einer ihm zur Last fallenden üblen Wirthschaft, auch bei richtigem Abtrage aller ihm obliegenden Leistungen, sicher zu stellen. Den Gutsherrn kümmert es, wenn er nur stets pünktlich und vollständig befriedigt wird, in der Regel nicht, durch welche Mittel der von ihm abhängige Gutsbesitzer solches bewirkt [oben S. 111.], so wenig, als wenn die Abgaben nicht entrichtet werden, es ihn kümmert, durch welche Gründe dies veranlaßt wurde [f]); aber das strenge Colonatverhältniß erfordert außerdem jene von der Person des Meiers selbst ausgehende gute Bewirthschaftung, insonderheit auch im öffentlichen Interesse [g]), und eine Hinweisung darauf gewährt schon der geschichtliche Ursprung der in die Eig. und M. Ordnungen übergegangenen Bedrohung des Meiers mit der Entsetzung bloß wegen solcher übler Wirthschaft, den Wigand [h]) schon in dem ehemaligen Villicationsverhältnisse, welches, neben der pünktlichen Entrichtung der Prästationen, zugleich Fleiß, Ordnung und Gehorsam erforderte, und in der mit dem allmäligen Erlöschen des alten Amtsverhältnisses erfolgten

e) Wigand Pad. I, 221 f. 226.

f) Wigand Mind. I, 150.

g) „Würde auch das meierherrliche Rückfallsrecht durch schlechte Bewirthschaftung des Gutes nicht geradehin vereitelt, so liegt die Bedingung der Wirthschaftlichkeit schon im Wesen des Geschäfts; — — später mischte sich auch das öffentliche Interesse ein“: Scholz Zeitschr. f. L. W. R. II, 432.

h) Mind. I, 150 u. 343. Vergl. a. Pad. I, 221. II, 260. 295.

Zusammenschmelzung des Oeffentlichen und Privatrechtlichen, findet. Daß überhaupt nur auf solche Gründe, welche in dem Wesen des Meiercontracts liegen, die Abmeierung zu erkennen sei, aber diese auch unerbittlich, ohne Rücksicht auf Unglücksfälle, oder auf die Nachsicht des Gutsherrn, da hier von Polizei wegen eingeschritten werden müsse, nimmt auch von dem legislatorischen Gesichtspunkte aus v. Ramdohr [i]) an; läßt jedoch als solche Abmeierungsgründe nur, wenn der Hof sich nicht in seiner catastermäßigen Consistenz befindet, oder über das Vermögen des Meiers der Concurs ausbricht, zu, und bezeichnet dagegen als Anomalie die Expulsion desselben wegen nicht bezahlter mehrjähriger Gefälle. Das Eigenthümliche des hier obwaltenden Verhältnisses läßt sich am deutlichsten in folgender Weise auffassen.

Mag ein Colon (im allgemeineren Sinne) an Orten, wo keine eigentliche Meierverfassung gilt, sich für seine Person der Bewirthschaftung des Gutes gänzlich entschlagen, und sich einem liederlichen Leben hingeben, dadurch allein wird er dem Gutsherrn nicht verantwortlich, dadurch allein Letzterer nicht berechtigt, gegen ihn factisch oder gerichtlich einzuschreiten, wohl gar ihm das Gut zu entziehen, solange Jener nicht durch den mit seiner unordentlichen Lebensweise verbundenen Aufwand die zur Erhaltung des Gutes in seinem wirthschaftlichen Zustande erforderlichen Mittel verbraucht, und solange derselbe nur in irgend einer Weise dafür sorgt, daß das Gut mit fremder Hülfe (allenfalls auch durch Frauen) ohne erweisliche Verschlechterung bewirthschaftet werde, und daß der Gutsherr die ihm davon gebührenden Leistungen richtig empfange [oben S. 111 u. 352.]. Einer bei weitem strengeren Behandlungsweise sind dagegen die eigentlichen Meier unterworfen, worüber der klare Inhalt der Eig. und M. Ordnungen keinen Zweifel übrig läßt. [k]) Vollgültige Be-

i) III, 211 ff.

k) Wenn Struben VII. 20, indem er als ganz richtigen Grund dafür anführt: quod metuitur villam perditum iri, si paterfamilias eius curam ipse gerere non valeat, gleichwohl hinzufügt: Ceterum de iure communi meierio non esse hanc causam iustam expellendi existimo, sed quamdiu operas et mercedem praestat, nec aliqua negligentia illi imputari potest, perinde domino esse debet, num villicus ipse,

lege hierzu würden zunächst aus den deßfallsigen Bestimmungen der Osn., Mind. Ravensb. und Münst. E. O. zu entnehmen sein, wenn nicht die Zurückführung dieser Bestimmungen auf den obigen allgemeinen Gesichtspunkt um deßwillen einigem Zweifel unterworfen werden könnte, weil dabei, nach Wigand's Ansicht, das Leibeigenschaftsverhältniß wesentlich mit eingewirkt haben soll. *l*) Dieser Ansicht vermag ich jedoch so wenig, als der Holsche's *m*), daß, wie die Eigenthumsverfassung als Copie der Lehnsverfassung, so die Abäußerung gleichsam wie eine Felonie bei Lehnsvasallen, anzusehen sei, beizustimmen. Jene erstere Voraussetzung beseitigt sich schon dadurch, daß die Cal. M. O., welche doch zufolge ihres Schlußsatzes nur Vorschriften für nicht eigenbehörige Meiergüter aufstellt, mit der nämlichen Strenge, fast in noch höherem Grade, verfährt; insonderheit erscheint der, einen dritten Abmeierungsgrund, neben dem eines dreijährigen Zinsrückstandes und der Concursfähigkeit des Colonen, aufstellende §. 1 des VIII. Cap. als vorzüglich dazu geeignet, die hierbei obwaltenden Verhältnisse in ein klares Licht zu stellen. Die Abmeierung nämlich soll Platz haben: „3. wenn der Meier durch Gesöff und einen liederlichen Haushalt, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne gutsherrliche Einwilligung geschehene Veräußerung oder Versetzung der Grundstücke, und anderes diesem ähnliches Betragen, sich als einen untauglichen Hauswirth bezeiget *n*), mithin bei seiner ferneren Administration sowohl der Wohlstand des Hofes (objectiv betrachtet), als des Landes, und der Gutsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle, Gefahr läuft." Die allgemein hier-

an per alium, agros colat, so kann er dabei nur das Colonatrecht in einer allgemeineren Bedeutung, nicht das der strengen Meierverfassung entsprechende [oben S. 111 ff.], vor Augen gehabt haben.

l) „Die Eigenthumsordnungen athmen eine Strenge, die immer den Leibherrn durchblicken läßt": Mind. I, 345.

m) S. 385. Anm. Vergl. a. Wigand Pad. I, 223.

n) Damit sind zu vergleichen die auf das Erforderniß der persönlichen Tüchtigkeit sich beziehenden Gründe der Ausschließung von der Nachfolge in das Meiergut im Cap. V. §. 8: „des Landhaushaltes unkundig, ein Säufer u. s. w."

bei entscheidende Regel drückt auch ganz treffend die revid. Mind. Rav. E. O. [o]) aus: „Da ein Eigenbehöriger nur einen erblichen Nießbrauch von den Aufkünften der Stätte hat, dagegen gut wirthschaften muß, und die äußere Beschaffenheit der Gründe (Grundstücke) nicht einseitig verändern darf, so folgt, daß er sich seines Erbrechts verlustig mache, wenn er den Meierpflichten dergestalt zuwider handelt, daß er die Beschuldigung eines üblen Wirthschafters in der That verdient", wozu Wigand [p]) bemerkt: es sei vernünftig, daß man die ganze Masse von Entsetzungsursachen, durch die man die Sache gut machen wollen, sie aber gerade verdorben habe, dahin, daß der Colon ein übler Wirthschafter sei, concentrirt habe. Aber selbst die in den noch geltenden E. Ordnungen begründete Entsetzung wegen versäumter Colonatpflicht (überhaupt, also einer jeden Verpflichtung, die dem Meier als solchem obliegt) hält der genannte Schriftsteller [q]) in solchem Grade für einen „organischen Theil des Instituts", daß er deren Aufrechthaltung auch nach den Preuß. Gesetzen von 1825 [oben S. 178.] als Bestandtheil des hiernach gesetzlich bestehenden Colonat- und Meierrechts vertheidigt, obwohl diese letztere Folgerung, nach einem daselbst angeführten Erkenntnisse des G. O. Trib. zu Berlin von 1833, bei diesem keinen Eingang gefunden hat. Jener Ansicht Wigand's entspricht auch eine Aeußerung Heineken's [r]) über die Abmeierung als Folge einer Verletzung der meierrechtlichen Pflichten überhaupt: »ad singularia negotii colonarii merito refertur facultas domini, ob non impletum contractum iure suo villicum privandi«.

Nicht in allen Fällen wird jedoch der Colon in Folge der üblen Bewirthschaftung des Meiergutes seines ganzen Rechts an demselben verlustig. Diese Wirkung ist nur mit der eigentlichen Abmeierung (Abäußerung) verbunden; ein für ihn und seine Familie günstigerer Ausweg ist die Subhastation des Meiergutes [s]), wobei wenigstens der

o) bei Wigand Mind. I, 346. p) Mind. II, 263.
q) Mind. I, 347. r) §. 67.
s) deren bereits oben S. 126 f. von dem legislatorischen Gesichtspunkte aus gedacht worden.

nach Befriedigung der Gläubiger übrig bleibende Rest des Verkaufspreises dem bisherigen Meier zu Theil wird [t]), und die **Ausheuerung** (auch als Aeußerung bezeichnet), welche nur eine zeitweise Besitzentsetzung des Meiers, zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger und Befreiung des Gutes von den darauf haftenden Schulden, nach sich ziehet. Von minder allgemeinem meierrechtlichen Interesse ist der, auf einer Analogie der Grundsätze von Moratorien beruhende, **Stillstand** des Osnabr. Rechts, mit welchem auch der im Tecklenburgschen vorkommende **Prädialcontract** [u]), im Wesentlichen zu vergleichen ist. Die charakteristische Verschiedenheit jener einzelnen Mittel, um die der Erhaltung des Meiergutes in einem wirthschaftlichen Zustande von dessen bisheriger Behandlungsweise Seitens des Colonen drohenden Nachtheile zu entfernen, ergiebt sich am Deutlichsten aus den deßfallsigen Bestimmungen der E. und M. Ordnungen.

Vorzüglich bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht die **Osn.** Meiergesetzgebung [v]), welche eine dreifach verschiedene Verfahrungsweise, um eine durch Vernachläßigung des Colonen oder von ihm nicht verschuldete Unglücksfälle zurückgekommene Stätte „zum allgemeinen Landesbesten" im wirthschaftlichen Stande zu erhalten, angiebt. Der mildeste Ausweg ist die, als den gemeinrechtlichen Moratorien nachgebildet schon bezeichnete, Bewilligung eines „Stillstandes", welcher jedoch voraussetzt, daß der Colon durch Unglücksfälle zurückgekommen sei, wenigstens die Abäußerung nicht verdient habe. Der Colon verbleibt alsdann im Besitz und in der Verwaltung der Stätte, wenn er sich ein gewisses, näher bestimmtes, Quantum zur Befriedigung seiner Gläubiger aufzubringen erbietet, und dafür Sicherheit leistet; auf länger als 20 Jahre darf jedoch ein solcher Stillstand nicht erstreckt werden. [w]) Bei weitem schärfer in die häus-

t) Darauf weist die Anführung in dem oben [S. 357.] erwähnten O. A. G. Erkenntnisse von 1834 hin: daß erst nach Befriedigung der Gläubiger von einem Residuo für den Colonen die Rede sein könne. Vergl. a. v. **Ramdohr** III, 209.

u) **Holsche** S. 386.

v) E. O. XVIII. u. XIX. Ueberhaupt **Klöntrup** I, 1 u. 97. III, 161 u. 202, wo man auch die neueren Verordnungen angeführt findet.

w) Die, von **Struckmann** Beitr. XX. 4. ausführlich erörterte, Streit-

lichen Verhältnisse des Colonen einschneidend, obwohl demselben und seiner Familie ihr Recht an der Stätte erhaltend, ist die „Aus-heuerung“, eine Art der Sequestration des Meiergutes, welche auf das Andringen der Gläubiger entweder gerichtsseitig oder mittelst guts-herrlicher Administration bewirkt wird. Sie findet nur Statt, wenn der Colon in einem zur Stillstandsertheilung geeigneten Falle die dazu erforderliche Sicherheitsleistung nicht zu gewähren vermag, oder wenn er sich, mit Zustimmung des Gutsherrn, für dermalen unfähig zur Wirthschaftsführung erklärt, oder wenn er einen Theil der zum Meiergute gehörigen Ländereien aus Unvermögen oder Nachläßigkeit unbestellt gelassen hat; es soll jedoch diese Wohlthat nur solchen Colonen zu Statten kommen, die nicht durch ihre schlechte Wirthschaft die Abäußerung verdient haben. Das für den Colonen und seine Familie nachtheiligste Mittel ist nun eben diese „Abäußerung“ oder Entsetzung des Colonen „und dessen Geblütes“ von der Stätte wegen rechtmäßiger, aus Nachläßigkeit oder Verschulden desselben herrührenden, Ursachen, deren daselbst (XVIII. 1 — 11.) 21 angegeben werden, welche theils jede einzeln, theils mehrere zusammen, jene Folge, mittelst gerichtlichen Einschreitens auf Anrufen des Gutsherrn, nach sich ziehen. Diese Ursachen lassen sich im Wesentlichen auf folgende Hauptclassen zurückführen: Verwahrlosung der Stätte und ihrer Zubehörungen aus Vorsatz, Nachläßigkeit oder Faulheit, Beschwerung derselben mit unbewilligten Schulden, Versetzung oder Vertauschung einzelner Stücke, Hingabe eines Brautschatzes ohne gutsherrliche Einwilligung, mehrjähriger Zins- oder Contributions-Rückstand, Verheirathung ohne gutsherrlichen Consens, endlich überhaupt ein liederliches Leben und grobe Vergehungen. Nach Erkennung der Abäußerung muß der Colon die Stätte räumen; diese fällt dem Gutsherrn zur Disposition (anderweiten Besetzung: oben S. 143.] anheim, und die bewilligten oder mit einem gesetzlichen Vor-

frage: ob der Colon, welcher einen solchen Indult erhalten hat, während desselben zur Zinszahlung für solche Schuldposten verbunden zu achten sei, in Ansehung deren er dazu vorher weder aus einem Versprechen noch aus dem Verzuge verpflichtet war, ist von dem O. A. G. zu Celle am 29. Nov. 1826 verneinend entschieden worden. Vergl. a. H. J. Z. V. 1, S. 88.

zugsrecht versehenen Gläubiger werden aus dem Vermögen des Abgeäußerten befriedigt, behalten jedoch, soweit dieses nicht zureicht, ihren Anspruch gegen den neuen Colonen. x) Die Mind. Rav. E. O. XVI u. XVII enthält nur Bestimmungen über die eigentliche „Abäußerung" oder Entsetzung des Colonen von dem Hofe, wodurch auch den Kindern ihr Anspruch auf eine Abfindung, sowie die Repetition der Stätte, entzogen wird. y) Die Ursachen der Abäußerung sind mit einigen Modificationen die nämlichen, wie die in der Osn. E. O. enthaltenen; eine nähere Angabe derselben entbehrt jedoch des unmittelbar praktischen Interesse's, nachdem gegen Wigand's oben [S. 281 ff.] erwähnte Ansicht, die er auch schon früher dahin ausgesprochen hatte, daß, solange das Meierrecht bestehe, auch der Meier den gesetzlichen Caducitätsfällen unterliegen müsse z), in Folge des daselbst angeführten Erkenntnisses des G. O. Tribunals die dermalige Unzuläßigkeit der Caducitätsklagen in der Praxis angenommen ist, daher sich nunmehr das Verfahren, auf den Antrag des Gutsherrn oder der Gläubiger, in eine Subhastation nach den gemeinrechtlichen Principien und Formen einlenkt. *) Von weit milderen Grundsätzen, wie die beiden vorgedachten E. Ordnungen, gehet die Münst. E. O. Th. IV. Tit. 4. u. 5. aus. Wenn gleich mehrentheils die in der Mind. Rav. E. O. enthaltnen Abäußerungsgründe in sich aufnehmend, und mit der erkannten Aeußerung in der Regel den Verlust des Meiergutes auch für „Weib und Kinder" des Colonen, nur mit Ausnahme des Falles der Entsetzung wegen eines Verbrechens dieses Letzteren, verbindend, behält dieselbe doch den Ge-

x) Nach einem J. C. Erk. v. 1798 kann auch, „wenn kein anderes Mittel vorhanden, die gutsherrlichen Rückstände und bewilligten Schulden abzutragen, die Stätte, auch ohne Einwilligung des Gutsherrn, verkauft, mithin das Ius colonarium des Wehrfesters subhastirt werden" : Klöntrup III, 374.

y) Diederichs S. 144 bemerkt hierüber: „Die Abäußerung ist ein sehr hartes Mittel, den Ruin einer Stätte zu verhüten, weil dem Eigenbehörigen (Meier) dadurch alle Gelegenheit abgeschnitten wird, durch eine ordentliche Aufführung seinen Zustand wieder zu verbessern". Als minder strenge Mittel bezeichnet er sodann die Verheurung der Stätte und den Prädialcontract.

z) Pad. I, 223.

*) Mind. I, 352.

schwistern und sonstigen Blutsverwandten, welche keinen Abstand gethan, ihr Successionsrecht vor, und sichert auch dem Abgeäußerten selbst den Ueberrest des Verkaufspreises bei der mit der Prädialdiscussion verbundenen Distraction des Peculiums zu. Uebrigens gilt von der Einwirkung der neueren Gesetzgebung auf das Aeußerungsverfahren hier das Nämliche, was in dieser Hinsicht von dem Mind. Ravensb. Meierrechte bemerkt worden. Die Pad. M. O. §. 7 u. 23 ff. unterscheidet zwischen dem Falle der Caducität und dem der Discussion wegen Schulden; als einzigen Grund der Entsetzung oder Caducitätserklärung giebt dieselbe einen 3jährigen Zinsrückstand an, und mildert selbst dieses durch die Voraussetzung, daß der Meier „ohne rechtmäßige Ursache" in „gänzlichen" Rückstand gerathen sei [a]); ist der Meier einmal caducirt und der Güter verlustig erklärt, so kann das Gut nicht mehr von den Gläubigern des Colonen, welche nicht aus dem eigenthümlichen Vermögen desselben befriedigt werden können, zum Concurs gezogen werden, wohingegen solches stattfindet, ehe Jener des Gutes entsetzt und caducirt worden ist [b]), für welchen Fall nähere Vorschriften über die mittelst öffentlichen Verkaufs stattfindende Discussion des Gutes ertheilt sind. [c]) Eine ähnliche Unterscheidung zwischen Abmeierung des Colonen und Concurs über das Meiergut enthält die Cal. M. O. Cap. VIII u. IX, jedoch mit der erheblichen Verschiedenheit, daß es nach derselben einen Abmeierungsgrund bildet, wenn der Meier einen Concurs erregt, oder doch seiner unconsentirten Schulden wegen das Allodium dergestalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm nicht gehörig fortgesetzt werden kann. [d]) Die sonstigen Gründe

a) Durch die letztere Bestimmung wollte man, nach Wigand's Bemerkung (Pad. I, 222.) von der strengen Meinung Struben's, welcher solutionem in solidum factam erfordre, abweichen.

b) „Der Gutsherr gehet also durch das eingeleitete Subhastationsverfahren des Rechts, den Meier zu entsetzen, verlustig": Wigand Pad. I. 227.

c) Vergl. Wigand a. a. O. S. 227 ff.

d) Struben IV. Bed. 152 (I. 47.) sagt hierüber: „Das Meierrecht gehet verloren, wenn der Meier geschehen lassen muß, daß man Schulden halber sein auf dem Hofe befindliches Allodium verkauft, weil er nach diesem Verlust selbigen unmöglich weiter cultiviren kann".

der Abmeierung wurden oben [S. 362.] bereits angegeben; nachdem diese erkannt worden, fällt der Hof dem Gutsherrn zu anderweiter Besetzung anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeierten Colonen einen Anspruch daran machen können; wie es im Falle der Concursfähigkeit des Colonen mit dem Verkaufe des Hofes beziehungsweise der Wiederbesetzung desselben, sowie mit der Bezahlung der Schulden, zu halten sei, darüber finden sich daselbst genauere Bestimmungen. Doch findet auch der mildere Weg einer Ausheuerung, mittelst Vereinbarung zwischen dem verschuldeten Colonen, der als Prodigus zur Administration der Stätte untüchtig ist, und den Gläubigern, in dem Falle statt, wenn vom Gutsherrn nicht auf Abäußerung geklagt worden ist. [e]) In den Entw. d. Lüneb. M. O. XI. 3. 4. u. 8. ist aus den älteren Gesetzen eine Reihe von Abmeierungsursachen unter den beiden Rubriken: solcher, welche den Ruin des Meiergutes wirklich nach sich ziehen, und solcher, wobei der Ruin des Meiergutes zwar noch nicht wirklich vorhanden ist, aber wegen des Meiers Nachläßigkeit und liederlichen Lebens zu besorgen stehet, aufgenommen, und unter dem zweifachen allgemeinen Gesichtspunkte der nicht erfolgenden Abführung der gutsherrlichen Prästanden und einer Deterioration des Meiergutes aufgefaßt worden; die wegen Verschuldens des Colonen, wohin besonders mit gerechnet wird, wenn Schuldenhalber der Verkauf des Allodiums erforderlich ist, erkannte völlige Abmeierung hat auch für die Ehefrau, Kinder, und Verwandten, den Verlust aller ihrer Ansprüche an dem Meiergute zur Folge. — Die Lauenburgschen Meiergesetze bezeichnen, neben dem 2 bis 3jährigen Abgabenrückstande, als allgemeinen Abmeierungsgrund des Colonen: „falls er dem Hofe der Gebühr nach nicht vorstehet", ohne daß es der Nachweisung einer besonderen Deterioration bedarf; doch tritt dieser Abmeierungsgrund herkömmlich erst nach vorgängiger Verwarnung in Wirksamkeit. Der weiter hinzugefügte Grund der Abmeierung, wenn der Bauer ein böses und liederliches Leben führt, ist danach schon als vorhanden anzunehmen, wenn der Bauer sich Völlerei, Hurerei, Zanksucht, oder

e) H. J. Z. I. 2. S. 61, mit Bezugnahme auf ältere Belege. Vergl. a. Struben IV. Bed. 152. (I, 46.).

unmoralisches und unchristliches Betragen zu Schulden kommen läßt. [f]) — Nach einer Braunschw. Verordn. v. 1. Jul. 1688 sollen Meier, welche durch übles Haushalten, Faulenzen und Schwelgen die Höfe ruiniren, und sich zur Ableistung des Herrndienstes und andrer Praestandorum unfähig machen, mithin dem Landesherrn und Lande mehr schädlich als nützlich sind [g]), mit Vorwissen und Zuthun der Gutsherrn den Gesetzen gemäß [h]) abgemeiert, und die Höfe mit anderen tüchtigen und fleißigen Hauswirthen besetzt, oder wenn es vor der Hand an solchen fehlen sollte, die Güter lieber unter die Nachbarn und gute Haushälter eingethan, als dem vorigen schlechten Meier länger in Cultur gelassen werden, und ein Rescript vom 25. Jun. 1773 enthält nähere Bestimmungen über die Subhastation der Meierhöfe, die wegen Liederlichkeit der Colonen zu versteigern seien. [i]) — In ihrer eigenthümlichsten, ächt meierrechtlichen, Gestaltung finden wir die Einwirkung des rein objectiven Interesses der Erhaltung der Meiergüter in gutem wirthschaftlichen Stande — gegenüber sowohl dem Interesse der Meierfamilie, als dem der Gläubiger, selbst der mit gutsherrlichem Consense versehenen — auf das Schuldenwesen der Colonen, und namentlich die dadurch veranlaßte Aeußerung und Abmeierung derselben, in der Schaumb. Meiergesetzgebung angewendet; ich kann mich jedoch hier auf eine kurze Mittheilung der Resultate um so mehr beschränken, als nicht allein die Grundnorm dieser Verhältnisse, die Pol. O. von 1615, beiden Schaumb. Landestheilen, dem Kurhessischen und Lippischen, gemeinschaftlich ist, sondern auch die Particularnormen beider im Wesentlichen derselben Richtung gefolgt sind; den deßfallsigen Bestimmungen für den Kurhessischen Antheil aber in der II. Abth. dieser Schrift [unten §. 61 f.] eine ausführlichere Erörterung gewidmet werden wird. Nach der P. O. Cap. 28. §. 2. 3. (Sch. Lipp. Samml. I, 330.) giebt das bloße Factum der Ueberschuldung des Hofes einen Grund ab, die Aeuße-

f) Spangenberg Erört. IX. 27. S. 267.

g) Daraus gehet, wie Scholz Mag. H. 2. S. 91 bemerkt, der Unterschied zwischen dem öffentlichen und Privat-Interesse zur Genüge hervor.

h) worüber insonderheit der Landt. Absch. v. 1597, bei Gesenius I, 466, zu vergleichen ist.

i) Gesenius I, 495. 557. II, 361.

rung zur Hand zu nehmen, und einen anderen Meier auf den Hof zu setzen. Jene geschieht in der Regel durch Elocation an die Gläubiger auf 10 Jahre, nach deren Ablauf die bis dahin noch nicht bezahlten Schulden gänzlich erloschen sein, und die Höfe durchaus frei an die Meier oder deren Kinder zurückfallen sollen; kommt jedoch eine solche Elocation nicht zu Stande, so erfolgt die Besetzung des Hofes von Seiten der Landesherrschaft mit der Gutsherrn Vorwissen mit einem anderen tauglichen Colonen. Aus der großen Anzahl weiterer, diesen Gegenstand betreffender, Verordnungen, namentlich von 1629, 1716, 1718, 1726, 1729, 1730, 1738, 1772 u. 1785 [k]), hebe ich hier nur die vom 1. Nov. 1716 (II, 166.) ihrem wesentlichsten Inhalte nach heraus, welcher zufolge der Regel nach die Aeußerungen nicht weiter stattfinden, sondern an deren Stelle bei entstehendem Concurse der meistbietende Verkauf des Rechts der Colonen treten, und nur, im Falle unverschuldeten Unglücks, nach dem Ermessen der landesherrlichen Kammer und mit deren Zustimmung eine Aeußerung auf 6 bis 8 Jahre zugelassen werden soll. — In der Lippe-Detm. Meiergesetzgebung wird hin und wieder eines Aeußerungs-Erkenntnisses, zum Zwecke der Entsetzung, gedacht [l]); jedoch ohne nähere Bestimmung darüber, hauptsächlich auch nur aus dem Gesichtspunkte des Schuldenmachens und der Belastung der Meiergüter. Gleichergestalt geschieht in mehreren älteren Verordnungen der Elocation der Höfe, die eine Art der Sequestration gewesen zu sein scheint, Erwähnung (II, 396. 502.); durch eine Verordn. v. 1. Jun. 1779 (II, 668.) wurden jedoch alle Elocationen der Bauerngüter, namentlich auch der eigenbehörigen und meierstättischen, gänzlich abgeschafft, und der Verkauf der Colonate als solcher wegen gesetzmäßiger Schulden im Ganzen oder theilweise zugelassen [m]); auch fand nach der Distract. O. v. 12. März 1771 (II, 414.) eine zeitweise Hingabe der, mit landes- und gutsherrlicher Bewilligung verpfändeten, meierstättischen Grundstücke an die Gläubiger statt.

k) Samml. II, 22. 166. 171. 175. 197. 225. 331. 510. 521. III, 109.

l) Samml. I, 366. III, 723; vergl. mit I, 808.

m) Eine Modification dieser Vorschrift enthält die Verordn. v. 8. Mai 1786 (III, 224.).

Aus den Schriften über Meierrecht und der Gerichtspraxis verdienen noch — außer der allgemeinen Anerkennung des vorzugsweise der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses angehörigen Hauptgrundes der Abmeierung [n]) — folgende Nebenpunkte einer besonderen Erwähnung: 1) In Beziehung auf die als Abmeierungsgrund geltend zu machende Unterlassung des zeitigen Nachsuchens um die Bemeierung, deren bereits oben [S. 155.] gedacht wurde, erkannte das O. A. G. zu Celle am 1. März 1825 [o]), daß, ungeachtet der Clausel des Heimfalls bei nicht zeitiger Bewerbung um den Meierbrief, auf deren Unterlassung nur, wenn eine Aufforderung des Colonen und dessen Weigerung vorausgegangen, die Abmeierungsklage gegründet werden könne. Ein O. A. G. Erk. v. 14. Dec. 1774, wodurch ein Bruder des verstorbenen Colonen, weil er nach erlangter Volljährigkeit die Bemeierung des Hofes nicht gebührend nachgesucht habe, mit seinen Ansprüchen auf denselben zurückgewiesen wurde, theilen Pufendorf [p]) und v. Ramdohr [q]) mit. — 2) Wegen unterbliebener Leistung der schuldigen Abgaben [oben S. 155.] findet die Abmeierung nur, wenn dabei Vorsatz oder unverantwortliche Nachlässigkeit obwaltet, statt. [r]) — 3) „Wenn durch den üblen Haushalt des Coloni der Ruin des Hofes allererst imminirt, so muß ihm der Gutsherr 6 Monate Frist gestatten, und wenn er während selbiger sich nicht bessert, auch keine Caution, daß er sich hinkünftig haushälterisch aufführen wolle, bestellet; so kann er des Gutes entsetzt werden." [s]) — 4) „Wegen erlittener Strafe kann dem Sohne eines Meiers das Successionsrecht vom Gutsherrn nicht genommen

n) welchen Carstens §. 17 so ausdrückt: Quod ad ipsam totius curiae conservationem attinet, eam villicus adeo sollicite curare debet, ut hoc neglecto iure suo excidat; und worüber Scholz Erbr. §. 21. S. 64 äußert: es sei den Grundsätzen der Colonatverfassung, wonach die Höfe bei Kräften erhalten werden sollen, gemäß, daß Derjenige, welcher sich thatsächlich für unfähig zur Bewirthschaftung erkläre, nicht ferner Hofeswirth sein könne.

o) H. J. Z. II. 2. S. 134.

p) animadv. N. 95.

q) III, 181.

r) Struben IV. Bed. 127 (I, 265.). Grefe II, 268.

s) Palm S. 64, mit Bezugnahme auf die Redint. Ordn. v. 1699. I. 7. u. 8.

werden", nach einem Erkenntnisse des O. A. Ger. zu Celle von 1804. [t]) — 5) In dem Falle, wo es zum öffentlichen Verkaufe des Meiergutes wegen Schulden kommt, kann derselbe nur mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte geschehen [u]); die Hann. O. A. Ger. Ordn. [v]) enthält darüber die specielle Vorschrift, daß bei der Execution gegen einen Meier wegen nicht consentirter Schulden die Meiergüter an sich nicht angegriffen werden können, sondern die Execution nur in dessen Allodium und eigenthümliche Güter [oben §. 28.] geschehen soll. — 6) Die Abmeierung findet nur in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses statt [w]); auch da, wo dafür nur ein summarisches Verfahren vorgeschrieben ist. [x]) — 7) Einer sehr bemerkenswerthen, ganz in der Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses gegründeten, Folge der erkannten Abmeierung des Colonen, daß nämlich damit der Verlust jeden Anspruchs auf das Meiergut — nicht allein für die Kinder des Colonen [y]), was v. Bülow u. Hagemann [z]) ganz einfach und folgerichtig dadurch erklären, daß Jene ihr Successionsrecht „nur durch und von dem Vater her haben und dessen Facta tragen müssen", sondern auch für die Ehefrau desselben, selbst wenn das Meiergut von ihr herrührt [*]), verbunden sei, wurde bereits oben [S. 225.] gedacht; auch die vorangeführten Stellen der Münst. E. O. und des Entw. d. Lün. M. O. weisen darauf hin; mit völliger Bestimmtheit aber hat sich darüber die Praxis der Hannöverschen Gerichte ausgesprochen, obgleich die da-

t) Rüling N. 67.

u) Hagemann L. W. R. §. 277. S. 527.

v) Th. II. Tit. 15. §. 30, in Spangenbergs Comm. zur U. G. Ordn. II, 460.

w) Nach einem O. A. G. Erk. von 1790 bei v. Ramdohr III, 209. Vergl. a. Heineken §. 7. Steinacker §. 223. S. 509. Insbesondere folgert Carstens §. 32. aus den Worten der Lüneb. Pol. O. „ohne Verwirkung und unsere Erkenntniß", daß dem Gutsherrn keine eigenmächtige Abmeierung gestattet sei.

x) Struben IV. Bed. 172. (I, 266.)

y) Durch Erk. des O. A. G. zu Celle v. 23. Sept. 1748 wurde das Gesuch der Kinder eines abgemeierten Colonen, sie als völlig schuldlos zu dem Meiergute wieder zuzulassen, zurückgewiesen: Carstens §. 155.

z) IV. N. 10. S. 57.

*) Hagemann L. W. R. §. 280. S. 535.

selbst geltenden Meiergesetze keine durchgreifende Bestimmung hierüber enthalten [a]), und man daher auch jene Folge hauptsächlich aus der rechtlichen Natur des Meierverhältnisses selbst entwickelt findet. Den hier entscheidenden Grundsatz geben die genannten Schriftsteller, unter Bezugnahme auf ein O. A. G. Erkenntniß von 1802, dahin an: „Nach der Natur des Meiercontracts erhält die Ehefrau eines Meiers, es mag nun die Meierstelle aus ihrer Familie herrühren oder nicht, durch eine ihrem Ehemanne und ihr zu Theil gewordene Bemeierung kein besonderes, ihr allein eignes, Recht, vermöge dessen sie das von dem Ehemanne durch sein Verschulden verlorne Colonat sich für ihre Person fortdauernd zueignen kann"; und dieser Grundsatz hat eine mehrfache Anerkennung durch Entscheidungen des O. A. Gerichts, namentlich von 1802, 1805, 1829 und 1831, erhalten. [b]) Eine gegentheilige der Justizcanzlei zu Hannover von 1836, die auch in der Supplicationsinstanz bestätigt worden, führt zwar Scholz [c]) an, und sucht dieselbe ausführlich zu rechtfertigen, indem er dabei sogar die Behauptung aufstellt: es sei eine große Unwahrheit, daß nur Männer Inhaber des meierrechtlichen Eigenthums und der daran geknüpften Successionsrechte sein könnten; allein hierbei ist die Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, wodurch auch die Anwendung der in der Cal. M. O. allerdings begründeten Regel der gemeinrechtlichen Intestaterbfolge [oben S. 210.] als bedingt erscheint, zu wenig berücksichtigt worden. Daran nun knüpft sich 7) die weitere Frage: inwiefern die Ehefrau in einem solchen Falle ein Aequivalent des von ihr inferirten Meiergutes in Anspruch nehmen könne? Dieser Frage ist eine mehrseitige, recht lesenswerthe, Erörterung aus allgemeinen Grundsätzen in der Hann. jur. Zeitung [d]) gewidmet worden; als Streitfrage ist jedoch dieselbe für erledigt durch die, an der Strenge des meierrechtlichen Princips festhaltende, Praxis des O. A. Ger. zu Celle zu halten,

a) Nur folgerungsweise entnehmen eine solche aus der Cal. M. O. VIII. 3. u. IX. 8: v. Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 58.

b) v. Ramdohr III, 170. u. 210. Hagemann V. N. 33. §. 16. IX. N. 33. Vergl. a. VII. N. 86. S. 269. u. Pufendorf IV. obs. 187.

c) Zeitschr. f. L. W. R. II, 391 ff.

d) III. 2. S. 138. IV. 1. S. 140. VIII. 1. S. 131. IX. 1. S. 25.

indem von diesem Gericht durch Erkenntnisse von 1829 und 1831 [e]) entschieden worden ist: daß die einer Meierfrau zustehende Befugniß, nach geschehener Abmeierung ihres Ehemannes und aus dem Concurse desselben ihr Eingebrachtes zurück zu fordern, sich in dem vorliegenden Falle „nur darauf beschränken könne, daß sie den zur Zeit der Illation vorhandenen taxatmäßigen Werth des Allodii des von ihr eingebrachten Hofes, insoweit diese Allodialqualität von dem Gutsherrn anerkannt sei, und nach Abzug der zu jener Zeit etwa darauf gehaftet habenden Schulden, aus den von dem Hofe aufkommenden Kaufgeldern ersetzt zu verlangen berechtigt sei"; welche Entscheidung, in der besonderen Anwendung auf den Ersatz des durch Taxation auszumittelnden Werthes der mit dem Meiergute in Verbindung gesetzten Allodialstücke, durch ein weiteres O. A. G. Erk. v. 16. Sept. 1835 [f]) die nähere Bestimmung erhalten hat: „daß die Ehefrau eines in Concurs gerathenen Meiers so wenig den von ihr herkommenden und dem Cridar zugebrachten Hof, als das damit verbundene Allodium inseparabile, vindiciren könne, da sie an diesem so wenig, als an jenem, ein selbständiges Recht habe". — 8) Ueber die Frage: ob auch für die Seitenverwandten des Colonen dessen Abmeierung, insonderheit wegen Concurses, den Verlust ihrer Successionsansprüche nach sich ziehe, ist die Ansicht des O. A. Gerichts zu Celle sich nicht gleich geblieben; im Jahr 1760 hatte dasselbe zu deren Gunsten erkannt, dagegen in einem Gutachten von 1767 geäußert, daß bei einer wirklich bereits geschehenen oder erkannten Abmeierung der Gutsherr nicht schuldig sei, die nächsten Verwandten anzunehmen. [g]) Jene erstere Meinung, die auch Carstens [h]) vertheidigt, schreibt Plate [i]) der Voraussetzung einer der

e) Hagemann IX. N. 33. S. 326.

f) H. J. Z. XI. 1. S. 21; womit auch ein Erkenntniß von 1820: XI. 1. S. 27. zu vergleichen ist.

g) Pufendorf IV. obs. 56. u. 187.

h) §. 190; zugleich jedoch des Zweifelsgrundes gedenkend, welchen die Worte der mehrgedachten Verordn. von 1699 „in alle Wege freie Macht" darbieten, sowie eines gegentheiligen Erk. d. Justizcanzl. zu Lüneb. v. 12. Jan. 1751, in der Leuterat. Instanz bestätigt durch ein Marb. Fac. Urtheil: §. 191. c. adj. 32.

i) §. 15.

Lehnsfolge analogen Successio ex pacto et providentia majorum [oben S. 212.] zu. — 9) Daß im Falle der Abmeierung des Colonen, und zwar in jedem Falle einer solchen, der Gutsherr zur Wiederbesetzung des Gutes mit einem anderen Colonen verbunden sei, erscheint als Folge der obigen allgemeinen Begründung dieser Verbindlichkeit aus dem Meierverhältnisse überhaupt [§. 15. S. 141 ff.]. — Schließlich gehört noch hieher die, theils durch die Rav. E. O. v. 1669, IV. 7 k), unterstützte, theils auf ein Gogerichts-Urtheil gegründete, Bemerkung Klöntrup's l), daß wenn dem Gutsherrn wirklich vorhandene Abäußerungs-Ursachen bekannt sind, und er dennoch den Wehrfester fortwirthschaften läßt, die demselben obliegenden Pflichten von ihm fordert, oder ihn wohl gar auf die Leibzucht ziehen läßt, sowie wenn er das bereits erlangte Abäußerungs-Urtheil nicht zur Execution befördert, daraus eine Verzichtleistung auf das Recht, die Stätte einzuziehen, zu folgern sei.

§. 32.

V. Administrativjustiz-Verfahren.

Die bisher in vielfacher Anwendung hervorgehobene Eigenthümlichkeit des Meierverhältnisses, welche dasselbe in allen seinen Hauptbeziehungen der Einwirkung des öffentlichen Interesses unterwirft, und die Behandlung desselben vorzugsweise nach dem Bedürfnisse dieses Interesses gestaltet, hat nicht selten auch eine Verweisung der meierrechtlichen Streitigkeiten — sei es zwischen den Gutsherrn und Colonen, oder unter einzelnen Gliedern der Meierfamilie — vor das Forum der Administrativjustiz zur Folge gehabt. Unter den neueren gesetzlichen Normen über das Meierverhältniß spricht sich darüber am deutlichsten aus eine Braunschw. Verordn. v. 8. Dec. 1825 m), die sogar bei der Bestätigung der Verträge über Meiergüter n) — einem reinen Act der Gerichtsbarkeit — den Be-

k) bei Wigand Mind. II, 309.

l) I, 2. u. 6.

m) in Waldeck Contr. Entsch. S. 254. Eine auch dahin einschlagende Verordn. v. 1823 wurde oben, S. 163, erwähnt.

n) „aller von Bauern verabredeten Ehestiftungen, Kaufbriefe und andrer Verträge über Immobilien."

amten eine vorherrschend administrative Stellung anweist. In den Motiven derselben heißt es nämlich: „Da die den Beamten bei Errichtung von dergleichen Verträgen zur Pflicht gemachte Prüfung und die dabei eintretenden Berücksichtigungen nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Bauernstandes hauptsächlich dahin gerichtet sein müssen, daß die einzugehenden Verbindlichkeiten nicht zum Nachtheil der Landes- oder Gutsherrschaft gereichen, und die Contrahenten selbst bei ihrem Haushalte ferner bestehen, vor einer Zerrüttung ihres Vermögens bewahrt, und in Ansehung desselben nicht übervortheilt werden mögen, so ergiebt sich daraus, daß die hierüber anzustellende Prüfung ein Gegenstand der verwaltenden Fürsorge für das Wohl der Unterthanen sei, und den Beamten nicht vermöge der ihnen anvertrauten Rechtspflege, sondern als administrativen Behörden, obliege, und daher von ihren deßfallsigen Verfügungen der Recurs nicht an die höheren Gerichte, sondern an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, genommen werden müsse." Das Bedenkliche jener Verordnung in ihrer Anwendung erkennt Waldeck [o]) — obwohl den Motiven derselben insoweit beistimmend, als es nicht zu verkennen sei, daß die Verwaltungsbehörden, namentlich das Kammercollegium, besser, als das Landesgericht und als das Oberappellationsgericht, zu der Beurtheilung qualificirt seien — dennoch an, und hält es, damit nicht die in der Verordnung den Administrativbehörden zugewandte neue Function in eine Jurisdiction ausarte, und es nicht zweifelhaft bleibe, wann die obere Verwaltungs- oder Justizbehörde anzurufen sei, endlich auch Competenzconflicte zwischen dem Kammercollegium und den oberen Justizcollegien vermieden würden, für erforderlich, daß die Verordn. durch viele erläuternde Bestimmungen vervollständigt werde. Günstiger beurtheilt er die Schaumb. Lippische Verordn. v. 5. Jun. 1809 [p]), wodurch bei Streitigkeiten über die Erbfolge in Bauerngüter die Entscheidung über mehrere der wichtigsten dahin einschlagenden Punkte der landesherrlichen Kammer beziehungsweise Regierung überlassen, und im §. 24 die allgemeine Vorschrift hinzugefügt wird: „Gegen

o) a. a. O. S. 256 ff.
p) Ebendas. S. 230.

die in gegenwärtiger Verordn. Unserer Kammer und Regierung vorbehaltenen Entschließungen, Entscheidungen und Dispensationen soll keine rechtliche Berufung und kein processualisches Verfahren stattfinden." Dazu bemerkt Waldeck [q]): die unjuristische Natur der gemäß der Verordnung eintretenden Beurtheilungen rechtfertige es, daß die Gerichte davon ausgeschlossen seien; denn die Gerichte, zu Beurtheilungen, die außer dem Felde der Rechtswissenschaft liegen, nicht qualificirt und nicht berufen, müßten zu dem Urtheile Sachverständiger ihre Zuflucht nehmen, und könnten diese Urtheile in der Form gerichtlicher Entscheidungen nur aussprechen; dadurch aber, daß auch die Privat-Gutsherrn über ihre Rechte der Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde unterworfen seien, werde ihnen Wesentliches nicht entzogen, indem hier von einer eigentlich richterlichen Entscheidung nicht die Rede sein könne, auch die gehörige Achtung gegen die Rechte der Privat-Gutsherrn dadurch bewährt sei, daß in Beziehung auf ihre Colonen an die Stelle der Fürstlichen Kammer das Regierungscollegium gesetzt worden, von welchem Jene ein Eingreifen in ihre Rechte um so weniger zu besorgen hätten, da die hier in Frage kommenden Interessen der Gutsherrn und des Staates sich niemals befeinden, und deren Wächter stets Hand in Hand gehen könnten. Eine gleiche Bestimmung, wie die der vorgedachten Lipp. Verordn., enthält auch die Waldecksche v. 11. Dec. 1830. §. 26.

Sehr wenig im Einklange mit der in der neueren Zeit von mehreren Seiten so scharf hervorgehobenen, und auch von mir [r]) wiederholt nachgewiesenen, Unverträglichkeit der Administrativjustiz überhaupt mit einem vollkommen gesicherten Rechtszustande, spricht v. Rambohr [s]) seine Ansicht hierüber in Beziehung auf meierrechtliche Streitigkeiten, selbst unter dem legislatorischen Standpunkte, dahin aus: „Alle Streitigkeiten, welche die Disposition über das Meiergut selbst und dessen Administration betreffen, als: Besetzung, Leibzucht, Interimswirthschaft, catastermäßige Erhaltung des Gehöfts, Abmeierung, sollten billig der Cognition der ordinären Gerichte entzogen, und einer aus den Beamten der Gegend und einigen größe-

q) S. 245 ff.
r) in den prakt. Ausf. III, 202 ff. VI, 1 ff.
s) III, 224. Vergl. a. oben S. 82.

ren Gutsbesitzern zusammengesetzten Commission übertragen werden; alle wahre gerichtliche Form muß dabei wegfallen, und keine Appellation zugelassen werden." Die von diesem Schriftsteller selbst angeführte Praxis des O. A. Ger. zu Celle unterscheidet jedoch nur zwischen den verschiedenen gerichtlichen Behörden, bei welchen die meierrechtlichen Streitigkeiten nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit — ob bei den Untergerichten oder sogleich bei den Obergerichten — anzubringen seien; und man kann es wohl als ein über die polizeimäßige Behandlung meierrechtlicher Verhältnisse, wobei Rechtsansprüche der Privatbetheiligten in Betracht kommen, überhaupt gefälltes Urtheil betrachten, was ein mit jener Praxis speciell vertrauter Schriftsteller [t]) über einen dahin einschlagenden Gegenstand, wobei das öffentliche Interesse vorzugsweise einwirkt — die verbotene Combinirung mehrerer Meierhöfe [oben S. 83.] — äußert: es komme dabei nur auf die Anwendung eines bestehenden Gesetzes an, worüber der Polizeibehörde nirgends eine Beurtheilung oder ein Erkenntniß eingeräumt sei; sollte es dem Beamten, unter dem Vorwande einer Polizeiangelegenheit, freistehen, eine solche seit langer Zeit bestandene Combination aufzuheben, so würde Privateigenthum und wohlerworbenes Recht ein sehr ungewisses und schwankendes, und von der Laune und Willkür eines Beamten zunächst abhängendes, oder wenigstens seinen Eingriffen ausgesetztes, Gut, mithin ein schlecht gesichertes Recht, sein; solle eine Sache polizeilich behandelt werden, so sei es stets unerläßliche Bedingung und nothwendige Voraussetzung, daß der Gegenstand derselben der Polizei wirklich unzweifelhaft angehören müsse. Daher hat denn auch die der meierrechtlichen Administrativjustiz so sehr günstige Hannöv. Verordn. v. 19. Oct. 1719 [u]) doch eine möglichst restrictive Auslegung und Anwendung von Seiten des O. A. Gerichts erhalten. Diese Verordnung, zufolge deren, wenn Unterthanen, über welche den landesherrlichen Aemtern die Gutsherr-

t) Hagemann V. N. 33. S. 172.

u) Die „berüchtigte Göhrder Constitution", von welcher jüngst in einem sehr achtbaren politischen Blatte gesagt wurde: daß durch sie schon frühe die Macht der Gerichte der Kammer gegenüber gebrochen worden sei. Sie findet sich ihrem wesentlichen Inhalte nach abgedruckt bei v. Bülow u. Hagemann II. 62. S. 389.

schaft zusteht, abzumeiern, und wegen Besetzung der dem Landesherrn ratione der Gutsherrschaft zustehenden Höfe etwas zu verfügen sei, solches bei der landesherrlichen Kammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu gestatten sei, hat auch eine wiederholte Anerkennung durch die Cal. M. O. erhalten, indem deren Schlußclausel ausdrücklich der Meiersachen der Höfe, woran dem Landesherrn die Gutsherrschaft zustehet, als vermöge jener Ordnung vor die Kammer gehörig, gedenkt. Dieselbe ward jedoch schon durch ein Königl. Rescript v. 19. Oct. 1731 [v]) als eine solche bezeichnet, die „da sie der legi generali derogire, stricte zu verstehen sei", und hierüber sprechen sich v. Bülow u. Hagemann [w]) noch bestimmter dahin aus, daß diese Verordn. als Lex singularis et correctoria einer strengen buchstäblichen Auslegung unterworfen zu sein scheine. Solchemnach wurde dieselbe nicht nur in jenem Rescript für unanwendbar auf die Separation des Allodiums von dem Meierhofe [x]), sondern ebenwohl von dem O. A. Gerichte für unanwendbar auf solche Meiergüter, deren Gutsherrschaft die Kammer von einer Privatperson erworben hat [y]), noch auf die Meierhöfe der Stifter und Klöster [z]), anwendbar gehalten; in der Beschränkung auf die Kammermeier *) aber sind unter jener Competenzbestimmung, nach dem Zeugnisse der genannten Schriftsteller [a]), alle Gegenstände begriffen, welche zur Besetzung der Höfe gehören, namentlich die Bestimmung der Erb=

v) bei v. Bülow u. Hagemann IV. N. 60. S. 308.

w) Ebendas. II. N. 62. S. 390.

x) Nach einem O. A. G. Erk. v. 8. Febr. 1826 ist dies nicht bloß von dem Allodium separabile zu verstehen, sondern auch auf die nach dem Ableben des Vaters des Anerben und seiner Geschwister überhaupt eintretende Erbvertheilung [oben §. 28.] zu beziehen: H. J. Z. VIII. 1. S. 15. Dagegen wurde schon im Jahre 1752 von dem O. A. Ger. erkannt, daß die Verordn. v. 1719 auch bei Streitigkeiten über die gesetzliche Erbfolge in das Colonat Anwendung finde: Carstens §. 88.

y) v. Bülow u. Hagemann III. N. 27.

z) Ebendas. II. N. 62. Not. *x*. S. 392. IV. N. 24. Not. *u*.

*) worunter auch die s. g. Structurmeier begriffen sind: Ebendas. II. N. 62. S. 389.

a) IV. N. 24. §. 3.

folge in dem Meiergute, die Abfindungen und Leibzucht aus demselben, die Abmeierung, Räumung des Hofes, und was dahin einschlägt, wohin von dem O. A. Ger. zu Celle insonderheit die Entscheidung über das von dem abgemeierten Colonen geltend gemachte Retentionsrecht gerechnet worden ist [b]); wogegen die Absonderung des trennbaren Allodiums auf den unter der Gutsherrschaft der Kammer stehenden Höfen, und die Frage: ob derselben über einen Hof die Gutsherrschaft zukomme; deßgleichen ob die Veräußerung eines zum Domänialgute gehörigen Pertinenzes gültig, und in welcher Weise der dazu erforderliche gutsherrliche Consens zu ertheilen sei, und ähnliche Gegenstände, als bloß zur Untersuchung und Entscheidung der Gerichtshöfe gehörig anerkannt wurden. [c]) In Ansehung der Streitigkeiten über die verbotene Combination der Meierhöfe [oben S. 83.], hat man unterschieden, ob von einer erst beabsichtigten und noch im Werke seienden, oder von der rechtlichen Wirksamkeit einer schon früher geschehenen, die Rede sei, und letzteres für eine Justiz-, ersteres für eine Polizeisache, gehalten. [d]) Noch viele andere hier einschlagende Entscheidungen findet man bei v. Ramdohr [e]); sie dienen der Bemerkung Grefe's [f]) zur Bestätigung, daß man sich über eine durchgreifende Regel bis auf die neueste Zeit nicht geeinigt zu haben scheine. Von neueren Entscheidungen ist vorzugsweise noch anzuführen ein J. C. Erk. v. 1822 [g]) nach welchem Streitigkeiten, die, außer dem Falle der Reduction wegen enormer Läsion, über den Bestand und die Regulirung der Leibzucht entstehen, vor den ordentlichen Richter gehören, und eine Ministerial-Entscheidung von 1835 [h]), wodurch die Verordn. v. 1719 für anwendbar auf den Fall eines Anspruches einer geschiedenen Ehefrau auf Herausgabe des von ihr inferirten Meierhofes erklärt wurde, indem ein solcher Anspruch, da

b) Ebendas. I. N. 51.
c) Ebendas. IV. N. 24. §. 3. Vergl. a. IV. N. 60.
d) Ebendas. V. N. 33. §. 10.
e) III, 434 ff.
f) II. §. 88. Vergl. a. Hann. J. Z. I. 1. S. 90 f.
g) H. J. Z. I. 2. S. 65. Vergl. a. II. 2. S. 39.
h) Ebendas. XI. . . . Die J. Canzlei hatte, mit Bezugnahme auf das O. A. G. Erk. v. 1805 bei Hagemann V. 33. §. 8, und ein neueres v. 11. Nov. 1829, das Gegentheil angenommen.

er die Räumung und Wiederbesetzung unverkennbar bezwecke, unter die Bestimmung jener Verordnung subsumirt werden müsse. Durch ein Gesetz v. 7. Sept. 1843 [i]) ist nun zwar die Göhrder Constitution in so weit aufgehoben worden, daß die bis dahin der Kammer überlassene Entscheidung über die Abmeierung, über Streitigkeiten wegen Besetzung der Höfe, Abfindungen und Altentheile, auch Leistung von Diensten, an die Gerichte verwiesen worden ist; aber immer bleibt es, als Beispiel für andre Staaten, von Interesse, wie die Hannöverschen Gerichte die Strenge jener Verordnung im Wege der doctrinellen Interpretation zu mildern gewußt haben.

In einer eignen Abhandlung hat Scholz [k]) die Frage erörtert: Ist die Untersuchung und Verfügung darüber, ob ein Meier wegen Unfähigkeit das Colonat räumen müsse, Sache der Rechts- oder Verwaltungs-Behörde? Von den ganz richtigen Vordersätzen ausgehend, daß zu den Eigenthümlichkeiten des Bauernrechts (Meierrechts im engeren Sinne) besonders auch die Abhängigkeit der Colonen vom Gutsherrn und vom Staate gehöre, daß Beide das Recht haben, den Meier ganz der Wirthschaft zu entsetzen, wenn er, sei es wegen Alter und Schwäche, oder wegen schlechter Wirthschaft, überhaupt wegen Unvermögens, der Stätte länger vorzustehen außer Stande, und daß derselbe sogar, besonders was die wirthschaftlichen Befähigungen betreffe, in seinem persönlichen Verhalten einer fortwährenden Curatel unterworfen sei, wobei bald der Eine bald der Andere jener Controlirenden, bald Beide vereint, das Heft der Beaufsichtigung in die Hand nehmen; kommt er, unter Berücksichtigung der oben [S. 369. u. 375.] angeführten Braunschw. Verordnungen von 1688 und 1825, zu einem die Competenz der Verwaltungsbehörden begünstigenden Resultate, und äußert insbesondere über den Fall, wo der Sohn eines Meiers gegen seinen Vater auf Niederlegung der Wirthschaft wegen mangelnder Befähigung zur Fortsetzung derselben angetragen hatte, daß, wenn gleich der Sohn zu einem solchen Antrage nicht befugt gewesen wäre, dem Amte, als Administrativbehörde, jedoch freigestanden habe, bei der

i) Ges. Samml. v. 1843. I. N. 34.
k) Magazin. H. 2. S. 82.

Gelegenheit, wo ihm das Unvermögen des Colonen bekannt geworden, das Heft der Untersuchung und Entscheidung aus landespolizeilichen Gründen in die Hand zu nehmen, und daß dagegen kein Rechtsmittel an die obere Justizbehörde, sondern nur eine Beschwerde bei der dem Amte vorgesetzten Verwaltungsbehörde, und wegen etwaiger Verletzung von Privatrechten eine Actio in factum gegen den culposen Beamten, stattfinde. Jener Fall war zu einem förmlichen Competenzconflict zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden gediehen, der jedoch durch einen Beschluß der Ministerial-Commission vom 7. Jan. 1836 zu Gunsten der Letzteren entschieden, und der Verordn. v. 1825, so wie einer neueren von 1827, [oben S. 116.] die beschränkte Deutung gegeben wurde, daß danach nur den Gerichten obliegen solle, in bei ihnen vorkommenden Fällen das Staatsinteresse wahrzunehmen, den administrativen Behörden aber eine Untersuchung und Entscheidung darüber nicht zustehe, ob einem Bauer wegen übler Wirthschaft oder aus einem anderen Grunde das Colonatrecht zu entziehen, ob veräußerte Pertinenzstücke an den Hof zurückzugeben, ob Alttheile oder Abfindungen, die in einem Testamente oder bestätigten Vertrage festgestellt seien, wegen nachher eingetretener Umstände herabzusetzen seien u. s. w., und noch weniger dieselben von Amtswegen einschreiten könnten, wenn ihnen dergleichen bekannt geworden seien. l) Der Competenz der Verwaltungsbehörden ausdrücklich zugewiesen durch Verordnungen von 1747 und 1823 sind dagegen Anträge auf Remission an dem Meierzinse oder dessen bleibende Herabsetzung. m)

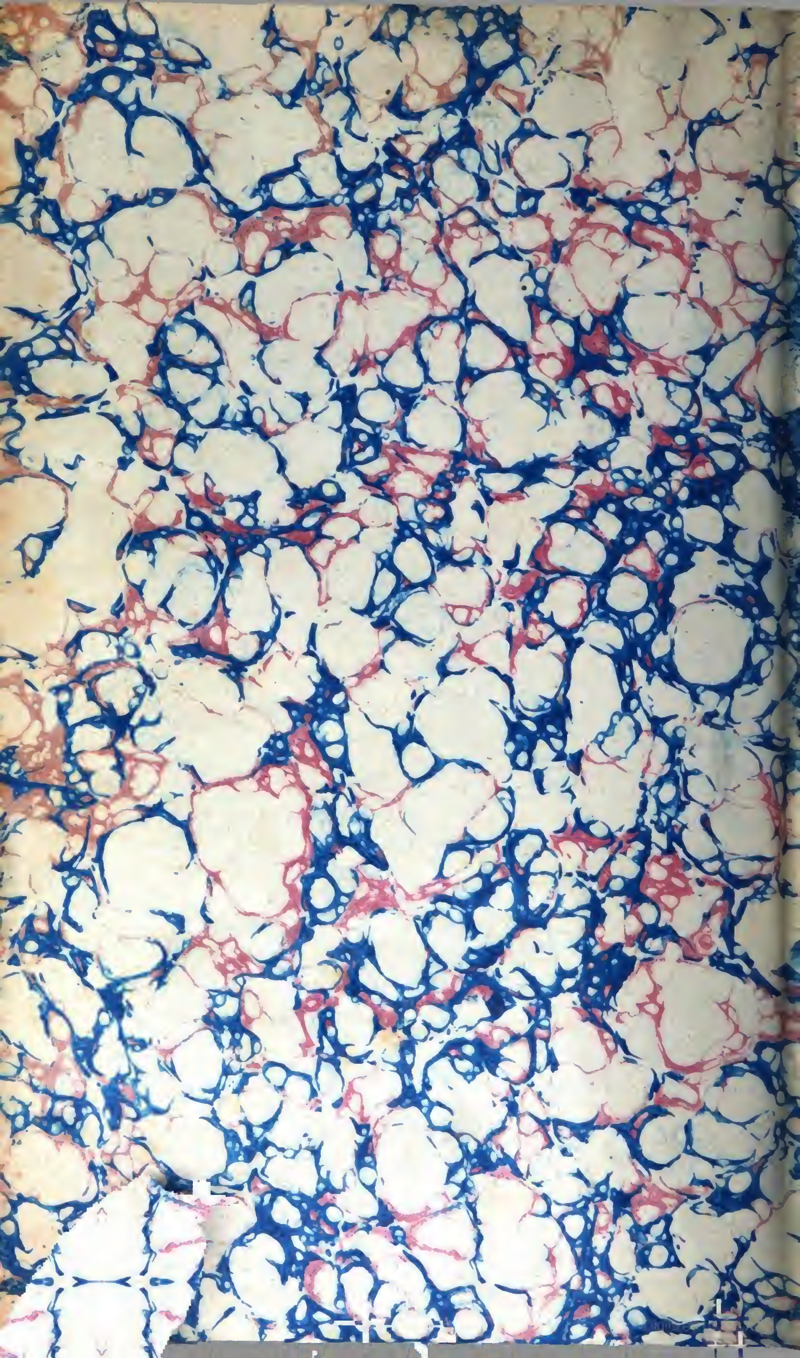
Wie wenig auch überhaupt die rein administrative, und nicht weniger die administrativ-justizmäßige, Behandlung und Entscheidung meierrechtlicher Streitigkeiten, selbst in Ansehung der unter der Ein-

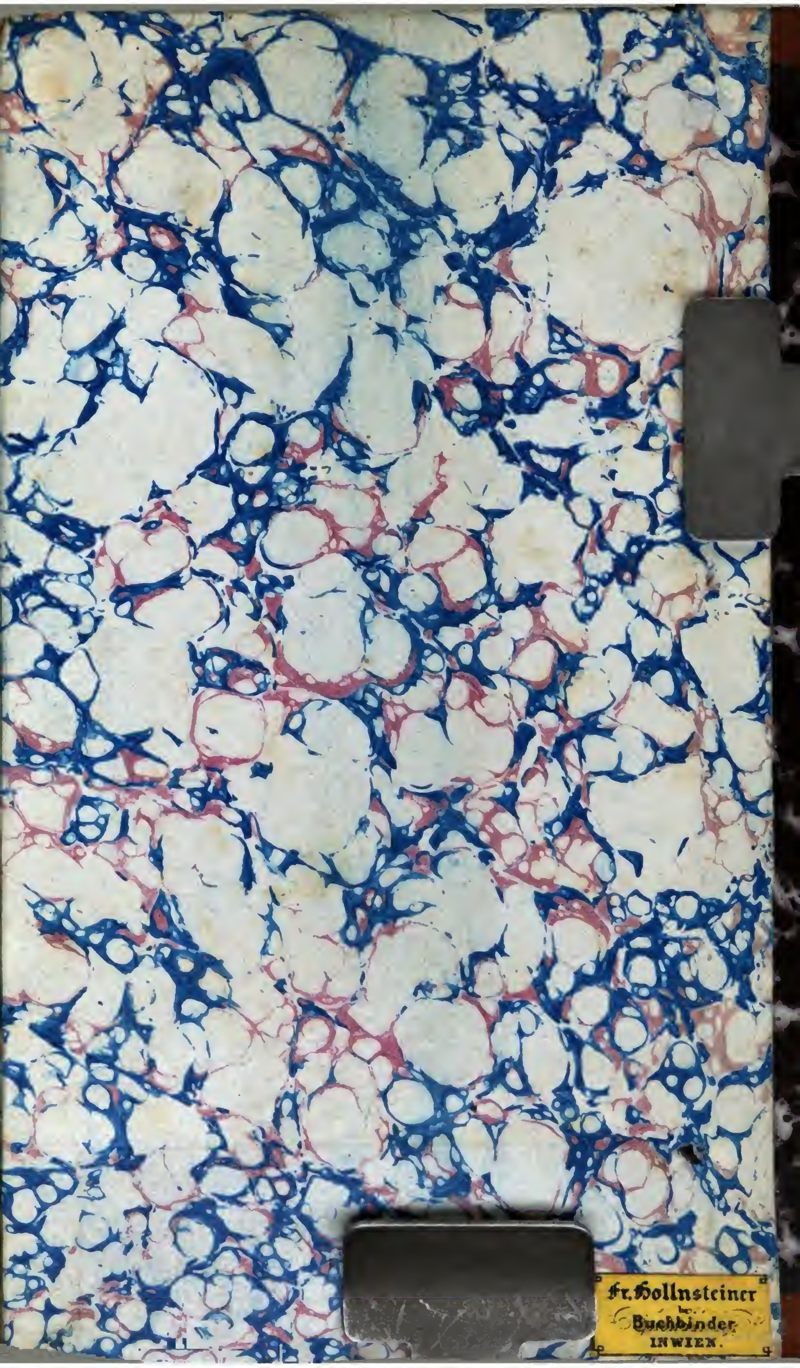
l) Hiermit im Grundsatze übereinstimmend, also für die Competenz der Gerichte, äußert sich auch Steinacker §. 223. S. 509. Daß die Cognition über die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages über bäuerliche Besitzungen, insbesondere in Beziehung auf dritte Personen, lediglich Sache des Richters sei, ist durch Minist. u. landesherrl. Verfügungen von 1830 u. 1831 ausdrücklich anerkannt: Steinacker §. 98. S. 247.

m) Steinacker §. 221. S. 504. §. 222. S. 506.

wirkung des öffentlichen Interesses vorzugsweise stehenden Gegenstände, in der ursprünglichen Natur des Meierverhältnisses gegründet sei, beweisen unverkennbar die Mind. Rav. und die Münst. E. O., deren erstere (XVII. 1. 2. u. 5.) eine Abäußerung des (eigenbehörigen) Colonen nur nach förmlichem gerichtlichen, wenn gleich summarischen, Verfahren gestattet, zu dessen Form dieselbe eine Aeußerungsklage, Litiscontestation, Beweisführung und Urtheil, auf Ansuchen der Parteien auch Transmission der Acten an des Eigenthumes verständige Extraneos Iurisconsultos, verordnet [n]); die letztere (IV. 5. 7. u. 8.) aber nicht allein bei der Entsetzung eines Eigenbehörigen von der Stätte oder Abäußerung und Prädial-Discussion die gerichtliche Belangung voraussetzt, sondern hiermit auch die allgemeine Vorschrift verbindet, daß sowohl die Abäußerungs-, als „alle übrigen Sachen und Actiones, welche die Gutsherrn und Eigenbehörigen mit und gegen einander haben, bei den ordentlichen Gerichten, wofür sie gehören, eingeführt werden sollen", auch gegen die untergerichtlichen Erkenntnisse eine Appellation und Revision bei den oberen Gerichten gestattet sei.

n) An die Stelle dieses Verfahrens sind späterhin die Vorschriften der Preuß. Proceßordn. getreten: Diederichs S. 143.




Fr. Hollnsteiner
Buchbinder
IN WIEN.

